Zur Anwendbarkeit des ISA-Regimes der UNCLOS auf trocken liegendes Land

von Mag. Arthur H. Lambauer

Vorausgeschickte zusammenfassende Gedanken

Die Welt droht immer mehr, aus den Fugen zu geraten; auch wenn in den letzten 5 Jahren Lichtblicke auf Veränderungen möglich geworden sind, die zum großen Teil auf meine Arbeit zurückgehen. Diese Arbeit besteht in schriftlichen Eingaben in Verfahren vor den Gerichten der Europäischen Union (T-490/14, C-52/15 P) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (5744/16), in denen ich Zugang zu vorbereitenden Entwürfen der Schlussfolgerungen des Rates zur Krim-Krise durchsetzen wollte; sowie in einem weiteren Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof (A 2/2017); außerdem in Mitteilungen nach Artikel 15 Absatz 1 des Rom-Statuts an die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag (OTP-CR-394/18).[1]

In diesen Arbeiten versuchte ich, einen allgemeinen Zustand aus der Sicht des Juristen zu beschreiben, der weltweit vorherrscht und kurz umrissen dahin charakterisiert werden kann, dass die höchste Intelligenz von intellektuellem Mittelmaß versklavt wird, wobei der ersteren Arbeits-Output von dem letzteren vergewaltigt und verzerrt dafür eingesetzt wird, sich an der hochverräterisch usurpierten Macht zu halten. Dass dies alles auf Kosten der Menschenrechte sowie der Umwelt, ja der Voraussetzungen geht, welche die Menschheit zu ihrem Überleben auf diesem Planeten benötigt, trachtete ich darin darzulegen.

Der Inhalt dieser Arbeit hier stellt Exzerpte aus diesen Eingaben dar.

Im Zentrum steht insbesondere die Herleitung der Tatsache, dass das ISA-Regime der UNCLOS, welches *prima vista* nur auf die Ressourcen anzuwenden ist, welche im Meeresboden stecken, in Wahrheit auch für jene gilt, die im trocken liegenden Land vorkommen.

Zumal die ISA (*International Seabed Authority,* Kingston, Jamaika) demnach für die Genehmigung, Kontrolle und technische Weiterentwicklung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten, die mit Ressourcen dieses Planeten bewerkstelligt werden, zuständig ist, besteht darin die Einrichtung einer neuen Weltordnung. Einer Weltordnung, die sich dadurch auszeichnet, dass nur wirklich völkerrechtskonform agierende Entitäten (Gesellschaften und Konzerne, ebenso wie Staaten und Staatenbünde) zu solchen wirtschaftlichen Tätigkeiten zugelassen werden, wovon aber deren Lebensfähigkeit abhängt, sodass sie sich hüten werden, weiterhin Verstöße gegen die UN-Charta auf sich zu nehmen.

Um die Interpretation des Begriffes *seabed* in der Definition des *Area* als Gebietes, das auch trockenes Land einschließt, zu untermauern, war auf dem Gebiet des Völkerrechts und der Weltpolitik weit auszuholen und darzustellen, wie sehr seit geraumer Zeit UN-Charta und alle anderen wesentlichen Völkerrechtsinstrumente mit Füßen getreten werden, was zu Elend, Siechtum und Diskriminierung führt, die allesamt in Krieg münden.

Diese kurze Einführung abschließend bitte ich den geschätzten Leser/die geschätzte Leserin dafür um Verzeihung, dass im nachfolgenden Text trotz aufmerksamer Überarbeitung bisweilen noch Reste jener Schreibweise hängen geblieben sein werden, welche auf die oben genannten Verfahren vor den Behörden zugeschnitten war. Ich bitte, dies einfach zu überlesen.

[1] Alle diese Verfahren zeichneten sich dadurch aus, dass ich mit meinen Eingaben *a limine* zurückgewiesen wurde, weil ich mich nicht durch einen von mir verschiedenen Rechtsanwalt vertreten ließ, was diese Behörden nämlich (menschenrechtswidrig) als Prozessvoraussetzung ansahen.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

In medias res

Schon die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/2749(XXV)[2], *Declaration of Principles Governing the Sea-Bed and the Ocean Floor, and the Subsoil Thereof, beyond the Limits of National Jurisdiction*, bemerkte, wie folgt:

> *The General Assembly*
>
> […]
>
> *Believing it essential that an international regime applying to the area and its resources and including appropriate international machinery should be stablished as soon as possible* […].

Das ***area*** meinte hier, was Punkt 1. der darin enthaltenen Erklärung wie folgt definiert:

> ***The sea-bed and ocean floor,*** *and the subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction (hereinafter referred to as the area), as well as the resources of the area, are the common heritage of mankind.*

Außerdem hielt Punkt 2. dieser Erklärung fest:

> *The area shall not be subject to appropriation by any means by States or persons, natural or juridical, and no State shall claim or exercise* ***sovereignty or sovereign rights*** *over any part thereof.*

Interessant ist, dass die französische Sprachfassung derselben Resolution in ihrem Punkt 1. wie folgt lautet:

> ***Le fond des mers et des océans****, ainsi que leur sous-sol, au-delà des limites de la juridiction nationale (ci-après dénommés la zone) et les ressources de la zone sont le patrimoine commun de l'humanité.*

Notorisch ist, dass die Weltmeere einst einen Wasserspiegel aufwiesen, der weit in heute bevölkerte Gebiete der Kontinente hineinreichte. Notorisch ist ferner, dass die drohenden Klimaveränderungen einen erneuten Anstieg des Meeresspiegels um verhängnisvolle Maße nach sich zögen. Notorisch ist außerdem mehr oder weniger, dass der Konsum des Menschen wesentlichen Einfluss auf eine Beschleunigung dieser Klimaveränderung bedeutet.

Vermessen wäre, unter diesen Umständen, das *Seebett* und den *Ozeanboden* **nicht** als eine geografische Größe anzusehen, die variabel ist und somit derzeit trockenes Land miteinschließt. Denn nur so ist gewährleistet, dass kraft kollektiver Verwaltung aller Ressourcen durch alle Völker eine Optimierung von würdiger Bedürfnisbefriedigung einerseits und notwendigem Umweltschutz andererseits geschehen kann.

Ein Jahr zuvor, in ihrer Resolution A/RES/2574(XXIV)[3], *Question of the reservation exclusively for peaceful purposes of the sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction, and the use of their resources in the interests of mankind*, hielt die Generalversammlung der Vereinten Nationen fest:

> *Considering that the definition of the continental shelf contained in the Convention on the Continental Shelf of 29 April 1958*[4] *does not define with sufficient precision the limits of the area over which a coastal State exercises sovereign rights for the purpose of exploration and exploitation of natural resources, and that customary international law on the subject is inconclusive* […].

Die genannte Konvention definiert in ihrem Artikel 1 wie folgt:

> ***For the purpose of these articles****, the term "continental shelf" is used as referring (a) to the seabed and subsoil of the submarine areas adjacent to the coast but outside the area of the territorial sea, to a depth of 200 metres or, beyond that limit, to where the depth of the superjacent waters admits of the exploitation of the natural resources of the said areas; (b) to the seabed and subsoil of similar submarine areas adjacent to the coasts of islands.*

[2] http://www.undocs.org/A/RES/2749(XXV)
[3] http://www.undocs.org/A/RES/2574(XXIV)
[4] 499 UNTS 312; https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20499/volume-499-I-7302-English.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Hierauf heißt es in deren Artikel 2:

> *1. The coastal State exercises over the continental shelf sovereign rights for the purpose of exploring it and exploiting its natural resources.*
>
> *2. The rights referred to in paragraph 1 of this article are exclusive in the sense that if the coastal State does not explore the continental shelf or exploit its natural resources, no one may undertake these activities, or make a claim to the continental shelf, without the express consent of the coastal State.*

Wenn Artikel 1 *leg cit* festhält, dass der Begriff des Kontinentalsockels nur für die Zwecke dieser ihrer Artikel lediglich den dort definierten, derzeit unter Wasser liegenden Teil meinen solle, dann gibt er damit selbstredend zu verstehen, dass der Kontinentalsockel in Wahrheit viel umfangreicher ist, nämlich das derzeit trockene Land mitumfasst.

Angesichts der oben angestellten Überlegungen zum Konsum der Menschheit und dessen Auswirkungen auf das Klima erscheint nun eben widersinnig bis irrwitzig, lediglich das derzeit unter Wasser liegende Gebiet dem Regime, wie es Artikel 2 *leg cit* formuliert, unterzuordnen. Entgegen derzeit noch grassierender hochverräterischer Umtriebe, welche die Ressourcen dieses Planeten einer nimmersatten, zivilisationskranken Bevölkerungsminderheit im Nordwesten vorbehalten wollen, hat daher völkernaturrechtliches Fazit zu sein, dass auch die derzeit trockenen Gebiete samt deren Ressourcen solch einem Regime unterzuordnen sind. Und zwar dies, sobald als möglich. Mithin, sobald die politisch-technischen Möglichkeiten es zulassen, dem Hochverrat wirksam zu wehren. Festzuhalten ist demnach ausdrücklich, dass der Umstand, dass die Umsetzung dieses Regimes bislang nicht möglich war, nicht bedeutet, dass es nicht (seit 1994) geltendes Völkerrecht darstellte.

Um die Problematik, die hier diskutiert wird, zu verdeutlichen, sei auch noch GROTIUS (in einer deutschen Übersetzung des Autors) bemüht:

> *Wenn wir diese Untersuchung mit "Vom Recht des Krieges" betiteln, meinen wir, wie bereits gesagt, zunächst gerade so viel, ob irgendein Krieg gerecht sei, und hierauf, was im Krieg gerecht sei. Denn das Recht bezeichnet hier nichts anderes, als, was gerecht ist, und dies mehr in verneinendem als in bejahendem Sinne, sodass Recht sei, was nicht ungerecht ist. Ungerecht ist aber, was dem Wesen einer Gemeinschaft der die Vernunft Gebrauchenden widerstreitet. So sagt Cicero, dass gegen die Natur sei, dem andern des eigenen Vorteils wegen wegzunehmen, und er macht dies auf diese Weise sogar glaubhaft, weil wenn es geschehe, müsse die Gesellschaft und Gemeinschaft der Menschen zugrunde gerichtet werden.*[5]

KIRCHMANN[6] fügt hier ohne echte Not und somit als unredlicher Übersetzer „das Seinige“ hinzu, welches dem andern zum eigenen Vorteil weggenommen nicht werden dürfe, um sodann in einer Fußnote zu bemerken, dass GROTIUS hier keine Definition des Rechts vornehme, sondern den Begriff bloß mit anderen Worten wiederhole, anstatt ihn zu definieren. So setze schon „das Seinige“, wie es Cicero benutze [*sic*!], das Dasein des Rechts voraus, denn erst durch dieses werde bestimmt, was *mein* und was *sein* sei. – Vielmehr zutreffend ist demgegenüber, dass die Formulierung: *dem andern nicht zum eigenen Vorteil wegzunehmen*, sehr wohl eine Definition dessen impliziert, was wem gehöre. Denn zu *meinem Vorteil* nehme ich nur weg, was ich sodann im Vergleich zum anderen im Überfluss hätte.

Wie zuletzt das Beispiel Ukraine gezeigt hat, können das Selbstbestimmungsrecht der Völker einerseits und das Prinzip der territorialen Unversehrtheit, wie es bislang und im Rahmen des aufgezeigt hochverräterischen Systems verstanden wurde, andererseits mit einander kollidieren. Diese Kollision rechtlich aufzulösen, soll im Folgenden versucht werden.

Wie der Autor andernorts erläutert hat, sind die Völker nicht nur die eigentlichen Völkerrechtssubjekte, welche sich lediglich zur Ausübung ihrer Rechte und Wahrung ihrer legitimen Interessen der Staaten bedienen,

---

[5] *De iure belli ac pacis libri tres*, Frankfurt (1626) [http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10926983.html], Erstes Buch, Kapitel I, III.I; http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10926983_00047.html.

[6] *Des Hugo Grotius drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens*, Band I, Berlin (1869), S. 69; http://books.google.at/books?id=OAxAAAAAcAAJ&dq=editions%3A1YOs6EqbxxcC&hl=de&pg=PA69#v=onepage&q&f=false

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

sondern leiten letztere ihre Völkerrechtssubjektivität von ersteren ab: Ohne Völker keine Staaten, ohne Staaten aber sehr wohl Völker!

Im Mittelpunkt des sozialen Miteinanders unter den Völkern stehen diese selbst, nicht aber der Grund und Boden, das Territorium, auf dem sie leben.

Gleichwohl hat – nach dem spätmittelalterlichen Völkerrecht – jedem Volk, das auf Erden lebt, ein Recht auf Nutzung eines Territoriums zuzukommen. Denn ohne Territorium sei es – nach gegenwärtigem System der Nutzung dieses Planeten – nicht lebensfähig.

Artikel 2 der oben zitierten Konvention über den Kontinentalsockel bedeutet nun Folgendes: Dass dem Küstenstaat über den Kontinentalsockel *sovereign rights for the purpose of exploring it and exploiting its natural resources* eingeräumt werden, welche im Übrigen laut dessen Absatz 2 *are exclusive in the sense that if the coastal State does not explore the continental shelf or exploit its natural resources, no one may undertake these activities, or make a claim to the continental shelf, without the express consent of the coastal State*, bedeutet nun angesichts dessen, dass *sovereign rights* nicht dasselbe sind wie *rights of sovereignity*,[7] nichts anderes, als dass der Küstenstaat nur das Vorrecht haben soll, darüber zu entscheiden, ob überhaupt abgebaut werden soll, dass aber dann, wenn er sich dazu entschließt abzubauen, auch alle anderen abbauen dürfen, ohne seiner Zustimmung zu bedürfen.

Dessen ungeachtet hat auch der Küstenstaat die kollektiven Interessen aller Völker im Auge zu behalten, wie dies die genannte Erklärung vorsieht.

Als Gesamtstaat bezeichnen wir einen Staat, in dem sich mehrere Völker zu einer Nation zusammengeschlossen und so gemeinsam den Weg der Rechts- und Interessen-Durchsetzung gehen.

Daraus hat nun zu resultieren, dass das im Gefüge des Völkerrechts im Zentrum stehende Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht dadurch beeinträchtigt werden darf, dass Staaten, zumal Gesamtstaaten, ihren Anspruch auf Unversehrtheit deren Territoriums zu behaupten suchen.

Vielmehr ist zu erkennen, dass dieses ihr Territorium, wenn es um das Verhältnis der auf ihm lebenden mehreren Völker zu einander geht, in Wahrheit und *de jure* ein geteiltes ist: Der Gesamtstaat leitet sein Recht auf Unversehrtheit seines Territoriums von den Rechten der in ihm lebenden mehreren Völkern ab und nicht umgekehrt. Außerdem ist angesichts der Kollektivität der Ausrichtung der Verpflichtungen eines jeden Staates rücksichtlich der Ressourcen des Territoriums, welches er verwaltet, sekundär, um nicht zu sagen einerlei, welches Volk bzw. welcher, von welchem Volk auch immer gebildete, Staat dieses Territorium verwaltet.

Kein Staat hat ein exklusives Recht darauf, über jenes Territorium hinaus, auf dem sein Volk oder seine Völker leben (und welches er im kollektiven Interesse zu verwalten hat), Territorien dieses Planeten zu verwalten! Jedes Volk aber, das sich in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts politisch verselbständigen oder einem anderen Staatsapparat anschließen will, hat das Anrecht, das Territorium, auf dem es lebt, und das es zum Leben braucht, gleichsam mitzunehmen!

Das heißt nun aber, dass dann, wenn eines dieser mehreren Völker, das einen Teil des Territoriums dieses Gesamtstaates (mehrheitlich) bewohnt, sich vom Gesamtstaat abspalten und verselbständigen will, nicht an die Zustimmung des Gesamtstaates dazu gebunden sein kann noch darf.

Vielmehr hat ein solches Volk das Recht, sich ohne solche Zustimmung abzuspalten, und kann und darf dieses Recht notfalls auch mit militärischen Mitteln durchsetzen bzw. dazu Hilfe dritter Staaten in Anspruch nehmen.

Diese Rechte werden in den Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/742(VIII)[8] sowie A/RES/2625(XXV)[9] ausdrücklich bestätigt.

Artikel I/2 der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) lautet auszugsweise:

[7] Siehe auch den oben zitierten Punkt 2. der Erklärung A/RES/2749(XXV)!
[8] http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/742(VIII)&Lang=E&Area=RESOLUTION
[9] http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/2625(XXV)&Lang=E&Area=RESOLUTION

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *The Purposes of the United Nations are*:
> [...]
> *To develop friendly relations among nations based on respect for the* ***principle of equal rights and self-determination of peoples****, and to take other appropriate measures to strengthen universal peace.*

Dem Prinzip der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker ist in der Resolution 2625(XXV) *Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations* der Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN), A/RES/2625(XXV)[10], ein eigenes Kapitel gewidmet, mit welchem die GA gemäß Artikel XI/1 VN-Charta (verbindlich) dessen nähere Bedeutung und dessen näheren Inhalt als allgemein anerkannten Grundsatzes des Völkerrechts feststellt. Bevor wir daraus zitieren, soll noch darauf hingewiesen werden, dass das genannte Prinzip der Selbstbestimmung der Völker dann mit dem Grundsatz der Territorialen Unversehrtheit nach Artikel II/4 VN-Charta[11] kollidieren kann, wenn es um eine Volksgruppe zu tun ist, die, mit einem Mutterstaat assoziiert oder in diesen integriert, auf einem Teil des Gesamtterritoriums dieses Staates lebt und seine Sezession hiervon anstrebt, wie dies mit den Russen der Krim der Fall ist. Zu beachten ist, dass erwähnter Artikel II/4 VN-Charta zwar primär vom Verbot handelt, *the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state* anzuwenden; dass aber diese Bestimmung das Prinzip der Territorialen Integrität eines jeden souveränen Staates, nicht definiert.

A/RES/2625(XXV) stellt u. a. fest, wie folgt:

> *By virtue of the principle of equal rights and self-determination of peoples enshrined in the Charter of the United Nations, all peoples have the right freely to determine, without external interference, their* ***political status*** *and to pursue their economic, social and cultural development, and every State has the duty to respect this right in accordance with the provisions of the Charter.*
>
> *Every State has the* ***duty to promote****, through joint and separate action,* ***realization of the principle*** *of equal rights and self-determination of peoples, in accordance with the provisions of the Charter, and to render assistance to the United Nations in carrying out the responsibilities entrusted to it by the Charter regarding the implementation of the principle, in order:*
> *(a) To promote friendly relations and co-operation among States; and*
> *(b) To bring a speedy end to colonialism, having due regard to the freely expressed will of the peoples concerned;*
> *and bearing in mind that* ***subjection of peoples to alien subjugation, domination and exploitation constitutes a violation of the principle****, as well as a denial of fundamental human rights, and is contrary to the Charter.*
>
> [...]
>
> *The establishment of a sovereign and independent State,* ***the free association or integration with an independent State*** *or the emergence into any other political status freely determined by a people constitute modes of implementing the right of self-determination by that people.*
>
> [...]
>
> *Nothing in* the *foregoing paragraphs shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the* ***territorial integrity*** *or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above and thus possessed of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour.*

Zusammengefasst ist dieses Regelwerk dahin zu verstehen, dass jedes Volk das Recht hat, seinen politischen Status, mithin die Gründung eines unabhängigen Staates oder die Assoziierung bzw. Integration mit bzw. in einen unabhängigen Staat selbst frei und ohne fremde Einmischung zu bestimmen; dass aber eine territoriale Sezession von einem bestehenden unabhängigen Staat ohne dessen Zustimmung nur infrage kommt, wenn sich der

[10] http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/2625(XXV)&Lang=E&Area=RESOLUTION.
[11] http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Gesamtstaat nicht in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der gleichen Rechte und Selbstbestimmung der Völker verhält und die Zentralregierung somit nicht als eine anzusehen ist, die dieses Volk ordentlich vertritt.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker muss selbst dann die unabhängige und freie Willensäußerung zum politischen Status eines Volks gewährleisten, wenn darüber schon einmal entschieden wurde, und zwar in Richtung Assoziierung bzw. Integration mit bzw. in einen unabhängigen Staat.

Mit ihrer Resolution 742 (VIII) *Factors which should be taken into account in deciding whether a Territory is or is not a Territory whose people have not yet attained a full measure of self-government,* vom 27. November 1953, A/RES/742(VIII),[12] verabschiedete die Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN) hingegen eine Liste von *Factors Indicative of the Attainment of Independence or of other Separate Systems of Self-government*, in deren Zweitem Teil mit dem Titel: *Factors Indicative of the Attainment of other Separate Systems of Self-Government*, es in Punkt A.3 heißt, wie folgt:

> Voluntary limitation of sovereignty. *Degree of evidence that the attribute or attributes of sovereignty which are not individually exercised will be collectively exercised by the larger entity thus associated and* ***the freedom of the population of a Territory which has associated itself with the metropolitan country to modify at any time this status through the expression of their will by democratic means****.*

Einen analogen Faktor finden wir in derselben Liste, in deren Drittem Teil mit dem Titel: *Factors Indicative of the Free Association of a Territory on Equal Basis with the Metropolitan or other Country as an Integral Part of that Country or in any other Form*, wo es im Punkt A.2 heißt, wie folgt:

> Freedom of choice. ***The freedom of the population*** *of a Non-Self-Governing Territory which has associated itself with the metropolitan country as an integral part of that country or in any other form* ***to modify this status through the expression of their will by democratic means.***

Obschon die genannte Resolution im Zusammenhang mit der Pflicht nach Artikel 73 (e) VN-Charta[13] erging, sind diese Faktoren durchaus allgemein von Bedeutung, wenn es darum geht zu beurteilen, ob ein Volk von seinem Recht, sich selbst zu regieren, Gebrauch macht, oder ihm verwehrt wird, dies zu tun. Die genannte Liste von Faktoren wurde von einer Kommission ausgearbeitet, welche die GA mit ihrer zum selben Thema vorangegangenen Resolution A/RES/648(VII)[14] berufen hatte: ihr gehörte u. a. Belgien an. In ihrem Bericht A/2428[15] an die GA ist festgehalten, dass Belgien in der Diskussion wie folgt argumentierte:

> *In spite of some vagueness and inaccuracy, however, the studies that had been made had brought to light sufficient evidence to show that there were many peoples in the world who were not yet self-governing and that there were, therefore, many States with obligations under Chapter XI. Henceforth, therefore, it would be useless to endeavour to impose the idea that the only States having obligations under Chapter XI were the eight Member States which had recognized those obligations and, in particular, the obligation to furnish information in accordance with Article 73 e.*

In ihrer auf diesem Bericht basierenden oben zitierten Resolution 742 (VIII) steht im ersten operativen Punkt zu lesen, dass die GA

> Takes note *of the conclusions of the report of the Ad Hoc Committee on Factors* [A/2428; Anm.].

Es ist kein Grund ersichtlich – und schon gar nicht zu argumentieren, zumal sich die VN-Charta seither nicht wesentlich verändert hatte – aus dem an diesem Rechtsbestand durch A/RES/2625(XXV) eine Änderung vorgenommen hätte werden sollen.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass Artikel I/2 VN-Charta mit dem Begriff des Volkes selbstredend die Ethnie und nicht die Nation im Sinne des (auch multiethnisch vorkommenden) Staatsvolkes meint. Alle genannten Resolutionen der GA der VN belegen dies deutlich.

---

[12] http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/742(VIII)&Lang=E&Area=RESOLUTION.
[13] http://www.un.org/en/documents/charter/chapterXI.shtml.
[14] http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/648(VII)&Lang=E&Area=RESOLUTION.
[15] http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/2428.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Dieses Ergebnis der Auslegung des Rechts auf Selbstbestimmung harmoniert mit anderen Grundsätzen, wie sie in der UN-Charta verankert worden sind. Dort, in deren Artikel II/4[16] heißt es:

> *All Members shall refrain* ***in their international relations*** *from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations.*

Solange eines von mehreren in einem Gesamtstaat lebenden Völkern seinen Anspruch auf Sezession gegen den Reststaat noch nicht durchgesetzt hat, letzterer diesen Anspruch also insbesondere militärisch bestreitet, bestehen immer noch die gedachten Bande des Gesamtstaates, sodass militärische Maßnahmen, die das sezessionswillige Volk gegen den Reststaat setzt, nicht in *internationalen Beziehungen* stattfinden, sondern in nationalen, weil die vereinte Nation, die von den im Gesamtstaat lebenden Völkern gebildet wird, nach wie vor zumindest nachwirkt.

Insofern wirkt die territoriale Unversehrtheit eines Gesamtstaates allein im Verhältnis zu dritten Staaten nicht aber im Verhältnis zu den in ihm lebenden Völkern, welche deren (insoweit höherwertiges) Recht auf Selbstbestimmung nach Artikel I/2 UN-Charta[17] ausüben.

Mutatis mutandis trifft dasselbe aber auf das Verhältnis jenes Staates, dessen militärischer Hilfe sich das sezessionswillige Volk bedient, zur Nation des Gesamtstaates bzw. zum letztgenannten Volk zu: Es handelt sich dabei insofern und insoweit nicht um ein internationales, sondern ein nationales, als das sezessionswillige Volk die Absicht hat, nach der Abspaltung vom gegenwärtigen Gesamtstaat in den Verband des dritten Staates aufgenommen zu werden.

Mit anderen Worten: Die auch militärische, ja selbst unter Zuhilfenahme der militärischen Gewalt eines dritten Staates erfolgende Durchsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung der Völker ist von den Grundsätzen der UN-Charta ausdrücklich gedeckt.

Das Territorialitätsprinzip hat letztlich zum – wenn auch in der Praxis so gut wie nicht beachteten – Schutz der Völker der Dritten Welt gedient, was deren Anspruch auf angemessene Gegenleistung für die Rohstoffe anbelangt, welche aus deren Territorien abtransportiert und im Westen zu dessen Wohlstand verarbeitet wurden. Der Ausgleich hierfür harrt noch einer abschließenden Regelung. Es diente aber zugleich der Ermöglichung einer Konzentration von Leistung zugunsten des Vorantreibens von Forschung und Entwicklung, auf dass Technologie errungen würde, die allen zugute zu kommen hätte.

Der Friedensvertrag von *Étaples*[18], abgeschlossen am 3. November 1492 zwischen KARL VIII., König von Frankreich, und HEINRICH VII., König von England, stammt somit aus einer Zeit, zu der CHRISTOPH KOLUMBUS, am 3. August 1492, in See gestochen war und, am 12. Oktober 1492, die Bahamas erreicht hatte.

Sein erster Artikel lautet in der deutschen Übersetzung des Rechtsmittelführers:

> *Vor allem, dass gut, ernst und perfekt sein und unverletzlich erhalten und beobachtet werden mögen: Friede, Freundschaften und Bündnisse zwischen den vorgenannten Mächtigsten Königen Frankreichs und Englands, den Heimatländern derselben* ***und welchen ihren Herrschaftsgebieten auch immer****, ihren* ***gegenwärtigen und zukünftigen*** *Erben, Nachfolgern, Vasallen und Untertanen, sowie welchen Verbundenen und Konföderierten beider von ihnen auch immer, welche in diesem Frieden hier vereinigt zu werden gewollt und die zu späteren Zeitpunkten und in der weiter unten unterschiedenen Form erklärt haben werden, dass sie vereinigt werden wollen; und gewiss auch zwischen den sehr berühmten Königreichen Frankreichs und Englands: zu Lande, zur See, in den Seehäfen und auf den süßen Gewässern; und dass die vorgenannten Freundschaften, der vorgenannte Frieden und die vorgenannten Bündnisse ihre Wirkung unmittelbar nach Hervorbringung des Gegenwärtigen und im Verlauf des Lebens der beiden vorgenannten Fürsten und dessen von ihnen, der länger lebt, und ein volles Jahr hindurch, nach dem Tode des von ihnen selbst später Sterbenden Bestand haben mögen. Auf die Art jedoch, dass der Nachfolger des während der besagten Freundschaft und*

[16] http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml
[17] http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml
[18] Siehe diesen bei DUMONT, *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, Band III/2 [http://www.archive.org/details/corpsuniverseldi03dumo], Amsterdam/Den Haag (1726), S. 291; https://archive.org/stream/corpsuniverseldi03dumo#page/291/mode/1up

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

des besagten Friedens früher sterbenden Königs innerhalb eines Jahres seit dem Tag des Todes seines Vorgängers ***gehalten sein wird****, durch seine mit seinem Großsiegel versehenen Urkunden diese Freundschaft zu ratifizieren und zu bestätigen, sowie die besagte Ratifikation und Bestätigung dem überlebenden König bekannt zu machen, zu übermitteln und zu beratschlagen.*

Hier wird also umfassend Frieden und Freundschaft geschlossen und ausdrücklich auch betreffs der Kolonien: und zwar wohl rücksichtlich bestehender wie auch zukünftiger (*arg.*: *welcher auch immer* sowie der Bezugnahme auf gegenwärtige und künftige Untertanen). Desgleichen sollen der Friede und die Freundschaft all jene betreffen, welche sich mit einem der beiden Vertragsteilen verbündet haben oder verbünden werden.[19]

Was die Dauer des Friedens anlangt, bestimmt der vorzitierte erste Artikel eine Verpflichtung des Nachfolgers des (je während aufrechten Friedens) früher sterbenden Königs, ihn zu verlängern: und zwar durch Ratifikation und Bestätigung, mithin obligatorisch, was einer Perpetuierung auf immer gleich kommt.

Sodann bestimmt der Artikel zwei, was folgt:

Desgleichen, ***dass****, solange die vorgenannte* ***Frist*** *andauert,* ***Kriege, Streite, Feindseligkeiten und Unfreundlichkeiten, welcher Art auch immer****, zwischen den vorgenannten Königen Frankreichs und Englands und welchen deren, wie es oben heißt, Erben und Nachfolgern, Vasallen, Untertanen und Konföderierten auch immer, welche in den gegenwärtigen* Vertrag*, wie vorausgeschickt worden ist, werden einbezogen sein gewollt haben, und gewiss auch schon****zwischen welchen ihren genannten*** *berühmten Königreichen, Heimatländern und* ***Herrschaftsbereichen auch immer****, wo nur immer dieser Orte zu Lande, zur See, an den Küsten des Meeres, oder den süßen Gewässern,* ***in jeder Hinsicht aufhören werden****.*

Ausdrücklich wird hier verfügt, dass *während der vorgenannten Frist*, mithin auch während solcher Zeiten, da die zuvor erörterte Pflicht zur Verlängerung nicht erfüllt worden sein sollte (!), jedwede Art von Zwistigkeiten *etc.* aufhören soll. Das ist eine weitreichende Auferlegung einer Friedenspflicht, die in engem Zusammenhang mit dem nächsten Artikel steht, in dem es heißt:

Desgleichen, dass jeder einzelne und alle beider genannter Fürsten und derer Erben und Nachfolger, oder eines derer, und der ihrer selbst Verbundenen, welche in dieser Hinsicht mit einbezogen sind, Vasallen und Untertanen – sie seien Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge, Markgrafen, Grafen, Barone, Kaufleute, oder entstammen auch jedem beliebigen Stand oder Geschlecht – während des vorgenannten Friedens, sich, wo du willst, den wechselseitigen Geschäften widmen und ***mit ehrlicher Neigung einwirken****, und frei, gefahrlos und sicher, ohne irgendjemandes Kränkung oder sicheres Geleit oder Erlaubnis überall zu Lande durchziehen, zur See und auf süßen Gewässern von hier aus nach welchen Häfen, Herrschaftsgebieten und Bezirken auch immer (wo nur immer sie werden verweilen, Handel treiben, welche Sachen, Waren, Ausrüstung und Juwelen auch immer, sofern die vorher begründeten städtischen Gesetze nicht dagegen stehen, kaufen und verkaufen gewollt, und sie, so oft, wie es ihnen gefallen haben wird, von dort nach eigenen Gegenden oder anderswo frei hingebracht haben) navigieren und mit ihren oder gemieteten oder geliehenen Schiffen, Lastwagen, Fahrzeugen, Gespannen, Bewaffnungen, Waren, Habseligkeiten, Gütern und welchen ihren Sachen auch immer abreisen können mögen, ohne irgendein Hindernis, eine Kränkung, oder Anhaltung aus dem Grund der Grenze, des Wiedereintritts, der Repressalien oder welches andere Zerwürfnis auch immer, so zu Lande, wie zur See und auf den süßen Gewässern,* ***so wie sie dies alles in den eigenen Heimaten tun würden, oder ihnen freistünde, es zu tun****.*

Denn hier wird allen im – heute würden wir sagen – internationalen Verkehr Stehenden aufgetragen, *mit ehrlicher Neigung einzuwirken*. Das heißt insbesondere, dass jedwede Ausbeutung der Kolonien verboten war und ist. Daraus folgt, dass all die im vorzitierten Artikel nachfolgenden breit angelegten Freiheiten nur so ausgenützt werden durften, dass sie (auch) zum fairen und vernünftigen Nutzen der Kolonien gereichten. Alles, was dem zuwider liefe, würde gegen den Vertrag verstoßen. Außerdem war das Verhalten im Verkehr mit den Kolonien so auszugestalten, wie es auch zuhause erlaubt gewesen wäre. ("Was Du nicht willst, dass Dir zugefügt wird, das füge auch keinem anderen zu!")

Und der bislang wichtigste Artikel folgt jetzt:

[19] Dies waren bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses insbesondere die Vereinigten Niederlande sowie Spanien, mit allen diesen Mächten jeweils zuzuordnenden Kolonien.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *Desgleichen, dass alle von irgendeinem der genannten Fürsten in einem Teil jedes beliebigen derer Vaterländer* ***oder Herrschaftsgebiete*** *binnen* ***oder auch nach*** *dreißig Jahren nach dem Datum des Gegenwärtigen auferlegten, den Kaufleuten und Untertanen des anderen Fürsten oder dessen Erben und Nachfolgern schädlichen Abgaben oder Steuern,* ***solange dieser Frieden währt****, ganz und gar* ***getilgt*** *sein mögen, und dass derartige oder ganz ähnliche,* ***solange diese Freundschaft währt****, von nun an* ***nicht mögen auferlegt werden****, immer jedoch, dass in anderer Beziehung alle der Regionen, Städte und Plätze Gesetze, Statuten und Gewohnheiten unverletzt bleiben, von denen hinsichtlich derer Rechte nichts, welchem durch das Vorausgeschickte derogiert worden ist, verordnet werden möge.*

Hier erfolgt eine **fiktive** Steuer**tilgung**, das heißt, es wird fingiert, dass die Steuer (die nicht aufgehoben werden sollte!) als bezahlt (*getilgt*) angesehen werden soll und zwar, *solange der Frieden währt*! Dies lässt sich somit zwanglos dahin auslegen, dass die als getilgt angesehene Steuer wiederaufleben sollte, sobald der Frieden gebrochen, also nicht mehr *mit ehrlicher Neigung eingewirkt* würde; und zwar auch hinsichtlich jener Steuern, die vergangene Friedenszeiten betreffen!

Diese Vertragsbestimmung zwischen England und Frankreich stellt somit eine tragfähige Grundlage dafür dar, der heutigen Hochfinanz, die aus dem Handel mit den Kolonien hervorgegangen ist, jenen Teil an bislang weitgehend unversteuerten Gewinnen abzuschöpfen, der notwendig ist, einen Ausgleich mit der Dritten Welt zu schaffen. Denn die oben angesprochene Freundschaft ist längst versiegt, so wie unzählige Leben in der Dritten Welt versiegen, weil wir in unseren Beziehungen mit ihr nicht mehr mit ehrlicher Neigung einwirken, will heißen, nicht mehr darauf Bedacht nehmen, dass auch deren würdiges Auskommen gewahrt bleibt.

Zumal der Rechtsmittelführer diese vertraglichen Bestimmungen als einen außergewöhnlich deutlichen Beweis dafür ansehen darf, dass frühere Herrscher Europas sich am Vorabend des Absolutismus ihrer Verantwortung gegenüber allen Völkern dieser Erde im aufkommenden Globalisierungsprozess bewusst waren, konnte er – auch im Hinblick auf deren unmittelbare Relevanz für die hier anstehende Frage - nicht an sich halten, sie hier ausführlich zu schalten.

Wenn ein Anspruch auf Ausgleich als völkerrechtlich intendiert erweislich ist, dann kann dies nur der Fall sein, weil ebenso intendiert war, dass im verkehrstechnisch und klimatologisch sowie geostrategisch optimal angelegten Europa eine Leistungskonzentration stattfände, zu welcher auch die Rohstoffe des Südens und somit (allein aus diesem Grund) ein an sich systemfremdes temporäres Territorialitätsprinzip erforderlich gewesen wären. Aus diesem Grund ist nicht überzogen, im Folgenden[20] auch noch kurz auf einschlägige Bestimmungen der IMF-Artikel einzugehen, aus welchen ein solcher Ausgleichsanspruch gleichfalls folgt.

Die in Englisch authentische Urfassung der *Articles of Agreement des International Monetary Fund* (IMF) stammt aus dem Jahr 1944 und wurde in Österreich samt einer nicht authentischen deutschen Übersetzung in BGBl. 105/1949[21] kundgemacht. Die gemäß Artikel 102 UN-Charta[22] registrierte Fassung samt einer nicht authentischen französischen Übersetzung findet sich in 2 UNTS 38[23].

Artikel VI der IMF-Artikel 1944 lautet auszugsweise:

> *Article VI*
> *CAPITAL TRANSFERS*
> *Section 1. Use of the Fund's resources for capital transfers*
>
> *(a) A member may not make* ***net use of the Fund's resources*** *to meet a large or sustained outflow of capital, and the Fund may request a member to exercise controls to prevent such use of the resources of the Fund. If, after receiving such a request, a member fails to exercise appropriate controls, the Fund may declare the member ineligible to use the resources of the Fund.*
>
> *(b) Nothing in this Section shall be deemed*

[20] Die folgenden Überlegungen zu den IMF-Artikeln entstammen weitgehend einem Beitrag auf der Blog-Seite des Rechtsmittelführers: http://wp.me/p15CBy-Pe
[21] http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1949_105_0/1949_105_0.pdf
[22] http://www.un.org/en/documents/charter/chapter16.shtml
[23] http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%202/v2.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *(i) to prevent the use of* ***the resources of the Fund*** *for capital transactions of reasonable amount required for the expansion of exports or in the ordinary course of trade, banking or other business, or*
>
> *(ii) to affect capital movements which are met out of a member's own resources of gold and foreign exchange, but members undertake that such capital movements will be in accordance with the purposes of the Fund.*

Das "*net*" in Artikel VI.1.(a) *leg cit* als Adjektiv zu übersetzen, ergibt hier keinen Sinn. Allein die Übersetzung als Hauptwort, im Sinne von "Netzgebrauch" oder auch "Fallengebrauch" ergibt Sinn: Unerwünschten Kapitalabflüssen kann am internationalen Finanzmarkt dadurch begegnet werden, dass mittels des systematischen Einsatzes von Kapital (eines netzartigen, Fallen stellenden Einsatzes), insbesondere im Rahmen von Derivativgeschäften großen Stils (Hochfrequenzhandel), gezielt Kapital von anderen Märkten abgezogen und dem eigenen wieder zugeführt wird, indem das Kursverhalten jener Werte, auf die dabei seitens der Kontrahenten gewettet wird, beeinflusst wird. Zu solchen Machenschaften soll die Verwendung der Ressourcen des Fonds (*the Fund's resources*) verboten sein. Erhebt sich die Frage, was unter *the Fund's resources* zu verstehen sei, namentlich insbesondere, ob dies etwas anderes sei als *the resources of the Fund*. Die IMF-Artikel verwenden beide Wendungen mehrfach und an je unterschiedlicher Stelle.

Wir behaupten, dass mit *the Fund's ressources* alle freien Haushaltsmittel der Mitglieder des Fonds gemeint sind, welche zur Veranlagung auf den Finanzmärkten oder aber eben auch zur Quotenerhöhung beim IMF verwendet werden könnten; während *the resources of the Fund* jene Mittel meint, die zum Abruf durch jedes Mitglied beim Fonds zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Artikel VI.1 IMF-Artikel den IMF-Mitgliedern (und freilich deren Staatsangehörigen) verbietet, solchen, wie oben beschriebenen Netzgebrauch von Veranlagungskapital zu machen, sprich: dass damit jene Finanztransaktionen allgemein verboten werden, welche dazu führen, dass durch Kursmanipulationen und darauf abgeschlossene Wetten in großem Stil Kapital in großem Stil verschoben wird.

Gegen dieses Verbot wurde – soweit ersichtlich namentlich ohne artikelkonforme Genehmigung durch den IMF – fortwährend verstoßen und somit jener Kapitalfluss in die Rohstoffe exportierenden Entwicklungsländer unterbunden, den etwa A/RES/626(VII), *Right to exploit freely natural wealth and resources*,[24] anspricht.

Diese Verstöße führten auch dazu, dass die Landeswährungen der exportierenden Entwicklungs- und Schwellenländer auf den internationalen Finanzmärkten nicht mithalten konnten.

Dass unser Verständnis vom Begriff *the Fund's resources* richtig ist, zeigt Artikel VI.1.(b).II, wo die Rede von *capital movements which are met out of a member's own resources of gold and foreign exchange* ist: Wären *the Fund's resources* sowie *the resources of the Fund* synonym als Mittel des Fonds zu verstehen, die seinen Mitgliedern zur zeitweiligen Verfügung stehen, dann hätte es der Ausnahmebestimmung des Artikels VI.1.(b).ii nicht bedurft, weil dann von Vornherein klar wäre, dass eigene Mittel der Mitglieder vom Verbot nicht betroffen sein sollen, sondern nur solche, die vom Fonds herstammen.

Wir halten demnach fest, dass die IMF-Artikel in ihrer Fassung von *Bretton Woods* ein allgemeines Verbot für Kapitaltransfers mittels systematischer kursmanipulativer Derivatgeschäfte vorkehrt. Dieses Verbot ist insbesondere für die Länder der Dritten Welt von eminenter Bedeutung, führt es doch zum Schutz deren fragiler Kapitalstruktur und so zur Erlangung des Ziels nach Artikel I.ii IMF-Artikel 1944, *to facilitate the expansion and balanced growth of international trade, and to contribute thereby to the promotion and maintenance of high levels of employment and real income and to the development of the productive resources of all members as primary objectives of economic policy*. Man kann dieses Verbot getrost als wesentlichen Bestandteil des Gefüges der IMF-Artikel in der Fassung von *Bretton Woods* bezeichnen.

Die IMF-Artikel 1944 wurden erstmals 1968 novelliert. Bereits mit seiner Resolution 22-8 aus 1967[25] trug der Gouverneursrat des IMF seinen Exekutivdirektoren auf, diverse Änderungen der IMF-Artikel auszuarbeiten. Mit Resolution 23-5 aus 1968[26] billigte der Gouverneursrat solche Änderungen, welche nach Artikel XVII IMF-

[24] http://www.undocs.org/A/RES/626(VII).
[25] https://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/01/22nd-resolution.pdf
[26] https://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/01/23rd-resolution.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Artikel 1944 am 28.7.1969 in Kraft traten, in Österreich mit BGBl. 345/1969[27] kundgemacht worden sind und auch den Wortlaut des Artikels VI betrafen.

Des Weiteren wurden die IMF-Artikel im Jahre 1976 im Wege der Resolution 31-4[28] des Gouverneursrates des IMF modifiziert; diese Änderung wurde in Österreich in BGBl. 189/1978[29] kundgemacht und betraf gleichfalls Artikel VI.

Die Fassung des Artikels VI[30], welche als die aktuelle heute auf der Homepage des IMF[31] abrufbar ist, ist die folgende:

> *Section 1. Use of* ***the Fund's general resources*** *for capital transfers*
>
> *(a) A member may not use the Fund's general resources to meet a large or sustained outflow of capital except as provided in Section 2 of this Article, and the Fund may request a member to exercise controls to prevent such use of the general resources of the Fund. If, after receiving such a request, a member fails to exercise appropriate controls, the Fund may declare the member ineligible to use the general resources of the Fund.*
>
> *(b) Nothing in this Section shall be deemed:*
> *(i) to prevent the use of the general resources of the Fund for capital transactions of reasonable amount required for the expansion of exports or in the ordinary course of trade, banking, or other business; or*
> *(ii) to affect capital movements which are met out of a* ***member's own resources****, but members undertake that such capital movements will be in accordance with the purposes of the Fund.*
>
> *Section 2. Special provisions for capital transfers*
>
> *A member shall be entitled to make reserve tranche purchases to meet capital transfers.*
>
> *Section 3. Controls of capital transfers*
>
> *Members may exercise such controls as are necessary to regulate international capital movements, but no member may exercise these controls in a manner which will restrict payments for current transactions or which will unduly delay transfers of funds in settlement of commitments, except as provided in Article VII, Section 3(b) and in Article XIV, Section 2.*

Insbesondere durch die fett hervorgehobenen Passagen wird deutlich, dass das ursprüngliche Verbot aus 1944 erheblich verwässert, wenn nicht eliminiert worden ist.

Alle hier erörterten Änderungen der Artikel von *Bretton Woods* erfolgten unter Berufung auf Artikel XVII.(a) und (c) der IMF-Artikel, welcher in seiner Urfassung (1944) lautete wie folgt:

> *(a) Any proposal* ***to introduce modifications in this Agreement****, whether emanating from a member, a governor or the Executive Directors, shall be communicated to the chairman of the Board of Governors who shall bring the proposal before the Board. If the proposed* ***amendement*** *is approved by the Board the Fund shall, by circular letter or telegram, ask all members whether they accept the proposed amendment. When three-fifths of the members, having four-fifths of the total voting power, have accepted the proposed amendment, the Fund shall certify the fact by a formal communication addressed to all members.*
>
> [...]
>
> *(c) Amendments shall enter into force* ***for all members*** *three months after the date of the formal communication unless a shorter period is specified in the circular letter or telegram.*

[27] http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1969_345_0/1969_345_0.pdf
[28] https://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/01/31st-resolution.pdf
[29] http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1978_189_0/1978_189_0.pdf
[30] http://www.imf.org/external/pubs/ft/aa/index.htm#art6
[31] http://www.imf.org/external/

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Die Rede ist also von dem *Vorschlag, Änderungen in diese Übereinkunft einzuführen,* der – so er von drei Fünftel angenommen wird – für alle gelten soll. Daraus erhellt, dass es sich bei dem in Artikel XVII vorgesehenen Änderungsverfahren um ein besonderes handelt, das nach dem Mehrheitsprinzip sogar jene Mitglieder binden soll, die nicht zustimmen!

Eine solche gravierende Maßnahme ist nur denkbar, wenn die Änderungen (*modifications*, *amendments*) nicht solche sein können, welche das Wesen der Vereinbarung abändern.

Ganz dementsprechend finden wir zum Verb *to amend* bei WHITNEY[32] was folgt:

> **I.** *trans.* **I.** To free from faults; make better, or more correct or proper; change for the better ; correct; improve; reform. […] **2.** To make a change or changes in the form of, as a bill or motion, or a constitution; properly, to improve in expression or detail, but by usage to alter either in construction, purport, or principle.

Und *ebendort* zum Hauptwort *amendment*:

> […] **4.** An alteration of a legislative or deliberative act or in a constitution; a change made in a law, either by way of correction or addition.

Amend stammt von lateinisch *emendo*. Dazu finden wir bei GEORGES[33] was folgt: *etwas von Fehlern befreien,* […] *an etwas bessern, feilen, etwas berichtigen, vervollkommnen.*

Angesichts der gravierenden Folgewirkung der Bindung an das *Amendment*, auch wenn ihm bloß drei Fünftel der Mitglieder zugestimmt haben, wird umso deutlicher, dass Artikel XVII sehr eng auszulegen ist, sodass durch sein Verfahren nur solche Änderungen der Artikel herbeigeführt werden können, welche die Substanz des Fonds nicht berühren. Daher spricht er auch in seinem Abschnitt (a) von dem Vorschlag, Änderungen *in diese Übereinkunft* einzuführen. Daraus folgt, dass die Übereinkunft **im Wesentlichen** dieselbe bleiben muss. Noch deutlicher aber kommt durch die Verwendung des Begriffs des *amendment* in Satz 2 dieses Abschnitts zum Ausdruck, dass (bei Anwendung des Verfahrens nach Artikel XVII) bloß Verbesserungen und Korrekturen bestehender, mithin fehlerhafter Bestimmungen zulässig sind.

Wir behaupten, und haben hier hinreichend dargetan, dass der heute als aktuell bezeichnete Text des Artikels VI eine gravierende Aufweichung des Prinzips der wertgebundenen Kapitalwanderung bedeutet. Die gegenüber der ursprünglichen Fassung des Artikels VI eingetretenen Änderungen hätten niemals im Wege des Artikels XVII beschlossen werden dürfen, weil sie die Substanz der Übereinkunft betreffen und nicht nur Verbesserungen oder Korrekturen, sondern sogar Verschlechterung bedeuten.

Allerdings kommt in keiner der oben zitierten Resolutionen des Gouverneursrats betreffs der Änderungen aus 1968 und/oder 1976 rücksichtlich des Altbestandes der IMF-Artikel das Wort ***aufheben*** vor. Die Urfassung von *Bretton Woods* wurde somit damit nicht aufgehoben, sondern lediglich **ergänzt**. So lautet der Einführungsartikel der IMF-Artikel sowohl in der Fassung von 1968 als auch in jener von 1976 im Wesentlichen jeweils wie folgt: […] *in accordance with the Provisions of this agreement* ***as originally adopted*** *and as subsequently amended* […], was klar darauf hindeutet, dass sowohl die Urfassung als auch die abgeänderte gelten, wobei – nach dem hier zuvor Gesagten – die Urfassung den Vorrang zu haben hat, soweit sich diese Fassungen substantiell widersprechen.

Im Ergebnis ist das Verbot von systematischen Derivatgeschäften zur Verhinderung von Kapitalabflüssen nach wie vor aufrecht, sodass all diese Termingeschäfte und Derivatfazilitäten, von denen seit Jahren medial die Rede ist, als völkerrechtlich verboten anzusehen sind.

Die Frage, ob die Bindung der Völker an die Scholle, auf der sie entstanden sind, oder auf der sie sich vorzeiten niedergelassen haben, aufgelöst werden wird, ob die heute noch in alle Winde zerstreuten Menschen zusehends nach wenigen Orten und Regionen dieses Planeten streben werden, um dort ihr Auslangen zu finden, hängt wesentlich von der Frage ab, wie sich das Klima tatsächlich entwickeln wird, bzw. ob genügend Rohstoffe und

---

[32] *The Century dictionary and cyclopedia*, Band I [http://archive.org/details/centurydiction01whit], New York (1904), S. 173; http://archive.org/stream/centurydiction01whit#page/173/mode/1up

[33] *Ausführliches lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Handwörterbuch*, Band I [http://archive.org/details/ausfhrlichesla01geor], Leipzig (1869), Sp. 1778; http://archive.org/stream/ausfhrlichesla01geor#page/889/mode/1up

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Technologien zur ausreichenden Energiegewinnung vorhanden sein werden, dem Klima und den anderen Anforderungen jener entlegenen Regionen zu trotzen, in denen diese Menschen heute noch ihr mehr oder weniger klägliches Dasein fristen, während der Westen im Überfluss schwelgt.

Dabei nicht außer Acht gelassen werden darf freilich, was dem Gesandten Brasiliens, SILES SUAZO, in der Debatte der 411. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen[34] mit so süffisantem Sarkasmus über die Lippen kam, als er darauf hinwies, *that the march of a people towards freedom and a better future cannot be stopped any more than the earth's rotations can be arrested*.

In diesem Zusammenhang von exemplarischer Bedeutung ist Artikel IV des Präliminarfriedens von *Fontainbleau*[35] (in der deutschen Übersetzung des Autors):

> *Die Stadt und der Hafen von Dünkirchen werden in den Zustand versetzt werden, wie er durch den letzten Vertrag von Aachen und die früheren Verträge festgelegt worden ist. Das* ***Teleskop***[36] *wird so bestehen, wie es heute ist, vorausgesetzt, dass die englischen Ingenieure, welche von Seiner Britannischen Majestät werden ernannt und auf Befehl Seiner Sehr Christlichen Majestät in Dünkirchen empfangen werden, verifizieren, dass* ***dieses*** *Teleskop nur für die Luftreinheit und die Gesundheit der Einwohner nutzbar ist.*

In offenkundiger Vergessenheit konnte der oben zitierte Vertrag von *Étaples* hier nicht mehr vermeiden, dass das fett hervorgehobene Pronomen für einen Umkehrschluss missbraucht zu werden herhalten musste, ein welcher – letztlich nur, weil schon seit langem nicht mehr nur *mit ehrlicher Neigung eingewirkt* worden war – dazu führen würde, dass, um mit heutiger Terminologie zu sprechen, telekommunikationstechnisch gestützte, neuronal implementierte Nanotechnologie einem zweifelhaften Anspruch gerecht zu werden sucht, für die Volksgesundheit wieder zu sorgen.

In diesem, was den zukünftigen sozialen Umgang der Menschheit unter sich angeht, zentralen Zusammenhang sei hier, im Folgenden ferner kurz darauf eingegangen,[37] was uns an „Kybernetischem Menschsein" in normaler Form blühen könnte, wenn wir den hier anstehenden Ausgleich samt notwendiger Aufweichung des Territorialprinzips nicht bewerkstelligen.

Bereits mit ihrer Resolution 31/72 vom 10. Dezember 1976 (A/RES/31/72[38]) approbierte die Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN) den Text der *Convention on the prohibition of military or any other hostile use of environmental modification techniques* (ebd., Annex) und empfahl ihn ihren Mitgliedern zur Unterzeichnung. Der Status der genannten Konvention weist derzeit 76 Mitglieder auf. Eine deutsche, nicht authentische Übersetzung findet sich in BGBl. 144/1990[39].

Die ersten beiden, wesentlichen Artikel dieser bedeutenden Konvention, in welchen der Anwendungsbereich ihrer abgesteckt wird, lauten:

> ***Article I.*** *1. Each State Party to this Convention undertakes not to engage in military or any other hostile use of environmental modification techniques having widespread, long-lasting or severe effects as the means of destruction, damage or injury to any other State Party.*
> *2. Each State Party to this Convention undertakes not to assist, encourage or induce any State, group of States or international organization to engage in activities contrary to the provisions of paragraph 1 of this article.*

---

[34] A/PV.411, digitale S. 12; http://www.undocs.org/A/PV.411

[35] *Am 3. November 1762 in Fontainbleau unterzeichnete Präliminarartikel des Friedens zwischen dem König von England, dem König von Frankreich und dem König von Spanien*. Siehe diese in ihrem authentischen französischen Text bei DE MARTENS, *Recueil des principaux traités d'alliance de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc.*, Band I [https://archive.org/details/recueildesprinci01martuoft], Göttingen (1791), S. 17 [https://archive.org/stream/recueildesprinci01martuoft#page/17/mode/1up], sowie in einer Ausfertigung des Original-Manuskripts bei MINISTERE DES AFFAIRES ETRANGERES, *Base CHOISEUL*, 17620001 [http://www.diplomatie.gouv.fr/traites/affichetraite.do?accord=TRA17620001].

[36] *La lunette*.

[37] Im Folgenden wird im Wesentlichen ein Beitrag auf der Blog-Seite des Rechtsmittelführers, http://wp.me/p15CBy-TE, wiedergegeben.

[38] http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/31/72&Lang=E&Area=RESOLUTION

[39] http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1990_144_0/1990_144_0.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> ***Article II.*** *As used in article I, the* term *"environmental modification techniques" refers to any technique for changing through the deliberate manipulation of natural processes the dynamics, composition or structure of the earth, including its* ***biota****, lithosphere, hydrosphere and atmosphere, or of outer space.*

Der Fachbegriff der **Biota**[40] umfasst nicht den Menschen; gleichwohl ist dieser wesentlicher Bestandteil der Umwelt. Festzuhalten ist daher vorerst, dass der Wortlaut der Konvention den Einsatz umweltverändernder Technologien zu militärischen Zwecken nicht untersagt, soweit er mit direktem Bezug auf den Menschen stattfindet.

Laut Artikel II soll unter dem Begriff der umweltverändernden Technologien jedwede Technologie verstanden werden, welche durch die absichtliche Manipulation von natürlichen Prozessen die **Dynamik**, die Komposition oder die Struktur (eben auch) des Menschen verändert. Insbesondere unter der Dynamik des Menschen ist ein weites Feld von Aktivitäten seiner zu verstehen, welches durch die Beeinflussung von Humanprozessen, etwa dem Denken, verändert wird.

Einen näheren Begriff davon, was unter solchen Technologien in der Praxis zu verstehen sei, gibt ein ursprünglicher Entwurf der Konvention, wie ihn Russland in die *Conference of the Committee on Disarmament* eingebracht hat (A/RES/3264[XXIX][41], Annex). Wenngleich dieser Entwurf nicht Gesetz wurde, ist daraus zur Veranschaulichung zu zitieren, wie folgt:

> ***Article I.*** *Each of the Parties to this Convention undertakes not to develop meteorological, geophysical or any other scientific or technological means of influencing the environment, including the weather and climate, for military and other purposes incompatible with the maintenance of international security, human well-being and health, and, furthermore, never under any circumstances to resort to such means of influencing the environment and climate or to carry out preparations for their use.*

Hier erscheint der Mensch als nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen, denn Teil der Umwelt ist er allemal. Andererseits schränkt Artikel II des russischen Entwurfes den Anwendungsbereich bloß scheinbar ein, wenn er einleitend ausführt:

> ***Article II.*** *For the purposes of this Convention, the activities referred to in article I consist of those active influences on the surface of the land, the sea-bed and the ocean floor, the depths of the earth, the marine environment, the atmosphere* ***or on any other elements of the environment*** *that may cause damage by the following means:* [Es folgt eine Aufzählung von konkreten Einflussnahmen auf die Umwelt.]

Zu beachten ist aber der *Antarctic Treaty*[42], der derzeit Mitglieder[43] aufweist, welche sich am ehesten in der Anwendung solcher Technologien umtun werden. Eine deutsche, nicht authentische Übersetzung des Vertrages findet sich in BGBl. 39/1988[44]. Aus der englischen Sprachfassung, die authentisch ist, ist zu zitieren, wie folgt:

> ***Article I*** *1. Antarctica shall be used for peaceful purposes only. There shall be prohibited, inter alia, any measures of a military nature, such as the establishment of military bases and fortifications, the carrying out of military maneuvers, as well as the testing of any type of weapons.*
>
> *2.* [...].

Und dessen Artikel II lautet:

> ***Article II*** *Freedom of scientific investigation in Antarctica and cooperation toward that end, as applied during the International Geophysical Year, shall continue, subject to the provisions of the present Treaty.*

[40] http://oxforddictionaries.com/definition/english/biota?q=biota
[41] http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/3264(XXIX)&Lang=E&Area=RESOLUTION
[42] Signed at Washington, on 1 December 1959 (402 UNTS 72); http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20402/volume-402-I-5778-English.pdf
[43] http://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=0800000280136dbc
[44] http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1988_39_0/1988_39_0.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Im Sinne einer *continuance of international harmony [not only] in Antarctica* (*Antarctic Treaty*, Präambel, para. 5) wird davon auszugehen sein, dass das Verbot, die Antarktis zu militärischen Zwecken zu nutzen, sich auch auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu beziehen habe, welche dort gewonnen werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Ursprünge vieler umweltverändernder Technologien in den Forschungen und Erkenntnissen des *International Geophysical Year* liegen, kann über diesen Umweg die Lücke geschlossen werden, welche sich aus der eingangs zitierten Konvention hinsichtlich des Schutzes des Menschen vor militärischer Beeinflussung durch umweltverändernde Technologien (Stichwort vor allem: "Gedankenkontrolle") ergeben.

Dass hingegen solche Kontrolle zu friedlichen Zwecken und zur Wohlfahrt der (globalen) Allgemeinheit längst notwendig geworden ist, versteht sich von selbst.

Käme es zu einer solchen wie oben angesprochenen modernen Völkerwanderung gen Nordwesten, könnte eine neue Weltordnung vorstellbar sein, in der das Territorium für die Staatenbildung nicht mehr ausschlaggebend wäre:

Gebiete wie Afrika oder Südamerika wären dem Naturschutz (zur Sicherung des Weltklimas und des Artenschutzes) aber auch dem Abbau von Rohstoffen vorbehalten, während das gesellschaftliche Leben in Gebieten des Nordens und des Westens abliefe; diese bewohnt von Völkern aller (heutigen) Herren Länder. Der Staat, den ein Volk ausmachte, definierte sich ausschließlich über sein Volk und eine personelle Zusammengehörigkeit unabhängig davon, wo dessen Mitglieder sich aufhalten. Nur so ist auch vorstellbar, dass in einer solchen Welt eine Beibehaltung kultureller Riten und Bräuche gewährleistet wäre.

Die hier nur äußerst grobkörnig umrissene neue Weltordnung führte etwa dazu, dass ein Votum des Schweizer Stimmvolks, die Zuwanderung zu kontingentieren, als allgemein völkerrechtswidrig und das Ansinnen Ecuadors, Julian Assange zu befreien, um ihn in ihre Bande aufzunehmen, als rechtmäßig anzusehen wäre. Die heute den Territorialansprüchen vorbehaltenen Nutzungen und Anrechte auf den Boden würden kollektiv von allen Völkern ausgeübt werden. Das Volk als solches hätte nur mehr die Aufgabe und die Funktion, sein kulturelles Erbe zugunsten einer Vielfalt von Ideen und Geistesströmungen, von denen alle profitieren, zu bewahren und aus ihm schöpfend zur kollektiven Gestaltung der Weltpolitik beizutragen. Durch Telekommunikation wäre die technische Umsetzung von Abstimmungen der Angehörigen eines Volkes, wo auch immer sie sich aufhielten, unproblematisch.

Die allein durch die Geburt und Adoleszenz der Industrialisierung bedingte Weltordnung, wie sie heute noch besteht: mit ihrer territorialen Aufteilung der Erde unter technisch hoch entwickelten, im materiellen Überfluss lebenden, jedoch durch Zivilisationskrankheiten gezeichnete Nationen (im Nordwesten) einerseits und, aufgrund des Raubbaues jener, ihrer kultureller Wurzeln bereits gefährlich entfremdeten und deprivierten Völkern, die unter Hunger und sonstiger Not leiden (im Süden) andererseits, ist nicht aufrecht zu halten. Dies gebieten nicht nur die Menschlichkeit, sondern auch die bereits seit 1945 in der UN-Charta festgeschriebenen Grundsätze der Souveränen Gleichheit und Selbstbestimmung, welch letztere, was die Völker im Süden angeht, seit jeher mit Füßen getreten worden ist: Anders wäre ein Raubbau, wie er stattfand, gar nicht möglich gewesen.

Diese Fakten bedingen zwei Alternativen: Entweder der Raubbau ist als rechtswidrig anzusehen, sodass er den Westen zum Schadenersatz verpflichtet; oder aber er fand einvernehmlich mit den Völkern des Südens statt, dann ist dies aber unter rechtlichen Grundsätzen nur denkbar, wenn Teil dieses stillen Einvernehmens ein vereinbarter Anspruch des Südens auf Ausgleich war und ist.

Diesbezüglich sei hier beispielsweise der Vertrag, geschlossen zwischen den Generalstaaten der VEREINIGTEN NIEDERLANDE und MULAY ZIDAN, König von Marokko *etc.*, geschehen Im Haag, den 24. Dezember 1610,[45] erwähnt, in dessen Artikel X es heißt:

[45] Der hier vom Rechtsmittelführer übersetzte, nicht authentische französische Text ist, nebst dem authentischen niederländischen und weiteren Verweisen, zu finden bei DUMONT, *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, Band V/2 [https://archive.org/details/corpsuniverseldi05dumo], Amsterdam/Den Haag (1728), S. 156, http://archive.org/stream/corpsuniverseldi05dumo#page/156/mode/1up. Die fett hervorgehobene Stelle lautet in der französischen Übersetzung: *soit qu'ils apartiennent à ceux qui les auroient employez ou à eux-mêmes*; bzw. im niederländischen Original: *'t zy dat die andere daer van hy is geemployeert geweest, oste hem selven hebben toebehoort*. Eine vollständige deutsche Übersetzung des Rechtsmittelwerbers dieses auch in anderer Hinsicht interessanten, seinem räumlichen Anwendungsbereich nach halb Afrika betreffenden Vertrags findet sich unter: https://ahlambauer.files.wordpress.com/2011/03/16101224_vertrag_nl-maroc_la-haye_02.pdf.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *Wenn sich der Fall zutrüge, dass irgendein Untertan Seiner Majestät, während er in den Vereinigten Niederlanden ist, zu sterben käme, und wenn desgleichen irgendwelche Untertanen der Vereinigten Niederlande in den Königreichen und Ländern Seiner besagten Majestät zu sterben kämen, werden die Güter, welche die Verstorbenen hinterlassen hätten, sei es, dass sie* ***jenen*** *gehörten,* ***die sie beschäftigt hätten****, oder ihnen selbst, nicht beschlagnahmt werden: weder durch Seine besagte Majestät noch durch die Generalstaaten aufgrund irgendeines Rechts oder Gebrauchs der Königreiche und Länder Seiner besagten Majestät oder der besagten Generalstaaten, wie in ihnen zugetragen; sondern die besagten Güter werden auf die Erben der Verstorbenen nach dem Recht des Landes übergehen, wo die besagten Erben geboren sein werden, es wäre denn vom Verstorbenen anderwärts darüber verfügt worden, welchem gefolgt werden wird.*

Diese ungewöhnliche, hier fett hervorgehobene Bestimmung führt etwa dazu, dass der europäische Konzern, welcher sich in Afrika der einheimischen Strohmänner bedient, um dort Abbaugesellschaften zu unterhalten, sein verdecktes Eigentum daran nach dem Tod des Strohmanns verliert, weil dieses an des letzteren Erben, mithin einheimische Afrikaner geht.

Dieser Ausgleich mag möglicherweise nicht darin bestehen können, dass der Lebensstandard des Nordwestens in die Wohnungen des Südens getragen wird, weil dafür die Energie fehlt (dies insbesondere, solange man etwa die Islamische Republik Iran weiterhin völkerrechtswidrig[46] daran hindert, die Kernenergie friedlich zu nutzen). - Wenn es so ist, kommt nur das oben umrissene neue Weltbild infrage, das die Territorialität aufhebt, um das Völkische und die Kollektivität der Ressourcen dieser Erde zu betonen.

Wenn es aber nicht so ist, sondern ein würdiger Lebensstandard auch für die Völker des Südens machbar sein sollte, etwa auch unter der Voraussetzung, dass der Nordwesten mit seinem Standard etwas zurückfährt (was auch seiner psychosozialen Gesundheit gut bekäme), dann ist der angesprochene Ausgleich zu bewerkstelligen!

Dass die Weltordnung, welche die Vertragsparteien der UN-Charta in deren Zielen und Grundsätzen verankert wissen wollen, darauf hinaus läuft, dass es zu einer kollektiven Verwaltung des gesamten Planeten samt seiner Ressourcen durch alle Völker zu kommen habe, weil allein dies dem natürlichen Völkerrecht und der Tatsache entspricht, dass der erlangte technologische Standard längst ausreicht, alle zu ernähren und würdig zu bequemen: Das haben die Organe der Vereinten Nationen in den oben kurz umrissenen Vorarbeiten zur UNCLOS[47] deutlich zum Ausdruck gebracht. Bevor aber hier dargelegt wird, dass auch insbesondere die Artikel 76 und 77 UNCLOS eine solche Weltordnung einläuten, soll noch ein kurzer Ausblick darauf genommen werden, welche Folgen eine solche Ordnung auf das gegenwärtige System der kollektiven Sicherheit zeitigen könnte.

Fest dürfte stehen, dass eine wie hier angesprochene Aufweichung von politischen territorialen Grenzen zu einer höheren ethnischen Vielfalt in den einzelnen Staaten käme, soweit diese sich nicht überhaupt nur mehr personell über ethnische Zugehörigkeit definierten, weil die jeweiligen Ethnien von ihrem Selbstbestimmungerecht insoweit Gebrauch gemacht hätten. Diese Vielfalt führte gleichfalls über das Recht auf Selbstbestimmung dazu, dass in den Regierungen eine Vielfalt von Ethnien vertreten wäre. Bezöge man dies etwa auch auf die Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen hätte dies die positive Wirkung, dass dort eine ethnische Verbreiterung stattfände, ohne dass dafür die Zahl der Mitglieder vergrößert werden müsste, welch Unterfangen, ebenso wie eine Vergrößerung der Zahl der Veto-Mächte, auf eben deren letzterer Ablehnung stößt.[48]

Artikel 41 UN-Charta[49] lautet:[50]

> *The Security Council may decide what measures not involving the use of armed force are to be employed* ***to give effect to its decisions****, and it may call upon the Members of the United Nations to apply such measures. These may include complete or partial interruption of economic relations and of rail, sea, air, postal, telegraphic, radio, and other means of communication, and the severance of diplomatic relations.*

---

[46] Siehe dazu LAMBAUER, *Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen*, Nordhausen (2013).

[47] *United Nations Convention on the Law of the Sea*, 1833 UNTS 397; https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201833/volume-1833-A-31363-English.pdf

[48] Hier muss offen bleiben, welche der beiden Varianten Seine Exzellenz, Kofi Annan, im Sinne hatte, als er seinen jüngst bei derstandard.at, *Die Weltordnung ist in Gefahr* [http://derstandard.at/2000011095098/Die-Weltordnung-ist-in-Gefahr], geschalteten Beitrag schrieb.

[49] http://www.un.org/en/documents/charter/chapter7.shtml

[50] Das Folgende entstammt weitgehend einigen Beiträgen des Rechtsmittelführers auf dessen Blog-Seite; http://wp.me/p15CBy-VH, http://wp.me/p15CBy-Wk sowie http://wp.me/p15CBy-12z.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Die Rede ist hier also von Maßnahmen, die angewandt werden sollen, um den Entscheidungen (*decisions*) des Sicherheitsrats (SR) der Vereinten Nationen (VN) Wirkung zu verschaffen. Mit diesen *dicisions* sind die eigentlichen Sachentscheidungen des SR insbesondere nach den Artikeln 39 und 40 UN-Charta gemeint, wo durchwegs von *recommendations* gesprochen wird, was im Hinblick auf Artikel 25[51] UN-Charta an deren Verbindlichkeit nichts ändert.

Es geht also in Artikel 41 und in weiterer Folge in Artikel 42 darum, für den Fall, dass die Adressaten der Entscheidungen des SR diesen nicht freiwillig nachkommen sollten, Wege zu finden, diese Entscheidungen in die Tat umzusetzen. Diese Wege bzw. deren Beschluss ist nicht Sachfrage, sondern Verfahrensfrage im Sinne des Artikels 27 Absatz 2 UN-Charta[52], denn sie beinhalten nicht die Suche nach dem, was zu tun ist, um den Konflikt, der den Weltfrieden bedroht oder bricht, aus der Welt zu schaffen, sondern die Suche danach, das, was zu dessen Beseitigung bereits entschieden wurde, auch wirklich umzusetzen.

Artikel 27/2 und 3 UN-Charta lauten nun aber:

> *2. Decisions of the Security Council on* ***procedural matters*** *shall be made by an affirmative vote of nine members.*
>
> *3. Decisions of the Security Council on all other matters shall be made by an affirmative vote of nine members including the concurring votes of the permanent members; provided that, in decisions under Chapter VI, and under paragraph 3 of Article 52, a party to a dispute shall abstain from voting.*

Das Vetorecht bezieht sich somit nicht auf die genannten Verfahrensfragen! Das heißt, dass über die Frage, ob unter Kapitel VII UN-Charta Gewalt angewandt werden soll, mit 9-Stimmen-Mehrheit entschieden werden kann, ohne dass solche Entscheidung durch ein Veto verhindert werden könnte.

Das macht durchaus Sinn: Die eigentliche Entscheidung, wie der Weltfrieden wiederhergestellt werden soll, was also zu geschehen habe, was die Konfliktparteien zu tun und/oder zu lassen haben, damit Friede wieder herrsche, darüber soll eine Einhelligkeit bestehen, welche die 5 Vetomächte mit einschließt. Ist diese Entscheidung aber einmal getroffen, so besteht kein Grund mehr für solche hohe Einhelligkeitsanforderungen; denn es geht dann nur mehr um die (nach Artikel 25 UN-Charta) an sich selbstverständliche Entscheidung, dass bzw. wie die getroffene Sachentscheidung (gegen die Renitenz der Betroffenen) umgesetzt werden soll.

Auch Entscheidungen, welche der SR noch unter Kapitel VI UN-Charta getroffen hat, können somit, nachdem sich der Konflikt etwa zu einer Friedensgefährdung ausgewachsen hat, nach Kapitel VII umgesetzt werden. Im Ergebnis bedeutet dies eine Möglichkeit der Vorgehensweise auch gegen eine Vetomacht, denn nach Artikel 27 Absatz 3 UN-Charta sind diese von der Entscheidung nach Kapitel VI ausgeschlossen, wo sie selbst als Partei des Konfliktes anzusehen sind.

Bei oberflächlicher Betrachtung mag der Eindruck entstehen, es sei unverantwortlich und heilloses Durcheinander stiftend, wenn Entscheidungen zur Gewaltanwendung im Sicherheitsrat (SR) der Vereinten Nationen (VN) ohne die Stimmen der fünf Veto-Mächte gefällt werden könnten. Doch in Wahrheit ist das Gegenteil der Fall:

Wenn die Frage der Gewaltanwendung als Verfahrensfrage erkannt wird, wird auf die Findung der Sachentscheidung noch größeres Augenmerk gelegt, weil dann klar ist, dass es der Vetomächte nicht mehr bedarf, um sie umzusetzen. Letzteres ist nur billig, denn wenn die Frage in der Hauptsache einmal geklärt, wenn der zu gehende Weg hin zum Frieden gefunden ist, wenn feststeht, welche der Streitparteien was zu tun haben, oder was der Aggressor zu tun oder zu lassen hat, damit der Weltfriede gewahrt oder wiederhergestellt werde, dann ist nur noch untergeordnete verfahrenstechnische Frage, mit welchen Mitteln diese Sachentscheidung durchzusetzen sei, wenn sich deren Adressaten weigern, dies freiwillig zu tun.

Wenn die Sachentscheidung rechtens und von den Grundsätzen der UN-Charta getragen ist, dann kann kein Aufschreien durch die Hallen tönen, wenn solche Entscheidung mit Gewalt durchgesetzt werden soll; sondern dann ist dies Selbstverständlichkeit, weshalb es der Veto-Möglichkeit nicht mehr bedarf.

[51] http://www.un.org/en/documents/charter/chapter5.shtml
[52] http://www.un.org/en/documents/charter/chapter5.shtml

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Man wird sich so aber auch doppelt überlegen, ob und was man in eine Sachentscheidung hineinschreibt, denn man hat dabei stets eingedenk zu sein, dass diese Entscheidung auch ohne die Zustimmung der Vetomächte mit Gewalt umgesetzt werden kann.

Solcherart wird auch das Instrument des Rechtsgutachtens des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 96 Absatz 1 UN-Charta[53] mehr als bisher zum Einsatz kommen, denn es bietet Gewähr, dass die Sachentscheidung des SR auf festen rechtlichen Beinen steht, sodass ihrer Umsetzung mit Gewalt keine Bedenken entgegenstehen können.

Die Auffassung der Gewaltanwendungsfrage als Verfahrensfrage dient daher der Rechtskonformität der Entscheidungen des SR sowie allgemein der Rechtssicherheit.

Die genannte Sicht auf Artikel 42 UN-Charta schaffte außerdem eine willkommene Entschärfung der in letzter Zeit in Verruf geratenen privilegierten Vormachtstellung der fünf Vetomächte, denn die restlichen zehn Mitglieder des SR bekämen dadurch ausgeglichene Macht, indem sie auch ohne die Vetomächte über die gewaltsame Umsetzung von getroffenen Entscheidungen beschließen könnten.

Schließlich lautet Artikel 27 Absatz 3 UN-Charta wie folgt:

> *Decisions of the Security Council on all other matters shall be made by an affirmative vote of nine members including the concurring votes of the permanent members; **provided that**, in decisions under Chapter VI, and under paragraph 3 of Article 52, a party to a dispute **shall abstain from voting**.*

Damit diese Bestimmung, wonach auch die Vetomächte unter Kapitel VI kein Stimmrecht haben, wo sie Partei des Streits sind, greifen kann, ist vorauszusetzen, dass solche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der VN, welche, sollten sie fortbestehen, den Weltfrieden gefährden könnten, frühzeitig vor den SR gelangen, denn wenn sie sich erst einmal zu einer ernsten Gefährdung des Weltfriedens ausgewachsen haben, dann soll diese Ausnahme vom Stimmrecht nicht mehr gelten, weil dann Kapitel VII anzuwenden ist. – Ist dies schlüssig? Oder führt dies zu einem absurden Ergebnis? Nämlich dem, dass (noch) harmlose Streitigkeiten vor dem SR technisch gelöst werden können, weil ein Veto durch eine betroffene Partei ausgeschlossen ist, während hingegen schwere und ernste Verstöße gegen die Friedensordnung einer Lösung etwa deshalb nicht zugeführt werden können, weil das persönlich betroffene Veto-Mitglied des SR von seinem Widerspruchrecht Gebrauch macht. Solch ein Auslegungsergebnis ist schlichtweg absurd und daher abzulehnen.

Die einzige Lösung für dieses absurde Ergebnis ist die, vom Ausschluss des Stimmrechtes unter Kapitel VI kraft Größenschlusses auf einen solchen Ausschluss unter Kapitel VII zu kommen. Die Folgerung dieses Schlusses wird umso leichter, je deutlicher Artikel 42-Fragen als Verfahrensfragen erkannt wurden. Denn dann ist die besondere Bedeutung, die den Vetorechten nach bisheriger Praxis vor allem unter Kapitel VII zukam, weitgehend entzaubert, weil nun klar ist, dass völlig ohne die Stimmen der Vetomächte über Gewaltanwendung entschieden werden kann.

Zur vollen Entfaltung seiner heilsamen und Frieden stiftenden Wirkung kann dieses Arrangement der UN-Charta freilich nicht gelangen, solange nicht auch Artikel 43 Absatz 1 UN-Charta umgesetzt ist, der da lautet:

> *All Members of the United Nations, in order to contribute to the maintenance of international peace and security, undertake to make available to the Security Council, on its call and in accordance with a special agreement or agreements, armed forces, assistance, and facilities, including rights of passage, necessary for the purpose of maintaining international peace and security.*

Außerdem tut dafür allgemeine Abrüstung not, wie sie in Artikel 11 Absatz 1

> *The General Assembly may consider the general principles of co-operation in the maintenance of international peace and security, including the principles governing **disarmament** and the regulation of armaments, and may make recommendations with regard to such principles to the Members or to the Security Council or to both.*

sowie 47 Absatz 1 UN-Charta postuliert wird:

[53] http://www.un.org/en/documents/charter/chapter14.shtml

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *There shall be established a Military Staff Committee to advise and assist the Security Council on all questions relating to the Security* Council's *military requirements for the maintenance of international peace and security, the employment and command of forces placed at its disposal, the regulation of armaments, and possible* ***disarmament***.

Dazu haben die damaligen Supermächte UdSSR und USA bereits 1961 ein *Joint Statement of Agreed Principles for Disarmament Negotiations* (A/4879[54], Annex) verabschiedet, in dem es einleitend heißt:

> *1. The goal of negotiations is to achieve agreement on a programme which will ensure that (a) disarmament is general and complete and war is no longer an instrument for settling international problems; and (b) such disarmament is accompanied by the establishment of reliable procedures for the peaceful settlement of disputes and effective arrangements for the maintenance of peace in accordance with the principles of the United Nations Charter.*
>
> *2. The programme for general and complete disarmament shall ensure that States will have at their disposal only those non-nuclear armaments, forces, facilities, and establishments as are agreed to be necessary to maintain internal order and protect the personal security of citizens; and that States shall support and provide agreed manpower for a United Nations peace force.*

Ohne diese Maßnahmen wird der SR der VN niemals das sein, was eine effektive Umsetzung des Sicherheits- und Friedenssystems der UN-Charta voraussetzt: nämlich die stärkste Militärmacht der Welt.

Der folgende Text besteht aus Notizen zu unserem in Arbeit befindlichen Buch mit dem Arbeitstitel: *Der Begriff der Gewalt im System der Vereinten Nationen*, und enthält daher Verweise auf andere Stellen dieses Buchtextes, die der werte Leser einstweilen ignorieren wolle.

Artikel 39 VN-Charta lautet:

> *The Security Council shall* determine *the existence of any threat to the peace, breach of the peace, or act of aggression and shall make recommendations, or decide what measures shall be taken in accordance with Articles 41 and 42, to maintain or restore international peace and security.*

Wie oben bei Artikel 1 Absatz 1 VN-Charta sowie bei Artikel 33 Absatz 2 VN-Charta erläutert, sieht das Friedenssicherungssystem der VN vor, dass der SR in einem möglichst frühen Stadium eines internationalen Streits, der den Frieden gefährdend werden könnte, durch Empfehlungen zur friedlichen Schlichtung desselben eingreifen soll. Dieses Eingreifen zu einem frühen Stadium regelt Kapitel VI der VN-Charta. Fruchten die demnach ergriffenen Maßnahmen nicht und entwickelt sich der Streit zu einem ausgewachsenen Konflikt weiter, so ist unter Umständen möglich, dass er einen der Tatbestände des Artikels 39 erfüllt, welche gegebenenfalls festzustellen, letzterer dem SR aufträgt.

Der erste Teil des doppelten Hauptsatzes: ***shall determine the existence of any threat to the peace, breach of the peace, or act of aggression***, bestimmt den SR sohin dazu, einen tatsächlichen Zustand mit Bezug auf einen Konfliktherd und dessen Bedeutung für die weltpolitische Situation festzustellen. Mit dieser Feststellung greift der SR weder materiell in den Gegenstand der Auseinandersetzung ein noch erteilt er Ratschläge, wie sie beigesetzt werden solle; vielmehr eröffnet der SR mit ihr lediglich die Anwendbarkeit des Kapitels VII der VN-Charta. Der Auftrag des zitierten ersten Teils ist daher deutlich erkennbar ein verfahrenstechnischer: Die Frage, ob die Existenz einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens bzw. eines Aktes der Aggression vorliegt und daher festzustellen ist, ist also Verfahrensfrage im Sinne des Artikels 27 Absatz 2 VN-Charta.

Der dritte Teil: ***shall*** […] ***decide what measures shall be taken in accordance with Articles 41 and 42, to maintain or restore international peace and security***, beauftragt den SR, nach den Artikeln 41 oder 42 vorzugehen, um internationalen Frieden und solche Sicherheit aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Wie unten, bei den Artikeln 41 und 42 VN-Charta gezeigt, betreffen diese beiden Kompetenzbestimmungen ausschließlich Verfahrensfragen im Sinne des Artikels 27 Absatz 2 VN-Charta; was im Übrigen schon der Finalsatz: "um … zu", zum Ausdruck bringt, indem er auf ein Mittel, sohin auf ein Verfahren, hindeutet, welches angewandt werden soll, einen Zweck zu erreichen.

[54] https://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/10/a-4879.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Wenn aber, wie gezeigt, der Auftrag des zitierten dritten Teils Verfahrensfragen betrifft, dann muss dies desgleichen für den zweiten Teil: ***shall make recommendations*** […] ***to maintain or restore international peace and security***, gelten, der gleichsam im selben Atemzug gleichfalls die Entscheidung über den *modus procedendi* anordnet, die den internationalen Frieden und solche Sicherheit aufrechterhalten oder wiederherstellen sollen, wenngleich lediglich über Maßnahmen, die unterhalb der Schwelle des Zwanges nach Artikel 41 und schon gar 42 VN-Charta bleiben. Fruchten solche Empfehlungen nicht oder erscheinen sie als von Vornherein zu gelinde, wird der zuvor behandelte dritte Teil virulent.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass Artikel 39 ausschließlich solche Kompetenzen des SR schafft, welche als Verfahrensfragen im Sinne des Artikel 27 Absatz 2 VN-Charta zu entscheiden sind.

Nunmehr ist es nur noch ein kleiner Schritt, auch die Agenden unter den Artikeln 43 bis 50 als Verfahrensfragen zu erkennen, womit die Herstellung der kollektiven Sicherheitsordnung, wie sie die UN-Charta vorzeichnet, auch ohne die Zustimmung der Veto-Mächte gewährleistet wäre.

Eine weitere Redundanz, welche schon jetzt völkerrechtswidrig ist und sich restlos erübrigte, wenn die Territorien Entnationalisiert würden, ist die NATO.[55]

Artikel 52 Absatz 1 VN-Charta[56] kehrt vor, was folgt:

> *Nothing in the present Charter precludes the existence of regional arrangements or agencies for dealing with such matters relating to the maintenance of international peace and security as are appropriate for regional action provided that such arrangements or agencies and their activities are consistent with the Purposes and Principles of the United Nations.*

Dass die Gründungsväter der VN-Charta es für notwendig befunden haben, dies ausdrücklich festzustellen, deutet klar darauf hin, dass das Gewaltmonopol des Sicherheitsrats (SR) der Vereinten Nationen (VN) im Verein mit dem Prinzip der allgemeinen Abrüstung bzw. minimalen Rüstung, wie es aus den Artikeln 11 Absatz 1, 26 und 47 Absatz 1 VN-Charta hervorgeht, jedweder internationalen Militärorganisation außerhalb der VN entgegensteht, weil solche das Maß der minimalen Rüstung eines jeden einzelnen Staates potenzierte, was unerwünscht ist.

Was aber lässt Artikel 52 VN-Charta nun zu?

Die Rede ist zunächst von *the* ***existence*** *of regional arrangements or agencies,*mithin **1.)** von der Existenz von regionalen Vereinbarungen (Abmachungen); nicht jedoch von regionalen Vorbereitungen (welche Bedeutung "*arrangements*" auch hat) denn in der französischen Fassung des Artikels 52[57] steht hier *accords,* was klar für "Vereinbarungen" steht! Es dürfen somit, was die militärische Variante der Friedenssicherung angeht, nach Artikel 52 und unter den Bedingungen des Artikels 51 VN-Charta wechselseitig Verteidigungsbündnisse für den Verteidigungsfall vereinbart werden. Vom Inhalt dieser Bündnisse oder von zu Friedenszeiten bestehenden kollektiven militärischen Rüstungsapparaten ist hier **nicht** die Rede.

Es ist aber **2.)** die Rede von der Existenz von regionalen Agenturen (engl. *agencies*; bzw. frz. *organismes*). Bei Whitney[58] finden wir zu *agency* vier Varianten, von denen nur die 3. passt; sie lautet: *The office of agent or factor; the business of an agent intrusted with the concerns of another* […]. Es dürfen also in der Tat Organisationen kollektiven interstaatlichen Zusammenschlusses zur Friedenssicherung bestehen.

Was darunter im Einzelnen zu verstehen sei, sagt Artikel 52 VN-Charta in seiner Fortsetzung: Diese Agenturen dürfen bestehen *for dealing with such matters relating to the maintenance of international peace and security* ***as are appropriate for regional action***. Abgesehen von der nach Artikel 51 VN-Charta auf den gegenwärtig stattfindenden Angriffsfall beschränkten kollektiven Selbstverteidigung erhebt sich also die Frage, welche den

[55] Die folgenden, die Völkerrechtswidrigkeit der NATO betreffenden Ausführungen entstammen weitgehend einem Beitrag auf der Blog-Seite des Rechtsmittelführers: http://wp.me/p15CBy-10O.
[56] http://www.un.org/en/documents/charter/chapter8.shtml
[57] http://www.un.org/fr/documents/charter/chap8.shtml
[58] *The Century dictionary and cyclopedia*, Vol. I [https://archive.org/details/centurydiction01whit], New York (1904), p. 109; https://archive.org/stream/centurydiction01whit#page/109/mode/1up

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

internationalen Frieden und solche Sicherheit wahrenden Maßnahmen einer regionalen Umsetzung zugänglich sind. Zieht man nämlich den Schlussteil des Artikels 52 Absatz 1 VN-Charta in Betracht (*provided that such arrangements or agencies and their activities are consistent with the Purposes and Principles of the United Nations*) so wird klar, dass die davon geforderte Übereinstimmung der Aktivitäten solcher Agenturen mit den Zielen und Grundsätzen der VN auf die Art der regionalen Eignung zurückwirken muss.

Angesichts des an die Mitgliedstaaten gerichteten Verbotes nach Artikel 2 Absatz 4 VN-Charta[59], in internationalen Beziehungen Gewalt anzuwenden oder anzudrohen, und ferner des Gebotes nach Artikel 1 Absatz 1 VN-Charta, *to take effective **collective measures** for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace*, wobei mit kollektiv **hier** nur die Kollektivität der (gesamten) Vereinten Nationen, mithin die des Sicherheitsrats (Artikel 24 Absatz 1 VN-Charta[60]) gemeint sein kann, erhellt, dass zur regionalen Schlichtung im Sinne des Artikels 52 Absatz 1 VN-Charta nur solche Beeinträchtigungen des Friedens und der Sicherheit geeignet sind, die mit friedlichen Mitteln erfolgen können. Alles, was darüber hinausgeht, muss im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 VN-Charta[61] vom SR angeordnet werden.

Auch Artikel 52 Absatz 2 VN-Charta zeigt deutlich auf, dass militärische Aktionen (die über Selbstverteidigung im Sinne des Artikels 51 hinausgehen) von solchen regionalen Einrichtungen nicht gesetzt werden dürfen, wenn er vorkehrt, was folgt:

> *The Members of the United Nations entering into such arrangements or constituting such agencies shall make every effort to achieve**pacific** settlement of **local** disputes through such regional arrangements or by such regional agencies before referring them to the Security Council.*

Im Größenschluss (*argumento a minore ad maius*) dazu ergibt sich unter Berücksichtigung des eben Gesagten, dass militärische Anstrengungen nicht gemeint sein können, die etwa vor einem Befassen des SR unternommen würden: Solche Auslegung führte das gesamte VN-System *ad absurdum*.

Aus Artikel 42 VN-Charta, der da lautet:

> *Should the Security Council consider that measures provided for in Article 41 would be inadequate or have proved to be inadequate, it may take such **action by air, sea, or land forces as may be necessary** to maintain or restore international peace and security. Such action may include **demonstrations, blockade, and other operations by** air, sea, or land **forces of Members** of the United Nations.*

ergibt sich nun Zweierlei: zum einen, dass bereits die **Androhung** militärischer Brachialgewalt, wie sie bei den dort genannten Demonstrationen, Blockaden und anderen Operationen zum Ausdruck kommt, ebenso wie die Anwendung solcher Gewalt als militärische **Zwangsmaßnahme** anzusehen ist, welche von SR angeordnet werden muss, um zulässig zu sein; und zum anderen, dass die militärischen Kräfte, welche solche Maßnahmen umzusetzen haben, **von den Mitgliedstaaten** kommen müssen und nicht etwa von Militärbündnissen!

Auch daraus folgt somit, dass den Bündnissen nach Artikel 52 Absatz 1 VN-Charta beides untersagt ist: nämlich zum einen der Aufbau einer militärischen kollektiven Bedrohungskulisse zu Friedenszeiten, und zum zweiten das Unter-Befehl-Nehmen von militärischen Truppen und solchem Gerät von Nationalstaaten, erst recht aber auf eigene Rechnung.

Aus all dem ergibt sich zweifelsfrei, dass die NATO völkerrechtswidrig ist und permanent agiert!

Nun aber zurück zur UNCLOS![62]

Um die Tragweite und Bedeutung der Bestimmungen der UNCLOS, welche sich auf territoriale Fragen beziehen, verstehen zu können, bzw. deren Inhalt richtig auszulegen, ist unabdingbar, einen Blick auf die ursächliche Geschichte für die Gründung der Vereinten Nationen zu werfen. Denn bekannt ist, dass einer der wesentlichen

[59] http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml
[60] http://www.un.org/en/documents/charter/chapter5.shtml
[61] http://www.un.org/en/documents/charter/chapter8.shtml
[62] Wesentliche Teile der folgenden Ausführungen zur Entstehungsgeschichte der Vereinten Nationen entstammen den Vorarbeiten zum geplanten Buch des Rechtsmittelführers über die Charta der Vereinten Nationen.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Gründe, die für die Führung des Zweiten Weltkriegs vorgeschoben wurden, jener war, dass gerade betreffs der Territorien eine neue Weltordnung geschaffen werden sollte.

Der Begriff der **Vereinten Nationen** (*United Nations*) geht auf die *Declaration by the United Nations* vom 1. Jänner 1942[63] zurück. Diese *Erklärung der Vereinten Nationen* wurde von 26 Staaten unterzeichnet, die allesamt Kriegsgegner der Achsenmächte waren. Später traten ihr weitere Staaten bei. Unter Berufung auf die *Atlantic Charter* vom 12. August 1940[64] und in der Überzeugung, *that complete victory over their enemies is essential to defend life, liberty, independence and religious freedom, and to preserve human rights and justice in their own lands as well as in other lands, and that they are now engaged in a common struggle against savage and brutal forces seeking to subjugate the world,* erklärten diese 26 Staaten darin, was folgt: *1) Each Government pledges itself to employ its full resources, military or economic, against those members of the* ***tripartite pact*** *and its adherents with which such government is at war. 2) Each Government pledges itself to cooperate with the Governments signatory hereto and not to make a separate armistice or peace with the enemies.* In beiden Bestimmungen kommt die für die Internationale Gemeinschaft wesentliche und zentrale Idee der **Kollektivität in der Friedenssicherung** zum Ausdruck, von der unten[65] noch weiter die Rede sein wird.

In der Präambel des in Artikel I der *Atlantic Charter* genannten *tripartite pact*[66] heißt es: *Die Regierungen von Deutschland, Italien und Japan sehen es als eine Voraussetzung für einen dauerhaften Frieden an, dass jede Nation der Welt den ihr gebührenden Raum erhält. Sie haben deshalb beschlossen, bei ihren Bestrebungen im groß-ostasiatischen Raum und in den europäischen Gebieten Seite an Seite zu stehen und zusammenzuarbeiten, wobei es ihr vornehmstes Ziel ist, eine neue Ordnung der Dinge zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die geeignet ist, Gedeihen und Wohlfahrt der dortigen Völker zu fördern. Es ist ferner der Wunsch der drei Regierungen, die Zusammenarbeit auf solche Nationen in anderen Teilen der Welt auszudehnen, die geneigt sind, ihren Bemühungen eine ähnliche Richtung wie sie selbst zu geben, damit so ihre auf den Weltfrieden als Endziel gerichteten Bestrebungen verwirklicht werden können.*

Die Idee der Zuteilung des ihr gebührenden Raumes an jede Nation war 1941 nicht neu; sie kam bereits in der *Balfour Declaration* vom 2. November 1917[67] zum Ausdruck, stand aber, was Territorien angeht, die von sich noch nicht selbst regierenden Völkern besiedelt waren, in direktem Widerspruch zur feierlichen Verpflichtung, welche die Internationale Gemeinschaft in Artikel 22 der Völkerbundsatzung[68] eingegangen war[69]. Selbstverständlich würde das darin verankerte Prinzip, soweit es den darin genannten Völkern die Bedingungen der modernen Welt oktroyieren wollte, seinerseits in Widerspruch mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker stehen, sodass gerade davon auszugehen ist, dass zur genannten heiligen Pflicht auch gehörte, sich von der Bodenständigkeit jener Völker wieder inspirieren und einer Katharsis unterziehen zu lassen.

Auch im **Dreimächtepakt** ist somit die Rede von der Förderung der Wohlfahrt der Völker, jedoch nur betreffs der Räume Europa und Ostasien, wenn auch mit der ins Auge gefassten Möglichkeit, die Prinzipien des Paktes auf

---

[63] Siehe diese bei DE MARTENS/TRIEPEL, *N. R. G.*, 3ème serie, Tome XLI, Greifswald (1944), p. 325. Zugänglich unter: https://archive.org/details/nouveaurecueilgn41mart.

[64] Siehe diese *ebd.*, p. 323. Näheres zu ihr folgt sogleich.

[65] Bei Artikel I/1 der VN-Charta!

[66] Der sogenannte **Dreimächtepakt**, geschlossen zwischen Deutschland, Japan und Italien am 27. September 1941 ist zu finden bei DE MARTENS/TRIEPEL, *aaO*, Tome XXXVIII, Greifswald (1941), p. 362. Zugänglich unter: https://archive.org/details/nouveaurecueilgn38mart.

[67] Der Wortlaut dieser Erklärung des Britischen Außenministers an Lord Rothschild (zugänglich bei YALE LAW SCHOOL, *The Avalon Project*, http://avalon.law.yale.edu/20th_century/balfour.asp) ist der folgende: *Dear Lord Rothschild, I have much pleasure in conveying to you, on behalf of His Majesty's Government, the following declaration of sympathy with Jewish Zionist aspirations which has been submitted to, and approved by, the Cabinet. "His Majesty's Government view with favour the establishment in Palestine of a national home for the Jewish people, and will use their best endeavours to facilitate the achievement of this object, it being clearly understood that nothing shall be done which may prejudice the civil and religious rights of existing non-Jewish communities in Palestine, or the rights and political status enjoyed by Jews in any other country." I should be grateful if you would bring this declaration to the knowledge of the Zionist Federation. Yours sincerely, Arthur James Balfour.*

[68] Enthalten im Teil I des *Traité de paix, signé à Versailles, le 28 juin 1919*; dieser zu finden bei DE MARTENS/TRIEPEL, *aaO*, Tome XI, Leipzig (1923), p. 323. Zugänglich unter: https://archive.org/details/nouveaurecueilgn1 1mart.

[69] Wenn deren Mitglieder sich dort wie folgt verpflichtet hatten: To those colonies and territories which as a consequence of the late war have ceased to be under the sovereignty of the States which formerly governed them and which are inhabited by peoples not yet able to stand by themselves under the strenuous conditions of the modem world, there should be applied **the principle that the well-being and development of such peoples form a sacred trust of civilisation** and that securities for the performance of this trust should be embodied in this Covenant.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

andere zur Kooperation bereite *Nationen* in anderen Teilen der Welt mit dem Ziel auszudehnen, den Weltfrieden zu erreichen. Diese Formulierung des Dreimächtepaktes setzte doch eine gewisse Bereitschaft zur Abstimmung der Interessen der beteiligten Nationen untereinander voraus; lässt aber erneut die Frage offen, wie mit Völkern *not yet able to stand by themselves under the strenuous conditions of the modem world*,[70] umzugehen sei.

Der Artikel 1 des Dreimächtepaktes lautet sodann: *Japan anerkennt und respektiert die Führung Deutschlands und Italiens bei der Schaffung einer neuen Ordnung in Europa*. Und dessen Artikel 2 lautet: *Deutschland und Italien anerkennen und respektieren die Führung Japans bei der Schaffung einer neuen Ordnung im groß-asiatischen Raum*.

Abseits von politisch-eigennützigen Wertvorstellungen ist schwierig auszumachen, wodurch sich der hier zum Ausdruck gebrachte Anspruch auf Führungsmacht von dem unterscheiden sollte, den etwa die USA und einige andere europäische Mächte bis heute und bezogen auf nahezu den gesamten Globus verfolgen.[D]*ass jede Nation der Welt den ihr gebührenden Raum erhält*, wie es in der oben zitierten Präambel zum Dreimächtepakt heißt, muss nicht zwangsläufig im Lichte der nur von einem durch einen Wahnsinnigen geführten politischen Kulisse verfolgten Ideologie vom Herrenvolk Nazi-Deutschlands gesehen werden! Diese der diplomatischen Feder entronnene Parole kann vielmehr auch als Ansage an die längst notwendige Abdankung der Überheblichkeit und des Kolonialismus aufgefasst werden, wie sie dem Prinzip der territorial gestützten Souveränität von Staaten insbesondere Europas in den vergangenen Jahrhunderten innewohnte.

Bereits die oben genannte **Atlantik Charta** nahm Bezug auf die realistische und spirituelle Notwendigkeit, den Gebrauch von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu beenden, sowie die Rüstung zu beschränken und kollektiv zu regulieren; dies insbesondere unter der erklärten Voraussetzung des allgemeinen Zugangs zu notwendigen Ressourcen sowie des Verzichts auf territoriale oder andere Ausbreitungsansprüche[71]. Aufgrund ihrer hohen Bedeutung soll der Text dieser Charta hier in seinen wesentlichen Teilen vollständig und kritisch wiedergegeben werden:

Ihre **Präambel** lautet: *The President of the United States and the Prime Minister, Mr. Churchill, representing His Majesty's Government in the United Kingdom, have met at sea. They have been accompanied by officials of their two Governments, including high-ranking officers of their Military, Naval, and Air Services.* Bezeichnend ist zunächst die eigentliche Erwähnung der Präsenz der Militärs, auf welche ein nicht zu unterschätzender martialischer Einfluss[72] zurückgehen wird, der sich auch im Folgenden spiegelt.

Weiter im Text der Präambel der Atlantik Charta: *The whole problem of the supply of munitions of war, as provided by the Lease-Lend Act, for the armed forces of the United States and for those countries actively engaged in resisting aggression has been further examined.* Der ***Lease-Lend Act***[73] sah in dessen Artikel 3(a)(1)[74] vom

[70] So Artikel 22 der Völkerbundsatzung.

[71] Letzteres ist hochinteressant und sollte bei umfassender und logischer Überlegung auch der Grund für Chinas lang gepflogene Ein-Kind-Politik gewesen sein.

[72] Vgl. dazu auch unten bei Artikel XLIII ff. VN-Charta!

[73] *Act to Promote the Defense of the United States, of March 11, 1941* (55 Stat. 31; zugänglich unter: http://www.constitution.org/uslaw/sal/055_statutes_at_large.pdf).

[74] Der Artikel 3 dieses Acts lautet insgesamt: SEC. 3. (a) Notwithstanding the provisions of any other law, the President may, from time to time, when he deems it in the interest of national defense, authorize the Secretary of War, the Secretary of the Navy, or the head of any other department or agency of the Government- (1) To manufacture in arsenals, factories, and shipyards under their jurisdiction, or otherwise procure, to the extent to which funds are made available therefor, or contracts are authorized from time to time by the Congress, or both, any defense article for the government of any country whose defense the President deems vital to the defense of the United States. (2) To sell, transfer title to, exchange, lease, lend, or otherwise dispose of, to any such government any defense article, but no defense article not manufactured or procured under paragraph (1) shall in any way be disposed of under this paragraph, except after consultation with the Chief of Staff of the Army or the Chief of Naval Operations of the Navy, or both. The value of defense articles disposed of in any way under authority of this paragraph, and procured from funds heretofore appropriated, shall not exceed $1,300,000,000. The value of such defense articles shall be determined by the head of the department or agency concerned or such other department, agency or officer as shall be designated in the manner provided in the rules and regulations issued hereunder . Defense articles procured from funds hereafter appropriated to any department or agency of the Government, other than from funds authorized to be appropriated under this Act, shall not be disposed of in any way under authority of this paragraph except to the extent hereafter authorized by the Congress in the Acts appropriating such funds or otherwise. (3) To test, inspect, prove, repair, outfit, recondition, or otherwise to place in good working order, to the extent to which funds are made available therefor, or contracts are authorized from time to time by the Congress, or both, any defense article for any such government, or to procure any or all such services by private contract.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Präsidenten *notwithstanding the provisions of any other law*[75] anzuordnende umfassende US-Militärhilfe für jene Staaten vor, *whose defense the President deems vital to the defense of the United States*. Diese Militärhilfe war jedoch auf wenige Jahre befristet, was mehrfach verlängert worden ist, und von budgetärer Zuteilung abhängig. Beides galt und gilt jedoch nicht für den Artikel 8 des genannten US-Gesetzes, der bis heute in Geltung steht (![76]) und der da lautet: *The Secretaries of War and of the Navy are hereby authorized to purchase or otherwise acquire arms, ammunition, and implements of war produced within the jurisdiction of any country to which section 3 is applicable, whenever the President deems such purchase or acquisition to be necessary in the interests of the defense of the United States.* Völlig offen bleibt dabei, was unter der Anwendbarkeit des Artikels 3 auf solche Länder zu verstehen sei. Die Formulierung öffnet mutwilliger Interpretation Tür und Tor. Fest steht jedoch, dass aufgrund der eigenständigen, in Artikel 8 vorgenommenen Autorisierung die in Artikel 3 jeweils vorgesehene zeitliche Befristung der Autorisierung des Präsidenten für diejenige des Artikels 8 nicht gelten sollte. Auch die Finanzierung solcher, dem Artikel 8 unterstehender Rüstungsaktionen war von jener des Artikel 3 unabhängig, indem Artikel 6(a) bestimmte, was folgt: *There is hereby authorized to be appropriated from time to time, out of any money in the Treasury not otherwise appropriated, such amounts as may be necessary to carry out the provisions and accomplish the purposes of this Act.* Finanzielle Mittel, die nicht anderwärts budgetär gebunden sind, können insbesondere beschlagnahmte Drogengelder sein. In diesem Lichte erfährt die Bedeutung, welche der ISAF-Einsatz in Afghanistan hat, sarkastisches Gewicht: Wer hier (vom zitierten Artikel 6[a]) autorisiert wird, ist diesem freilich nicht zu entnehmen!

Die Atlantik Charta ist, wie in dieser Arbeit zu zeigen ist, in dem Punkt, da die USA weltweit für von ihr dominierter Militärausrüstung zu sorgen habe, durch die von der VN-Charta anerkannten Prinzipien und Ziele selbstverständlich überholt. Siehe dazu auch, die etwas weiter unten behandelte A/RES/49/58 der GA der VN!

Weiter im Text der Präambel der Atlantik Charta: *Lord Beaverbrook, the Minister of Supply of the British Government, has joined in these conferences. He is going to proceed to Washington to discuss further details with appropriate officials of the United States Government. These conferences will also cover the supply problems of the Soviet Union.* Schließlich vereinbarten Großbritannien und die USA im *Agreement on the Principles applying to Mutual Aid in the Prosecution of the War against Aggression*[77], dass die Letzteren unter dem oben genannten *Lease-Lend Act* fortfahren würden, Ersteres mit *such defence articles, defence services, and defence information as the President shall authorise to be transferred or provided*, zu beliefern (Artikel I), wobei sich Großbritannien (in dessen Artikel 2) verpflichtete, *not, without the consent of the President of the United States of America, transfer title to, or possession of, any defence article or defence information transferred to it under the Act, or permit the use thereof by anyone* ***not an officer, employee or agent of the Government of the United Kingdom***.[78] Ferner vereinbarten die beiden genannten Mächte in Artikel 5 dieses Abkommens, die Rückgabe der solcherart seitens der

(4) To communicate to any such government any defense information, pertaining to any defense article furnished to such government under paragraph (2) of this subsection. (5) To release for export any defense article disposed of in any way under this subsection to any such government. (b) The terms and conditions upon which any such foreign government receives any aid authorized under subsection (a) shall be those which the President deems satisfactory, and the benefit to the United States may be payment or repayment in kind or property, or any other direct or indirect benefit which the President deems satisfactory. (c) After June 30, 1943, or after the passage of a concurrent resolution by the two Houses before June 30, 1943, which declares that the powers conferred by or pursuant to subsection (a) are no longer necessary to promote the defense of the United States, neither the President nor the head of any department or agency shall exercise any of the powers conferred by or pursuant to subsection (a); except that until July 1, 1946, any of such powers may be exercised to the extent necessary to carry out a contract or agreement with such a foreign government made before July 1, 1943, or before the passage of such concurrent resolution, whichever is the earlier. (d) Nothing in this Act shall be construed to authorize or to permit the authorization of convoying vessels by naval vessels of the United States. (e) Nothing in this Act shall be construed to authorize or to permit the authorization of the entry of any American vessel into a combat area in violation of section 3 of the Neutrality Act of 1939.

[75] Worunter kraft Artikel VI/2 der US-Verfassung (zugänglich bei CORNELL UNIVERSITY LAW SCHOOL, *Legal Information Institute*, http://www.law.cornell.edu/constitution/articlevi) auch Völkerrechtsverträge, mithin insbesondere die VN-Charta, zu verstehen sind: *This Constitution, and the laws of the United States which shall be made in pursuance thereof; and all* ***treaties*** *made, or which shall be made, under the authority of the United States,* ***shall be the supreme law*** *of the land; and the judges in every state shall be bound thereby, anything in the Constitution or laws of any State to the contrary notwithstanding.*

[76] Siehe dazu die legislative Genesis des genannten US-Acts bei 22 USC 411; zugänglich unter: http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/USCODE-2012-title22/pdf/USCODE-2012-title22-chap9-subchapI-sec411.pdf.

[77] Siehe dieses bei DE MARTENS/TRIEPEL, *aaO*, Tome XLI, Greifswald (1944), p. 331. Zugänglich unter: https://archive.org/details/nouveaurecueilgn41mart.

[78] Diese Verpflichtung ist insbesondere durch Artikel XLIII VN-Charta überholt. Siehe dazu unten!

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

USA gelieferten Militärausrüstungen, *at the end of the present emergency*[79], *as determined by the President*, soweit diese Ausrüstung *shall not have been destroyed, lost or consumed, and as shall be determined by the President to be useful in the defence of the United States of America or of the Western Hemisphere or to be otherwise of use to the United States of America*. In Artikel 6[80] dieses Abkommens werden Großbritannien die Leistungen, welche es nach dem 11. März 1941 gegenüber den USA anerkannter Maßen erbracht haben würde, für ein abzuschließendes weiteres Abkommen[81], in dem die Gegenleistung an die USA für die Lieferung der genannten Militärausrüstung festgesetzt würde, gutgeschrieben. Und Artikel 7 schließlich sieht vor, dass in dieser endgültigen Festsetzung der seitens Großbritannien zu erbringenden Gegenleistungen *the terms and conditions thereof shall be such as not to burden commerce between the two countries, but to promote mutually advantageous economic relations between them and the betterment of world-wide economic relations. To that end, they shall include provision for agreed action by the United States of America and the United Kingdom, open to participation by all other countries of like mind,* ***directed to the expansion****, by appropriate international and domestic measures,* ***of production, employment, and the exchange and consumption of goods, which are the material foundations of the liberty and welfare of all peoples****; to the elimination of all forms of discriminatory treatment in international commerce, and to the reduction of tariffs and other trade barriers; and, in general, to the attainment of all the economic objectives set forth in the Joint Declaration made on the 12th August, 1941,*[82] *by the President of the United States of America and the Prime Minister of the United Kingdom.*

Dass hier die Weltwirtschaft auf den Ergebnissen einer kriegslüsternen Militärmaschinerie aufgebaut werden soll, steht desgleichen, wie hier noch zu zeigen sein wird, in eklatantem Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der VN, sodass der folgende Textabschnitt der Präambel der Atlantik Charta recht skurril anmutet, jedenfalls aber einer gewissen Ironie nicht entbehrt: *The President and the Prime Minister have had several conferences. They have considered the dangers to world civilization arising from* ***the policies of military domination*** *by conquest upon which the Hitlerite government of Germany and other governments associated therewith have embarked, and have made clear the stress which their countries are respectively taking for their safety in the face of these dangers.* Hier wird also Gleiches mit Gleichem vergolten, der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben!

Was das oben ausgedrückte Problem der **Belieferung der Sowjetunion** anlangt, schloss Großbritannien am 29. Jänner 1942 einen Bündnisvertrag mit der UdSSR und Iran[83] ab, in dessen Artikel 3(b) sich Iran dazu verpflichtet, *den Verbündeten Staaten zwecks Transportes der Streitkräfte und der Versorgung vom einen der verbündeten Staaten zu dem anderen oder zu anderen ähnlichen Zwecken das uneingeschränkte Recht der Ausnutzung, der Unterhaltung, des Schutzes und, falls es militärisch notwendig ist, in jeder erforderlichen Form die Kontrolle aller Kommunikationsmittel im ganzen Iran einschließlich der Eisenbahnen, der Chausseen und Landwege, der Flüsse, Flughäfen, Seehäfen, Ölleitungen, Telefon-, Telegrafie- und Rundfunkeinrichtungen zu sichern.* Und der Artikel 4 desselben Bündnisses lautet auszugsweise: *1. Die Verbündeten Staaten dürfen auf iranischem Gebiet Land-, See- und Luftstreitkräfte in solcher Anzahl unterhalten, in welcher sie es für notwendig halten. Die Aufstellung dieser Streitkräfte muss im Einvernehmen mit der iranischen Regierung bestimmt werden, soweit die strategische Lage das erlauben wird. Alle Fragen, die die Beziehungen zwischen den Streitkräften der Verbündeten Staaten und den iranischen Behörden betreffen, sind nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den iranischen Behörden zu lösen in der Weise, dass die Sicherung der obengenannten Streitkräfte garantiert ist. Es versteht sich von selbst, dass das Vorhandensein dieser Streitkräfte auf iranischem Gebiet keine militärische Okkupation darstellt und dass es möglichst wenig die normale Arbeit der Administration und der Sicherheitsorgane von Iran, das wirtschaftliche Leben des Landes, die übliche Bewegung der Bevölkerung und die Anwendung der iranischen Gesetze und Verordnungen beeinträchtigen wird. 2.* […] *Zwischen den Verbündeten Regierungen und der Kaiserlich Iranischen Regierung muss ein spezielles Abkommen geschlossen werden, das die Bedingungen der Übergabe von Gebäuden und anderen Bauten, die von den Verbündeten Staaten auf iranischem Gebiet errichtet sind, nach dem Kriege an die Kaiserlich Iranische Regierung bestimmen wird. Diese Vereinbarungen sollen auch die Immunität regeln, die*

[79] Und nicht etwa: *war*!

[80] Dieser lautet: In the final determination of the benefits to be provided to the United States of America by the Government of the United Kingdom, full cognisance shall be taken of all property, services, information, facilities or other benefits or considerations provided by the Government of the United Kingdom subsequent to the 11th March, 1941, and aceepted or acknowledged by the President on behalf of the United States of America.

[81] Siehe das Memorandum pursuant to Joint Statement of December 6, 1945, regarding settlement for lend-lease, reciprocal aid, surplus war property, and claims, signed at Washington, on 27 March 1946 (4 UNTS 4; zugänglich unter: https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%204/v4.pdf)!

[82] Der Atlantik Charta.

[83] Siehe diesen bei DE MARTENS/TRIEPEL, aaO, Tome XLI, Greifswald (1944), p. 326. Zugänglich unter: https://archive.org/details/nouveaurecueilgn41mart.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

den Streitkräften der Verbündeten in Iran zustehen wird. Betreffende spezielle Abkommen konnten nicht ausfindig gemacht werden.

Und weiter im Text der Atlantik Charta: *They have agreed upon the following joint declaration: Joint declaration of the President of the United States of America and the Prime Minister, Mr. Churchill, representing His Majesty's Government in the United Kingdom, being met together, deem it right to make known certain common principles in the national policies of their respective countries on which they base their hopes for a better future for the world.* Sodann folgen **acht Prinzipien**, deren Wortlaut ist, wie folgt:

First, their countries seek no aggrandizement, territorial ***or other****.* Dieses Prinzip erschiene durch die bislang erörterten Inhalte der Atlantik Charta höchst unglaubwürdig, wenn es denn nicht als Korrektiv zu einer durch jene Inhalte zu befürchtende Entwicklung zu sehen und als Vorbote für die Grundsätze und Ziele der VN-Charta zu verstehen wäre, welche den beiden es erklärenden Mächten als Ständigen Mitgliedern des SR der VN (in Artikel XXIV/1 VN-Charta[84]) lediglich primäre Verantwortung für den Weltfrieden zugestehen.

Second, they desire to see no territorial changes that do not accord with the freely expressed wishes of the ***peoples*** *concerned.* Dieses Prinzip entspricht ganz den Grundsätzen des Gewaltverzichts in Bezug auf die internationalen Beziehungen sowie des Selbstbestimmungsrechts der Völker, wie es im unten eingehender zu behandelnden Artikel I/2 VN-Charta niedergelegt ist. ZB die Balfour-Erklärung bzw. das, was aus ihr in Palästina gemacht wurde, läuft dem eklatant zuwider. Aber auch die jüngsten Sezessionsbestrebungen Schottlands erscheinen von einem Votum auch der Engländer abzuhängen, wenn berücksichtigt wird, dass eine solche Sezession nicht nur auf die Schotten sondern auch auf Letztere zurückwirkte.

Third, they respect the right of all ***peoples*** *to choose the form of government under which they will live; and they wish to see sovereign rights and self-government restored to those who have been forcibly deprived of them.* Dito. Beachte hingegen, dass hier erneut die Rede von Völkern, nicht aber von Nationen ist! – Der zweite Teil betreffs die Wiederherstellung von Selbstregierung hätte konsequenterweise auch auf die Völker der Dritten Welt, dabei insbesondere Afrikas, Anwendung finden müssen.

Fourth, they will endeavor, ***with due respect for their existing obligations****, to further the enjoyment by all States, great or small, victor or vanquished, of access, on equal terms, to the trade and to the raw materials of the world* ***which are needed for their economic prosperity****.* Die hier vorgesehenen, fett hervorgehobenen Einschränkungen stehen teilweise im Widerspruch zu Grundsätzen der VN-Charta, wie insbesondere demjenigen des (wirtschaftlichen) Selbstbestimmungsrechts der Völker; außerdem widerspricht die erstere dem Artikel CIII VN-Charta[85].

Fifth, they desire to bring about the fullest collaboration between all ***nations***[86] *in the economic field with the object of securing, for all, improved labor standards, economic advancement, and social security.* Dieses Prinzip ist *de dato* mitnichten verwirklicht. Stattdessen herrschen Hegemonie und Suprematie des Nordwestens, welche zu Ausbeutung und Unterdrückung des Südens führen.

Sixth, after the final destruction of the Nazi tyranny, they hope to see established a peace which will afford to all nations the means of dwelling in safety within their own boundaries, and which afford assurance that all the men in all the lands may live out their lives in freedom from fear and want. In ihrer Resolution A/RES/49/58 vom 9. Dezember 1994[87] erwog die GA der VN, *that the provisions of parts of Article 53 and the provisions of Article 107 have become obsolete.* Damit brachte sie implizit zum Ausdruck, dass das vormals verpönte Nazi-Regime als besiegt anzusehen sei. Dennoch ist die Internationale Gemeinschaft weit davon entfernt, die hier angesprochenen Ziele erreicht zu haben, was zu zeigen scheint, dass die Behauptung der (ursprünglichen) Vereinten Nationen, wonach Nazi-Deutschland und sein Anspruch auf politische Führung allein ursächlich für Krieg und

[84] Siehe dazu unten!

[85] Dieser lautet: In the event of a conflict between the obligations of the Members of the United Nations under the present Charter and their obligations under any other international agreement, their obligations under the present Charter shall prevail.

[86] Beachte zum Vergleich mit dem oben erörterten Dritten Prinzip, dass hier, anders als dort von Völkern, wieder die Rede von Nationen ist.

[87] Sie trägt den Titel: *Report of the Special Committee on the Charter of the United Nations and on the Strengthening of the Role of the Organization*, und ist zugänglich unter: http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/49/58&Lang=E

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Not sei, wahrscheinlich ebenso wenig zutraf, wie der Faschismus nur im Boden der Achsenmächte verwurzelt gewesen wäre.

Seventh, such a peace should enable all men to traverse the high seas and oceans without hindrance. Davon können die *Boat People*, die alltäglich ihr Glück, nach Europa vorzudringen, versuchen, nur träumen.

Eighth, they believe that all of the nations of the world, for realistic as well as spiritual reasons, must come to the abandonment of the use of force. Since no future peace can be maintained if land, sea, or air armaments continue to be employed by nations which threaten, or may threaten, aggression outside of their frontiers, they believe, pending the establishment of a wider and permanent System of general security, that the disarmament of such nations is essential. They will likewise aid and encourage all other practicable measures which will lighten for peaceloving peoples the crushing burden of armaments. Hehre Worte, die, wie hier zu zeigen sein wird, bis heute nicht umgesetzt worden sind.

Stellt man also den Dreimächtepakt und die Atlantik Charta einander gegenüber, erhellt deren wörtliche Ähnlichkeit in manchen Bereichen, die sich lediglich in den Politiken unterscheidet, welche ihnen in der Praxis beigeordnet worden sind. Ein Phänomen, das bis heute ersichtlich ist, wenn Inhalte völkerrechtlicher Verträge mit dem verglichen werden, was die (mehr oder weniger) demokratisch bestimmte Politik daraus macht.

Jedenfalls aber ist auch die mögliche Sicht nicht von der Hand zu weisen, wonach eine hehre Idee, namentlich mit dem von der Diplomatie geborenen Dreimächtepakt die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen vorwegzunehmen, mit einer Menschen verachtenden Politik eines als Kind schwer traumatisierten Wahnsinnigen[88] zu übertünchen und damit zu diskreditieren, weil sie von den etablierten Hegemonialmächten als Gefährdung ihrer wirklich faschistoiden Ungerechtigkeitspolitik angesehen wurde.

Wenn es nämlich so wäre, dass schon der Dreimächtepakt diese neue Weltordnung im Sinne hatte, wie sie zugunsten von Ausgleich und souveräner Gleichheit der Völker bzw. Staaten notwendig war, dann wäre jede diplomatische Politik, die darauf abgezielt hätte, in eine Charta der Vereinten Nationen ähnliche Bestimmungen aufzunehmen, vor der veröffentlichten Meinung nur mit prekärer Erklärungsnot zu vertreten und überdies gegenüber den mehr denn je gestärkten militärischen Interessen der genannten Mächte gar nicht durchzusetzen gewesen.

Also musste man sich einmal mehr einer verklausulierten Sprache bedienen, die Aussicht barg, dass die verabschiedeten Texte auch den politischen Ratifizierungsprozess passieren konnten.

Die dabei wesentlichen Formeln, mithilfe derer ein Fundament für eine solche neue Weltordnung geschaffen werden konnte sind *the principle of equal rights and self-determination of peoples*,[89] *the principle of the sovereign equality of all its Members*,[90] sowie das in Artikel 2 Absatz 4 UN-Charta genannte Prinzip, wonach [a]*ll Members shall refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state*.

Wie das Selbstbestimmungsrecht zu verstehen sei, wurde oben hinlänglich dargetan. Das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, ist nicht zu verwechseln mit einem somit abgeschafften Prinzip gleicher Souveränität! Denn es besagt vielmehr, dass oberste Maxime sei, dass alle Staaten (die Mitglied der UNO sind) gleich sind, was sich schon aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker ergibt, welch letztere es sind, die den Staat gründen und bilden. Jene Souveränität, wie sie in den vorvergangenen Jahrhunderten von den europäischen Staaten zur Schau getragen wurde, und welche im Ergebnis bedeutete, dass die Staatsinteressen, welche es auch seien, mit bis zum Krieg reichender Gewalt durchgesetzt werden konnten, wird hier verabschiedet und durch eine souveräne, eine oberste, eine alles andere überragende Gleichheit ersetzt, eine welche die besagte Souveränität geradezu ausschließt! Staatsinteressen sind nicht mehr souverän verfolgbar! Sie sind vielmehr einer souveränen Gleichheit mit allen anderen Staaten unterzuordnen und nur insoweit zu berücksichtigen bzw. überhaupt zu verfolgen, ja zu pflegen, als sie die von gleicher Art legitimen Interessen der anderen Staaten nicht beeinträchtigen.

Diese neue Konzeption des Verständnisses von Staat und Gemeinwesen indiziert, dass der Anspruch auf territoriale Souveränität gleichfalls fallen muss. Denn nur ihm ist zu danken, dass solche Hegemonialmacht

[88] Siehe zur von nahezu bestialischer Gewalt durchtränkten Kindheit ADOLF HITLERS das auch sonst lesenswerte Werk von ALICE MILLER, *Am Anfang war Erziehung*, Suhrkamp (1980)! http://www.alice-miller.com/bucher_de.php?page=2

[89] Artikel 1 Absatz 2 UN-Charta. http://www.un.org/en/documents/charter/chapter1.shtml

[90] Artikel 2 Absatz 1 UN-Charta.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

überhaupt entstehen konnte: Nur in der weitgehenden völkischen Abschottung von außen auf einem Territorium, das man beherrscht und anderen verschließt, kann solche hegemoniale Macht entstehen.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker hingegen intendiert nicht nur das, was die (gar nicht Vollständigkeit reklamierende) Resolution 2625(XXV)[91] der GA der VN an Ausführung dieses Prinzips hervorbrachte, sondern auch, mit friedlichen Mitteln und auf friedliche Weise überall dort auf diesem Planeten Sitz zu nehmen, wo die Verhältnisse dies zulassen, ohne die politische Unabhängigkeit des Staates eines dort etwa bereits ansässigen anderen Volkes zu beeinträchtigen, geschweige denn eben mit Gewalt vorzugehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage zentral, was *politische Unabhängigkeit* meint, bzw. wann und wodurch diese beeinträchtigt würde.

Das jüdische Volk hat beweisen, dass eine Ethnie über lange Zeit überdauern kann, auch wenn es in der Diaspora lebt. Klimatische und andere Bedingungen, die auf diesem Planeten örtlich verschieden sind, bedingen einen legitimen Anspruch, dass territoriale Ausschließlichkeitspräsenz nicht in Stein gemeißelt ist. Daraus folgt, dass jedem Volk mit seinem Staat diese Wahl der Sitznahme offen stehen muss, denn sonst wäre er nicht souverän gleich, zumal er durch die genannten örtlichen Unterschiede beträchtlich benachteiligt sein könnte.

Politik meint, den Staat zu lenken, die Interessen der Menschen, welche seine Nation bilden, zu organisieren und zu verfolgen. Dass diese Interessen legitim sein und diejenigen anderer nicht beeinträchtigen dürfen, haben wir bereits festgestellt.

Ein Recht auf politische Unabhängigkeit kann daher immer nur mit solcher Interessenverfolgung, mit solcher Politik korrelieren, welche mit den Grundsätzen und Zielen der UN-Charta im Einklang steht. Und dazu zählt auch die genannte Wahlfreiheit. Mit anderen Worten: Jeder Staat muss den friedlichen Zugang zu dem Territorium, auf dem er besteht, für andere Völker selbst dann zulassen, wenn diese beabsichtigen, in der Folge selbst einen eigenen Staat zu bilden.

Dies ist praktisch nur möglich und umsetzbar, wenn der Boden, das Territorium (und das, worauf es bei ihm hauptsächlich ankommt: die Ressourcen) gemeinschaftlich geeignet werden, und zwar unabhängig davon, wo sie liegen und welches Volk auf dem Teil der Erdoberfläche, unter welcher sie liegen, gerade einen Staat betreibt.

Der Text der bereits oben zitierten A/RES/626(VII), *Right to exploit freely natural wealth and resources*, aus 1952[92] lautet insgesamt:

> *The General Assembly,*
> *Bearing in mind the need for encouraging the underdeveloped countries in the proper use and exploitation of their natural wealth and resources,*
> *Considering that the economic development of the under-developed countries is one of the fundamental requisites for the strengthening of universal peace,*
> *Remembering that the right of peoples freely to use and exploit their natural wealth and resources is inherent in their sovereignty and is in accordance with the Purposes and Principles of the Charter of the United Nations,*
> *1. Recommends all Member States, in the exercise of their right freely to use and exploit* ***their*** *natural wealth and resources* ***wherever deemed desirable*** *by them for their own progress and economic development, to have due regard, consistently with their sovereignty, to* ***the need for maintaining the flow of capital*** *in conditions of security, mutual confidence and economic co-operation among nations;*
> *2. Further recommends all Member States to refrain from acts, direct or indirect, designed to impede the exercise of the sovereignty of any State over its natural resources.*

Wenn operative Punkt 1. dieser Resolution in ein und demselben Atemzug von dem Recht *freely to use and exploit* ***their*** *natural wealth and resources* und davon spricht, dies ***wherever deemed desirable*** zu tun, solange dabei ***the need for maintaining the flow of capital*** beachtet werde, dann erhellt daraus klar und deutlich, dass bereits hier diese neue Weltordnung ihren Niederschlag fand. Dass hier – entgegen den obigen Ausführungen des Rechtsmittelführers – immer noch die Rede von einer Souveränität ist, schadet dann nicht, wenn diese als im Sinne der neuen Weltordnung konditioniert angesehen wird, was hier offenkundig der Fall ist. Punkt 2. der Resolution

[91] A/RES/2625(XXV); http://www.undocs.org/A/RES/2625(XXV)
[92] http://www.undocs.org/A/RES/626(VII).

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

stellt außerdem klar, dass die Gewinnung von Ressourcen in einem anderen Staat dessen eigene Gewinnung nicht behindern darf.

In Erinnerung gerufen sei außerdem, dass die oben zitierte A/RES/2749(XXV)[93], *Declaration of Principles Governing the Sea-Bed and the Ocean Floor, and the Subsoil Thereof, beyond the Limits of National Jurisdiction*, anders als alle anderen ihr vorangehenden oder ihr nachfolgenden Resolutionen[94], welche sich mit dem Gegenstand des Meeresbodens befassen, den Zusatz *underlying the High Seas* **nicht** aufweist; desgleichen das Adjektiv *present* im Zusammenhang mit der *national jurisdiction*. Daraus kann gefolgert werden, dass die GA der VN mit der in dieser Resolution enthaltenen Erklärung (der bis dahin geübten, mithin präsenten Praxis nunmehr wieder zuwiderlaufendes, frist- und bedingungsgebundenes) Völkernaturrecht feststellen wollte, das gegebenenfalls derzeit gegenläufige Praktiken in absehbarer Zeit verdrängen soll.

Zur Klarstellung sei hier abermals kurz auf Artikel 11 Absatz 1 UN-Charta eingegangen; dieser lautet:

> *The General Assembly may* ***consider*** *the general principles of co-operation in the maintenance of international peace and security, including the principles governing disarmament and the regulation of armaments, and may make recommendations with regard to such principles to the Members or to the Security Council or to both.*

Die Grundsätze, nach denen die Ressourcen dieses Planeten, namentlich zugunsten aller Völker, genutzt werden sollen, stellen zweifelsfrei solche dar, welche die Zusammenarbeit in der Wahrung internationalen Friedens und solcher Sicherheit betreffen. Die GA ist daher kompetent, sie zu erwägen und darüber an die Mitgliedstaaten Empfehlungen abzugeben. Was ich aber erwäge, das muss zuerst seiner Natur, seinem Inhalt und seinem Charakter nach feststehen: vorher kann ich es nicht erwägen. Daraus folgt, dass die GA nach Artikel 11 die Kompetenz hat, solche Grundsätze festzustellen, und zwar allgemein verbindlich. Unverbindlich, da bloß empfehlenden Charakter, haben allein die daraus resultierenden Empfehlungen, welche die GA der Internationalen Gemeinschaft unterbreitet, und welche etwa Vorschläge beinhalten, diese bestehenden Grundsätze zu kodifizieren oder zu modifizieren.

Mit der Erklärung A/RES/2749(XXV) hat die GA aber anderes getan! Sie hat geltendes Völkernaturrecht festgestellt, welches sich aus der Vernunft, aus der Notwendigkeit des Schutzes des Klimas und des Lebensraums des Menschen, sowie – wie gezeigt – aus den Grundsätzen und Zielen der UN-Charta ergibt.

Mit diesem Vorwissen ist die Grundlage für eine richtige Auslegung der diesbezüglich zentralen Bestimmungen der UNCLOS geschaffen. Zu ergänzen wäre höchstens noch, dass die zuvor erörterten Prinzipien und Ziele der UN-Charta zwingendes Recht (*ius cogens*) darstellen, sodass ein Abweichen von ihnen in zwischenstaatlichen Verträgen gar nicht möglich bzw. wirksam sein kann.

Wenn also die UNCLOS in ihrer Präambel von der Souveränität der Staaten spricht, dann ist damit eine um die nationale Jurisdiktion über die Ressourcen im national besetzten Territorium entkleidete gemeint.

Der fünfte Erwägungsgrund dieser Präambel bezeugt dies sehr deutlich, wenn er lautet:

---

[93] http://www.undocs.org/A/RES/2749(XXV)

[94] **A/RES/2340(XXII)**, *Examination of the question of the reservation exclusively for peaceful purposes of the sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction, and the use of their resources in the interests of mankind* [http://www.undocs.org/A/RES/2340(XXII)]; **A/RES/2467(XXIII)**, *Examination of the question of the reservation exclusively for peaceful purposes of the sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction, and the use of their resources in the interests of mankind* [http://www.undocs.org/A/RES/2467(XXIII)]; **A/RES/2574(XXIV)**, *Question of the reservation exclusively for peaceful purposes of the sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction, and the use of their resources in the interests of mankind* [http://www.undocs.org/A/RES/2574(XXIV)]; **A/RES/2750(XXV)**, *Reservation exclusively for peaceful purposes of the sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction and use of their resources in the interests of mankind, and convening of a conference on the law of the sea* [http://www.undocs.org/A/RES/2750(XXV)]; ebenso wie zuletzt **A/RES/2881(XXVI)** [http://www.undocs.org/A/RES/2881(XXVI)]; **A/RES/3029(XXVII)** [http://www.undocs.org/A/RES/3029(XXVII)] und **A/RES/3067(XXVIII)** [http://www.undocs.org/A/RES/3067(XXVIII)].

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *Bearing in mind* that the achievement of these goals will contribute to the realization of **a just and equitable international economic order** which takes into account the **interests and needs of mankind as a whole** and, in particular, the special interests and needs of developing countries, whether coastal or land-locked, […].

Eine gerechte und faire international Wirtschaftsordnung, welche den Interessen und Bedürfnissen der Menschheit als Ganzes Rechnung trägt, ist mit einer Vergemeinschaftung der Ressourcen, die unter Wasser liegen, allein nicht bewerkstelligt! Vielmehr gehört dazu desgleichen eine Ordnung, welche die Ressourcen unter trockenem Land betrifft. Darum bezieht sich die Präambel der UNCLOS unmittelbar darauf auf die Erklärung in A/RES/2749(XXV).

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (1) UNCLOS definiert wie folgt: *"Area" means the seabed and ocean floor and subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction*; […]. Beachtet sei hier, dass sein Zusatz *underlying the High Seas* fehlt. Dass die nationale Jurisdiktion das Territorium und die in seinem Untergrund befindlichen Ressourcen, soweit es um deren Erforschung, Gewinnung und Nutzung geht, nicht mehr umfassen kann, wurde bereits gesagt.

Dem entsprechend regelt die UNCLOS in ihrem Teil XI. hinsichtlich dieses *Area*, im Besonderen in Artikel 136, was folgt:

> *The Area and its resources are the common heritage of mankind.*

Für einander ausschließende Ansprüche auf Souveränität über das *Area* ist hier kein Raum! Mit diesem Postulat in Einklang zu bringen ist die territoriale Unversehrtheit von Staaten, welche Artikel 2 Absatz 1 UN-Charta erwähnt, ohne sie zu definieren. Dies wird am ehesten dadurch geschehen, dass man jeden Staat idealtypisch als Teil der Weltorganisation begreift, welcher zur Erlangung der Ziele der Menschheit als Ganzes sowie zur Wahrung der Ethnizität seiner Nation dient, welche somit deren Interessen dem Interesse der Menschheit als Ganzes unterzuordnen hat. Daraus folgt nämlich, dass ein Anspruch auf Lebensraum mit dem Ganzen geteilt wird, zumal dieser gemeinsames Erbe ist. Eine Abwehr von Einflüssen anderer Staaten und Völker, die in diesen Lebensraum hereinwirken, ist daher nur mehr zulässig, wo diese Einflussnahme sich der Gewalt bedient, oder die politische Unabhängigkeit, welche oben bereits besprochen wurde, des betreffenden Staates bedroht.

Artikel 137 UNCLOS regelt denn schließlich den *Legal status of the Area and its resources*, wie folgt:

> *1. No State shall claim or exercise* ***sovereignty or sovereign rights*** *over any part of the Area or its resources, nor shall any State or natural or juridical person appropriate any part thereof. No such claim or exercise of sovereignty or sovereign rights nor such appropriation shall be recognized.*
>
> *2. All rights in the resources of the Area are vested in mankind as a whole, on whose behalf the Authority shall act. These resources are not subject to alienation. The minerals recovered from the Area, however, may only be alienated in accordance with this Part and the rules, regulations and procedures of the Authority.*
>
> *3. No State or natural or juridical person shall claim, acquire or exercise rights with respect to the minerals recovered from the Area except in accordance with this Part. Otherwise, no such claim, acquisition or exercise of such rights shall be recognized.*

Wenn zitierter Absatz 1 beides, nämlich Souveränität und souveräne Rechte, ausschließt, bestätigt er zum einen, dass beides nicht dasselbe ist, was unten noch näherer Betrachtung zugeführt werden soll, wenn die Rede von den Bestimmungen der UNCLOS über den Kontinentalsockel sein wird. Zum anderen aber betont er damit, dass die territoriale Unversehrtheit ein souveränes Recht nicht ist, geschweige denn ein Recht der Souveränität. Denn sie ist, wie gezeigt, dem Allgemeininteresse der Menschheit als Ganzes untergeordnet. Dass *leg cit* in der Folge selbst das Privateigentum am *Area* mehr als bloß infrage stellt, hat Seine Heiligkeit Franziskus implizit bereits bemerkt[95].

[95] De.radiovatikana.va. vom 13. Januar 2015: *Interview mit Papst Franziskus: „Es gibt kein unbedingtes Recht auf Eigentum"*; http://de.radiovaticana.va/news/2015/01/13/papstinterview_es_gibt_kein_unbedingtes_recht_auf_eigentum/1117784.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Absatz 2 stellt ferner ausdrücklich fest, dass alle Rechte an den Ressourcen des Area der Menschheit als Ganzem zukommen, wobei in deren Namen die Behörde (*Authority*)[96] handeln soll.

Wenn nun nach diesem drastischen Einschnitt bzw. Schlussstrich unter den hegemonialen, neo-kolonialen Raubbau des Westens Artikel 77 Absätze 1 und 2 UNCLOS, was folgt, vorsehen:

> *1. The coastal State exercises over* ***the continental shelf*** *sovereign rights for the purpose of exploring it and exploiting its natural resources.*
>
> *2. The rights referred to in paragraph 1 are exclusive in the sense that if the coastal State does not explore the continental shelf or exploit its natural resources, no one may undertake these activities without the express consent of the coastal State.*

und Artikel 76 Absatz 1 diesen Kontinentalsockel wie folgt definiert:

> *The continental shelf* ***of a coastal State*** *comprises the seabed and subsoil of the submarine areas that extend beyond its territorial sea throughout the natural prolongation of its land territory to the outer edge of the continental margin, or to a distance of 200 nautical miles from the baselines from which the breadth of the territorial sea is measured where the outer edge of the continental margin does not extend up to that distance.*

dann kann diese scheinbare Aufweichung des rigorosen Prinzips der Vergemeinschaftung nur den Zweck haben, einen Anreiz dafür zu begründen, die Entwicklung von Technologie auf dem Gebiet des maritimen Überlebens der Menschheit voranzutreiben, denn völlig ungewiss ist, ob sie es schaffen wird, den Klimawandel und somit den Anstieg des Meeresspiegels aufzuhalten, sodass nicht schaden kann, wenn die Menschheit durch solche Technologie vor einem Szenario, wie es uns Kevin Costner in seinem Werk *Waterworld*[97] veranschaulicht hat, gerüstet ist.

Denn nur hier, auf bzw. unter dem Kontinentalsockel haben die Küstenstaaten ein von der Behörde unabhängiges souveränes Recht, zu erforschen und abzubauen.

Allein auch diese Rechte sind kollektiviert, und zwar einesteils (1), was deren (der Rechte) Souveränität angeht, unter allen Küstenstaaten: Denn sie sind es, die gemeinschaftlich darüber zu befinden haben, ob irgendwo, irgendeinem Küstenstaat vorgelagert, am Kontinentalsockel geforscht oder abgebaut werden soll; und andernteils (2), was die Umsetzung einer bejahenden solchen Entscheidung angeht, unter allen Mitgliedern der Staatengemeinschaft: Denn sobald ein Küstenstaat mit solcher Tätigkeit begonnen hat, bedürfen alle anderen Staaten seiner Zustimmung, dasselbe zu tun, nicht mehr.

(1) ergibt sich einer Gegenüberstellung der Passage *continental shelf of a coastal State* in Artikel 76 Absatz 1 und der Passage *over the continental shelf* in Artikel 77 Absatz 1 UNCLOS. Denn während die erste auf den Kontinentalsockel eines bestimmten Küstenstaates abstellt, fehlt in der zweiten etwa ein *its*, durch welches dasselbe geschähe.

(2) folgt aus einem Umkehrschluss aus Artikel 77 Absatz 2 UNCLOS. Die Souveränität der Rechte der Küstenstaaten ist daher darauf beschränkt, eine Entscheidung zu fällen, ob überhaupt abgebaut werden soll. Ist diese zugunsten des Abbaus gefallen, dürfen alle.

Diese Konzeption rechtfertigt sich aus der exponierten Lage, in der sich die Küstenstaaten gegenüber den Gefahren des Klimawandels in besonderem Ausmaß wiederfinden. Denn sie sind es in ganz besonderem Maße, die gewissenhaft und streng überlegen werden, ob abgebaut werden soll; wobei ihnen bei der Entscheidung damit geholfen werden soll, dass über ihnen das Damoklesschwert der sodann vorliegenden Berechtigung aller schweben soll.

[96] Siehe Teil XI. Abteilung 4 UNCLOS!
[97] USA (1995); http://www.moviepilot.de/movies/waterworld-2

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

In ihrer 5. Sitzung vom 29. April 1949 befasste sich die ILC (*International Law Commission*)[98] unter anderem mit dem Tagesordnungspunkt *The Territorial Domain Of States*. Die dazu erfolgten Wortmeldungen finden sich summarisch zusammengefasst im Protokoll[99] dieser Sitzung ab Seite 42. Hier soll daraus vollständig zitiert werden:

(h) THE TERRITORIAL DOMAIN OF STATES

55. The CHAIRMAN thought that certain questions dealt with under the above heading in the memorandum lacked clarity, particularly the doctrine of *post-liminium* and the reference to the conflicting claims in the polar regions. Paragraph 65 of the Memorandum drew attention to the question of acquisitive prescription on which very little positive law existed except for the *British-Venezuelan Guiana Arbitration*.[7]

56. In regard to the role of conquest as conferring a legal title to territory which was recognized by earlier treatises on international law, the Chairman agreed with Mr. Amado and Mr. Koretsky that the time was ripe for a revaluation of that concept in the light of the new principles of the Charter. In paragraph 67 of the Memorandum, reference was made to the protection of residents of territories affected by transfers of sovereignty. The right of option was one of the ways in which such protection was ensured.

57. Mr. ALFARO recalled that article 18 of the Panamanian draft Declaration on the Rights and Duties of States met the need, which the Chairman had pointed out, to renew that part of international law which dealt with the acquisition of territory by conquest. That article made it the duty of every State to refrain from recognizing territorial acquisitions obtained through the use or threat of force. He did not think that the problem of the territorial domain of States was suitable for immediate codification.

58. Mr. SPIROPOULOS shared that view. There was very little connexion between the various questions raised under that topic. The study of prescription should come under the general part of the code, and not merely under the heading of territorial acquisitions. The right of option was a problem which should be settled in peace treaties, for there would be some difficulty in making general rules about it.

59. Mr. LIANG (Secretary to the Commission) pointed out that there was some reason for speaking of prescription in connexion with territorial domain, since only acquisitive prescription was involved; the Napoleonic Code also dealt with the question in the chapter on property laws. It was extinctive prescription which should be included in the general part mentioned by Mr. Spiropoulos. Speaking of transfers of sovereignty, Mr. Liang said that they were not always necessarily the result of a war; they might also be brought about by plebiscites, recourse to which had been much more frequent in recent years. A general work on codification should include a chapter corresponding to the property laws to be found in the civil code, which would deal with the prescription and transfer of rights in cases of change of sovereignty.

60. Mr. SPIROPOULOS agreed that those questions could be studied, but he thought that there were more pressing problems which were demanding the Commission's immediate attention.

61. The CHAIRMAN pointed out a matter which, though not suitable for codification, deserved study, namely, the principles governing the frontiers of States and also certain recent practices such as, for example, the arrangement for neutral zones between States made between Saudi Arabia and Iraq in order to protect the interests of the nomad populations by avoiding a fixed frontier.

As the Commission did not intend to take up now the question of the territorial domain of States, it would not be included on the list of topics for codification.

[7] See *British and Foreign State Papers* (1899-1900), p. 160.

In dem in Punkt 55. dieses Protokolls erwähnten *Memorandum*[100] setzt sich der Generalsekretär (GS) der Vereinten Nationen mit eben demselben Tagesordnungspunkt auseinander. Darin nimmt der GS Bezug u. a. auf die Kongo-Akte aus 1885[101], deren Kapitel VI wie folgt übertitelt ist:

> *Déclaration relative aux conditions essentielles à remplir pour que des occupations nouvelles sur les côtes du Continent Africain soient considérées comme effectives.*

Unter diesem Titel finden sich die nachstehenden zwei Artikel:

[98] Siehe deren Internetseite unter http://legal.un.org/ilc/ !

[99] Siehe dieses im *Yearbook of the ILC 1949*, S. 37ff! http://legal.un.org/docs/?path=../ilc/publications/yearbooks/english/ilc_1949_v1.pdf&lang=E

[100] *Survey of International Law in Relation to the Work of Codification of the International Law Commission: Preparatory work within the purview of article 18, paragraph 1, of the Statute of the International Law Commission - Memorandum submitted by the Secretary-General*, A/CN.4/1/REV.1, S. 45-47. http://legal.un.org/docs/?path=../ilc/documentation/english/a_cn4_1_rev1.pdf&lang=EF

[101] *Acte général de la Conférence de Berlin*, vom 26. Februar 1885; MARTENS/HOPF, *N. R. G.*, 3ème serie, Tome X, 414.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Art. 34. La Puissance qui dorénavant prendra possession d'un territoire sur les côtes du Continent Africain situé en dehors de ses possessions actuelles, ou qui, n'en ayant pas eu jusque-là, viendrait à en acquérir, et de même, la Puissance qui y assumera un protectorat, accompagnera l'acte respectif d'une notification adressée aux autres Puissances signataires du présent Acte, afin de les mettre à même de faire valoir, s'il y a lieu, leurs réclamations.

Art. 35. Les Puissances signataires du présent Acte reconnaissent l'obligation d'assurer, dans les territoires occupés par elles, sur les côtes du Continent Africain, l'existence d'une autorité suffisante pour faire respecter les droits acquis et, le cas échéant, la liberté du commerce et du transit dans les conditions où elle serait stipulée.

Hier ist einzig und alleine von Besitz, der ergriffen wird, nicht aber – wie in zahllosen anderen Verträgen des Mittelalters und der früheren Neuzeit über die Zession von Territorien - von Eigentum und Souveränität die Rede, welches kraft des betreffenden Aktes erworben werden soll. Dass letztere, Eigentum und (territoriale) Souveränität, mit der Inbesitznahme gerade nicht gemeint waren, zeigt die Bestimmung des zitierten Artikels 35, in dem daher notwendigerweise dazu verpflichtet wird, eine bestimmte polizeiliche Ordnung aufrecht zu erhalten, welche selbstverständlich wäre, wenn Souveränität ausgeübt würde.

FRANÇOIS erwähnt in seinem Bericht an die ILC[102] den *Vertrag über einen Waffenstillstand für zwölf Jahre aus 1609*[103]. Die ersten drei Artikel dieses bedeutenden Vertrages lauten in der deutschen Übersetzung des Autors, wie folgt:

> *Erstens. Die besagten Herrschaften Erzherzöge erklären, so in ihrem, wie im Namen des besagten Königs,* ***dass sie zufrieden sind, mit den besagten Herren Generalstaaten der Vereinigten Provinzen in der Eigenschaft und als die Inhaber anstelle der freien Länder, Provinzen und Staaten, auf welche sie keinerlei Anspruch erheben, zu verhandeln*** *und mit ihnen in den oben genannten Namen und solcher Eigenschaft einen Waffenstillstand, wie sie ihn vermittelst dieser Anwesender eingehen, zu den hierauf folgenden geschriebenen und erklärten Bedingungen zu schließen.*
>
> *II. Nämlich, dass der besagte Waffenstillstand für den Zeitraum von zwölf Jahren gut, stark, loyal und unverletzlich sein wird, während welcher es einen Aufschub jedweder Akte der Feindseligkeit zwischen den besagten Herrschaften, dem König, den Erzherzögen und den Generalstaaten geben wird, so zur See und in anderen Gewässern, als auch zu Lande in allen deren Königreichen, Ländern, Ländereien und Herrschaften, und für alle deren Untertanen und Einwohner, von welcher Eigenschaft und Kondition sie auch immer sein mögen, ohne Ausnahme des Ortes noch der Person.*
>
> *III. Ein jeder wird weiterhin besitzen und wirksam genießen alle Länder, Städte, Plätze, Ländereien und Herrschaften, welche er derzeit hält und besitzt, ohne darin während des besagten Waffenstillstands behindert oder behelligt zu werden: worin die Burgen, Städte, Weiler und* ***flachen*** *Länder zu verstehen sind, die davon abhängen.*[104]

Ihre Hoheiten die Erzherzöge von Brabant begnügen sich also (im Artikel I) nur mehr mit der Inhaberschaft an den genannten Territorien. Und im Artikel III sind – *arg.* flachen Länder – Erhebungen, Berge und andere Anhöhen ausgenommen![105] Wir haben es hier also mit bedeutenden Zeugnissen des Bewusstseins zu tun, dass der Meeresspiegel steigen wird, und dies nur durch kollektive Verwaltung (insbesondere auch) des trockenen Landes verhindert oder wenigstens gelindert werden kann.

---

[102] *Droit de la mer – le régime de la haute mer*, A/CN.4/17, in: *Yearbook of the ILC 1950*, Vol. II,

[103] Geschlossen durch Vermittlung der Könige von Frankreich und von England: zwischen PHILIPP III., König von Spanien, und ALBRECHT und ISABELLA CLARA EUGENIA Erzherzögen von Brabant einesteils und den Staaten der Vereinigten Provinzen der Niederlande anderenteils, zu Antwerpen, am 9. April 1609. DUMONT, *Corps universel diplomatique*, Tome V/2, 99. http://www.archive.org/details/corpsuniverseldi05dumo

[104] Artikel III in seiner französischen Originalversion lautet: *Chacun demeurera saisi , & jouira effectuellement des Païs , Villes , Places , Terres & Seigneuries qu'il tient & possede à present , sans y estre troublé ni inquieté durant ladite Trêve: en quoi on entend comprendre les Bourgs & Villages & Hameaux , & plat Païs, qui en dépendent.*

[105] *Plat* hat zwar auch die Bedeutung von *untergeben*, welche hier aber nicht gemeint sein kann, weil sonst zum einen dieses Adjektiv dem Hauptwort *Païs* nachgesetzt worden hätte werden müssen und zum anderen die Schlusspassage, *qui en dépent*, dann pleonastisch wäre. Vgl. dazu MÄTZNER, *Französische Grammatik*, Berlin (1877), S. 571. http://www.archive.org/details/franzsischegram01mtgoog

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Auch wenn – bei Ausblendung einer gesunden Portion der kreativen Phantasie und des hier bislang erörterten Hintergrundwissens – die betreffenden Bestimmungen des genannten Vertrags von Antwerpen auch bloß als Vorstufe des politischen Rückzugs der Erzherzöge zugunsten der Generalstaaten angesehen werden könnten, ist doch von besonderer Bedeutung, dass François ihn in seinem Bericht eigens anspricht, obwohl es um die angeblich herausragende Wirkung seines Artikels XXX für die Freiheit der Meere, um derentwillen er dies tat, gar nicht so weit her ist, wie der Wortlaut des genannten Artikels in deutscher Übersetzung des Autors bezeugt:

> *Und damit der gegenwärtige Vertrag besser beobachtet werde, versprechen die Herrschaften, der König, die Erzherzöge und Staaten, jeweils, die Zügel zu straffen und, jeder nach seinem Recht, ihre Mittel und Kräfte anzustrengen, um die Passagen frei und die Meere und Flüsse schiffbar und sicher gegen den Einfall meuternder Korsaren und Diebe zu machen, und sie, falls sie sie fassen können, mit Rigorosität bestrafen zu lassen.*

Die Freiheit der Passagen meint hier nämlich nicht (nur) jene zur See, sondern im internationalen Verkehr überhaupt. François dachte bei diesem Zitat also wohl an Ähnliches, wie hier vertreten wird, und beabsichtigte damit, einen deutlichen Hinweis auf die einzuschlagende Richtung zu geben, welche, wie sogleich zu zeugen sein wird, die ILC bereits vorgegeben hatte.

Von höchstem Interesse für die in der Beschwerdebegründung wegen Artikel 3 ZP EMRK vertretene Auffassung, wonach territoriale Souveränität völkerrechtlich der Vergangenheit angehört, ist Punkt 56. des zitierten Protokolls (Beilage 45). Dort ist nämlich nicht die Rede von der Eroberung als Mittel der Verleihung eines Rechtsgrundes, sondern vielmehr von der ***Rolle*** *der Eroberung* als solcher. Auch im Verein mit dem im selben Satz gebrauchten Begriff des *Konzepts* (der Verleihung als Mittel eines Rechtsgrundes zur Souveränität über Territorium) wird deutlich, dass die dort genannten führenden drei Kommissionsmitglieder die Eroberung als solchen Verleiher eines Rechtsgrundes nicht nur *pro futuro*, sondern überhaupt im Lichte der Grundsätze der UN-Charta, mithin auch rückwirkend bzw. betreffs seiner gegenwärtigen Wirkungen zu Recht hinterfragt wissen wollten.

Denn klar ist, dass dann, wenn die Eroberung mit den Grundsätzen der UN-Charta als nicht vereinbar anzusehen wäre, solche Unvereinbarkeit auch in die Vergangenheit insoweit wirkte, als auch in der Vergangenheit (ja, selbst vor dem Inkrafttreten der UN-Charta) erfolgte Eroberungen aufgrund deren Nachwirkungen als derart unvereinbar angesehen werden müssten. Die in Punkt 55. namentlich genannten drei Kommissionsmitglieder [als Vorsitzender HUDSON (USA), ferner AMADO (Brasilien) und KORETSKY (UdSSR)] repräsentierten ihren Kulturkreisen nach nahezu die gesamte Erdbevölkerung.

Dass aber die UN-Grundsätze, wie sie sich aus dem Völkernaturrecht, mithin der Notwendigkeit ergeben, welche sich aus dem gütlichen und gedeihlichen Zusammenleben aller Völker auf diesem Planeten ergießt: nämlich der freundschaftlichen Beziehungen unter den Nationen, der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker, der souveränen Gleichheit[106] der Staaten sowie des Schutzes der territorialen Integrität nur mehr gegen Gewalt[107], sich unmöglich mit nationalistischer territorialer Abschottung, ja noch nicht einmal territorialer Souveränität im herkömmlichen Sinne vertragen, liegt bei deren näherer Betrachtung auf der Hand.

So hat sich etwa die Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/1803(XVII), *Permanent sovereignty over natural resources*, vom 14. Dezember 1962[108], mit der aus ihrem bezeichneten Titel ergebenen Frage befasst und zu ihrem Gegenstand Rechtsgrundsätze festgestellt, die nach den Artikeln 11/1, 55 und 56 UN-Charta allgemein verbindlich sind. In deren zweitem Erwägungsgrund bezeichnet die GA die *permanent sovereignty over natural wealth and resources as a basic constituent of the right to self-determination*. Obschon in dieser Resolution die Rede von Souveränität (namentlich über natürlichen Reichtum und Ressourcen) ist, wird man den Begriff des Territoriums darin nicht finden. Die dauerhafte Souveränität über den natürlichen Reichtum und die Ressourcen eines Volks bzw. einer Nation, wie sie im ersten Punkt der mit der genannten Resolution verabschiedeten Erklärung als Recht bezeichnet wird, verstünde sich aber als deren inhärenter Teil von selbst, wenn man dieser Resolution territoriale Souveränität zugrunde läge, was sie

[106] Nicht zu verwechseln mit der „gleichen Souveränität", von der in der UN-Charta nirgendwo die Rede und die somit weitgehend abgeschafft ist, soweit sie nicht nur über die sich wo immer aufhaltenden Angehörigen eines Staates sowie über die ihm seitens der ISA (*International Seabed Authority*) zugeteilten Ressourcen ausgeübt wird!

[107] Siehe dazu Artikel 1 und 2 UN-Charta!

[108] http://www.undocs.org/A/RES/1803(XVII)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

freilich selbst redundant machte. Die genannte Resolution stellt demgegenüber solche dauerhafte Souveränität gerade davon ausgehend fest, dass territoriale Souveränität dem Konzept der UN-Grundsätze folgend gar nicht mehr bestehen soll, sodass die dauerhafte Souveränität sich allein auf jene Ressourcen beziehen kann, welche dem betreffenden Volk bzw. seiner Nation (schließlich von der ISA) zugewiesen worden sind.

Dass ein Regime, welches das Verfahren und die sonstigen Bedingungen solcher Zuweisung regelte, zu dieser Zeit (1962) noch nicht existierte, schadet insofern nicht, als – wie gezeigt – zumindest die rechtlichen Voraussetzungen als Eckpfeiler des Fundaments eines solchen Regimes innerhalb der Vereinten Nationen, insbesondere ihrer ILC, bereits angedacht und dessen Ausarbeitung in die Wege geleitet waren.

Doch solche Wegweiser finden sich schon bedeutend früher. So lautet Artikel 18 des Friedensvertrags zwischen Marokko und Spanien vom 28. Mai 1767[109] (**Beilage 51**), im spanischen Original bzw. in der deutschen Übersetzung des BF, wie folgt:

***Articulo* 18.º**

Su Majestad imperial se aparta de deliberar sobre el establecimiento que su Majestad católica quiere fundar al Sur del rio Non, pues no puede hacerse responsable de los accidentes ó desgracias que sucedieren á causa de no llegar allá sus dominios, y ser la gente que habita el pais errante y feroz que siempre ha ofendido y aprisionado á los canarios. De Santa Cruz al Norte su Majestad imperial concede á estos y á los españoles la pesca sin permitir que otra ninguna nacion la ejecute en ninguna parte de la costa, que quedará enteramente por aquellos.

Artikel 18.

Seine Kaiserliche Majestät nimmt Abstand davon, über die Niederlassung zu beratschlagen, welche Seine Katholische Majestät im Süden des Rio Nun gründen will, da sie nicht für Unfälle oder Unglücke verantwortlich werden kann, welche sich aus dem Grund ereignen würden, dass ihre Dominien nicht dorthin reichen, und die Leute, welche das Land bewohnen, umherziehend und wild sind, sodass sie die Kanarier immer beleidigt und gefangen genommen haben. Von Santa Cruz nordwärts gesteht Seine Kaiserliche Majestät diesen und den Spaniern die Fischerei zu, jedoch ohne zu erlauben, dass irgendeine andere Nation sie in irgendeinem Teil der Küste ausführe, welche ganz jenen verbleiben wird.

Der darin genannte Fluss Nun (oder Non) gemahnt an den Ur-Ozean NUN, der in der alt-ägyptischen Mythologie[110] eine wesentliche Rolle spielt. Tatsache ist, dass der besagte Fluss in der Gegend, wo er den aus zitiertem Artikel 18 zu ziehenden Schlussfolgerungen nach liegen sollte, nicht auszumachen ist. So findet sich aber bei BRUZEN DE LA MARTINIÈRE[111] zu Nun, was folgt:

NUN ou NON, petite contrée d'Afrique, dans la province de Sus. Le cap de Non se trouve dans cette contrée. *Voyez* au mot CAP DE NON.

Zur Provinz SUS lesen wir beim selben Autor[112], dass es sich dabei um ein Gebiet im Königreich Marokko handelt, das im Westen vom Ozean, im Norden vom Atlas-Gebirge, im Süden von den Sanddünen Numidiens und im Osten vom gleichnamigen Fluss (Sus[113]) begrenzt wird, womit die Identität der Lokalität an der Westküste Afrikas auf der Höhe des heutigen umstrittenen und unterjochten Staates Westsahara hergestellt ist.

Einen weiteren diesbezüglichen Beleg finden wir im Friedensvertrag zwischen denselben Mächten aus 1799[114]. Dessen Artikel XXII lautet in seinem spanischen Original bzw. in der deutschen Übersetzung des Autors, wie folgt:

---

[109] *Tratado de paz y comercio entre España y Marruecos*, in: CANTILLO, *Tratados Convenios y Declaraciones de Paz y de Commercio*, Madrid (1834), 505ff. http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10512931.html

[110] Siehe https://es.wikipedia.org/wiki/Nun_(mitolog%C3%ADa), oder auch https://de.wikipedia.org/wiki/Nun_(%C3%A4gyptische_Mythologie)!

[111] *Le grand dictionnaire géographique et critique*, Tome IV, Paris (1748), S. 609. http://www.archive.org/details/legranddictionna04bruz

[112] *AaO*, Tome V, S. 726. http://www.archive.org/details/legranddictionna05bruz

[113] https://de.wikipedia.org/wiki/Souss

[114] *Tratado de paz, amistad, navegacion, comercio y pescio, entre S. M. Catolica y S. M. Marroqui, concluido y firmado en Mequinez a 1. de Marzo de 1799*; in: MARTENS, *Recueil des principaux Traités*, Tome VI, Göttingen (1829), 580 ; https://archive.org/details/recueildestrait01martgoog

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

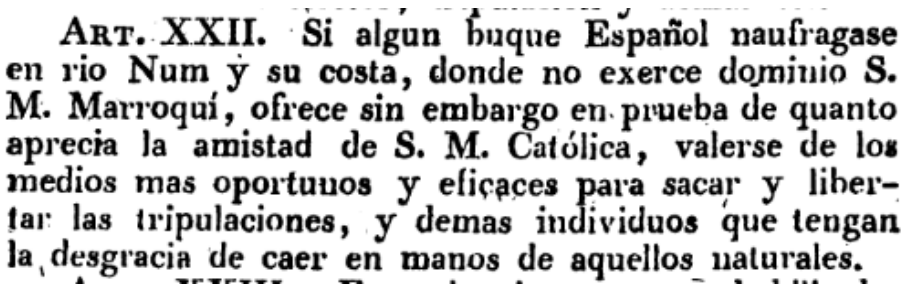

ART. XXII. Si algun buque Español naufragase en rio Num y su costa, donde no exerce dominio S. M. Marroquí, ofrece sin embargo en prueba de quanto aprecia la amistad de S. M. Católica, valerse de los medios mas oportunos y eficaces para sacar y libertar las tripulaciones, y demas individuos que tengan la desgracia de caer en manos de aquellos naturales.

Art. XXII. Wenn irgendein spanisches Schiff auf dem Fluss Nun und an seinen Ufern, über welche Seine Marokkanische Majestät Souveränität nicht besitzt, Schiffbruch erlitte, verspricht sie jedoch zum Zeichen des Preises, welchen sie der Freundschaft Seiner Katholischen Majestät beimisst, die geeignetsten und wirksamsten Mittel einzusetzen, um die Besatzung und die anderen Personen, welche das Unglück trifft, in die Hände der Einwohner dieser Gegenden zu fallen, zu retten und zu befreien.

Bezeichnend ist, dass hier nun die Rede davon ist, dass Marokko keine Souveränität über beide (!) Ufer des Nun habe. Eine deutliche Metapher dahin, dass Nun, der Ur-Ozean, niemanden fragt, wenn er anwachsen will.

Was also, wenn die Bezeugung im oben zitierten Artikel 18 (1767), wonach der Kaiser von Marokko jenseits des Nun keine Jurisdiktion habe, eine Metapher war, die zum Ausdruck bringen sollte, dass jede majestätische Erhabenheit verloren geht, wenn Nun seine Macht über den Planeten zieht? Was, wenn den Alchimisten des Marokkanischen Kaiserhauses die Bedeutung des Phosphors bereits bekannt war und dessen Gelehrte ahnten, was auf Klima und Umwelt zukommen würde, wenn eine Macht wie Spanien auf Afrikanischem Festland dort Fuß fasste, um sich an den dortigen Rohstoffen gütlich zu tun? Wir wissen es nicht, aber es passte perfekt ins Bild!

Dem Autor ist bewusst, dass einfältige Paragrafenreiterei solche Deutungen als Humbug abtun möchte. Doch als philosophisch-mythologischer Hintergrund mochte ihm die Darstellung dieser historischen Fakten gerade recht sein.

Zurück zum oben zitierten Protokoll der Sitzung der ILC aus 1949! – Zur Erinnerung hier nochmals der Punkt 57 dieses Protokolls:

> *Mr. Alfaro* [Panama] *recalled that article 18 of the Panamanian draft Declaration on the Rights and Duties of States met the need, which the Chairman had pointed out, to renew that part of international law which dealt with the acquisition of territory by conquest. That article made it the duty of every State to refrain from recognizing territorial acquisitions obtained through the use or threat of force.* ***He did not think that the problem of the territorial domain of States was suitable for immediate codification.***

Das Adjektiv *immediate* im letzten Satz des Zitats hat auch die übertragene Bedeutung von *direkt* im Sinne von unmittelbar, die mit Zeitlichem nichts zu tun hat. Alfaro meinte hier ganz offensichtlich, dass eine direkte, eine unmittelbare, eine offenkundige Kodifikation des demnach völlig neu zu ordnenden Rechts des territorialen Eigentums, namentlich dessen Derogation, nicht infrage kommen konnte, weil sie an den numerischen Mehrheiten der blökenden Völker in den hergebrachten Demokratien des 20. Jahrhunderts abprallen würden, wie der Squashball von der Betonmauer. Also musste verdeckt, jedoch für die menschliche Person, die geistige Elite dieser Demokratien durchaus erkennbar und verständlich gearbeitet, mithin das Vorhaben in anderen Kodifikationen versteckt werden!

Der im zuvor zitierten Punkt 57. erwähnte Artikel 18 des Panamaischen Entwurfs[115] lautet:

[115] *Draft Declaration On The Rights And Duties Of States And Explanatory Note Submitted By Panama*, in : *Preparatory Study Concerning a Draft Declaration on the Rights and Duties of States - Memorandum submitted by the Secretary-General*, A/CN.4/2, 35ff. http://legal.un.org/docs/?path=../ilc/documentation/english/a_cn4_2.pdf&lang=E

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

18. *Non-Recognition of Territorial Acquisitions Obtained by Force*

It is the duty of every State to refrain from recognizing territorial acquisitions obtained through force or the threat of force.

Daraus wurde in der Erklärung, wie sie von der GA in deren Resolution A/RES/375(IV)[116] verabschiedet wurde, was folgt:

> *Every State has the duty to refrain from recognizing any territorial acquisition by another State acting in violation of article 9.*

Der darin erwähnte Artikel 9 lautet wie folgt:

> *Every State has the duty to refrain from resorting to war as an instrument of national policy and to refrain from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of another State, or in any other manner inconsistent with international law* ***and order****.*

Hierzu ist freilich zu ergänzen, dass die betreffende Grundregel, wie sie in den Grundsätzen der UN-Charta formuliert ist, wie folgt lautet:

> *All Members shall refrain* ***in their international relations*** *from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations.*

Was es mit dem hier fett hervorgehobenen Zusatz in *their international relations* auf sich hat, wenn es um die Durchsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung von zur Sezession willigen Völkern aus einem Gesamtstaat geht, wurde in den vorigen Schriftsätzen dieses Verfahrens minutiös erläutert, wobei hier ergänzend anzuführen ist, dass in solchen Fällen, wie dem der Sezession der Krim, noch nicht einmal die territoriale Integrität des Gesamtstaates (Ukraine) verletzt wurde, weil deren Grundlage wesentlich auch aus dem Willen der Krim-Russen besteht, sie mitzutragen, sodass das Aufhören dieses Willens keine Verletzung der Integrität, sondern deren rechtmäßige Neuordnung gemäß dem Recht auf Selbstbestimmung darstellt. Mit anderen Worten: Eine Verletzung der territorialen Integrität muss stets von außen kommen, kann aber niemals von innen kommen, indem ein Teilvolk sein Recht auf Selbstbestimmung ausübt.

Abgesehen davon, darf einem Volk, welches heute sein Selbstbestimmungsrecht ausübt, nicht zur Last fallen, dass ein im internationalen Verkehr erprobtes und in der Politik allgemein angewandtes Regime, welches in solchen Fällen bestimmt, was mit dem Territorium zu geschehen habe, in der UNCLOS zwar besteht, doch allem Anschein nach seit dessen Geburt wieder in Vergessenheit geraten oder doch zumindest noch nicht völlig implementiert worden ist, weil aufgrund des oben angesprochenen Betons ein harter Anprall mit kriegerischen Folgen und Blutvergießen befürchtet wird.

So dürfte denn auch kein Zufall sein, dass die ISA (*International Seabed Authority*) neben den erforderlichen *Rules* und *Regulations* immer noch erst einen Entwurf[117] für die Regelung der *Activities* nach Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 3 UNCLOS unternommen hat. Offensichtlich ist ihr die Einbeziehung des derzeit trocken liegenden Landes in den Begriff des *Area* und somit die Notwendigkeit, dies in solchen *Rules* und *Regulations* zu berücksichtigen, völlig bewusst.

Der Eintrag im oben zitierten Protokoll der ILC aus 1949 betreffs des Tagesordnungspunktes der *Territorial Domain of States* schließt denn mit einer kursiv gestellten Bemerkung, deren Urheberschaft unklar bleibt, wie folgt ab:

> *As the Commission did not intend to take up now the question of the territorial domain of States, it would not be included on the list of topics for codification.*

---

[116] Resolution vom 6. Dezember 1949, *Draft Declaration on Rights and Duties of States*. http://www.undocs.org/A/RES/375(IV)

[117] *Draft Framework for the Regulations of Exploitation Activities*, von dessen Beilage hier abgesehen wird. https://www.isa.org.jm/legal-instruments/ongoing-development-regulations-exploitation-mineral-resources-area

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Es liegt aufgrund aller bisher vorgebrachter Fakten und Umstände auf der Hand, dass dieser Aufschub jener derart eminent bedeutungsvollen Materie, was deren derogierende Regelung anlangt, kein absichtlicher, sondern ein bloß konkreter, auf die explizite Negation des genannten Gegenstandes bezogener war.

Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, beinhaltet auch die INCLOS selbst einige Bestimmungen, die klar darauf hindeuten, dass unter den Begriff des *Area* (fast) die gesamte Erdoberfläche, mithin auch die derzeit trockene fällt. Ausgenommen vom *Area* sind nur die *territorial sea* sowie partiell der *continental shelf*. Über beide wacht (was den letzteren angeht, partiell) nicht die ISA, sondern über die erstere ausschließlich der Küstenstaat, bzw. über den letzteren zwar dieser, soweit es um die Frage geht, ob überhaupt abgebaut werden soll; dann aber, wenn er sich dazu entschließt, selbst abzubauen, dürfen auch alle anderen Nationen dort abbauen.

Dies alles macht Sinn.

Wir alle (vertreten durch die Küstenstaaten) sollen zuerst in den eigenen Küstengewässern erproben, was unsere Technologien an Umweltschutz hergeben: Nur hier, vor der eigenen Haustür wird man mit der nötigen Sorgfalt vorgehen. Und am Kontinentalschelf wird man selber nur abbauen, wenn man erstens über reife Technik verfügt und diese zweitens, dem Prinzip der Kollektivität gemäß, auch allen anderen zugänglich gemacht hat, die ja dann auch abbauen dürfen, wenn man selbst es tut.

Und an die Tiefsee, die derzeit und bis auf weiteres vom Abbau ausgenommen ist, werden wir uns nach einer entsprechenden Vertragsänderung heranwagen, wenn unsere Technologie gleichsam im Schlaf funktioniert, und keinen Moment früher!

Im Einzelnen: Der erste Artikel des Abschnitts XI der UNCLOS, Artikel 133, nimmt wesentliche Definitionen vor und lautet:

> *For the purposes of this Part:*
> *(a) "resources" means all solid, liquid or gaseous mineral resources* in situ *in the Area* ***at or beneath the seabed, including polymetallic nodules****;*
> *(b) resources, when recovered from the Area, are referred to as "minerals".*

Bereits Artikel 2 UNCLOS definiert u. a. wie folgt:

> *1. For the purposes of this Convention:*
> *(1) "Area" means the seabed and ocean floor and subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction;*
> *[...]*
> *(3) "activities in the Area" means all activities of exploration for, and exploitation of, the resources of the Area;*
> [...].

Während also Artikel 2 Absatz 1 Ziffer (3) UNCLOS die Aktivitäten damit begrenzt, dass sie sich auf Ressourcen des *Area* beziehen, schränkt Artikel 133 *litera* (a) UNCLOS zufolge seiner sukzessiven Wirkung den Abbau von den in ihm genannten Rohstoffen auf den Bereich des „Gebietes" am oder unter dem Seebett ein, womit er die Rohstoffe des Tiefseebodens ausnimmt. Die Frage stellt sich nämlich, warum die zuletzt genannte Bestimmung, anders als die erste in ihrer Definition des *Area*, nur das Seebett nicht aber den Tiefseeboden nennt. – Ganz offensichtlich wollte man diesen vorerst vom Abbau seiner Ressourcen ausnehmen, weil die Verfahren dazu noch zu wenig entwickelt sind, als dass sie den notwendigen Umweltschutz in diesem empfindlichen Ökosystem zu gewährleisten vermochten.

Festzustellen ist daher vorerst, dass die UNCLOS hinsichtlich der im und auf dem Tiefseeboden befindlichen Ressourcen kein Regime enthält, das deren Abbau und Verwendung regelte. Die Bedeutung dessen für den Umfang des Begriffs des *Area* wird sogleich erhellen.

Die ersten fünf Punkte der Resolution der GA vom 17. Dezember 1970, A/RES/2749(XXV)[118], *Declaration of Principles Governing the Sea-Bed and the Ocean Floor, and the Subsoil Thereof, beyond the Limits of National Jurisdiction* lauten:

[118] http://www.undocs.org/A/RES/2749(XXV)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

1. The sea-bed and ocean floor, and the subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction (hereinafter referred to as the area), as well as the resources of the area, are the common heritage of mankind.

2. The area shall not be subject to appropriation by any means by States or persons, natural or juridical, and no State shall claim or exercise sovereignty or sovereign rights over any part thereof.

3. No State or person, natural or juridical, shall claim, exercise or acquire rights with respect to the area or its resources incompatible with the international régime to be established and the principles of this Declaration.

4. All activities regarding the exploration and exploitation of the resources of the area and other related activities shall be governed by the international régime to be established.

5. The area shall be open to use exclusively for peaceful purposes by all States, whether coastal or land-locked, without discrimination, in accordance with the international régime to be established.

Sie umreißen das Fundament der Neuen Weltordnung und sind zufolge der Bestimmungen der Artikel 11/1, 55 und 56 UN-Charta verbindlich, sodass durch deren Punkt 1. jedwede territoriale Souveränität über auch bloß Teile der Erdoberfläche rechtlich bereits heute wirksam aufgehoben ist.

Aufgrund des verbindlichen Prinzips des Punktes 3. kommt der zuvor ausgeführte Mangel eines entsprechenden Regimes einem Verbot des Abbaus von Ressourcen im und auf dem Tiefseeboden gleich. Zumal Artikel 143 UNCLOS die Forschungsaktivitäten im (gesamten) *Area* hinwieder nach der Definition des oben zitierten Artikels 2 UNCLOS bestimmt, gilt solches Verbot nicht für Forschungsaktivitäten; allerdings genießen Entitäten, welche solche betreiben, keinerlei Vorrechte.

Da nimmt nicht Wunder, dass die am selben Tag und unmittelbar nachfolgend von der GA verabschiedete Resolution A/RES/2750(XXV)[119] den Titel trägt: *Reservation exclusively for peaceful purposes of the Sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction and use of their resources in the interest of mankind, and convening of a conference on the law of the Sea*, und sich damit deutlich von jenem der oben erörterten A/RES/2749(XXV) abhebt.

Universeller Frieden herrscht derzeit nur auf dem UN-Papier. Es geht daher überhaupt nicht an, Rohstoffe des Tiefseebodens abzubauen, weil diese unter solchen Umständen mitnichten ausschließlich für friedliche Zwecke eingesetzt würden. Deshalb muss solcher Abbau derzeit verboten sein.

Die *Conclusio* aus all dem ist nun, dass sich das Regime, welches der XI. Teil der UNCLOS rücksichtlich der Erforschung und Gewinnung sowie Verwendung von Ressourcen im Sinne der oben zitierten Definition vorsieht, allein – soweit dieser nicht dem Küstenstaat vorbehalten ist - auf den Kontinentalschelf bezöge, wenn man nicht davon ausginge, dass auch das derzeit trockene Festland als Teil des Seebettes unter die Definition des *Area* fällt: Dies entspräche weder dem Vertragszweck der UNCLOS, noch wäre es mit dem stilistischen und legislativ-technischen Aufwand vereinbar, der getrieben wurde, um gerade den Anteil des trockenen Landes am *Area* augenscheinlich zu verschleiern.

An dieser Stelle schließt sich der Kreis zur Kritik, die der BF in diesem Verfahren bereits am herkömmlichen Verständnis geübt hat, welches allerorten dem Begriff der Demokratie entgegengebracht wird. Denn dieses schließt, völlig zu Unrecht, auch solche Zeitgenossen mit angeblich gleicher Stimme ein, deren geistiger und interessenmäßiger Horizont über den eigenen Tellerrand nicht hinausreicht, weshalb für sie nicht infrage käme, Rohstoffe, schon gar alle dieses Planeten, mit allen Völkern zu teilen. Dass dies, einmal abgesehen von der höchst kriminellen Ungerechtigkeit gegenüber den Völkern der sich entwickelnden Nationen, aufgrund der zu erwartenden Zunahme der Klimaveränderung direkt in die Apokalypse führte, ist diesen Unmenschen entweder einerlei, oder sie sind nicht imstande, dies zu erfassen. Trotz deren Angstneurosen aber mischen sie bislang, und zwar durch die

[119] http://www.undocs.org/A/RES/2750(XXV)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

politischen Parteien, in gehörigem Ausmaß an der Bestimmung der Politik mit, sodass das Projekt der Herstellung einer Neuen Weltordnung in und zwischen den Zeilen versteckt werden musste, damit es nur den menschlichen Personen ersichtlich sei, die allein in der Demokratie führenden Ton angeben sollen, damit es, das Projekt, die Beschlussgremien passieren könne.

Damit die zuvor zitierte Resolution A/RES/2749(XXV) in die Auslegung der UNCLOS, und dabei vor allem deren zentralen Begriffs des *Area*, analog Artikel 31 Absatz 2 WVK[120] einfließen müsse, wurde dieselbe in die Präambel dieser Konvention aufgenommen, welche diesbezüglich lautet:

> […]
>
> Bearing in mind *that the achievement of these goals will contribute to the realization of a just and equitable international economic order which takes into account the interests and needs of mankind as a whole and, in particular, the special interests and needs of developing countries, whether coastal or land-locked,*
>
> Desiring *by this* Convention *to develop the principles embodied in resolution 2749 (XXV) of 17 December 1970 in which the General Assembly of the United Nations solemnly declared inter alia that the area of the seabed and ocean floor and the subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction, as well as its resources, are the common heritage of mankind, the exploration and exploitation of which shall be carried out for the benefit of mankind as a whole, irrespective of the geographical location of States,*
>
> Believing *that the codification and progressive development of the law of the sea achieved in this Convention will contribute to the strengthening of peace, security, cooperation and friendly relations among all nations in conformity with the principles of justice and equal rights and will promote the economic and social advancement of all peoples of the world, in accordance with the Purposes and Principles of the United Nations as set forth in the Charter,*
>
> […].

Doch damit nicht genug! In der Einführung zur Schlussakte[121] der Dritten UN-Konferenz über das Seerecht wird die Genesis und Abfolge der Resolutionen der GA der UN, wie der BF sie hier, in diesem Verfahren als bezeichnend für die Auslegung des Begriffs des *Area* als das trockene Land mitumfassend gefunden hat, dokumentarisch wiedergegeben und damit analog Artikel 31 Absatz 2 WVK gleichfalls zum Teil der Grundlage gemacht, auf welcher die UNCLOS auszulegen ist.

Die Regeln der Auslegung völkerrechtlicher Verträge, wie sie bei den eminenten Autoren des Völkerrechts zu finden sind, beinhalten den Schwerpunkt des Vertragszwecks. Der Vertragszweck der UNCLOS, für eine neue, gerechte und alle Völker dieses Planeten nichtdiskriminierend behandelnde Weltordnung zu sorgen, welche überdies das Klima und die Umwelt schützt, kann unmöglich erreicht werden, wenn – was, wie hier aufgezeigt, unter ihrem Wortlaut möglich ist! – der Begriff des *Area* nicht als allumfassend im hier verstandenen Sinne aufgefasst wird.

Denn man braucht nicht einmal die Finger einer Hand, um sich ausrechnen zu können, dass jene Mächte und Nationen, die derzeit schon (unter eklatantem Bruch des Völkerrechts, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts der Völker sowie der UN-Grundsätze der Abrüstung, der Minimalrüstung und der Unterstellung der Rüstungen unter den direkten Befehl des Sicherheitsrats) sich die Ressourcen dieses Planeten unter Ausschluss der anderen mit martialisch geübter Gewalt und bei systematischer Unterwanderung der Kulturen der Förderländer regelrecht unter den Nagel gerissen haben, und die kongruent mit jenen sind, die UNCLOS[122] nicht ratifiziert haben, noch ihr beigetreten[123] sind, ihr daraus (UN-Charta-widrig) gezogenes Waffenpotential dazu nutzen würden, mit den

---

[120] Wiener Vertragsrechtskonvention (*Vienna Convention on the Law of Trieties*, 1155 UNTS 332. https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201155/volume-1155-I-18232-English.pdf

[121] *Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, A/CONF.62/121. http://legal.un.org/diplomaticconferences/lawofthesea-1982/docs/vol_XVII/a_conf-62_121.pdf Siehe dazu auch: http://legal.un.org/diplomaticconferences/lawofthesea-1982/lawofthesea-1982.html

[122] Entgegen einer diesbezüglichen völkerrechtlichen Pflicht, wie sie in Punkt 9. Der Erklärung in A/RES/2749(XXV) von der GA der UN festgestellt worden ist.

[123] Der UNCLOS noch nicht beigetreten sind die folgenden Staaten: Andorra, Aserbaidschan, Ecuador, Eritrea, Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Peru, San Marino, Syrien, Tadschikistan, Ost-Timor, Türkei, Turkmenistan, USA, Usbekistan, Vatikanstadt, Venezuela; sie zwar unterzeichnet, nicht aber ratifiziert haben die folgenden Staaten: Afghanistan, Bhutan,

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Rohstoffen des Tiefseebodens in ihrer blinden und phobischen Gier dasselbe zu machen, ohne dabei zu beachten, dass dies aufgrund der Implikationen auf Umwelt und Klima bzw. insbesondere den Anstieg des Meeresspiegels geradewegs auf den Untergang der Menschheit zu führt.

Beachtet sei in diesem Zusammenhang auch, dass es dabei nicht nur um die Wassermengen geht, welche bei Abschmelzen der Polkappen frei werden, sondern langfristig auch um jene, wohl noch größeren, welche die Flora (und Fauna) dieses Planeten speichert; nämlich sobald der Klimawandel zu vermehrten Waldbränden und so zur Verödung derselben geführt haben wird.

Grotius[124] führt im Rahmen seiner Abhandlung über die Auslegung von Verträgen (in deutscher Übersetzung des Autors) aus:

> *IV. 1 […]*
> *2. […]*
> *Die vorzüglichen Umstände aber, aus welchen die Auslegung der Absicht ans Licht gebracht wird, ergeben sich aus dem Gegenstand, der Wirkung und den Zusammenhängen.*
> *V. Aufgrund des Gegenstandes ergibt sich, […]*
> *VI. Bei der (Auslegung) aufgrund der Wirkung ist eigentümlich,* ***wenn der gemäß dem gewöhnlicheren Gebrauch ausgesuchte Begriff einen vom vernünftigen Denken her unangemessenen Erfolg nach sich zöge****. Bei einem zweideutigen Wort ist nämlich jene Auslegung eher gutzuheißen, welche des Fehlers frei ist. Demnach war des BRASIDAS' Spitzfindigkeit nicht zuzulassen, der, nachdem er versprochen hatte, dass er das Böotische Gebiet räumen werde, bestritt, dass das Gebiet Böotisch sei, zumal er es mit dem Heer besetzte, als ob dieses Wort gemäß der kriegerischen Besitzergreifung und nicht gemäß dem alten Gebiet aufzufassen sei; durch welches Verständnis der Vertrag wertlos gewesen wäre.*

Zu den sozialen Grundfesten der Gemeinschaft, welche den Staat und die Staatengemeinschaft begründen, führt VATTEL[125], zutreffend noch sehr mit dem Naturrecht und seinen Implikationen auf das Völkerrecht verbunden, aus, was folgt:

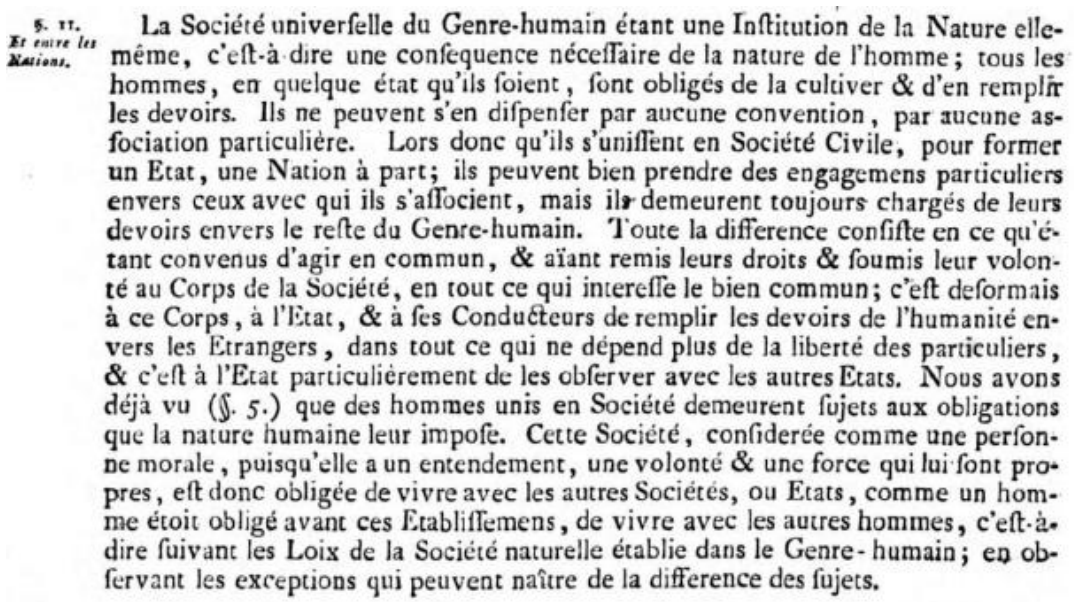

§. 11. Et entre les Nations.

La Société universelle du Genre-humain étant une Institution de la Nature elle-même, c'eſt-à-dire une conſequence néceſſaire de la nature de l'homme; tous les hommes, en quelque état qu'ils ſoient, ſont obligés de la cultiver & d'en remplir les devoirs. Ils ne peuvent s'en diſpenſer par aucune convention, par aucune aſſociation particulière. Lors donc qu'ils s'uniſſent en Société Civile, pour former un Etat, une Nation à part; ils peuvent bien prendre des engagemens particuliers envers ceux avec qui ils s'aſſocient, mais ils demeurent toujours chargés de leurs devoirs envers le reſte du Genre-humain. Toute la difference conſiſte en ce qu'étant convenus d'agir en commun, & aïant remis leurs droits & ſoumis leur volonté au Corps de la Société, en tout ce qui intereſſe le bien commun; c'eſt deſormais à ce Corps, à l'Etat, & à ſes Conducteurs de remplir les devoirs de l'humanité envers les Etrangers, dans tout ce qui ne dépend plus de la liberté des particuliers, & c'eſt à l'Etat particulièrement de les obſerver avec les autres Etats. Nous avons déjà vu (§. 5.) que des hommes unis en Société demeurent ſujets aux obligations que la nature humaine leur impoſe. Cette Société, conſiderée comme une perſonne morale, puisqu'elle a un entendement, une volonté & une force qui lui ſont propres, eſt donc obligée de vivre avec les autres Sociétés, ou Etats, comme un homme étoit obligé avant ces Etabliſſemens, de vivre avec les autres hommes, c'eſt-à-dire ſuivant les Loix de la Société naturelle établie dans le Genre-humain; en obſervant les exceptions qui peuvent naître de la difference des ſujets.

Burundi, Kambodscha, Zentralafrikanische Republik, Kolumbien, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Äthiopien, Iran, Libyen, Liechtenstein, Niger, Ruanda, Swasiland, Vereinigte Arabische Emirate. Es bereitet keine besonderen Schwierigkeiten, im Großteil dieser Staaten derzeit schwelende militärisch ausgetragene Konflikte auszumachen, welche allesamt von den Vereinigten Staaten von Amerika dominiert werden. Außerdem zeichnen sie sich durch großen Rohstoffreichtum (insbesondere an Uran und Erdöl) und/oder eine Topografie aus, die hohe Gebirge mit Hochebenen einschließt. Das kann kein Zufall sein!

124 *De iure belli ac pacis libri tres*, Liber II, Caput XVI, IV bis VI (auszugsweise). http://www.archive.org/details/hugonisgrotiidei00grot

125 *Le droit des Gens*, Tome I, Leide (1758), p. 4f; http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10008039_00040.html

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

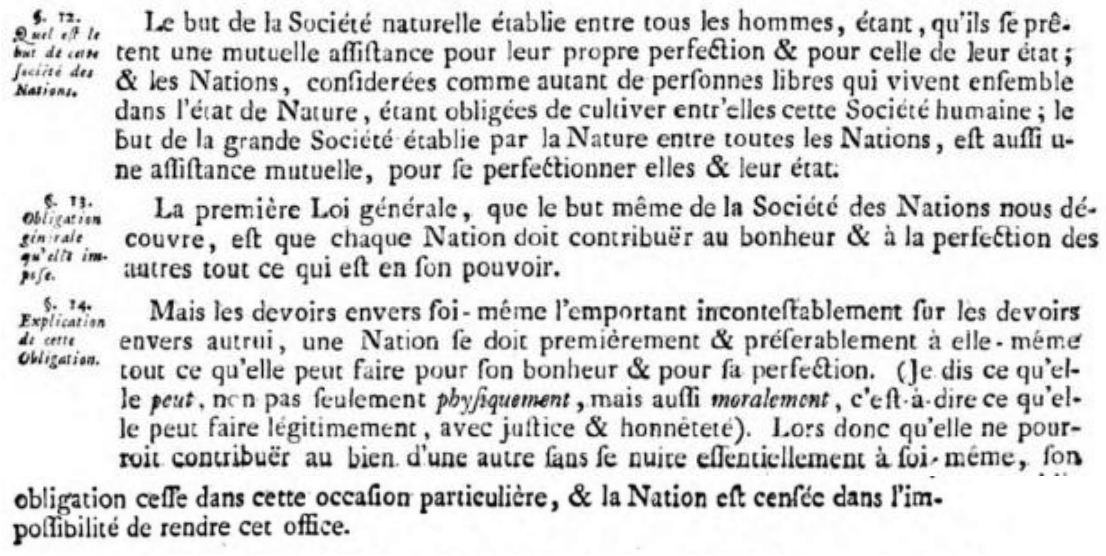

§. 12. *Quel eſt le but de cette ſociété des Nations.* Le but de la Société naturelle établie entre tous les hommes, étant, qu'ils ſe prêtent une mutuelle aſſiſtance pour leur propre perfection & pour celle de leur état; & les Nations, conſiderées comme autant de perſonnes libres qui vivent enſemble dans l'état de Nature, étant obligées de cultiver entr'elles cette Société humaine; le but de la grande Société établie par la Nature entre toutes les Nations, eſt auſſi une aſſiſtance mutuelle, pour ſe perfectionner elles & leur état.

§. 13. *Obligation générale qu'elle impoſe.* La première Loi générale, que le but même de la Société des Nations nous découvre, eſt que chaque Nation doit contribuër au bonheur & à la perfection des autres tout ce qui eſt en ſon pouvoir.

§. 14. *Explication de cette Obligation.* Mais les devoirs envers ſoi-même l'emportant inconteſtablement ſur les devoirs envers autrui, une Nation ſe doit premièrement & préferablement à elle-même tout ce qu'elle peut faire pour ſon bonheur & pour ſa perfection. (Je dis ce qu'elle *peut*, non pas ſeulement *phyſiquement*, mais auſſi *moralement*, c'eſt-à-dire ce qu'elle peut faire légitimement, avec juſtice & honnêteté). Lors donc qu'elle ne pourroit contribuër au bien d'une autre ſans ſe nuire eſſentiellement à ſoi-même, ſon obligation ceſſe dans cette occaſion particulière, & la Nation eſt cenſée dans l'impoſſibilité de rendre cet office.

Zu Deutsch, in der Übersetzung des Autors, lautet dies:

Wie die allumfassende Gesellschaft des Menschengeschlechts eine Einrichtung der Natur selbst, mithin eine notwendige Folge der Natur des Menschen ist, sind alle Menschen, in welchem Zustand sie sich auch befinden, verpflichtet, sie zu pflegen und die sich aus ihr ergebenden Pflichten einzuhalten. Sie können sich davon durch keine Übereinkunft und durch keine bestimmte Verbindung lossagen. Wenn sie sich also in einer Zivilgesellschaft vereinen, um einen Staat, eine Nation für sich zu bilden, können sie zwar bestimmte Verpflichtungen gegenüber jenen übernehmen, mit denen sie sich zusammengeschlossen haben, aber sie bleiben immer mit ihren Pflichten gegenüber dem Rest des Menschengeschlechts betraut. Der einzige Unterschied besteht darin, dass es, indem sie übereingekommen sind, gemeinsam zu handeln, und ihre Rechte dieser Körperschaft übergeben und ihren Willen ihr in allem unterstellt haben, was das gemeine Wohl angeht, von nun an diesem Körper, dem Staat und seinen Führern, obliegt, die Pflichten der Humanität gegenüber den Fremden in allem zu erfüllen, was nicht mehr von der Freiheit des Einzelnen abhängt; und es obliegt dem Staat insbesondere, ebendiese mit den anderen Staaten zu beobachten. Wir haben (oben bei § 5) bereits gesehen, dass in einer Gesellschaft vereinigte Menschen den Verpflichtungen unterworfen bleiben, welche ihnen die menschliche Natur auferlegt. Diese Gesellschaft, welche als eine juristische Person aufgefasst wird, da sie einen Verstand hat, einen Willen und eine Gewalt, welche ihr eigen sind, ist daher verpflichtet, mit den anderen Gesellschaften, oder Staaten, zusammen zu leben, so wie ein Mensch vor diesen Einrichtungen verpflichtet war, mit den anderen Menschen zusammen zu leben, mithin den Gesetzen der natürlichen, im Menschengeschlecht begründeten Gesellschaft zu folgen; wobei dabei die Ausnahmen zu beachten sind, welche sich aus dem Unterschied der Subjekte ergeben können.

Indem der Zweck der natürlichen, unter allen Menschen eingerichteten Gesellschaft der ist, dass sie sich eine wechselseitige Hilfestellung zu deren eigener Perfektion und zu jener ihres Staates leisten, und die Nationen – als ebenso aus freien Personen bestehend gedacht, welche im Zustand der Natur zusammenleben – verpflichtet sind, unter sich diese menschliche Gesellschaft zu pflegen; ist der Zweck der großen Gesellschaft, wie sie durch die Natur unter allen Nationen eingerichtet ist, auch eine wechselseitige Unterstützung, um sich selbst und ihre Staaten zu perfektionieren.

Das erste allgemeine Gesetz, welches uns der Zweck der Gesellschaft der Nationen selbst offenbart, ist, dass jede Nation zum Glück und der Perfektion der anderen alles beitragen muss, was in ihrer Macht steht.

Aber indem die Pflichten gegenüber sich selbst unbestreitbar jene gegenüber dem anderen überwiegen, schuldet sich eine Nation in erster Linie und vorzugsweise selbst alles, was sie für ihr Glück und ihre Perfektion tun kann. (Und ich meine, was sie rechtmäßiger Weise, mit Gerechtigkeit und Ehrlichkeit tun kann.) Wenn sie also zum Wohl einer anderen nicht beitragen könnte, ohne sich selbst wesentlich zu schaden, hört ihre Verpflichtung betreffs dieser besonderen Gelegenheit auf, und die Nation befindet sich eigentlich in der Unmöglichkeit, ihrer Aufgabe zu entsprechen.

VATTEL hatte somit richtig erkannt, dass der Mensch nur unter Seinesgleichen wirklich lebensfähig und auserkoren ist, über sich hinaus zu wachsen. Doch dieses Miteinander lässt sich nicht teilen, gegen sich selbst oder

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

einander abgrenzen, oder sonst wie hintergehen. Wenn Menschen sich in früher Zeit zu Nationen zusammengeschlossen haben, die von anderen verschieden waren, dann taten sie dies aus dem praktischen Grund der großen Entfernungen zwischen ihnen und ihren nächsten Nachbarn, welche Entfernung nach dem Fortwandern aus der ursprünglichen Urfamilie der Menschheit entstanden war. Aus dieser Entwicklung resultierten eigentümliche Ethnien, deren Charaktere sich in ebenso absonderlichen Staaten niederschlugen, die – im aufkommenden Industriezeitalter, mithin gegen die Zeitenwende – mit einander in Konkurrenz traten, was im Nationalismus des frühen 20. Jahrhunderts gipfelte.

Doch mit VATTEL wird uns klar, dass alle diese Gemeinschaften nicht aufgehört haben, für einander, für die Existenz und Bewahrung der jeweils anderen, verantwortlich und so verpflichtet zu sein, die eigenen Interessen nur soweit zu verfolgen und durchzusetzen, als diese mit den gleichfalls derart bestimmten Interessen der anderen Gemeinschaften harmonieren. Das Können fand und findet somit im Dürfen seinen zulässigen Umfang. Viele Jahrhunderte lang haben jene Völker, die heute im Hintertreffen scheinen, ihren Teil zur Entwicklung des Könnens dadurch beigetragen, dass sie sich in Enthaltsamkeit und Zurückhaltung sowie äußerster Sparsamkeit und Nachhaltigkeit im Umgang mit den von ihnen (äußerst beschränkt nur) genutzten Ressourcen geübt haben; dies zum Vorteil aller anderen, die über, durch ihre eigenen Interessen allein zu rechtfertigende, Gebühr hinaus, und somit logisch und rechtlich klar auch im Interesse der Ersteren Forschung und Entwicklung (auch und vor allem mit den Ressourcen jener) vorangetrieben haben.

Und wenn VATTEL gegen Ende des obigen Zitats auf die Unmöglichkeit einer Nation eingeht, anderen zu helfen, dann kann diese freilich nicht vorliegen, soweit es nur darum geht, dass ein hyper-zivilisierter, luxuriöser, psycho-sozial deprivierender wirtschaftlicher Status quo der helfenden Nation durch die Hilfeleistung gefährdet wäre: Denn ein solcher Status quo ist unter Missachtung dieser Beistandspflicht erst entstanden und kann daher nicht in die Waagschale geworfen werden; abgesehen davon, dass er auch der zur Hilfe verpflichteten Nation gar nicht gelegen sein kann.

BLUNTSCHLI[126] führt zur Souveränität der Staaten aus, was folgt:

B. Souveränetät.

64.

Die Souveränetät eines States zeigt ſich

a) in der Unabhängigkeit desſelben von einem fremden State und in der Ablehnung jeder fremden Statshandlung auf ſeinem Gebiet;

b) in der Freiheit desſelben, ohne Behinderung fremder Staten ſeinen eigenen Statswillen ſelbſt zu beſtimmen und nach eigenem Ermeſſen zu äußern und zu bethätigen.

Die Souveränetät iſt zunächſt wieder ein ſtatsrechtlicher Begriff und bedeutet die Statsgewalt in höchſter Potenz und in oberſter Inſtanz. Die völkerrechtliche Bedeutung derſelben tritt erſt hervor im Verhältniß zu fremden Staten.

65.

Souveränetät heißt nicht abſolute Unabhängigkeit noch abſolute Freiheit eines States, denn die Staten ſind keine abſoluten Weſen, ſondern rechtlich beſchränkte Perſonen.

Der Begriff der Souveränetät iſt zuerſt in Frankreich und zwar in der Zeit ausgebildet worden, als das franzöſiſche Königthum alle Statsgewalt in möglichſt abſolutem Sinne in ſeiner Hand zu concentriren unternahm, im Gegenſatze zu den Beſchränkungen der mittelalterlichen ſtändiſchen Rechte und der Lehensverfaſſung. Seither iſt eine gewiſſe Tendenz zum Abſolutismus in dem Worte verblieben, die ſchwer auszumerzen iſt. Dennoch widerſpricht dieſer Abſolutismus, ſowohl der Rechtsnatur des modernen Verfaſſungsſtates als der völkerrechtlichen Gemeinordnung.

[126] *Das moderne Völkerrecht*, Nördlingen (1868), S. 83f, https://archive.org/details/dasmodernevlker00blungoog

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

66.

Jeder Stat darf nur in dem Maße Unabhängigkeit und Freiheit für sich ansprechen, als sich mit der nothwendigen menschlichen Weltordnung, mit der Selbständigkeit der andern Staten und mit der Verbindung aller Staten verträgt.

Das Völkerrecht erhält aber beschränkt zugleich die Souveränetät der Einzelstaten, weil es das friedliche Nebeneinander sämmtlicher Staten schützt und auch den Krieg durch Rechtsvorschriften civilisirt. Gegen das Völkerrecht kann sich kein Stat auf seine Souveränetät berufen, weil die Grundlage des Völkerrechts nicht die Willkür der Staten sondern die Gemeinschaft der Menschheit ist.

Wie andernorts bereits ausgeführt, war die Abgrenzung gegeneinander immer einem, obschon schmerzhaften, so doch zweckmäßigen Grund der Wirtschaft geschuldet. So auch die staatliche Souveränität mit ihrer territorialen Ausprägung: Denn letztere diente einerseits der Möglichkeit der (wie oben beschrieben, gegenüber anderen abgeschotteten) Leistungskonzentration, sowie andererseits als wesentliche Prämisse für die rechtliche Begründung eines Ausgleichsanspruches der die dafür nötigen Rohstoffe exportierenden Staaten und Völker. Die heute so sehr voran geschrittene Globalisierung ist nichts anderes als der Rückbau dieser überkommenen Strukturen aus dem Grund, weil letztere ihre Funktion verloren haben, zumal das Ziel so gut wie erreicht ist und ihre Aufrechterhaltung heute mehr Schaden als Nutzen stiften würde.

FIORE (in einer Übersetzung von ANTOINE)[127] meint zu alle dem:

975. — Il est nécessaire de déterminer les personnes auxquelles s'applique le droit international. A propos de la solution de cette question, nous nous trouvons en présence de deux écoles : l'une soutient que les personnes légitimes de la société internationale sont les nations, l'autre prétend que ce sont les Etats'. Il faut, avant tout, bien déterminer l'objet de la controverse. Il va de soi, qu'une multitude d'hommes, réunis par le hasard ou par la force, sans avoir entre eux rien de commun, ne pourra jamais former un tout organique ni une individualité propre, c'est-à-dire avoir une existence à soi, distincte des autres, avec une sphère propre d'action, avec sa propre fin, avec ses moyens propres, avec sa propre manière d'être. Pour qu'une réunion d'hommes puisse être un organisme, un peuple, il est nécessaire que ces hommes réunis acquièrent la conscience de leur unité morale, et que le besoin d'être unis devienne un sentiment héréditaire. C'est ce sentiment de l'unité morale qui constitue la personnalité et l'individualité, qui est la base de tous les droits qui appartiennent à la personne, et qui se résument dans le droit d'existence et de conservation.

In der Übersetzung des Autors lautet dies, wie folgt:

Es ist notwendig, die Personen zu bestimmen, auf welche das internationale Recht Anwendung findet. Was die Lösung dieser Frage angeht, befinden wir uns in Gegenwart zweier Schulen: Die eine unterstützt, dass die rechtmäßigen Personen der internationalen Gesellschaft die Nationen sind, die andere behauptet, dass es die Staaten sind. An erster Stelle muss der Gegenstand der Kontroverse gut bestimmt werden. Es versteht sich von selbst, dass eine Vielzahl von Menschen, welche sich aus Zufall oder Gewalt vereinigt haben, ohne unter sich irgendetwas gemein zu haben, niemals ein organisches Ganzes, noch eine eigene Individualität bilden, das heißt, eine Existenz für sich haben kann, welche von anderen verschieden ist, eine eigene

127 *Nouveau droit international public*, Tome I, Paris (1885), 244f, https://archive.org/stream/nouveaudroitint00fiorgoog#page/n259/mode/1up

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Handlungssphäre mit ihrem eigenen Ziel sowie mit ihren eigenen Mitteln und ihrer eigenen Lebensweise hat. Damit eine Vereinigung von Menschen ein Organismus, ein Volk, sein könne, ist nötig, dass diese vereinigten Menschen das Bewusstsein ihrer moralischen Einheit erwerben, und dass der Bedarf, vereinigt zu sein, ein vererbtes Gefühl wird. Es ist dieses Gefühl der moralischen Einheit, welches die Persönlichkeit und Individualität begründet, welche die Grundlage aller Rechte darstellt, welche der Person zustehen, und die sich im Recht, zu existieren und bewahrt zu werden, zusammenfassen lassen.

Ob in dem letzten zitierten Satz erste Nuancen des Faschismus' erkennbar sein sollten, lassen wir hier dahingestellt. Feststeht, dass auch Fiore den Staat und seine Souveränität als Mittel zum Zweck ansah, einem Zweck, der den Zeichen der Zeit unterstellt ist, wie er hernach, einige Zeilen weiter[128] festhält:

277. — Il ne faut pas, néanmoins, méconnaître que l'unité morale peut être le résultat d'autres circonstances, qu'elle peut être l'œuvre du temps et de l'histoire. Supposons que des populations différentes de race, de traditions, de langue se trouvent réunies, sur le même territoire soumis au même gouvernement, que ce gouvernement devienne peu à peu l'expression de la raison et de l'ordre, qu'il sache employer la force uniquement pour défendre le droit, administrer la justice pour garantir les libertés, provoquer le développement des libertés pour accroître progressivement le développement de toutes les forces, et pour élargir et assurer le perfectionnement de l'humanité. Un tel gouvernement qui procéderait correctement, selon les principes de l'ordre social et les intérêts des administrés, et qui conserverait toutes les institutions propres à harmoniser et à coordonner les intérêts particuliers de tous avec les intérêts généraux de l'asciation, pourrait devenir le principe de l'unité morale des populations ainsi réunies, en leur donnant un but commun, une culture uniforme, un caractère distinctif propre. Un tel gouvernement pourrait, en d'autres termes, créer l'individualité et faire de ces nations un peuple. C'est ce qui, par exemple, s'est produit en Suisse et aux Etats-Unis d'Amérique.

Des Autors Übersetzung dessen lautet:

Nichtsdestotrotz darf nicht verkannt werden, dass die moralische Einheit das Ergebnis anderer Umstände sein kann, dass sie das Werk der Zeit und der Geschichte sein kann. Nehmen wir an, dass in Rasse, Tradition und Sprache verschiedene Völkerschaften sich auf demselben Territorium und einer gleichen Regierung unterstellt vereinigt finden, dass diese Regierung von Mal zu Mal Ausdruck der Vernunft und der Ordnung würde, dass sie verstünde, die Gewalt einzig dafür einzusetzen, das Recht zu verteidigen, die Justiz zu verwalten, um die Freiheiten zu garantieren, die Entwicklung der Freiheiten hervorzurufen, um die Entwicklung aller Kräfte fortschreitend zu vermehren, und um die Vervollständigung der Menschlichkeit zu erweitern und sicherzustellen. Eine solche Regierung, welche richtig und gemäß der Grundsätze der sozialen Ordnung sowie der Interessen der Administrierten vorginge, und welche alle Einrichtungen bewahrte, die geeignet sind, die Privatinteressen aller mit den allgemeinen Interessen der Gemeinschaft zu harmonisieren und zu koordinieren, könnte zum Grundsatz der moralischen Einheit der solcherart vereinigten Völkerschaften werden, indem sie ihnen einen gemeinsamen Zweck verliehe, eine gleichförmige Kultur und einen besonderen eigenen Charakter. Eine solche Regierung könnte, mit anderen Worten, die Individualität schaffen und aus diesen Nationen ein Volk machen. Das ist das, was, zum Beispiel, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika geschehen ist.

[128] *AaO*, 245f.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Die hier angestellten fiktiven, technischen Operationen wiesen in die Zukunft! Sie nahmen das vorweg, was die UN-Charta nach dem, Gott möge es so wollen, letzten großen Krieg als fortan zu befolgende Ordnung zwischen den Zeilen der von ihr betonten Grundsätze festschrieb: die Verwaltung des Planeten durch alle Völker, zu deren ausgeglichenem und nachhaltigen Nutzen; und sie kodifizierte damit, was seit Menschengedenken Programm war. So zitiert PHILLIMORE[129] CICERO[130], wie folgt:

> *Neque erit alia lex Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac; sed et* omnes gentes *et omni tempore* una lex *et sempiterna et immutabilis continebit, unusque erit communis quasi magister et imperator omnium Deus.*

In des Autors Übersetzung beschwört CICERO hier, was folgt:

> *Und es wird nicht das eine Gesetz Roms, das andere Athens, das eine jetzt, das andere nachher geben; sondern ein sowohl immerwährendes als auch unveränderliches Gesetz wird sowohl alle Völker als alle Zeit hindurch zusammenhalten, und ein Gott aller wird gleichsam gemeinschaftlicher Lehrer und Führer sein.*

Zu Wort zu kommen hat hier gleichfalls Seine Durchlauchtige Hoheit Fürst von Bismarck mit einer Bemerkung, welche er, diese eröffnend, an die Konferenz von Berlin (1884)[131] gerichtet hat, woraus im Folgenden auszugsweise zitiert wird:

> **Le Congrès de Vienne, en proclamant la liberté de la navigation sur les fleuves qui parcourent le territoire de plusieurs Etats, a voulu empêcher la séquestration des avantages inhérents à un cours d'eau. Ce principe a passé dans le droit public, en Europe et en Amérique. Or, le Gouvernement**

In der Übersetzung des Autors lautet dies:

> *Der Wiener Kongress hat durch die Proklamation der Freiheit der Schifffahrt auf den Flüssen, welche das Territorium mehrerer Staaten durchfließen, die Beschlagnahmung der einem Wasserlauf inhärenten Vorteile verhindern wollen. Dieses Prinzip ist in Europa und in Amerika in das öffentliche Recht übergegangen.*

Es erhebt sich die Frage, wer eine solche Beschlagnahmung vornehmen hätte können: etwa andere als jene Staaten, über deren Territorium der Fluss sich erstreckt? Ganz offensichtlich war dies gemeint, denn andernfalls hätte sich – nach herkömmlichen Sichtweisen der völkerrechtlichen Praxis – von selbst verstanden, dass eben jene Staaten die Souveränität über solche Vorteile ausüben, sodass eine eigens vorzunehmende Beschlagnahmung gar nicht nötig gewesen wäre.

Wenn aber vom Völkerrecht ein Grundsatz getragen werden sollte, dass im universellen öffentlichen Interesse Teile von Territorien anderer Staaten (des Flussbetts) beschlagnahmt werden könnten, dann muss schon die Usurpation des Territoriums selbst auch als früher vorgenommene solche staatliche Beschlagnahmung angesehen werden. Dieses Prinzip, mithin die Vermeidung der Beschlagnahmung von Territorien (und derer inhärenten Vorteile) durch deren Erklärung als frei, vermerkt Bismarck, ist seit dem Wiener Kongress in den Bestand des Völkerrechts in Europa und Amerika eingegangen.

Der diesem Prinzip zugrundeliegende Gedanke kann kein anderer sein als der, dass in einer hochstehend industrialisierten Welt, welche einen guten Teil der gesteckten Ziele (nämlich vor allem jene, die ermöglichen, allen Völkern ein würdiges Leben zu vergönnen) bereits erreicht hat, gerade im universellen öffentlichen Interesse, als Grundsatz, alle Zugang zu allen Territorien haben müssen. Zumal dies aus praktischen Gründen einer gesetzmäßigen Ordnung und Regelung bedarf, ist nötig, dass ein kollektives Instrument der Verwaltung und Nutzung dieser Territorien und derer Vorteile geschaffen wird. Und dieses Instrument existiert bereits mit der *International Seabed Authority*, wie sie im 4. Abschnitt des XI. Teils der UNCLOS eingerichtet wurde. Sie ist

---

[129] *Commentaries upon International Law*, Vol I³, London (1879),19; http://www.archive.org/details/commentariesupon14phil

[130] *De Republica*, lib. iii. c. xxii., 99 ; http://www.archive.org/details/derepublica00ciceuoft

[131] Siehe das *Protocole no. I de la Conférence du Berlin*, vom 15. November 1884, bei MARTENS, *N.R.G.*, 2ème serie, Tome X, Göttingen [1885-86], 199 ff. [202]) https://archive.org/stream/recueildetraitsnou10uoft#page/202/mode/1up

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

nach Artikel 137 Absatz 2 UNCLOS dazu berufen, in Bezug auf die Verwaltung und Nutzung des *Area* im Namen der gesamten Menschheit zu handeln. Artikel 151 Absatz 1 *litera* (a) UNCLOS aber lautet:

> *Without prejudice to the objectives set forth in article 150 and for the purpose of implementing subparagraph (h) of that article, the Authority, acting through existing forums or such new arrangements or agreements as may be appropriate, in which all interested parties, including both producers and consumers, participate, shall take measures necessary to promote the growth, efficiency and stability of markets for those commodities produced from the minerals derived from the Area, at prices remunerative to producers and fair to consumers. All States Parties shall cooperate to this end.*

Eine Verwaltung des *Area*, welches allein auf die unter Wasser liegenden Gebiete bezogen würde, stieße bei der Umsetzung dieser Vorschrift, wonach Maßnahmen zu ergreifen sind, auf erhebliche Probleme; zumal diese Maßnahmen, welche *notwendig sind, das Wachstum, die Effizienz und Stabilität der Märkte für jene Waren, welche aus den aus dem Area gewonnenen Mineralien hergestellt wurden, zu Preisen zu fördern, welche für Produzenten einträglich und für Konsumenten fair sind*, massiv mit jenen Bedingungen kollidieren würden, welche auf den Märkten vorherrschen, die betreffs der Rohstoffe und Waren bestehen, welche aus dem Festland gewonnen wurden; oder anders: diese Märkte ließen sich voneinander gar nicht trennen. Darin besteht somit ein weiteres schlagkräftiges Argument dafür, dass das *Area* auch das derzeit trocken liegende Land zu umfassen hat, bzw., dass die Urheber der UNCLOS dies so verstanden wissen wollten. Zu noch weiteren siehe unten!

Derzeitige permanente Völkerrechtsverletzungen, welche eine kollektive Wirtschaftsverwaltung des Globus absolut intendieren

Zur Neutralität Österreichs und ihren Implikationen auf dessen Mitgliedschaftsrechte bei den UN

Zur darin betroffenen Neutralität Österreichs ist auszuführen, was folgt: Mit Schreiben vom 2. Juli 1947 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen (VN) (S/403) stellte die Republik Österreich den Antrag, als Mitglied in dieser Organisation zugelassen zu werden. Darin führte Österreich (vertreten durch seinen Botschafter in den USA) u. a. aus, wie folgt:

> *I have been directed by the Federal Government of the Republic of Austria to inform you that the Council of Ministers on June 24th, 1947 has resolved to apply for admission of the Republic of Austria to membership in the United Nations and has declared its readiness and ability to accept and carry out the obligations contained in the Charter of the United Nations signed in San Francisco on June 26th, 1945.*
>
> *By virtue of this decision and in accordance with Article 4 of the Charter of the United Nations, I am directed hereby to apply for membership of the Republic of Austria in the United Nations.*

Wir wollen hier die Frage beiseitelassen, ob der Inhalt und die Form dieses Schreibens einer ordentlichen Antragstellung im Sinne des Artikels 4 VN-Charta Rechnung trug. Zufolge erheblicher Verzögerungen sowie eines Vetos im Sicherheitsrat durch die UdSSR (siehe S/PV.190, S. 2131[132]) infolge der Ermangelung eines Friedensvertrages mit Österreich (siehe die Ausführungen des sowjet-russischen Delegierten Gromyko in S/PV.186[133]) zog sich die endgültige Entscheidung der Generalversammlung (GA) der VN bis ins Jahr 1955 hin. Es war auf der Ministerkonferenz von Berlin, im Februar 1955, als die Österreichische Delegation erstmals öffentlich verkündete, in die immerwährende Neutralität eintreten zu wollen (d. h. eigentlich, *keine fremdländischen militärischen Stützpunkte auf seinem Territorium zu dulden*; siehe die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des österreichischen Neutralitätsgesetzes, 598 BeilNR, VII. GP, S. 2[134]). Nach Abschluss des Staatsvertrages von Wien vom 15. Mai 1955 (BGBl 152/1955[135]), welcher den Besatzungszustand durch die vier Alliierten Mächte beendete und die Eigenschaft Österreichs als Feindstaat im Sinne des Artikels 107 VN-Charta aufhob, beschloss das österreichische Parlament am 26. Oktober 1955 das *Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs* (BGBl 211/1955[136]). Dieses Bundesverfassungsgesetz trat am Tag nach seiner Kundmachung (4. November 1955) in Kraft. Darin heißt es im Wesentlichen, wie folgt:

---

[132] http://www.undocs.org/S/PV.190
[133] http://www.undocs.org/S/PV.186
[134] http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/VII/I/I_00598/imfname_334296.pdf
[135] http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1955_152_0/1955_152_0.pdf
[136] http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1955_211_0/1955_211_0.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

211. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

In der 705. Sitzung des SR vom 14. Dezember 1955 (S/PV.705[137]) verabschiedete dieser schließlich seine Resolution S/RES/109(1955)[138], mit welcher er der GA die Zulassung Österreichs zur Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen empfahl. Am selben Tage, dem 14. Dezember 1955, verabschiedete die GA ihre Resolution A/RES/995(X)[139], mit welcher sie die Zulassung Österreichs zur Mitgliedschaft bei den VN beschloss.

Die erklärte immerwährende Neutralität Österreichs ist demgemäß mit seiner Mitgliedschaft zu den VN verflochten. Die Frage, die sich nunmehr auftut, ist die, ob und, wenn ja, welche Implikationen diese Neutralität auf die Pflichten hat, welche Österreich kraft Artikel 4 VN-Charta im Zuge seines Eintritts als Mitglied in die VN auf sich nahm. Artikel 4 Absatz 1 VN-Charta lautet nämlich:

> *Membership in the United Nations is open to all other* ***peace-loving*** *states which accept the obligations* ***contained in the present Charter*** *and, in the judgment of the Organization, are* ***able and willing*** *to carry out these obligations.*

Vorerst ist festzuhalten, dass Österreich, zumal es seinen Antrag auf Mitgliedschaft anlässlich der Verkündung der immerwährenden Neutralität nicht zurückgezogen hatte, durchaus als fähig und willens anzusehen ist, die in der VN-Charta enthaltenen und so übernommenen Pflichten zu erfüllen, weil der Charakter dieser Neutralität als einer anzusehen ist, der sich nicht damit spießt. Dass neutrale Staaten, ganz allgemein gesprochen, nicht friedliebend wären, lässt sich denn auch nicht behaupten.

Welches aber sind die Verpflichtungen, die in der Charta enthalten sind, und welche für die Neutralität besondere Bedeutung haben können? Zweifelsfrei sind dies in erster Linie die Pflichten nach dem Kapitel VII der VN-Charta. Um es abzukürzen, rufen wir uns vorerst in Erinnerung, dass das System der Vereinten Nationen, wie es die VN-Charta festschreibt, soweit es die Anwendung militärischer Gewalt anbetrifft, einerseits ein striktes Monopol der Anwendung solcher Gewalt für den SR der VN in Artikel 42 ff VN-Charta verankert und davon andererseits allein für die im Rahmen der Selbstverteidigung nach Artikel 51 VN-Charta geübte Gewalt eine Ausnahme macht, welch letztere aber einen gegenwärtigen bewaffneten Angriff voraussetzt, sodass insbesondere die Vergeltung oder Prävention von ihr nicht gedeckt sind.

Die Neutralität Österreichs erscheint den Pflichten Österreichs, dem SR für solche kollektiv beschlossene und kollektiv (unter der Leitung des SR bzw. von ihm) ausgeführte Gewaltanwendung nach Artikel 43 VN-Charta Kontingente und Gerät zur Verfügung zu stellen, nicht entgegen zu stehen, weil schon das Wort *neuter* (lat.: *keiner von beiden*) hier gar nicht einschlägig ist, weil bei Gewaltanwendung durch den SR gemäß dem Kapitel VII der VN-Charta sich nicht zwei Seiten gegenüber stehen, sondern – allerspätestens seit universeller Mitgliedschaft in der Internationalen Gemeinschaft – eine Seite, nämlich der Staat, gegen den Gewalt zu üben ist, aus einem Kreis dieser Gemeinschaft, dem auch der Neutrale angehört, ausgeschert ist. Und doch bleibt dieser Staat Mitglied der VN, sodass man sogar sagen könnte, diese übten Gewalt gegen sich selbst.

[137] http://www.undocs.org/S/PV.705
[138] http://www.undocs.org/S/RES/109(1955)
[139] http://www.undocs.org/A/RES/995(X)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Es macht einen gravierenden Unterschied, ob ein Staat in einem durch Krieg ausgetragenen Streit[140] zwischen anderen Staaten aus der Internationalen Gemeinschaft eine neutrale Haltung einnimmt, oder ob er sich als vollwertiges Mitglied einer universellen Staatengemeinschaft, wie es die VN sind, einem anderen Mitglied dieser Gemeinschaft zusammen mit allen anderen Mitgliedern gegenüber sieht: Dies ist nicht, was der alte Begriff der Neutralität, wie er sich seit dem Mittelalter im europäischen Konzert der Mächte herausgebildet hat, darstellte!

Es wäre denn auch widersinnig, Österreich einen Willen zu unterstellen, einerseits Mitglied bei den VN werden zu wollen und dabei zu erklären, die in der Charta enthaltenen Pflichten erfüllen zu wollen und zu können, dabei aber jene nach Kapitel VII ausgenommen verstanden wissen zu wollen. Desgleichen wäre *vice versa* absurd und deren Kompetenzen diametral widersprechend, den Organen der VN zu unterstellen, sie haben ihre Zustimmung zur Aufnahme Österreichs als Mitglied der VN mit der Einschränkung erklärt bzw. beschlossen, dass Österreich die Pflichten nach Kapitel VII nicht treffen sollten.

Mit anderen Worten: Die von Österreich erklärte immerwährende Neutralität ist eine solche, welche die Mitwirkung an kollektiv beschlossener und geübter Gewalt im Sinne und gemäß der VN-Charta bzw. der sich aus ihr für es ergebenden Pflichten nicht behindert. Eine ganz andere Frage, die davon völlig unterschieden werden muss, ist, ob die unter dem Mantel der Resolutionen des SR in den letzten 70 Jahren geübten militärischen Gewaltanwendungen überhaupt solche nach dem Kapitel VII *de iure* und *de facto* gewesen sind. Damit diese Frage bejaht werden könnte, müsste zu allererst die negative Bedingung des Artikels 106 VN-Charta bejaht werden können, welche da im folgenden Zitat des genannten Artikels fett hervorgehoben lautet:

> ***Pending the coming into force of such special agreements referred to in Article 43 as in the opinion of the Security Council enable it to begin the exercise of its responsibilities under Article 42****, the parties to the Four-Nation Declaration, signed at Moscow, 30 October 1943, and France, shall, in accordance with the provisions of paragraph 5 of that Declaration, consult with one another and as occasion requires with other Members of the United Nations with a view to such joint action on behalf of the Organization as may be necessary for the purpose of maintaining international peace and security.*

Erklärend dazu sei der Wortlaut des Artikels 42 VN-Charta in Erinnerung gerufen, der da ist:

> *Should the Security Council consider that measures provided for in Article 41 would be inadequate or have proved to be inadequate,* ***it*** *may take such action by air, sea, or land forces as may be necessary to maintain or restore international peace and security. Such action may include demonstrations, blockade, and other operations by air, sea, or land forces of Members of the United Nations.*

Das fett hervorgehobene ***it*** meint klar und deutlich den SR selbst. Es ist somit der SR, welcher Handlungen durch Luft-, See- oder Landstreitkräfte zu setzen hat, die nötig sind, den Frieden und die Sicherheit aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen. Damit er dies könne, sind ihm nach Artikel 43 Kontingente und Gerät sowie Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Artikel 43 VN-Charta lautet:

> *All Members of the United Nations, in order to contribute to the maintenance of international peace and security, undertake to make available to the Security Council, on its call and in accordance with a special agreement or agreements, armed forces, assistance, and facilities, including rights of passage, necessary for the purpose of maintaining international peace and security.*
>
> *Such agreement or agreements shall govern the numbers and types of forces, their degree of readiness and general location, and the nature of the facilities and assistance to be provided.*
>
> *The agreement or agreements shall be negotiated as soon as possible on the initiative of the Security Council. They shall be concluded between the Security Council and Members or between the Security Council and groups of Members and shall be subject to ratification by the signatory states in accordance with their respective constitutional processes.*

Entsprechende Abkommen hätten also längst mit jedem Mitglied der VN einzeln oder, je in Gruppen, abgeschlossen werden müssen, sodass der SR jederzeit auf die damit bereits gestellten Truppen, Geräte etc. zugreifen kann. Nichts von dem wurde je in die Praxis umgesetzt. Diese sieht vielmehr so aus, dass jeweils bezogen

[140] Welcher ja nach den Grundsätzen der Charta nur rechtswidrig sein könnte.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

auf den einzelnen Fall, über den der SR nach dem Kapitel VII beschließt, dass Gewalt angewandt werden solle, *ad hoc* Vereinbarungen getroffen werden, denen zufolge ein oder mehrere Permanente Mitglieder des SR alleine oder mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern der VN militärisch vorgehen sollen. Was hier also geschah, ist in Wahrheit ein Mix aus dem Artikel 106 und einer (in der Charta so überhaupt nicht vorgesehenen) Zustimmung dazu durch den SR. Das Konzept der Charta ist aber ein ganz anderes, nämlich jenes, dass entweder der SR die Verantwortung trägt (nämlich ab dem Zeitpunkt, da im Sinne des ersten Halbsatzes des Artikels 106 VN-Charta die Abkommen nach Artikel 43 in ausreichender und effizienter Art und Weise geschlossen wurden) oder aber die fünf Permanenten Mitglieder des SR als Parteien der Moskauer Deklaration (zuzüglich Frankreichs) nämlich solange solche Abkommen nach Artikel 43 **nicht** bestehen. Dass Letzteres der Fall ist, wurde bereits gesagt. Interessant in diesem Zusammenhang ist ferner Artikel 45 VN-Charta, welcher Abkommen zur Bereitstellung von Luftstreitkräften regelt und da lautet:

> *In order to enable the United Nations to take urgent military measures, Members shall hold immediately available national air-force contingents for combined international enforcement action. The strength and degree of readiness of these contingents and plans for their combined action shall be determined within the limits laid down in the special agreement or agreements referred to in Article 43, by the Security Council* ***with the assistance of the Military Staff Committee****.*

Das *Military Staff Committee* aber besteht gemäß Artikel 47 VN-Charta aus den Generalstabschefs der fünf Permanenten Mitglieder des SR, mithin aus denselben Personen, die im Rahmen von Aktionen unter dem Mantel von Artikel 106 fuhrwerken werden. Wenn also sich die genannten Permanenten Mitglieder des SR der VN nach wie vor auf das Nicht-Bestehen von ausreichenden Abkommen nach Artikel 43 VN-Charta berufen und sohin unter Artikel 106 tätig werden wollen, ist dies nicht anders zu betrachten denn als Rechtsmissbrauch; dies umso mehr, wenn dieser offenkundige Umgehungsakt zu Lasten des Internationalen Friedens und solcher Sicherheit von Schein-Resolutionen des SR sanktioniert werden soll und (zum Schein) sanktioniert wurde.

Zentral ist nun aber, dass Artikel 106 VN-Charta eine Pflicht zum Tätigwerden im Namen der VN für andere als die Permanenten Fünf gar nicht vorschreibt. Sondern da ist bloß die Rede davon, dass **Letztere** sich unter einander und, wenn nötig, mit anderen Mitgliedern der VN besprechen sollen, um das Nötige zu tun. Mit dieser Formulierung (siehe das obige Zitat des Artikels 106!) sind die anderen Mitglieder mitnichten in die Pflicht genommen; es steht ihnen vielmehr frei, ob sie sich anschließen oder nicht. Hier liegt demnach überhaupt keine Pflicht im Sinne des Artikels 4 VN-Charta vor, welche in der Charta enthalten wäre und welche Österreich auf sich genommen hätte!

Nach dem, was dazu oben bereits ausgeführt wurde, ergibt sich somit, dass für solche Fälle – und dies trifft vor allem auf jene zu, die, wie gesagt, rechtsmissbräuchlich unter Artikel 106 VN-Charta gestellt wurden und werden – die Neutralitätsverpflichtung Österreichs voll greift. Denn sie ist hier nicht von einer in der VN-Charta enthaltenen Pflicht eingeschränkt. Im Ergebnis haben es neutrale Staaten wie, vor allen, Österreich in der Hand, für eine längst überfällige Umsetzung und Implementierung der kollektiven Sicherheits- und Friedensstruktur der Vereinten Nationen, und somit in weiterer Folge: derer Zweck und Grundsätze, zu sorgen, indem sie gemeinsam durch ihre Standhaftigkeit zum einen auf den genannten Rechtsmissbrauch hinweisen und zum anderen für seine Abstellung sorgen.[141] Dass zu Zeiten des grassierenden, allgemeinen Hochverrats (auch in Österreich) diese Pflicht und die damit zusammenhängenden Rechte auf einzelne menschliche Personen revolvieren, ergibt sich in der Not von selbst!

Damit es aber dazu kommen kann, braucht es die deren Bedeutung entsprechende Stärkung der politischen Macht der geistigen Eliten, welche zugunsten der Industrialisierung bewusst und absichtlich zugunsten der breit konsumierten und somit finanzierten Beförderung von Forschung und Entwicklung eingebüßt worden war. Das dadurch entstandene wirtschaftliche Ungleichgewicht zugunsten des Westens, welches im Interesse einer Begrenzung des daraus resultierenden Schadens für Umwelt und Klima in Kauf genommen wurde, ist zugunsten der Dritten Welt auszugleichen, was auch den Westen psychosozial gesunden und sich auf einem dafür erträglichen Niveau einpendeln wird lassen.

[141] Alles andere ist staatsrechtlich Hochverrat und völkerrechtlich das Verbrechen der verbotenen Aggression!

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Der Brief aus Langley (1307) und seine Bedeutung für den internationalen, Terrorismus *genannten Freiheitskampf*

Zugunsten des zuvor angesprochenen kulturellen und wirtschaftlichen Ausgleichs sieht der Brief Eduards II. an den Kaiser[142] der Tartaren wegen der auszurottenden[143] Mohammedanischen Sekte, geschehen bei Langley[144], am 30. November anno 1307,[145] vor, was folgt:

> *Eduard*[146] *etc.: Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn der Tartaren, mächtigsten Kaiser, den verheißenden Ruhm*[147] *des Herrschens mit einem Gruß!*
>
> *Der Erde Könige und Fürsten erkennen um so viel eher, dass dem Herrn von himmlischem Ruhm gefällt, je leidenschaftlicher die arglosen Getreuen Christi zu verteidigen, und je mutiger die Schädlichen und Ungläubigen zu bezwingen, sie trachten,*[148] *durch die*[149] *er*[150] *sich des Kampfes wegen*[151] *durch göttliche Eingebung der Pflicht widmet, die öffentliche Sache im Gleichgewicht der Gerechtigkeit zu lenken, und auf gleiche Art*[152] *imstande zu sein, die in Christo ungläubigen und der christlichen Treue entgegengesetzten Aufständischen zu bekämpfen, und unschädlich zu machen.*
>
> *Von jetzt an ergibt sich,*[153] *dass dann, wenn die weltliche und habgierige*[154] *Sekte Mohammeds, ihre infizierten Sprösslinge wo nur immer herum wuchernd und verbreitend, in Teilen Asiens und Afrikas gleich*

---

[142] ÖLDSCHEITÜ. https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ldscheit%C3%BC

[143] Dieses Attribut der Zusammenfassung des Tenors des Briefes kann (nach dem bislang Übersetzen) nur gelten gelassen werden, wenn es auf die Sekte als Abstraktum bezogen wird, nicht jedoch etwa auf die Völker oder Personen, die ihr angehören bzw. folgen.

[144] *Apud Langele*. *Apud* steht beim Akkusativ! *Langele* ist offenkundig ein Ablativ, es wäre denn sächlichen Geschlechts, sodass man übersetzen müsste: *bei dem* [oder] *zur Zeit des Langley'schen*, was wohl noch deutlicher auf Kontemporäres hinweist. Freunde des alemannischen Lokalkolorits werden gemahnen, dass eine der ältesten Familien Dornbirns den Namen LÄNGLE trägt. Bei *TRÉVOUX, Dictionnaire universel*, Band IV, Paris (1771), S. 405 rSo [http://www.archive.org/stream/dictionnaireuniv05fure#page/404/mode/2up], findet sich nur die Dänische Insel LANGELAND sowie zuvor der Eintrag: LANGE EYLANDT, Voyez LONGUI-ÎLE: [*l'ange* Heiland?] Ohne auf *Long Island* zu beharren, sucht man, aaO, S. 633 lSo [http://www.archive.org/stream/dictionnaireuniv05fure#page/632/mode/2up], vergeblich nach dem verwiesenen Begriff, dafür aber findet sich dort LONGUI: sehr lesenswert im unmittelbar gegebenen Zusammenhang! Der Zufälle zu viele, um nicht anzunehmen, es wäre mit Kalkül geschehen, dass die CIA ausgerechnet in *Langley* angesiedelt ist, und obendrein dortselbst ferner die (breitbandige?) *Federal Highway Administration*.

[145] Den hier übersetzten, authentischen lateinischen Text findet der geschätzte Leser mit weiteren Verweisen bei DUMONT, *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, Band I/1, Amsterdam/Den Haag (1726), S. 426 lS. http://www.archive.org/stream/corpsuniverseldi01dumo#page/426/mode/2up

[146] Nach der hier, oben, mit übersetzten, nicht authentischen Überschrift, die bei DUMONT, *aaO*, zu finden ist, soll der Brief von EDUARD I. stammen, der jedoch nach wikipedia.org am 7. Juli 1307 verstorben ist; sodass nur dessen Sohn, EDUARD II., infrage kommt. Siehe dazu auch die Proklamation der Erbeinsetzung EDUARDS II. bei RYMER'S *Foedera*, Band I/4, Den Haag (1745), S. 88 lSM, sowie den Text des hier übersetzten Briefes, den auch DUMONT konsultiert hat, aaO, S. 100 rSu. http://www.archive.org/stream/fderaconventione01ryme#page/100/mode/2up

[147] Dass EDUARD dem genannten Kaiser hier Ruhm anträgt, zeugt von hoher Arroganz, aber auch vom Willen, diesen anzustiften.

[148] Reges & Principes Terrae tanto magis dinoscuntur Regi caelestis gloriae complacere, quanto simplices Christi fideles ardentius defendere, & nocivos & perfidos nituntur virilius debellare. Dass sich die Adverben tanto magis und quanto … ardentius nicht auf das Prädikat trachten, sondern auf verteidigen bzw. bezwingen beziehen, verleiht diesen beiden Nebensatzteilen eine beträchtlich ironische bzw. dem Prädikat gefällt eine umso zynischere Aussagekraft, die beide zusätzlich zum in diese Richtung noch Folgenden die gesamte vordergründige Aussage des Inhalts des Briefes konterkariert.

[149] Gemeint: *der Erde Könige und Fürsten*. Sinn ergäbe (gleichsam als Schachfiguren eingesetzt) aber auch *die arglosen Getreuen Christi* oder *die Schädlichen und Ungläubigen*, oder (durch Gegeneinander-Ausspielen) beide.

[150] Gemeint: *der Herr von himmlischem Ruhm*, wer auch immer, außer Eduard II., das sein mag. Nahe läge der, der die Matrix kontrolliert.

[151] *Ex collato*. Der Krieg war seit jeher (auch) Vater des (technischen) Fortschritts.

[152] *Juxta. Sc.* durch göttliche Eingebung; womit erneut die "Matrix" angesprochen wäre. Bedeutet aber auch *beinahe*, was das Perpetuum des Kampfes antreiben soll.

[153] Schon hier kommt klar zum Ausdruck, dass die nachfolgend getadelten Zustände Programm sind.

[154] *Secta sordida. Sordidus 3* heißt auch: *schwarz, in Trauerkleidung*. Das Habgierige scheint mir doch in erster Linie sich auf den wenig bis gar nicht verhaltenen Drang der Expansion zu beziehen.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

nach entferntesten, umgekehrten Zeiten[155] ein großes Stück zugenommen haben wird, nachdem das Zeitalter[156] ihres verderblichen Einflusses allzu sehr weit die Seuche gottlos[157] zu verursachen gehabt hatte[158];

Wir, die mit dem königlichen Zepter ausgezeichnet sind, das uns Gott anvertraut, willig nach der Ausrottung der so sehr gottlosen Sekte strebten, wenn der Ortsabstand und andere beschwerliche Umstände und Aufgaben[159], die schwer auf uns lasten, zuließen, dass es überallhin160 auf diese Weise geschehe.

Denn die Lage erscheint außerdem161 wohlgefällig, sobald als wir gedeutet haben, dass längstens zu den Tagen, da in den Büchern ihrer selbst enthalten zu sein angekündigt wird, die gottlose Sekte Mohammeds nach kurzer Zeit schulden wird, beendet und zugrunde gerichtet zu werden.

Ihr, die Ihr Eure löbliche Lebensweise auf diesem Gebiet in Einem fort an den Tag legt, führt daher, durch Euch begonnen, die derartig unflätige Sekte zum Zweck ihrer vollständigen Vernichtung durch den Zeitgeist der Wirkung des ***Plänklers***[162] *zu.*

Dazu, zu Eurer Gegenwart,[163] kommen gottesfürchtige, angesehene und gelehrte Leute hinzu, damit sie[164] Euer Volk zum Katholischen Glauben, ohne den niemand wohlbehalten werden kann, wie der göttlichen Kraft obliegt, zurückführen und in demselben unterweisen und zum aufzunehmenden Krieg gegen die verabscheuungswürdige Sekte Mohammeds befähigen[165] und gut organisieren[166] mögen; nämlich der ehrwürdige Vater, Bruder Wilhelm, von Gottes Gnaden Bischof von Lidden.[167], durchaus ein weiser, mit den

---

[155] *A longissimis retroactis temporibus*. Angesprochen ist somit eine weit entfernte Zukunft, in der eine rückwärtsgewandte oder doch große Veränderungen bewirkende Tendenz anbrechen würde. Vor einem weiter gefassten Hintergrund könnte mit den *umgekehrten Zeiten* freilich auch auf die Retroaktion des Universums angespielt sein, worin ja ein Schrumpfen begriffen liegt, woraus sich im Übertragenen eine Einschränkung des Geistes im Sinne einer Gottlosigkeit ergäbe. - Siehe dazu auch unten bei *Lidden*.!

[156] *Saeculo inmittendo*: Auch dieses Gerundivum betont die aus der vorhergesehenen Entwicklung resultierende Folge. - Das Sollende in: *einzuleitenden*, ergibt sich aus der Sicht der *Seuche*, dem Subjekt dieses Nebensatzes; noch standfester aber aus dem Subjekt des (kurzen) Hauptsatzes am Satzanfang, das hier in dessen Prädikat untergeht: es.

[157] Nepharie.

[158] Anhand der hier vorgenommenen, grundlegenden Umstellung der Syntax wird klar, was im lateinischen Text versteckt werden sollte: dass zwischen der *Seuche* einerseits und der *Sekte* andererseits ein wesentlicher Unterschied besteht. Im Übrigen erfahren wir hier eine Prognose der Reformationskriege.

[159] *Alia ardua negotia*. *Negotium* im Plural heißt beides, was beides hier von Bedeutung erscheint. Denn sowohl die Politik (Umstände) als auch die staatsmännische Pflicht, für Ausgleich zu sorgen, lassen eine Ausrottung mit Gewalt nicht zu.

[160] Also nicht etwa insbesondere in Europa selbst, wovon auch oben bei der Ausbreitung nicht die Rede ist.

[161] *Ad hoc*. Im Gegensatz oder überdies zu den Umständen und Aufgaben.

[162] *Velitis*. Vgl. auch GEORGES, *Lateinisch-Deutsches und Deutsch-Lateinisches Handwörterbuch,* Leipzig (1843) Sp. 1714 [http://www.archive.org/stream/lateinischdeutsc02georuoft#page/n865/mode/2up]: *eine Gattung junger, leicht bewaffneter Soldaten, die außerhalb der Schlachtreihen den Feind durch schnelle Angriffe beunruhigten u. sich dann wieder zurückzogen, Plänkler* […]; *der Andere durch seine Angriffe neckt, ein neckischer Spaßmacher.*

[163] *Ad haec, ad Vestram … praesentiam*. *Haec* ist Akkusativ *neutrum*, meint also zusammenfassend etwas von der *Gegenwart* Verschiedenes, bzw. diese allenfalls miteinschließendes zuvor Genanntes. Da war zuvor die Rede von *Zeitgeist* und *Plänkler*: Wozu dann noch spezielle Kriegsrüstung?

[164] Außer seiner Gegenwart habe der TATARISCHE Kaiser nichts zu bieten, vermeint EDUARD II: ein offener Affront, der aber auch, im Lichte der oben erörterten Auslassung Europas, als ironischer Hilferuf gedeutet werden könnte.

[165] Denn es fragt sich auch, welch besondere Fähigkeiten etwa nötig wären, wenn die doch so sehr vorhandene Abscheulichkeit jedermann ins Auge springt.

[166] Einen Fuß in der Tür hatte man mit diesen Attachés jedenfalls.

[167] So auch bei RYMER'S *Foedera*, aaO. Offenbar handelt es sich um eine Abkürzung. Ich konnte dazu, insbesondere auch in der bei ROBINET, *Dictionnaire universel des sciences morale, économique, politique et diplomatique*, Band 5, Paris (1778), S. 689f [http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k94084n/f699.image], gegebenen Aufstellung der Erzbistümer (und deren Suffraganbistümer) der damaligen christlichen Welt, keine Entsprechung (insbesondere in der historischen Geografie Englands) finden, sieht man von *Liddington Castle* oder von *Liddesdale* ab, das aber in Schottland liegt. Dafür findet sich bei CARRACH, *Thesaurus Linguarum Latinae*, Band I, Wien (1787), S. 865 lSo [http://www.bsb-muenchen-digital.de/~web/web1058/bsb10585754/images/index.html?l=de&digID=bsb10585754&v=100&nav=0]: *Iiduna, Ab- und Zulauf des Meeres, Ebbe und Flut* (sic!). Möglich ist auch, dass die Stadt Lydd gemeint ist, deren Name sich angeblich vom lateinischen Wort für Küste herleitet, und in der (nach WIKIPEDIA) bis heute ein mittelalterliches Gerichtsgebäude erhalten ist, was nahe legen könnte, dass die Stadt auch Bischofssitz war. Träfe das zu, handelte es sich nicht um eine Abkürzung, sondern um das englische Adjektiv zum Namen der Stadt. Dass die Stadt als Bischofssitz deshalb nicht bei ROBINET, aaO, zu finden ist, weil sie ob ihrer urkundlichen Bedeutung gesellschaftlich etwa zugrunde

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Gebräuchen und der Wissenschaft versehener Mann, mit seinem ehrwürdigen Beamtenstab[168]; den[169] wir Euch, je liebevoller wir können, um der Verehrung des allmächtigen Gottes und der Gunst des christlichen Glaubens willen anvertrauen[170],

Wobei wir aus tiefstem Herzen, da wir ja ebendiesen Bischof und dessen Beamtenstab im Angesicht Gottes, unter dessen Befehl alles steht, gefällig und zuverlässig zulassen, darum bitten, dass Ihr ihnen in Begleitung der vorgenannten Angelegenheit Gewinnende und Wohlwollende des Plänklers vernehmbar macht; während der vorhergesagte Bischof dem gegenüber argloses Vertrauen übe, was er, um der Vermehrung des Katholischen Glaubens willen, dafür hält, dass es Eurer Magnifizenz zur Verfügung gestellt werden soll.

Geschehen bei Langley, am letzten Tag des Monats November, im Jahre unserer Regentschaft, etc.

Der Friede von Küçük Kaynarca (1774)

Abgesehen davon also, dass Eduard II. die Sekte der Muslime, bzw. die namentlich orthodoxen Muslime überhaupt, in Europa selbst, wie aufgezeigt, gar nicht ausgerottet wissen wollte, was wohl dem oben angesprochenen Ausgleich zwischen den Kulturen zustattenkommen sollte, vereinbarten Katharina II. und Abdulhamid I. im Artikel III des *Friedensvertrags zwischen Russland & der Ottomanischen Pforte, geschlossen am 10. (21.) Juli 1774 am Felde nahe der Stadt Küçük Kaynarca*[171] was folgt:

---

gerichtet worden war, ist reine Spekulation, deren Bestätigung weiterer Untersuchungen bedürfte. Aufgrund der doch deutlich englischen Grammatik scheidet wohl *Lydda* (hist. Palästina) aus, das bei TRÉVOUX, *Dictionnaire universel françois et latin*, Band 5, Paris (1771), S. 689 lSu [http://www.archive.org/stream/dictionnaireuniv05fure#page/688/mode/2up], zu finden ist und adjektivisch *Lyddensis* hieße, was kaum der Mühe wert wäre, (so) abgekürzt zu werden; es läge denn in dieser Schreibweise eine Ankündigung des Britischen Palästina-Mandats und in weiterer Folge des heutigen Israels. In Fortsetzung der Anspielung oben, auf die Retroaktion des Universums wäre die hier vorgenommene Abbreviation - und somit auch das Mandat bzw. der aus ihm hervorgegangene Staat Israel - als verschrumpftes Ergebnis einer Fehlentwicklung dargestellt bzw. vorgenommen.

168 *Comitiva*. Interessant auch die bei CARRACH, aaO, S. 340 lSo [http://www.bsb-muenchen-digital.de/~web/web1058/bsb10585754/images/index.html?l=de&digID=bsb10585754&v=100&nav=0], unter *comitivus* gegebene, im Laufe der Zeit veränderliche Etymologie.

169 Nicht mehr ist hier die Rede von der Beamtenschaft! Es wäre ein leichtes gewesen, diese (erstmals) in diesem Satzteil zu erwähnen, wenn nicht das Gegenteil gerade beabsichtigt gewesen wäre. Hierher passt der Hinweis auf (den empfohlenen - siehe sogleich!) **GUILLAUME** DE PARIS, *frère Prêcheur*, der die inquisitorischen Vernehmungen der gefangen genommenen Templer im Auftrag des Papstes vornahm, nachdem diese am 13. Oktober 1307, keine zwei Monate vor diesem Brief EDUARDS II., in einer konzertierten Aktion gefangen genommen worden waren, und zwar nicht, wie in HOWARD'S *The Da Vinci Code*, fälschlich angeführt, unter der Regie des Papstes (CLEMENS' V.), sondern derjenigen des Königs von Frankreich, PHILIPPS IV. So jedenfalls in seiner höchst interessanten Darstellung der Ereignisse FLEURY, *Histoire ecclésiastique*, Band XIX, Paris (1751), beginnend vielleicht mit S. 133 (ff) o. bis mindestens S. 139 o. [http://www.bsb-muenchen-digital.de/~web/web1000/bsb10004405/images/index.html?l=de&digID=bsb10004405&v=100&nav=0], wo sich mit dem dort gleich zu Beginn angesprochenen Sprichwort über das "Trinken wie ein Templer" sogleich auch eine Parallele zu SOCIÉTÉ DE GENS DE LETTRES, *Histoire universelle*, Amsterdam/Leipzig (1742) auftut: In deren (nicht paginiertem) Vorwort findet sich folgender, wie ich finde, hoch interessante, geistreiche und in seinem Gehalt komplexe Satz (rechte Seite, zweites Drittel): *Outre son Histoire Hérodote composa encore d'autres Livres, car Aristote le reprend d'avoir dit qu'un Aigle but durant le Siège de Ninive, aucun Oiseau à serres crochues ne buvant jamais, à ce que ce Philosophe assure.* - Wenn Adler zu trinken beginnen, ist Feuer am Dach und die Flut nahend: ist nur ein kleiner Aspekt dieses Gleichnisses. Wie auch immer, die Templer jedenfalls scheinen als ein Gegengewicht zur Apotheose des Geistes im Christentum unter Einfluss der Sarazenen ins Leben gerufen worden zu sein, weshalb auch deren Auflösung dort Missfallen hervorgerufen zu haben schien.

170 *Commendamus*. *Commendare* bedeutet auch *empfehlen*; im Verein mit der oben erörterten, EDUARD freilich nicht verborgen gebliebenen Parallele zu (hier gar nicht zuständigem) WILHELM VON PARIS findet sich hierin eine Bestätigung dessen, was der aufmerksame Leser schon länger vermutet: dass mit der *Seuche* im Spiegel das Christentum, bzw. der durch zweckentfremdete Industrialisierung verkommene Geist der christlichen Welt des Westens gemeint ist, was sich EDUARD aus der Gründe mehreren freilich enthalten musste, deutlicher zu sagen. In diesem Zusammenhang sei abermals auf die Darstellung der Abläufe bei FLEURY, *aaO*, verwiesen, die klar eine Taktik erkennen lässt, die der von heute um nichts nachsteht: das mediale Schaffen von kompromittierenden Fakten, um diese sodann als Politik der Regierenden zu verkaufen.

171 Der Vertragstext ist in den Sprachen Italienisch, Russisch und Türkisch authentisch; 1775 erschien in St. Petersburg eine amtliche französische Übersetzung (so RÖNNEFARTH, *Konferenzen und Verträge*, Band 3², Freiburg/Würzburg [1979], S. 187), auf welcher wohl der hier übersetzte Text basiert, der etwa bei DE MARTENS, *Recueil des Principaux Traités*

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Alle Tartaren-Stämme der Krim, von Budziack, von Cuban, von Yedessan, Dsjiamluiluk und Sedikul werden alle ohne irgendeine Ausnahme von den beiden Reichen als frei, unmittelbar[172]*, sowie als unabhängig von allen fremden Mächten anerkannt werden; und wie sie unter der unmittelbaren Macht deren eigenen, aus der Rasse Dschingiskhans gewählten Khans stehen, der mit der einhelligen Zustimmung aller Tartaren-Völker zum Khan bestellt wird, und unter wessen Regierung sie ihren Gesetzen & ihren alten Gebräuchen folgen, ohne irgendeiner fremden Macht darüber Rechenschaft abzulegen; wird sich weder der Hof Russlands, noch die Ottomanische Pforte in die Wahl des besagten Khans einmischen, noch auch in deren innere politischen oder zivilen Angelegenheiten; sondern werden diese Stämme in ihrem politischen und zivilen Stand*[173] *auf dieselbe Weise anerkannt werden, wie die anderen Mächte, die sich selbst regieren und nur von Gott selbst abhängen*[174]*. Was die Religion angeht, werden sie, - von der Erwartung ausgegangen, dass die Tartaren denselben Kult besitzen wie die Moslems, und dass der Sultan der souveräne Kalif des Islamismus ist - in dessen*[175] *Hinsicht den Grundsätzen ihrer*[176] *Religion folgend Regelungen treffen, nichtsdestotrotz ohne dass*[177] *die Festigung ihrer politischen Freiheit dadurch irgendeiner Gefahr ausgesetzt sei. Das Reich Russlands tritt den besagten Tartaren-Stämmen, mit Ausnahme der Festungen von Kertsch & von Jenikale mit deren Distrikten und Häfen, die Russland für sich zurückbehält, alle anderen Städte, Festungen, Ländereien, die es mit seinen Waffen*[178] *auf der Krim & im Cuban erobert hat, die Distrikte zwischen den Flüssen Berda, Konschiwode & dem Niepr, desgleichen wie alles ausgedehnte Land bis zu den Grenzen Polens zwischen dem Bug & dem Dnistr bis auf die Festung von Oczakow mit ihrem alten Distrikt, der, wie zuvor, der Pforte verbleiben wird, ab & verspricht, nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages*[179] *& dem Austausch der Ratifikationen aus diesen Ländern alle seine Truppen abzuziehen. Die Hohe Pforte verpflichtet sich gleichermaßen, von allen Ansprüchen auf die Festungen, Städte, Plätze etc. auf der Krim, im Cuban, & auf der Insel Taman zurückzutreten, dorthin niemals Garnisonen oder bewaffnete Truppen*[180] *zu entsenden, und infolgedessen den Tartaren, wie es Russland macht, diese Staaten mit einer vollen und ganzen Unabhängigkeit zurückzugeben. Die Hohe Pforte verspricht im Übrigen und feierlich, dass sie in die besagten Städte, Plätze und Gegenden niemals irgendwelche Garnisonen, noch bewaffnete Truppen, noch selbst irgendeinen Quartiermeister oder anderen Militärangehörigen, unter welchem Namen es auch sein könnte, ziehen lassen wird; sondern sie wird, nach dem Beispiel Russlands, alle Tartaren im Genuss deren Freiheit und Unabhängigkeit belassen.*

Zu dem vorzitierten Artikel III des Friedens von Küçük Kaynarca erging die a*m 10. März 1779 zu Konstantinopel zwischen dem Reich Russlands und der Osmanischen Pforte geschlossene Erklärende Konvention,*[181], aus deren deutscher Übersetzung des BF wie folgt zitiert wird:

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Seit dem Abschluss des Vertrages über ewigen Frieden zwischen dem Reich beider Russland und der Osmanischen Pforte zu Caynarca, am 10. Juli 1774, und 1188 seit der Hidschra, haben sich über einige Artikel dieses Vertrages und im Besonderen aus dem Grund der Umwandlung der Tartaren der Krim und anderer in eine freie, unabhängige und Gott alleine unterstellte Macht verschiedene Missverständnisse und

---

d'Alliance, de Paix, de Trêve, de Neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc., Band I, Göttingen (1791), S. 507, zu finden ist. http://www.archive.org/stream/recueildesprinci01martuoft#page/506/mode/2up

[172] Reichsunmittelbar?

[173] Eingedenk der Tatsache, dass, wenn ich mich recht entsinne, im 13. oder 14. Jahrhundert (und wahrscheinlich zufolge des Briefes Eduards II. an den Kaiser der Tartaren, Langley [1307]) scharenweise Skythen zum Judentum konvertiert sind - so PROPYLÄEN *Weltgeschichte*, den exakten Nachweis muss ich derweil schuldig bleiben - ist hier an die BALFOUR-Erklärung (gleichsam als *contrarium actum*) zu denken.

[174] Sowie im selben (sich auch auf Afrika auswirkenden) Zusammenhang an das Mandatssystem des Völkerbundes (Artikel 22 des Friedens von Versailles [1919]).

[175] Des Islamismus.

[176] Offenbar nicht des Islams!

[177] Dies fordert mitunter eine gewisse religiös-konfessionelle Verstellung ab und fördert so nicht gerade die Volksgesundheit.

[178] Mit wessen sonst? Österreichischen!

[179] Zweifel bleiben offen, ob: *nicht dieses.*

[180] Diese Differenzierung, nach welcher nicht okkupierende, aber gleichwohl bewaffnete Truppen denkbar wären, erscheint nicht nur unrealistisch, sondern auch redundant. Denn selbst die hier vorweggenommenen bewaffneten UN-Truppen sind *de facto* (wenigstens partiell) Okkupant.

[181] Der hier übersetzte Vertragstext in französischer Übersetzung erschien mit weiteren Nachweisen bei DE MARTENS, *Recueil des Principaux Traités d'Alliance, de Paix, de Trêve, de Neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc.*, Band III, Göttingen (1791), S. 349. https://archive.org/stream/recueildesprinci03martuoft#page/349/mode/1up

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Einwände plötzlich ergeben, welche bis zu dem Punkt gelangt sind, die jeweiligen Untertanen des Genusses der Früchte des Friedens zu berauben, welche gute Harmonie sowie Sicherheit sind. Um ein für alle Mal auch unangenehme Unannehmlichkeiten, welche zwischen den beiden Reichen Zwietracht und Feindseligkeiten verursachen können, abzustellen und abzuwenden, ist man vermittelst der mit umfassender Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten der beiden Reiche wechselseitig und freundschaftlich übereingekommen, in Konstantinopel eine neue Verhandlung in der reinen Absicht aufzunehmen, die Zweifel zu klären und auszulegen, ohne den oben genannten Vertrag von Kaynarca zu brechen noch zu ändern. Zu diesem Ende hat Ihre Kaiserliche Majestät, die Stets Erhabene und Sehr Mächtige Kaiserin[182] und Souveränin beider Russland Ihrerseits ausgewählt und mit umfassender Vollmacht ausgestattet: den hohen und noblen Alexander Stachieff, Ihren Staatsrat, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei der Hohen Pforte, Ritter des Polnischen St. Stanislaus Ordens, und die Hohe Pforte[183] hat Ihrerseits ausgewählt: den sehr ehrwürdigen und sehr geschätzten Hagi Abdulresac Effendi Bahir, vormals Reis Effendi[184] und Defter Emini[185], und aktuell Nişancı[186], welche jeweiligen Minister, indem sie sich durch den Austausch derer umfassenden Vollmachten, nachdem sie diese vorgewiesen, einander gegenübergestellt und in der erforderlichen Form befunden hatten, gebührlich legitimiert haben, die neue Konvention zur Erklärung mit dem folgenden Inhalt festgesetzt, geschlossen, unterzeichnet und mit deren Siegel versehen haben.

Art. I.

Man bestätigt durch diese neue Konvention den Vertrag über ewigen Frieden von Kaynarca, zusammen mit dessen beiden Separaten Artikeln, in all dessen Kraft und in all dessen Punkten ohne Ausschluss, einen jeden nach dessen wörtlichem Sinn, als ob der besagte Vertrag hier Wort für Wort in seinem gesamten Umfang eingefügt worden wäre, mit Ausnahme der Artikel, welche man ausdrücklich und genau in den Artikeln der gegenwärtigen Konvention bezeichnet und ausgelegt hat; in Konsequenz woraus der Frieden, die Freundschaft, die Harmonie und die gute Nachbarschaft zwischen den beiden hohen Reichen ohne irgendeine Abänderung noch Unterbrechung ewiglich fortbestehen sollen, und die beiden Reiche verpflichten sich so heilig wie feierlich, ein jedes seinerseits darüber zu wachen, dass keiner ihrer Untertanen irgendetwas unternehmen, geschweige denn bewirken könnte, was dieser heiligen Konvention Abbruch tun, oder ihr schädlich sein könnte.

Art. II.

Um den Sinn des Artikels III des Vertrages von Kaynarca klarer und genauer zu machen, stimmt das Reich Russlands, in der Erwägung der Freundschaft, welche zwischen den beiden Reichen herrscht, und, um der Hohen Pforte zu gefallen, zu, dass die Khane der Tartaren, nach deren Wahl und Erhebung in diese Würde vermittelst des freien und einhelligen Wunsches der Tartaren, so für deren Seite, als für jene der Völker derer Domination, Gesandte mit Mahzaren[187] zur Hohen Pforte entsenden[188], welche in Worten gehalten sein werden, die dem Instrument entsprechen, welches man gerade festgelegt hat[189], um ein für alle Mal als Regel zu dienen, in welchen Mahzaren die Anerkennung des obersten Kalifats der Mohammedanischen Religion in der Person Seiner Hoheit des Grand Seigneur und das Begehren nach Seiner spirituellen Segnung sowohl für den Khan als auch für die Tartarische Nation in der Form einer Sendung eines Segnungsbriefes ausgedrückt sein werden, welcher der freien und unabhängigen Würde eines Souveräns entspricht, der sich zu derselben Religion bekennt wie die Osmanen. Der Kaiserliche Hof Russlands verspricht im Hinblick auf dieselbe Freundschaft und Herablassung gegenüber der Hohen Pforte ferner, sich nichts von dem entgegen zu stellen, was unvermeidlich notwendig für, oder betreffend, die Einheit derer Religionen sein kann, und die Hohe Osmanische Pforte verpflichtet sich und verspricht feierlich:

1) Der zivilen und politischen[190] Macht der Tartarischen Khane keinerlei Abbruch zu tun, noch sie, auf welche Weise auch immer es sein möge, unter dem Vorwand des spirituellen Zusammenhangs und Einflusses

---

[182] KATHARINA II., die Große.
[183] ABDÜLHAMID I.
[184] Staatskanzler, Außenminister.
[185] Finanzminister.
[186] Urkundenverfasser am Hof, Siegelbewahrer. Man beachte die bloß scheinbar absteigende Reihenfolge der Bedeutung dieser Ämter!
[187] Feierliche schriftliche Erklärungen.
[188] *Envoyent*. Diese Präsensform ist in Verbindung mit der nachfolgenden Präsensform des *vient de fixer* ausschlaggebend für das Verständnis der erst zukünftig festzulegenden Form der Mahzaren.
[189] Vient de fixer.
[190] Vgl. damit die Balfour-Erklärung aus 1917!

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

zu stören, welche genannte Macht ihnen in der Eigenschaft der Souveräne zusteht, welche deren Staaten mit Bezug auf das Weltliche regieren, ohne darüber irgendeiner Macht auf Erden Rechenschaft abzulegen.

2) Einem jeden der Khane der Krim, der von der Tartarischen Nation zu jeder legitimen Vakanz[191] *frei gewählt und in diese Würde erhoben worden sein wird, ohne die mindeste Schwierigkeit und, ohne irgendeinen Vorwand der Verweigerung zu behaupten, den Segnungsbrief Seiner Hoheit des Grand Seigneur in seiner Eigenschaft des Obersten Kalifen der Mohammedanischen Religion zu übergeben.*

3) Niemals auch nur ein einziges Wort der Form der Segnungsbriefe wegzulassen oder zu ändern, betreffs welcher die Osmanische Pforte gegenwärtig zugestimmt hat, dass sie in Zukunft als Schablone und unveränderliche Regel dienen werde.

4) Wie die Hohe Pforte im Friedensvertrag von Kaynarca bereits auf alle ihre weltlichen Rechte über alle Tartarischen Horden, Stämme und Rassen verzichtet hat, verpflichtet sie sich aufs Neue in der gegenwärtigen Konvention, sie niemals, unter welchem Vorwand es auch immer sein möge, zu erneuern, sondern diese Völker als eine freie und unabhängige Nation gemäß dem Inhalt des III. Artikels des oben erwähnten Vertrages zu erwägen und anzuerkennen, welcher Artikel, ***abgesehen von dem, was in diesem hier ausgesprochen ist,*** *angesehen werden soll, als wäre er hier Wort für Wort* ***wachgerufen*** *worden*[192]*.*

5) Schließlich verpflichten sich die beiden hohen Reiche, falls sich bezüglich der Tartaren irgendein unerwarteter oder in der gegenwärtigen Konvention nicht vorgekehrter Fall ereignen sollte, keine wie immer geartete Maßnahme zu ergreifen, ehe man sich freundschaftlich darüber verständigt hätte.

Art. III.

Sobald die *oben, im zweiten Artikel detaillierte* ***Vereinbarung*** *durch den formellen und seitens der Hohen Pforte einesteils und der Regierung der Tartaren anderenteils übereingekommenen Akt betreffs der Form der Mahzaren der Notifikation der letzteren sowie der Segnungsbriefe, welche Seine Hoheit der Grand Seigneur einer jeden neuen Wahl des Khans erteilen soll, so wie in Hinsicht auf die anderen spirituellen Zeremonien, welche die Tartarische Nation in Zukunft nach der Mohammedanischen Konfession betreffs ihrer Religionsverbundenheit mit der Osmanischen Pforte in Erwägung des Kalifats beobachten und befolgen soll,* ***zu ihrer Perfektion gelangen wird; in diesem Fall***[193] *und nachdem seitens der beiden Reiche feierliche Erklärungen desselben Inhalts abgegeben worden sein werden, welche die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Seiten unabhängig davon geregelt, unterzeichnet und mit deren Siegeln versehen haben, um für die Zukunft die Form und die Natur der Freiheit und Unabhängigkeit der Tartaren zu bestimmen, verspricht der Kaiserliche Hof Russlands, alle seine Truppen unverweilt zurückzuziehen, nämlich von der Krim und der Insel Taman binnen der Frist von drei Monaten, und von Cuban, wegen ihrer größeren Distanz später, binnen jener von drei Monaten und zwanzig Tagen, oder früher, so es möglich ist, gerechnet vom Tage dieser Konvention, und sie, unter welchem Vorwand auch immer es sein möge, nicht mehr dorthin zu führen, wie die Hohe Pforte sich verpflichtet, dasselbe ihrerseits unverletzlich zu beobachten.*

Art. IV.

Von da an, wenn die Hohe Pforte von der Regierung der Krim informiert worden sein wird, dass die besagten Truppen die Linie von Perekop wirklich überschritten haben werden, und wenn sie, so vonseiten des Khans Schahin Ghirey, als der Tartarischen Nation, neue Gesandte mit den Mahzaren in der festgesetzten Form erhalten haben wird, wird Seine Hoheit der Grand Seigneur in Übereinstimmung mit dem Versprechen, welches er früher und schriftlich dem Kaiserlichen Hof Russlands erteilt hat, Seine Hoheit Schahin Ghirey als Khan gerne anerkennen und ihn in dieser Eigenschaft mit Segnungsbriefen in der Form ausstatten, über welche man übereingekommen ist; wodurch alle Verwirrungen in Bezug auf die Angelegenheiten der Tartaren zur wechselseitigen Zufriedenheit der beiden Reiche abgeschlossen und beendet sein werden.

Art. V

Um der Hohen Pforte zu beweisen, dass er ihr keine Hindernisse bereiten will, stimmt der Kaiserliche Hof Russlands zu, von der Zession abzustehen, welche man an die Tartaren hinsichtlich des Gebietes vorgenommen hat, das sich zwischen dem Dnister, dem Bug, der Grenze Polens und dem Schwarzen Meer

[191] Daraus folgt, dass verfassungswidrige Regierungswechsel durch Umstürze und dergleichen Grund sein sollten, diesen Brief zu verweigern.

[192] Diese Finte soll offenbar verschleiern, dass die Form der Mahzaren und Segnungsbriefe gerade noch nicht festgelegt und der Artikel III daher mitnichten durch die Erklärende Konvention wachgerufen worden sind.

[193] Der somit die Abfassung der angesprochenen Schablonen voraussetzt!

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

befindet, von dem die Pforte behauptet, es gehöre zum Territorium von Oczacow; jedoch zu den folgenden Bedingungen:

1) Dass die Hohe Pforte sich ihrerseits mit dem Khan und der Regierung der Krim verstehen und übereinkommen wird, wobei der Kaiserliche Hof Russlands in Anbetracht, dass dieses Gebiet ihnen durch Artikel III des Vertrags zugeeignet wird, verspricht, guten Glaubens und mit Eifer seine guten Dienste zu verwenden, dass der Khan und die Tartarische Regierung gleichfalls guten Willens zustimmen, dieses Gebiet abzutreten; und sich im Vorhinein den Erfolg einbildet, vorausgesetzt, dass die Pforte ihnen den ersten Vorschlag macht, um der Unabhängigkeit der Tartaren im Zeitpunkt deren Einrichtung keinen Abbruch zuzufügen.

2) Um der Ruhe der drei, diesem Gebiet benachbarten Mächte willen verpflichtet sich und verspricht die Hohe Pforte, nachdem sie davon einen hinreichenden Teil genommen haben wird, um den Distrikt von Oczacow in gerader Linie bis zu ihren nächstgelegenen Staaten zu bilden, den Rest des besagten Gebietes unter ihrem völlig freibleibenden[194] Eigentum zu lassen, ohne irgendwelche Wohnungen oder andere Anlagen welcher Art auch immer, mit Ausnahme der Dörfer und Wohnungen, die sich aktuell dort befinden, von denen die Hohe Pforte dem Kaiserlichen Hof Russlands die Auflistung der Namen, der Stärke und Qualität der Bewohner mit dem Versprechen überreichen wird, dort keinerlei neue Anlagen oder Wohnsitze zu erlauben, noch Leute ohne Zeugnis zu dulden; zur Erhaltung dieser Dörfer in deren derzeitigem Zustand unterzeichnet der Gesandte Russlands nur sub spe rati[195]; und

3) Um jede Auseinandersetzung zwischen den beiden Reichen zu vermeiden, verspricht die Hohe Pforte in Übereinstimmung mit dem zweiten Artikel des Vertrags, die Kosaken von Zaparog an Russland für den Fall auszuliefern, dass sie von der Amnestie profitieren wollten, welche ihnen Ihre Majestät die Kaiserin aller Russen in Ihrem Großmut und Ihrer natürlichen Güte gewährt; andernfalls verpflichtet sich die Osmanische Regierung, sie bis diesseits der Donau, so weit vom Schwarzen Meer sie nur können wird, ins Innere des Landes zurückzuziehen.

Zum genauen Verständnis seiner oben angekündigten Bedeutung ist unbedingt erforderlich, den Vertrag von Konstantinopel bzw. die gerade daraus zitierten Stellen mit höchster Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu lesen. Nur dann wird man gewahr, dass die Form der Mahzaren sowie der Segnungsbriefe, um die es dabei zentral geht, offenbar bewusst und gewollt offen gelassen bleiben sollte. Klar ist aber, dass diese Form als zentral für den Frieden angesehen worden ist und wohl bis heute tatsächlich wird: nämlich sowohl zwischen den sunnitischen bzw. wahabitischen Richtungen einerseits bzw. den schiitischen bzw. alawitischen Richtungen andererseits, als auch zwischen den Christen und den Muslimen im Allgemeinen. Denn die Mahzaren gehen ursprünglich auf die Anerkennungsbriefe der Ulamas[196] zurück, welche diese seit der Zeit des Großmoguls Akbar[197] diesem zur Bezeugung dessen Kalifats[198] zukommen ließen. Siehe dazu die verlinkten Beiträge bei http://www.wikipedia.org! Aus dem letzteren Beitrag, der leider nur in französischer Sprache verfügbar ist, zitieren wir, wie folgt:

En 1575, Akbar construit l'Ibadat Khana – ou maison d'adoration – à Fatehpur Sikri où chaque jeudi se réunit une assemblée composée de musulmans, d'hindous, de jaïns[199], de mazdéens et finalement, à l'insistance de l'empereur, de jésuites[200] avec qui les rapports furent cordiaux (bien que ces derniers cherchaient avant tout à obtenir la conversion de l'empereur et qu'il se refusât à abandonner la polygamie), une assemblée qui discute des questions religieuses.

Wir dürfen dies übersetzen:

1575 schuf Akbar die Ibadat Khana, das Haus der Anbetung, zu Fatehpur Sikri, wo jeden Donnerstag sich eine Versammlung traf, welche aus Muslimen, Hindus, Jainas, Maztheisten, und schlussendlich, auf Betreiben des Kaisers, aus Jesuiten zusammengesetzt war, mit welchen die Beziehungen herzlich gewesen sind (obschon diese letzteren vor allem versuchten, die Konvertierung des Kaisers und zu erreichen, dass er sich dagegenstelle, die Polygamie aufzugeben), eine Versammlung, welche religiöse Fragen diskutierte.

---

[194] *Vuide*. Siehe dazu sehr aufschlussreich im Hinblick auf das nahe Tschernobyl TRÉVOUX, *aaO*, Band VIII, S. 492, re Spu! http://archive.org/stream/dictionnaireuniv08fure#page/492/mode/1up . Tschernobyl?

[195] In der Hoffnung auf Gültigkeit (bzw. Genehmigung); mithin: mit Vorbehalt der Ratifikation.

[196] https://de.wikipedia.org/wiki/%CA%BFUlama%27

[197] https://de.wikipedia.org/wiki/Akbar

[198] https://fr.wikipedia.org/wiki/D%C3%AEn-i-Il%C3%A2h%C3%AE

[199] https://fr.wikipedia.org/wiki/Ja%C3%AFn

[200] https://fr.wikipedia.org/wiki/J%C3%A9suite

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Die OPEC

Es geht also bei der Form, dem Inhalt der Mahzaren und der Segnungsbriefe einerseits um die Anerkennung des Kalifats, von dem es wohl nur eines geben kann, andererseits um die Segnung durch dieses aller anderen, derer Glaube mitunter Abweichungen aufweisen kann, wobei wesentlich ist, sich über deren Grenzen zu einigen. Religiöser Glaube ist freilich immer eng mit irdischem Leben, mit der Lebensweise, verbunden. Und diese Abhängigkeit wiederum hängt wesentlich damit zusammen, welchen ökologischen Fußabdruck man zu hinterlassen befugt sein soll, womit wir mitten im Regime des XI. Teils der UNCLOS sind. In diesem Zusammenhang nicht unbedeutend dürfte das Folgende sein: Im *Agreement concerning the creation of the Organization of Petroleum Exporting Countries*[201], vom 14. September 1960, verabschiedeten die Gründungsmitglieder der OPEC folgende Resolutionen:

RESOLUTION I. 1

1. That Members can no longer remain indifferent to the attitude heretofore adopted by the Oil Companies in effecting price modifications;

2. That Members shall demand that Oil Companies maintain their prices steady and free from all unnecessary fluctuations; that Members shall endeavour, by all means available to them, to restore present prices to the levels prevailing before the reductions; that they shall ensure that if any new circumstances arise which in the estimation of the Oil Companies necessitate price modifications, the said Companies shall enter into consultation with the Member or Members affected in order fully to explain the circumstances;

3. That Members shall study and formulate a system to ensure the stabilisation of prices by, among other means, the regulation of production, with due regard to the interests of the producing and of the consuming nations, and to the necessity of securing a steady income to the producing countries, an efficient economic and regular supply of this source of energy to consuming nations, and a fair return on their capital to those investing in the petroleum industry;

4. That if as a result of the application of any unanimous decision of this Conference any sanctions are employed, directly or indirectly, by any interested Company against one or more of the Member Countries, no other Member shall accept any offer of a beneficial treatment, whether in the form of an increase in exports or an improvement in prices, which may be made to it by any such Company or Companies with the intention of discouraging the application of the unanimous decision reached by the Conference.

RESOLUTION I. 2

1. With a view to giving effect to the provisions of Resolution No. 1 the Conference decides to form a permanent Organization called the Organization of the Petroleum Exporting Countries, for regular consultation among its Members with a view to coordinating and unifying the policies of the Members and determining among other matters the attitude which Members should adopt whenever circumstances such as those referred to in Paragraph 2 of Resolution No. 1 have arisen.

Der aufmerksame Leser dieser Bestimmungen wird leicht feststellen, dass die damit ins Leben gerufene Organisation ihren ihr später verliehenen Beinamen eines Öl-Kartells gar nicht verdient, weil sie die Karten der autoritativen Bestimmung völlig aus der Hand gegeben hat, nämlich in jene der Ölgesellschaften. Dass letztere in ausschlaggebendem Ausmaß auch von westlichem Kapital bestimmt werden, ist ebenso wenig ein Geheimnis, wie die unten noch näher zu erörternde Tatsache, dass allfälliges orientalisches Kapital, das daran beteiligt wäre, erst recht von westlichen Rüstungskonzernen bzw. deren Produktionen beherrscht wird. Dass das Öl, welches in den OPEC-Staaten gefördert wird, hauptsächlich in die westlichen Industrieländer fließt, auch nicht. Ebenso wenig, dass dort damit in nicht unbeträchtlichem Maße jene Waffen erzeugt werden, die in den genannten Förderländern für Tod, Leid und Kummer und selbstverständlich dafür sorgen, dass deren Regierungen derart selbstmörderischen Resolutionen zustimmen, wie sie oben zitiert worden sind. Damit hat es ein für alle Mal ein Ende zu finden. Auch das hatte Eingang in die oben erläuterten Mahzaren und Segnungsbriefe (die UNCLOS) zu finden, welche von

[201] 443 UNTS 6363. https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20443/volume-443-I-6363-English.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

universeller Bedeutung sind, wie wir gesehen haben. Die Verbrecher, welche sich hinter der NATO und anderen militärischen Organisationen und Produktionen verstecken, welche alle samt völkerrechtswidrig geschaffen und unterhalten werden und wurden, sind zur Verantwortung zu ziehen und können mit Gnade nur dort rechnen, wo sie kooperativ sind, um die Wahrheit im Detail ans Licht zu bringen!

Die Resolution A/RES/3034(XXVII)

Um die Sache vorerst abzurunden, sei hier noch auf Resolution, A/RES/3034(XXVII)[202], *Measures to prevent international terrorism which endangers or takes innocent human lives or jeopardizes fundamental freedoms, and study of the underlying causes of those forms of terrorism and acts of violence which lie in misery, frustration, grievance and despair and which cause some people to sacrifice human lives, including their own, in an attempt to effect radical changes,* verwiesen, welche von der Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN) am 18. Dezember 1972 in ihrer 2114. Plenarsitzung verabschiedet wurde.

Diese Resolution ist ein äußerst beeindruckendes Dokument, weil es implizite Feststellungen darüber trifft, dass Terrorismus, oder besser: das, was gemeinhin darunter verstanden wird, nicht einfach nur ein krimineller Akt ist, sondern vielschichtige, öko-sozial und international verwobene Ursachen hat, derer es gilt, auf friedliche und politische Weise Herr zu werden und dass *das unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit aller Völker unter kolonialen und rassistischen Regimes* **und anderen Formen fremder Beherrschung** *und [...] die Legitimation derer Kampfes, insbesondere des Kampfes nationaler Befreiungsbewegungen, in Übereinstimmung mit den Zwecken und Grundsätzen der Charta und der relevanten Resolutionen der Organe der Vereinten Nationen* unbestreitbar feststehen. Die NATO und ihre Schergen sind in Afghanistan und in Syrien und anderswo dabei, gegen diese verbindlich festgestellten Rechtsgrundsätze vermittelst des Einsatzes martialischer Militärgewalt massiv zu verstoßen und damit selbst eklatant das Völkerrecht zu brechen. Wenn diese Völkerrechtsverbrechen, begangen durch den kolonialistischen und usurpatorischen Westen, nicht aufhören, wird auch der sogenannte Terrorismus als Mittel der Selbstverteidigung nicht aufhören, sondern stärker und häufiger werden: dies lässt sich vor dem Hintergrund der zitierten Resolution und ihrer Materialien an den Fingern einer Hand abzählen. Bei dieser (in der deutschen Übersetzung des BF) zitierten Bekräftigung der Legitimation des Kampfes der Völker gegen fremde Regimes konnte die GA auf Feststellungen dieses Rechtsgrundsatzes zurückgreifen, welche sie schon zuvor, etwa in (a) A/RES/2621(XXV)[203] sowie in (b) A/RES/2878(XXVI)[204] getroffen hatte. Dort hielt sie, wie folgt, fest:

The General Assembly,

(a)

2. ***Reaffirms*** **the inherent right of colonial peoples to struggle by all necessary means at their disposal against colonial Powers which suppress their aspiration for freedom and independence;**

(b)

5. ***Reaffirms*** **its recognition of the legitimacy of the struggle of the colonial peoples and peoples under alien domination to exercise their right to self-determination and independence by all the necessary means at their disposal, and notes with satisfaction the progress made in the colonial Territories by the national liberation movements, both through their struggle and through reconstruction programmes;**

Deutlicher kann man nicht mehr zum Ausdruck bringen, dass die Unterdrückung durch den Kolonialismus und andere suppressive Strukturen Gegenwehr **mit allen Mitteln** (mithin auch mit jenen des Plänklers) erlaubt; wobei die wesentlichste Ursache für diesen Kolonialismus bzw. die anderen suppressiven Strukturen in der Dritten Welt hauptsächlich und wesentlich darin liegt, dass schon viel zu lange im Westen ungezügelte Verschwendung und Gier nach Ressourcen vorherrschen, die wiederum nur in der hier existierenden Ochlokratie möglich sind. Unterzieht man den Titel der hier abgehandelten Resolution A/RES/3034(XXVII) einer näheren Betrachtung,

[202] http://www.undocs.org/A/RES/3034(XXVII)
[203] http://www.undocs.org/A/RES/2621(XXV)
[204] http://www.undocs.org/A/RES/2878(XXVI)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

wird klar, dass sie mit internationalem Terrorismus Staatsterrorismus, mithin Terrorismus meint, der von (hochverräterischen, ochlokratisch bestimmten) Regierungen finanziert, organisiert und/oder dirigiert wird, während die sonstigen Gewalttaten, deren Ursachen *in Elend, Frustration, Groll und Verzweiflung liegen,* gar keinen Terrorismus im eigentlichen Sinne darstellten, sondern gerechtfertigten Freiheitskampf. Operativer Paragraf 7 dieser Resolution lautet:

> The General Assembly,
> [...]
> *7.* Invites *States to consider the subject-matter urgently and submit observations to the Secretary-General by 10 April 1973, including concrete proposals for finding an effective solution to the problem;*
> [...].

Unter dieser Bestimmung lieferte Österreich am 10. April 1973 eine im UN-Dokument A/AC.160/1[205] enthaltene (englischsprachige) Stellungnahme ab, aus der im Folgenden kommentierend zitiert werden soll:

> *International terrorism constitutes an aspect of a far-reaching phenomenon of our present society: namely the increasing use of violence by individuals* ***with a view to achieving ends which can and must be pursued within the framework of institutions constituting the very nature of our civilization****. The Austrian Government cannot but express its deep concern about this phenomenon.*

Österreich anerkennt hier an erster Stelle, dass die als Terrorismus bezeichneten Gewalttaten einen Zweck verfolgen, welcher legitim ist, zumal er an sich innerhalb des Rahmens bestimmter Institutionen rechtens zu erlangen sei. Dass sich bereits hier die Frage erhebt, ob der Weg über diese Institutionen überhaupt zum Ziel führt, solange die Rechtsunterworfenen in den betreffenden Staaten deren Beschlüsse missachten, sei hier noch dahingestellt. Weiter im Text der Stellungnahme:

> *It is Austria's firm conviction that conflicts should,* ***wherever possible****, be solved exclusively by the use of peaceful means. Austria is opposed to any use of* ***force, including terrorism****. If the international community should fail to combat effectively* ***acts of individual violence of this sort****, this failure and the resulting tendencies of anarchy might sooner or later bring about a situation which, without actually being war, will nevertheless inflict the very scourge of war which the international community meant to erase forever from the face of the world.*

Bereits hier räumt Österreich durch die fett hervorgehobene Einfügung (*wherever possible*) implizit ein, dass im internationalen Austausch Situationen möglich sind, in denen friedvolle Mittel nicht zur Lösung von Konflikten führen (etwa, weil die Renitenz einer oder mehrerer Parteien des Konflikts, sich dem Recht zu fügen, unüberwindbar ist). Im Folgenden gesteht Österreich implizit zu, dass gemeinhin als Terrorismus bezeichnete Gewalt, die **nicht** individuell initiiert ist, sondern staatlich dirigiert wird, eine Form der Kriegsführung darstellt (weshalb die Bezeichnung und Behandlung als Terrorismus unangebracht ist).

> *Austria believes that acts of* ***individual*** *violence should be condemned and possibly prevented since they, by their very nature, infringe upon the right of self-determination of those peoples* ***whose Governments become the object and aim of such terroristic acts*** *and jeopardize peaceful and constructive relations between States.*

Was gerade eben gesagt wurde, wird hier durch die neuerliche Hervorhebung des Individuellen bestätigt. In Korrektur (allein) der französischen Fassung des (nicht in Kraft getretenen) Textes der *Convention for the Prevention and Punishment of Terrorism* aus 1937[206], wo auch Angriffe auf die Öffentlichkeit dem Begriff des Terrorismus subsumiert werden, hält Österreich hier fest, dass nur kriminelle Angriffe auf Regierungen die Bezeichnung durch diesen Terminus erhalten sollten.

> [...]
> *Such measures of international co-operation* [to prevent and combat terrorism] *cannot and should not primarily focus on the underlying causes of such acts. Undoubtedly, these causes lie in* ***various kinds of social***

[205] http://www.undocs.org/A/AC.160/1
[206] *League of Nations*, C.546(1). M. 383(1). 1937.V. http://biblio-archive.unog.ch/Dateien/CouncilMSD/C-546(1)-M-383(1)-1937-V_BI.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

and political conflicts to which an adequate solution has yet to be found. They even lie in certain cases in the failure of States to comply with some of their international obligations.

Im Zusammenhang mit dem oben zur Renitenz Gesagten wird hier klar, dass Österreich der offiziellen Auffassung ist, wonach anzuerkennen sei, dass den Gewalttaten politische Konflikte zugrunde liegen, die einer Lösung harren und oft darin begründet sind, dass einige Staaten deren internationale Pflichten nicht einhalten [*sic*!].

Obviously it is not useful and might justly be considered hypocritical to limit oneself to the condemnation of international terrorism and to possible measures to eliminate its manifestations, while not giving due consideration to the underlying causes which give rise to terrorism and violence in so many parts of the world. One would thus not be able to refute the accusation of being partial in one's approach and of rigidly favouring the maintenance of the status quo. The underlying causes merit to be studied thoroughly.
[...]

Diese zutreffenden (fett hervorgehobenen) Ausführungen erklären sich selbst!

Austria does not and will not contest the legitimacy of certain aims and objectives, which was repeatedly recognized and confirmed within the competent organs and organizations of the international community, namely the principles of equal rights and self-determination. It does not contest the right of peoples living under colonial or foreign domination to strive for independence.

Dito!

The Austrian Government is, however, convinced that there are means the recourse to which cannot be justified by the end, whatever it may be, which one wishes to attain, means that are inherently criminal and inadmissible in all circumstances and at all- times. Acts such as murder and the taking of hostages are punishable in every society irrespective of its ideology as violating social morality, infringing upon human dignity and harmful to society as such. It strongly believes that there are limits to the indiscriminate use of force in every form of human conflict. Individual acts of terrorism, particularly those resulting in the loss of innocent human lives in countries which have nothing to do with the conflict in question do, in Austria's view, exceed these limits and must therefore be condemned. They are likely to threaten the very basis of present day civilization.

Mit der fett hervorgehobenen Passage hebelt Österreich rechtliche Standards, die menschenrechtlich abgesichert sind, darunter insbesondere die Rechtfertigung von (auch) Tötungshandlungen durch Notwehr (und/oder Nothilfe) aus. Der Krieg an sich ist definiert durch letale Gewalt! Hernach scheint Österreich dies aber wieder auf individuelle Gewalttaten einzuschränken, was den Irrtum einigermaßen entschärft. In diesem Zusammenhang ist aber, um weitere Missverständnisse auszuschließen, abermals mit Nachdruck auf das Recht zur Selbstbestimmung hinzuweisen: Sollte sich, was anzunehmen ist, die obige Rüge Österreichs, wonach manche Staaten ihre internationalen Pflichten nicht erfüllten, auch auf manche Regierungen des Nahen Ostens bzw. der Dritten Welt im Allgemeinen beziehen, ist längst gerechtfertigt, dass Völker eigene Wege an ihren (ohnehin bloß am Gängelband des Westens hängenden) Regierungen vorbei gehen, sich zu organisieren und ihre fundamentalen Rechte, die für ein würdiges Leben essentiell sind, mitunter auch gewaltsam durchzusetzen!

Austria therefore would think it advisable that the Ad Hoc Committee to be established under operative paragraph 9 of General Assembly resolution 3034 (XXVII) should in its deliberations design methods of preventive action. This could be achieved, for example, by drawing public attention to obvious grievances before the conflict develops to a stage involving the use of force and acts of terrorism. Its endeavours could and should furthermore enable the world community to design methods for the continuous and systematic elaboration of alternatives in the solution of conflicts. These alternatives - if propagated accordingly by mass media - might eventually effect a change in the basic outlook of human beings and thus reduce the psychological proneness of individuals to resort to the use of violence in situations of seemingly insoluble problems.

Eine schallende Ohrfeige für die dekadente Ignoranz weiter Teile der Zivilgesellschaften des Westens sowie für die den Hochverrat unterstützenden Medien!

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Afghanistan, 9/11 und der internationale Terrorismus

Den sodann folgenden Ausführungen über die Entwicklung der Begebenheiten um Afghanistan bis hin zu 9/11 und darüber hinaus, im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, ist ein kurzer Abriss über die Eigenständigkeit der Handlungsmacht der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten im Sicherheitsrat voranzustellen.

Zu zitieren sind die Artikel 23/3 und 28/1 UN-Charta, die da lauten:

> *Article 23*
> *1.* […]
> *2.* […]
> *3. Each member of the Security Council shall have one* ***representative****.*
>
> *Article 28*
> *1.* ***The Security Council shall be so organized as to be able to function continuously. Each member of the Security Council shall for this purpose be represented at all times at the seat of the Organization.***
> […].

Der Sicherheitsrat (SR) soll demnach so organisiert sein, dass er imstande ist, **ununterbrochen zu funktionieren**. Jedes seiner Mitglieder soll zu diesem Zweck **zu jeder Zeit** am Sitz der Organisation **vertreten** (namentlich *repräsäntiert*) **sein**. Wir erinnern uns daran, was oben zur Eigenschaft und Bedeutung des Begriffs der Repräsentation im Hinblick auf menschliche Persönlichkeit gesagt wurde.

Diese Erfordernisse setzen unseres Erachtens und logischer Weise nicht nur eine Ständige Repräsentanz aller Mitglieder des SR am Sitz der VN voraus, sondern sie bedingen auch deren umfassende und unbedingte Bevollmächtigung, im Namen des repräsentierten Mitglieds im SR zu agieren, insbesondere das Stimmrecht auszuüben; und dies wohlweislich ohne je Rücksprache mit der nationalen Regierung halten zu müssen.

Diese Bahn brechende Installation von Vertretungsmacht durch Artikel 28 Absatz 1 UN-Charta war implizit Thema in der 28. Sitzung des SR vom 29. März 1946 (siehe deren Protokoll S/PV.28[207], Beilage 104a).[208]

Gegenstand dieser 28. Sitzung war eine Beschwerde Irans, vorgetragen mit einem Brief an den Präsidenten des SR vom 18. März 1946 (S/15[209]; Beilage 104b), wonach Russische Truppen auf Iranischem Territorium wider die Vereinbarung in der Dreimächte-Allianz vom 29. Jänner 1942[210] (Beilage 104c) über den 2. März 1946 hinaus stationiert seien. Mit seinem Brief vom 19. März 1946 an den GS (!) (S/16[211], Beilage 104d) begehrte der Russische Vertreter bei den VN eine Vertagung der Erörterung der Iranischen Beschwerde auf den 10. April. Zur Begründung dafür gab er sinngemäß an, was folgt:

> *He stated that the Iranian communication was not expected by the Soviet Government, since its negotiations with the Iranian Government were being conducted at that time. For this reason, the Soviet Government was not then prepared to take part in the discussion of the Iranian communication; and some time was required to enable the Soviet Government to make the necessary preparations concerning this question.* (UN-Yearbook 1946-47, Part I, Chapter III[212], p. 330; Beilage 104e)

Der SR beherzigte diese Bitte um Vertagung schließlich nicht und erörterte die Iranische Frage insbesondere in seiner oben erwähnten 28. Sitzung, in der auch die Begründung für diese Bitte erörtert wurde.

---

[207] http://www.undocs.org/S/PV.28

[208] Zur Vorgeschichte und dem Sachthema dieser Sitzung siehe den Beitrag des BF auf seiner Blogseite: *Nochmals: Zur Untersuchungskompetenz des Generalsekretärs der Vereinten Nationen*! https://ahlambauer.wordpress.com/2014/01/20/nochmals-zur-untersuchungskompetenz-des-generalsekretars-der-vereinten-nationen/

[209] http://www.undocs.org/S/15

[210] MARTENS, *N. R. G.*, 3ème serie, Tome XLI, Greifswald (1944), 326; https://archive.org/stream/nouveaurecueilgn41mart#page/326/mode/1up

[211] http://www.undocs.org/S/16

[212] http://www.unmultimedia.org/searchers/yearbook/page.jsp?volume=1946-47&bookpage=330

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

In der 29. Sitzung des SR (S/PV.29[213]; Beilage 104f) schließlich verlas dessen Präsident ein an ihn gerichtetes Schreiben des Iranischen Ministerpräsidenten und Außenministers vom 1. April 1946, in dem Letzterer in Bezug auf das mit Schreiben des GS vom 29. März 1946 an den Iranischen Repräsentanten gerichtete Ersuchen (siehe S/26[214]) um weitere Auskünfte seitens der Iranischen Regierung antwortete, was folgt:

> *Mr. Hussein Ala has been and continues to be fully accredited and qualified to represent Iran in the matter concerning Iran now before the Council and in any other matters concerning Iran which may come before the Council requiring Iranian representation. This accreditation will remain valid until further notice is given.*

Mit diesem *Wink mit dem Zaunpfahl* wies Iran implizit auf die Bestimmung des oben zitierten Artikels 28 Absatz 1 VN-Charta hin.

Zu beachten ist hierbei, dass der SR, nähme er seine Aufgabe ernst, den Weltfrieden im Interesse der Völker und deren Menschenleben zu wahren, oft binnen Stunden zu agieren haben wird, wenn es darum geht, sich anbahnende Konflikte, die den Weltfrieden gefährden können, im Keim zu ersticken. Bei diesen zeitlichen Kategorien ist kein Raum, noch nicht einmal im Zeitalter der Telekommunikation, für Rückfragen der Ständigen Vertreter im SR bei deren Regierungen!

Freilich haben diese Ständigen Vertreter in Ausübung ihrer Pflichten *to act in accordance with the Purposes and Principles of the United Nations* (Artikel 24 Absatz 2 VN-Charta). Schon deswegen sind Rückfragen der entsprechend befähigten Repräsentanten bei den nationalen, von solchen Interessen bewogenen Regierungen redundant und unangebracht.

Hingewiesen soll hier auch noch auf Artikel IV, Sektion 11 der *Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations*, 1 UNTS 16[215], werden, der da in seiner Einleitung lautet:

> *Representatives of Members to the principal and subsidiary organs of the United Nations and to conferences convened by the United Nations, shall, **while exercising their functions** and during the journey to and from the place of meeting, enjoy the following privileges and im munities* [...].

Zusammengefasst trifft die Mitglieder des SR somit die Pflicht, deren Ständige Vertreter im SR mit einer umfassenden Handlungsvollmacht für deren Agieren im SR auszustatten, die es ihnen erlaubt, dort das Stimmrecht ohne die Rücksprache bei ihrer Regierung auszuüben, bzw. kommt ihnen eine solche Handlungsvollmacht *eo ipso* nach den zitierten Bestimmungen der UN-Charta zu.[216]

Die nachfolgend erschlossenen, rund um die Gebarung der Begebenheiten betreffend Afghanistan im SR geschehenen Nötigungen und pseudo-politischen Beeinflussungen der genannten Repräsentanten durch den globalen Hochverrat waren daher in zweifacher Hinsicht rechtswidrig: zum einen, weil sie die genannte Eigenständigkeit missachteten, und zum anderen, weil sie materiellem Völkerrecht zuwiderliefen.

Seine Resolution vom 13. August 1998, S/RES/1189(1998)[217] beginnt der Sicherheitsrat (SR) der Vereinten Nationen (VN) wie folgt:

> The Security Council,
>
> Deeply disturbed by the indiscriminate and outrageous acts of international terrorism that took place on 7 August 1998 in Nairobi, Kenya and Dar-es-Salaam, Tanzania,
>
> Condemning such acts which have a damaging effect on international relations and jeopardize the security of States,

[213] http://www.undocs.org/S/PV.29
[214] http://www.undocs.org/S/26
[215] https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201/volume-1-I-4-English.pdf
[216] Zu beachten ist aber, dass die schöpferische Gestaltung von Beschlusstexten der Organe der UN nicht selten vom UN Sekretariat erledigt wird.
[217] http://www.undocs.org/S/RES/1189(1998)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Indem der SR im zweiten zitierten Erwägungsgrund nicht etwa *diese* (namentlich die im vorangehenden Erwägungsgrund erwähnten), sondern allein *solche* Handlungen verurteilt, *welche eine schädliche Wirkung auf internationale Beziehungen haben und die Sicherheit von Staaten aufs Spiel setzen*, bringt er mindestens zweierlei zum Ausdruck: zum einen, dass nicht alle Handlungen, welche im herkömmlichen Sinne als terroristisch bezeichnet werden, solche schädliche Wirkung haben und derart die Sicherheit aufs Spiel setzen - womit er offensichtlich auf die oben erörterte A/RES/3034(XXVII) Bezug nimmt – sondern, dass es darunter auch solche gibt, die gerechtfertigt sind; zum andern deutet er damit darauf hin, dass die konkrete Verurteilung terroristischer Handlungen häusliche Zuständigkeit nationaler Gerichtsbarkeiten darstellt, sodass der SR nach Artikel II Absatz 7 UN-Charta unzuständig ist, soweit nicht Maßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta nötig sind.

Solche Maßnahmen können als Verfahrensmaßnahmen (Artikel 27 UN-Charta) aber nie – und schon gar nicht, ohne menschenrechtliche Kautelen – eine Verurteilung mutmaßlicher strafbarer Handlungen sein.

Selbst dort, wo die vom SR zitierten Bedingungen der Schädlichkeit für internationale Beziehungen und der Gefährdung der Sicherheit von Staaten als gegeben zu betrachten sind, kann eine Zuständigkeit des SR, solches zu verurteilen (außerhalb des Kapitels VII UN-Charta und selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass alle herkömmlichen Tatbildmerkmale einer strafbaren Handlung gegeben sind) nur vorliegen, wenn die Urheberschaft der Tat bei einem Staat liegt: Denn alles andere fällt, wie gesagt, in die nationale Gerichtsbarkeit der Mitglieder der VN.

Wenn also der SR in seiner oben zitierten Resolution 1189 weiter fortfährt, wie folgt:

> Also reaffirming the obligations of Member States under the Charter of the United Nations,
>
> Stressing that every Member State has the duty to refrain from organizing, instigating, assisting or participating in terrorist acts in another State or acquiescing in organized activities within its territory directed towards the commission of such acts,
>
> Mindful of General Assembly resolution 52/164 of 15 December 1997 on the International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings,
>
> Recalling that, in the statement issued on 31 January 1992 (S/23500) on the occasion of the meeting of the Security Council at the level of Heads of State and Government, the Council expressed its deep concern over acts of international terrorism, and emphasized the need for the international community to deal effectively with all such criminal acts,

dann deutet er klar eben darauf hin, dass er betreffs der eingangs der zitierten Resolution erwähnten Anschläge davon ausgeht, dass sie staatlicherseits begangen wurden. (Erinnert sei hier abermals an die Definition von Terrorismus als staatlichem Handeln einerseits und dessen Unterscheidung andererseits von *Gewalttaten, welche in Elend, Frustration, Groll und Verzweiflung liegen und manche Menschen dazu bringen, Menschenleben einschließlich deren eigene in einem Versuch zu opfern, radikale Veränderungen herbeizuführen*, wie in A/RES/3034(XXVII) vorgenommen.) Denn bestätigt wird dies dadurch, dass die wichtigsten operativen Punkte der genannten Resolution des SR 1189 trotz oder wegen des gerade Ausgeführten lauten wie folgt:

> 1. Strongly condemns the terrorist bomb attacks in Nairobi, Kenya and Dar-es-Salaam, Tanzania on 7 August 1998 which claimed hundreds of innocent lives, injured thousands of people and caused massive destruction to property;
>
> 2. Expresses its deep sorrow, sympathy and condolences to the families of the innocent victims of the terrorist bomb attacks during this difficult time;
>
> 3. Calls upon all States and international institutions to cooperate with and provide support and assistance to the ongoing investigations in Kenya, Tanzania and the United States to apprehend the perpetrators of these cowardly criminal acts and to bring them swiftly to justice;
>
> 4. Expresses its sincere gratitude to all States, international institutions and voluntary organizations for their encouragement and timely response to the requests for assistance from the Governments of Kenya and Tanzania, and urges them to assist the affected countries, especially in the reconstruction of infrastructure and disaster preparedness;
>
> 5. Calls upon all States to adopt, in accordance with international law and as a matter of priority, effective and practical measures for security cooperation, for the prevention of such acts of terrorism, and for the prosecution and punishment of their perpetrators;

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Der SR nimmt hier schließlich dennoch eine Verurteilung der erwähnten Handlungen vor, was, zufolge des vorhin Gesagten, nur bedeuten kann, dass er von staatlicher Urheberschaft überzeugt war. Nur unter dieser Voraussetzung war nämlich auch entbehrlich, menschenrechtliche Kautelen des Verfahrens zur Feststellung solcher Urheberschaft (und anderer strafrechtlicher Bedingungen) einzuhalten.

Zwei Wochen später, am 28. August 1998, verabschiedete der SR seine Resolution S/RES/1193(1998)[218], welche auszugsweise lautet, wie folgt:

> The Security Council,
>
> Having considered the situation in Afghanistan,
>
> Recalling its previous resolution 1076 (1996) of 22 October 1996 and the statements of the President of the Security Council on the situation in Afghanistan,
>
> Recalling also resolution 52/211 of the General Assembly,
>
> Expressing its grave concern at the continued Afghan conflict which has recently sharply escalated due to the Taliban forces' offensive in the northern parts of the country, causing a serious and growing threat to regional and international peace and security, as well as extensive human suffering, further destruction, refugee flows and other forcible displacement of large numbers of people,
>
> Concerned also by the increasingly ethnic nature of the conflict, by reports of ethnic and religious-based persecution, particularly against the Shiites, and by the threat this poses to the unity of the Afghan State,

Bedeutsam ist, dass der Beistrich im vierten zitierten Erwägungsgrund, zwischen *country* und *causing* nach Regeln der Semantik bewirkt, dass sich der ihm nachfolgende Halbsatz nicht etwa auf die Talibanoffensive, sondern auf den Afghanischen Konflikt insgesamt bezieht, worin also mitnichten eine Verurteilung der genannten Offensive, sondern nachgerade das Gegenteil zum Ausdruck kommt. Dies wird unterstrichen durch den nachfolgenden, fünften Erwägungsgrund, in dem der SR ethnische und religiös bedingte Verfolgungen beklagt, ohne etwa die Taliban dafür als Verantwortlichen zu bezeichnen.

Ganz dem entsprechend lesen sich die beiden nachfolgenden, der sechste und der siebente Erwägungsgrund:

> Reaffirming its strong commitment to the sovereignty, independence, territorial integrity and national unity of Afghanistan, and its respect for its cultural and historical heritage,
>
> Deploring the fact that despite repeated pleas by the Security Council, the General Assembly and the Secretary-General to halt foreign interference in Afghanistan, including the involvement of foreign military personnel and the supply of arms and ammunition to all parties in the conflict, such interference continues unabated,

Im sechsten Erwägungsgrund betont der SR auch seinen Respekt vor dem kulturellen und dem historischen Erbe Afghanistans. Dass dafür auch und vor allem die Taliban mit ihrer traditionellen Lebensweise stehen, ist notorisch. Im siebenten Erwägungsgrund aber streicht der SR hervor, dass in Afghanistan fremder Einfluss geübt wird, einschließlich der Involvierung fremden militärischen Personals sowie der Lieferung von Waffen und Munition an alle Parteien, mithin wohl auch an die fremden!

Ganz im selben Tenor folgen die ersten drei operativen Punkte der zitierten Resolution 1193:

[218] http://www.undocs.org/S/RES/1193(1998)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> 1. Reiterates that the Afghan crisis can be settled only by peaceful means, through direct negotiations between the Afghan factions under United Nations auspices, aimed at achieving a solution accommodating the rights and interests of all Afghans and stresses that territorial gains through military operations will neither lead to a durable peace in Afghanistan, nor contribute to a comprehensive settlement of the conflict in this multi-cultural and multi-ethnic country;
>
> 2. Demands that all Afghan factions stop fighting, resume negotiations without delay and preconditions, and cooperate with the aim of creating a broad-based and fully representative government, which would protect the rights of all Afghans and would observe the international obligations of Afghanistan;
>
> 3. Reiterates once again that any outside interference in the internal affairs of Afghanistan should cease immediately and calls upon all States to take resolute measures to prohibit their military personnel from planning and participating in military operations in Afghanistan and immediately to end the supply of arms and ammunition to all parties to the conflict;

Im dritten Punkt betont der SR *einmal mehr, dass jedwede auswärtige Einmischung in die internen Angelegenheiten Afghanistans unverzüglich beendet werden sollte*, und er ruft darin alle Staaten dazu auf, *entschlossene Maßnahmen dafür zu ergreifen, deren militärischem Personal zu untersagen, militärische Operationen in Afghanistan zu plannen und daran teilzunehmen, sowie unverzüglich damit aufzuhören, Waffen und Munition an alle Konfliktparteien zu liefern.*

Dass dieser dritte Punkt einen offenkundigen Hinweis auf hochverräterische Eigenmächtigkeit westlicher Militärs darstellt, ist augenscheinlich und passt perfekt ins horrende Mosaik aus dem US-amerikanischen *Lend-Lease Act* aus 1941 sowie der Waffenhandelskontrollkonvention aus 1919, von welchen beiden unten noch detailliert die Rede sein wird.

Schließlich bestätigt der SR in seinen nachfolgend zitierten operativen Punkten 7. bis 9. der zitierten Resolution die legitime und tragende Rolle der Taliban in Afghanistan, wenn diese lauten:

> 7. Demands that all Afghan factions and, in particular the Taliban, do everything possible to assure the safety and freedom of movement of the personnel of the United Nations and other international and humanitarian personnel;
>
> 8. Condemns also the capture of the Consulate-General of the Islamic Republic of Iran in Mazar-e-Sharif, and demands that all parties and, in particular the Taliban, do everything possible to ensure safe and dignified passage out of Afghanistan of the personnel of the Consulate-General and other Iranian nationals missing in Afghanistan;
>
> 9. Urges all Afghan factions and, in particular the Taliban, to facilitate the work of the international humanitarian organizations and to ensure unimpeded access and adequate conditions for the delivery of aid by such organizations to all in need of it;

Dass den Ständigen Vertretern im SR aufgrund dieser unmissverständlichen Worte zugunsten der Taliban in der Zwischenzeit vom Hochverrat empfindlich auf die Zehen getreten worden sein wird, belegt die vom SR am 8. Dezember 1998 verabschiedete Resolution S/RES/1214(1998)[219], die da auszugsweise lautet:

[219] http://www.undocs.org/S/RES/2014(1998)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> The Security Council,
>
> Having considered the situation in Afghanistan,
>
> Reaffirming its previous resolutions, in particular resolutions 1189 (1998) of 13 August 1998 and 1193 (1998) of 28 August 1998, and the statements of its President on the situation in Afghanistan,
>
> Recalling resolution 52/211 of the General Assembly,
>
> Expressing its grave concern at the continued Afghan conflict, which has recently sharply escalated as a result of the offensive by the Taliban forces, which is continuing despite the repeated pleas by the Security Council to cease the fighting, and causing a serious and growing threat to regional and international peace and security, as well as extensive human suffering, further destruction, refugee flows and other forcible displacement of large numbers of people,
>
> Deploring the fact that despite the readiness of the United Front of Afghanistan to conclude a durable ceasefire and to enter into a political dialogue with the Taliban, fighting continues on both sides,

Im vierten Erwägungsgrund bringt es der SR erneut, wenn auch diesmal aufgrund des genannten Hochverrats schon weit weniger eindeutig zu Wege klarzustellen, dass die Schuld für den Konflikt, der den Frieden und die Sicherheit gefährdet, nicht bei den Taliban liegt, wenn er ausführt, dass dieser Konflikt *sich zuletzt als eine Folge der Offensive der Streitkräfte der Taliban scharf zugespitzt hat*. Denn mit dieser Formulierung bleibt genügend Raum, sie dahingehend völkerrechtskonform auszulegen, dass der Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen der Zuspitzung des Konflikts und militärischer Vorgangsweise nicht bei der Offensive der Taliban, sondern anderswo liegt, nämlich bei den zuvor genannten auswärtigen, hochverräterisch eigenmächtig agierenden Militärs. Dies bestätigt der nachfolgende, fünfte Erwägungsgrund implizit.

Mit seiner Resolution vom 15. Oktober 1999, S/RES/1267(1999)[220] legt der SR nach, wenn deren dritter Erwägungsgrund lautet, wie folgt:

> Reiterating its deep concern over the continuing violations of international humanitarian law and of human rights, particularly discrimination against women and girls, and over the significant rise in the illicit production of opium, and stressing that the capture by the Taliban of the Consulate-General of the Islamic Republic of Iran and the murder of Iranian diplomats and a journalist in Mazar-e-Sharif constituted flagrant violations of established international law,

Indem die Taliban erst nach dem *stressing* genannt werden, bleibt völlig offen, in wessen Verantwortung die zuvor beklagten Verletzungen internationalen humanitären Rechts und Menschenrechts fallen. Betreffs der Gefangennahme des Generalkonsuls des Iran sei vorerst nur darauf hingewiesen, dass die USA während vier Jahrzehnten völkervertraglich vereinbarten direkten und massiven Einfluss in die Strukturierung, den Aufbau, die Ausbildung und die Bestellung der Führungskräfte der Iranischen Genedarmerie und Armee genommen haben. Die genannten Verträge wurden mit einer Iranischen Führung abgeschlossen, welche zufolge dann gegenwärtiger Besatzung durch russische Truppen nicht als souverän angesehen werden konnte; durch russische Truppen, welcher Waffen höchst wahrscheinlich nach *Lend-Lease* unter US-amerikanischer Kontrolle standen. Der BF hofft, im Hinblick auf die verfliegende Zeit, auch darauf weiter unten noch im Detail eingehen zu können.

Die Resolution des SR vom 19. Dezember 2000, S/RES/1333(2000)[221], lautet auszugweise:

> *The Security Council*,
>
> *Reaffirming* its previous resolutions, in particular resolution 1267 (1999) of 15 October 1999 and the statements of its President on the situation in Afghanistan,
>
> *Reaffirming* its strong commitment to the sovereignty, independence, territorial integrity and national unity of Afghanistan, and its respect for Afghanistan's cultural and historical heritage,
>
> [...]

[220] http://www.undocs.org/S/RES/1267(1999)
[221] http://www.undocs.org/S/RES/1333(2000)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *Strongly condemning* the continuing use of the areas of Afghanistan under the control of the Afghan faction known as Taliban, which also calls itself the Islamic Emirate of Afghanistan (hereinafter known as the Taliban), for the sheltering and training of terrorists and planning of terrorist acts, and *reaffirming* its conviction that the suppression of international terrorism is essential for the maintenance of international peace and security,
>
> *Noting* the importance of the Taliban acting in accordance with the 1961 Single Convention, the 1971 Convention on Psychotropic Substances, and the 1988 Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, and the commitments of the 1998 Twentieth Special Session of the General Assembly on Narcotic Drugs, including to work closely with the United Nations Drug Control Programme,
>
> *Noting* that the Taliban benefits directly from the cultivation of illicit opium by imposing a tax on its production and indirectly benefits from the processing and trafficking of such opium, and *recognizing* that these substantial resources strengthen the Taliban's capacity to harbour terrorists,

Seine oben erläuterten früheren Resolutionen ausdrücklich bestätigend verurteilt der SR, ohne dabei zu sagen, von wem dies getan werde, hier vorerst, dass sich unter der Kontrolle der Taliban befindliche Gebiete Afghanistans dazu verwendet würden, Terroristen Unterschlupf und Training zu verschaffen und terroristische Handlungen zu planen. Dass der SR mit Terrorismus, in Übereinstimmung mit A/RES/3034(XXVII), nur jenen meint, der von Staaten initiiert wird, wurde oben auch betreffs Afghanistan bzw. der Akte in Kenia und Tansania 1998 bereits dargelegt. – Wenn der SR hier, im letzten zuvor zitierten Erwägungsgrund der S/RES/1333(2000), dem neunten, anmerkt, dass die Taliban durch, der Produktion von Opium auferlegte, Steuern direkt und durch den Handel damit indirekt profitiere, um sodann anzuerkennen, dass diese substantiellen Quellen der Taliban Kapazität stärkten, Terroristen schützend zu beherbergen, dann kann dies nur bedeuten, dass, erstens, die erwähnte Ausbildung und Trainierung sowie Planung nicht von den Taliban, sondern auf deren Gebiet von den bereits mehrfach genannten auswärtigen Militärs erfolgt, und dass, zweitens, der namentlich illegale Drogenhandel nicht in der Hand der Taliban liegt, sondern in ebenderselben Hände der genannten pseudo-staatlichen Fremden, sodass die Kenntnis davon durch die Taliban sie befähige, in einer genialen Rochade vormals von diesen Fremden (für die Anschläge von Kenia und Tansania) gedungene Terroristen, oder besser: durch Erpressung und Nötigung bewegte Werkzeuge, gleichsam als Kronzeugen und/oder, als erfahrene Faustkämpfer für weitere, diesmal aber unter A/RES/3034(XXVII) gerechtfertigte Handlungen auf- und in Schutz zu nehmen. So lautet die zitierte S/RES/1333(2000) weiter, wie folgt:

> *Deploring* the fact that the Taliban continues to provide safehaven to Usama bin Laden and to allow him and others associated with him to operate a network of terrorist training camps from Taliban-controlled territory and to use Afghanistan as a base from which to sponsor international terrorist operations,
>
> *Noting* the indictment of Usama bin Laden and his associates by the United States of America for, inter alia, the 7 August 1998 bombings of the United States embassies in Nairobi, Kenya and Dar es Salaam, Tanzania and for conspiring to kill American nationals outside the United States, and *noting also* the request of the United States of America to the Taliban to surrender them for trial (S/1999/1021),

Dass hier, im ersten, der beiden gerade zitierten, Erwägungsgründe entgegen dem gerade vorhin Gesagten und trotz des Einflusses der Taliban auf sie immer noch die Rede von *terroristisch* ist, muss darauf zurückzuführen sein, dass die genannte Rochade erst im Begriffe ihrer Ausführung war, sodass die ideologische Umkehrung der führenden Helfer und Helfershelfer der USA bei den Akten von Kenia und Tansania durch eine Umkehr Osama Bin Ladens als deren Chef erst angedacht, wenn nicht vom SR (unter der Ägide des US-amerikanischen Präsidenten) in Auftrag gegeben wurde. Wenn also zitierte Resolution 1333(2000) weiter lautet, wie folgt:

> *Acting* under Chapter VII of the Charter of the United Nations,
>
> 1. *Demands* that the Taliban comply with resolution 1267 (1999) and, in particular, cease the provision of sanctuary and training for international terrorists and their organizations, take appropriate effective measures to ensure that the

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> territory under its control is not used for terrorist installations and camps, or for the preparation or organization of terrorist acts against other States or their citizens, and cooperate with international efforts to bring indicted terrorists to justice;

tut dies dieser, gerade angestellten Auslegung keinen Abbruch, weil die vormals als staatlich initiiertem, kriminellen Handeln verfallenen Terroristen keine solchen mehr wären, sobald sie unter die Fittiche der Taliban genommen würden, um unter A/RES/3034(XXVII) mit nunmehr ideologisch und teleologisch rechtmäßigem, wenn auch nach wie vor gewaltsamem Handeln (gegen den globalen Hochverrat) fortzufahren.

Wenn also operativer Punkt 2. der gegenwärtig erörterten Resolution 1333 lautet:

> 2. *Demands also* that the Taliban comply without further delay with the demand of the Security Council in paragraph 2 of resolution 1267 (1999) that requires the Taliban to turn over Usama bin Laden to appropriate authorities in a country where he has been indicted, or to appropriate authorities in a country where he will be returned to such a country, or to appropriate authorities in a country where he will be arrested and effectively brought to justice;

dann bringt der SR damit unmissverständlich zum Ausdruck, dass Osama Bin Laden gerade nicht an die US-amerikanischen Behörden auszuliefern sei, weil nicht nur diese, sondern auch alle anderen in anderen Staaten nämlich nicht *appropriate*, da vielmehr im globalen Hochverrat und Terrorismus verstrickt und deshalb befangen sind! Zu beachten ist dabei, dass der Vertreter der USA dem UN Generalsekretär bereits mit Brief vom 1. Oktober 1999 (S/1999/1021[222]; Beilage 104n), mithin bereits vor der oben erörterten Resolution 1267(1999) die Anklage gegen Osama Bin Laden sowie das Auslieferungsgesuch notifizierte, sodass, zufolge des bereits Erörterten und unten noch weiter zu Erörternden, eben nicht wirklich verwunderlich ist, dass der SR in dieser und in der zuletzt erörterten Resolution 1333(2000) die hier zuvor kritisierte Wortwahl des operativen Punktes 2. fand. Denn diese eindeutig zweideutige Formulierung fand sich bereits im operativen Punkt 2. der Resolution 1267(1999), nachdem dort, in deren siebentem Erwägungsgrund, der in etwa inhaltsgleich mit dem bezüglichen, oben aus Resolution 1333(2000) zitierten ist, eigens auf die Anklage durch die USA hingewiesen wurde. Beachtet werde schließlich auch die eigenwillige Widersprüchlichkeit zwischen den einzelnen Varianten, welche den Taliban im zitierten Punkt 2. auferlegt werden.

Mit seiner Resolution vom 30. Juli 2001, S/RES/1363(2001)[223] legte der SR abermals nach, indem diese auszugsweise lautet, wie folgt:

> *Acting* under Chapter VII of the Charter of the United Nations,
>
> 1. *Stresses* the obligation under the Charter of the United Nations of all Member States to comply fully with the measures imposed by resolutions 1267 (1999) and 1333 (2000);

Zumal in Afghanistan offener Bürgerkrieg und Krieg der einzelnen einheimischen Fraktionen wider fremdländischen Einfluss herrschte, konnten die Taliban zu diesem Zeitpunkt nicht als Staat und schon gar nicht als Mitglied der VN bezeichnet werden. Indem der SR hier, nachschiebend, betont, dass die Mitglieder der VN es seien, die an die mit den darin genannten Resolutionen auferlegten Maßnahmen konformgehen müssen, stellt er abermals seinen Wunsch klar, dass die Taliban Osama Bin Laden ja nicht an wen immer ausliefern sollten, und schon gar nicht an die USA!

Dann kam 9/11!

Der SR der VN reagierte darauf unmittelbar und zuerst mit seiner Resolution vom 12. September 2001, S/RES/1368(2001)[224], welche vollinhaltlich lautet, wie folgt:

[222] http://www.undocs.org/S/1999/1021
[223] http://www.undocs.org/S/RES/1363(2001)
[224] http://www.undocs.org/S/RES/1368(2001)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *The Security Council*,
>
> *Reaffirming* the principles and purposes of the Charter of the United Nations,
>
> *Determined* to combat by all means threats to international peace and security caused by terrorist acts,
>
> *Recognizing* the inherent right of individual or collective self-defence in accordance with the Charter,
>
> 1. *Unequivocally condemns* in the strongest terms the horrifying terrorist attacks which took place on 11 September 2001 in New York, Washington, D.C. and Pennsylvania and *regards* such acts, like any act of international terrorism, as a threat to international peace and security;
>
> 2. *Expresses* its deepest sympathy and condolences to the victims and their families and to the people and Government of the United States of America;
>
> 3. *Calls* on all States to work together urgently to bring to justice the perpetrators, organizers and sponsors of these terrorist attacks and *stresses* that those responsible for aiding, supporting or harbouring the perpetrators, organizers and sponsors of these acts will be held accountable;
>
> 4. *Calls also* on the international community to redouble their efforts to prevent and suppress terrorist acts including by increased cooperation and full implementation of the relevant international anti-terrorist conventions and Security Council resolutions, in particular resolution 1269 (1999) of 19 October 1999;
>
> 5. *Expresses* its readiness to take all necessary steps to respond to the terrorist attacks of 11 September 2001, and to combat all forms of terrorism, in accordance with its responsibilities under the Charter of the United Nations;
>
> 6. *Decides* to remain seized of the matter.

Man dürfte es getrost als eine Sensation bezeichnen, dass der SR seine Resolution, mit der er auf einen einzelnen Gewaltakt reagierte, wie ihn die Menschheit, abgesehen von Hiroshima und Nagasaki, kaum je zuvor gesehen hatte, mit dem Hinweis auf die Grundsätze und Zwecke der UN-Charta sowie damit beginnt, seine eigene Bestimmung festzuhalten, mit **allen** Mitteln durch terroristische Handlungen bedingte Bedrohungen des internationalen Friedens sowie solcher Sicherheit zu bekämpfen, und schließlich das inhärente Recht anzuerkennen, sich in Übereinstimmung mit der Charta individuell oder kollektiv zu verteidigen, anstatt den Gewaltakt zu verurteilen; wenn da nicht das oben, zuvor im Auslegungswege bereits Erzielte vorgelegen hätte. Der SR gesteht hier also offen zu, dass er selbst es war, der, wie oben ausgelegt, 9/11 angeordnet hat!

Selbstverständlich waren die Ständigen Vertreter im SR genötigt, zum Schutz ihrer eigenen Sicherheit im operativen Punkt 1. der zuletzt zitierten Resolution 1368 die Vorkommnisse vom 11. September 2001 als *horrifiying terrorist attacks*, mithin als *schockierende terroristische Angriffe* zu verurteilen; dies aber freilich nicht, ohne in diese Formulierung gleich zwei Kopfnüsse zu verpacken: zum einen einen Pleonasmus in der Bezeichnung des Terrorismus als schockierend: Terrorismus ist per definitionem schockierend; zum anderen einen unter diesem, die Verurteilung als ironisch entlarvenden, Pleonasmus auszulegenden Gegensatz zum eigentlich gewollten Ausdruck: nämlich die Bezeichnung der Geschehnisse als Angriff, was sie nun wirklich nicht wahren, zumal sie vielmehr als kollektiv ergriffene Verteidigung gegen die Tyrannei des globalen Hochverrats und Terrorismus anzusehen waren.

Indem der SR das soeben Erläuterte zum Ausdruck brachte, wird klar, dass er mit dem im selben Punkt 1. folgenden Passus: *such acts, like any act of international terrorism*, nicht die zuvor genannten Angriffe, sondern vielmehr jene Handlungen meinte, auf welche mit jenen, wie gesagt, reagiert worden war: nämlich echte terroristische Handlungen, begangen durch Staaten. Darauf basierend erhellt auch umso deutlicher, dass der SR mit *these* (und nicht etwa *those*[225]) *terrorist attacks* im operativen Punkt 3. der oben zitierten Resolution gleichfalls nicht die Geschehnisse vom 11. September meinte, sondern eben echten Terror.

[225] Nämlich jene, im Text weiter entfernten als diejenigen, welche im Punkt 1. an zweiter Stelle, nämlich als die wahren Terrorakte behandelt wurden.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Unter diesen deutlichen Vorzeichen kommt dem operativen Punkt 5. nur mehr marginale Bedeutung zu, wenn er des SR Bereitschaft ausdrückt, auf die *Terrorakte vom 11. September 2001* mit allen notwendigen Schritten zu antworten; denn klar ist, dass auf diesem Planeten kein Tag vergeht, an dem nicht irgendwo ein (im zuvor erörterten Sinne echter) Terrorakt geschieht, auch wenn ihn die internationale Presse, die in ihn selbst verstrickt ist, nicht für berichtenswert erachtet; sodass mit dem zuvor zitierten Passus überhaupt nicht die Geschehnisse von New York und Pennsylvania gemeint sein mussten.

Vor diesem Hintergrund wird der notorischen, bei Youtube[226] gut dokumentierten und ohne weiteres zugänglichen einmaligen Nicht-Reaktion des US-amerikanischen Präsidenten, George W. Bush, auf die Nachricht von den gerade erörterten Geschehnissen vom 11. September 2001, welche ihn in einer Schule, die er gerade besuchte, ereilten, jedwede skandalöse Sensation genommen, weil sie nichts anderes zum Ausdruck brachte als die vielleicht etwas verwunderte, doch aber schon zuvor informiert gewesene Haltung: „Verdammt, sie haben es tatsächlich getan!“

Dass die oben angestrengten Auslegungen bzw. deren Ergebnisse der vom Hochverrat bestialisch-gewaltsam assimilierten Intelligenz und somit jenem selbst nicht verborgen geblieben sein werden, ergibt sich etwa aus der Resolution des SR vom 16. Januar 2002, S/RES/1390(2002)[227] (Beilage 104q), aus der wie folgt zitiert wird:

> *The Security Council*,
>
> *Recalling* its resolutions 1267 (1999) of 15 October 1999, 1333 (2000) of 19 December 2000 and 1363 (2001) of 30 July 2001,
>
> *Reaffirming* its previous resolutions on Afghanistan, in particular resolutions 1378 (2001) of 14 November 2001 and 1383 (2001) of 6 December 2001,
>
> *Reaffirming* also its resolutions 1368 (2001) of 12 September 2001 and 1373 (2001) of 28 September 2001, and *reiterating* its support for international efforts to root out terrorism, in accordance with the Charter of the United Nations,
>
> *Reaffirming* its unequivocal condemnation of the terrorist attacks which took place in New York, Washington and Pennsylvania on 11 September 2001, expressing its determination to prevent all such acts, *noting* the continued activities of Usama bin Laden and the Al-Qaida network in supporting international terrorism, and expressing its determination to root out this network,

Die Möglichkeiten, die der SR angesichts des massiven Drucks des Hochverrats noch hatte, seiner wahren Sicht auf die Dinge Ausdruck zu verleihen, verkörpern sich hier in der Tatsache, dass im dritten zitierten Erwägungsgrund, der, ebenso wie der zweite, mit einem *reaffirming* beginnt, sehr wohl unmittelbar hernach ein *also* gesetzt ist, während ein solches, oder etwa ein *further*, im vierten Erwägungsgrund fehlt, obschon es angezeigt gewesen wäre, falls der SR die darin ausgesprochene Bekräftigung mit eben demselben Charakter geschehen verstanden wissen hätte wollen wie jene in den beiden vorangehenden Erwägungsgründen. Klar ist demgegenüber, dass die Bekräftigung im vierten Erwägungsgrund eine offensichtlich vom Hochverrat erzwungene war, während diejenigen in den beiden vorangegangenen Erwägungsgründen echt und autoritativ gewesen sind. Auch wäre angesichts des rechtlichen und sachlichen Zusammenhanges zwischen den beiden nichts entgegengestanden, den vierten Erwägungsgrund überhaupt in den dritten zu integrieren. Allein, der SR wollte durch dessen Separierung Gesagtes zum Ausdruck bringen!

In diesem Lichte ist der Rest dieser Resolution 1390 zu verstehen.

Höchst bemerkenswert ist nämlich auch, dass der SR im operativen Punkt 4. der oben bereits auszugsweise zitierten Resolution 1267(1999) mit Bezug auf ihren oben bereits erörterten operativen Punkt 2. anordnet, was folgt:

[226] https://www.youtube.com/watch?v=Rg5NvKpJfKE
[227] http://www.undocs.org/S/RES/1390(2002)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> 4. Decides further that, in order to enforce paragraph 2 above, all States shall:
>
> (a) Deny permission for any aircraft to take off from or land in their territory if it is owned, leased or operated by or on behalf of the Taliban as designated by the Committee established by paragraph 6 below, unless the particular flight has been approved in advance by the Committee on the grounds of humanitarian need, including religious obligation such as the performance of the Hajj;
>
> (b) Freeze funds and other financial resources, including funds derived or generated from property owned or controlled directly or indirectly by the Taliban, or by any undertaking owned or controlled by the Taliban, as designated by the Committee established by paragraph 6 below, and ensure that neither they nor any other funds or financial resources so designated are made available, by their nationals or by any persons within their territory, to or for the benefit of the Taliban or any undertaking owned or controlled, directly or indirectly, by the Taliban, except as may be authorized by the Committee on a case-by-case basis on the grounds of humanitarian need;

Auffällt nämlich, dass der SR mit diesen Maßnahmen eine Auslieferung Bin Ladens geradezu unmöglich macht, zumindest aber erheblich erschwert. Denn der darin genannte operative Punkt 6. lautet:

> 6. Decides to establish, in accordance with rule 28 of its provisional rules of procedure, a Committee of the Security Council consisting of all the members of the Council to undertake the following tasks and to report on its work to the Council with its observations and recommendations:
>
> (a) To seek from all States further information regarding the action taken by them with a view to effectively implementing the measures imposed by paragraph 4 above;
>
> (b) To consider information brought to its attention by States concerning violations of the measures imposed by paragraph 4 above and to recommend appropriate measures in response thereto;
>
> (c) To make periodic reports to the Council on the impact, including the humanitarian implications, of the measures imposed by paragraph 4 above;
>
> (d) To make periodic reports to the Council on information submitted to it regarding alleged violations of the measures imposed by paragraph 4 above, identifying where possible persons or entities reported to be engaged in such violations;
>
> (e) To designate the aircraft and funds or other financial resources referred to in paragraph 4 above in order to facilitate the implementation of the measures imposed by that paragraph;
>
> (f) To consider requests for exemptions from the measures imposed by paragraph 4 above as provided in that paragraph, and to decide on the granting of an exemption to these measures in respect of the payment by the International Air Transport Association (IATA) to the aeronautical authority of Afghanistan on behalf of international airlines for air traffic control services;
>
> (g) To examine the reports submitted pursuant to paragraph 9 below;

Nirgendwo, nämlich weder im zitierten Punkt 4., noch im zitierten Punkt 6., ist bestimmt, dass Ausnahmen zum Zweck der Auslieferung Bin Ladens zulässig wären! Im operativen Punkt 8. der zuletzt zitierten Resolution wird sogar angeordnet, dass alle Staaten Personen strafrechtlich verfolgen sollen, die gegen die in Punkt 4. verhängten Maßnahmen (welche, wie gezeigt, der Durchsetzung des zitierten Punktes 2., mithin, wie oben herausgearbeitet, dem Schutz Bin Ladens dienen) verstoßen. Dass der SR im operativen Punkt 14. der genannten Resolution

> 14. Decides to terminate the measures imposed by paragraph 4 above once the Secretary-General reports to the Security Council that the Taliban has fulfilled the obligation set out in paragraph 2 above;

und sich dabei im Nebensatz der Konjuktion *once* bedient, bestätigt all dies, zumal diese, im Vergleich zu einer Anzahl synonymer, recht seltene Konjunktion durch solche ersetzt hätte werden können, welche aber nicht den Vorzug gehabt hätten, als homonymes Adverb auch für *einmal* zu stehen, womit sich der SR eine ironische Finte dahin erlaubt hat, dass die Bedingung des Berichts des Generalsekretärs wohl niemals erfolgen wird können, weil sie, erstens, entsprechend dem dauernden Charakter der Erfüllung der mit Punkt 2. auferlegten Pflicht der Taliban, Bin Laden nicht auszuliefern, eine sich fortwährend wiederholende sein müsste, und, zweitens, zufolge des dieser Pflicht inhärenten Geheimnisses wohl nie stattfinden würde; womit dem gleichfalls dauernden Charakter der Maßnahmen laut Punkt 4. perpetuierend Rechnung getragen wird.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Das mit zuletzt zitierter Resolution 1267(1999) eingerichetet Komitee wurde vom SR im operativen Punkt 5. dessen oben bereits auszugsweise zitierter Resolution 1333(2000) dahin ausgebaut, dass er:

> 5. *Decides* that all States shall:
>
> (a) Prevent the direct or indirect supply, sale and transfer to the territory of Afghanistan under Taliban control as designated by the Committee established pursuant to resolution 1267 (1999), hereinafter known as the Committee, by their nationals or from their territories, or using their flag vessels or aircraft, of arms and related materiel of all types including weapons and ammunition, military vehicles and equipment, paramilitary equipment, and spare parts for the aforementioned;
>
> (b) Prevent the direct or indirect sale, supply and transfer to the territory of Afghanistan under Taliban control, as designated by the Committee, by their nationals or from their territories, of technical advice, assistance, or training related to the military activities of the armed personnel under the control of the Taliban;
>
> (c) Withdraw any of their officials, agents, advisers, and military personnel employed by contract or other arrangement present in Afghanistan to advise the Taliban on military or related security matters, and urge other nationals in this context to leave the country;

Dies, nachdem er im siebenten Erwägungsgrund derselben Resolution 1333(2000) ausführte, wie folgt:

> *Strongly condemning* the continuing use of the areas of Afghanistan under the control of the Afghan faction known as Taliban, which also calls itself the Islamic Emirate of Afghanistan (hereinafter known as the Taliban), for the sheltering and training of terrorists and planning of terrorist acts, and *reaffirming* its conviction that the suppression of international terrorism is essential for the maintenance of international peace and security,

Der SR vermeidet hier deutlich, die Taliban selbst der Hilfe für terroristische Handlungen zu bezichtigen; vielmehr spricht er unpersönlich offenbar von einem Dritten, welcher Afghanisches Gebiet dazu verwende. Erst im darauffolgenden, oben bereits zitierten und hier abermals wiedergegebenen neunten Erwägungsgrund dieser Resolution bemerkt der SR, wie folgt:

> *Noting* that the Taliban benefits directly from the cultivation of illicit opium by imposing a tax on its production and indirectly benefits from the processing and trafficking of such opium, and *recognizing* that these substantial resources strengthen the Taliban's capacity to harbour terrorists,

Der Konnex zum Artikel 8 des US-amerikanischen *Lend-Lease Act's* ist unverkennbar, wenn dieser dort, wie im Rechtsmittel des BF, Beilage 10, Seiten 40ff, bereits ausgeführt, von zeitlich unbefristeten Waffenproduktionen und solchen Käufen im Ausland spricht, was gemäß Artikel 6 (a) desselben Aktes *out of any money in the Treasury not otherwise appropriated*, finanziert werden soll, worunter wohl vor allem konfiszierte Drogengelder fallen werden. Damit ist das massive Interesse des US-amerikanisch geführten, globalen Hochverrats am Prosperieren des illegalen Waffenhandels ebenso dokumentiert, wie der immense Beitrag, den die weltweiten Opfer solchen Handels zum Fortgang von Forschung und Entwicklung geleistet haben.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum der SR im operativen Punkt 8. seiner Resolution 1333(2000) Sanktionen gegen die Taliban vorsah, wie folgt:

> 8. *Decides* that all States shall take further measures:
>
> (a) To close immediately and completely all Taliban offices in their territories;
>
> (b) To close immediately all offices of Ariana Afghan Airlines in their territories;

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> (c) To freeze without delay funds and other financial assets of Usama bin Laden and individuals and entities associated with him as designated by the Committee, including those in the Al-Qaida organization, and including funds derived or generated from property owned or controlled directly or indirectly by Usama bin Laden and individuals and entities associated with him, and to ensure that neither they nor any other funds or financial resources are made available, by their nationals or by any persons within their territory, directly or indirectly for the benefit of Usama bin Laden, his associates or any entities owned or controlled, directly or indirectly, by Usama bin Laden or individuals and entities associated with him including the Al-Qaida organization and *requests* the Committee to maintain an updated list, based on information provided by States and regional organizations, of the individuals and entities designated as being associated with Usama bin Laden, including those in the Al-Qaida organization;

Mit der in *litera* (c) verhängten Sanktion sollten offensichtlich insbesondere die angesprochenen, illegalen Finanzierungen von US-Waffengeschäften mittels Drogengelder unterbunden werden, wenn davon ausdrücklich auch vom Eigentum Bin Ladens abgeleitete oder generierte Mittel betroffen sein sollten. Bei Whitney[228] (Beilage 104r) finden wir nämlich zu *fund*, was folgt, an Einschlägigem:

fund[1] (fund), *n.* [In lit. sense also *fond* (see *fond*[4]), *fund* being accom. to the L. form; < OF. *fond*, a bottom, floor, ground, foundation, also a merchant's stock or capital, F. *fond*, bottom, ground, *fonds*, estate, pl. *fonds*, funds, stock, = Pr. *fons* = Sp. *fondo*, *fundo* = Pg. *fundo* = It. *fondo*, < L. *fundus*, bottom, also, in particular, a piece of land, a farm, estate, orig. **fudnus* = E. *bottom*: see *bottom*. Hence (from L. *fundus*) ult. E. *found*[2], *foundation*, etc.] **1†.** Bottom. See *in the fund*, below.—**2.** A stock or accumulation of money or other forms of wealth devoted to or available for some purpose, as for the carrying on of some business or enterprise, or for the support and maintenance of an institution, a family, or a person: as, a sinking-*fund*; the *funds* of a bank or corporation; the Widows' and Orphans' *Fund*, etc. A fund may be either *active* or *passive*. It is *active* when the bulk of it is invested in the subjects of the business or enterprise, as merchandise, ships, factories, land, bank-loans, etc.; *passive* when it is invested in such a way (as in real estate or stocks) as to produce a fixed or nearly uniform income, which alone is used for the specific purpose, or when it is used or drawn upon directly for expenses, being insufficient to produce the requisite income by investment, or when it is maintained by collections or contributions for specific objects, as the support of missionaries or of charitable enterprises. Both active and passive funds may be either *individual* or *collective*; when collective, an individual interest in the former usually consists of a partnership or the ownership of joint stock, and in the latter of membership or of some right of joint control, unless the contributions are absolute gifts.

The parliament went on slowly in fixing the *fund* for the supplies they had voted.
Bp. Burnet, Hist. Own Times, an. 1698.

Funds können somit durchaus auch bereits angeschaffte und in Position gebrachte Waffen sein, wenn man sie gemäß der Bedeutung des Punktes 2. des gerade zitierten Ausschnitts Whitney's als *Reichtum, welcher dem Zweck gewidmet ist, ein Unternehmen fortzuführen*, begreift, nämlich des globalen Hochverrats, zumal dieser Reichtum direkt oder indirekt von Bin Ladens und dessen Leute Eigentum abgeleitet worden ist.

Zu beachten ist dabei, dass der erste Passus: *as designated by the Committee,* in besagter *litera* (c) sich nur dann auch auf die *funds* und *assets* beziehen könnte, wenn vor ihm ein Beistrich gesetzt worden wäre; zumal dem nicht so ist, bezieht er sich allein auf die *individuals and entities associated*. Dies ergibt Sinn, weil jeder

[228] *AaO*, VIII, 2408 ; http://www.archive.org/details/centurydictipt800whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Mitgliedstaat, an den der Auftrag des zitierten operativen Punktes 8. ja gerichtet worden ist, selbst am Besten wissen wird, von wem die durch ihn entsprechend abgeleiteten und generierten Mittel stammen, sodass der SR nicht sie, sondern nur jene Herkunftspersonen festzustellen hatte, auf deren Eigentum bzw. Derivate die Sanktion anzuwenden sein sollte. Dass damit, mit solcher Feststellung, in irgendeiner Form terroristische Handlungen oder solche Schuld in strafrechtlichem Sinne korrelieren würde, ist, abgesehen von allem bisher Gesagten, schon deshalb abwegig, weil dies menschenrechtlichen Verfahrensgarantien nicht Rechnung getragen hätte. Denn die Funktion Al Kaidas, soweit sie unter der Führung Osama Bin Ladens stand, war demgemäß eine janusköpfige: zum einen (wohl mit höchster Wahrscheinlichkeit durch, vermittelst oktroyierter Drogensucht im Kindesalter abgenötigte, Hörigkeit) die des Werkzeugs des US-Hochverrats für illegalen Drogen- und Menschenhandel; zum anderen, wie gezeigt, die des von allerhöchster Stelle, nämlich dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen selbst, beauftragte Faustkämpfer im Streit mit eben diesem Hochverrat. Effizienter lässt sich global organisiertes, hochverräterisch-staatliches Verbrechen an dessen Kopf mit seinen eigenen Waffen nicht bekämpfen! – Wer noch weitere Belge braucht, um die Wahrheit zu erkennen, dem sei ein Vergleich der zuvor zitierten *litera* (c) des operativen Punktes 8. der Resolution 1333(2000) mit dem oben bereits zitierten und hier nachfolgend abermals wiedergegebenen operativen Puntk 4 (b) der oben erörterten Resolution 1267(1998) anempfohlen, welch letzterer lautet:

> (b) Freeze funds and other financial resources, including funds derived or generated from property owned or controlled directly or indirectly by the Taliban, or by any undertaking owned or controlled by the Taliban, as designated by the Committee established by paragraph 6 below, and ensure that neither they nor any other funds or financial resources so designated are made available, by their nationals or by any persons within their territory, to or for the benefit of the Taliban or any undertaking owned or controlled, directly or indirectly, by the Taliban, except as may be authorized by the Committee on a case-by-case basis on the grounds of humanitarian need;

Hier ist vor dem *as designated* ein Beistrich gesetzt, weshalb es sich auf die *funds and other financial resources* bezieht; was, anders als in 8 (c), durch das im nachfolgenden Halbsatz gebrauchte *so designated* unterstichen wird. Damit wird das bestellte Komitee vor die schwierigen, namentlich lebensgefährliche, Aufgabe gestellt, solche Mittel und Quellen der Taliban, und vor allem von ihnen Abgeleitetes, mithin insbesondere hochverräterisch US-Amerikanisches, ausfindig zu machen.

Dass diese komplexen Sanktionsbestimmungen (der *litera* 8c bzw. der *litera* 4b in den jeweiligen beiden zitierten Resolutionen) die dringende Frage aufwerfen, wen der SR in der *litera* 8c eigentlich mit *individuals and entities associated with him* (nämlich Bin Laden) meint, wird jetzt umso klarer, als nach dem bisher Gesagten die Suche nach solchen Assoziationen wohl eher gleichsam nach oben (zu dessen Auftraggebern) hin, denn nach unten hin Erfolg zu versprechen schien und scheint.

In diesem Sinne erhellt die wahre Eigenschaft der im Folgenden zitierten 5. bis 8. Erwägungsgründe der oben dazu bereits komplementär zitierten Resolution 1390(2002), welche da lauten:

> *Noting* the indictments of Usama bin Laden and his associates by the United States of America for, inter alia, the 7 August 1998 bombings of the United States embassies in Nairobi, Kenya and Dar es Salaam, Tanzania,
>
> *Determining* that the Taliban have failed to respond to the demands in paragraph 13 of resolution 1214 (1998) of 8 December 1998, paragraph 2 of resolution 1267 (1999) and paragraphs 1, 2 and 3 of resolution 1333 (2000),
>
> *Condemning* the Taliban for allowing Afghanistan to be used as a base for terrorists training and activities, including the export of terrorism by the Al-Qaida network and other terrorist groups as well as for using foreign mercenaries in hostile actions in the territory of Afghanistan,
>
> *Condemning* the Al-Qaida network and other associated terrorist groups, for the multiple criminal, terrorist acts, aimed at causing the deaths of numerous innocent civilians, and the destruction of property,

Wenn Al Kaida und ihre Zugehörigkeiten als terroristische Handlungen im streng definitiven Sinne gesetzt haben, dann nur als genötigtes, somit willenloses und daher strafrechtlich nicht belangbares Werkzeug des globalen, pseudo-staatlichen US-Hochverrats. Andere von ihr gesetzte Gewaltakte (im Sinne von A/RES/3034[XXVII]), darunter insbesondere 9/11, sind, wie oben gezeigt, nicht als Terror anzusehen und waren überdies, wie gleichfalls gezeigt, vom SR autorisiert.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Dass das mit Resolution 1267(1998) bestellte Komitee seine ihm dort insbesondere durch Punkt 4(b) gestellte Aufgabe, Mittel und Quellen auszumachen, wohl mit einer ihm gar nicht aufgetragenen und im aufgezeigten Sinne menschenrechtswidrigen Feststellung von vermeintlichen Terroristen unter den Taliban und der Al Kaida verwechselt haben dürfte, erhellt nicht nur daraus, dass der SR, wie oben bereits gezeigt, schon in Resolution 1333(2000) dieser rechtswidrigen Praxis insofern Rechnung zu tragen genötigt war, als er im zitierten und erörterten Punkt 8(c) nunmehr anstelle der Mittel und Quellen die Personen festzustellen auftrug, sondern auch und erst recht aus insbesondere den ersten beiden operativen Punkten der sukzessiven, oben bereits teilweise zitierten und erörterten Resolution 1390(2002), welche da lauten:

> *Acting* under Chapter VII of the Charter of the United Nations,
>
> 1. *Decides* to continue the measures imposed by paragraph 8 (c) of resolution 1333 (2000) and *takes note* of the continued application of the measures imposed by paragraph 4 (b) of resolution 1267 (1999), in accordance with paragraph 2 below, and *decides* to terminate the measures imposed in paragraph 4 (a) of resolution 1267 (1999);
>
> 2. *Decides* that all States shall take the following measures with respect to Usama bin Laden, members of the Al-Qaida organization and the Taliban and other individuals, groups, undertakings and entities associated with them, as referred to in the list created pursuant to resolutions 1267 (1999) and 1333 (2000) to be updated regularly by the Committee established pursuant to resolution 1267 (1999) hereinafter referred to as "the Committee";
>
> (a) Freeze without delay the funds and other financial assets or economic resources of these individuals, groups, undertakings and entities, including funds derived from property owned or controlled, directly or indirectly, by them or by persons acting on their behalf or at their direction, and ensure that neither these nor any other funds, financial assets or economic resources are made available, directly or indirectly, for such persons' benefit, by their nationals or by any persons within their territory;
>
> (b) Prevent the entry into or the transit through their territories of these individuals, provided that nothing in this paragraph shall oblige any State to deny entry into or require the departure from its territories of its own nationals and this paragraph shall not apply where entry or transit is necessary for the fulfilment of a judicial process or the Committee determines on a case by case basis only that entry or transit is justified;
>
> (c) Prevent the direct or indirect supply, sale and transfer, to these individuals, groups, undertakings and entities from their territories or by their nationals outside their territories, or using their flag vessels or aircraft, of arms and related materiel of all types including weapons and ammunition, military vehicles and equipment, paramilitary equipment, and spare parts for the aforementioned and technical advice, assistance, or training related to military activities;

Dass der SR hier, im operativen Punkt 1. *entscheidet*, die 8(c)-Maßnahmen, also die Feststellung von Personen, fortzuführen, während er die fortgeführte Anwendung der 4(b)-Maßnahmen, also der Feststellung von Mitteln und Quellen, lediglich *zur Kenntnis nimmt*, bringt deutlich zum Ausdruck, dass er mit ersterer gar nicht zufrieden war und die letztere sich offenbar aufgeweckter Beliebtheit bei den damit Befassten erfreute. Wie auch immer, der SR sah sich jedenfalls - was aus dem Halbsatz: *in accordance with paragraph 2 below*, hervorgeht, der sich nämlich auf die kursiv gesetzten Prädikate des Handelns des SR und nicht etwa auf die Maßnahmen bezieht - **genötigt**, beide Fortsetzungen eben nur scheinbar unter die Adaption des oben zitierten operativen Punktes 2. der genannten Resolution 1390(2002) zu stellen; womit er zum Ausdruck bringt, dass er diese seine beiden Handlungen dem Punkt 2. *entsprechend* vornimmt, nämlich entsprechend der Entscheidung, dass alle Staaten die dort nachfolgend aufgezählten Maßnahmen setzen sollen, welche auf der Liste basieren sollen, welche das Komitee – wie ergänzend zu betonen ist: überdies nicht öffentlich und nicht menschenrechtskonform verhandelt - angefertigt hat, und in welcher es offenkundig – entgegen dem, was der SR mit seinen oben erörterten, verschlüsselten Texten in 4(b) bzw. 8(c) eigentlich erreichen wollte, nämlich der Feststellung von Übeltätern im globalen Hochverrat - zum Gegenteil dessen kam, nämlich zur Feststellung ausschließlich von Personen mit ethnischer und religiöser Zugehörigkeit insbesondere zu den Taliban und der Al Kaida, als vermeintliche Terroristen.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Es ist daher evident, dass es sich bei der damit erfolgenden Sanktionierung der Liste des Komitees lediglich um eine scheinbare, nämlich offenbar erzwungene handelt. Dass im zitierten Punkt 2. nach wie vor die oben bereits erörterten Assoziationen genannt sind, ändert daran nichts Wesentliches.

Dass der SR in seine, im operativen Punkt 1. seiner Resolution vom 20. Dezember 2002, S/RES/1452(2002)[229] getroffene Entscheidung die oben erörterten 8(c)-Maßnahmen **nicht** einbezogen hat, bestätigt das oben erzielte Auslegungsergebnis, wonach die Mittel und Finanzgüter Osama Bin Ladens sowie seiner Getreuen faktisch gar nicht seiner autoritativen Verfügung unterstanden, weshalb – seitens des Hochverrats – nicht wünschenswert war, sie für humanitäre Zwecke zu öffnen. Angesprochener Punkt 1. der Resolution 1452 lautet:

> *Acting* under Chapter VII of the Charter of the United Nations,
>
> 1. *Decides* that the provisions of paragraph 4 (b) of resolution 1267 (1999), and paragraphs 1 and 2 (a) of resolution 1390 (2002), do not apply to funds and other financial assets or economic resources that have been determined by the relevant State(s) to be:
>
> (a) necessary for basic expenses, including payments for foodstuffs, rent or mortgage, medicines and medical treatment, taxes, insurance premiums, and public utility charges, or exclusively for payment of reasonable professional fees and reimbursement of incurred expenses associated with the provision of legal services, or fees or service charges for routine holding or maintenance of frozen funds or other financial assets or economic resources, after notification by the relevant State(s) to the Committee established pursuant to resolution 1267 (1999) (hereinafter referred to as "the Committee") of the intention to authorize, where appropriate, access to such funds, assets or resources and in the absence of a negative decision by the Committee within 48 hours of such notification;
>
> (b) necessary for extraordinary expenses, provided that such determination has been notified by the relevant State(s) to the Committee and has been approved by the Committee;

Interessant ist, unter den hier, oben, zuvor erörterten Prämissen, freilich auch der operative Punkt 2. dieser Resolution 1452, auf den hier einzugehen, aber derweil kein Raum ist.

Das bisher Erzielte wird ferner bestätigt durch den vierten, den fünften und den sechsten Erwägungsgrund der nächsten einschlägigen Resolution des SR vom 17. Januar 2003, S/RES/1455(2003)[230] (Beilage 104t), welche da lauten:

> *Noting* that, in giving effect to the measures in paragraph 4 (b) of resolution 1267 (1999), paragraph 8 (c) of resolution 1333 (2000) and paragraphs 1 and 2 of resolution 1390 (2002), full account is to be taken of the provisions of paragraphs 1 and 2 of resolution 1452 (2002),
>
> *Reiterating* its condemnation of the Al-Qaida network and other associated terrorist groups for ongoing and multiple criminal terrorist acts, aimed at causing the deaths of innocent civilians, and other victims, and the destruction of property,
>
> *Reiterating* its unequivocal condemnation of all forms of terrorism and terrorist acts as noted in resolutions 1368 (2001) of 12 September 2001, 1438 (2002) of 14 October 2002, 1440 (2002) of 24 October 2002, and 1450 (2002) of 13 December 2002,

Zum einen bemerkt der SR hier, im ersten zitierten Erwägungsgrund, in Übereinstimmung mit dem oben dazu Ausgeführten und ausdrücklich, dass die Auslassung der 8(c)-Maßnahmen im operativen Punkt 1. der Resolution 1452 essentielle Bedeutung für deren, der genannten Maßnahmen, Durchsetzung hat; zum anderen betont er, im zweiten zitierten Erwägungsgrund, seine Verurteilung, nicht etwa der Al Kaida, sondern deren Netzwerks, was im engen Rahmen, welcher dem SR unter dem Druck des Hochverrats zum Ausdruck seines Willens blieb, ein ausreichender und verständlicher Hinweis darauf ist, dass nicht die engen Mitglieder der genannten Gemeinschaft, sondern deren exogene Drahtzieher es sind, welche er verurteilt. Damit im Einklang steht das *ongoing* und das *multiple*, welche beide mit dem oben erzielten Ergebnis harmonieren, wonach kein Tag vergeht, an dem der globale Hochverrat keinen Terrorakt beginge. Und damit geht ferner konform, dass der SR

[229] http://www.undocs.org/S/RES/1452(2002)
[230] http://www.undocs.org/S/RES/1455(2003)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

im dritten zuvor zitierten Erwägungsgrund abermals (und hier betont: *unmissverständlich*) *alle Formen des Terrorismus sowie terroristischer Handlungen* verurteilt, was einesteils darauf hinweist, dass die im vorangegangenen Erwägungsgrund vorgenommene Verurteilung des Al Kaida Netzwerks insoweit missverständlich sein könnte, als es auf Al Kaida selbst bezogen würde; und anderenteils, soweit dabei zwischen Terrorismus einerseits und Terrorakten andererseits differenziert wird, klarstellt, dass, im oben erzielten Sinne, die Paten des (wohlgemerkt: pseudo-staatlichen) Terrors nicht ident mit deren bloßen Werkzeugen sind.

Ganz demgemäß entschied der SR in der zuletzt zitierten Resolution 1455(2003) wie folgt:

> 1. *Decides* to improve the implementation of the measures imposed by paragraph 4 (b) of resolution 1267 (1999), paragraph 8 (c) of resolution 1333 (2000) and paragraphs 1 and 2 of resolution 1390 (2002);
>
> 2. *Decides* that the measures referred to in paragraph 1 above will be further improved in 12 months, or sooner if necessary;

Bemerkenswert ist nämlich, dass der SR hier in zwei eigenen operativen Punkten, den zuvor zitierten, *entscheidet, die Umsetzung* der 4(b)-, der 8(c)- sowie der Maßnahmen, die mit den Punkten 1. und 2. der oben erläuterten Resolution 1390 ergriffen wurden, *zu verbessern*; dies obschon er in den nachfolgenden operativen Punkten 4. bis 7. dieser Resolution 1455(2003) ohnehin ausführt, wie folgt:

> 4. *Requests* the Committee to communicate to Member States the list referred to in paragraph 2 of resolution 1390 (2002) at least every three months, and stresses to all Member States the importance of submitting to the Committee the names and identifying information, to the extent possible, of and about members of the Al-Qaida organization and the Taliban and other individuals, groups, undertakings and entities associated with them so that the Committee can consider adding new names and details to its list, unless to do so would compromise investigations or enforcement actions;
>
> 5. *Calls upon* all States to continue to take urgent steps to enforce and strengthen through legislative enactments or administrative measures, where appropriate, the measures imposed under domestic laws or regulations against their nationals and other individuals or entities operating in their territory, to prevent and punish violations of the measures referred to in paragraph 1 of this resolution, and to inform the Committee of the adoption of such measures, and invites States to report the results of all related investigations or enforcement actions to the Committee, unless to do so would compromise the investigation or enforcement actions;
>
> 6. *Calls upon* all States to submit an updated report to the Committee no later than 90 days from adoption of this resolution on all steps taken to implement the measures referred to in paragraph 1 above and all related investigations and enforcement actions, including a comprehensive summary of frozen assets of listed individuals and entities within Member State territories, unless to do so would compromise investigations or enforcement actions;
>
> 7. *Calls upon* all States, relevant United Nations bodies, and, as appropriate, other organizations and interested parties to cooperate fully with the Committee and with the Monitoring Group referred to in paragraph 8 below, including supplying such information as may be sought by the Committee pursuant to all pertinent resolutions and by providing all relevant information, to the extent possible, to facilitate proper identification of all listed individuals and entities;

Mit der zitierten Entscheidung, die Umsetzung der genannten Maßnahmen zu verbessern, stellt der SR klar, dass die nachfolgenden Ersuchen und Aufrufe an das Komitee bzw. die Mitgliedstaaten keine Veränderung der verhängten, bestehenden Maßnahmen darstellen, und zugleich, dass diese Institutionen vielmehr bloß mit deren Umsetzung säumig oder rechtswidrig unterwegs sind.

Das Komitee aber sucht der SR mit dem operativen Punkt 9. der genannten Resolution 1455(2003) zu stärken, indem er dort

> 9. *Requests* the Chairman of the Committee to report orally at least every 90 days to the Council in detail on the overall work of the Committee and the Monitoring Group and stipulates that these updates shall include a summary of progress in submitting the reports referred to in paragraph 6 of resolution 1390 (2002) and paragraph 6 above;

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Denn mit der Möglichkeit der mündlichen Berichterstattung kommt er der Diskretion des Komitees entgegen.

Auch die nächstfolgende, einschlägige Resolution des SR vom 30. Januar 2004, S/RES/1526(2004)[231] stößt ins selbe Horn, wenn deren ersten beiden Erwägungsgründe lauten:

> *Recalling* its resolutions 1267 (1999) of 15 October 1999, 1333 (2000) of 19 December 2000, 1363 (2001) of 30 July 2001, 1373 (2001) of 28 September 2001, 1390 (2002) of 16 January 2002, 1452 (2002) of 20 December 2002, and 1455 (2003) of 17 January 2003,
>
> *Underlining* the obligation placed upon all Member States to implement, in full, resolution 1373 (2001), including with regard to any member of the Taliban and the Al-Qaida organization, and any individuals, groups, undertakings and entities associated with the Taliban and the Al-Qaida organization, who have participated in the financing, planning, facilitating and preparation or perpetration of terrorist acts or in supporting terrorist acts, as well as to facilitate the implementation of counter-terrorism obligations in accordance with relevant Security Council resolutions,

Indem hier, im zweiten zitierten Erwägungsgrund, der klar konzessive Nebensatz: *who have participated*, zufolge des an seinem Beginn gesetzten Beistrichs sowohl die Al Kaida Organisation als auch die mit ihr Assoziierten umklammert, bleibt Raum, den Vorwurf der Beteiligung am Terror allein auf letztere zu beziehen. Fortgesetzt wird diese, die obigen Auslegungsergebnisse bestätigende Gangart der Diktion des SR im nachfolgend zitierten fünften Erwägungsgrund derselben Resolution, der da lautet:

> *Reiterating* its condemnation of the Al-Qaida network and other associated terrorist groups for ongoing and multiple criminal terrorist acts, aimed at causing the deaths of innocent civilians, and other victims, and the destruction of property, and greatly undermining stability,

Zur Bedeutung und Eigenschaft des besonderen, hier erneut (im Gegensatz zum zuvor gesetzten Begriff der *organization*) offensichtlich bewusst verwendeten Ausdrucks des *network* im Zusammenhang mit der Verurteilung wurde oben bereits hinreichend ausgeführt. Dass das im Text darauffolgende *associated* aber keinerlei Bezug im Erwägungsgrund selbst findet, bekräftigt unumstößlich die hier vertretene These, dass Al Kaida und andere gemeinhin so genannte Terrororganisationen mit einer hier nicht ausdrücklich genannten Entität verbunden sind, welche allein als die Drahtzieherin des Terrors anzusehen ist (soweit, wie oben gezeigt, nicht Beauftragung durch den SR selbst vorliegt) nämlich der globale pseudo-staatliche Hochverrat, allen voran jener der USA.

Ausgenommen bemerkenswert ist auch der übernächst folgende, der siebente Erwägungsgrund derselben Resolution 1526(2004), wenn dieser lautet:

> *Stressing* to all States, international bodies, and regional organizations, the importance of ensuring that resources are committed, including through international partnership, to meet the ongoing threat the Al-Qaida organization and members of the Taliban, and any individuals, groups, undertakings and entities associated with them, represent to international peace and security,

Hier wird der Konnex zum Postulat des internationalen kulturellen und wirtschaftlichen Ausgleichs, soweit es die Bedrohung durch Al Kaida selbst angeht, ebenso betont, wie die Notwendigkeit, alle Mittel, soweit es die mit ihr Assoziierten angeht, dem wahren Terrorismus entgegenzustellen. – Sodann lautet der erste operative Punkt dieser Resolution, wie folgt:

[231] http://www.undocs.org/S/RES/1526(2004)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *Acting* under Chapter VII of the Charter of the United Nations,
>
> 1. *Decides* to improve, as set out in the following paragraphs of this resolution, the implementation of the measures imposed by paragraph 4 (b) of resolution 1267 (1999), paragraph 8 (c) of resolution 1333 (2000), and paragraphs 1 and 2 of resolution 1390 (2002) with respect to Usama bin Laden, members of the Al-Qaida organization and the Taliban and other individuals, groups, undertakings and entities associated with them, as referred to in the list created pursuant to resolutions 1267 (1999) and 1333 (2000) (the "Committee list"), namely to:
>
> (a) Freeze without delay the funds and other financial assets or economic resources of these individuals, groups, undertakings and entities, including funds derived from property owned or controlled, directly or indirectly, by them or by persons acting on their behalf or at their direction, and ensure that neither these nor any other funds, financial assets or economic resources are made available, directly or indirectly, for such persons' benefit, by their nationals or by any persons within their territory;
>
> (b) Prevent the entry into or the transit through their territories of these individuals, provided that nothing in this paragraph shall oblige any State to deny entry or require the departure from its territories of its own nationals and this paragraph shall not apply where entry or transit is necessary for the fulfilment of a judicial process or the Committee determines on a case-by-case basis only that entry or transit is justified;
>
> (c) Prevent the direct or indirect supply, sale or transfer, to these individuals, groups, undertakings and entities from their territories or by their nationals outside their territories, or using their flag vessels or aircraft, of arms and related materiel of all types including weapons and ammunition, military vehicles and equipment, paramilitary equipment, and spare parts for the aforementioned and technical advice, assistance, or training related to military activities;
>
> and *recalls* that all States shall implement the measures with respect to listed individuals and entities;

In dessen Einleitungssatz bestätigt der SR, was oben, gerade zuvor, über die Unabänderlichkeit der früher verhängten Maßnahmen durch die Verbesserung der Umsetzung ihrer durch Resolution 1455(2003) gesagt worden ist; nämlich indem er hier ausdrücklich hinzufügt, dass solche abermalige Verbesserung gemäß der Festlegung in den nachfolgenden Absätzen geschehe. Außerdem bestätigt der SR das oben, betreffs der Unabdingbarkeit der Unterscheidung zwischen Al Kaida einerseits und terroristischem, globalem, pseudo-staatlichem Hochverrat andererseits hinlänglich Herausgearbeitete, indem er im Absatz (a) des gerade eben zitierten operativen Punktes 1. textlich identisch mit dem entsprechenden Passus in dessen Einleitungsabsatz ausschließlich von *individuals, groups, undertakings and entities* spricht, ohne abermals *Al Kaida* zu erwähnen, sodass sich die in dieser *litera* (a) wiederholend bekräftigte Maßnahme noch deutlicher als je zuvor allein gegen diese Assoziierten richten solle; was sich in die nachfolgenden *literae* (b) und (c) hinein fortsetzt. Eine doppelte Unterstreichung dessen setzt der SR im letzten Hauptsatz des zitierten Punktes 1., wenn er dort auf die Listung Bezug nimmt, und zwar nicht durch die gerade erörterte, in *litera* (a) gebrauchte Formel, sondern durch eine, die sowohl von dieser als auch von jener im genannten Einleitungssatz verschieden ist: nämlich bloß durch *individuals and entities*, womit kein vernünftiger Grund zu zweifeln mehr übrig bleibt, dass mit der in *litera* (a) gesetzten Formel (ausschließlich) deren Entsprechung im Einleitungssatz gemeint ist: Al Kaida gleichsam in der Rolle als *agent provocateur* des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, an vorderster Front gegen den globalen, terroristischen Hochverrat!

Doch die werte Tauglichkeit, zitiert und erörtert zu werden, in der Reihe der weiteren Inhalte der zuletzt zitierten Resolution reißt nicht ab! So lautet deren operativer Punkt 2, wie folgt:

> 2. *Decides* to strengthen the mandate of the Committee established pursuant to resolution 1267 (1999) ("the Committee") to include, in addition to the oversight of States' implementation of the measures referred to in paragraph 1 above, a central role in assessing information for the Council's review regarding effective implementation of the measures, as well as in recommending improvements to the measures;

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Die Undeutlichkeit, mit der die vom SR hier gewählte grammatikalische Konstellation (*the mandate … to include*) offenlässt, ob die darin angesprochene *zentrale Rolle bei der Feststellung von Informationen zur Überprüfung durch den Rat hinsichtlich der wirksamen Umsetzung der Maßnahmen* nunmehr neu geschaffen oder aber bereits als in den ursprünglich verhängten Maßnahmen inbegriffen betrachtet werden soll, spricht Bände über die kapitalverbrecherischen Umtriebe, die rund um den und im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (einschließlich seines Komitees) vonstattengingen und wohl immer noch gehen, wenn ihnen nicht Einhalt geboten wird. Nachdem er dies also festgestellt hatte, sah es der SR im nachfolgenden operativen Punkt 4. seiner Resolution 1526(2004) nicht einmal mehr als notwendig an, sich der bis dahin üblichen Codes zu bedienen, wenn er darin

> 4. *Calls upon* States to move vigorously and decisively to cut the flows of funds and other financial assets and economic resources to individuals and entities associated with the Al-Qaida organization, Usama bin Laden and/or the Taliban, taking into account, as appropriate, international codes and standards for combating the financing of terrorism, including those designed to prevent the abuse of non-profit organizations and informal/alternative remittance systems;

Denn hier nennt er überhaupt nur noch die Assoziierten! – Für jene, denen dies noch nicht reicht, sei auch noch der operative Punkt 7. der Resolution 1526(2004), wie folgt, zitiert:

> 7. *Requests* the Secretary-General, upon adoption of this resolution and acting in close consultation with the Committee, to appoint, consistent with United Nations rules and procedures, no more than eight members, including a coordinator, of the Monitoring Team, who demonstrate one or more of the following areas of expertise related to activities of the Al-Qaida organization and/or the Taliban, including: counter-terrorism and related legislation; financing of terrorism and international financial transactions, including technical banking expertise; alternative remittance systems, charities, and use of couriers; border enforcement, including port security; arms embargoes and export controls; and drug trafficking;

Als mit den Aktivitäten von Al Kaida und/oder den Taliban verbundene Fachgebiete werden hier, in dieser Reihenfolge, genannt: Counter-Terrorismus und die bezügliche Gesetzgebung, Terrorismusfinanzierung und internationale Finanztransaktionen, einschließlich technischer Bankenexpertise etc. – Die darin liegende Zweideutigkeit wandelt sich angesichts des bisher Gesagten unvermeidbar in eine Eindeutigkeit zugunsten Al Kaida und der Taliban!

Auf operativen Punkt 9. der besagten Resolution wird hier nur hingewiesen.

In sich haben es auch die operativen Punkte 7. bis 9. derselben Resolution, wenn diese lauten, wie folgt:

> 16. *Reiterates* to all States the importance of proposing to the Committee the names of members of the Al-Qaida organization and the Taliban or associated with Usama bin Laden and other individuals, groups, undertakings and entities associated with them for inclusion in the Committee's list, unless to do so would compromise investigations or enforcement actions;
>
> 17. *Calls upon* all States, when submitting new names to the Committee's list, to include identifying information and background information, to the greatest extent possible, that demonstrates the individual(s)' and/or entity(ies)' association with Usama bin Laden or with members of the Al-Qaida organization and/or the Taliban, in line with the Committee's guidelines;
>
> 18. *Strongly encourages* all States to inform, to the extent possible, individuals and entities included in the Committee's list of the measures imposed on them, and of the Committee's guidelines and resolution 1452 (2002);

Im zitierten Punkt 16. ist erstaunlich bemerkenswert, dass sich der Passus: *or associated with Usama bin Laden*, nur auf die *names*, mitnichten aber auf die *members* beziehen kann, weil letzteres semantisch keinen Sinn ergäbe, zumal dann offenbliebe, wovon diese *members* sein sollten; sodass im Zusammenhang mit den darauffolgend genannten *other individuals, groups, undertakings and entities* ***associated with them*** – womit ja erneut Bin Laden eingeschlossen wird – erhellt, dass dies eine Aufforderung an die Mitgliedstaaten darstellt, zwischen einerseits bloßen (nämlich auch nur fingierten) Namen, die mit Osama Bin Laden assoziiert sein sollen,

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

und andererseits echten Personen etc. zu differenzieren, welche (als wahre terroristische Akteure) im herkömmlichen, oben bereits ausführlich erörterten Sinne der bislang zitierten, einschlägigen Resolutionen des SR allein zu verfolgen sind. Ein überaus aussagekräftiges Zeugnis für die herausragenden Leistungen Osama Bin Ladens (und der Seinigen) für die Wahrung des Internationalen Friedens und solche Sicherheit, ausgestellt vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen!

Dass dem Substantiv *names* im operativen Punkt 17. sodann ein *new* vorangesetzt wird, kann nur darauf hindeuten, dass damit nicht die (gerade eben erörterten) mit Bin Laden assoziierten Namen, sondern die Namen echter, im oben erläuterten Sinn assoziierter Terrorpaten gemeint sind, wobei das in diesem *neu* enthaltene komplementäre Antonym alter Namen darauf hindeutet, dass die bisher auf die Liste gesetzten Personen, ganz im Einklang mit dem dazu oben bisher Gesagten, weitestgehend unrechtmäßig, da überhaupt nicht substantiell fundiert und außerdem ohne menschenrechtskonformes Verfahren dorthin kamen.

Operativer Punkt 18. jedoch ist an genialer semantischer Janusköpfigkeit nicht mehr zu überbieten! Wenn Staaten zur Verständigung der auf die Liste gesetzten Individuen und Entitäten *ermutigt* werden müssen, kann das nur zweierlei heißen: zum einen, dass die bisher darauf Gesetzten, wie gesagt, heroische Gestalten sind, sodass deren Listung (und Verständigung hiervon) beispiellosem Hohn und Affront gleichkommt; zum anderen, dass die (in Erwartung der Umsetzung der mit dieser Resolution weiter gesetzten Verbesserungen der Maßnahmen) künftig gelisteten, wahren terroristischen Verbrecher keine herkömmlichen Staatsangehörigen minderer Kondition, sondern Mitglieder des staatlichen, je national verfassungsrechtlich verankerten Führungszirkels sind.

Nach allem, was bisher über den pseudo-staatlichen Terrorismus gesagt wurde, ist höchst an der Zeit, die chronologisch folgende, einschlägige Resolution des SR, vom 28 April 2004, S/RES/1540(2004)[232] zu erörtern, deren erste beiden Erwägungsgründe lauten, wie folgt:

> *The Security Council*,
>
> *Affirming* that proliferation of nuclear, chemical and biological weapons, as well as their means of delivery,* constitutes a threat to international peace and security,
>
> *Reaffirming*, in this context, the Statement of its President adopted at the Council's meeting at the level of Heads of State and Government on 31 January 1992 (S/23500), including the need for all Member States to fulfil their obligations in relation to arms control and disarmament and to prevent proliferation in all its aspects of all weapons of mass destruction,
>
> * Definitions for the purpose of this resolution only:
>
> Means of delivery: missiles, rockets and other unmanned systems capable of delivering nuclear, chemical, or biological weapons, that are specially designed for such use.
>
> Non-State actor: individual or entity, not acting under the lawful authority of any State in conducting activities which come within the scope of this resolution.
>
> Related materials: materials, equipment and technology covered by relevant multilateral treaties and arrangements, or included on national control lists, which could be used for the design, development, production or use of nuclear, chemical and biological weapons and their means of delivery.

Wenn also der SR seiner im ersten zitierten Erwägungsgrund vorgenommenen Bekräftigung, wonach *die Verbreitung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen, sowie deren Transportmittel eine Bedrohung des internationalen Friedens und solcher Sicherheit begründet*, im zweiten zitierten Erwägungsgrund eine ***in diesem Kontext*** vorgenommene Bekräftigung der Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 1992 folgen lässt, dann haben wir hellhörig zu werden und zu untersuchen, was es mit diesem, hier fett hervorgehobenen Einschub auf sich habe.

Die angesprochene Erklärung erging in der 3046. Sitzung des SR (S/PV.3046[233]), welche erstmals von den *heads of state* der Mitglieder im SR abgehalten worden ist. Betrachtet man die Teilnehmerliste des zitierten Protokolls, erhellt, dass unter dieser Bezeichnung der *heads of state* sowohl Staatsoberhäupter als auch Regierungschefs verstanden worden zu sein scheinen:

[232] http://www.undocs.org/S/RES/1540(2004)
[233] http://www.undocs.org/S/PV.3046

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

President:	Mr. MAJOR	(United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland)
Members:	Austria	Mr. VRANITZKY
	Belgium	Mr. MARTENS
	Cape Verde	Mr. VEIGA
	China	Mr. LI Peng
	Ecuador	President BORJA
	France	President MITTERRAND
	Hungary	Mr. JESZENSZKY
	India	Mr. RAO
	Japan	Mr. MIYAZAWA
	Morocco	King HASSAN II
	Russian Federation	President YELTSIN
	United States	President BUSH
	Venezuela	President PEREZ
	Zimbabwe	Mr. SHAMUYARIRA

Es erhebt sich also die Frage, ob die Beschickung des SR mit solchen Leuten mit dem oben erzielten Ergebnis der Auslegung der Pflichten der Mitglieder des SR unter den Artikeln 23 Absatz 3 und 28 Absatz 1 UN-Charta; sowie mit den oben, zu den Bestimmungen der Artikel 29 Absatz 2 UDHR sowie Artikel 4 Absatz 1 ICCPR unternommenen Untersuchungen bzw. daraus erfolgten Resultaten vereinbar ist.

Um es vorweg zu nehmen: Die Frage ist klar und deutlich zu verneinen! Denn Leute, die aufgrund von, wie oben beschrieben, nationalen Wahlen und Bestellungsvorgängen, welche mit dem Internationalen Recht nicht im Entferntesten vereinbar sind, auf mitgliedstaatliche Sessel der Amtsgewalt gelangten, in die Organe der UN, insbesondere den SR, zu entsenden, widerspricht sämtlichen Grundsätzen der UN-Charta im Allgemeinen und den Bedingungen für Ständige Vertreter im SR im Besonderen, wonach solche speziell befähigt sein müssen und deren Funktion im Übrigen einer tunlichst langanhaltenden Dauer unterliegen soll, damit sie möglichst über den gesamten Verlauf der Beschlusstätigkeit des SR aus Eigenem und direkt unterrichtet sind, was eine der Voraussetzungen für das kontinuierliche Funktionieren des SR (Artikel 28 Absatz 1 UN-Charta) darstellt.

Demgegenüber lautet das Kapitel III[234] der *Provisional Rules of Procedure* (S/96/Rev.7[235]) des SR, in welchem die bei der Akkreditierung der Ständigen Vertreter im SR einzuhaltenden Vorgänge geregelt sind, in dessen aktueller Fassung, wie folgt:

> *Chapter III: Representation and Credentials*
>
> *Rule 13*
>
> *Each member of the Security Council shall be* ***represented*** *at the meetings of the Security Council by an accredited* ***representative****. The credentials of a representative on the Security Council shall be communicated to the Secretary-General* ***not less than twenty-four hours*** *before he takes his seat on the Security Council.* ***The credentials shall be issued either by the Head of the State or of the Government concerned or by its Minister of Foreign Affairs. The Head of Government or Minister of Foreign Affairs of each member of the Security Council shall be entitled to sit on the Security Council without submitting credentials.***
>
> *Rule 14*
>
> *Any Member of the United Nations not a member of the Security Council and any State not a Member of the United Nations, if invited to participate in a meeting or meetings of the Security Council, shall submit credentials for the representative appointed by it for this purpose. The credentials of such a representative shall be communicated to the Secretary-General not less than twenty-four hours before the first meeting which he is invited to attend.*
>
> *Rule 15*
>
> *The* ***credentials*** *of representatives on the Security Council and of any representative appointed in accordance with rule 14* ***shall be examined by the Secretary-General who shall submit a report to the Security Council for approval.***

[234] http://www.un.org/en/sc/about/rules/chapter3.shtml
[235] http://www.undocs.org/S/96/Rev.7

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Rule 16
Pending the approval of the credentials of a representative on the Security Council in accordance with rule 15, such representative shall be seated provisionally with the same rights as other representatives.

Rule 17
Any representative on the Security Council, to whose credentials objection has been made within the Security Council, shall continue to sit with the same rights as other representatives until the Security Council has decided the matter.

Dass der hier fett und unterstrichen hervorgehobene letzte Satz der Regel 13, zufolge des gerade zuvor Gesagten, im äußersten Fall dann mit den Bestimmungen der UN-Charta im Einklang stehen könnte, wenn die jeweiligen nationalen Regeln, nach denen solche *heads of government* in ihre Funktion gelangen, gleichfalls mit dem Internationalen Recht, insbesondere der UN-Charta vereinbar wären, versteht sich von selbst.

Aus denselben Gründen ergibt sich, dass aber auch die Ausstellung des Beglaubigungsschreibens für den Ständigen Vertreter durch solche, etwa nicht völkerrechtskonform ins Amt gelangende *heads of state or government* nicht der UN-Charta entsprechen kann. Dass für die Prüfung solcher Beglaubigungsschreiben (Regel 15) im Übrigen mitunter lediglich 24 Stunden zur Verfügung stehen sollen, ist angesichts der dargestellten Umstände völlig unzulänglich.

Andererseits lassen sich eine Befugnis des Generalsekretärs, eine solche Prüfung vorzunehmen, und die Bestätigung deren Ergebnisses durch den SR gleichfalls kaum mit den Bestimmungen der UN-Charta in Einklang bringen. Denn davon, dass der SR über die Entsendung von Ständigen Vertretern durch seine Mitglieder eine Entscheidung zu treffen habe, ist den Bestimmungen des Kapitels V der UN-Charta nichts zu entnehmen. Im Gegenteil besagt Artikel 30 UN-Charta lediglich, dass [t]*he Security Council shall adopt its own rules of procedure, including the method of selecting its President*, nicht aber der Repräsentanten seiner Mitglieder. So bestimmt Artikel 28 Absatz 1 UN-Charta klar und eeutlich, dass [t]*he Security Council shall be so organized as to be able to function continuously.* Solche Organisation, die demnach vom SR vorzunehmen ist, setzt also dessen volle personelle Bestückung voraus, weil ansonsten ein SR gar nicht vorläge. Wenn der darauffolgende, zweite Satz *leg cit* sodann bestimmt, dass [e]*ach member of the Security Council shall* **for this purpose be represented at all times** *at the seat of the Organization*, dann geht daraus klar und deutlich die alleinige Kompetenz der Mitglieder des SR zur Auswahl deren Repräsentanten hervor, wobei solche Auswahl freilich, wie zuvor ausgeführt, der Pflicht unterliegt, das Völkerrecht dabei einzuhalten. Was der Begriff des *Repräsentanten* bzw. des *Repräsentierens* bedeutet, wurde oben detailliert dargelegt.

Diese rechtlichen Grundlagen waren offenkundig auch den Autoren des oben zitierten III. Kapitels der *Provisional Rules of Procedure* bewusst, wenn dessen Regel 16 völlig grotesker Weise bestimmt, dass der von einem Mitglied des SR derart gleichsam vorgeschlagene Repräsentant im Rat schon während noch offener Prüfung volle Rechte habe.

In diesem Chaos wird dann wohl auch der Grund dafür liegen, dass Regel 15 davon spricht, dass der Generalsekretär das Beglaubigungsschreiben *prüft und dem SR einen Bericht darüber zur Annahme* unterbreitet. Was der SR annehmen soll, ist also der Bericht, nicht aber der Vertreter!

Gleichwohl bleibt die gegenwärtig verfolgte Weise der Bestellung von Ständigen Vertretern im SR, aus den angeführten Gründen, völkerrechtswidrig.

Dass anstelle deren in vielen Fällen somit auch faktisch vorliegender Inkompetenz als Autor von Beschlusstexten überhaupt nicht selten das Sekretariat, mithin die versklavten Großhirne unter der Menschheit, wie insbesondere in Verließen und hinter sonstigen (besonders klerikalen) Mauern Kauernde, einschreitet, ergibt sich aus zahllosen Beispielen, in denen dieses als hochqualifizierter Apparat von Kennern des Völkerrechts hervorsticht.

Was aber die weitgehende, das Einspringen des Sekretariats wohl bestätigende, völkerrechtliche Unbedarftheit eines üblichen Ständigen Vertreters im SR, sogar die von ihm im SR mit beschlossenen Resolutionen betreffend, anlangt, so sei diese am jüngsten Beispiel der gegenwärtigen Vertreterin der USA, Samantha Power, erläutert:

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Zufolge des von der Demokratischen Volksrepublik Korea (DPRK) jüngst vorgenommenen fünften Atomtests verabschiedete der SR am 9. September eine Presseerklärung[236], welche da lautet:

> *The members of the Security Council held urgent consultations to address the serious situation arising from the nuclear test conducted by the Democratic People's Republic of Korea on 9 September 2016.*
>
> *The members of the Security Council strongly condemned this test, **which** is a clear violation and in flagrant disregard of Security Council resolutions 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) and 2270 (2016), and of the non-proliferation regime, and therefore a clear threat to international peace and security continues to exist.*
>
> *The members of the Security Council also recalled that they have previously expressed their determination to take further significant measures in the event of another Democratic People's Republic of Korea nuclear test.*
>
> *In line with this commitment, and the gravity of this violation, the members of the Security Council will begin to work immediately on appropriate measures under Article 41 in a Security Council resolution.*

Das fett hervorgehobene *which* bezieht sich zufolge des ihm vorangehenden Beistrichs grammatikalisch klar und deutlich auf das Prädikat des Hauptsatzes, also den Vorgang der Verurteilung, mitnichten aber auf den Test. Der SR verurteilt hier also sein eigenes Vorgehen, den Atomtest zu verurteilen, als Verstoß gegen seine früheren Resolutionen und das Nicht-Verbreitungsregime, was freilich abermals auf massive Gewalt schließen lässt, welche gegen Verantwortliche für den Output des SR geübt wird, woraus logisch eine, sodann auch festgehaltene, (massive) Bedrohung des Internationalen Friedens und solcher Sicherheit resultiert; wobei die gewählte Ausdrucksform, diese Bedrohung in einen eigenen, zweiten Hauptsatzteil zu setzen, anstatt etwa den Nebensatz, der mit *which* beginnt, fortzusetzen (was dann ohne weiteres möglich gewesen wäre, wenn sich das *which* auf den Test bezöge), die zuvor erörterte Eigenschaft des *which* gerade bestätigend unterstreicht und jeden Zweifel daran ausschließt.

Der Kommentar Powers dazu liest sich laut usun.state.gov, *Remarks at a Security Council Stakeout Before UN Security Council Consultations on North Korea*[237], im hier Wesentlichen wie folgt:

> *Since the adoption of Resolution 2270 earlier this year, the DPRK has conducted 21 ballistic missile tests across a variety of platforms and ranges, including submarine-launched missiles. We've now seen them test a second nuclear weapon this year. This is more than brazen defiance. North Korea is seeking to perfect its nuclear weapons and their delivery vehicles so they can hold the region and the world hostage under threat of nuclear strike.*
>
> *The Council must use every tool at its disposal to change North Korea's calculus. We know that divisions on the Council only embolden the DPRK to further provocations, so we must send a clear, united, and strong message that the international community will never accept a nuclear North Korea. The Council must take further, decisive action that forces North Korea to change its calculus.*

Es kann auch nicht nur der geringste Zweifel daran bestehen, dass Power diese vernichtende Kritik am Verhalten der DPRK ernst meint, und damit, wie zuvor gesagt, somit selbst gegen Völkerrecht verstößt. Dass nämlich das Bestreben der DPRK, eigene Atomwaffen zu erlangen, angesichts des unten noch näher zu erörternden Missbrauchs der Kompetenz des US-Präsidenten, Ämter fremder Mächte anzunehmen, ferner dessen, was aus dem US-amerikanischen *Lend-Lease-Act* aus 1941, wie ebenfalls weiter unten dargelegt, gemacht wurde, sowie schließlich der völkerrechtswidrigen Hegemonialmacht der politisch westlichen Welt, die zu UNCLOS in komplettem Widerspruch steht, im Rahmen der notwendigen, wenn auch faktisch prä-kollektiven Selbstverteidigung, welche aber gerade der politische Westen durch seine nach wie vor bestehende Berufung auf Artikel 106 UN-Charta hervorruft, vollkommen rechtens ist, soll nachfolgend kurz umrissen werden.

[236] http://www.un.org/press/en/2016/sc12513.doc.htm
[237] http://usun.state.gov/remarks/7423

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Exkurs: Das Raketen- und Atomprogramm der DPRK[238]

Die Demokratische Volksrepublik Korea (*Democratic Peopel's Republic Korea*, DPRK) trat 1985 dem NPT (Beilage 13, Seite 212) bei. 1992 schließlich trat das *Agreement of 30 January 1992 between the Government of the Democratic People's Republic of Korea and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards in Connection with the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons* (DPRK-IAEA-Abkommen, DIA, [INFCIRC/403[239]]) in Kraft.

Nach des letzteren Artikel 62 erstattete die DPRK an die IAEA den *initial report* über das spaltbare Material, das nach dem DIA *safeguards* zu unterziehen sein sollte. Daraufhin unternahm die IAEA zur Überprüfung dieses Reports unter Artikel 71(a) DIA *ad hoc* Inspektionen in der DPRK, welche sie zu dem Ergebnis führten, dass *inconsistencies noted between the DPRK's declarations and the Agency's findings* bestünden (siehe etwa die Mitteilung des Generaldirektors [GD] der IAEA an die DPRK vom 26.2.1993, Annex 4 zum *Report by the Director General of the International Atomic Energy Agency on Behalf of the Board of Governors to all Members of the Agency on the Non-Compliance of the Democratic People's Republic of Korea with the Agreement Between the IAEA and the Democratic People's Republic of Korea for the Application of Safeguards in Connection with the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (INFCIRC/403) and on the Agency's inability to verify the Non-Diversion of Material Required to be Safeguarded* [INFCIRC/419[240]]).

Konkret bestanden diese *inconsistencies* laut Absatz 7 des genannten Berichts INFCIRC/419 (der an den *Board of Governors* [BoG] der IAEA und zugleich an den SR der VN erging) in Folgendem:

> *As a result of inspection activities, apparent inconsistencies began to emerge in July 1992. In particular, it was not possible to reconcile information declared by the DPRK regarding the irradiation history of the reprocessed fuel and the details of the reprocessing campaign with the findings of the Agency's verification activities. The specific differences included:*
>
> *The characteristics of the declared and presented plutonium product are not consistent with the irradiation history of the fuel declared by the DPRK to have been processed during the single reprocessing campaign;*
>
> *The characteristics of the presented plutonium product and waste and the declared irradiation history of the reprocessed fuel are mutually inconsistent and inconsistent with the declaration that they resulted from the single campaign.*

Und im Absatz 12 desselben Reports führt der GD der IAEA aus:

> *In the light of this, the presence in the DPRK of additional plutonium — grams or kilograms* [sic! Anm. des BF] *— could not be precluded.*

Hierzu ist vorerst anzumerken, dass die *irradiation history* von spaltbarem Material in geringen Mengen kaum vorhersehbar, mithin anhand der Spaltprodukte auch nicht verlässlich rekonstruierbar ist. Vgl. dazu etwa Volkmer, *Kernenergie Basiswissen,* Berlin (2013), S. 21 (Beilage 104zc[241]). Ohne an den Fähigkeiten der IAEA-Inspektoren zweifeln zu wollen, ist daher festzuhalten, dass die Fehlerquelle bei solchen Rekonstruktionen, wie sie die IAEA angestellt haben will, höchst bemerkenswert ist. Demgemäß hieß es in einer Mitteilung der DPRK an den GD der IAEA vom 16.3.1993 (INFCIRC/419, Annex 9) wie folgt:

> *I acknowledge the receipt of your telex of 12 March. It was agreed at our several meetings that the problems raised in the implementation of the safeguards agreement should be solved through consultations, and at that time, you recognized that any mistake could be made in Agency inspection and said that Agency would review it again since „principal inconsistencies" are not the matter unable to be clarified.*

---

[238] Dieser Abschnitt basiert wesentlich auf Beiträgen, die der BF am 21. März 2013, unter: *Über die Anfänge des Koreanischen Atomkonflikts*, https://ahlambauer.wordpress.com/2013/03/21/uber-die-anfange-des-koreanischen-atomkonflikts/ , bzw. am 21. März 2012, unter: *Zu den Resolutionen 1695(2006) und 1718(2006) betreffend DPRK*, https://ahlambauer.wordpress.com/2012/03/21/zu-den-resolutionen-16952006-und-17182006-betreffend-dprk/ auf seinem Blog veröffentlicht hat.

[239] https://www.iaea.org/sites/default/files/infcirc403.pdf

[240] https://www.iaea.org/sites/default/files/publications/documents/infcircs/1993/infcirc419.pdf

[241] http://www.kernenergie.de/kernenergie-wAssets/docs/service/018basiswissen.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Bereits am 9.2.1993 hatte die IAEA unter Berufung auf Artikel 73(b) DIA Zugang zu weiteren Informationen und Anlagen im Rahmen einer *special inspection* eingefordert, was die DPRK ablehnte, zumal es sich bei diesen Anlagen um militärische handelte, die, so die DPRK, keinerlei Bezug zu den nuklearen Aktivitäten des Landes haben. Erinnert sei hier an Artikel III Absatz 1 NPT, wonach *safeguards* ausschließlich an jenem spaltbaren Material vorzunehmen sind, das **friedlichen** Aktivitäten dient.

Am 25.2.1993 verabschiedete der BoG der IAEA die Resolution GOV/2636[242], in der es auszugsweise heißt:

> *The Board of Governors,*
>
> *[…]*
>
> *1. Calls for full and prompt implementation of the Safeguards Agreement between the Democratic People's Republic of Korea and the International Atomic Energy Agency;*
>
> *2. Stresses that it is essential to verify the correctness and assess the completeness of the Democratic People's Republic of Korea's Initial Report;*
>
> *3. Supports the actions already taken by the Director General in this regard;*
>
> *4. Calls upon the Government of the Democratic People's Republic of Korea urgently to extend full cooperation to the International Atomic Energy Agency to enable the Agency fully to discharge its responsibilities under the Safeguards Agreement and to respond positively and without delay to the Director General's request of February 9, 1993 for access to additional information and two additional sites;*
>
> *5. Decides that access to additional information and two additional sites, referred to in paragraph 4, is essential and urgent in order to resolve differences and to ensure verification of compliance with INFCIRC/403;*

Beachtenswert ist hier, dass der BoG nicht etwa das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 73(b) DIA feststellt, wonach *special inspections* zulässig sind, *if the Agency considers that information made available by the Democratic People's Republic of Korea, including explanations from the Democratic People's Republic of Korea and information obtained from routine inspections, is not adequate for the Agency to fulfil its responsibilities under this Agreement.*

In Reaktion auf diese Resolution und im Zusammenhang mit gemeinsamen Truppenübungen der USA und der Republik Korea („*Team Spirit*„) richtete die DPRK am 12.3.1993 unter Artikel X.1 NPT an den SR der VN die Erklärung, vom NPT zurückzutreten (S/25405[243]). Siehe dazu auch die öffentliche Erklärung der DPRK vom 12.3.1993 (INFCIRC/419, Annex 7).

Am 19.3.1993 verabschiedete der BoG der IAEA Resolution GOV/2639[244], und führte darin aus, dass er

> *Confirms that INFCIRC/403 remains in force and that it is essential and urgent that the DPRK enable the Agency to take the necessary measures to resolve differences and to ensure verification of compliance with that Safeguards Agreement.*

Dabei berief man sich offenbar auf Artikel 26 DIA, der da lautet:

> *This Agreement shall remain in force as long as the Democratic People's Republic of Korea is party to the Treaty.*

[242] https://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/03/gov2636.pdf
[243] http://www.undocs.org/S/25405
[244] https://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/03/gov2639.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Allein, die DPRK weigerte sich weiterhin, der Aufforderung durch die IAEA, *special inspections* unter Artikel 73(b) DIA zu dulden, nachzukommen. Am 1.4.1993 erließ der BoG der IAEA schließlich die Resolution GOV/2645[245], in der es auszugsweise heißt:

> *The Board of Governors,*
>
> […]
>
> *2. Further finds, pursuant to Article 19 of the Agreement, that the Agency is not able to verify that there has been no diversion of nuclear material required to be safeguarded under the terms of the Safeguards Agreement to nuclear weapons or other nuclear explosive devices*;
>
> *3. Calls upon the DPRK to remedy forthwith its non-compliance, including by granting without further delay access to specific additional information and to two locations as set out in the Director General's request to the DPRK of 9 February 1993;*
>
> *4. Decides, as required by Article XII.C. of the Statute and in accordance with Article 19 of the Agreement, to report the DPRK's non-compliance and the Agency's inability to verify non-diversion of nuclear material required to be safeguarded, to all Members of the Agency and to the Security Council and General Assembly of the United Nations;*
>
> *5. Requests the Director General to make the report referred to in paragraph 4 above on behalf of the Board*;
>
> […].

Daraufhin erging der oben mehrfach zitierte Bericht INFCIRC/419. Der SC der VN reagierte darauf mit seiner Resolution S/RES/825(1993)[246] vom 11.5.1993, in der es auszugsweise heißt, wie folgt:

> *The Security Council,*
>
> […]
>
> *2. Further calls upon the DPRK to honour its non-proliferation obligations under the Treaty* [NPT; Anm. des BF] *and comply with* ***its*** *safeguards agreement with the IAEA* ***as specified*** *by the IAEA Board of Governors' resolution of 25 February 1993*;
>
> […].

Derselbe operative Punkt 2. lautet in der französischen Sprachfassung (Beilage 104zi) derselben Resolution wie folgt:

> *2. Appelle de surcroît la Republique populaire démocratique de Corée à honorer les obligations de non-prolifération lui incombant au titre du Traité et à se conformer à* ***l'****accord de garanties conclu avec l'AIEA* ***ainsi que prescrit*** *par la résolution du Conseil des gouverneurs de l'agence en date du 15 février 1993.*

Und in der spanischen Sprachfassung lautet derselbe Punkt, wie folgt:

> *2. Exhorta además a la República Popular Democrática de Corea a que cumpla con sus obligaciones en materia de no proliferación derivadas del Tratado y con* ***el*** *acuerdo de salvaguardias concertado con el Organismo Internacional de Energía Atómica* ***a que se refiere*** *la resolución de la Junta de Gobernadores del Organismo de fecha 25 de febrero de 1993.*

Während also die englische Fassung von einer einzelnen Aufzählung spricht und betont, dass es sich beim DIA um ein Abkommen der DPRK handelt (*its*), betont die französische Fassung eine Unpersönlichkeit des DIA

[245] https://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/03/gov2645.pdf
[246] http://www.undocs.org/S/RES/825(1993)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

und in diesem Zusammenhang die Vorschreibung durch die IAEA-Resolution; und die spanische Fassung formuliert gar nur, dass sich letztere auf das DIA beziehe.

Der SR der VN bringt hier klar zum Ausdruck, dass es die DPRK ist, die gegenüber der IAEA, was den Inhalt des DIA angeht, der Herr im Hause zu sein hat; freilich ganz im Rahmen einer Honorierung der Pflichten aus dem NPT. Dies deckt sich mit meinen Schlüssen im Kommentar zum NPT[247], wonach die IAEA unter Artikel III.A.5, 2. Fall IAEA-Statut[248], wo sie um die Anwendung von *safeguards* ersucht wird, lediglich unparteiische Sachverständige zu sein hat, die, abgesehen von Schutzinteressen bezüglich ihres, wie hier deutlich wird, äußerst ramponierten Renommees, kein eigenes Recht auf die Anwendung solcher *safeguards* gegenüber dem sie ersuchenden Staat hat.

Die DPRK hat in ihren zahlreichen Korrespondenzen an die IAEA klar und deutlich vorgegeben, wie und auf welche Art sie den ursprünglichen Text und Inhalt des DIA abzuändern gedenkt, weil dieser offensichtlich weit über die Verpflichtungen hinausschoss, welche die DPRK nach dem NPT rücksichtlich der Duldung von*safeguards* zu erfüllen hatte.

Die IAEA hat dies ignoriert bzw. präpotent den SR der VN eingeschaltet; dies obendrein an der geltenden Rechtslage vorbei, nämlich unter Berufung auf (allein IAEA-Projekte betreffenden) Artikel XII.C der IAEA-Statuten, anstatt nach dem *Agreement Governing the Relationship Between the United Nations and the International Atomic Energy Agency* (INFCIRC/11[249], Punkt A), was weitreichende Auswirkungen zuungunsten der DPRK insbesondere hinsichtlich der Informationspflicht seitens der IAEA hatte: So blieb deren Ausführung im Bericht INFCIRC/419, warum sie *inconsistencies* erkenne, eher kursorisch, was der SR mit der erläuterten Resolution beantwortete, auf welche keine weiteren, insbesondere keine nach Kapitel VII, folgten, obwohl die IAEA umfangreich und mehrmals bis ins Jahr 1994 hinein an ihn berichtete (siehe dazu S/26456[250], Add.1[251] und Add.2[252], sowie S/1994/254[253] und S/1994/322[254]), dass sich die DPRK weiterhin weigerte, *special inspections* zu dulden.

Dieser Stillstand des SR hatte wohl auch damit zu tun, dass die DPRK nach bilateralen Verhandlungen mit den USA am 11.6.1993 zusammen mit diesen eine gemeinsame Erklärung abgab, *„unilaterally to suspend, as long as it considers it necessary, the effectuation of its withdrawal" from the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons* (siehe S/26456, Absatz 25), was aber an der Weigerung der DPRK, solche *special inspections* in ihren militärischen Anlagen zu dulden, nichts änderte.

Gegenstand dieser gemeinsamen Erklärung der DPRK und der USA war insbesondere gewesen, dass die USA die DPRK nicht mit Atomwaffen bedrohen wird. Im Gegenzug verpflichtete sich die DPRK, den Rücktritt vom NPT auszusetzen und so ihren Pflichten, *safeguards* zu dulden, nachzukommen. Doch das Problem, auf das die DPRK dabei weiterhin stieß, ist die verquere Ansicht der IAEA, welche diese rücksichtlich der Natur der *safeguards* hat, die von ihr anzuwenden sind, und die durch folgendes Zitat des GD vor der Generalkonferenz der IAEA am besten zum Ausdruck kommen (S/26456/Add.1, § 12):

> *Full nuclear transparency created confidence and comprehensive IAEA safeguards were a means of achieving transparency.*

Transparenz ist aber kein Selbstzweck unter den Bestimmungen des Artikels III NPT! Ganz im Gegenteil besagt Artikel III Absatz 3 NPT ausdrücklich:

> *The safeguards required by this Article shall be implemented in a manner designed to comply with Article IV of this Treaty, and to avoid hampering the economic or technological development of the Parties or international co-operation in the field of peaceful nuclear activities* […].

---

[247] LAMBAUER, *Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen*, Nordhausen (2013), 81 ff.; http://www.bautz-shop.de/buecher/geschichte-und-politik/23567/arthur-h.-lambauer-der-vertrag-ueber-die-nichtverbreitung-von-kernwaffen

[248] https://www.iaea.org/about/overview/statute

[249] https://www.iaea.org/sites/default/files/publications/documents/infcircs/1959/infcirc11.pdf

[250] http://www.undocs.org/S/26456

[251] http://www.undocs.org/S/26456/ADD.1

[252] http://www.undocs.org/S/26456/ADD.2

[253] http://www.undocs.org/S/1994/254

[254] http://www.undocs.org/S/1994/322

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Umso weniger ist solche für Forschung und Entwicklung hinderliche Transparenz Vertragspflicht der Nicht-Atomwaffenstaaten unter dem NPT dort, wo es um (zulässige) militärische Nutzung der Kernenergie geht!

Die weitere Entwicklung, die von Provokationen seitens der USA zum neuerlichen Rücktritt der DPRK vom NPT, bzw. zur Aufhebung des 1993 erklärten Aufschubs dessen, 2001 geprägt ist, ist bekannt.

Im oben zitierten Bericht INFCIRC/419 (§ 26) findet sich folgender Satz:

> *The Director General further indicated that the DPRK's characterization of the two sites which the Agency wishes to visit as military sites, in no way immunizes them from inspection.*

Zufolge des klaren, oben zitierten Wortlauts des Artikels III Absatz 1 NPT, wonach *safeguards* allein an solchem Material stattfinden sollen, das **friedlichen** Zwecken dient, ergibt diese Aussage der IAEA nur dann Sinn, wenn man unterstellt, dass die von der IAEA vermutete, seitens der DPRK vollzogene militärische Nuklearaktivität friedlichen Zwecken diente. Welche Unternehmungen solche sein könnten, ist – auch im Zusammenhang mit der Bezeichnung „*Team Spirit*" – eine hochinteressante Frage. Ich tippe auf die „Matrix"[255].

Dass die IAEA doch von solch hehren Absichten geleitet und solch rechtlich zutreffenden Argumenten angetrieben wird, lässt sich stark bezweifeln, wenn man Sätze liest, wie den folgenden, der aus dem Bericht des GD der IAEA an den SR der VN S/26456/Add.2, § 19, stammt:

> *"The scope of the Agency's rights and obligations and the Democratic People's Republic of Korea's rights and obligations, are not dependent upon any discussions you may have with outside parties" and that „by not accepting the required inspection activities on its declared nuclear material and facilities, Democratic People's Republic of Korea is depriving itself of the possibility of obtaining credible assurances concerning the peaceful nature of these items."*

Damit verkennt die IAEA nämlich gerade die Rechtsnatur des Dreiecksverhältnisses: Vertragspartner des NPT – DIA – IAEA, in dem es sehr wohl die Ersteren sind, die bestimmen, was Inhalt des Gesuchs nach Artikel III.A.5, 2. Fall IAEA-Statut sein soll, welche *safeguards* also angewandt werden sollen und worauf sie angewandt werden sollen. Und auch aus dem Zitat in § 12 desselben Berichts geht nichts anderes hervor:

> *In seeking to limit Agency's inspection activities to 'maintenance and replacement of the safeguards equipment', the Democratic People's Republic of Korea is widening the area of non-compliance with the safeguards agreement and reducing the assurance that all declared installations and material are used only for peaceful purposes.*

Hier wird besonders deutlich, von welch – fast möchte man sagen: schwarzpädagogischen – Vorurteilen die IAEA behaftet ist. Die Staaten, die sie um Anwendung von *safeguards* ersuchen, sind keine potentiellen Kriminellenorganisationen, sondern souveräne Völkerrechtssubjekte! Die Gefahr der Diversion ist daher als die Ausnahme anzusehen und nicht als der Regelfall. Und außerdem abermals: Der NPT verbietet nicht militärische Nutzung der Kernenergie, die **nicht** in der Herstellung der Kernwaffen besteht; daher ist die Befürchtung, man könne nicht mehr feststellen, dass alle Aktivitäten friedlichen Zwecken dienen, weit übers Ziel hinausgeschossen. Wie auch immer, Tatsache ist, dass aufgrund dieser zuvor genannten Suprematie der NPT-Mitglieder gegenüber der IAEA dieser im Zweifel nicht im Geringsten zukommt, aus Mücken Elefanten zu machen und damit Kriege vom Zaun zu brechen, anstatt ihrer angestammten Aufgabe nachzukommen, die in Artikel II IAEA-Statut definiert ist, wie folgt:

> *The Agency shall seek to accelerate and enlarge the contribution of atomic energy to peace, health and prosperity throughout the world. It shall ensure, so far as it is able, that assistance provided by it or at its request or under its supervision or control is not used in such a way as to further any military purpose.*

Zu beachten ist dabei, dass sich der zweite Satz ausschließlich auf IAEA-Projekte, nicht jedoch auf die bloße Anwendung von *safeguards* nach Artikel III.A.5., 2. Fall IAEA-Statut bezieht. Theoretisch könnten Parteien eines

[255] Als die *Matrix* bezeichnet der BF in Anlehnung an den gleichnamigen Kinofilm eine seiner Erfahrung nach bereits implementierte, regulierend dynamische Technologie zur telekommunikationsgestützten, neuronal implementierten Kontrolle, Konzertierung und Beeinflussung menschlichen Denkens.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Vertrages im Sinne des Artikels III.A.5, 2. Fall IAEA-Statut, die darin militärische Zusammenarbeit auf dem Nukleargebiet (unter Ausschluss der A-Bombenherstellung) vereinbaren, diese Aktivitäten den *safeguards* der IAEA unterstellen, um sie etwa vor terroristischem Zugriff zu sichern. Doch vorerst ist es darum zu tun, das unter atomarer Drohung zustande gekommene DIA auf NPT-konforme Beine zu stellen, was die DPRK von Anbeginn der Krise an zu tun beabsichtigt war, was sich aus S/26456/Add.2, § 25, deutlich ergibt:

> *The First Vice-Minister* [of the DPRK; Anm. des BF] *went on to say that „Under the special circumstances in which we unilaterally and temporarily suspended the effectuation of our withdrawal from the Treaty,* ***there must be a clear distinction between the guarantee of continuity of safeguards and full compliance with the safeguards agreement. The full compliance*** *with the safeguards agreement* ***must****, in any case,* ***be debated and solvedin direct links*** *with the abandonment of the nuclear threat and stifling policy of the United States* ***through future Democratic People's Republic of Korea-United States talks****." He also said that „The nuclear problem will be solved smoothly when an agreement is reached on the formula of package solution and the United States takes a practical action of renouncing the nuclear threat and hostile policy against us according to it* [sic! Anm. des BF] ***and we fully comply with the safeguards agreement, remaining committed to the Treaty****. There is no change in our stand to fully ensure the continuity of safeguards until an agreement is reached on the formula of package solution. "*

Was das ballistische Raketenprogramm der DPRK (*Democratic People's Republic of Korea*) angeht, bestimmt operativer Punkt 2. der Resolution des SR, S/RES/1695(2006)[256] wie folgt:

> The Security Council
> […]
> *2.* **Demands** *that the DPRK suspend all activities related to its ballistic missile programme, and in this context re-establish its pre-existing commitments to a moratorium on missile launching.*

Das heißt, dass der Sicherheitsrat (SR) die Suspendierung bloß *verlangt*: er befiehlt sie nicht! Etwas zu *verlangen,* beläst dem Gegenüber die Möglichkeit, das Verlangte abzulehnen; und es lässt offen, ob ein Anspruch auf das Verlangte besteht. Zumal der SR aber im selben Atemzug – siehe sogleich – von ***pre-existing*** *commitments* spricht, sagt er selbst, dass ein solcher Anspruch (derzeit) nicht besteht. Überdies *verlangt* er die Wiederherstellung der vormals bestehenden Verpflichtungen zum Moratorium, womit er eben klarstellt, dass derzeit keine solchen Verpflichtungen bestehen.

Auch Punkt 2. der Resolution S/RES/1718(2006)[257] lautet:

> *2.* **Demands** *that the DPRK not conduct any further nuclear test or launch of a ballistic missile.*

Auch hier verlangt der SR bloß, ohne zu gebieten. Dass dem SR der hier hervorgekehrte Unterschied zwischen verlangen und (autoritativ) entscheiden (bestimmen) durchaus klar ist, zeigt er in Punkt 5. derselben Resolution, der da lautet:

> *5.* **Decides** *that the DPRK shall suspend all activities related to its ballistic missile programme and in this context re-establish its pre-existing commitments to a moratorium on missile launching.*

Hier gebietet der SR zwar etwas, aber es ist nur das Sollen der Wiederherstellung der vormaligen Verpflichtungen zum Moratorium, nicht dieses selbst! Auch hier bleibt also Spielraum, weil nicht die Verpflichtung als solche angeordnet wird, sondern eine Pflicht, diese einzugehen, womit letztere (die Verpflichtung zum Moratorium) noch nicht begründet, sondern lediglich anvisiert ist.

Der juristisch unbedarfte Leser wird all dies als juristische Spitzfindigkeit abtun wollen; übersähe dabei aber, dass diese *Spitzfindigkeiten* nun einmal zutreffen und im Übrigen im Einklang damit stehen, was ich betreffs des Atomprogramms des Iran bzw. der rechtlichen und politischen Umstände, von denen es umgeben ist, gesagt habe. In diesem Zusammenhang von Interesse ist auch, dass es in dem Brief (S/2006/481[258]) Japans, dem

[256] http://www.undocs.org/S/RES/1695(2006)
[257] http://www.undocs.org/S/RES/1718(2006)
[258] http://www.undocs.org/S/2006/481

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

zufolge die 5490. Sitzung des SR einberufen wurde, in der Resolution 1695(2006) verabschiedet worden ist, heißt, wie folgt:

> *Upon instructions from my Government, I have the honour to request an immediate meeting of the Security Council to consider the launch of ballistic missiles* ***or unidentified flying vehicles*** *by the Democratic People's Republic of Korea.*

Es steht somit noch nicht einmal fest, ob es sich um ballistische Raketen gehandelt hat. Die beiden zitierten Resolutionen des SR untersagen der DPRK somit nicht, ballistische Raketenstarts vorzunehmen!

Die inzwischen nachgefolgten Resolutionen des SR, welche sich auf die Aktivitäten der DPRK beziehen, stellen also eine Missachtung der ursprünglich zu diesem Thema vom SR zu Recht vertretenen Haltung dar, worauf auch die jüngste, eingangs dieses Exkurses, der hiermit beendet ist, zitierte Presseerklärung des SR Bezug nimmt.

Was aber die Atomtests der DPRK angeht, sprach der SR in seiner oben zitierten Resolution 1695(2006), in dessen operativem Punkt 6. aus, dass er

> 6. *Strongly urges* the DPRK to return immediately to the Six-Party Talks without precondition, to work towards the expeditious implementation of 19 September 2005 Joint Statement, in particular to abandon all nuclear weapons and existing nuclear programmes, and to return at an early date to the Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons and International Atomic Energy Agency safeguards;

woraus folgt, dass er, der SR, offenlässt, ob die von der DPRK erklärte Kündigung des NPT rechtens ist oder nicht, was schon deshalb regelrecht ist, weil der SR kein Gericht ist. Dementsprechend hatte der SR bereits in seiner oben zitierten Resolution S/RES/825(1993) ausgeführt, was folgt:

> **1. Calls upon the DPRK to reconsider the announcement contained in the letter of 12 March 1993 and thus to reaffirm its commitment to the Treaty;**

Nach allem, was oben über die seitens der IAEA an den Tag gelegte, massiv völkerrechtswidrige, da die souveränen Rechte der DPRK nach Artikel IV NPT verletztende Vorgangsweise gesagt wurde, welche Vorgangsweise auf keinerlei Protest seitens der in der veröffentlichten Meinung relevanten Sprachrohre der Internationalen Gemeinschaft stieß, erfolgte die Kündigungserklärung der DPRK völlig zu Recht. Siehe dazu im Detail die Erläuterungen des BF in seinem NPT-Kommentar![259]

Gleichwohl sprach der SR in seiner oben zitierten Resolution 1718(2006), in deren operativem Punkt 1., aus, dass er

> Condemns *the nuclear test* ***proclaimed*** *by the DPRK on 9 October 2006 in flagrant disregard of its relevant resolutions, in particular resolution 1695 (2006), as well as of the statement of its President of 6 October 2006 (S/PRST/2006/41), including that such a test would bring universal condemnation of the international community and would represent a clear threat to international peace and security* [...].

Immerhin schränkt der SR seine Verurteilung dabei aber auf einen angekündigten, und nicht etwa durchgeführten, Atomtest ein, was erneut die Gewalt signalisiert, welcher die im SR Verantwortlichen ausgesetzt sind.

Ganz ähnlich in seiner chronologisch nächsten Resolution vom 12. Juni 2009, zum Thema: *Non-proliferation, DPRK*, S/RES/1874(2009)[260] (Beilage 104zv), wo der SR

> Condemns *in the strongest terms the nuclear test conducted by the DPRK on 25 May 2009 (local time) in violation and flagrant disregard of its relevant resolutions, in particular resolutions 1695 (2006) and 1718 (2006), and the statement of its President of 13 April 2009 (S/PRST/2009/7) [...].*

[259] 140ff.
[260] http://www.undocs.org/S/RES/1874(2009)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Bei streng wortgetreuer Lesart verurteilt der SR hier lediglich einen solchen Atomtest, **der von der DPRK in Verletzung und flagranter Missachtung** der genannten Resolutionen **durchgeführt** wurde. Sollte die Rechtslage also so aussehen, dass dieser Test gar nicht derart verletzend und missachtend war, oder aber gar nicht von der DPRK durchgeführt worden wäre, läge auch keine Verurteilung vor.

Wenn demnach der SR in seiner nächstfolgenden, einschlägigen Resolution vom 22. Januar 2013, S/RES/2087(2013)[261]

> Condemns *the DPRK's launch of 12 December 2012, which used ballistic missile technology and was in violation of resolutions 1718 (2006) and 1874 (2009);*

dann erweist sich die Wissenserklärung, welche im zweiten Teil des Nebensatzes dieses Zitats liegt, wie gezeigt, schlichtweg als falsch.

Analoges ist zu den nachfolgenden einschlägigen Resolutionen des SR, nämlich S/RES/2094(2013)[262] vom 7. März 2003 sowie S/RES/2270(2016)[263] vom 2. März 2016 zu sagen.

Um dieses, auf den ersten Blick verwirrende Szenario besser verstehen zu können, muss abermals ein Blick in die Nachkriegszeit geworfen werden. Am 22. Juni 1965 unterzeichneten Vertreter Japans sowie der Republik Korea (ROK) in Tokio den *Treaty on Basic Relations* (583 UNTS 44[264]), der auch in englischer Sprachfassung authentisch ist. Dessen Artikel II lautet:

> *It **is confirmed** that all treaties or agreements concluded between the Empire of Japan and the Empire of Korea on or before August 22, 1910 are **already** null and void.*

Das *is confirmed* deutet nicht auf eine Willens- sondern auf eine Wissenserklärung hin, wonach bestätigt wird, dass die besagten Vereinbarungen bereits (*already*) null und nichtig seien.

> *Bei einer „**Wissenserklärung**" geht es darum, dass die eine Partei der anderen oder beide Parteien übereinstimmend sich bloß **ihre Vorstellungen über bestimmte Tatsachen** mitteilen, jedoch keinen Willen dahin äußern, mit der Erklärung bestimmte Rechtsfolgen bewirken zu wollen.*

So der österreichische Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 8 ObA 34/05s[265] vom 6.10.2005. - Im oben zitierten Artikel II teilen Japan und die ROK einenader sohin mit, dass die am und vor dem 22. August 1910 abgeschlossenen Vereinbarungen bereits (***already***) null und nichtig seien. Das *already* betont hier, dass man von einer (bereits eingetretenen) Tatsache ausgehe, mithin keinerlei Rechtsfolgenwirkung setzen wolle. Denn, was als bereits geschehen angesehen wird, kann auch dann durch eine Bestätigung nicht konstitutiv begründet werden, wenn es gar nicht zutreffend gewesen sein sollte.

Festzuhalten ist daher, dass durch Artikel II des *Treaty on Basic Relations* (**TBR**) keinerlei etwa in Wahrheit noch bestehende Vertragsbeziehungen zwischen Japan und der ROK, bzw. vielmehr Korea als solchem, aufgehoben worden sind. Artikel III TBR lautet:

> *It is confirmed that the Government of the Republic of Korea is the only lawful Government in Korea as specified in the Resolution 195 (III) of the United Nations General Assembly.*

Auch hier wird lediglich die Vorstellung von einer Tatsache vermittelt, nämlich der, dass die Regierung der ROK die einzige rechtmäßige Regierung in Korea, wie in Resolution 195 (III) angeführt, sei. Genannte Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, vom 12. Dezember 1948, A/RES/195(III)[266] lautet insoweit in ihrem Punkt 2. wie folgt:

---

[261] http://www.undocs.org/S/RES/2087(2013)
[262] http://www.undocs.org/S/RES/2094(2013)
[263] http://www.undocs.org/S/RES/2270(2016)
[264] http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20583/volume-583-I-8471-English.pdf
[265] https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20051006_OGH0002_008OBA00034_05S0000_000
[266] http://www.undocs.org/A/RES/195(III)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

The General Assembly,

[…]

Declares *that there has been established a lawful government (the Government of te Republic of Korea) having effective control and jurisdiction over that part of Korea where the Temporary Commission was able to observe and consult and in which the great majority of the people of all Korea reside; that this Government is based on elections which were a valid expression of the free will of the electorate of that part of Korea and which were observed by the Temporary Commission; and that this is the only such Government in Korea* ; […].

Bei genauem Studium dieser Aussage wird klar, dass die GA hier die in der ROK gewählte Regierung mitnichten als die einzig legitime Regierung in Korea bezeichnet; sie besagt nur, dass sie die einzige **solche** (*such*) Regierung ist, nämlich eine jene, die rechtmäßig wirksame Kontrolle und Jurisdiktion über jenen Teil Koreas innehabe, in dem die Kommission tätig werden konnte, und in dem die Mehrheit der Koreaner lebt; und die auf Wahlen beruht, welche ein gültiger Ausdruck des freien Willens der Wählerschaft dieses Teils Koreas sind.

Festzuhalten ist daher, dass durch Artikel III TBR eine Anerkennung der Regierung der DPRK als rechtmäßig seitens Japan nicht ausgeschlossen wird. Festzuhalten ist ferner, dass durch Artikel III TBR **keine** Anerkennung der Regierung in Seoul als alleinige Regierung in Korea seitens Japan erfolgt.

Das in Artikel II TBR zitierte Datum vom 22. August 1910 bezeichnet den an diesem Tag in Seoul zwischen den beiden Mächten unterzeichneten *Traité concernant l'incorporation de la Corée à l'Empire japonais*[267]. Vor diesem Vertrag, durch den Korea Teil des Japanischen Kaiserreiches wurde (Artikel I und II), existierte insbesondere der zwischen denselben Parteien abgeschlossene *Traité de paix et d'amitié, signé le 27 février 1876*[268]. Dessen Artikel II, Absatz 1 lautet in seinem ersten Satz wie folgt:

The Government of Japan at any time fifteen months from the date of the signature of this Treaty, shall have the right to send an Envoy to ***the capital*** *of Chosen, where he shall be admitted to confer with the Rei-So-Han-Sho, on matters of a diplomatic nature.*

Chosen steht für Korea. Dass hier, anders als im sogleich folgenden Absatz 2, wo Korea analoges Recht ausdrücklich bezüglich *Tokio* eingeräumt wird, lediglich abstrakt von der Hauptstadt die Rede ist, scheint Programm zu sein.

Interessant (vor allem auch im Hinblick auf das Iran-Dilemma) wegen seiner klaren Darlegung dessen, was im souveränen Verkehr erlaubt und was verpönt sein soll, in diesem Zusammenhang auch Artikel I des Vertrags aus 1876:

Chosen, being an independent State, enjoys ***the same sovereign rights as does Japan****.*

In order to prove the sincerity of the friendship existing between the two nations, their intercourse shall henceforward be carried on in terms of ***equality and courtesy****, each* ***avoiding the giving of offence by*** *arrogation or* ***manifestations of suspicion****.*

In the first instance all rules and precedents that are apt to obstruct friendly intercourse, shall be totally abrogated, and in their stead rules liberal and in general usage fit to secure a firm and perpetual peace shall be established.

Führt man sich die Annexion Koreas 1910 vor Augen, so verstieße diese gegen den vorzitierten Absatz 1, so nicht auch Japan zuvor anderwärts annektiert oder politisch mit einer dritten Macht gleichgeschaltet worden wäre.

---

267 MARTENS, *N. R. G.*, 3ème S., Tome 4, Leipzig (1911), S. 24; http://archive.org/stream/nouveaurecueilge04mart#page/24/mode/1up

268 MARTENS, *N. R. G.*, 2ème S., Tome III, Göttingen (1878), S. 511; https://ahlambauer.files.wordpress.com/2013/04/18760227_paixamitic3a9_cor-jap.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Aufschlussreich diesbezüglich ist die Präambel der ***Convention*** *providing for Control of Korean foreign Relations by Japan,* vom 17. November 1905[269], die da lautet:

The Governments of Japan and Korea, desiring to strengthen ***the principle of solidarity*** *which unites the two Empires, have* ***with that object in view*** *agreed upon and concluded the following stipulations to serve until the moment arrives when* ***it is recognised*** *that Korea has attained national strength*: […]

Dass Korea nationale Stärke aufweise, namentlich ein Souveräner Staat sei, hatte Japan im oben zitierten Vertrag von 1876 ausdrücklich anerkannt. Wenn hier (unpersönlich) von einer weiteren, derartigen Anerkennung die Rede ist, dann kann diese nur von dritter Seite vorausgesetzt werden! Dies deutet klar auf Druck von dritter Seite hin, und zwar ausgeübt sowohl auf Japan als auch auf Korea. Daher auch die Solidarität, von der hier die Rede ist. Als Ausdruck ihrer wurde in dieser Konvention als deren Herzstück in ihrem Artikel I vereinbart wie folgt:

> *The Government of Japan, through the Department of Foreign Affairs at Tokio, will hereafter have control and direction of the external relations and affairs of Korea, and the diplomatic and consular representatives of Japan will have the charge of the subjects and interests of Korea in foreign countries.*

Als weiterer Schritt dieser Entwicklung ist der Vertrag von 1910 anzusehen. Unter Berücksichtigung all dessen ergibt sich aus Artikel II a) des *Treaty of Peace, signed at San Francisco, on 8 September 1951* (136 UNTS 45[270]), höchst Interessantes; dieser lautet:

> *Japan, recognizing the independence of Korea, renounces all right, title and claim to Korea, including the islands of Quelpart, Port Hamilton and Dagelet.*

Damit – wer auch immer den oben aufgespürten Druck ausgeübt haben mag – wird dieser Druck nur scheinbar beseitigt und somit jener vertragsrechtliche Zustand, wenn auch theoretisch bekräftigt, nur scheinbar wiederhergestellt, der vor seiner Ausübung zwischen Japan und Korea bestanden hatte. Denn zum einen konnte Japan, indem es zugleich, wenn auch wissentlich falsch, die Unabhängigkeit Koreas anerkannte, gar keine Ansprüche mehr haben, auf die es verzichten hätte können, sodass zum anderen in einer solchen Anerkennung und einem solchen Verzicht, in Kenntnis des besagten Druckes auch auf Korea, allein eine bloß faktische Kapitulation vor dem gesehen werden kann, der den besagten Druck verursachte: den Sklaventreibern, den USA! Völlig unbeschadet der sagenhaften Diskrepanz zwischen dieser zitierten Bestimmung des Friedensvertrags von 1951 und den Grundsätzen der UN-Charta konnte sie zufolge der oben erörterten Feststellung in A/RES/195(III) betreffs der Regierung im Norden Koreas, niemals Letztere miteinschließen.

Der dritte Erwägungsgrund in der Präambel des oben zitierten TBR 1965 lautet schließlich:

> *Japan and the Republic of Korea,*
> […]
> *Recalling the relevant provisions of the Treaty of Peace with Japan signed at the city of San Francisco on September 8, 1951 and the Resolution 195 (III) adopted by the United Nations General Assembly on December 12, 1948* […].

Artikel IV der oben zitierten Konvention aus 1905 (betreffend *Foreign Relations*) besagt:

> *The stipulations of all treaties and agreements existing between Japan and Korea not inconsistent with the provisions of this Agreement shall continue in force.*

Es versteht sich von selbst, dass Japan angesichts dieser Fakten eher als Kriegsgewinner, denn als Verlierer dasteht. Dies wird denn wohl auch in direktem Zusammenhang mit seiner Rolle im Holocaust und beim Befehl zum Abwurf der beiden A-Bomben auf Hiroshima bzw. Nagasaki stehen, welcher duldende Befehl – eine Vermutung, die ich seit langem hege – gleichfalls vom Kaiser selbst stammte.

---

[269] ROCKHILL, *Treaties, conventions, agreements, ordinances, etc. relating to China and Korea*, Washington (1908), S. 276; http://archive.org/stream/cu31924023464302#page/n281/mode/1up

[270] http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20136/volume-136-I-1832-English.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Feststeht damit aber, dass die DPRK vor allem eines ist: eine souveräne Dependanz des von den USA drangsalierten Japans! Dass die Kriegsschuld bei Deutschland und Japan liege, zerbröselt somit freilich auch immer mehr.

(Ende des Exkurses.)

Somit also zurück zur 3046. Sitzung des SR (S/PV.3046) bzw. der darin verlesenen Erklärung des Präsidenten, S/23500[271]! Diese letztere kann, nach dem oben zur Befugnis, im SR als Repräsentant zu agieren, Gesagten, wenn überhaupt, nur dann als autoritativ angesehen werden, wenn und soweit sie geltendem Völkerrecht astrein entspricht.

Bevor aber auf die genannte Erklärung eingegangen werden soll, ist hier klarzustellen, dass immer mehr erhellt, dass die Bestimmungen insbesondere des Artikels 106 UN-Charta, angesichts *Lend-Lease*, nichts anderes waren, als ein mit derselben Brachialgewalt erzwungenes Zugeständnis an den wütenden globalen Hochverrat des Pöbels, der sich der Waffengewalt bemächtigt hatte; und dass dieses Zugeständnis als ihre erste Voraussetzung freilich haben muss, dass Deutschland und Japan tatsächlich eine Kriegsschuld anzulasten ist. Denn nur dann konnten solche Ausnahmebestimmungen, wenn überhaupt, zu rechtfertigen sein. Dass die UN-Charta, wie in diesem Verfahren gezeigt und noch weiterhin zu zeigen, gerade jenes System einer gerechten und heilsamen Weltordnung vorsieht, welches die Mächte des *Tripartite Pact's* selber vorsahen, beweist somit nichts anders als die verbrecherische Schuld jener, die sich auf die Seite der US-amerikanischen, hochverräterischen Administration, vor allem der militärischen, geschlagen haben.

Ferner muss im selben Zusammenhang darauf hingewiesen wurden, dass die genannte Erklärung (S/23500) zu einem Zeitpunkt erging, da mit der Wiedervereinigung Deutschlands und dem 2+4-Vertrag der hauptsächliche Grund, mit dem der Hochverrat versuchte, eine Verlängerung der Duldung seiner Umtriebe hinzunehmen zu erzwingen, wegfallen war.

Die besagte Erklärung beginnt, wie folgt:

> "The members of the Security Council have authorized me to make the following statement on their behalf.
>
> "The Security Council met at the Headquarters of the United Nations in New York on 31 January 1992, for the first time at the level of Heads of State and Government. The members of the Council considered, within the framework of their commitment to the United Nations Charter, 'The responsibility of the Security Council in the maintenance of international peace and security'. 1/

Wenn also im zweiten Satz des zweiten zitierten Absatzes zur getätigten Erwägung der Verantwortlichkeit des SR eine Einschränkung dahin gemacht wird, dass sie nur *im Rahmen derer Verpflichtung zur Charta der Vereinten Nationen* erfolgen soll, dann deutet dies offenkundig auf Artikel 106 UN-Charta hin, wobei, wie oben aufgezeigt, wenigstens seitens der in der 3046. Sitzung des SR durch Franz Vranitzky auch vertretenen Republik Österreich, eine Pflicht zur Komplizenschaft unter dieser Bestimmung gar nicht bestand, und ferner, wie gesagt, diese Bestimmung des Artikels 106 mit jener Wiedervereinbarung überhaupt obsolet war, sodass vielmehr, anstatt einer solchen Einschränkung, ein energisches Beharren seitens dieser *heads of state and government* darauf erfolgen hätte sollen, dass endlich, oder wenigstens nunmehr, der SR in seine völkerrechtskonforme Position gestellt wird, insbesondere unter Kapitel VII der UN-Charta endlich autoritativ und effizient den Internationalen Frieden und solche Sicherheit vermittelst seiner Oberherrschaft über sämtliche Rüstungen und Truppen gemäß Artikel 43 UN-Charta pflegen zu können.

Aus der besagten Einschränkung folgt somit, dass diese *heads of state* entweder nicht die geringste Ahnung von dem hatten, was sie hier den Präsidenten des SR in ihrem Namen erklären ließen, oder aber, dass sie Komplizen des globalen, hiermit fortgesetzten, Hochverrats waren, oder aber, was sich auf dasselbe hinausläuft, von letzterem genötigt worden waren, was wiederum nur heißen kann, dass der Dreck, den sie, wie man zu Deutsch zu sagen pflegt, selbst am Stecken hatten, weithin sichtbar sein und ekelerregend stinken musste.

Gleichwohl setzt die genannte Erklärung fort, wie folgt:

[271] http://www.undocs.org/S/23500

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

"The members of the Security Council consider that their meeting is a timely recognition of the fact that there are new favourable international circumstances under which the Security Council has begun to fulfil more effectively its primary responsibility for the maintenance of international peace and security.

Dass hier offen eingeräumt wird, dass die Welt sich gravierend und, implizit, für die nunmehr angezeigte Implementierung der betreffs der Pflichten des *Military Staff Committee's* relevanten Bestimmungen der UN-Charta initiatorisch verändert hat, belegt im Zusammenhang mit der nachfolgend schlichtweg gelogenen Behauptung, der SR erfülle seine Pflichten nunmehr besser, das, was gerade eben gesagt wurde, unterstreichend. Es beweist aber auch die Absicht des Hochverrats, stets Dokumente zu generieren, welche den von ihm Genötigten, wenn sie ihnen nur einmal zugestimmt haben, später mit dem Hinweis eben darauf vorgelegt werden können.

Die Erklärung setzt sodann fort, wie folgt:

"A time of change

"This meeting takes place at a time of momentous change. The ending of the Cold War has raised hopes for a safer, more equitable and more humane world. Rapid progress has been made, in many regions of the world, towards democracy and responsive forms of government, as well as towards achieving the Purposes set out in the Charter. The completion of the dismantling of apartheid in South Africa would constitute a major contribution to these Purposes and positive trends, including to the encouragement of respect for human rights and fundamental freedoms.

Zur hier zuerst ausgedrückten, völlig verblendeten und irreführenden Hoffnung, das Ende des Kalten Krieges werde zu einer sichereren, gerechteren und menschlicheren Welt führen, sei auf die Ausführungen zu *Lend-Lease* verwiesen; und freilich festgestellt, dass sie im Zusammenhang mit der hernach getroffenen positiven Einschätzung, wonach Fortschritte in Richtung Demokratie und reagible Regierungsformen erzielt worden seien, offenkundig dem heillosen Irrtum unterliegt, das eine könne mit dem anderen existieren: nämlich offenbar vermeint, numerisch-kopfmehrheitlich bestimmte Demokratie könne (im guten Sinne) reagible Regierungen hervorbringen. Damit redet sie der Tod bringenden Gleichmacherei das Wort und benutzt zu deren Rechtfertigung das Lob für die Beendigung eines gesellschaftspolitischen Systems, das lediglich in der Ausrichtung seiner Anwendung von Perversion, Faschismus und Hochverrat getragen worden war. – Sodann setzt die Erklärung fort, wie folgt:

"Last year, under the authority of the United Nations, the international community succeeded in enabling Kuwait to regain its sovereignty and territorial integrity, which it had lost as a result of Iraqi aggression. The resolutions adopted by the Security Council remain essential to the restoration of peace and stability in the region and must be fully implemented. At the same time the members of the Council are concerned by the humanitarian situation of the innocent civilian population of Iraq.

Was zum Ersten Irak-Krieg zu sagen ist, kann unten nachgelesen werden. Dass hier trotz des beispiellos völkerrechtswidrigen Alleinganges der (im Sinne des Artikels 106 UN-Charta) *Willigen* quasi von einem *erfolgreichen Vorgehen der Internationalen Gemeinschaft unter der Autorität der Vereinten Nationen* die Rede ist, spottet jeder Wahrhaftigkeit. Dass die verabschiedeten Resolutionen des SR, bzw., wie sie implementiert worden waren, als wesentlich für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der Region bewertet werden, setzt diesem Trugbild die Krone auf. – Weiter im Text der Erklärung:

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

[...]

"Commitment to collective security

"The members of the Council pledge their commitment to international law and to the United Nations Charter. All disputes between States should be peacefully resolved in accordance with the provisions of the Charter.

"The members of the council reaffirm their commitment to the collective security system of the Charter to deal with threats to peace and to reverse acts of aggression.

"The members of the Council express their deep concern over acts of international terrorism and emphasize the need for the international community to deal effectively with all such acts.

Blanken Hohn stellt angesichts des oben dazu bereits Gesagten dar, dass hier das System kollektiver Sicherheit nach der UN-Charta beschworen wird, ohne deutlich zu machen, dass dieses bislang und rechtswidrig nicht implementiert ist, nunmehr aber implementiert werden muss. Denn wie wenig ernst solche Bekenntnisse nur genommen werden können, belegt die in der Erklärung nachfolgende Stelle, die da lautet:

"Peacemaking and peace-keeping

"To strengthen the effectiveness of these commitments, and in order that the Security Council should have the means to discharge its primary responsibility under the Charter for the maintenance of international peace and security, the members of the Council have decided on the following approach.

"They invite the Secretary-General to prepare, for circulation to the Members of the United Nations by 1 July 1992, his analysis and recommendations on ways of strengthening and making more efficient within the framework and provisions of the Charter the capacity of the United Nations for preventive diplomacy, for peacemaking and for peace-keeping.

"The Secretary-General's analysis and recommendations could cover the role of the United Nations in identifying potential crises and areas of instability as well as the contribution to be made by regional organizations in accordance with Chapter VIII of the United Nations Charter in helping the work of the Council. They could also cover the need for adequate resources, both material and financial. The Secretary-General might draw on lessons learned in recent United Nations peace-keeping missions to recommend ways of making more effective Secretariat planning and operations. He could also consider how greater use might be made of his good offices, and of his other functions under the United Nations Charter.

Zur Erlangung der Mittel des SR durch diesen, um dessen Pflichten, den Frieden zu wahren, wahrnehmen zu können, schlagen diese Figuren also allein vor, diplomatische Anstrengungen zu verbessern. Dies zeigt die (scheinbar) unüberwindbare Renitenz des Hochverrats deutlich auf. Doch es kommt noch schlimmer:

"Disarmament, arms control and weapons of mass destruction

"The members of the Council, while fully conscious of the responsibilities of other organs of the United Nations in the fields of disarmament, arms control and non-proliferation, reaffirm the crucial contribution which progress in these areas can make to the maintenance of international peace and security. They express their commitment to take concrete steps to enhance the effectiveness of the United Nations in these areas.

"The members of the Council underline the need for all Member States to fulfil their obligations in relation to arms control and disarmament; to prevent the proliferation in all its aspects of all weapons of mass destruction; to avoid excessive and destabilizing accumulations and transfers of arms; and to resolve peacefully in accordance with the

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> **Charter any problems concerning these matters threatening or disrupting the maintenance of regional and global stability. They emphasize the importance of the early ratification and implementation by the States concerned of all international and regional arms control arrangements, especially the START and CFE Treaties.**

Anstatt deutlich zu machen, dass, wie hier, in dieser Beschwerde hinlänglich bewiesen, die Waffen sich seit geraumer Zeit in den falschen, nämlich hochverräterischen Händen befinden, wird hier eine Zementierung dessen beschworen, indem *de facto* der Kontrolle und Perpetuierung des Status quo das Wort geredet wird.

Wenn nun also die oben bereits zum Teil zitierte Resolution S/RES/1540(2004) des SR in ihrem zitierten zweiten Erwägungsgrund, nachdem sie in deren erstem bekräftigt hat, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen den Frieden bedroht, die zuvor rezensierte Erklärung S/23500 ***in diesem Kontext*** ein weiteres Mal bestätigt, dann wird sehr klar, dass sie damit nur meinen kann, dass in Zukunft alles daran zu setzen ist, dass die Tradition, die Perpetuierung, die Kontinuität im Besitz der und der Kontrolle über die (insbesondere, nicht aber nur) Massenvernichtungswaffen unterbunden werden; das heißt, dass der Hochverrat zerschlagen werden muss, auf dass solche Kontrolle wieder auf jene übergehe, denen sie rechtmäßig zuzukommen hat. Vor diesem Hintergrund erfährt der nächste Erwägungsgrund der genannten Resolution 1540, der hier zitiert wird, eine ganz besondere Bedeutung:

> *Gravely concerned* by the threat of terrorism and the risk that non-State actors* such as those identified in the United Nations list established and maintained by the Committee established under Security Council resolution 1267 and those to whom resolution 1373 applies, may acquire, develop, traffic in or use nuclear, chemical and biological weapons and their means of delivery,

Denn hier wird gewahr, dass der SR, ganz im Einklang mit den oben, aus der korrekten Auslegung der, Afghanistan betreffenden Resolutionen gewonnenen Erkenntnissen, mit Terrorismus selbstredend jenen der *de facto* die Staaten Pseudo-Regierenden und mit den *non-State actors* ebendiese meint. Denn identifiziert wurden in der nachfolgend genannten Liste des 1267-Komitees, wie oben aufgezeigt, gar keine *non-State actors*, sondern entweder nur fingierte Namen oder die falschen Personen; wobei – gleichsam janusköpfig – ins Auge sticht, ebenso dass jene, die gemeinhin als Terroristen bezeichnet werden und in der genannten Liste allein aufgereiht wurden, hier nur mehr als nichtstaatliche Akteure bezeichnet werden, wie auch, im selben Zusammenhang, dass der zitierte Erwägungsgrund ja von einer Liste spricht, die *established and maintained* wird, als genügend Raum dafür lässt, dass mit solchen nichtstaatlichen Akteuren, betreffs welcher das terroristische Risiko besteht, gerade jene gemeint sind, die in, hoffentlich zu erwartender, rechtmäßiger Umsetzung der Führung der Liste, wie oben herausgearbeitet, noch auf sie werden gesetzt werden.

Denn nach der oben zitierten, in der Fußnote der ersten Seite der genannten Resolution 1540 aufscheinenden Definition des Begriffs des *non-State actor's* ist als solcher anzusehen, was folgt: *individual or entity,* ***not acting under the lawful authority of any State*** *in conducting activities which come within the scope of this resolution.*

Wie wir in diesem Beschwerdeverfahren ausreichend darlegen, ist wahrscheinlich niemand und nichts beim Hantieren mit Waffen, geschweige denn Massenvernichtungswaffen, als unter der rechtmäßigen Autorität eines Staates agierend anzusehen, weil nicht eine einzige Regierung (vor allem des politischen Westens) als unter solcher Autorität agierend anzusehen ist!

Resolution 1540(2004) setzt sodann operativ fort, wie folgt:

> *Acting* under Chapter VII of the Charter of the United Nations,
>
> 1. *Decides that* all States shall refrain from providing any form of support to non-State actors that attempt to develop, acquire, manufacture, possess, transport, transfer or use nuclear, chemical or biological weapons and their means of delivery;
>
> 2. *Decides also* that all States, in accordance with their national procedures, shall adopt and enforce appropriate effective laws which prohibit any non-State actor to manufacture, acquire, possess, develop, transport, transfer or use nuclear, chemical or biological weapons and their means of delivery, in particular for

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> terrorist purposes, as well as attempts to engage in any of the foregoing activities, participate in them as an accomplice, assist or finance them;

Nach allem, was in diesem Beschwerdeverfahren über die natürliche, die göttlich gewollte und die einzig rechtmäßige Regierungsmacht der menschlichen Personen vorgetragen wird, erhellt aus den vorzitierten beiden operativen Punkten im Zusammenhang mit dem zuvor erörterten Begriff des *non-State actor's*, bzw. dem Inhalt dessen Definition, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit *all States* in diesen beiden Punkten jene organisierten Strukturen meint, welcher sich Nationen neben und gegen den hochverräterischen Unternehmungen bedienen, um einen, wie aufgezeigt, rechtmäßigen Zustand der Weltordnung wieder herzustellen. Es ist also die gemeinhin als vermeintlich inoffizielle Macht der menschlichen Personen einer jeder Nation bezeichnete höchste Verantwortung ihrer, welche hier, im operativen Punkt 1., als Staat angesprochen wird, *sich des Vorsehens jeder Form von Unterstützung für non-State actors zu enthalten, welche versuchen, nukleare, chemische oder biologische Waffen sowie deren Transportmittel zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, zu übertragen oder zu benützen.*

Dasselbe gilt betreffs der Entscheidung des SR im operativen Punkt 2. bezüglich der dort getroffenen Anordnung an Staaten, angemessene, effiziente Gesetze anzunehmen und durchzusetzen, solche Akteure daran zu hindern, wie zuvor aufgezählte Aktivitäten insbesondere für terroristische Zwecke vorzunehmen. Wenn der SR hier ausdrücklich bestimmt, dass solche Gesetze in Übereinstimmung mit deren *nationalen Verfahren* (und nicht etwa: Verfassungen [*constitutions*]) geschehen sollen, dann trägt er, das zuvor Erzielte bestätigend, dem Umstand Rechnung, dass die meisten Verfassungen längst vom Hochverrat ausgehöhlt und unterwandert worden sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf die obigen Ausführungen zu Haiti und Libyen verwiesen, in denen gemäß der dort erörterten UN-Papiere herausgearbeitet worden ist, dass es die vom restlichen Volk getragene Gemeinschaft seiner menschlichen Personen ist, die solche Verfahren zu bestimmen hat.

Zumal der Hochverrat bislang über beides: konventionelle und Massenvernichtungswaffen, verfügt und die Kontrolle darüber ausgeübt hat, hatte er ein essentielles Interesse daran, dass konventionelle Waffen, freilich solche, die ihm nicht beikommen konnten, in die Hände von freiheitskämpfenden Gruppen sehr wohl gelangten, um das Geschäft mit den Waffen blühen und so das diabolische Werk laufen zu lassen. Für ihn bestand dabei keine Gefahr, weil er ja im Notfall, da de3r Freiheitskampf ihm gefährlich werden sollte, auf Massenvernichtungswaffen zurückgreifen konnte.

Es versteht sich daher von selbst, dass Resolution 1540(2004) allein deshalb nicht auch die konventionellen Waffen in seinen Regelungsgegenstand aufgenommen hat, weil der Hochverrat sich dagegen gespreizt hätte, wäre ihm doch dadurch sowohl das Geschäft als auch das perverse Vergnügen abhandengekommen, den Freiheitskampf durch heiß-kalte Duschen zu quälen. Der SR musste sich daher in Resolution 1540(2004) auf Massenvernichtungswaffen beschränken, was aber gerade nicht bedeuten kann, dass die darin normierten Grundsätze und Vorgangsweisen nicht auch betreffs konventioneller zu gelten hätten.

Welche Konsequenzen die so angesprochene Gemeinschaft menschlicher Personen daraus zu ziehen, und welche Maßnahmen sie darob zu setzen haben wird, um diese Resolution umzusetzen, geht aus den Bestimmungen des ISA-Regimes der UNCLOS hervor, welche weiter unten kurz, aber doch auch für die hier angedeuteten Belange hinreichend erörtert werden: Der Hochverrat wird durch den Vorschlag von Arbeitsplänen von diesem Globus hinweg appliziert werden!

Es verwundert also gar nicht, wenn der SR in seiner nächsten, einschlägigen Resolution vom 8. Oktober 2004, S/RES/1566(2004) (Beilage 104zzh), in deren fünftem Erwägungsgrund das Komitee nach Resolution 1267(1999), unter Apostrophe gesetzt, ironisch als *Al Kaida/Taliban Sanktionen Komitee* bezeichnet:

> *Calling upon* States to cooperate fully with the Counter-Terrorism Committee (CTC) established pursuant to resolution 1373 (2001), including the recently established Counter-Terrorism Committee Executive Directorate (CTED), the "Al-Qaida/Taliban Sanctions Committee" established pursuant to resolution 1267 (1999) and its Analytical Support and Sanctions Monitoring Team, and the Committee established pursuant to resolution 1540 (2004), and *further calling* upon such bodies to enhance cooperation with each other,

In derselben Resolution 1566(2004) verurteilt der SR Terrorismus, wie folgt

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *Acting* under Chapter VII of the Charter of the United Nations,
>
> 1. *Condemns* in the strongest terms all acts of terrorism irrespective of their motivation, whenever and by whomsoever committed, as one of the most serious threats to peace and security;

Hier betont der SR nochmals deutlich, wenn auch sinngemäß, dass gerade peseudo-staatlich begangener Terrorismus zu verurteilen ist. In den nachfolgenden operativen Punkten 2. und 3. derselben Resolution legt er nach:

> 2. *Calls upon* States to cooperate fully in the fight against terrorism, especially with those States where or against whose citizens terrorist acts are committed, in accordance with their obligations under international law, in order to find, deny safe haven and bring to justice, on the basis of the principle to extradite or prosecute, any person who supports, facilitates, participates or attempts to participate in the financing, planning, preparation or commission of terrorist acts or provides safe havens;
>
> 3. *Recalls* that criminal acts, including against civilians, committed with the intent to cause death or serious bodily injury, or taking of hostages, with the purpose to provoke a state of terror in the general public or in a group of persons or particular persons, intimidate a population or compel a government or an international organization to do or to abstain from doing any act, which constitute offences within the scope of and as defined in the international conventions and protocols relating to terrorism, are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature, and *calls upon* all States to prevent such acts and, if not prevented, to ensure that such acts are punished by penalties consistent with their grave nature;

Die spezifische, eine für den Rechtsausleger ausgesprochen harte Nuss darstellende, genial ausgedachte Stelle, welche die mit *in accordance with* beginnende adverbielle Attributgruppe hier, im operativen Punkt 2., einnimmt, bewirkt, dass sie sich vor allem, wenn nicht allein, auf den ihr unmittelbar vorangehenden Satzteil: *especially … committed*, bezieht; denn wäre beabsichtigt gewesen, sie sich sowohl auf diesen als auch auf den, diesen Punkt einleitenden Hauptsatz beziehen zu lassen, hätte sie, die Attributgruppe, nach dem Wort *fully* gesetzt werden müssen. Mit der hier also vorliegenden Konstruktion soll zweierlei betont werden: zum einen, dass im Kampf gegen den (allein echten, von bestialischsten Verbrechern, welche die Bezeichnung Mensch nicht verdienen, unter dem Mantel von staatlicher Macht begangenen) Terrorismus, wie er im einleitenden Hauptsatz beschworen wird, alle Mittel recht sind; zum anderen, dass bei der Kooperation mit Staaten, die vom Terrorismus im bezeichneten Sinne betroffen sind, entsprechend der angesprochenen Verpflichtungen unter dem Völkerrecht nicht der Fehler begangen werden darf, die (wie soeben beschriebenen, nämlich rechtlich grenzenlosen) Kampfanstrengungen gegen die die unmittelbare Tat Ausführenden zu richten: Denn diese sind nicht die Täter im strafrechtlichen Sinne, weil sie, wie oben bereits hinlänglich erklärt, lediglich das Werkzeug der eigentlichen Terroristen sind, aus welchem Grund der zuvor angesprochene Satzteil: *especially … committed*, diesbezüglich auch nicht von *terroristic acts* (nämlich der Ausführenden) spricht, sondern von *terrorist acts*, mithin die eigentliche, rechtlich relevante Urheberschaft der Handlungen der (wie dargetan: eben dahinterstehenden) Terroristen betont! Vgl. zu all dem, was zum einen bei WHITNEY[272]:

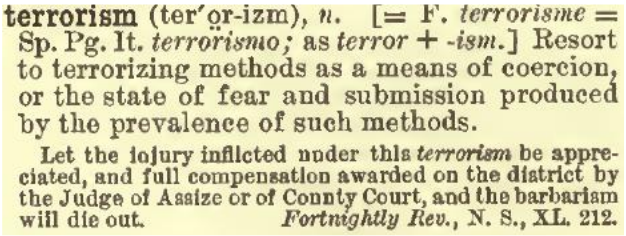

terrorism (ter'ǫr-izm), *n.* [= F. *terrorisme* = Sp. Pg. It. *terrorismo*; as *terror* + *-ism*.] Resort to terrorizing methods as a means of coercion, or the state of fear and submission produced by the prevalence of such methods.

Let the injury inflicted under this *terrorism* be appreciated, and full compensation awarded on the district by the Judge of Assize or of County Court, and the barbarism will die out. *Fortnightly Rev.*, N. S., XL. 212.

[272] *AaO*, XXII, 6248 ; http://www.archive.org/details/centurydictipt2200whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

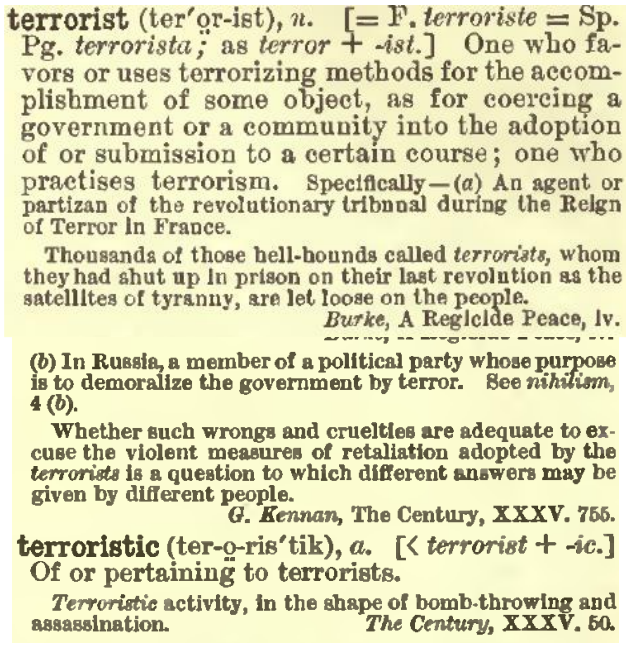

terrorist (ter′ǫr-ist), *n.* [= F. *terroriste* = Sp. Pg. *terrorista*; as *terror* + *-ist*.] One who favors or uses terrorizing methods for the accomplishment of some object, as for coercing a government or a community into the adoption of or submission to a certain course; one who practises terrorism. Specifically—(*a*) An agent or partizan of the revolutionary tribunal during the Reign of Terror in France.

Thousands of those hell-hounds called *terrorists*, whom they had shut up in prison on their last revolution as the satellites of tyranny, are let loose on the people.
Burke, A Regicide Peace, iv.

(*b*) In Russia, a member of a political party whose purpose is to demoralize the government by terror. See *nihilism*, 4 (*b*).

Whether such wrongs and cruelties are adequate to excuse the violent measures of retaliation adopted by the *terrorists* is a question to which different answers may be given by different people.
G. Kennan, The Century, XXXV. 755.

terroristic (ter-ǫ-ris′tik), *a.* [< *terrorist* + *-ic*.] Of or pertaining to terrorists.

Terroristic activity, in the shape of bomb-throwing and assassination. *The Century*, XXXV. 50.

bzw. zum anderen bei Muret/Sanders[273] (Beilage 104zzj) zu der hier diskutierten Wortfamilie gefunden werden kann:

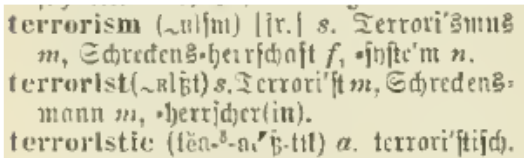

terrorism (~rizm) [fr.] s. Terrori'smus m, Schreckens-herrſchaft f, -ſyſte'm n.
terrorist (~rist) s. Terrori'ſt m, Schreckensmann m, -herrſcher(in).
terroristic (tĕr-ə-ris′tik) a. terrori'ſtiſch.

Einer konstruktiven Kritik zugänglich ist freilich auch der in Resolution 1566(2004) nachfolgende, operative Punkt 3., der da lautet:

> 3. *Recalls* that criminal acts, including against civilians, committed with the intent to cause death or serious bodily injury, or taking of hostages, with the purpose to provoke a state of terror in the general public or in a group of persons or particular persons, intimidate a population or compel a government or an international organization to do or to abstain from doing any act, which constitute offences within the scope of and as defined in the international conventions and protocols relating to terrorism, are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature, and *calls upon* all States to prevent such acts and, if not prevented, to ensure that such acts are punished by penalties consistent with their grave nature;

Zum hier im Zusammenhang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Instrumenten betreffs Terrorismus im Plural gebrauchte Substantiv *offence*, finden wir bei WITHNEY[274], was folgt:

[273] *Encyclopaedic Dictionary*, Part I-2, London/New York (1910), 2176; http://www.archive.org/details/muretsandersenzy02mure

[274] *AaO*, XIV, 4090 ; http://www.archive.org/details/centurydictiptI400whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

offense, offence (ọ-fens'), *n.* [< ME. *offense, offence*, < OF. *offense, offence*, F. *offense* = Pr. *offensa* = Sp. *ofensa* = Pg. It. *offensa*, < L. *offensa*, an offense, orig. fem. of *offensus*, pp. of *offendere*, offend: see *offend*.] 1. Assault; attack: as, weapons or arms of *offense*.

Courtesy . . . would not be persuaded to offer any *offense*, but only to stand up on the best defensive guard.
Sir P. Sidney.

For *offence* they [the Belgians] wore a ponderous sabre, and carried a Gaulish pike, with flame-like and undulating edges. *C. Elton*, Origins of Eng. Hist., p. 116.

2†. Harm; hurt; injury.

Litel witen folk what is to yerne;
That they ne fynde in hire desire *offence*,
For cloud of errour ne ist hem discerne
What best is. *Chaucer*, Troilus, iv. 199.

So shall he waste his means, weary his soldiers,
Doing himself *offence*. *Shak.*, J. C., iv. 3. 201.

3. Transgression; sin; fault; wrong.

This young Squyer auerly dede non *offence*,
And thou hast smetyn hym here in my presence.
Generydes (E. E. T. S.), l. 552.

He . . . offer'd himself to die
For man's *offence*. *Milton*, P. L., iii. 410.

Specifically, in *law*: (*a*) A crime or misdemeanor; a transgression of law. It implies a violation of law for which the public authorities may prosecute, not merely one which gives rise to a private cause of action only. More specifically—(*b*) A misdemeanor or transgression of the law which is not indictable, but is punishable summarily or by the forfeiture of a penalty.

4. Affront; insult; injustice; wrong; that which wounds the feelings and causes displeasure or resentment.

Many a bard without *offence*
Has link'd our names together in his lay.
Tennyson, Lancelot and Elaine.

5. Displeasure; annoyance; mortification; umbrage; anger.

Content to give them just cause of *offence* when they had power to make just revenge. *Sir P. Sidney.*

And you, good uncle, banish all *offence*.
Shak., 1 Hen. VI., v. 5. 96.

Capital, cumulative, infamous, military, etc., **offense.** See the adjectives.—**To give offense,** to cause displeasure.

To decline the acceptance of a present generally *gives offence*. *E. W. Lane*, Modern Egyptians, I. 259.

To take offense, to feel displeasure or resentment; be offended.—**Syn. 3.** Misdeed, fault, delinquency, indignity, trespass. Referring to the comparison under *crime*, it may be added that *offense* is a very indefinite word, covering the whole range of the others, while *misdemeanor* is a specific word, applying to an act which is cognizable by civil, school, family, or other authority, and does not appear in the aspect of an *offense* against anything but law or rules.—5. Indignation, resentment.

Wie darin nachzulesen ist, begreift der Begriff des *offense*, insbesondere, wenn er, wie offenkundig hier, juridischen Gebrauch findet, die Unrechtmäßigkeit in sich. Wenn der SR im zuvor zitierten Punkt 3. also daran erinnert, dass *criminal acts*, welche die Delikte begründen, die in den einschlägigen Instrumenten genannt sind, dann betont er durch die Beifügung *criminal* ganz besonders, dass nicht jede Handlung, welche der faktischen Beschreibung solcher Vorgänge in den einschlägigen Instrumenten entspricht, ein solches (strafbares) Delikt darstellt, sondern dass es Ausnahmen insbesondere dort gibt, wo solche Handlungen gerechtfertigt, mithin keine kriminellen sind.

Auch damit geht der SR erneut auf die Janusköpfigkeit der Tätigkeit jener ein, die bei solchen Gewalttaten oft und meistens ihr Leben lassen; denn sie ist, wie weiter oben bereits erklärt, beides zugleich: zum einen vom pseudo-staatlichen, hochverräterischen Terrorismus erzwungene, also im Sinne einer Ausführung durch Personen als Werkzeug nicht strafbare; zum andern aber eine nach A/RES/3034(XXVII) im Rahmen des Freiheitskampfes um das Recht auf Selbstbestimmung gerechtfertigte Notwehrtat, welche die Verbrechen des Hochverrats plakatiert. Insbesondere das Letztere wird noch deutlicher werden, wenn wir weiter unten zu den *permanenten Völkerrechtsverletzungen, welche eine kollektive Wirtschaftsverwaltung des Globus absolut intendieren,* kommen werden.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Auch die nächstfolgende, einschlägige Resolution des SR, vom 29. Juli 2005, S/RES/1617(2005)[275] hat es im gleichen Sinne in sich, wenn deren erste beiden Erwägungsgründe lauten, wie folgt:

> *The Security Council*,
>
> *Recalling* its resolutions 1267 (1999) of 15 October 1999, 1333 (2000) of 19 December 2000, 1363 (2001) of 30 July 2001, 1373 (2001) of 28 September 2001, 1390 (2002) of 16 January 2002, 1452 (2002) of 20 December 2002, 1455 (2003) of 17 January 2003, 1526 (2004) of 30 January 2004 and 1566 (2004) of 8 October 2004, and the relevant statements of its President,
>
> *Reaffirming* that terrorism in all its forms and manifestations constitutes one of the most serious threats to peace and security and that any acts of terrorism are criminal and unjustifiable regardless of their motivations, whenever and by whomsoever committed; and reiterating its unequivocal condemnation of Al-Qaida, Usama bin Laden, the Taliban — and associated individuals, groups, undertakings and entities — for ongoing and multiple criminal terrorist acts aimed at causing the death of innocent civilians and other victims, destruction of property and greatly undermining stability,

Der SR bekräftigt hier, im zweiten Erwägungsgrund, nachdem er im ersten die wesentlichen, zuvor dazu verabschiedeten Resolutionen in Erinnerung ruft, erneut, dass (der echte) Terrorismus eine der ernstesten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt, sowie, dass jedwede Handlung des Terrorismus –nicht aber das Werkzeug deren Ausführung - kriminell und, ungeachtet deren Motivationen, nicht zu rechtfertigen sei, was das bestätigt, was gerade zuvor zur Resolution 1566(2004) gesagt wurde. Auch der ergänzende Zusatz, wonach solches auch zutreffe, ungeachtet dessen, wann immer und bei wem immer die Handlung ausgeführt werde, vermag das zuvor Erzielte nicht zu widerlegen, sondern eher zu bestätigen, weil es genügend Raum für die bereits zuvor angelegte Auslegung lässt, wonach der, im strafrechtlichen Sinne, eigentliche Täter nicht das Werkzeug, sondern der Verursacher ist, mithin der globale Hochverrat.

Zum zweiten, nach dem Strichpunkt beginnenden, Teil des zweiten Erwägungsgrundes des zuvor getätigten Zitats aus Resolution 1617(2005) ist folgendes zu sagen: Dass der SR hier also sinngemäß und anders ausgedrückt (nur) jene Verurteilung der namentlich Genannten sowie derer Assoziierter betont, welche unmissverständlich ist, mithin nicht auch jene, die sich gegen die namentlich Gennannten richtet, unterstreicht eben das, was oben zur Rolle der namentlich Genannten als *agent provocateur* gesagt worden ist, und wird besonders deutlich durch den sodann vom SR gebrauchten Pleonasmus *kriminelle Terroristenhandlungen* (*criminal terrorist acts*), wobei betreffs dieser Hauptwortverbindung, die das Unrechtmäßige bzw. das Kriminelle durch den Worteil *terrorist* an sich bereits in sich trägt, auf das oben zur eigentlichen Urheberschaft Gesagte verwiesen wird.

Dazu aber, dass, was der SR hier - durch die Ausklammerung der nicht namentlich Genannten (nicht per Beistrichen, sondern) vermittelst Gedankenstrichen aus dem textuellen Bedeutungsfluss des Hauptsatzteils der (ohne das Ausgeklammerte gelesen, sodann sehr wohl) auch eben deshalb missverständlichen Verurteilung der namentlich Genannten - klarstellt, die von den Taten der namentlich Genannten (als Werkzeuge des Hochverrats einerseits und als Freiheitskämpfern nach A/RES/3034(XXVII) andererseits) betroffenen zivilen Opfer so unschuldig gar nicht sind, siehe gleichfalls unten, insbesondere bei den Ausführungen zur UN-Anti-Völkermord-Konvention!

Der sechste Erwägungsgrund der genannten Resolution 1617(2005) lautet:

> *Stressing* the importance of clarifying which individuals, groups, undertakings and entities are subject to listing in light of information regarding the changing nature of, and threat from, Al-Qaida, particularly as reported by the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team ("Monitoring Team"),

Hier bringt der SR deutlich zum Ausdruck, dass bei der bisherigen Praxis der Listung Fehler unterlaufen sind. – Mit ihrem operativen Punkt 1. stellt der SR erneut klar, dass nur echte, namentlich pseudo-staatliche, hochverräterische Terroristen von den bislang verhängten Sanktionen betroffen sein sollen, wenn er dort ausführt, was folgt:

[275] http://www.undocs.org/S/RES/1617(2005)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *Acting* under Chapter VII of the Charter of the United Nations,
>
> 1. *Decides* that all States shall take the measures as previously imposed by paragraph 4 (b) of resolution 1267 (1999), paragraph 8 (c) of resolution 1333 (2000), and paragraphs 1 and 2 of resolution 1390 (2002) with respect to Al-Qaida, Usama bin Laden, and the Taliban and other individuals, groups, undertakings and entities associated with them, as referred to in the list created pursuant to resolutions 1267 (1999) and 1333 (2000) (the "Consolidated List"):
>
> (a) Freeze without delay the funds and other financial assets or economic resources of these individuals, groups, undertakings and entities, including funds derived from property owned or controlled, directly or indirectly, by them or by persons acting on their behalf or at their direction, and ensure that neither these nor any other funds, financial assets or economic resources are made available, directly or indirectly, for such persons' benefit, by their nationals or by any persons within their territory;
>
> (b) Prevent the entry into or the transit through their territories of these individuals, provided that nothing in this paragraph shall oblige any State to deny entry or require the departure from its territories of its own nationals and this paragraph shall not apply where entry or transit is necessary for the fulfilment of a judicial process or the Committee established pursuant to resolution 1267 (1999) ("the Committee") determines on a case-by-case basis only that entry or transit is justified;
>
> (c) Prevent the direct or indirect supply, sale or transfer, to these individuals, groups, undertakings and entities from their territories or by their nationals outside their territories, or using their flag vessels or aircraft, of arms and related materiel of all types including weapons and ammunition, military vehicles and equipment, paramilitary equipment, and spare parts for the aforementioned and technical advice, assistance, or training related to military activities;

Er schafft hier den Begriff der Konsolidierten Liste, welchen er definiert als jene Liste, die (nunmehr) im Einklang mit den oben erörterten Resolutionen 1267(1999) und 1333(2000) angelegt wurde, mithin als unter A/RES/3034(XXVII) gerechtfertigt anzusehende Freiheitskämpfer gar nicht (mehr) enthalten darf.

Im zweiten operativen Punkt der Resolution 1617(2005) gibt der SR eine Definition der, hier, oben, bereits mehrfach erörterten Assoziierung:

> 2. *Further decides* that acts or activities indicating that an individual, group, undertaking, or entity is "associated with" Al-Qaida, Usama bin Laden or the Taliban include:
>
> – participating in the financing, planning, facilitating, preparing, or perpetrating of acts or activities by, in conjunction with, under the name of, on behalf of, or in support of;
>
> – supplying, selling or transferring arms and related materiel to;
>
> – recruiting for; or
>
> – otherwise supporting acts or activities of;
>
> Al-Qaida, Usama bin Laden or the Taliban, or any cell, affiliate, splinter group or derivative thereof;

Hier ist, entsprechend dem oben insgesamt erzielten Ergebnis der Auslegung der einschlägigen Resolutionen des SR, vorerst zu beachten, dass *indizieren* nicht gleichbedeutend mit *beweisen* ist. Zumal das Telos des zitierten Punktes 2. darin liegen muss, entsprechend der Zielrichtung der im Punkt 1. abermals zitierten Maßnahmen Leute zu identifizieren, gegen deren Vermögen und/oder Person sich diese zur Unterbindung des Terrorismus richten sollen, lässt der Gebrauch des Begriffs des Indizierens Raum für beides: nämlich zum einen dafür, dass die derart indizierte Verbindung widerlegt wird, und zum anderen dafür, dass die Verbindung als eine dargelegt wird, welche nicht dem Terrorismus, sondern dem Freiheitskampf zu dienen bestimmt ist.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Dass sich sämtliche vom SR ergriffene, hier zuvor erläuterte, Sanktionen ausschließlich als faktische Maßnahmen gegen Sachen und Personen richten, ohne deren strafrechtliche Schuld zu manifestieren, sei hier besonders betont.

Mit ihrem operativen Punkt 1. stellt der SR in der nächstfolgenden einschlägigen Resolution S/RES/1624(2005)[276] klar, was folgt:

> 1. *Calls upon* all States to adopt such measures as may be necessary and appropriate and in accordance with their obligations under international law to:
>
> (a) Prohibit by law incitement to commit a terrorist act or acts;
>
> (b) Prevent such conduct;
>
> (c) Deny safe haven to any persons with respect to whom there is credible and relevant information giving serious reasons for considering that they have been guilty of such conduct;

Wenn *litera* (a) davon spricht, eine Terroristenhandlung oder mehrere solche zu begehen, dann ist zu diesem Verb (*commit*) erneut Whitney (Beilage 104zzn) zu bemühen, wo dazu Folgendes an Einschlägigem zu finden ist:

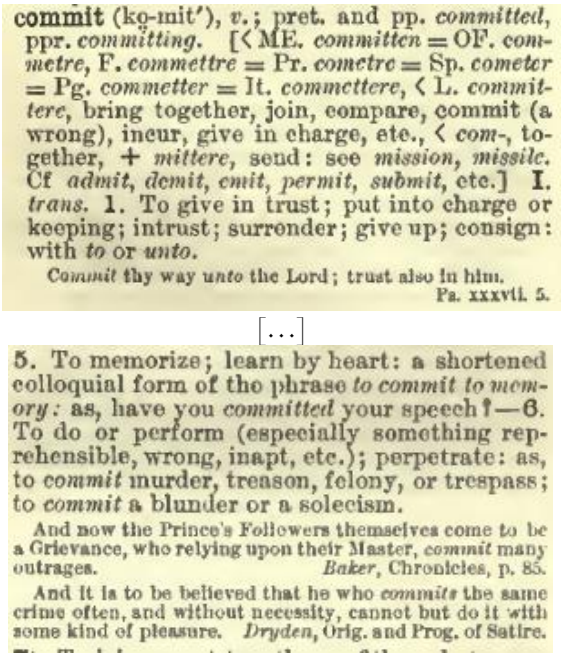

commit (kg-mit'), *v.*; pret. and pp. *committed*, ppr. *committing*. [< ME. *committen* = OF. *commetre*, F. *commettre* = Pr. *cometre* = Sp. *cometer* = Pg. *commetter* = It. *commettere*, < L. *committere*, bring together, join, compare, commit (a wrong), incur, give in charge, etc., < *com-*, together, + *mittere*, send: see *mission*, *missile*. Cf. *admit*, *demit*, *emit*, *permit*, *submit*, etc.] I. *trans.* 1. To give in trust; put into charge or keeping; intrust; surrender; give up; consign: with *to* or *unto*.

Commit thy way *unto* the Lord; trust also in him. Ps. xxxvii. 5.

[...]

5. To memorize; learn by heart: a shortened colloquial form of the phrase *to commit to memory*: as, have you *committed* your speech?—6. To do or perform (especially something reprehensible, wrong, inapt, etc.); perpetrate: as, to *commit* murder, treason, felony, or trespass; to *commit* a blunder or a solecism.

And now the Prince's Followers themselves come to be a Grievance, who relying upon their Master, *commit* many outrages. *Baker*, Chronicles, p. 85.

And it is to be believed that he who *commits* the same crime often, and without necessity, cannot but do it with some kind of pleasure. *Dryden*, Orig. and Prog. of Satire.

Ein Werkzeug, als ein welches Al Kaida, die Taliban und ihre Mitglieder betreffs der Terroristenhandlungen, wie oben erklärt, anzusehen sind, können sie nicht als jemand angesehen werden, auf den die im einschlägigen Punkt 6. des Zitats enthaltenen Bedeutungen dieses Verbs zutreffen: Denn ein Werkzeug führt nicht aus, es wird geführt! Daraus folgt, dass auch zitierter operativer Punkt 1. der Resolution 1624(2005) sich ausschließlich gegen die die Verantwortung tragenden echten Terroristen in den Staatsapparaten richtet. Nichtsdestotrotz kann aus der *litera* (c) dieses Zitats *a maiore ad minus* geschlossen werden, dass selbstverständlich auch hinsichtlich aller in einem Mitgliedstaat, vor dessen Gerichten verdächtigten bzw. angeklagten Personen, denen solches (terroristisches) Verhalten vorgeworfen wird, die aber in Wahrheit als rechtmäßige Freiheitskämpfer bzw. deren Unterstützer anzusehen sind, menschenrechtskonforme Beweisverfahren eben darüber und vor allem darüber abzuführen sind, welcher der beiden Kategorien die Organisation, welcher sie angehören, oder welche sie unterstützt haben, zuzuordnen ist, und ob sie als Werkzeug oder eigenständig tätig wurden; ferner *e contrario*, dass allen, die nicht unter die Kategorie echter Terrorismus fallen, sei es, dass sie als Freiheitskämpfer, sei es, dass sie als Werkzeuge anzusehen sind, Schutz und Trutz zu gewähren ist, auf dass ihre immens wichtige Eigenschaft als Zeuge nicht eingebüßt werde.

[276] http://www.undocs.org/S/RES/1624(2005)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Mit seiner Resolution vom 8. August 2005, S/RES/1699(2005)[277] nimmt der SR, in deren erstem Erwägungsgrund, der im Folgenden zitiert wird, eine bemerkenswerte Änderung vor:

> *The Security Council*,
>
> *Recalling* its resolution 1617 (2005) requesting increased cooperation between the International Criminal Police Organization (Interpol) and the Committee established pursuant to resolution 1267 (1999) (the "1267 Committee"),

Das Komitee, welches er in der oben erörterten Resolution 1566(2004) noch *Al Kaida/Taliban Sanktionen Komitee* genannt hatte, wird hier nunmehr bloß noch als 1267-Komitee bezeichnet. Daraus darf getrost geschlossen werden, dass der SR hier davon ausgeht, dass nunmehr auch der letzte Sauhirte in Schlesien verstanden hat, wer der wahre Feind ist.

Die nächste einschlägige Resolution ist jene vom 19. Dezember 2006, S/RES/1730(2006)[278]. In ihr nimmt der SR ein Verfahren zur Entfernung aus den Listen an, was Wasser auf die Mühlen der hier erzielten Rechtslage ist.

Im operativen Punkt 5. seiner nächstfolgenden einschlägigen Resolution vom 22. Dezember 2006, S/RES/1735(2006)[279] führt der SR abermals Näheres zu den Anforderungen jener Angaben aus, welche die Klassifikation von bekannt gegebenen Assoziierten im obigen Sinne untermauern sollen:

> *Listing*
>
> 5. *Decides* that, when proposing names to the Committee for inclusion on the Consolidated List, States shall act in accordance with paragraph 17 of resolution 1526 (2004) and paragraph 4 of resolution 1617 (2005) and provide a statement of case; the statement of case should provide as much detail as possible on the basis(es) for the listing, including: (i) specific information supporting a determination that the individual or entity meets the criteria above; (ii) the nature of the information and (iii) supporting information or documents that can be provided; States should include details of any connection between the proposed designee and any currently listed individual or entity;

Der selbst aufmerksame Leser der zitierten Resolution 1735(2006) hat echte Mühe, in ihr den Bezug des am Ende der *litera* (i) stehenden *above* ausfindig zu machen! Wir halten dafür, dass der SR damit alle einschlägigen vorangehenden Resolutionen gemeint hat, oder aber unsere Ausführungen hier.[280]

Auf die Bestimmungen betreffend Entfernung aus der Liste in den operativen Punkten 13. und 14. der zitierten Resolution wird hingewiesen. - In deren Punkten 24. bis 26. geht der SR abermals auf die Taliban ein, wie folgt:

> *Taliban*
>
> 24. *Encourages* States to submit names of individuals and entities currently associated with the Taliban to the Committee for inclusion on the Consolidated List;
>
> 25. *Directs* the Committee to encourage States to provide additional identifying and other information on listed Taliban individuals and entities;
>
> 26. *Directs* the Committee to work, in accordance with its guidelines, to consider requests for inclusion on the Consolidated List, names of individuals and entities associated with the Taliban, and to consider petitions for the removal of listed members and/or associates of the Taliban who are no longer associated with the Taliban;

[277] http://www.undocs.org/S/RES/1699(2005)
[278] http://www.undocs.org/S/RES/1730(2006)
[279] http://www.undocs.org/S/RES/1735(2006)
[280] ☺

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Betreffs des *encourages* im Punkt 24. wird auf die obigen Ausführungen zum operativen Punkt 18. der Resolution 1526(2004) verwiesen. Der zuvor zitierte operative Punkt 25. kann nur den Zweck haben, die (namentlich zu Unrecht) Gelisteten von der Liste zu streichen, und/oder das vom Bisher Erzielten diktierte Vorgehen zu erleichtern, jene Aktivitäten der Taliban, welche dem Terrorismus dienen, von solchen zu unterscheiden, die dem Freiheitskampf dienen; was in der Praxis, aus den oben angeführten janusköpfigen Gründen freilich schwierig bis unmöglich sein kann.

Die nächstfolgende einschlägige Resolution vom 30. Juni 2008, S/RES/1822(2008)[281] (Beilage 104zzr) bringt in deren zweitem Erwägungsgrund eine kleine, aber gewichtige Änderung:

> *The Security Council*,
>
> *Recalling* its resolutions 1267 (1999), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006), and 1735 (2006), and the relevant statements of its President,
>
> *Reaffirming* that terrorism in all its forms and manifestations constitutes one of the most serious threats to peace and security and that any acts of terrorism are criminal and unjustifiable regardless of their motivations, whenever and by whomsoever committed, and *reiterating* its unequivocal condemnation of Al-Qaida, Usama bin Laden, the Taliban, and other individuals, groups, undertakings, and entities associated with them, for ongoing and multiple criminal terrorist acts aimed at causing the death of innocent civilians and other victims, destruction of property and greatly undermining stability,

Hier, im zweiten Teil des Satzes, ist nämlich nicht mehr die Rede von *terrorist acts*, sondern von *acts of terrorism*. Dies ist ein weiterer starker Hinweis darauf, dass es selbst im unmittelbaren Umfeld des SR hochverräterische Kräfte gibt, die über (wohl genötigte, dritte) Intelligenz verfügen, welche ihnen ermöglicht, die hoch komplexen Texte der Resolutionen des SR, wie hier erfolgt, nachzuvollziehen. Möglich ist freilich auch, dass der SR mit dieser kleinen Änderung den aufmerksamen Leser auf die Bedeutung der geänderten Stelle hinweisen wollte. Allein, auch die hier erfolgte Änderung vermag am oben Gesagten nichts zu ändern, denn auch *acts of terrorism* können nur jenem zugeordnet werden, der, sich dabei der Ausübung durch ein Werkzeug bedienend, dafür schuldhaft ursächlich und also verantwortlich ist. Im Übrigen bestätigt dies auch die hier, zuvor zitierte Fassung selbst, wenn sie damit fortfährt, dass solche *acts* kriminell seien, was eine Feststellung bzw. Wissenserklärung ist, welche sich als schlichtweg falsch erwiese, würde sie auf den Freiheitskampf der unterdrückten Völker und deren Organisationen bezogen. Was die im zweiten Teil des zitierten zweiten Erwägungsrundes erfolgte Betonung der Verurteilung angeht, darf auf die obigen Ausführungen zum analogen Text in Resolution 1617(2005) verwiesen werden.

Wenn der SR im hier, nachfolgend abermals zitierten, ersten operativen Punkt dieser Resolution 1822(2006) erneut und nahezu wortgleich, wie schon in den vorangehenden Resolutionen, beschließt, was folgt:

[281] http://www.undocs.org/S/RES/1822(2008)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Measures

1. *Decides* that all States shall take the measures as previously imposed by paragraph 4(b) of resolution 1267 (1999), paragraph 8(c) of resolution 1333 (2000), and paragraphs 1 and 2 of resolution 1390 (2002), with respect to Al-Qaida, Usama bin Laden and the Taliban, and other individuals, groups, undertakings, and entities associated with them, as referred to in the list created pursuant to resolutions 1267 (1999) and 1333 (2000) (the "Consolidated List"):

(a) Freeze without delay the funds and other financial assets or economic resources of these individuals, groups, undertakings and entities, including funds derived from property owned or controlled directly or indirectly, by them or by persons acting on their behalf or at their direction, and ensure that neither these nor any other funds, financial assets or economic resources are made available, directly or indirectly for such persons' benefit, or by their nationals or by persons within their territory;

(b) Prevent the entry into or transit through their territories of these individuals, provided that nothing in this paragraph shall oblige any State to deny entry or require the departure from its territories of its own nationals and this paragraph shall not apply where entry or transit is necessary for the fulfilment of a judicial process or the Committee determines on a case-by-case basis only that entry or transit is justified;

(c) Prevent the direct or indirect supply, sale, or transfer, to these individuals, groups, undertakings and entities from their territories or by their nationals outside their territories, or using their flag vessels or aircraft, of arms and related materiel of all types including weapons and ammunition, military vehicles and equipment paramilitary equipment, and spare parts for the aforementioned and technical advice, assistance, or training related to military activities;

dann kann er damit nichts Anderes zum Ausdruck bringen, als dass er nach wie vor mit der erfolgten Listung nicht einverstanden ist, deren endlich **rechtmäßige** Durchführung, mithin die Listung der wahren Hochverräter als Terroristen, er mit dem Einleitungssatz dieses Punktes 1. abermals einfordert, um **daran** die Umsetzung der in der hernach folgenden Auflistung genannten Maßnahmen geknüpft wissen zu wollen.

Auch die nächste einschlägige Resolution des SR vom 17. Dezember 2009, S/RES/1904(2009)[282] bringt, abgesehen von den inzwischen üblich gewordenen, gerade eben erörterten Wiederholungen, keine wesentlichen Änderungen am bisher Diskutierten, was lediglich erneut darauf hinweist, dass die wirklichen Terroristen nach wie vor auf freiem Fuß sind und ungehindert ihre Verbrechen begehen können.

Die nächstfolgende einschlägige Resolution des SR vom 17. Juni 2011, S/RES/1988(2011)[283] ist hingegen wieder wert, hier auszugsweise zitiert zu werden; sie beginnt mit den folgenden Erwägungsgründen:

The Security Council,

Recalling its previous resolutions on international terrorism and the threat it poses to Afghanistan, in particular its resolutions 1267 (1999), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009) and the relevant statements of its President,

[282] http://www.undocs.org/S/RES/1904(2009)
[283] http://www.undocs.org/S/RES/1988(2011)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *Recalling* its previous resolutions extending through March 22, 2012 the mandate of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) as established by resolution 1974 (2011),
>
> *Reaffirming* that the situation in Afghanistan still constitutes a threat to international peace and security, and *expressing* its strong concern about the security situation in Afghanistan, in particular the ongoing violent and terrorist activities by the Taliban, Al-Qaida, illegal armed groups, criminals and those involved in the narcotics trade, and the strong links between terrorism activities and illicit drugs, resulting in threats to the local population, including children, national security forces and international military and civilian personnel,

Beachtenswert ist vor allem der dritte, zitierte Erwägungsgrund, in dem der SR von *ongoing violent and terrorist acts* spricht. Abgesehen von dem, was oben zur besonderen Bedeutung der Substantivgruppe *terrorist acts* gesagt wurde, ist hier darauf hinzuweisen, dass Terrorakte **immer** *gewaltsam* sind, sodass die hier eigens erfolgte pleonastische Erwähnung des *violent* im Zusammenhang mit dem damit verbundenen *terrorist* nichts Anderes bedeutet, als einen klaren Hinweis auf die Differenzierung zwischen Terror einerseits und gewaltsamem Freiheitskampf andererseits, wie sie A/RES/3034(XXVII) vornimmt; wobei damit freilich zugleich die hier erzielte Auslegung bestätigt wird, wonach die Taliban und die Al Kaida beides vollziehen: nämlich ersteres (schuldlos) als Werkzeug des terroristischen Hochverrats und letzteres als Proponenten des unter der zuvor genannten Resolution der GA der VN gerechtfertigten Freiheitskampfes.

Die operativen Punkte 1. und 2. derselben Resolution 1988(2011) werden – vor dem Hintergrund des 17. Erwägungsgrundes[284] derselben - noch deutlicher; sie lauten:

> *Acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations*,
>
> ***Measures***
>
> 1. *Decides* that all States shall take the following measures with respect to individuals and entities designated prior to this date as the Taliban, and other individuals, groups, undertakings and entities associated with them, as specified in section A ("Individuals associated with the Taliban") and section B ("entities and other groups and undertaking associated with the Taliban") of the Consolidated List of the Committee established pursuant to resolution 1267 (1999) and 1333 (2000) as of the date of adoption of this resolution, as well as other individuals, groups, undertakings and entities associated with the Taliban in constituting a threat to the peace, stability and security of Afghanistan as designated by the Committee established in paragraph 30, (hereafter known as "the List"):
>
> (a) Freeze without delay the funds and other financial assets or economic resources of these individuals, groups, undertakings and entities, including funds derived from property owned or controlled directly or indirectly, by them or by persons acting on their behalf or at their direction, and ensure that neither these nor any other funds, financial assets or economic resources are made available, directly or indirectly for such persons' benefit, by their nationals or by persons within their territory;

[284] Dieser lautet:

> *Reiterating* the need to ensure that the present sanctions regime contributes effectively to ongoing efforts to combat the insurgency and support the Government of Afghanistan's work to advance reconciliation in order to bring about peace, stability, and security in Afghanistan, and *considering* the 1267 Committee's deliberations on the recommendation of the 1267 Monitoring Team in its Eleventh Report to the 1267 Committee that Member States treat listed Taliban and listed individuals and entities of Al-Qaida and its affiliates differently in promoting peace and stability in Afghanistan,

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> (b) Prevent the entry into or transit through their territories of these individuals, provided that nothing in this paragraph shall oblige any State to deny entry or require the departure from its territories of its own nationals and this paragraph shall not apply where entry or transit is necessary for the fulfilment of a judicial process or the Committee determines on a case-by-case basis only that entry or transit is justified, including where this directly relates to supporting efforts by the Government of Afghanistan to promote reconciliation;
>
> (c) Prevent the direct or indirect supply, sale, or transfer to these individuals, groups, undertakings and entities from their territories or by their nationals outside their territories, or using their flag vessels or aircraft, of arms and related materiel of all types including weapons and ammunition, military vehicles and equipment, paramilitary equipment, and spare parts for the aforementioned, and technical advice, assistance, or training related to military activities;
>
> 2. *Decides* that those previously designated as the Taliban, and other individuals groups, undertakings and entities associated with them, whose names were inscribed in section A ("Individuals associated with the Taliban") and section B ("entities and other groups and undertakings associated with the Taliban") of the Consolidated List maintained by the Security Council Committee established pursuant to resolution 1267 (1999) concerning Al-Qaida and the Taliban and associated individuals and entities on the date of adoption of this resolution shall no longer be a part of the Consolidated List, but shall henceforth be on the List described in paragraph 1, and *decides further* that all States shall take the measures set forth in paragraph 1 against these listed individuals, groups, undertakings and entities;

Im Einleitungssatz des zitierten operativen Punktes 1. werden als Gruppe, gegenüber welcher die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen seien, vorerst jene Individuen und Entitäten zusammengefasst, *welche vor diesem Datum als die Taliban bezeichnet wurden*. Dass hier vom SR in der Tat und offenkundig absichtlich offengelassen wird, von wem und wo solche Bezeichnung als Taliban erfolgte, ergibt sich zum einen daraus, dass der übernächst folgende Nebensatz: *as specified in section A …*, sich offensichtlich nicht auf den zuvor übersetzten ersten Teil, sondern allein auf den zweiten bezieht, der da beginnt mit: *and other individuals …*, was sich wiederum ferner aus den in Verbindung mit den beiden Sektionen A und B der Liste je gesetzten Klammerausdrücken ergibt, welche sich nämlich allein auf Assoziierte beziehen; was alles zusammen von der französischen Fassung derselben Resolution unterstreichend bestätigt wird, wenn diese insoweit lautet, wie folgt:

> 1. *Décide* que tous les États prendront les mesures ci-après à l'encontre des personnes et entités qui avant la date de la présente résolution étaient désignées comme Taliban, et des personnes, groupes, entreprises et entités réputés associés aux Taliban selon la section A (« Individus associés aux Taliban ») et la section B (« entités et autres groupes et entreprises associés aux Taliban ») de la Liste récapitulative du Comité créé par les résolutions 1267 (1999) et 1333 (2000) à la date de l'adoption de la présente résolution, ainsi qu'à l'encontre des personnes, groupes, entreprises et entités associés aux Taliban dans la menace qu'ils constituent pour la paix, la stabilité et la sécurité de l'Afghanistan, que désignera le Comité visé au paragraphe 30 ci-après (ci-après « la Liste ») :

Hier wird nämlich mit der Konstruktion: *reputés associés*, welche den bezüglichen, zuvor erörterten Nebensatz in der englischen Sprachfassung (*as specified …*) ersetzt, unwiderlegbar klar, dass damit allein die Assoziierten gemeint sind.

Durch den nunmehr feststehenden Mangel einer Spezifizierung, von wem und wo als Taliban bezeichnet wurde, erhellt, dass der SR hier die (nicht nur, aber vor allem hochverräterisch mediale) öffentliche Fehlinformation anprangert, wonach, um es salopp zu sagen, die Taliban die Bösen seien. Vielmehr bringt er hier demgegenüber zum Ausdruck, dass Böse fälschlich als Taliban derart bezeichnet wurden. Und diese ersteren sollen nun gemaßregelt werden! Und zwar unabhängig davon, ob sie auf einer Liste stehen! Damit legt der SR die Verantwortung für den Vollzug der Maßnahmen (nicht nur aber vor allem) in Private Hände, was seine Überzeugung unterstreicht, dass die offiziellen Stellen vom Hochverrat durchzogen und daher unfähig sind, die Maßnahmen zu vollstrecken.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Dass sich das *them* am Ende des zweiten Satzteils bei strenger grammatikalisch korrekter Lesart allein auf die *früher Bezeichneten*, nicht aber auch auf die Taliban selbst beziehen kann, bestätigt, dass Letztere vom terroristischen Hochverrat infiltriert und solcherart als Werkzeug verwendet wurden.

Neben den zuvor bereits mit behandelten Assoziierten des zweiten Satzteils des Einleitungssatzes des operativen Punktes 1. der genannten Resolution 1988(2011), welcher Listung im Übrigen mit dem Tag der Resolution eingefroren wird, was, soweit es die Taliban betrifft, eine *de facto* Entmachtung des 1267-Komitees darstellt, sollen die entsprechenden Maßnahmen außerdem auf *mit den Taliban in der Begründung einer Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans Assoziierte* angewandt werden, und zwar entsprechend einer solchen Bezeichnung durch ein neues Komitee, das in operativem Punkt 30. neu gebildet wird. Alle derart genannten, von den Maßnahmen betroffenen Individuen und Entitäten zusammen, sie seien, wie oben gesagt, gelistet oder nicht, sollen künftig unter dem Begriff *Liste* verstanden werden.

Dass sich die Partizip-Gruppe: *in constituting a threat…*, nicht auf die Taliban, sondern allein auf die mit ihr Assoziierten bezieht, erhellt erneut aus der oben zitierten französischen Fassung. Denn dass der dort gesetzte Nebensatz: *qu'ils constituent …*, sich nicht auf die Taliban beziehen kann, ergibt sich schon aus der in diesem operativen Punkt zuvor erfolgten Entschuldigung ihrer.

Wenn der oben bereits zitierte, operative Punkt 2. der zitierten Resolution 1988(2011) nunmehr bestimmt, dass nicht nur die anderen, mit den *früher Bezeichneten* Assoziierten nicht mehr Teil der Konsolidierten Liste sein sollen, sondern desgleichen auch die Ersteren selbst nicht, dann ist dies nur scheinbar ein Widerspruch zur obigen Feststellung, wonach der Begriff dieses *früher Bezeichneten* auch solche meinte, die auf gar keinen Listen aufscheinen; denn betreffs ihrer stellt die im Punkt 2. getroffene Anordnung, *nicht länger einen Teil … bilden zu sollen*, mitnichten einen echten Widerspruch dar, was erneut aus der französischen Fassung deutlicher hervorgeht, die da insoweit lautet:

> 2. *Décide* que les personnes antérieurement désignées comme Taliban et les autres personnes, groupes, autres entreprises et entités qui leur sont associés, dont les noms figuraient à la date de la présente résolution dans les sections A (« Personnes associées aux Taliban ») et B (« Entités et autres groupes et entreprises associés aux Taliban ») de la Liste récapitulative tenue par le Comité du Conseil de sécurité créé par la résolution 1267 (1999) concernant Al-Qaida et les Taliban et les personnes et les entités associées, ne seront plus inscrits sur cette Liste récapitulative et qu'ils le seront dorénavant sur la Liste visée au paragraphe 1; *décide aussi* que tous les États continueront de prendre les mesures visées au paragraphe 1 à l'encontre des personnes, groupes, entreprises et entités inscrits sur la Liste;

Das *ne seront plus inscrits* bedeutet nämlich gleichsam neutral: *sollen nicht mehr eingeschrieben* ***werden***, was mit einer zuvor schon nicht gewesenen Inkludierung konformgeht. Dass der nachfolgende Satzteil: *but shall henceforth be on the List described in paragraph 1*, alles, was zuletzt und oben über die *früher Bezeichneten* Gesagt wurde, bestätigt, ergitb sich daraus, dass er bewusst neutral: *be on the List*, formuliert, was Raum für eine autoritativ angeordnete Fiktion lässt, und nicht etwa: *be inscribed on the List*, oder dergleichen. Desgleichen bestätigt er, in Verbindung mit der im selben operativen Punkt 2. abschließend vorgenommenen unterstreichenden Wiederholung, wonach die im Punkt 1. genannten Maßnahmen auf diese Gelisteten angewandt werden sollen, dass sich schon die Bezeichnung: *the List*, am Ende des Einleitungssatzes des operativen Punktes 1. auf alle davor Angesprochenen bezieht.

Am selben Tag, dem 17. Juni 2011, verabschiedete der SR eine weitere einschlägige Resolution, S/RES/1989(2011)[285], aus der auszugsweise zitiert wird, wie folgt:

[285] http://www.undocs.org/S/RES/1989(2011)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

The Security Council,

Recalling its resolutions 1267 (1999), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009) and 1988 (2011), and the relevant statements of its President,

Reaffirming that terrorism in all its forms and manifestations constitutes one of the most serious threats to peace and security and that any acts of terrorism are criminal and unjustifiable regardless of their motivations, whenever and by whomsoever committed, and *reiterating* its unequivocal condemnation of Al-Qaida and other individuals, groups, undertakings and entities associated with it, for ongoing and multiple criminal terrorist acts aimed at causing the deaths of innocent civilians and other victims, destruction of property and greatly undermining stability,

Reaffirming that terrorism cannot and should not be associated with any religion, nationality or civilization,

Recalling the Presidential Statement of the Security Council (S/PRST/2011/9) of 2 May 2011 which notes that Usama bin Laden will no longer be able to perpetrate acts of terrorism,

Im letzten zitierten Erwägungsgrund geht der SR auf den angeblichen Tod OSAMA BIN LADENS ein. Zu *perpetrate* ist bei WHITNEY[286] zu finden, was folgt:

perpetrate (pėr'pē-trāt), *v. t.*; pret. and pp. *perpetrated*, ppr. *perpetrating*. [< L. *perpetratus*, pp. of *perpetrare*, carry through (> It. *perpetrare* = Sp. Pg. *perpetrar* = F. *perpétrer*), < *per*, through, + *patrare*, perform, akin to *potis*, able, *potens*, powerful: see *potent*.] 1. To do, execute, or perform; commit: generally in a bad sense: as, to *perpetrate* a crime.

> What great advancement hast thou hereby won,
> By being the instrument to *perpetrate*
> So foul a deed? *Daniel*, Civil Wars, iii. 78.
>
> For whatsoe'er we *perpetrate*,
> We do but row, we're steer'd by fate.
> *S. Butler*, Hudibras.

2. To produce, as something execrable or shocking; perform (something) in an execrable or shocking way: as, to *perpetrate* a pun. [Humorous.]

> Sir P. induced two of his sisters to *perpetrate* a duet.
> *Charlotte Brontë*, Shirley, xxxi.

Zumal dieses Verb auch die völlig neutralen Bedeutungen von: *tun, vollziehen und ausführen*, hat, widerspricht die hier vom SR getroffene Feststellung nicht dem oben Gesagten.

Im operativen Punkt 1. dieser zuletzt genannten Resolution 1989(2011) passt der SR seine früheren, Sanktionen betreffenden Entscheidungen, der mit den beiden zuletzt erörterten Resolutionen erfolgten Aufspaltung zwischen Al Kaida und Taliban folgend, auf die Al Kaida reduzierend an. Wesentliche Änderungen an dem bisher dazu gesagten, brachte dies nicht mit sich. Der genannte Punkt 1. lautet:

[286] *AaO*, XV, 4410; http://www.archive.org/details/centurydictipt1500whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Measures

1. *Decides* that all States shall take the measures as previously imposed by paragraph 8 (c) of resolution 1333 (2000), and paragraphs 1 and 2 of resolution 1390 (2002), with respect to Al-Qaida and other individuals, groups, undertakings and entities associated with them, including those referred to in section C ("Individuals associated with Al-Qaida") and section D ("Entities and other groups and undertakings associated with Al-Qaida") of the Consolidated List established pursuant to resolutions 1267 (1999) and 1333 (2000), as well as those designated after the date of adoption of this resolution, which shall henceforth be known as the Al-Qaida Sanctions List"):

(a) Freeze without delay the funds and other financial assets or economic resources of these individuals, groups, undertakings and entities, including funds derived from property owned or controlled directly or indirectly, by them or by persons acting on their behalf or at their direction, and ensure that neither these nor any other funds, financial assets or economic resources are made available, directly or indirectly for such persons' benefit, by their nationals or by persons within their territory;

(b) Prevent the entry into or transit through their territories of these individuals, provided that nothing in this paragraph shall oblige any State to deny entry or require the departure from its territories of its own nationals and this paragraph shall not apply where entry or transit is necessary for the fulfilment of a judicial process or the Committee determines on a case-by-case basis only that entry or transit is justified;

(c) Prevent the direct or indirect supply, sale, or transfer to these individuals, groups, undertakings and entities from their territories or by their nationals outside their territories, or using their flag vessels or aircraft, of arms and related materiel of all types including weapons and ammunition, military vehicles and equipment, paramilitary equipment, and spare parts for the aforementioned, and technical advice, assistance or training related to military activities;

Erst jetzt wird der BF gewahr, was schon auf die analogen, jeweiligen operativen Punkte 1. der vorangegangenen früheren Resolutionen zu gelten hat: dass nämlich der Umstand, dass im Einleitungssatz zwischen *Al Kaida* und: *and other individuals*, kein Beistrich gesetzt ist, folgt, dass die Maßnahmen, ganz im Einklang mit dem bisher Gesagten, lediglich dort (auch) auf die Al Kaida anzuwenden waren und sind, wo diese zusammen mit Assoziierten auftritt. Bestätigend unterstrichen wird dies durch den letzten Satzteil des operativen Punktes 2. derselben Resolution 1989(2011), der da lautet:

2. *Notes* that, pursuant to resolution 1988 (2011), the Taliban, and other individuals, groups, undertakings and entities associated with them, as previously included in section A ("Individuals associated with the Taliban) and section B ("Entities and other groups and undertaking associated with the Taliban") of the Consolidated List established pursuant to resolutions 1267 (1999) and 1333 (2000) are not governed by this resolution and *decides* that henceforth the Al-Qaida Sanctions List shall include only the names of those individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida;

Wenn hier nämlich ausdrücklich angeordnet wird, dass die (neue) *Al Kaida Sanktionen-Liste* überhaupt nur mehr Assoziierte enthalten soll, wird deutlich, dass Al Kaida selbst vom SR nicht als zu verfolgen angesehen wird.

Wenn der darauf nächstfolgende operative Punkt 4. der genannten Resolution 1989(2011) lautet:

4. *Reaffirms* that acts or activities indicating that an individual, group, undertaking or entity is associated with Al-Qaida include:

(a) participating in the financing, planning, facilitating, preparing, or perpetrating of acts or activities by, in conjunction with, under the name of, on behalf of, or in support of;

(b) supplying, selling or transferring arms and related materiel to;

(c) recruiting for; or otherwise supporting acts or activities of Al-Qaida or any cell, affiliate, splinter group or derivative thereof;

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

dann erhellt nicht zuletzt angesichts des gerade zuvor über alleinige Listung der Assoziirten Gesagte, dass Al Kaida nie existiert hat, sondern lediglich ein Gespenst war, eine Maske, derer sich der Hochverrat bedient hat, seine terroristischen Aktivitäten zu vollziehen.

Nichts, was dem widerspräche, entscheidet der SR im operativen Punkt 12. dieser Resolution, wenn er lautet:

> ***Listing***
>
> 12. *Encourages* all Member States to submit to the Committee for inclusion on the Al-Qaida Sanctions List names of individuals, groups, undertakings and entities participating, by any means, in the financing or support of acts or activities of Al-Qaida, and other individuals, groups, undertakings and entities associated with it, as described in paragraph 2 of resolution 1617 (2005) and reaffirmed in paragraph 4 above;

Gelistet werden sollen demnach nur mehr Namen von Individuen *etc.*, die an Handlungen oder Aktivitäten Al Kaidas teilgenommen haben (ohne, wie hier hinzugefügt wird, und was auch nicht gesagt wird: ihr anzugehören) sowie andere mit ihr Assoziierte. Von Mitgliedern bzw. Angehörigen der Al Kaida ist hier ebenso wenig mehr die Rede als von Terror überhaupt.

Deutlicher als je zuvor wird der SR in seiner nächstfolgenden einschlägigen Resolution vom 17. Dezember 2012, S/RES/2082(2012)[287], wenn deren einleitende Erwägungsgründe lauten, wie folgt:

> *The Security Council*,
>
> *Recalling* its previous resolutions on international terrorism and the threat it poses to Afghanistan, in particular its resolutions 1267 (1999), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1988 (2011), 1989 (2011), and the relevant statements of its President,
>
> *Recalling* its previous resolutions extending through 23 March 2013 the mandate of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) as established by resolution 2041 (2012),
>
> *Recalling* its resolutions on the recruitment and use of children and armed conflict,
>
> *Expressing* its strong concern about the security situation in Afghanistan, in particular the ongoing violent and terrorist activities by the Taliban, Al-Qaida, illegal armed groups, criminals and those involved in the narcotics trade, and the strong links between terrorism activities and illicit drugs, resulting in threats to the local population, including children, national security forces and international military and civilian personnel,

Auch unter Hinweis auf die oben dazu bereits erfolgten Bemerkungen wird hier abermals auf die Wendung: *violent and terrorist activities*, hingewiesen, welche hier, im Zusammenhang mit der ihr nachfolgenden Auflistung von Entitäten und im Einklang mit dem bisher Erzielten, genügend Raum dafür lässt, das *terrorist* **nicht** auf die Taliban und Al Kaida, sondern allein auf die ihnen nachfolgenden Entitäten zu beziehen, sodass für erstere selbst nur das im Zusammenhang mit A/RES/3034(XXVII) zu lesende *violent* übrig bleibt.

Wenn einer der nächstfolgenden Erwägungsgründe der zitierten Resolution 2082(2012) lautet:

> *Recognizing* that the security situation in Afghanistan has evolved and that some members of the Taliban have reconciled with the Government of Afghanistan, have rejected the terrorist ideology of Al-Qaida and its followers, and support a peaceful resolution to the continuing conflict in Afghanistan,

[287] http://www.undocs.org/S/RES/2082(2012)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

bedeutet dies mitnichten eine nunmehr etwa erfolgende Verurteilung Al Kaidas, denn erneut ist die Rede nur von *terrorist* (und nicht etwa von *terroristic*) *ideology*, und überdies: ***of*** *Al Kaida*, und nicht etwa *Al Kaida's*; und im Übrigen bezieht sich das *its* (*followers*) ohne Weiteres auf die *ideology* und nicht auf *Al Kaida*. Denn andernfalls erhöbe sich, angesichts der Separierung der *follower* von der *Al Kaida*, die Frage, wer oder was für die Letztere eigentlich noch übrigbleibt, sie zu inkarnieren; womit lediglich die oben angestellte These des Gespenstes Al Kaida bestätigt wäre.

Im operativen Punkt 1. der genannten Resolution 2082(2012) entscheidet der SR abermals, wie folgt:

> **Measures**
>
> 1. *Decides* that all States shall take the following measures with respect to individuals and entities designated prior to the date of adoption of resolution 1988 (2011) as the Taliban, as well as other individuals, groups, undertakings and entities associated with the Taliban in constituting a threat to the peace, stability and security of Afghanistan as designated by the Committee established in paragraph 30 of resolution 1988 ("the Committee") (hereafter known as "the List"):
>
> (a) Freeze without delay the funds and other financial assets or economic resources of these individuals, groups, undertakings and entities, including funds derived from property owned or controlled directly or indirectly, by them or by persons acting on their behalf or at their direction, and ensure that neither these nor any other funds, financial assets or economic resources are made available, directly or indirectly for such persons' benefit, by their nationals or by persons within their territory;
>
> (b) Prevent the entry into or transit through their territories of these individuals, provided that nothing in this paragraph shall oblige any State to deny entry or require the departure from its territories of its own nationals and this paragraph shall not apply where entry or transit is necessary for the fulfilment of a judicial process or the Committee determines on a case-by-case basis only that entry or transit is justified, including where this directly relates to supporting efforts by the Government of Afghanistan to promote reconciliation;
>
> (c) Prevent the direct or indirect supply, sale, or transfer to these individuals, groups, undertakings and entities from their territories or by their nationals outside their territories, or using their flag vessels or aircraft, of arms and related materiel of all types including weapons and ammunition, military vehicles and equipment, paramilitary equipment, and spare parts for the aforementioned, and technical advice, assistance, or training related to military activities;

Indem vor dem: *as designated*, in der zweitletzten Zeile des Einleitungssatzes **kein** Beistich steht, kann sich dieses Partizipien-Attribut lediglich auf diejenigen beziehen, welche dem: *as well as*, nachfolgen. Dies geht konform mit dem oben zur Reolution 1989(2011) diesbezüglich Gesagten. Auch hier bestätigt der SR somit, dass die wahren Terroristen nach wie vor nicht gelistet sind, aber auch nicht mehr gelistet zu werden brauchen, um rechtmäßiges Ziel der Sanktionen bilden zu können.

Als nächste einschlägige folgt die Resolution des SR vom selben 17. Dezember 2012, S/RES/2083(2012)[288], deren erster operativer Punkt lautet, wie folgt:

[288] http://www.undocs.org/S/RES/2083(2012)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations,

Measures

1. *Decides* that all States shall take the measures as previously imposed by paragraph 8 (c) of resolution 1333 (2000), paragraphs 1 and 2 of resolution 1390 (2002), and paragraphs 1 and 4 of resolution 1989 (2011), with respect to Al-Qaida and other individuals, groups, undertakings and entities associated with them:

(a) Freeze without delay the funds and other financial assets or economic resources of these individuals, groups, undertakings and entities, including funds derived from property owned or controlled directly or indirectly, by them or by persons acting on their behalf or at their direction, and ensure that neither these nor any other funds, financial assets or economic resources are made available, directly or indirectly for such persons' benefit, by their nationals or by persons within their territory;

(b) Prevent the entry into or transit through their territories of these individuals, provided that nothing in this paragraph shall oblige any State to deny entry or require the departure from its territories of its own nationals and this paragraph shall not apply where entry or transit is necessary for the fulfilment of a judicial process or the Committee determines on a case-by-case basis only that entry or transit is justified;

(c) Prevent the direct or indirect supply, sale, or transfer to these individuals, groups, undertakings and entities from their territories or by their nationals outside their territories, or using their flag vessels or aircraft, of arms and related materiel of all types including weapons and ammunition, military vehicles and equipment, paramilitary equipment, and spare parts for the aforementioned, and technical advice, assistance or training related to military activities;

Erneut ist im Einleitungssatz, zwischen *Al-Qaida* und dem nachfolgenden *and* kein Beistrich gesetzt, was zur Folge hat, dass sich die Wirkung der darin getroffenen Entscheidung über den Vollzug der Maßnahmen allein auf AL KAIDA **in Verbindung mit** Assoziierten bezieht. Auch übernächstfolgender operativer Punkt 3. dieser Resolution fährt dieselbe Schiene, wenn er lautet:

3. *Confirms* that any individual, group, undertaking or entity either owned or controlled, directly or indirectly, by, or otherwise supporting, any individual, group, undertaking or entity associated with Al-Qaida, including on the Al-Qaida Sanctions List, shall be eligible for designation;

Zum einen werden hier abermals allein Assoziierte als zur Listung geignet bezeichnet, und zum anderen nimmt der SR jene, von den bereits gelisteten Assoziierten verschiedenen, gelisteten Mitgliedern AL KAIDAS durch den Nebensatz: *including* …, kraft eines Umkehrschlusses von der Listung aus. – Betreffs der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Listung durch das Komitee bestimmt operativer Punkt 10. derselben Resolution, was folgt:

Listing

10. *Encourages* all Member States to submit to the Committee for inclusion on the Al-Qaida Sanctions List names of individuals, groups, undertakings and entities participating, by any means, in the financing or support of acts or activities of Al-Qaida, and other individuals, groups, undertakings and entities associated with them, as described in paragraph 2 of resolution 1617 (2005) and reaffirmed in paragraph 2 above;

Obschon hier, in der vierten Zeile, in der Tat zwischen *Al-Qaida* und dem nachfolgenden *and* ein Beistrich gesetzt ist, bleibt immer noch Raum zur Interpretation im hier erzielten Sinn, wenn abermals die Rede von *acts or activities* ***of*** *Al-Qaida* ist. Denn es versteht sich von selbst, dass auch solche Handlungen und Aktivitäten, die Al Kaida als Werkzeug des terroristischen Hochverrats ausführt, von ihr herrühren; deshalb müssen sie aber noch lange nicht von ihr stammen, die ihrigen sein.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Ein Jahr später, am 17. Dezember 2013, verabschiedete der SR seine nächste, einschlägige Resolution, S/RES/2129(2013)[289]. Deren erster Erwägungsgrund lautet, wie folgt:

> *The Security Council*,
>
> *Reaffirming* that terrorism in all forms and manifestations constitutes one of the most serious threats to international peace and security and that any acts of terrorism are criminal and unjustifiable regardless of their motivations, whenever and by whomsoever committed and remaining determined to contribute further to enhancing the effectiveness of the overall effort to fight this scourge on a global level,

Die aufwändige Formulierung kann freilich nicht die Resolution A/RES/3034(XXVII) aushebeln und nicht darüber hinwegtäuschen, dass es eben auch gewaltsame Handlungen gibt, die nicht kriminell, da demnach gerechtfertigt, und somit auch nicht terroristisch sind. Die Bezeichnungen Al Kaida oder Taliban kommen in dieser Resolution nicht mehr vor.

Bereits am 27. Januar 2014 verabschiedete der SR seine nächste einschlägige Resolution, S/RES/2133(2014)[290]. Deren fünfter und sechster Erwägungsgrund lauten:

> *Strongly condemning* incidents of kidnapping and hostage-taking committed by terrorist groups for any purpose, including raising funds or gaining political concessions,
>
> *Expressing concern* at the increase in incidents of kidnapping and hostage-taking committed by terrorist groups with the aim of raising funds, or gaining political concessions, in particular the increase in kidnappings by Al-Qaida and its affiliated groups, and underscoring that the payment of ransoms to terrorists funds future kidnappings and hostage-takings which creates more victims and perpetuates the problem,

Bemerkenswert ist, dass der SR hier zuerst, im fünften Erwägungsgrund, Vorfälle von Entführung und Geiselnahme durch Terroristengruppen verurteilt, um hernach, im sechsten Erwägungsgrund, seine bezügliche Besorgnis zum Ausdruck bringend, erneut darauf einzugehen, wobei er hier, erneut ohne Beistrichsetzung, von solchen Taten der *Al-Qaida* ***and*** *its affiliated groups* spricht und überdies das *committed* weglässt. *Affiliated* ist synonym mit *associated*. – Ein weiterer Erwägungsgrund dieser Resolution lautet:

> *Recalling* its resolutions 1904 (2009), 1989 (2011) and 2083 (2012), which, inter alia, confirm that the requirements of operative paragraph 1 (a) of these resolutions, also apply to the payment of ransoms to individuals, groups, undertakings or entities on the Al-Qaida sanctions list,

Zufolge des oben dazu Gesagten erhellt, dass solche Zahlungen an Mitglieder der Al Kaida selbst nicht von den Sanktionen umfasst sind, weil diese, wie oben erläutert, gar nicht zu listen sind.

Die nächste einschlägige Resolution des SR stammt vom 17. Juni 2014: S/RES/2160(2014)[291]. Deren erste Erwägungsgründe lauten:

[289] http://www.undocs.org/S/RES/2129(2013)
[290] http://www.undocs.org/S/RES/2133(2014)
[291] http://www.undocs.org/S/RES/2160(2014)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *The Security Council*,
>
> *Recalling* its previous resolutions on international terrorism and the threat it poses to Afghanistan, in particular its resolutions 1267 (1999), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012), 2133 (2014), and the relevant statements of its President,
>
> *Recalling* its previous resolutions extending through 17 March 2015 the mandate of the United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) as defined in resolution 2145 (2014),
>
> *Recalling* its resolutions on the recruitment and use of children and armed conflict, *expressing* its strong concern about the security situation in Afghanistan, in particular the ongoing violent and terrorist activities by the Taliban, Al-Qaida, and other violent and extremist groups, illegal armed groups, criminals and those involved in the narcotics trade, and the strong links between terrorism and insurgency activities and illicit drugs, resulting in threats to the local population, including children, national security forces and international military and civilian personnel,

Auch hier, im letzten zitierten Erwägungsgrund, finden wir erneut den oben bereits erläuterten Pleonasmus: *violent and terrorist activities*. Siehe dazu also oben! Noch besonders hervorzuheben ist aber der hier auf das vorige Zitat bzw. die Nennung der Taliban und Al Kaida folgende Passus: *and other violent and extremist groups, illegal armed groups, criminals,* etc. Daraus wird nämlich die erneute Bestätigung durch den SR klar, dass Taliban und Al Kaida, keine terroristischen, sondern (nämlich unter A/RES/3034[XXVII] gerechtfertigte) *gewaltsame und extremistische* Gruppen sind, welche er den ***illegalen*** *bewaffneten* Gruppen und den ***Kriminellen*** gegenüberstellt. Wenn also einer der nächstfolgenden Erwägungsgründe dieser Resolution lautet:

> *Welcoming* the decision taken by some members of the Taliban to reconcile with the Government of Afghanistan, to have no links to international terrorist organizations, including Al-Qaida, to respect the constitution, including its human rights provisions, notably the rights of women, and to support a peaceful resolution to the continuing conflict in Afghanistan, and *urging* all those individuals, groups, undertakings and entities associated with the Taliban in constituting a threat to the peace, stability and security of Afghanistan, to accept the Government of Afghanistan's offer of reconciliation,

dann hat die hier erfolgende Wendung: *terrorist organizations, including Al-Qaida*, mitnichten eine Abkehr des SR von seiner bisherigen Haltung und Rechtsansicht zu bedeuten! Denn ganz im Gegenteil muss hier, ganz im Einklang mit dem bisher Gesagten, das *including* in seinem ureigentlichen Sinn verstanden werden, wonach also diese Terroristenorganisationen Al Kaida einschließen, im Sinne von umfassen, um nicht zusagen umzingeln, was für sich alleine somit noch nichts über AL KAIDA'S Leumund aussagt.

Wenn der SR sodann, im operativen Punkt 1. derselben Resolution abermals und im Wesentlichen gleichlautend wie schon in den vorangehenden Resolutionen seit 1988(2011) im Übrigen wie folgt entscheidet:

> *Acting* under Chapter VII of the Charter of the United Nations,
>
> **Measures**
>
> 1. *Decides* that all States shall take the following measures with respect to individuals and entities designated prior to the date of adoption of resolution 1988 (2011) as the Taliban, as well as other individuals, groups, undertakings and entities associated with the Taliban in constituting a threat to the peace, stability and security of Afghanistan as designated by the Committee established in paragraph 35 of resolution 1988 ("the Committee") (hereafter known as "the List"):

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> (a) Freeze without delay the funds and other financial assets or economic resources of these individuals, groups, undertakings and entities, including funds derived from property owned or controlled directly or indirectly, by them or by persons acting on their behalf or at their direction, and ensure that neither these nor any other funds, financial assets or economic resources are made available, directly or indirectly for such persons' benefit, by their nationals or by persons within their territory;
>
> (b) Prevent the entry into or transit through their territories of these individuals, provided that nothing in this paragraph shall oblige any State to deny entry or require the departure from its territories of its own nationals and this paragraph shall not apply where entry or transit is necessary for the fulfilment of a judicial process or the Committee determines on a case-by-case basis only that entry or transit is justified, including where this directly relates to supporting efforts by the Government of Afghanistan to promote reconciliation;
>
> (c) Prevent the direct or indirect supply, sale, or transfer to these individuals, groups, undertakings and entities from their territories or by their nationals outside their territories, or using their flag vessels or aircraft, of arms and related materiel of all types including weapons and ammunition, military vehicles and equipment, paramilitary equipment, and spare parts for the aforementioned and technical advice, assistance, or training related to military activities;

dann kann diese fortgesetzte Wiederholung inhaltlich ein und desselben Entschließungstextes nur bedeuten, dass er damit die besondere Aufmekrsamkeit und Hellhörigkeit all jener erregen will, die für die Umsetzung dieser Resolutionen verantwortlich sind, um sie dahin wach zu rütteln, dass die wahren Terroristen nach wie vor ungeahndet sind.

Auch der vierte operative Punkt dieser Resolution 2160(2014) bestätigt das bisher Erzielte voll und ganz, wenn er lautet:

> 4. *Notes* that such means of financing or support include but are not limited to the use of proceeds derived from crimes, including the illicit cultivation, production and trafficking of narcotic drugs originating in and transiting through Afghanistan, and trafficking of precursors into Afghanistan, and *underscores* the need to prevent those associated with the Taliban in constituting a threat to the peace, stability and security of Afghanistan from benefiting, directly or indirectly, from entities engaging in activities prohibited by this resolution, as well as the illegal exploitation of natural resources in Afghanistan;

Denn im zweiten Teil dieses Punktes unterstreicht der SR, dass es nicht die Taliban selbst, sondern die mit ihnen Assoziierten sind, die daran gehindert werden müssen, vom Drogenhandel zu profitieren. Dazu, dass sich das: *in constituting* …, nur auf die Assoziierten, nicht jedoch auf die Taliban bezieht, siehe oben! Dass es nämlich der Taliban ureigenes Recht ist, vom Drogenhandel zu profitieren, bestätigt der SR, wenn er darin abschließend von der *illegalen* Ausbeutung der natürlichen Ressourcen Afghanistans spricht.

Am selben Tag, dem 17. Juni 2014, verabschiedete der SR eine weitere einschlägige Resolution, S/RES/2161(2014)[292]. Wenn der SR in einem der Erwägungsgründe dieser Resolution, welcher da lautet:

> *Reminding* all States that they have an obligation to take the measures described in paragraph 1 with respect to all individuals, groups, undertakings and entities included on the Al-Qaida Sanctions List, regardless of the nationality or residence of such individuals, groups, undertakings or entities,

an die Verpflichtung erinnert, die verhängten Maßnahmen gegen jene (und wohl gemerkt: nur gegen jene), die in die AL-KAIDA Sanktionen Liste eingeschlossen sind, dann ist dazu auf die diesbezüglichen obigen Ausführungen einerseits dazu zu verweisen, dass die *früher Bezeichneten* auch als Teil der Liste fingiert werden, sowie dazu, dass eben dies auf die wahren Mitglieder der AL KAIDA nicht zutrifft.

[292] http://www.undocs.org/S/RES/2161(2014)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Ansonsten bringt S/RES/2161(2014) zum hier einschlägigen, erörterten Thema nichts wesentlich Neues; weshalb wir zur nächsten einschlägigen Resolution des SR vom 15. August 2014, S/RES/2170(2014)[293] schreiten, deren, für den dann neu auf den Plan getretenen IS, wesentliche einleitenden Erwägungsgründe lauten, wie folgt:

> *The Security Council*,
>
> *Reaffirming* its resolutions 1267 (1999), 1373 (2001), 1618 (2005), 1624 (2005), 2083 (2012) 2129 (2013), 2133 (2014), 2161 (2014), and its relevant Presidential Statements,
>
> *Reaffirming* the independence, sovereignty, unity and territorial integrity of the Republic of Iraq and Syrian Arab Republic, and *reaffirming further* the purposes and principles of the Charter of the United Nations,
>
> *Reaffirming* that terrorism in all forms and manifestations constitutes one of the most serious threats to international peace and security and that any acts of terrorism are criminal and unjustifiable regardless of their motivations, whenever and by whomsoever committed,
>
> *Expressing* its gravest concern that territory in parts of Iraq and Syria is under the control of Islamic State in Iraq and the Levant (ISIL) and Al Nusrah Front (ANF) and about the negative impact of their presence, violent extremist ideology and actions on stability in Iraq, Syria and the region, including the devastating humanitarian impact on the civilian populations which has led to the displacement of millions of people, and about their acts of violence that foment sectarian tensions,
>
> *Reiterating* its condemnation of ISIL, ANF and all other individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida for ongoing and multiple criminal terrorist acts aimed at causing the deaths of civilians and other victims, destruction of property and of cultural and religious sites, and greatly undermining stability, and *recalling* that the asset freeze, travel ban and arms embargo requirements in paragraph 1 of resolution 2161 (2014) apply to ISIL, ANF, and all other individuals, groups, undertakings, and entities associated with Al-Qaida,
>
> *Reaffirming* that terrorism, including the actions of ISIL, cannot and should not be associated with any religion, nationality, or civilization,
>
> *Stressing* that terrorism can only be defeated by a sustained and comprehensive approach involving the active participation and collaboration of all States, and international and regional organizations to impede, impair, isolate and incapacitate the terrorist threat,
>
> *Reaffirming* that Member States must ensure that any measures taken to combat terrorism, including while implementing this resolution, comply with all their obligations under international law, in particular international human rights, refugee and international humanitarian law, and underscoring that effective counter-terrorism measures and respect for human rights, fundamental freedoms and the rule of law are complementary and mutually reinforcing, and are an essential part of a successful counter-terrorism effort, and notes the importance of respect for the rule of law so as to effectively prevent and combat terrorism,

Hervorsticht der vierte Erwägungsgrund! Dazu ist vorerst zu zitieren, was wir bei Whitney[294] (Beilage 104zzz5) zum Substantiv *concern* finden:

[293] http://www.undocs.org/S/RES/2170(2014)
[294] *AaO*, IV, 1163 ; http://www.archive.org/details/centurydictipt400whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

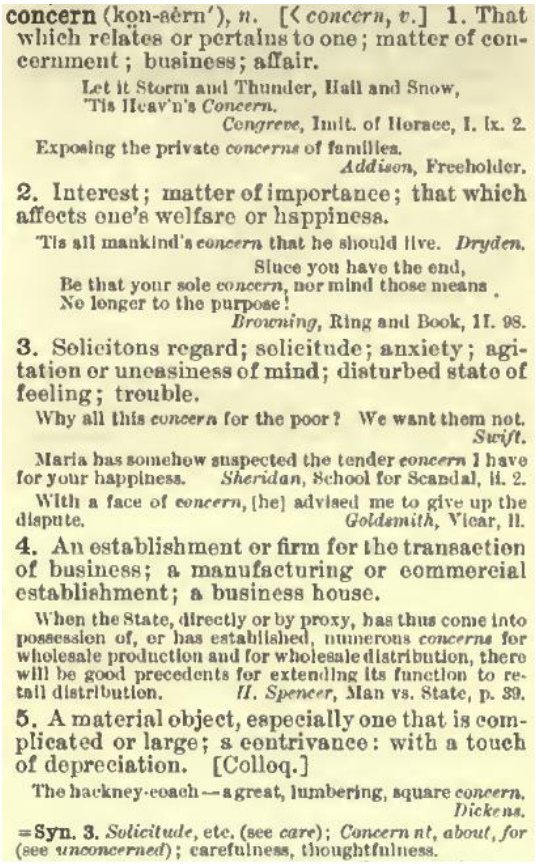

concern (kon-sėrn'), *n.* [< *concern*, *v.*] **1.** That which relates or pertains to one; matter of concernment; business; affair.

Let it Storm and Thunder, Hail and Snow,
'Tis Heav'n's *Concern*.
Congreve, Imit. of Horace, I. ix. 2.

Exposing the private *concerns* of families.
Addison, Freeholder.

2. Interest; matter of importance; that which affects one's welfare or happiness.

'Tis all mankind's *concern* that he should live. *Dryden.*

Since you have the end,
Be that your sole *concern*, nor mind those means
No longer to the purpose!
Browning, Ring and Book, II. 98.

3. Solicitous regard; solicitude; anxiety; agitation or uneasiness of mind; disturbed state of feeling; trouble.

Why all this *concern* for the poor? We want them not.
Swift.

Maria has somehow suspected the tender *concern* I have for your happiness. *Sheridan*, School for Scandal, ii. 2.

With a face of *concern*, [he] advised me to give up the dispute. *Goldsmith*, Vicar, ii.

4. An establishment or firm for the transaction of business; a manufacturing or commercial establishment; a business house.

When the State, directly or by proxy, has thus come into possession of, or has established, numerous *concerns* for wholesale production and for wholesale distribution, there will be good precedents for extending its function to retail distribution. *H. Spencer*, Man vs. State, p. 39.

5. A material object, especially one that is complicated or large; a contrivance: with a touch of depreciation. [Colloq.]

The hackney-coach — a great, lumbering, square *concern*.
Dickens.

=**Syn. 3.** *Solicitude*, etc. (see *care*); *Concern nt*, *about*, *for* (see *unconcerned*); carefulness, thoughtfulness.

Einschlägig ist, was die erste, im angesprochenen vierten Erwägungsgrund gesetzte Verwendung dieses Hauptworts (… *concern that* …) angeht, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, allein die Bedeutung unter Punkt 2. des Zitats aus Whitney. So richtig unwiderlegbar deutlich wird dies erst im Zusammenhang mit dem zweiten ebendort erfolgten Gebrauch des dann seinen Bedeutungsinhalten nach viel präziseren Begriffs (… *and* [*concern*] ***about*** *the negative impact* …). Denn bei Muret/Sanders[295] (Beilage 104zzz6) finden wir dazu, was auszugsweise folgt:

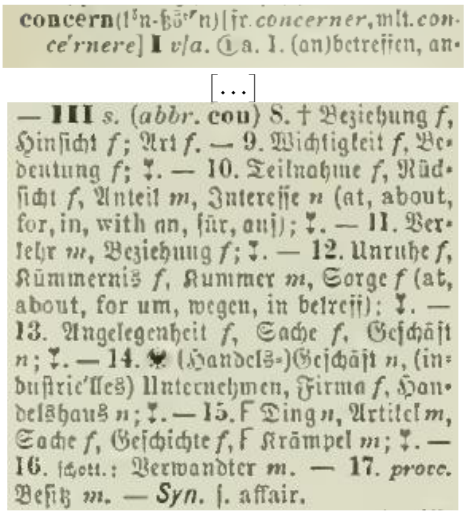

concern (kənˈsəːn) [fr. *concerner*, mlt. *concerne're*] **I** *v/a.* ① a. 1. (an)betreffen, an-

[…]

— **III** *s.* (*abbr.* **con**) 8. † Beziehung *f*, Hinsicht *f*; Art *f*. — 9. Wichtigkeit *f*, Bedeutung *f*; ¶. — 10. Teilnahme *f*, Rücksicht *f*, Anteil *m*, Interesse *n* (at, about, for, in, with an, für, auf); ¶. — 11. Verkehr *m*, Beziehung *f*; ¶. — 12. Unruhe *f*, Kümmernis *f*, Kummer *m*, Sorge *f* (at, about, for um, wegen, in betreff); ¶. — 13. Angelegenheit *f*, Sache *f*, Geschäft *n*; ¶. — 14. ✾ (Handels-)Geschäft *n*, (industrie'lles) Unternehmen, Firma *f*, Handelshaus *n*; ¶. — 15. F Ding *n*, Artikel *m*, Sache *f*, Geschichte *f*, F Krämpel *m*; ¶. — 16. schott.: Verwandter *m*. — 17. *prov.* Besitz *m*. — *Syn.* ſ. affair.

Indem in Verbindung mit dem zweiten, im vierten Erwägungsgrund erfolgten Gebrauch des genannten Hauptwortes die Präposition *about* gesetzt ist, lässt sich die Bedeutung des *concern* unmissverständlich unter die im Punkt 12. des Zitats aus Muret/Sanders beschriebene Eigenschaft dieses Hauptwortes einreihen. Somit haben wir es mit der Bedeutung: *Sorge wegen* …, zu tun. Der SR drückt hier also seine *Sorge* ***wegen*** *der negativen Auswirkung der Anwesenheit, gewaltsamen extremistischen Ideologie und Handlungen des IS auf die Stabilität des*

[295] *AaO*, Part I-1, 509; http://www.archive.org/details/muretsandersenzy01mure

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Irak, Syriens und der Region, einschließlich der verheerenden humanitären Auswirkung auf die zivilen Bevölkerungen, was zur Umsiedelung von Millionen von Leuten geführt hat, sowie wegen deren Gewalthandlungen, welche sektiererische Spannungen schüren, aus.

Somit liegt die Ursache für die zum Ausdruck gebrachte Sorge des SR **nicht** in der Anwesenheit etc. des IS, sondern in deren Auswirkung, was auch dahin verstanden werden kann, und zufolge des bisher betreffs des politischen Extremismus Erzielten, mithin im Einklang mit den zuvor erläuterten und vom SR in der hier, jetzt, rezitierten Resolution auch zum wesentlichen Teil bekräftigten, früheren Resolutionen, verstanden werden muss, dass er damit diese Auswirkung negativ kritisieren wollte, als würde er damit sagen wollen, dass die betroffene Stabilität keine effiziente, keine wünschenswerte, da keine von rechtmäßigen Grundsätzen getragene war, und die zivilen Bevölkerungen nur deshalb vor dem IS geflohen sind, weil sie zuvor in liderlichen Umständen gelebt haben, was auch dadurch bestätigt wird, dass nicht klar ersichtlich ist, auf wen sich der Passus: *deren Gewalthandlungen* …, bezieht, nämlich, ob auf den IS oder aber auf die zivilen Bevölkerungen; wobei auch das Attribut *sektiererisch* im Zusammenhang mit den Spannungen (wohl: innerhalb der zivilen Bevölkerungen) kein gutes Zeugnis für diese ausstellt, gilt doch die Bezeichnung als Sekte als abwertend, wie sich aus Whitney[296] (Beilage 104zzz7) ergibt:

sectarian (sek-tā′ri-an), *a.* and *n.* [< *sectary* (ML. *sectarius*) + *-an.*] **I.** *a.* 1. Of or pertaining to a sect or sects; peculiar to a sect: as, *sectarian* interests; *sectarian* principles.—2. That inculcates the particular tenets of a sect: as, *sectarian* instruction; a *sectarian* book.—3. Of or pertaining to one who is bigotedly attached to a particular sect; characterized by or characteristic of bigoted attachment to a particular sect or its teachings, interests, etc.

Zeal for some opinion, or some party, beareth out men of *sectarian* and factious spirits in such practices [as slander]. *Barrow*, Works, Sermon xviii.

The chief cause of *sectarian* animosity is the incapacity of most men to conceive systems in the light in which they appear to their adherents, and to enter into the enthusiasm they inspire. *Lecky*, Europ. Morals, I. 141.

II. *n.* One of a sect; especially, a person who attaches excessive importance or is bigotedly attached to the tenets and interests of a sect.

But hardly less censurable, hardly less contemptible, is the tranquilly arrogant *sectarian*, who denies that wisdom or honesty can exist beyond the limits of his own ill-lighted chamber.
Landor, Imaginary Conversations, Lucian and Timotheus.

=Syn. See *heretic*.

Es mag also durchaus wahrscheinlich sein, dass der SR mit den *Gewalthandlungen* sehr wohl jene der *zivilen Bevölkerungen* bzw. der *Millionen von Leuten* insofern gemeint hat, als diese sich mit den, wie in diesem Beschwerdeverfahren bereits (und auch weiter unten noch) dargetan: terroristisch und hochverräterisch vom politischen Westen gegängelten Regierungen der Region arrangiert haben, anstatt sich gegen den florierenden Ölhandel aufzulehnen, der im Wesentlichen nichts anderem gedient hat als der dekadenten Party des Westens und dem unnützen und vorzeitigen Sterben und Darben in der Dritten Welt, vor allem Afrika. Zu berücksichtigen ist dabei ja auch, dass die Ursachen für, wie im Nahen Osten vorkommende, breitgestreute und gefächerte Sektenbildung gerade darin liegen wird, dass diejenigen, welche Verantwortung für das, wie aufgezeigt, völkerrechtswidrige Treiben in ihren Reihen tragen, nicht mehr wissen, *mit wöchem Finga in Oarsch, damit da Dam raußen bliebat*, wie dies[297] die Mutter des BF, die Kärntnerin mit alt-ungarischen Wurzeln ist, und deren Aufwachsen unter schwierigsten Bedingungen der BF dem Gerichtshof bereits in seinen Beschwerden aus 2006 näher gebracht hat, in einer zwar äußerst derben, diesen Bedingungen völlig entsprechenden, aber umso trefflicheren Metapher auszudrücken pflegt: *Denn sie wissen nicht mehr, welchen Finger sie sich in den Arsch stecken sollen, damit der Daumen heraußen bliebe*.

Im Übrigen wird rücksichtlich des zuletzt Gesagten auf die obigen Ausführungen zum Frieden von Küçük Kaynarca (1774) sowie dessen Auslegungskonvention (1779) verwiesen.

Damit ist geklärt, dass die Bedeutung des im vierten Erwägungsgrund der Resolution 2170(2014), an erster Stelle gebrauchten Hauptwortes *concern* jene des *Interesses*, des *Anteils*, sein muss, das bzw. den der SR hier

[296] *AaO*, XIX, 5457; http://www.archive.org/details/centurydictipt1900whituoft

[297] Mithin Situationen, in denen sich die Agierenden in äußerst dekadentem, absurden und perversen Tun ergehen, und dabei nicht mehr wissen, wie sie diese Wahrheit vor sich selbst und anderen verbergen sollen.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

einzunehmen zum Ausdruck bringt, nämlich dahin, *dass Territorium in Teilen des Iraks und Syriens* (gleichsam: endlich [wieder]) *unter der Kontrolle des IS und der ANF steht*. Denn dies, die archaisch-urtümliche Wertewelt des orthodoxen Islam (im besten Sinn des Begriffes), und nur dies, ist eine der unabdingbaren Voraussetzungen für das Gelingen des kulturellen und psychosozialen Ausgleichs zwischen den historisch so mit einander verbundenen Regionen (eines dekadent und krank gewordenen) Europas und des Nahen Ostens.

Was die hier vorgenommene Kritik an den Sekten des Nahen Ostens angeht, sei, auch in Verbindung mit den zuvor zitierten, die Richtung in die Zukunft weisenden, Verträgen aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert, auf Artikel 9 Absatz 2 EMRK verwiesen, der das Ausufern pseudo-religiöser Umtriebe, welche den Staat sowie seine rechtmäßige Einbindung in die Internationale Gemeinschaft gefährden, in numerisch-mehrheitlich dominierten, demokratischen Gesellschaften unterbinden soll.

Im fünften, oben zitierten Erwägungsgrund der Resolution 2170(2014) betont der SR seine *Verurteilung des IS, der ANF und* (ohne Beistrich!) *aller anderen mit Al Kaida assoziierten Individuen, Gruppen, Unternehmen und Entitäten wegen andauernder und vielfacher krimineller Terroristenhandlungen, welche darauf abzielen, den Tod von Zivilisten und anderen Opfern, die Zerstörung von Eigentum und von kulturellen und religiösen Plätzen zu verursachen, und die Stabilität schwer beeinträchtigen.* Von wem diese pleonastisch als kriminelle Terrorakte bezeichneten Handlungen begangen werden, sagt der SR nicht, sodass in Verbindung mit dem fehlenden Beistrich vor dem: *and all other*, genügend Raum bleibt, die Spreu vom Weizen interpretativ zu trennen.

Indem S/RES/2161(2014), die im zweiten Teil des zuvor erläuterten, fünften Erwägungsgrundes zitiert wird, wie oben dargetan, gegenüber deren Vorgänger-Resolutionen, also insbesondere etwa oben erörterter S/RES/2083(2012), speziell betreffs deren operativen Punktes 1. insofern keine Veränderungen bringt, als dieser analoge Punkt 1. jeweils Al Kaida lediglich **in Verbindung** mit Assoziierten den Sanktionen unterzogen wissen will, erhellt, dass der gerade eben genannte zweite Teil des fünften Erwägungsgrundes, in welchem der SR an die zuvor an erster Stelle genannte Resolution *erinnert*, mithin eine Wissenserklärung äußert, trotz der darin erfolgten Setzung eines Beistrichs an der neuralgischen Stelle, so zu lesen ist, dass er nichts an der dargestellten Auslegung der betreffenden operativen Punkte 1. zu ändern vermag. Dass dies hier eine der wenigen Stellen ist, wo der neuralgische Beistrich gesetzt ist, kann im Übrigen nur auf die taktische Überlegung des SR zurückzuführen sein, ihn hier, gleichsam in unschädlicher Weise, nämlich in Verbindung mit einer bloßen Wissenserklärung zu setzen, um damit nebenbei klar und eutlich darauf hinzuweisen, dass ihm die folgenschwere Bedeutung dieses Beistrichs, wie sie hier hervorgehoben wird, durchaus bewusst ist.

Bezeichnend ist auch, dass in den nachfolgend zitierten Erwägunsgründen derselben Resolution 2170(2014), die da lauten:

> *Gravely concerned* by the financing of, and financial and other resources obtained by, ISIL, ANF and all other individuals, groups, undertakings, and entities associated with Al-Qaida, and underscoring that these resources will support their future terrorist activities,
>
> *Strongly condemning* incidents of kidnapping and hostage-taking committed by ISIL, ANF and all other individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida for any purpose, including with the aim of raising funds or gaining political concessions, *expressing its determination* to prevent kidnapping and hostage-taking committed by terrorist groups and to secure the safe release of hostages without ransom payments or political concessions, in accordance with applicable international law, *calling upon* all Member States to prevent terrorists from benefiting directly or indirectly from ransom payments or from political concessions and to secure the safe release of hostages, and *reaffirming* the need for all Member States to cooperate closely during incidents of kidnapping and hostage-taking committed by terrorist groups,
>
> *Expressing concern* at the flow of foreign terrorist fighters to ISIL, ANF and all other individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida, and the scale of this phenomenon,

der neuralgische Beistrich wiederum fehlt! Dabei ist hervorzuheben, dass im ersten der drei zuvor zitierten Erwägungsgründe zwischen der Finanzierung der Genannten einerseits und andererseits dem differenziert wird, dass sie finanzielle und andere Mittel erlangen, was nur erneut auf die Janusköpfigkeit der von diesen Genannten ausgeübten Gewalt hinweisen kann: nämlich hier der von den Genannten selbst finanzierte, unter A/RES/3034(XXVII) gerechtfertigte Freiheitskampf, und dort der vom Hochverrat durch Eröffnung des

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Zugangs zu finanziellen und anderen Mitteln initiierte Terror, welcher ihm, dem Hochverrat Rechtfertigung zur noch brutaleren militanten Vorgangsweise gegen die unterdrückten Völker des Nahen Ostens und Afrikas geben soll. Beachte nämlich außerdem, dass auch hier lediglich die Rede von *terrorist acts* ist!

Was den zweiten der zuvor zitierten drei Erwägungsgründe anlangt, ist außerdem, nämlich neben dem fehlenden Beistrich, zu beachten, dass der SR darin zuerst eine strenge Verurteilung ausspricht, ohne das Wort terroristisch in den Mund zu nehmen, um dann, im zweiten Teil seine Bestimmung hervorzukehren, von Terroristengruppen begangene solche Akte zu unterbinden, ohne dabei jedoch IS, ANF oder Al Kaida zu nennen. Ganz im Gegenteil ist evident, dass er durch diese Textierung beides voneinander unterscheiden wollte. Dies, das bisher Erzielte und der Umstand, dass im ersten Teil von *incidents of kidnapping* etc. die Rede ist, während es im zweiten Teil nur *kidnapping* etc. heißt, gebieten, das Wort *incident* im ersten Teil nach Whitney[298],

incident (in'si-dent), *a.* and *n.* [< F. *incident* = Sp. Pg. It. *incidente*, < L. *inciden(t-)s*, ppr. of *incidere*, fall upon, < *in*, on, + *cadere*, fall: see *cadent*.] **I.** *a.* **1.** Falling or striking upon something, as a ray of light or a projectile; impinging or acting upon anything from without.

[...]

II. *n.* **1.** That which falls out or takes place; an occurrence; something which takes place in connection with an event or a series of events of greater importance.

[...]

2. A thing necessarily or frequently depending upon, appertaining to, or legally passing with another that is the principal or more important; a natural or characteristic accompaniment.

Representative Councils, &c., are a mere *incident* and not an essential to Corporations. The whole body is the Corporation.
Quoted in *English Gilds* (E. E. T. S.), Int., p. xxii.

To every estate in lands the law has annexed certain peculiar *incidents* which appertain to it as of course without being expressly enumerated. *Burrill.*

bzw. nach MURET/SANDERS[299],

incident (‿dĕnt) [fr.; lt.] **I** *a.* († □) **1.** *phys.* (Lichtstrahl ꝛc.) einfallend. — **2.** zufällig, gelegentlich od. beiläufig eintretend. — **3.** (to) vorkommend bei, verbunden mit, eigen (*dat.*). — **4.** *log., gr., jur.*: abhängig; ~ proposition Neben-, Zwischensatz *m.* — **5.** † = incidental. — **II** *s.* **6.** nebensächliches Ereignis, Vorfall *m*, Zwischenfall *m.* — **7.** Nebensache *f* (auch jur.). — **8.** *thea.* Zwischenhandlung *f* im Drama. — *Syn.* s. accident und circumstance.

nicht etwa in seiner Bedeutung des bloßen Vorfalls (Punkt II.1 bei Whitney), sondern in derjenigen des *nebensächlichen Ereignisses*, der *Nebensache* aufzufassen, woraus folgt, dass der SR abermals in beeindruckender Deutlichkeit insbesondere IS und ANF nachgerade dazu auffordert, mehr und **hauptsächlich** solche Entführungen und Geiselnahmen vorzunehmen, nämlich jener, die für den ein Kapitalverbrechen darstellenden globalen Hochverrat verantwortlich zeichnen, sowie auch, um politische Ziele durchzusetzen.

Dass der SR im dritten Teil des zweiten der oben ziterten drei Erwägungsgründe erneut von *incidents* und zwar diesmal im Zusammenhang mit *terrorist groups* spricht, widerlegt das zuvor Gesagte mitnichten, sondern ist vielmehr als Ablenkungsmanöver hiervon und dahin zu verstehen, dass damit die Bedeutung nach Punkt II.1 des Zitats von Whitney gemeint sein sollte.

Die ersten beiden operativen Punkte dieser vorgenannten Resolution 2170(2014) lauten:

[298] *AaO*, XI, 3036 ; http://www.archive.org/details/centurydictipt1100whituoft
[299] *AaO*, Teil I-1, 1128 ; http://www.archive.org/details/muretsandersenzy01mure

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *Acting* under Chapter VII of the Charter of the United Nations,
>
> 1. *Deplores and condemns* in the strongest terms the terrorist acts of ISIL and its violent extremist ideology, and its continued gross, systematic and widespread abuses of human rights and violations of international humanitarian law;
>
> 2. *Strongly condemns* the indiscriminate killing and deliberate targeting of civilians, numerous atrocities, mass executions and extrajudicial killings, including of soldiers, persecution of individuals and entire communities on the basis of their religion or belief, kidnapping of civilians, forced displacement of members of minority groups, killing and maiming of children, recruitment and use of children, rape and other forms of sexual violence, arbitrary detention, attacks on schools and hospitals, destruction of cultural and religious sites and obstructing the exercise of economic, social and cultural rights, including the right to education, especially in the Syrian governorates of Ar-Raqqah, Deir ez-Zor, Aleppo and Idlib, in northern Iraq, especially in Tamim, Salaheddine and Niniveh provinces;

Hier, im ersten operativen Punkt, nimmt sich der SR noch nicht einmal die Mühe, etwa von *terrorist acts commited by ISIL* zu sprechen, sondern begnügt sich mit der zitierten Formulierung, welche aber, im Einklang mit dem bisher Erzielten, auf Tatverantwortliche hinweist, die vom ISIL verschieden sind, bzw. ihm nicht angehören, sondern ihn lediglich als Werkzeug benutzen.

Dies wird umso deutlicher, als der SR im zweiten zitierten operativen Punkt mit keiner Silbe eine Urheberschaft der darin aufgelisteten, von ihm verurteilten Verbrechen nennt.

Dass eine klare Verurteilung des IS und der ANF durch den SR auch hier äußerst vage bleibt, erhellt auch aus dem dritten operativen Punkt, der da lautet:

> 3. *Recalls* that widespread or systematic attacks directed against any civilian populations because of their ethnic or political background, religion or belief may constitute a crime against humanity, *emphasizes* the need to ensure that ISIL, ANF and all other individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida are held accountable for abuses of human rights and violations of international humanitarian law, *urges* all parties to prevent such violations and abuses;

Während der SR im ersten Teil dieses Punktes verallgemeinernd und ohne einen Urheber zu nennen daran erinnert, dass die darin geannten Vorgangsweisen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, betont er im zweiten Teil lediglich die Notwendigkeit sicherzustellen, dass ISIL und ANF und (ohne Beistrich!) andere mit Al Kaida Assoziierte für (völlig unbestimmte!) Missbräuche von Menschenrechten und Verletzungen internationalen humanitären Rechts ***für verantwortlich gehalten*** werden müssen, wobei dies aufgrund der angemerkten Unbestimmtheit auch bloß als allgemeine, selbstverständliche Feststellung, welche im Übrigen für jedermann gilt, aufzufassen ist; was durch den letzten Teil dieses operativen Punktes bestätigt wird, wenn der SR darin alle Parteien auffordert, (nämlich wohl: nicht nur von ISIL und ANF etwa begangene, sondern überhaupt alle) solche Verletzungen und Missbräuche zu unterbinden. Der gerade vorhin fett hervorgehobene Passus schwächt die Aussage dieses betonenden Teils des operativen Punktes im Übrigen, wenigstens partiell und auf IS und ANF bezogen, stark zu einer bloßen Ironie ab; dies wird vor allem im Vergleich mit der im übernächsten, fünften operativen Punkt gebrauchten Formulierung: *bring to justice*, klar.

An dieser Stelle ist, für den zuletzt zitierten operativen Punkt ebenso wie für alle anderen, bisher bereits erörterten Stellen von einschlägigen Resolutionen des SR mit gleichem Inhalt, festzuhalten, dass sich der darin vorkommende Passus: *associated with Al Qaida*, aufgrund der Absenz eines Beistriches vor ihm, allein auf *all other individuals, groups, undertakings and entities* bezieht. Die Rechtsfolgen dessen insbesondere für US-amerikanische Ausnahmegesetzgebungen verstehen sich von selbst.

Der vierte und nächste operative Punkt dieser Resolution 2170(2014) lautet:

> 4. *Demands* that ISIL, ANF, and all other individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida cease all violence and terrorist acts, and disarm and disband with immediate effect;

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Zum einen *verlangt* der SR hier nur, was insofern keine autoritative Wirkung zu entfalten imstande ist, als dem Adressaten dabei unbenommen bleibt, der Aufforderung zu folgen oder nicht; zumal auch über die Rechtmäßigkeit des Begehrens (des SR) damit nichts gesagt wird. Zum anderen differenziert der SR hier, augenscheinlich aufgrund des gesetzten neuralgischen Beistrichs, zwischen zu beendender Gewalt einerseits und solchen Terroristenakten andererseits: erstere ist, nach allem bisher Erzielten, zwanglos IS und ANF als unter A/RES/3034(XXVII) gerechtfertigt zuzuordnen, letztere den Assoziierten. Zumal Al Kaida, aber auch ISIL und ANF, sich dadurch auszeichnen, dass ihre Mitglieder gerade nicht bloß zusammenhängend und mit einander verbunden organisiert sind, kann sich das *disband*, und somit der letzte Satzteil überhaupt, allein auf die Assoziierten beziehen, was erst recht durch den vorhin erwähnten, neuralgisch gesetzten Beistrich bestätigt wird, der ja die Assoziierten von ISIL und ANF trennt.

Zuvor bereits kurz angesprochener fünfter operativer Punkt lautet:

> 5. *Urges* all States, in accordance with their obligations under resolution 1373 (2001), to cooperate in efforts to find and bring to justice individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida including ISIL and ANF who perpetrate, organize and sponsor terrorist acts and in this regard *underlines* the importance of regional cooperation;

Aufgrund des Passus *Al-Qaida including ISIL and ANF* sind die drei Genannten Organisationen als Einheit aufzufassen, sodass sich die vom SR angeordneten Anstrengungen, vor Gericht zu bringen, allein auf die Assoziierten beziehen! – Der sechste operative Punkt lautet:

> 6. *Reiterates its call* upon all States to take all measures as may be necessary and appropriate and in accordance with their obligations under international law to counter incitement of terrorist acts motivated by extremism and intolerance perpetrated by individuals or entities associated with ISIL, ANF and Al-Qaida and to prevent the subversion of educational, cultural, and religious institutions by terrorists and their supporters;

Was oben betreffs des Motivs des Hochverrats, terroristische Akte zu begehen, gesagt wurde, nämlich, dass dieses darin liege, eine Rechtfertigung für weitere, noch rücksichtslosere und freilich für sich ebenso terroristischen Charakter aufweisende Vorgangsweisen gegen die unterdrückten Völker zu haben, wird hier doppelt unterstrichen, wenn der SR die Staaten speziell dazu anhält, *der Anstiftung von Terroristenakten entgegen zu wirken, welche durch* (allein!) von Assoziierten *begangenen Extremismus und solche Intoleranz motiviert werden, und die Unterwanderung von edukativen, kulturellen und religiösen Einrichtungen durch Terroristen und deren Unterstützer zu verhindern*. Damit stellt der SR auch deutlich klar, dass er mit Terroristen **nicht** die Mitglieder und Angehörigen von ISIL oder ANF oder Al Kaida meint.

Im zuvor erörterten Zusammenhang ist endlich festzuhalten, dass auch die gegenüber sexuellen Perversionen geübte, hier nämlich völlig verfehlte, Toleranz eine Form von solchem, durch den Hochverrat geübten, Extremismus ist, wobei der Hochverrat selbst solche Perversion ja hervorgebracht hat. Diese Art von völlig fehlplatzierter Toleranz hat keinen anderen Zweck, und ist Folge von nichts Anderem, als zu verhindern, dass Wahrheiten um die psychosozialen Zusammenhänge unserer Gesellschaften angesprochen, erwogen, ja aufgedeckt werden. Denn diese Wahrheiten umfassen ohne weiteres auch und gerade die Unterjochung des Hohen Geistes, der Hohen Intelligenz durch den Pöbel, den halbgebildeten, durchschnittlich intelligenten Teil der Bevölkerung, der gemeinhin als die Mittelklasse bezeichnet wird, und dessen geistige Befähigung gerade dazu ausreicht, die körperlichen, völlig natürlichen, gleichwohl aber als Schwächen bezeichneten Neigungen des Hohen Geistes auszumachen, als Mittel der Erpressung zu kriminalisieren und ihn, den Hohen Geist, vermittelst dieses Konzepts zu versklaven, um von seinem geistigen Output, der freilich zuvor verstümmelt und missbraucht wird, materiell weit über die angestammten Verhältnisse zu leben. Dass dafür, um dieses Kartenhaus an hochverräterischer Konstruktion zu halten, enorme Mittel in die Waffenindustrie fließen müssen, was direkt zu Lasten der Völker der Dritten Welt geht, versteht sich von selbst.

Der siebente operative Grund derselben Resolution 2170(2014) lautet:

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Foreign Terrorist Fighters

7. *Condemns* the recruitment by ISIL, ANF and all other individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida of foreign terrorist fighters, whose presence is exacerbating conflict and contributing to violent radicalisation, *demands* that all foreign terrorist fighters associated with ISIL and other terrorist groups withdraw immediately, and *expresses its readiness* to consider listing those recruiting for or participating in the activities of ISIL, ANF and all other individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida under the Al-Qaida sanctions regime, including through financing or facilitating, for ISIL or ANF, of travel of foreign terrorist fighters;

Auch hier wiederholt der SR die schon zuvor erörterten grammatikalischen Stilmittel, um den Ausdruck seiner Intention vor dem Zugriff des Hochverrats zu schützen, nicht den gewaltsamen Freiheitskampf, sondern den politisch westlichen Hochverrat anzuprangern: Indem, im Punkt 7., in dessen erster Zeile, zwischen *ANF* und *and all other individuals*, erneut ein Beistrich nicht vorkommt, lässt sich die Verurteilung der Rekuriterung als allein auf die Assoziierten bezogen verstehen. Dies wird bestätigt, wenn der SR im darauffolgenden, zweiten Satzteil (…, *demands that* …) den Rückzug nur jener fremden Terroristen-Kämpfer, und nicht etwa: terroristischen Kämpfer, verlangt, die mit ISIL und anderen Terroristengruppen *assoziiert* sind, nicht aber jener, die ihm angehören: denn solche sind, so sie nicht als Werkreug des Hochverrats genötigt werden, Freiheitskämpfer. Auch hier meint die Assoziation, im Einklang mit dem bisher Erzielten, also jene, die dem Hochverrat angehören und sich der Freiheitskämpfer als Werkzeug bedienen. Vor diesem Hintergrund erhellt auch, dass der zweite Halbsatz des ersten Satzteils (…, *whose presence is exacerbating* …) sich, zufolge des vor ihm gesetzten Beistrichs möglich, nicht nur auf die *foreign terrorist fighters*, sondern auch auf die zuvor aufgelisteten Assoziierten, nicht aber auch auf ISIL und ANF bezieht. Aus demselben Holz geschnitzt ist der dritte und letzte Satzteil des Punktes 7.: Dass der SR hier brünftig seine *Bereitschaft* kundtut, die Listung jener, die rekrutieren oder sonst die Aktivitäten ISILs, der ANF und der Assoziierten *zu erwägen*, betont schon, welch zweischneidiges Schwert er hier angreift; denn das Ergebnis der Erwägung kann, im Einklang mit dem bisher Erzielten, beides sein: die Entscheidung, (nämlich Unterstützer des ISIL und der ANF) nicht zu listen, oder aber jene, (die Unterstützer der Assoziierten) zu listen. Wie wenig oder gar nicht die genannten Freiheitskämpfer von solcher Listung betroffen sein sollen, unterstreicht der SR durch den Einschub *under the Al-Qaida sanctions regime*, welcher sich (in Ermangelung eines Beistrichs vor ihm) auf (die unmittelbar vorangehende) *Al-Qaida* samt ihrer Assoziierten bezieht, also zum Ausdruck bringt, dass, wie oben vielfach dargelegt, Al-Kaida, wenn überhaupt, so nur insoweit von der Listung betroffen ist, als sie ihre Assoziierten betrifft.

Der achte operative Punkt lautet:

8. *Calls upon* all Member States to take national measures to suppress the flow of foreign terrorist fighters to, and bring to justice, in accordance with applicable international law, foreign terrorist fighters of, ISIL, ANF and all other individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida, reiterates further the obligation of Member States to prevent the movement of terrorists or terrorist groups, in accordance with applicable international law, by, inter alia, effective border controls, and, in this context, to exchange information expeditiously, improve cooperation among competent authorities to prevent the movement of terrorists and terrorist groups to and from their territories, the supply of weapons for terrorists and financing that would support terrorists;

Nach allem, was bisher gesagt wurde, und vor allem, nach dem, was zuvor zum operativen Punkt 7. gesagt wurde, ist klar, dass mit den hier, im ersten Satzteil des operativen Punktes 8. genannten *foreign terrorist fighters* nicht jene gemeint sein können, die zu dem Zweck rekrutiert werden, den gerechtfertigten Freiheitskampf des ISIL und der ANF zu unterstützen. Im Übrigen stellt der SR hier klar, dass jedweder Verdacht des Terrorismus von einem, den internationalen, insbesondere menschenrechtlichen Kautelen entsprechenden nationalen Gericht, mithin insbesondere zu klären ist, ob die inkriminierte Tat dem globalen hochverräterischen Terrorismus, oder aber dem durch A/RES/3034(XXVII) gerechtfertigten Freiheitskampf zuzuordnen ist, welch letzteres vor allem betreffs der europäischen Rekrutierung mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, zumal ein anderer Vorsatz, wenigstens im extremistischen Umfeld religiöser Prediger, kaum als plausibel angesehen werden kann. Zu beachten

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

ist dabei von den nationalen Gerichten vor allem, dass, wie hier, oben, gezeigt, selbst eine erfolgte Listung längst noch keiner Feststellung einer strafrechtlichen Schuld für Terroristen-Handlungen gleichzusetzen ist.

Indem insbesondere die nationalen Gerichte des politischen Westens bislang aber genau das getan haben, nämlich solche Listung, oder gar nur die Nennung durch den SR des Namens von Freiheitsorganisationen im Zusammenhang mit solchen Listen, anstelle eines Beweises für terroristisches Verhalten heranzuziehen, um sich so die pseudo-politisch so heikle Untersuchung der wahren Ursachen und Zusammenhänge aus purer Feigheit und/oder Kollaboration mit dem Hochverrat zu ersparen, nähren sie die Grundlage der Rechtfertigung des genannten Freiheitskampfes.

Die operativen Punkte 9. und 10. stoßen ins selbe Horn. Der operative Punkt 12. aber lautet wie folgt:

> 12. *Recalls* its decision in resolution 2161 (2014) that all States shall ensure that no funds, financial assets or economic resources are made available, directly or indirectly for the benefit of ISIL, ANF, or any other individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida, by their nationals or by persons within their territory, and *reaffirms* its decision in resolution 1373 (2001) that all States shall prohibit their nationals or any persons and entities within their territories from making any funds, financial assets or economic resources or financial or other related services available, directly or indirectly, for the benefit of persons who commit or attempt to commit or facilitate or participate in the commission of terrorist acts, or for the benefit of entities owned or controlled, directly or indirectly, by such persons and of persons and entities acting on behalf of or at the direction of such persons;

Hier nützt der SR abermals den Stil einer (insofern also zu keinem, gleichsam autoritativ angeordneten Schaden geeigneten) Wissenserklärung, welche hier damit eingeleitet wird, dass er an die oben erörterte S/RES/2161(2014) *erinnert*, um durch eine inkorrekte Wiedergabe dessen, woran er erinnert, darauf aufmerksam zu machen, dass diesbezüglich sprachliche Unterschiede bestehen, die von Bedeutung sind: gemeint ist der Beistrich und das *or* zwischen *ANF* und *any other individuals*, in der dritten Zeile, welche an einschlägiger Stelle der von ihm zitierten Resolution gar nicht vorkommen.

Wenn der SR im operativen Punkt 16.

> 16. *Expresses its concern* that aircraft or other transport departing from territory controlled by ISIL could be used to transfer gold or other valuable items and economic resources for sale on international markets, or to make other arrangements that could result in violations of the asset freeze;

dann bedeutet dies mitnichten eine indirekte Verurteilung des ISIL, sondern lediglich den Ausdruck der Sorge, dass solche illegalen Exporte von wertvollen Gütern durch Assoziierte erfolgen könnten.

Nach dem oben diesbezüglich bereits Festgestellten erhellt, was der SR auch hier, im folgenden operativen Punkt 17. indirekt bestätigt:

> 17. *Confirms* that the requirements in paragraph 1 (a) of resolution 2161 (2014) shall also apply to the payment of ransoms to individuals, groups, undertakings or entities on the Al-Qaida Sanctions List, regardless of how or by whom the ransom is paid;

dass nämlich nur die Zahlung an jene von Sanktionen betroffen sein sollen, die auf der Liste sind (also einschließlich der, oben erörterten, nicht ausdrücklich auf ihr aufscheinenden *früher Bezeichneten*), mithin nicht die Zahlung von Lösegeldern (für Verbrecher des Hochverrats) an ISIL und den ANF oder die AL KAIDA.

Auch im operativen Punkt 18., der da lautet:

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Sanctions

18. *Observes* that ISIL is a splinter group of Al-Qaida, *recalls* that ISIL and ANF are included on the Al-Qaida sanctions list and in this regard, *expresses its readiness* to consider listing individuals, groups, undertakings and entities providing support to ISIL or to ANF, including those who are financing, arming, planning or recruiting for ISIL or ANF and all other individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida through information and communications technologies including the internet and social media or through any other means;

erinnert der SR, nachdem er zuerst feststellt, dass ISIL eine Splittergruppe der Al Kaida ist, insofern inkorrekt daran, dass ISIL und ANF auf der Al Kaida-Sanktionen-Liste inkludiert wären, als dies, wie oben erörtert, in Wahrheit nur auf die mit ihnen Assoziierten zutrifft. Daher auch die nachfolgende, abermals erfolgende Abschwächung einer etwa ablehnenden Absicht, der zufolge der SR die Listung der dann Genannten erwäge, wobei abermals die Konstruktion um die Assoziierten, ohne Beistrich, verwendet wird, was gerechte Differenzierung im oben bereits erläuterten Sinn ermöglicht.

Operativer Punkt 21. derselben Resolution 2170(2014) lautet:

21. *Encourages* the submission of listing requests to the Committee by Member States of individuals and entities supporting ISIL, ANF, and all other individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida and *further encourages* the Committee to urgently consider additional designations of individuals and entities supporting ISIL and ANF;

Wenn sich der SR hier, im bisher erörterten Sinne, leisten kann, in der zweiten Zeile, zwischen *ANF* und dem *and*, anders als bisher, einen Beistrich zu setzen, dann nur deshalb, weil er damit einerseits erneut die sich bietende Gelegenheit aufgreift, auf dessen Bedeutung aufmerksam zu machen, und damit andererseits keine Abkehr von seiner bisherigen Rechtsauffassung einschlägt, sondern lediglich betont, dass die seitens der Mitgliedstaaten zu unterbreitenden Vorschläge nicht zwingend zur Listung führen müssen, sondern dem Urteil des Komitees und des SR selbst unterliegen.

Die nächste einschlägige Resolution des SR stammt vom 24. September 2014, basiert auf einem US-amerikanischen Entwurf (S/2014/688[300], Beilage 104zzz10) und wurde in dessen 7272. Sitzung (S/PV.7272[301]) unter dem Vorsitz Barack Obamas als US-Präsidenten verabschiedet, und trägt die Bezeichnung S/RES/2178(2014)[302]; deren drei erste Erwägungsgründe lauten:

The Security Council,

Reaffirming that terrorism in all forms and manifestations constitutes one of the most serious threats to international peace and security and that any acts of terrorism are criminal and unjustifiable regardless of their motivations, whenever and by whomsoever committed, and *remaining* determined to contribute further to enhancing the effectiveness of the overall effort to fight this scourge on a global level,

Noting with concern that the terrorism threat has become more diffuse, with an increase, in various regions of the world, of terrorist acts including those motivated by intolerance or extremism, and *expressing* its determination to combat this threat,

Bearing in mind the need to address the conditions conducive to the spread of terrorism, and *affirming* Member States' determination to continue to do all they can to resolve conflict and to deny terrorist groups the ability to put down roots and establish safe havens to address better the growing threat posed by terrorism,

Was vor allem in international gleichgeschalteten Medien und im Volksmund gemeinhin als Terrorismus bezeichnet wird, kann objektiv und unvoreingenommen als (zumindest bis vor kurzem) nicht staatlich organisierte,

[300] http://www.undocs.org/S/2014/688
[301] http://www.undocs.org/S/PV.7272
[302] http://www.undocs.org/S/RES/2178(2014)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

politisch-religiös ideologisierte gewaltsame Auflehnung gegen etablierte Staatsformen und Staatsapparate, welche sich gleichwohl staatlich-struktureller Methoden (wie insbesondere der straf-justiziellen Exekution sowie der allgemeinen Kriegsführung) bedient, angesehen werden.

Wie der SR in seinem oben zitierten, zweiten Erwägungsgrund konzediert, ist Terrorismus zunehmend ***diffus***. Die dabei gebrauchte englische Vokabel *diffuse*[303] bedeutet zwar auch *weitschweifig* oder *langatmig*; doch ebenso *diffus* im Sinne von unklar.

Wenn der SR im oben zitierten darauffolgenden dritten Erwägungsgrund sich sehr wohl der Vokabel *spread*[304] bedient, wird deutlich, dass er zuvor *diffuse* (auch) im Sinne von *unklar* verstanden wissen wollte. Damit brachte er seine Sorge zum Ausdruck, dass die Ursprünge und Herkunft der Urheber und Initiatoren des Terrorismus immer mehr verschwimmen, will heißen, dass die Fäden, an denen die vor Ort gewaltsam Agierenden hängen, immer mehr auch in Zentren zusammenlaufen, welche gemeinhin nicht als terroristisch bezeichnet werden, namentlich insbesondere bei staatlichen Regierungen und wohl auch der transnationalen Industrie.

Damit sind wir wieder beim Ausgangspunkt, nämlich der impliziten, hier längst beantworteten Frage, ob Handlungen, welche gemeinhin als Terrorismus bezeichnet werden, gar nicht zu diesem gezählt werden können, weil sie nämlich nicht kriminell sind, sondern aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt.

Vorerst nur in der Theorie und in kleinen Einheiten gedacht, stelle man sich vor, eine staatliche Regierung mitsamt all ihrem Staatsapparat hätte sich zu einer kriminellen Organisation entwickelt, welche der Korruption und mangelnden Rechtsstaatlichkeit ihrer Handlungen in einem qualitativen und quantitativen Maße zugänglich geworden sein würde, das von einem demokratisch legitimierten Staatswesen vor allem deshalb nicht mehr gesprochen werden könnte, weil selbst die Wahlen zu Gesetz gebenden Körperschaften, aus denen zumeist auch die Regierungen gekürt werden, von solcher korrupter Manipulation und demokratie-feindlicher Agitation durchwirkt und betroffen wären.

Dass eine nach offizieller Handhabe des Westens sogar weit unter diesem Schreckensszenario gebliebene Situation, wie sie im Frühjahr 2014 in der Ukraine herrschte, einen Volksaufstand legitimieren kann, der eine Regierung gewaltsam und an der eigenen Verfassung vorbei aus dem Amt treibt, hat uns gezeigt, dass solche Szenarien durchaus organisiert-gewaltsames Agieren nicht staatlicher Verbände zu legitimieren geeignet sind.

Selbst der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag hat in seinem am 8. Juli 1996 nach Artikel 96 VN-Charta verabschiedeten Rechtsgutachten[305] (Beilage 170) zur Frage der Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Gebrauchs von Kernwaffen gefunden, dass

> *in view of the current state of international law, and of the elements of fact at its disposal, the Court* ***cannot conclude definitively whether the threat or use of nuclear weapons would be lawful or unlawful in an extreme circumstance of self-defence****, in which the very survival of a State would be at stake.*

Nichts Anderes könnte gelten, wenn etwa ein ganzer Kontinent vom Hochverrat durchzogen und beherrscht würde, überdies etwa ein Kontinent, von dem die Geschicke der Menschheit wesentlich abhängen.

Wie wir in diesem Verfahren bereits gezeigt haben, ist nicht nur der Staat schützenswertes Subjekt des Völkerrechts, sondern auch das Volk. Der letzte, hier nicht fett hervorgehobene Halbsatz des vorigen Zitats des IGH hat sich daher erst recht auf das Überleben eines Volks zu beziehen, zumal ja ein Staat idealtypisch bloß ein abstraktes Gebilde, ein Vehikel ist, mit dessen Hilfe das Volk, das ihn trägt, dessen legitime Interessen verfolgt.

Wenn nun aber solch Tod und Unheil bringendes Werkzeug, wie Nuklearwaffen, einzusetzen, unter außergewöhnlichen Umständen der existenziellen Bedrohung statthaft sein könnte, um wie viel mehr muss dann nicht weit unter dieser Schwelle des Horrors bleibender Maßnahmenkatalog als statthaft angesehen werden, welcher von einer eigeninitiativ agierenden Organisation ergriffen und angewendet wird, um in höchster existentieller Bedrohung ihres Volkes bzw. ihrer Völker die Ursache dieser Bedrohung zu bekämpfen.

---

[303] http://de.pons.com/%C3%BCbersetzung?q=diffuse&l=deen&in=&lf=de
[304] http://de.pons.com/%C3%BCbersetzung?q=spread&l=deen&in=ac_en&lf=de
[305] http://www.icj-cij.org/docket/files/95/7495.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Dass der Westen ohne das Öl des Nahen Ostens nicht in dem Luxus leben könnte, dem er derzeit frönt, bestreiten nur mehr Tagträumer oder Kriminelle. Dass der Westen seit den Kreuzzügen damit begonnen hat, die Kultur der Völker im Nahen Osten und in Afrika, woher er gleichfalls wesentliche und essentielle Rohstoffe bezieht, zu unterwandern, um dort gesellschaftliche Bedingungen der Haltlosigkeit und chaotischen Zerstreuung zu schaffen, die es ihm erleichtern würden, solche Rohstoffe zu niedlichen Bedingungen wegnehmen zu können, ebenso. Weiter unten werden wir die Genesis dieser Raubzüge noch näher betrachten.

Wer dabei objektiv bleibt, räumt ein, dass diese wirtschaftliche und politische Machtkonzentration in Europa und Nordamerika **für eine Zeit lang** notwendig war, um Forschung und Technik zu entwickeln. Er räumt aber desgleichen ein, dass diese Dauer begrenzt zu sein habe, mit jenem Zeitpunkt, zu dem ein Niveau der Technik und der Wissenschaft erreicht ist, welches sich selbst tragen und davor gefeit sein kann, durch Aufnahme Außenstehender verwässert, also gefährdet zu werden. Dieser Zeitpunkt ist längst erreicht. Und er hätte an sich ein Zeitalter einläuten müssen, in dem Ausgleich zwischen dem Westen und der Dritten Welt vollzogen wird: sowohl in materieller Hinsicht als auch in gegenseitig vorzunehmender Abgleichung auf beiden Seiten eingetretener entwicklungsbedingter Ausbildung von Zivilisationskrankheit, Dekadenz und fundamentalistischem Extremismus.

Heute hat der Westen durch diese Jahrhunderte lange systematische Ausbeutung der Dritten Welt eine Vormachtstellung erlangt, die mit ihrem militärischen Übergewicht und sophistischen geheimdienstlichen Methoden dafür sorgt, als Selbstzweck unbesiegbar zu sein. Dem Auftrag des Ausgleichs kommt er nicht oder nur dann nach, wenn er rein materiell erfolgte, und die zu einem wesentlichen Teil dekadente und psychosozial deprivierte Kultur des Westens allen anderen überstülpen könnte: nur, um nicht einsehen zu müssen, dass man selber zivilisatorisch krank ist.

Diese Tatsache bedroht jedes andere Volk, jede Kultur und erst recht jedes Staatswesen, das diesem Streben nach Aufrechterhaltung des Selbstzwecks im Wege steht.

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass nicht jedes Verhalten, welches gemeinhin als Terrorismus bezeichnet wird, auch als solcher, nämlich als Kriminalität angesehen werden kann. Dies, dass es kriminell sei, trifft nämlich auf jenes Verhalten nicht zu, das sucht, gegen jene massive Völkerrechtswidrigkeit des Vorgehens des Westens, wie sie zuvor grundsätzlich umrissen wurde, anzukämpfen, und sich dabei der Mittel bedient, die die verschlafene, verträumte, und in rosarote Watte gepackte Ignoranz des westlichen Durchschnittsbürgers, der sich auf Djerba sonnt, aber nicht sehen will, dass dreihundert Kilometer weiter östlich aufgrund seiner luxuriösen Lebensart Menschen sterben, durchdringen soll, auf dass er beginne nachzudenken und seiner völkerrechtlichen und menschlichen Pflicht gemäß dafür zu sorgen, dass seine Regierung das Völkerrecht einhält; anstatt mit Methoden, die diffus und heimtückisch sich der äußeren Hülle des Freiheitskampfes dieser Völker bedienen, terroristische *false flag* Aktionen zu setzen, um letztere in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren und zu kriminalisieren.

Somit wird auch klar, dass schon herkömmliche Grundsätze des Völkerstrafrechts ein derart definitionsloses Verbot von Handlungen und, mehr noch, das Unter-Strafe-Stellen des Zuwiderhandelns, ja sogar die militärische Vorgangsweise dagegen, nicht zu tragen vermögen, sofern und soweit die Handlungen dem Recht der legitimen Selbstverteidigung dienen, wie es in Artikel 51 VN-Charta als völkernaturrechtlich bestehend vorausgesetzt wird:

> *Nothing in the present Charter shall impair* **the inherent right of individual or collective self-defence** *if an armed attack occurs against a Member of the United Nations, until the Security Council has taken measures necessary to maintain* international *peace and security*.

Wenn nämlich im vorangestellten Zitat vom inhärenten Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung die Rede ist, dann bleibt dort offen, wer Inhaber dieses Recht sein kann, sodass der nachfolgende Konditionalsatz (*if … against a member*) lediglich zum Ausdruck bringt, dass **auch** Staaten Inhaber dieses Rechts sein können.

Allein, es sind selbstredend auch Völker. Und sie können sich zur Ausübung dieses Rechtes kollektiv zusammenschließen, weil, worauf unten noch näher einzugehen sein wird, der SR nach wie vor, und zwar völkerrechtswidrig, nicht über die Werkzeuge nach Artikel 43 UN-Charta verfügt, die er bräuchte, um über die Köpfe des Hochverrats hinweg, für die Durchsetzung des Rechts und so für Frieden und Sicherheit zu sorgen.

Dessen ungeachtet zeigt die jüngste Korrespondenz zwischen der Irakischen Regierung und den VN, was die Vorgehensweise gegen ISIL (*Islamic State in Iraq and the Levant*) anbelangt, deutlich, dass auch der Irakische Staat und nicht nur die in ihm lebenden Völker von der westlichen Dekadenz und Expansionssucht gefährdet werden.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

So heißt es in einem Brief des Irakischen Außenministers an die VN, vom 22. September 2014 (S/2014/691[306], Annex; Beilage 104zzz13) auszugsweise:

> *Iraq is grateful for the military assistance it is receiving,* ***including*** *the assistance provided by the United States of America* ***in response to Iraq's specific requests****. Iraq and the United States have entered into a* Strategic Framework Agreement, ***and that Agreement*** *will help to make such assistance more effective and enable us to make great advances in our war against ISIL. Although Iraq is in great need of the assistance of its friends in combatting* ***this evil terrorism****, it nonetheless attaches great importance to* ***preserving its sovereignty and its ability to take decisions independently****, both of which must be honoured in all circumstances.*

Dem ersten Satz zufolge erhält Irak somit nicht nur jene Hilfe, die seinen spezifischen Ersuchen entspricht, sondern auch darüberhinausgehende, die er gar nicht verlangt hat: arg. *including*. Dies wird im darauffolgenden Satz betont, indem dort hervorgehoben wird, dass (nur) dieses Abkommen (das *Stratecic Framework Agreement* aus dem Jahre 2008) helfen wird, diese Hilfe wirksamer zu machen, nicht jedoch offenbar das gegenwärtige Ersuchen an die USA. Dass zugleich von Fortschritten „in **unserem** Krieg gegen ISIL" die Rede ist, hat noch lange nicht zu bedeuten, dass die Irakische Regierung der Führung ISILs gegenüber feindlich gesonnen ist.

Zum einen bleibt unklar, auf wen sich das *unser* (*our war*) bezieht: Wenn seitens Irak auch die USA als Kriegspartei angesehen würden, dann stellte deren Hilfe keine Hilfe dar, sondern eigenständige Kriegshandlung; will heißen, entweder leisten die USA dem Irak Hilfe, dann haben sie sich aber dessen Souveränität zu unterstellen, sodass für ein *our* kein Grund bleibt; oder aber sie führen selbst Krieg, dann gibt es aber keine Hilfe, sondern nur eigene Kriegshandlung. Ferner erfährt der historisch und völkerrechtsgeschichtlich Interessierte, dass viele Friedensverträge vergangener Jahrhunderte davon zeugen, dass oft nicht die Staaten mit einander im Krieg lagen, sondern die Völker, will heißen, nicht die Obrigkeit, sondern der Pöbel waren ursächlich für den Krieg.

Fazit hier ist, dass sich das *our* durchaus auf die Führung ISILs beziehen könnte, mit der gemeinsam die Irakische Regierung einen Krieg führt, in dem sie also *Hilfe* seitens der USA erhält, die sie nicht vollumfänglich verlangt hat bzw. gut heißt, sodass auch offen bleibt, auf wen aller sich das *evil terrorism* bezieht, wenn nicht zum Teil auch auf gewisse Strukturen der USA, die notwendig machen, darauf zu achten, Iraks Souveränität und Fähigkeit zu bewahren, unabhängig Entscheidungen zu treffen.

Doch zurück zur oben bereits teilweise zitierten Resolution 2178(2014)! Einer ihrer weiteren Erwägungsgründe lautet:

> *Expressing* particular concern that foreign terrorist fighters are being recruited by and are joining entities such as the Islamic State in Iraq and the Levant (ISIL), the Al-Nusrah Front (ANF) and other cells, affiliates, splinter groups or derivatives of Al-Qaida, as designated by the Committee established pursuant to resolutions 1267 (1999) and 1989 (2011), *recognizing* that the foreign terrorist fighter threat includes, among others, individuals supporting acts or activities of Al-Qaida and its cells, affiliates, splinter groups, and derivative entities, including by recruiting for or otherwise supporting acts or activities of such entities, and *stressing* the urgent need to address this particular threat,

Wenngleich der SR hier zu einer anderen Terminologie übergeht und statt: *other individuals etc.*, nunmehr: *and other cells, affiliates, splinter groups* ***or*** *derivatives*, setzt, so bleibt doch die semantische Wirkung der Auslassung eines Beistriches zwischen dem Klammerausdruck (ANF), in der dritten Zeile, und dem nachfolgenden, gerade zitierten (kursiv gestellten) Passus, sowie des Umstands, dass er all dem, nach Setzung eines Beistrichs, einen Halbsatz: *as designated …*, hinzufügt, dieselbe, wie sie oben bereits betreffs der Vorgänger-Version dieser Textstellen erläutert wurde.

Der erste operative Punkt dieser Resolution 2178(2014) lautet:

[306] http://www.undocs.org/S/2014/691

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *Acting* under Chapter VII of the Charter of the United Nations,
>
> 1. *Condemns* the violent extremism, which can be conducive to terrorism, sectarian violence, and the commission of terrorist acts by foreign terrorist fighters, and *demands* that all foreign terrorist fighters disarm and cease all terrorist acts and participation in armed conflict;

Würde sich der Nebensatz der ersten Zeile auf den gewaltsamen Extremismus des ersten Hauptsatzteils beziehen sollen, hätte der ihn einleitende Beistrich nicht gesetzt werden dürfen. So, mit gesetztem Beistrich, bezieht er sich auf das Prädikat des Hauptsatzteils: auf die Verurteilung! Im Übrigen ergibt dieser Satzteil auch nur so, nach dem bisher Erzielten, Sinn: Denn nur die Verurteilung des gewaltsamen Extremismus, welcher ja bislang zutreffend als durch A/RES/3034(XXVII) gerechtfertigt implizit behandelt wurde, nicht aber dieser selbst, ist dazu angetan, Terrorismus, sektiererische Gewalt und die Begehung von Terroristenhandlungen durch fremde Terroristen-Kämpfer zu fördern. Denn würde sich der SR offen für die Rechtmäßigkeit der Unterstützung des solchen Freiheitskampfes aussprechen, würde er dem hochverräterischen Terrorismus den Boden entziehen. Diese Auslegung wird auch durch die hier vom SR vorgenommene gegenüberstellende Differenzierung zwischen *violent extremism* einerseits und *sectarian violence* andererseits unterstrichen. Ferner wird alles, was oben bisher dazu gesagt wurde, durch die hier vom SR vorgenommene differenzierende Gegenüberstellung von *terrorism* einerseits und der Begehung von Terroristenhandlungen (und nicht: terroristischer Handlungen) durch *terrorist fighters* (und nicht: *terroristic fighters*) bestätigt.

Daraus erhellt, dass das im zweiten Satzteil dieses operativen Punktes 1. gestellte Begehren, dass alle fremden Terroristen-Kämpfer die Waffen niederlegen und alle Terroristen-Handlungen beenden sollen, sich freilich nur gegen die hinter ihnen stehenden hochverräterischen Terroristen des politischen Westens richtet; was wiederum dadurch unterstrichen wird, dass die vorgenannten fremden Terroristen-Kämpfer (als missbrauchte und genötigte Werkzeuge des Hochverrats) auch aufgefordert werden, die Teilnahme in bewaffneten Konflikten zu beenden, woraus folgt, dass der SR *implicite* anordnet, dass die (von seinem Verlangen einer Beendigung ja nicht grundsätzlich umfassten bewaffneten) Konflikte möglichst zwischen dem gewaltsamen Extremismus und dem Hochverrat dahin fortgesetzt und abgeschlossen werden sollen, dass letzterer seiner verdienten gewaltsamen Exekution zugeführt wird, wenn er nicht von seinem massiv völkerrechtswidrigen, abgrundtief Menschen verachtenden und die Rechte aller Völker mit Füßen tretenden kriminellen Unternehmungen, einschließlich des Völkermords, der systematischen Versklavung der Hohen Intelligenz aller Völker sowie der Ausbeutung ihrer, sofort ablassen sollte. Dies unter Kapitel VII der UN-Charta, was, wie gerade weiter oben dargelegt, angesichts der völkerrechtswidrigen, gerade vom Hochverrat verschuldeten, mangelnden Umsetzung des Artikels 43 UN-Charta einerseits und dem längst ausgelaufenen Anwendungsbereich des Artikels 106 UN-Charta andereseits, nur die oben angestellte These der Anordnung seitens des SR effizienter Anwendung von Waffengewalt (wie schon anlässlich 9/11) durch den gewaltsamen Extremismus und deren zielführender Fortsetzung bestätigen bzw. bedeuten kann.

Ganz dem entsprechend lautet operativer Punkt 10. derselben Resolution 2178(2014) wie folgt:

> 10. *Stresses* the urgent need to implement fully and immediately this resolution with respect to foreign terrorist fighters, *underscores* the particular and urgent need to implement this resolution with respect to those foreign terrorist fighters who are associated with ISIL, ANF and other cells, affiliates, splinter groups or derivatives of Al-Qaida, as designated by the Committee, and *expresses* its readiness to consider designating, under resolution 2161 (2014), individuals associated with Al-Qaida who commit the acts specified in paragraph 6 above;

Abermals ist hier seitens des SR von der oben detailliert erörterten Formulierung der Assoziation, nämlich der fremden Terroristen-Kämpfer mit ISIL, ANF etc. die Rede, welche die Zielrichtung der Implementierung der Resolution sein soll; mit anderen Worten: ISIL und ANF etc. sollen diese eingeschleusten, vom Hochverrat gedungenen Kämpfer vom Hals gehalten werden. Damit im Einklang steht der hier, vom vorzitierten Punkt 10. der genannten Resolution zuletzt zitierte operative Punkt 6. ihrer selbst, wenn dieser lautet:

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> 6. *Recalls* its decision, in resolution 1373 (2001), that all Member States shall ensure that any person who participates in the financing, planning, preparation or perpetration of terrorist acts or in supporting terrorist acts is brought to justice, and *decides* that all States shall ensure that their domestic laws and regulations establish serious criminal offenses sufficient to provide the ability to prosecute and to penalize in a manner duly reflecting the seriousness of the offense:
>
> (a) their nationals who travel or attempt to travel to a State other than their States of residence or nationality, and other individuals who travel or attempt to travel from their territories to a State other than their States of residence or nationality, for the purpose of the perpetration, planning, or preparation of, or participation in, terrorist acts, or the providing or receiving of terrorist training;
>
> (b) the wilful provision or collection, by any means, directly or indirectly, of funds by their nationals or in their territories with the intention that the funds should be used, or in the knowledge that they are to be used, in order to finance the travel of individuals who travel to a State other than their States of residence or nationality for the purpose of the perpetration, planning, or preparation of, or participation in, terrorist acts or the providing or receiving of terrorist training; and,
>
> (c) the wilful organization, or other facilitation, including acts of recruitment, by their nationals or in their territories, of the travel of individuals who travel to a State other than their States of residence or nationality for the purpose of the perpetration, planning, or preparation of, or participation in, terrorist acts or the providing or receiving of terrorist training;

Denn hier, unter den unter *literae* (a) bis (c) aufgezählten, zu ahndenden Handlungen sind, aus allem, was bisher Erzielt wurde, logisch folgend, lediglich solche zu verstehen, welche auf die Begehung von Terroristen-Handlungen oder Terrorismus selbst, keineswegs aber solche, die auf den von A/RES/3034(XXVII) gerechtfertigten Freiheitskampf abzielen.

Operativer Punkt 17. derselben Resolution 2178(2014) lautet:

> 17. *Recalls* its decision in paragraph 14 of resolution 2161 (2014) with respect to improvised explosive devices (IEDs) and individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida, and *urges* Member States, in this context, to act cooperatively when taking national measures to prevent terrorists from exploiting technology, communications and resources, including audio and video, to incite support for terrorist acts, while respecting human rights and fundamental freedoms and in compliance with other obligations under international law;

Ob die erinnernde Bezugnahme auf operativen Punkt 14. der oben erörterten Resolution 2161(2014), nämlich lediglich betreffs der IEDs sowie der (auch dort) genannten Assoziierten (nicht also der Al Kaida selbst) dahin zu verstehen sei, dass Al Kaida mit anderen dort genannten Mitteln eigens ausgestattet werden soll, kann hier schon deshalb offenbleiben, weil genannter operativer Punkt 14. lautet, wie folgt:

> 14. *Decides* that Member States, in order to prevent Al-Qaida and other individuals, groups, undertakings and entities associated with it from obtaining, handling, storing, using or seeking access to all types of explosives, whether military, civilian or improvised explosives, as well as to raw materials and components that can be used to manufacture improvised explosive devices or unconventional weapons, including (but not limited to) chemical components, detonating cord, or poisons, shall undertake appropriate measures to promote the exercise of vigilance by their nationals, persons subject to their jurisdiction and firms incorporated in their territory or subject to their jurisdiction that are involved in the production, sale, supply, purchase, transfer and storage of such materials, including through the issuance of good practices, and *further encourages* Member States to share information, establish partnerships, and develop national strategies and capabilities to counter improvised explosive devices;

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Vorerst sei hier nämlich betont, dass der SR durch die Einfügung von *other* am Ende der ersten Zeile zusätzlich zur Auslassung des Beistrichs ebendort, zuvor (nach *Al-Qaida*), unterstreicht, dass die (nämlich gewaltsam) Assoziierten mit Al Kaida selbst überhaupt nichts gemein haben, sodass das dort betreffs Al Kaida lediglich in Verbindung mit diesen, anderen Assoziierten ausgerichtete Verbot, gerade nicht für Al Kaida selbst gelten soll.

Zurück zur oben erläuterten S/RES/2178(2014), deren operativer Punkt 20. lautet:

> 20. *Notes* that foreign terrorist fighters and those who finance or otherwise facilitate their travel and subsequent activities may be eligible for inclusion on the Al-Qaida Sanctions List maintained by the Committee pursuant to resolutions 1267 (1999) and 1989 (2011) where they participate in the financing, planning, facilitating, preparing, or perpetrating of acts or activities by, in conjunction with, under the name of, on behalf of, or in support of, Al-Qaida, supplying, selling or transferring arms and related materiel to, or recruiting for, or otherwise supporting acts or activities of Al-Qaida or any cell, affiliate, splinter group or derivative thereof, and *calls upon* States to propose such foreign terrorist fighters and those who facilitate or finance their travel and subsequent activities for possible designation;

Das einleitende *notes* indiziert als Verbum des Kennens und Bemerkens, dass wir es auch hier mit einer Wissenserklärung zu tun haben. In ihr wird ***Unterstützern von Terroristen-Kämpfern***[307] eine Listung **nur** dort als möglich in Aussicht gestellt, ***wo sie*** *am Finanzieren, Planen, Erleichtern, Vorbereiten, oder Begehen von Taten oder Aktivitäten von, in Verbindung mit, unter dem Namen von, in Vertretung von, oder in Unterstützung der Al Kaida* ***teilhaben, indem*** *sie Waffen und bezügliches Material an Al Kaida oder jedwede Zelle, Filiale, Splittergruppe oder Ableitung ihrer liefern oder verkaufen, oder für deren Taten oder Aktivitäten rekrutieren, oder diese anderwärts unterstützen.* – Hier wird abermals deutlich, dass all die in diesem übersetzten und kursiv gestellten Zitat genannten Unterstützungshandlungen nur dann als verpönt betrachtet werden sollen, wenn sie über das Glied der Terroristen-Kämpfer erbracht werden, womit indirekt erneut bestätigt wird, dass Al Kaida, soweit sie überhaupt als Organisation existiert, hehren Charakters ist und ausschließlich durch vom westlichen Hochverrat initiierte Infiltrierung solcher, an dessen Gängelband hängenden Terroristen-Kämpfern den Charakter des Terroristischen oktroyiert bekommt.

An dieser Stelle ist freilich ausdrücklich festzuhalten, dass diese komplexen Zusammenhänge und Abläufe, die teilweise ein und dieselbe Tat als beides erscheinen lassen: nämlich sowohl als gerechtfertigte Reaktion des nach A/RES/3034(XXVII) vorgehenden Freiheitskampfes, als auch als Terroristen-Akt, offensichtlich nur dazu dienen sollen, die juridische Beurteilung und Einordnung dieser Taten vor dem Hintergrund des in diesem Beschwerdeverfahren immer noch bloß rudimentär umrissenen Szenarios des Hochverrats insofern zu erleichtern, als diese allein in die Verantwortung eben des letzteren fallen.

Wenn nun also der SR im nächstfolgenden operativen Punkt 21. derselben Resolution 2178(2014)

> 21. *Directs* the Committee established pursuant to resolution 1267 (1999) and 1989 (2011) and the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team, in close cooperation with all relevant United Nations counter-terrorism bodies, in particular CTED, to devote special focus to the threat posed by foreign terrorist fighters recruited by or joining ISIL, ANF and all groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida;

dann erhellt vor dem bisher Erzielten, dass der hier erfolgte Einschluss der Rekrutierung *durch ISIL, ANF und* (ohne Beistrich davor!) *alle mit Al Kaida assoziierten Gruppen, Unternehmungen und Entitäten* in die angenommene Bedrohung, soweit er auch ISIL und ANF selbst betreffen sollte, was aufgrund des fehlenden Beistrichs schon fragwürdig ist, nur insofern von Bedeutung sein kann, als er die dadurch zu befürchtende Gefährdung des hehren Charakters dieser beiden Organisationen aufzuzeigen versucht.

Analoges gilt für den operativen Punkt 23. dieser Resolution 2178(2014).

---

[307] Zu deren Eigenschaft und Bedeutung als mit AL KAIDA im äußersten Fall assoziierten, vom Hochverrat gedungenen und genötigten Irregeführten siehe oben!

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Seine nächstfolgende einschlägige Resolution, S/RES/2195(2014)[308] verabschiedete der SR am 19. Dezember 2014; ihre ersten Erwägungsgründe lauten:

> *The Security Council*,
>
> *Reaffirming* its primary responsibility for the maintenance of international peace and security,
>
> *Reaffirming* that terrorism in all forms and manifestations constitutes one of the most serious threats to international peace and security and that any acts of terrorism are criminal and unjustifiable regardless of their motivations, whenever and by whomsoever committed,
>
> *Reaffirming further* that terrorism cannot and should not be associated with any religion, nationality, or civilization,
>
> *Stressing* that terrorism can only be defeated by a sustained and comprehensive approach involving the active participation and collaboration of all States and international and regional organizations to impede, impair, isolate and incapacitate the terrorist threat,

Hier spricht der SR nur mehr und ausschließlich von Terrorismus. Dass solchen die Bemühungen der Taliban, der Al Kaida, des ISIL und der ANF nicht darstellen, und dass dies auch der SR nicht annimmt, wurde oben, und wird im Folgenden noch hinlänglich dargetan werden. Besonders interessant ist der vierte, zuvor zitierte Erwägungsgrund, weil er, indem er nach wie vor die Zusammenarbeit, namentlich als *Kollaboration*, mithin insbesondere jene zwischen – unter dem Zwang des Hochverrats – verfeindeten, Staaten beschwört, implizit klarstellt, dass der Begriff ihrer, der Staaten, durch die Tatsache der Infiltrierung des Terrorismus in ihren Reihen, zwar bisweilen eine Adaption dahin erfahren muss, dass auch nicht formal verfassungskonform organisierte Entitäten und Individuen im Staat als dessen rechtmäßige Repräsentanten angesehen werden müssen, weil ansonsten der Zweck solcher Konstitutionen vollkommen *ad absurdum* geführt würde; dass er, der Staatsbegriff, durch solche Infiltrierung, und sei sie auch noch so wirksam und weitreichend, aber niemals aufgehoben werden kann, weil dies nicht nur dem Selbst- und Urverständnis der Völkergemeinschaft, sondern auch aller Vernunft und allem Vertrauen darein zuwiderliefe, dass die Menschheit trotz aller Unbilden, welchen sie im Kampf um ihr Überleben ausgesetzt ist, weiterbestehen muss und wird, weil nur sie es ist, die als Gemeinschaft von aus Gottes Antlitz', mehr oder weniger, gleich Geschaffenen erkoren ist, das Unvorstellbare zu vollbringen: die Ewigkeit!

Die nächsten vier Erwägungsgründe derselben Resolution 2195(2014) lauten:

> *Gravely concerned* by the financing of, and financial and other resources obtained by terrorists, and underscoring that these resources will support their future terrorist activities,
>
> *Reaffirming* the need to prevent and suppress the financing of terrorist acts,
>
> *Expressing concern* that terrorists benefit from transnational organized crime in some regions, including from the trafficking of arms, persons, drugs, and artefacts and from the illicit trade in natural resources including gold and other precious metals and stones, minerals, wildlife, charcoal and oil, as well as from kidnapping for ransom and other crimes including extortion and bank robbery,
>
> *Stressing* that the development and maintenance of fair and effective criminal justice systems should be a fundamental basis of any strategy to counter terrorism and transnational organized crime,

Hier, im fünften, also ersten der zuletzt zitierten Erwägungsgründe ist nicht etwa die Rede von *terrorist fighters*, sondern von Terroristen! Damit sind also nicht jene gemeint, die, vollgestopft mit Drogen und seit ihrer Kindheit vom Hochverrat an Seele und Geist gebrochen, an die suizidale Front geschickt werden, sondern diejenigen, welche die Fäden dorthin ziehen, dass sie geschickt werden (müssen). Damit sind die in der ersten Reihe stehenden Verfechter und Nutznießer jenes Systems gemeint, das in diesem Beschwerdeverfahren als die natürlichen Strukturen und Gefälle der Gesellschaft *upside down* stellend angeprangert und als das inkriminiert wird, das auch

[308] http://www.undocs.org/S/RES/2195(2014)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

den BF zu versklaven versucht und obschon freilich ohne endgültigen Erfolg seines Verstandes und wesentlicher Bedingungen seines würdigen Lebens zu berauben versucht hat.

Wenn der SR im dritten der zuvor zitierten weiteren vier Erwägungsgründe auch das transnational organisierte Verbrechen als Finanzquellen der Terroristen erkennt, dann wird, nach allem, was bisher dazu gesagt wurde, klar, dass Hochverrat im, am und durch den (missbrauchten) Staat Hand in Hand mit solcher organisierten Kriminalität geht, woraus auch und vor allem folgt, dass auch Kleinkriminelle als untergeordnete Handlanger des Hochverrats nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie sich erdreisten, die kriminellen Anordnungen ihrer Chefs zu missachten.

Der in der genannten Resolution 2195(2014) nächstfolgende Erwägungsgrund lautet:

> *Noting* the Communiqué of the African Union Peace and Security Council Summit on countering violent extremism and terrorism held in Nairobi on 2 September 2014, and calling on UN counter-terrorism entities, within existing mandates, and Member States to provide assistance and capacity-building towards Africa's efforts to counter violent extremism and terrorism,

Der SR nimmt hier Bezug auf das ***Communiqué*** *des Rates für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union über die Entgegnung dem gewaltsamen Extremismus und dem Terrorismus, gehalten in Nairobi, am 2. September 2014*[309], auf welches im Folgenden detailliert einzugehen ist.

Exkurs*: Resolutionen der OAU zu Terrorismus und Extremismus*

Die ersten drei operativen Punkte dieses Communiqués lauten:

> **Council,**
>
> 1. **Takes note** of the report of the Chairperson of the Commission on Terrorism and Violent Extremism in Africa [PSC/AHG/2(CDLV)] and the briefing made by the Committee of Intelligence and Security Services of Africa (CISSA), as well as the statements made by the members of Council. Council **further takes note** of the statements made by the representatives of Djibouti and Somalia, the Regional Economic Communities/Regional Mechanisms for Conflict Prevention, Management and Resolution (RECs/RMs), the United Nations (UN), the European Union (EU), the League of Arab States and the Organization of Islamic Cooperation (OIC), members of the UN Security Council and other partners;
>
> 2. **Recalls** its earlier pronouncements on the issue of terrorism and violent extremism in Africa, notably communiqués PSC/PR/COMM.(CCXLVIX), PSC/PR/COMM.2(CCCIII) and PSC/PR/COMM.1 (CCCXLI) adopted at its 249th, 303rd and 341st meetings held on 22 November 2010, 8 December 2011 and 13 November 2012, respectively, in pursuance of articles 3 (d) and 7 (i) of the Protocol Relating to the Establishment of the Peace and Security Council on the role of Council in the coordination and harmonization of continental efforts to prevent and combat terrorism in all its aspects;
>
> 3. **Further recalls** resolution AHG/Res.213(XXVIII) on the Strengthening of Cooperation and Coordination among African States, adopted by the 28th Ordinary Session of the Assembly of Heads of State and Government of the Organization of African Unity (OAU), held in Dakar, Senegal, from 29 June to 1 July 1992, in which the Assembly called upon Member States to enhance cooperation and coordination in order to fight the phenomena of extremism and terrorism, as well as Declaration AHG/Del.2(XXX) on the Code of Conduct for Inter-African Relations, adopted by the 30th Ordinary Session of the OAU Assembly of Heads of State and Government, held in Tunis, Tunisia, from 13 to 15 June 1994, in which the Assembly rejected all forms of extremism and terrorism, including those based on sectarianism, tribalism, ethnicity and religion;

Im ersten der zuvor zitierten drei operativen Punkte des genannten Communiqués nimmt der Rat für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union (*Peace and Security Council*; PSC) Bezug auf einen Bericht, PSC/AHG/2(CDLV)[310], auf den später noch einzugehen sein wird, so die Zeit dazu reicht.

[309] http://www.peaceau.org/uploads/psc-455-comm-terrorism-nairobi-2-09-2014pdf.pdf
[310] http://www.au.int/en/sites/default/files/speeches/25397-sp-psc-rpt-terrorism-nairobi-2-09-2014-pdf_0.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Im zweiten zitierten operativen Punkt ruft der PSC seine früheren Communiqués zum Thema *Terrorismus und gewaltsamer Extremismus in Afrika* in Erinnerung, als da wären: das bei seinem 249. Treffen, am 22. November 2010 angenommene, PSC/PR/COMM.(CCXLVIX)[311], das bei seinem 303. Treffen, am 8. Dezember 2011 angenommene, PSC/PR/COMM.2(CCCIII)[312] sowie das bei seinem 341. Treffen am 13. November 2012 angenommene, PSC/PR/COMM.1(CCCXLI)[313]. Auch auf diese wird sodann näher einzugehen sein.

Die inhaltliche Diskussion beginnen wollen wir aber mit der, im dritten, zuvor zitierten operativen Grund, genannten Resolution, AHG/Res.213(XXVIII)[314], welche die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Union (OAU) in deren 28. ordentlichen Sitzung in Dakar, Senegal, vom 29. Juni bis zum 1. Juli 1992, angenommen hat; sowie mit der ebendort genannten *Erklärung* AHG/Del.2(XXX)[315] *über den Verhaltenskodex für Inter-Afrikanische Beziehungen*, welcher von der genannten Versammlung der OAU in deren 30. ordentlichen Sitzung in Tunis, Tunesien, vom 13. bis zum 15. Juni 1994, angenommen wurde.

Die genannte Resolution lautet insgesamt:

> **The Assembly of Heads of State and Government of the Organization of African Unity, meeting in it Twenty-eight Ordinary Session in Dakar, Senegal from 29 June to 1 July 1992:**
>
> **Aware of the external and internal challenges that can hinder the harmonious, serene and sustainable development of the continental and the building of a free and democratic civilian society in conformity with the legitimate aspirations of African peoples,**
>
> **Recalling the previous resolutions stressing the need to strengthen solidarity coordination and consultation among the Member States on the basis of mutual respect, non-interference and the internal affairs and the support for the causes of freedom, justice and peace,**
>
> **Reaffirming its attachment to the purposes and principles stated in the Charter of the OAU and the provisions of Article II sub-paragraphs (I) Article III sub-paragraphs 2, 3, and 5 and Article VI relating to the strengthening of solidarity and the non-interference in the internal affairs of Member States:**
>
> **DECIDES:**
>
> 1. **TO CALL UPON the Member States to respect the principle of good neighbourliness and prohibit the use of their territories by individuals or groups which try to harm other OAU Member States;**
> 2. **NOT TO ALLOW any movement using religion, ethnic or other social or cultural differences to indulge in hostile activities against Member States as well as to refrain from lending any support to any group that could disrupt the stability and the territorial integrity of member States by violent means, and to strengthen cooperation and coordination among the African countries in order to circumstances the phenomenon of extremism and terrorism;**
> 3. **TO ENHANCE consultations so as to make the values of tolerance, moderation and solidarity prevail in inter-African relations and avert any discord.**

[311] http://www.peaceau.org/uploads/final-communique-of-249th-mtg-on-terrorism-en.pdf
[312] http://www.peaceau.org/uploads/psc-303-communique-on-terrorism-8-12-11.pdf
[313] http://www.peaceau.org/uploads/psc-341-com-terrorism-13-11-2012-english.pdf
[314] http://au.int/en/printpdf/decisions/assembly-heads-state-and-government-twenty-eighth-ordinary-session
[315] http://au.int/en/printpdf/decisions/assembly-heads-state-and-government-thirtieth-ordinary-session

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Nachdem die Versammlung hier, im ersten Erwägungsgrund feststellt, dass *innere und äußere Herausforderungen die harmonische, ruhige und nachhaltige Entwicklung des Kontinentalen* [sic!][316] *sowie die Bildung einer freien und demokratischen zivilen Gesellschaft in Übereinstimmung mit den legitimen Bestrebungen der Afrikanischen Völker behindern können*, entscheidet sie im operativen Punkt 2., *jedweder Bewegung den Gebrauch religiöser, ethnischer oder anderer sozialer oder kultureller Streitigkeiten, um in feindseligen Aktivitäten gegen Mitgliedstaaten nachzugeben, ebenso wie, um sich der Bereitstellung jedweder Unterstützung für jedwede Gruppe zu enthalten, welche die Stabilität und die territoriale Integrität von Mitgliedstaaten durch gewaltsame Mittel stören könnte, nicht zu gestatten, und die Zusammenarbeit und Koordination unter den Afrikanischen Ländern* ***in order to ciscumstances phenomenon of extremism and terrorism*** *zu stärken.* – Diese höchst komplexe und meisterlich verschachtelte Entscheidung der Versammlung will also den politischen, selbst martialischen Bewegungen nicht erlauben, in feindseligen Auseinandersetzungen, die sich gegen Mitgliedstaaten richten, nachzugeben: Damit erteilt sie solchen Bewegungen zum einen autoritative Gewalt im Namen der Mitgliedstaaten, denn, indem sie ein Nachgeben verbietet, kann die Bewegung logischerweise nicht als Akteur dieser feindseligen Aktivitäten gedacht sein, sodass dafür nur Auswärtiges übrig bleibt: der Hochverrat des Westens, sodass die Aufforderung, nicht nachzugeben, selbstredend kraft kollektiver Willensbildung der Mitgliedstaaten und somit mit dem Beisatz: in deren Namen, erfolgt. Zum anderen verbietet sie ihnen (kraft, zufolge des oben erörterten ersten Erwägungsgrundes höchst angezeigten, Umkehrschlusses) solchen Gruppen, welche die Stabilität und territoriale Integrität von Mitgliedstaaten durch gewaltsame Mittel **nicht** stören (*sc.*: sondern sie vielmehr herzustellen suchen) die Gewährung jedweder Unterstützung zu versagen. Dass nämlich das *to refrain* sich nicht etwa auf die Versammlung bezieht, sondern immer noch auf die *Bewegung*, erhellt daraus, dass (diesbezüglich: erst) am Ende der vierten Zeile dieses Punktes 2. ein Beistrich steht. – Die am Ende der obigen, kursiv gesetzten Übersetzung fett gesetzte, nicht übersetzte Passage ist vielseitig interpretierbar. Zum einen könnte sie, unter der Voraussetzung, dass es sich bei dem dann redundanten *s* am Ende von *circumstances* um einen redaktionellen Druckfehler handelt, so verstanden werden: … *um das Phänomen von Terrorismus und Extremismus in den richtigen Zusammenhang zu setzen …*; was darauf hindeuten würde, dass Stärke, Mut und Stabilität vonnöten sind, die wahren Wurzeln des Terrorismus, die ausschließlich in der Dekadenz des politischen Westens liegen, aufzudecken. Versagt man sich diese Möglichkeit der redaktionellen Korrektur des Textes, bleiben für die Übersetzung die folgenden übrig: 1.: … *zum Zweck der Umstände, des Phänomens des Terrorismus und des Extremismus …*; diese Variante ergibt wenig Sinn, weil in ihr die Absicht läge, (auch) Terrorismus zu stärken, was äußerstenfalls als gedachte Selbstverteidigung gegen die genannten äußeren Herausforderungen plausibel, dann aber nicht mehr als Terrorismus, sondern als gerechtfertigter extremistischer Freiheitskampf anzusehen wäre. 2.: … *in der Reihenfolge hin zu den Umständen, dem Phänomen des Terrorismus und des Extremismus …*; damit würde betont, dass die in solcher Reihenfolge stehenden Afrikanischen Länder selbst Mitverantwortung für das Phänomen tragen, indem sie sich erniedrigen und ausbeuten lassen: eine äußerst zynische Variante. 3.: … *zur Ordnung den* (also: *der*) *Umstände*(*n*), *des Phänomens des Terrorismus und des Extremismus …*; diese finale Variante, welche gleichsam den Umständen Ordnung verschaffen will, betonte, dass der Terrorismus und der Extremismus, welche beide Produkt des gegenwärtigen, rechtlichen und politischen Chaos sind, nie und nimmer aufhören werden, wenn und solange Afrika nicht gestärkt bzw. vielmehr: von seinem Joch befreit wird. – Auch die Varianten 1. bis 3. bedürften freilich einer redaktionellen Korrektur des Textes, nämlich dahin, dass zwischen den Umständen und dem Phänomen, dann als Aposition zu verstehen, ein Beistrich zu setzen wäre. Der BF versteht diesen letzten Satzteil des operativen Punktes 2., bzw. den Umstand, dass er nur durch Ergänzung durch den Interpreten überhaupt Sinn ergibt, als komplexe Metapher dafür, dass die Ziele und Errungenschaften, welche der Menschheit offen stünden, wenn Afrika endlich von der Sklaverei befreit wird, schier grenzenlos wären.

Unabhängig von all dem ist am operativen Punkt 2. aber jedenfalls zu beachten, dass (auch) er (bereits 1992, mithin wohl in Anlehnung an A/RES/3034[XXVII]) zwischen Terrorismus und Extremismus differenziert, freilich nicht, ohne beides dadurch in eine Beziehung zu einander zu stellen, dass der Begriff des Phänomens (in der Einzahl) über beide gestülpt wird.

Der operative Punkt 3. der zitierten Resolution 213(XXVIII), welcher die Werte der Toleranz, der Mäßigung und der Solidarität in den internen Afrikanischen Beziehungen, mithin innerhalb der Völker, betont, unterstreicht duch die Nennung dieser drei, bisweilen gegensätzlichen Größen in einem Atemzug auch, dass weder das Postulat nach Toleranz dazu führen darf, dass den Schwächen des Menschen, und seien sie auch von den

[316] Zumal hier vor dem Wort *continental* ein bestimmter Artikel *the* sowie unmittelbar danach kein Beistrich gesetzt ist, kann es sich nicht auf die später folgende *society* beziehen, welche übrigens mit einem unbestimmten *a* bezeichnet wird, sondern muss vielmehr als substantivisch gebraucht angesehen werden, was die Bedeutung zur Folge hat, auf die der BF hier zentral hinweist: die drohende Klimakatastrophe mit apokalyptisch ansteigendem Meeresspiegel.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Umständen seines technologischen und wissenschaftlichen Entwicklungsprozesses hervorgerufen, freier Lauf gelassen wird, noch jenes nach Mäßigung dazu, dass überhaupt kein Verständnis für die solchen Folgen der durch Jahrhunderte hindurch erfolgten Pressung des Menschen in ein Korsett aufgebracht würde; sondern dass allein, je auf tatsächlicher Augenhöhe, in der Solidarität, in der wechselseitigen Verständigung und im gegenseitigen Verständnis der goldene Mittelweg zu finden ist, der gerecht sicherstellt, dass weder die heutigen Opfer für ihr Opfersein bestraft werden, und noch, dass ihnen in ihrer konditionell-habituellen Bedürftigkeit freier Lauf zur weiteren Unterminierung der menschlichen Natur, hin zu einer völligen Involution ihrer, und gehe sie auch kybernetisch vonstatten, gewährt wird.

Am Beispiel der sogenannten (künstlich geschaffenen, und die phylogenetische Natur des Menschen so zynisch wie hilflos völlig missachtenden und sie schon *a priori* pervertierenden) Begrifflichkeiten der *sexuellen Orientierung* oder *Geschlechtsidentität*, wie sie von Ban Ki-Moon am 21. September 2016 öffentlich – siehe UN News Center, *Ban calls for continued efforts to secure equal rights for LGBT community*[317] (Beilage 104zzz22) - gebraucht wurden, hat dies zu bedeuten, dass insbesondere Homosexuellen keine Hindernisse entgegengestellt werden sollen, wenn es darum geht, dass sie ihr Leben unter sich in rechtlichen Rahmenbedingungen verbringen können, welche sie gegenüber geschlechtlich gesunden Menschen nicht unnötig unterscheiden, also diskriminieren, wenn sie schon die psychische Kraft nicht mehr aufzubringen imstande sind, sich einer die Wahrheit ihrer sexuell-deprivierenden Sozialisation heilsam ans Licht führenden Konfrontation mit ihren abgespaltenen und verdrängten Emotionen zu stellen, welche sie zum Preis einer ihr Überleben sichernden Internalisierung des emotionalen Sklavendaseins aufgegeben haben. Daraus folgt, dass Adoption, insbesondere von Kindern Dritter, zufolge des notwendigen Schutzes der angerissenen menschlichen Natur vor weiterer retrograder Entwicklung, überhaupt nicht infrage zu kommen hat, wobei gar nicht deutlich genug betont werden kann, dass die Angehörigen dieser verirrten Gruppen selbst es sind, die sich vom Rest der Menschheit insoweit diskriminiert haben, als sie auf ihre natürliche Sexualität, wenn auch infolge nötigender exogener Einflüsse, verzichtet haben. Es kann kein sachlich zu rechtfertigender Grund bestehen, diese Kausalitäten absichtlich und zielgerichtet auf Dritte auszudehnen. Notwendige demografische Kontrolle hat allein über Besserung der ein würdiges Fortkommen ermöglichenden Lebensumstände sowie Aufklärung und Bildung, mithin Stärkung der menschlichen Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensbestimmung (innerhalb der Zivilisation) zu erfolgen.

Der von BAN offenkundig und mangels besseren Wissens in hochverräterisch devoter Folgsamkeit nachgeplapperte Begriff der Geschlechtsidentität stammt vom lateinischen *identitas*, zu dem wir etwa bei FORCELLINI[318] finden, was folgt:

IDENTĪTAS, ātis, f. 3. (idem) dicitur quum natura aliqua permanet eadem. *Cyprian. de Cœn. Dom. a med.* Et caloris illius identitas ita corpori assidet, ut a capite non recedat. *Boeth. Aristot. Analyt. pr. p.* 492. Eo quod quandoque latet identitas horum.

Als Identität wird demnach bezeichnet, *wenn irgendeine Natur, Gestalt, Gesinnung, Naturkraft, ja sogar Gattung* – so die möglichen Übersetzungen des lateinischen Substantivs *natura* – *als ebendieselbe* ***fortbesteht***; wenn sie sich also hartnäckig unveränderlich gibt, immer wieder (und, wie man hinzufügen könnte: trotz äußerer Widrigkeiten) auftritt, wie dies auch das Adverb zum selben Wortstamm, *identidem* wiedergibt, welches wir – ganz im Gegensatz zum zuvor erläuterten Substantiv, welches dort nicht auffindbar ist - bei Georges[319] finden:

identidĕm, *Adv.* zu wiederholten Malen, mehrmals, oft, Cic. u. A.

Ganz im Gegensatz zu dem haben wir es aber bei den *LGBT*-Menschen mit einem Phänomen zu tun, das gerade im Gegenteil einer fortwährenden Beharrlichkeit im *Charakter, Individuum oder Naturgesetz* – so weitere

[317] http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=55014#

[318] *Lexicon totius Latinitatis*, Tomus II, (1965), 700; *online* bei DOCUMENTA CATHOLICA OMNIA, http://www.documentacatholicaomnia.eu/04z/z_1688-1768__Forcellini_Aeg__Lexicon_Totius_Latinitatis_Vol_2_D-K_(Furlanetto_Ed)__LT.pdf.html, http://www.documentacatholicaomnia.eu/20vs/219_Forcellini/1688-1768,_Forcellini_Aeg,_Lexicon_Totius_Latinitatis_Vol_2_D-K_(Furlanetto_Ed),_LT.pdf

[319] *AaO*, Band I-2, Sp. 2271; http://www.archive.org/details/ausfhrlichesla01geor

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Bedeutungen von *natura* - liegt: nämlich im Nachgeben gegenüber künstlichen, exogenen Einflüssen auf die menschliche Natur, welche dieser immens schaden, zumal wie hier: bis hin zu ihrer Ausrottung. Wenn Ban in erkennbar dekadenter Art vermeint, die das Wesen des genannten Wortstammes ausmachende Wiederholung liege (nicht in der beschriebenen **inneren** Hartnäckigkeit und Unabänderlichkeit, sondern) in dem möglichst häufigen, **äußeren** Auftreten, sodass jede Abartigkeit als solche (!) rechtlich schützenswert, also wert, gefördert und fortgepflanzt zu werden, sei, so sie nur oft genug auftritt, dann verkehrt er nicht nur die Eigenschaft dieses Wortstammes ins Gegenteil, sondern erweist sich auch als glühender Verfechter der alles verwässernden numerischen Mehrheitsdoktrin, welche die Menschheit in den Abgrund zu treiben droht. Dies kann noch bei Du Fresne du Cange[320] nachgelesen werden:

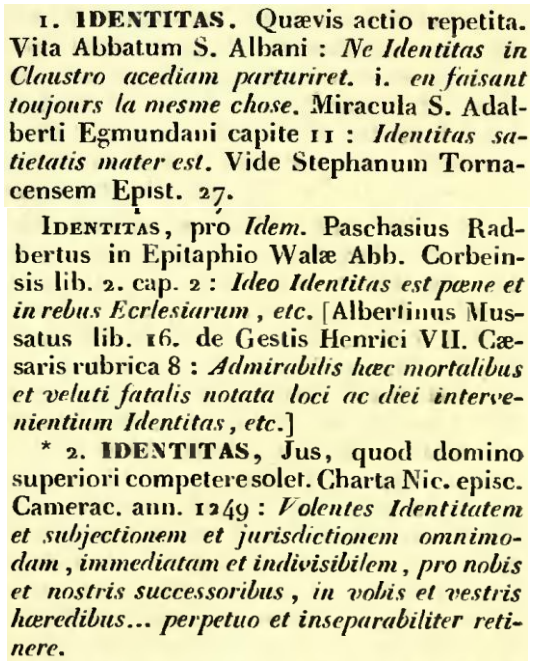

1. **IDENTITAS.** Quævis actio repetita. Vita Abbatum S. Albani : *Ne Identitas in Claustro acediam parturiret.* i. *en faisant toujours la mesme chose.* Miracula S. Adalberti Egmundani capite 11 : *Identitas satietatis mater est.* Vide Stephanum Tornacensem Epist. 27.

IDENTITAS, pro *Idem.* Paschasius Radbertus in Epitaphio Walæ Abb. Corbeinsis lib. 2. cap. 2 : *Ideo Identitas est pœne et in rebus Ecrlesiarum, etc.* [Albertinus Mussatus lib. 16. de Gestis Henrici VII. Cæsaris rubrica 8 : *Admirabilis hæc mortalibus et veluti fatalis notata loci ac diei intervenientium Identitas, etc.*]

* 2. **IDENTITAS,** Jus, quod domino superiori competere solet. Charta Nic. episc. Camerac. ann. 1249 : *Volentes Identitatem et subjectionem et jurisdictionem omnimodam, immediatam et indivisibilem, pro nobis et nostris successoribus, in vobis et vestris hæredibus... perpetuo et inseparabiliter retinere.*

Damit nicht die Identität im Hindernis Abneigung erzeuge! – So das erste lateinische Zitat unter Punkt I. des vorzitierten Ausschnitts von Du Fresne du Cange. (Der ihm hinzugefügte französische Beisatz verwässert die fundamentale Bedeutung seiner ganz erheblich.) – *Identität ist die Mutter der Hinlänglichkeit.* – So das zweite lateinische Zitat ebendort. – *Dass wir die Identität und die Unterwürfigkeit und die unmittelbare und unteilbare Rechtsprechung von allerlei Art für uns und unsere Nachfolger, bezüglich Euch und Eurer Erben ständig sowie untrennbar beibehalten wollen.* – So das lateinische Zitat im Punkt 2. des vorzitierten Auszugs, welcher von der Identität als von einem Recht spricht, welches dem überlegenen Herrn zu entsprechen pflegt.

In diesem zuletzt übersetzten lateinischen Zitat kommt der Handel zum Ausdruck, welcher vor vielen Jahrhunderten, wenn nicht Jahrtausenden, zwischen der hohen Intelligenz und dem einfachen Pöbel zur wechselseitigen Absicherung des gemeinsamen Überlebens eingegangen wurde, dass nämlich die erstere sich dem letzteren zwar insofern unterwerfe, als sie zu dessen Gunsten geistig schöpfe (während letzterer nach ihren Anordnungen schaffe), jedoch nur bei Aufrechterhaltung der Identität sowie der Rechtsprechung durch sie. Zumal dieses Konstrukt - wie das erste, oben übersetzte Zitat besagt – *im Hindernis,* also dort, wo das Vorrecht der Rechtsprechung missachtet wird, Abneigung, also Entfernung von der Identität, erzeugt, und solches Hindernis dann einzutreten pflegt, wenn das Ergebnis solcher Schöpfung, namentlich in der Form des Missbrauchs der Technik als Waffe, gegen den erwähnten Handel und somit gegen die Identität gerichtet wird; solche Entwicklung aber aufgrund der hier, gerade durch die Ansicht, wie Ban sie vertritt, hervortretenden Art des Pöbels, nur auf materielle Quantität anstatt auf geistige Qualität aus zu sein, zu scheitern programmiert war, kann und muss auch der Handel endlich sein.

Wenn BAN demnach vom Lauf der Geschichte spricht, welchen jene verhindern wollten, die gegen die Gleichheit der *LGBT*-Menschen, mit den Identitären sind, dann ist er offenkundig auf ein Szenario aus, das aussieht wie folgt: Der vom Pöbel unter Waffengewalt von der Intelligenz erzwungene Überfluss (als Mehr gegenüber der oben erwähnten Hinlänglichkeit) zerstört nicht nur des Letzteren Identität, sondern damit korrelierend auch dessen Fähigkeit zur vor allem unteilbaren Rechtsprechung, was geradewegs in die humanitäre Apokalypse führen muss,

[320] *AaO,* Tomus III, 751; http://archive.org/details/b21904418_0003

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

weil, wie man sehen kann, die Fähigkeit zur Fortpflanzung selbst zunichtewird, wobei in diesem Zusammenhang von höchster Bedeutung ist, dass im letzten, oben übersetzten Zitat betreffs der überlegenen Herren die Rede von *Nachfolgern* ist, während es beim Pöbel deren *Erben* heißt, was nicht dasselbe ist. Ban stellt sich also eine durch die Fortpflanzungslosigkeit der *LGBT* bedingte Ausrottung der Intelligenz vor, während der das Sagen beibehalten wollende Pöbel vermittelst technischer und künstlicher Hilfe überleben will.

BAN übersieht dabei selbstverständlich, dass der Mensch sich gegenüber dem Tier gerade dadurch auszeichnet, dass er zur Abstraktion fähig ist. Deswegen kann er, völlig unabhängig von seiner phylogenetischen Prägung und Ausrichtung sowie deren Wechselwirkungen mit der irdischen Umwelt, eine solche Umwelt selbst generieren, wobei die Gefahr dabei offensichtlich darin liegt, dass er eine erschafft, die ihm selbst nicht gut bekommt, was gerade dann der Fall ist, wenn die Identität nicht mehr gewährleistet ist, was freilich korreliert.

Anstatt der Geschichte, wie Ban das in dessen grenzenloser Kurzsicht vorschwebt, freien Lauf zu lassen, haben wir aus diesem, vorgenannten Grund alles daran zu setzen, die bereits weit fortgeschrittenen Fehlentwicklungen zu korrigieren, anstatt ihnen Bahn zu brechen!

Damit zentrale Ausführungen des Zweiten Teils dieser Berufungsschrift zum Teil vorwegnehmend, sei hier mit gewichtigstem Nachdruck betont, dass solche Korrektur nicht darin liegen kann, dass wir Fehlentwicklungen legitimieren, bzw. als rechtens und willkommen sowie wünschenswert missdeuten, wie dies etwa den beiden schwer kriminellen und/oder selbst psychotischen Psychiatern Friedrich und Gerstl vorschwebte, die beide der dekadenten und apokalyptischen Vorstellung waren, sexuelle Gewalt gegen Kinder sei zu befürworten, und beide rücksichtlich meiner Einschätzung, dass meine Tochter solcher Gewalt ausgesetzt ist bzw. war, von deren (der Psychiatrie) Fähigkeit sprachen, *dies zu korrigieren*, was, wie ich unten beweisen werde, nur in dem gerade angegebenen Sinn verstanden werden konnte. *De facto* wollten sie - als Vertreter des hochverräterischen Pöbels sowie um meine frühkindliche Konditionierung *in puncto* sexueller Gewalt wissend sowie darauf hoffend und davon ausgehend, dass ich dem Wiederholungszwang des Identitätsverlustes unterliegen würde, wie fast jeder andere auch - mich subtil dazu auffordern, meiner (damals vierjährigen) Tochter sexuelle Gewalt anzutun, wobei deren Motiv zum einen jenes gewesen sein muss, ihren eigenen Identitätsverlust durch die Ergötzung an dem meinen besser ertragen zu können, und zum anderen freilich jenes, mich zu unterwerfen, ohne mir mein Vorrecht der Jurisdiktion zugestehen zu wollen, was sich auf Sklaverei hinausläuft.

So ist in den mich betreffenden Gutachten und Krankengeschichten wiederholt sinngemäß die Rede davon, dass gerade meine Hartnäckigkeit, mit der ich von meiner Sicht und Überzeugung, dass meiner Tochter sexuelle Gewalt angetan worden ist, nicht abweichen wollte; mithin meine Identität (!) ihnen Rechtfertigung dafür geben sollte, mich als geisteskrank, paranoid schizophren, zu bezeichnen. Dass ihre eigene Einschätzung vom Gegenteil, wonach meine Tochter, wie sie sich stets ausdrückten, nicht sexuell *missbraucht* worden sei, aufgrund deren, wie unten zu zeigen sein wird, höchst dilettantischen und unwissenschaftlichen Methoden der Untersuchung und Schlussfolgerung als mitnichten schlüssig und zufolge meines Vorrechtes der gerade darin gegebenen Rechtsprechung schon gar nicht autoritativ war und ist, erhellt deswegen, ebenso wie die Tatsache, dass niemand sein Kind und dessen einschlägige, vom üblichen, identitären Verhalten abweichende Verhaltensweisen und körperliche Merkmale in dieser Hinsicht besser zu beurteilen vermag, als der leibliche Elternteil, dem gegenüber das Kind solche Veranschaulichung offenbarte. Dass das psychiatrische Urteil, welches über mich gefällt wurde und demzufolge ich an Wahnvorstellungen litte, nicht nur aus diesen Gründen hochverräterisch haltlos und also kriminell war und ist, ergibt sich auch daraus, dass mein Menschenrecht auf freie Äußerung der Meinung durch solches Urteil massiv verletzt wurde, zumal niemand das Recht hat, einem Vater solche Sorge zu verbieten, solange – was gerade der Fall war – nicht jeden Zweifel ausschließend, das Gegenteil bewiesen wird. Auf dies belegende fachkundige Expertise aus Asien wird unten näher eingegangen werden.

Die insbesondere österreichische Psychiatrie, die weitreichend mit heillos überforderten Vertretern des dazu ganz und gar unfähigen Pöbels besetzt ist, stellt einen fundamentalen Bestandteil des Hochverrats dar, weil sie unbeugsamen Identitäten den Stempel des Wahnsinns aufdrückt, wobei für aufrechte, gesunde Menschen besonders befremdlich ist, dass einer der hauptsächlichen Gründe für ihre, die Souveränität eines jeden Staates untergrabenden Agitationen darin liegt, dass sie in ihrer, von der längst eingebüßten eigenen Identität bzw. der Verzweiflung darob hervorgerufenen und bestimmten Wahn-Welt, sie könnten mit ihrem Genre die Geschicke der Menschheit lenken, schlicht eifersüchtig und neidisch auf alle Personen sind, die ihnen überlegen und so eine Gefahr sind, ihr kriminelles Treiben aufzudecken. Dabei unterstützt werden sie insbesondere von dem Umstand, dass zufolge schon viel zu lange vorherrschenden Hochverrats und Verstoßes gegen den oben erörterten Handel derzeit keinerlei autoritative Bestimmungen existieren, welche hinreichten, deren so genannte Expertise in einem so notwendigen rechtlichen Rahmen zu halten, der verhindert, dass rechtlich und menschlich makelloses, da kausal nachvollziehbares Verhalten,

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

von diesen Scharlatanen zur Geisteskrankheit erklärt wird, womit sie ganze Familien, mithin die Basis jeden staatlichen Reüssierens, in ihrer blinden, destruktiven und hinter mühsam erlernten, scheinbar wohl gesitteten Umgangsformen verborgenen Wut, sowie dem Wiederholungszwang ihres Identitätsverlustes kraftlos erlegen, zu zerrütten suchen, um sie dergestalt zu versklaven und ihrer geisteskranken Willkür zu unterjochen.

Denn in ihrer geistigen Umnachtung, die mit völliger emotionaler Deprivation einhergeht, vermögen sie nicht mehr auszumachen, dass (insbesondere) sexuelle Gewalt gegen Kinder – und die Grenzen zu solcher sind bei im Regelfall eben oktroyierter sexueller Interaktion sehr rasch überschritten – deren Selbstwertgefühl, aufgrund der ihnen obliegenden Ohnmacht, sich zur Wehr zu setzen, und meist tatsächlich gebrochenen Gegenwehr, massiv unterwandert und dadurch nachhaltig zerstört, dass in ihnen aufgrund solcher Grenzüberschreitung aufkommen wollende, natürliche und rechtmäßige Wut ebenso gewaltsam unterbunden wird, sodass ihnen in weiterer Folge zum vermeintlichen Ausgleich dieses, die Emotionalität und sinnliche Wahrnehmungsfähigkeit betreffenden Identitätsverlustes nur mehr übrig bleibt, die von eigener Identitätslosigkeit triefende feige Gewalt als Methode in der zwischenmenschlichen, insbesondere intimeren Interaktion zu internalisieren, also sich dem Wiederholungszwang hinzugeben.

Der Gerichtshof wird unter diesen Prämissen, davon darf getrost ausgegangen werden, größtes Verständnis für den heiligen Zorn aufbringen, der aus vielen von mir verfassten Schriftsätzen und auch aus amtlichen Schriftstücken hervorgeht, welche mein Verhalten dokumentieren, das ich begann, dieser pseudo-menschlichen Ausgeburt der Hölle gegenüber an den Tag zu legen, nachdem Friedrich (als zeitlich erster) sein Gutachten erstattet hatte, indem er – nach 2 ½ minütiger Exploration meiner Tochter – im Wesentlichen ohne substantielle Begründung (!) zum Schluss gelangt, *sexueller Missbrauch sei wenig wahrscheinlich, und ich solle mich, bei sonstigem Verlust des Rechtes, meine Tochter zu sehen, einer Therapie zur Behandlung meiner Fixierung* [gemeint offenbar: Wahnvorstellung] *auf sexuellen Missbrauch unterziehen;* welchem Gutachten - in dem sich Friedrich übrigens verholen und verhängnisvoll überheblich als König (wohl seiner Zunft) bezeichnete, welcher er damals ja zur Schande der österreichischen Ärzteschaft auch tatsächlich war – nicht nur alle Gutachter nach ihm blindlinks folgten und meine darob kontinuierlich wachsende Wut, während meine Tochter weiterhin und ohne meinen Schutz der Beraubung ihrer Identität ausgesetzt war, dazu nutzten, von einer stetigen Verschlimmerung der Krankheit zu sprechen; sondern auch der durch nichts zu überbietende Hort des sodomitischen Hochverrats, das Bezirksgericht Josefstadt, indem es mir im Ergebnis für zehn Jahre meine Tochter entzog. – Wodurch solche psychische Folter noch übertroffen werden könnte, bleibt offen.

In diesem Zusammenhang sollte Artikel 6 der *Convention Annexe relative a l'emploi des Militaires en service détaché auprès des Services Publics de la République Du Tchad* vom 6.3.1976, 1092 UNTS 87[321], dazu dienen, zu vergegenwärtigen, dass man sich auf anderer Ebene der Problematik durchaus bewusst ist; dieser lautet:

> *Les deux Gouvernements s'engagent à respecter les droits et devoirs fixés* ***par l'Ordre des médecins compétent tels qu'ils résultent du règlement qui le régit****.*

Die deutsche Übersetzung dessen lautet:

> *Die beiden Regierungen verpflichten sich, die Rechte und Pflichten zu respektieren, die durch den kompetenten Befehl von Ärzten bestimmt wurden, so wie sie aus den Bestimmungen hervorgehen, welche ihn reglementieren.*

Das *ihn* im letzten Halbsatz bezieht sich selbstverständlich auf den kompetenten medizinischen Befehl, welcher somit, wie dieser Fall bestens belegt, dringend einer rechtlichen Reglementierung bedarf. Dass die Papiere der WHO dazu nur in sehr eingeschränktem Umfang tauglich sind, wird unten im Zweiten Teil behandelt werden.

Das Verbrechen, die Kriminalität stammt vom lateinischen *crimen*, zu dem wir bei Georges[322] finden, was folgt:

[321] https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201092/volume-1092-I-16751-French.pdf
[322] *AaO*, Band I-1, Sp 1316; http://www.archive.org/details/ausfhrlichesla01geor

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

crīmĕn, mĭnis, *n.* (v. Stamme CRE, CRI, griech. *KPI*, wovon auch cerno, *κρίνω*), der Gegenſtand richterlicher Entſcheidung, die **Beſchuldigung, Anſchuldigung, Anklage**, der **Beſchuldigungs-, Anklagepunkt**, u. übh. der anklagende **Vorwurf** u. (ſofern der Vorwurf unbegründet iſt) die **Verleumdung**, I) ſubjectiv: 1) eig.: auctor criminis, Cic.: crimen sine accusatore, sententia sine consilio, damnatio sine defensore, Cic.: cr. ambitus, Cic.: cr. majestatis, Beſchuldigung des Majeſtätsverbrechens, Majeſtätsklage, Cic.: cr. proditionis, Nep.: cr. avaritiae (Ggſtz. liberalitatis laus), Cic. – sermones pleni criminum in patres, Liv.: omnia (erant) criminum inter ipsos plena (voll gegenſeitiger Beſchuldigungen), Liv. – reliquum est crimen de veneno, Cic. – cr. atrox, Liv.: cr. acerbum, Quint.: cr. caecum erat, lag im Dunkel, Liv.: cr. falsum, Ggſtz. verum, Cic.: cr. magnum, Cic.: cr. meum (tuum, suum), bald = von mir (vorgebrachte), bald = gegen mich, Cic.: cr. navale, in Betreff der Schiffsleute, Cic. – cr. merere, einen Vorwurf auf ſich laden, Tac.: cr. propulsare, defendere, Cic., Ggſtz. cr. objicere, Quint.: cr. purgare, Cic.: facere sibi cr., Cic., od. afferre cr., Cic., zuziehen: in cr. vocare, Cic., od. adducere, Pl., anſchuldigen, anklagen: in cr. vocari, Nep., od. venire, Ter., angeſchuldigt, angeklagt werden: fingere alci alcjs rei cr., einen fälſchlich anklagen, -anſchuldigen, Prop.: dare alci alqd crimini, zum Vorwurf machen, Cic.: esse crimini, zum Vorwurf gereichen, Cic.: esse in crimine, angeſchuldigt werden, Cic.: ubi est crimen (ein Beſchuldigungsgrund)? Cic.: qui crimine eo damnaretur, deßhalb, Cic.: invidiae crimine accusari, gehäſſiger Weiſe angeklagt werden, Nep.: alqm arcessere crimine ambitus, anklagen wegen A., Cic.: quae te mihi crimina mutant? Verleumdungen, Verunglimpfungen, Prop. — 2) meton., die **Anklage** = der Gegenſtand des Vorwurfs, perpetuae cr. posteritatis eris, wirſt eine Anklage derſelben ſeyn, von ihr geſchmäht werden, Ov. trist. 4, 9, 26. — II) objectiv, die **angeklagte Schuld**, das **Vergehen, Verbrechen**, 1) eig.: a) im Allg.: crimen ultro fateri, Suet.: hoc si crimen erit, crimen amoris erit, Prop.: tam formosa tuum mortua crimen erit, deine Schuld, Prop. – v. lebl. Subjj., brassicae crimina, Fehler, Pl. 20, 9 (35), 91. — b) insbeſ. das Verbrechen der **Buhlerei, Ehebruch**, Ov. met. 9, 24. Sil. 6, 634. — u. c) poet., crimina belli, Krieg erregender Hader, Virg. Aen. 7, 339. — 2) meton.: a) der ein Laſter darſtellende Gegenſtand, ein **Laſter, ein Verbrechen**, et rupit pictas, caelestia crimina (der Götter Ehebruch), vestes, Ov.: tum paries nullo crimine pictus erat, war mit keinem Laſter, laſterhaften Gegenſtand bemalt, Prop.: impressā signat sua crimina gemmā, den das Vergehen enthaltenden Brief, Ov. — b) der ein Vergehen veranlaſſende Gegenſtand, die **Schuld**, se causam clamat crimenque caputque malorum, Virg.: at pereant Bajae crimen amoris aquae, die Schuld der Untreue, Prop.

GEORGES verweist am Anfang dieses Artikels als dessen Ursprung auf das griechische *κρινω*, zu dem wir bei Liddel[323] finden, was folgt:

[323] AaO, 846; http://www.archive.org/details/greekenglishlex00liddrich

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

κρίνω [ῐ], Ep. 3 subj. *κρίνησι* (v. *διακρίνω*): fut. *κρῐνῶ*, Ep. *κρῐνέω* (δια-) Il.: aor. *ἔκρῐνα* Od., Att.: pf. *κέκρῐκα* Plat., etc.:—**Med.**, fut. *κρῐνοῦμαι* Eur. Med. 609, but in pass. sense, Plat. Gorg. 521 E, cf. *διακρίνω*· aor. *ἐκρινάμην*, Hom., etc.:—**Pass.**, fut. *κρῐθήσομαι* Trag., Att.: aor. *ἐκρίθην* [ῐ] Pind., Att.; Ep. opt. *κρινθεῖτε* (δια-) Il., part. *κρινθείς* Il. 13. 129, Od. 8. 48: pf. *κέκρῐμαι* Pind., Att.; inf. *κεκρίσθαι* (ἀπο-) Plat. Meno 75 C:—Aeol. **κρίννω** with double *ν*, Böckh C. I. 2. p. 189. (From √**KPI**, whence also *κρι-τής*, *κρί-σις*, *κρῖ-μα*, etc.; cf. Skt. *kar*, *kir-âmi* (*effundo*, *spargo*); Lat. *cer-no*, *cre-vi*, *cri-brum* (cf. *κρίμνον*), *cri-men*, *cer-tus*; A.S. *hrid-der* (*sieve*):—but there is some reason to think that the Root was **ΣKAP**, cf. Skt. *apa-skar-as* = *σκώρ*, *σκατός* (*excrementum*), with Lith. *skir-iù* (*separo*, *eligo*).) *To separate*, *part*, *put asunder*, *distinguish*, *ἅτε τε ξανθὴ Δημήτηρ κρίνῃ .. καρπόν τ' ἄχνας τε* Il. 5. 501, etc.; *κρῖν' ἄνδρας κατὰ φῦλα* 2. 362, cf. 446; *κρ. τὸ ἀληθές τε καὶ μή* Plat. Theaet. 150 B; *τούς τε ἀγαθοὺς καὶ ταὺς κακούς* Xen. Mem. 3. 1, 9, etc. **II.** *to pick out*, *choose*, *ἐς δ' ἐρέτας ἔκρινεν ἐείκοσι* Il. 1. 309; *ἐκ Λυκίης.. φῶτας ἀρίστους* 6. 118, cf. Od. 4. 666., 9. 90, 195., 14. 217, etc.; so, *κρ. τινὰ ἐκ πάντων* Hdt. 6. 129; *κρίνασα δ' ἀστῶν .. τὰ βέλτατα* Aesch. Eum. 487; *δίδωμί σοι κρίναντι χρῆσθαι* Soph. O. C. 641, etc.:—in Med., *κρίνασθαι ἀρίστους to choose* the best, Il. 9. 521, cf. 19. 193, Od. 4. 408, 530, etc.:—Pass. *to be chosen out*, *to be distinguished*, *ἵνα τε κρίνανται ἄριστοι* 24. 507; but Hom. uses partt. *κεκριμένος* and *κρινθείς* for *picked out*, *chosen*, Il. 10. 417, Od. 13. 182., 16. 248, etc. (except in Il. 14, 19, v. infr. 2); *ἀρετᾷ κριθείς distinguished for* .., Pind. N. 7. 10; *ἀσπίδα .. κεκρ. ὕδατι καὶ πολέμῳ*

proved by sea and land, Anth. P. 9. 42:—*ἐν ζῶσι κεκριμένα numbered* among .., Eur. Supp. 969; *εἰς ταὺς ἐφήβους κριθείς* Luc. Amor. 2:—in aor. med., *καῦροι .. κρινάσθων let* them *be picked out*, Od. 8. 35. 2. *to decide* disputes, *κρίνων νείκεα πολλά* 12. 440; *ἔκριναν μέγα νεῖκος .. πολέμοιο* 18. 264; c. acc. cogn., *αἳ .. σκαλιὰς κρίνωσι θέμιστας judge* crooked judgments, Il. 16. 387; so, *κρ. δίκην* Hdt. 2. 129, Aesch. Eum. 433, etc.; *πρώτας δίκας κρίναντες αἵματος* Ib. 682; *κρινεῖ δὲ δή τις ταῦτα*; Ar. Ran. 805; *κρ. κρίσιν* Plat. Rep. 360 E; *ἄριστα κρ.* Thuc.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

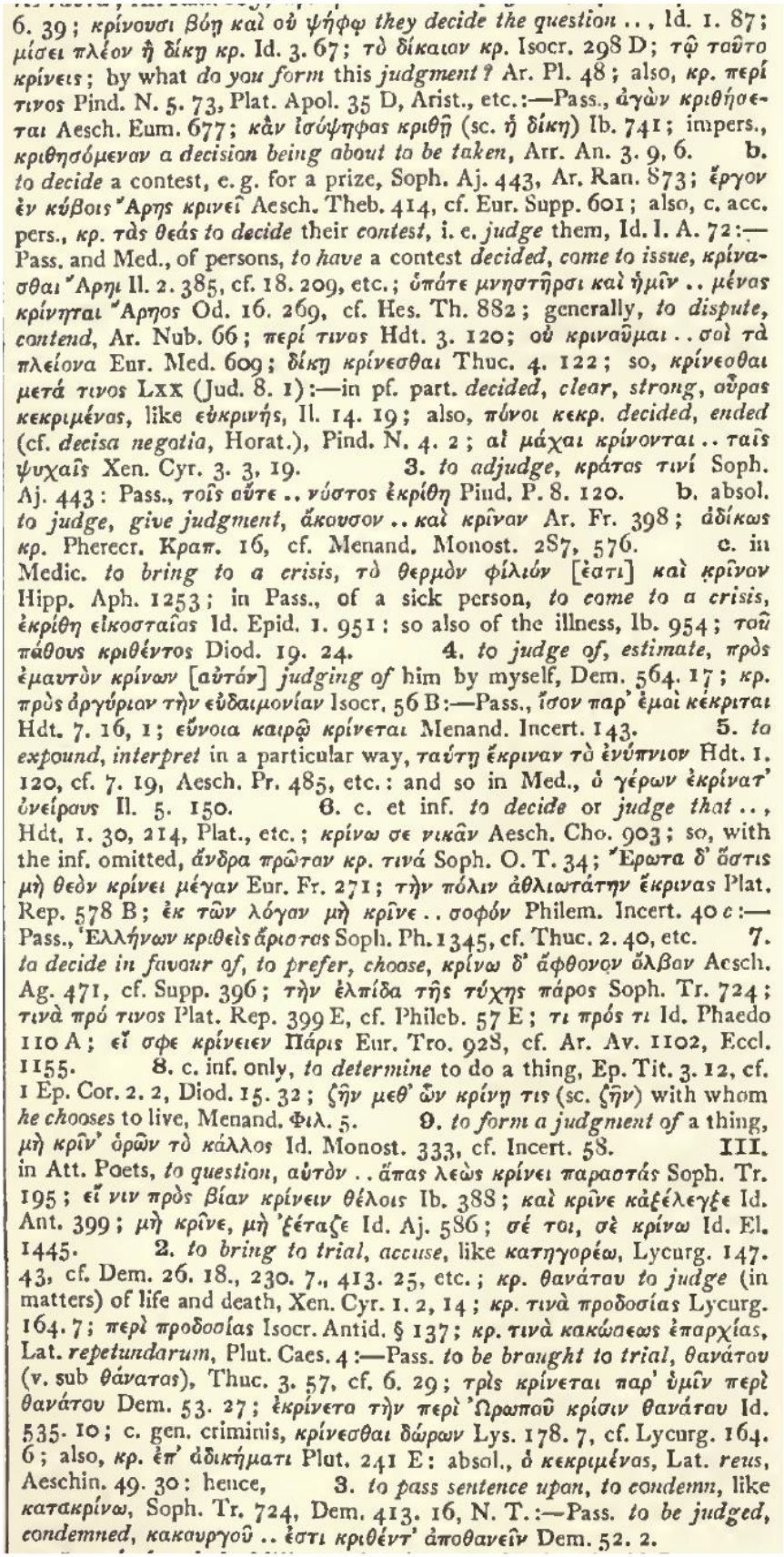

6. 39; κρίνουσι βόῃ καὶ οὐ ψήφῳ *they decide the question* .., Id. 1. 87; μίσει πλέον ἢ δίκῃ κρ. Id. 3. 67; τὸ δίκαιον κρ. Isocr. 298 D; τῷ ταῦτο κρίνεις; by what *do you form* this *judgment?* Ar. Pl. 48; also, κρ. περί τινος Pind. N. 5. 73, Plat. Apol. 35 D, Arist., etc.:—Pass., ἀγὼν κριθήσεται Aesch. Eum. 677; κἂν ἰσόψηφος κριθῇ (sc. ἡ δίκη) Ib. 741; impers., κριθησόμενον *a decision being about to be taken*, Arr. An. 3. 9, 6. **b.** *to decide* a contest, e. g. for a prize, Soph. Aj. 443, Ar. Ran. 873; ἔργον ἐν κύβοις Ἄρης κρινεῖ Aesch. Theb. 414, cf. Eur. Supp. 601; also, c. acc. pers., κρ. τὰς θεάς *to decide* their *contest*, i. e. *judge* them, Id. I. A. 72:—Pass. and Med., of persons, *to have* a contest *decided, come to issue*, κρίνασθαι Ἄρηι Il. 2. 385, cf. 18. 209, etc.; ὁπότε μνηστῆρσι καὶ ἡμῖν .. μένος κρίνηται Ἄρηος Od. 16. 269, cf. Hes. Th. 882; generally, *to dispute, contend*, Ar. Nub. 66; περί τινος Hdt. 3. 120; οὐ κριναῦμαι .. σοὶ τὰ πλείονα Eur. Med. 609; δίκῃ κρίνεσθαι Thuc. 4. 122; so, κρίνεσθαι μετά τινος LXX (Jud. 8. 1):—in pf. part. *decided, clear, strong*, οὖρας κεκριμένας, like εὐκρινής, Il. 14. 19; also, πόνοι κεκρ. *decided, ended* (cf. *decisa negotia*, Horat.), Pind. N. 4. 2; αἱ μάχαι κρίνονται .. ταῖς ψυχαῖς Xen. Cyr. 3. 3, 19. **3.** *to adjudge*, κράτος τινί Soph. Aj. 443: Pass., τοῖς οὔτε .. νύστος ἐκρίθη Pind. P. 8. 120. **b.** absol. *to judge, give judgment*, ἄκουσον .. καὶ κρῖναν Ar. Fr. 398; ἀδίκως κρ. Pherecr. Κραπ. 16, cf. Menand. Monost. 287, 576. **c.** in Medic. *to bring to a crisis*, τὸ θερμὸν φίλιόν [ἐστι] καὶ κρῖνον Hipp. Aph. 1253; in Pass., of a sick person, *to come to a crisis*, ἐκρίθη εἰκοσταῖος Id. Epid. 1. 951: so also of the illness, Ib. 954; τοῦ πάθους κριθέντος Diod. 19. 24. **4.** *to judge of, estimate*, πρὸς ἐμαυτὸν κρίνων [αὐτόν] *judging of* him by myself, Dem. 564. 17; κρ. πρὸς ἀργύριον τὴν εὐδαιμονίαν Isocr. 56 B:—Pass., ἴσον παρ' ἐμοὶ κέκριται Hdt. 7. 16, 1; εὔνοια καιρῷ κρίνεται Menand. Incert. 143. **5.** *to expound, interpret* in a particular way, ταύτῃ ἔκριναν τὸ ἐνύπνιον Hdt. 1. 120, cf. 7. 19, Aesch. Pr. 485, etc.: and so in Med., ὁ γέρων ἐκρίνατ' ὀνείρους Il. 5. 150. **6.** c. et inf. *to decide* or *judge that* .., Hdt. 1. 30, 214, Plat., etc.; κρίνω σε νικᾶν Aesch. Cho. 903; so, with the inf. omitted, ἄνδρα πρῶταν κρ. τινά Soph. O. T. 34; Ἔρωτα δ' ὅστις μὴ θεὸν κρίνει μέγαν Eur. Fr. 271; τὴν πόλιν ἀθλιωτάτην ἔκρινας Plat. Rep. 578 B; ἐκ τῶν λόγων μὴ κρῖνε .. σοφόν Philem. Incert. 40 *c*:—Pass., Ἑλλήνων κριθεὶς ἄριστος Soph. Ph. 1345, cf. Thuc. 2. 40, etc. **7.** *to decide in favour of, to prefer, choose*, κρίνω δ' ἄφθονον ὄλβον Aesch. Ag. 471, cf. Supp. 396; τὴν ἐλπίδα τῆς τύχης πάρος Soph. Tr. 724; τινὰ πρό τινος Plat. Rep. 399 E, cf. Phileb. 57 E; τι πρός τι Id. Phaedo 110 A; εἴ σφε κρίνειεν Πάρις Eur. Tro. 928, cf. Ar. Av. 1102, Eccl. 1155. **8.** c. inf. only, *to determine* to do a thing, Ep. Tit. 3. 12, cf. 1 Ep. Cor. 2. 2, Diod. 15. 32; ζῆν μεθ' ὧν κρίνῃ τις (sc. ζῆν) with whom *he chooses* to live, Menand. Φιλ. 5. **9.** *to form a judgment of* a thing, μὴ κρῖν' ὁρῶν τὸ κάλλος Id. Monost. 333, cf. Incert. 58. **III.** in Att. Poets, *to question*, αὐτὸν .. ἅπας λεὼς κρίνει παραστάς Soph. Tr. 195; εἴ νιν πρὸς βίαν κρίνειν θέλοις Ib. 388; καὶ κρῖνε κἀξέλεγξε Id. Ant. 399; μὴ κρῖνε, μὴ ξέταζε Id. Aj. 586; σέ τοι, σὲ κρίνω Id. El. 1445. **2.** *to bring to trial, accuse*, like κατηγορέω, Lycurg. 147. 43, cf. Dem. 26. 18., 230. 7., 413. 25, etc.; κρ. θανάτου *to judge* (in matters) of life and death, Xen. Cyr. 1. 2, 14; κρ. τινὰ προδοσίας Lycurg. 164. 7; περὶ προδοσίας Isocr. Antid. § 137; κρ. τινὰ κακώσεως ἐπαρχίας, Lat. *repetundarum*, Plut. Caes. 4:—Pass. *to be brought to trial*, θανάτου (v. sub θάνατος), Thuc. 3. 57, cf. 6. 29; τρὶς κρίνεται παρ' ὑμῖν περὶ θανάτου Dem. 53. 27; ἐκρίνετο τὴν περὶ Ὡρωποῦ κρίσιν θανάτου Id. 535. 10; c. gen. criminis, κρίνεσθαι δώρων Lys. 178. 7, cf. Lycurg. 164. 6; also, κρ. ἐπ' ἀδικήματι Plut. 241 E: absol., ὁ κεκριμένος, Lat. *reus*, Aeschin. 49. 30: hence, **3.** *to pass sentence upon, to condemn*, like κατακρίνω, Soph. Tr. 724, Dem. 413. 16, N. T.:—Pass. *to be judged, condemned*, κακουργοῦ .. ἐστι κριθέντ' ἀποθανεῖν Dem. 52. 2.

Hier ist also die Rede von *zweiteilen, entzweien, unterscheiden* von gleichen Dingen; sowie von *auswählen, Streitigkeiten entscheiden, zuerkennen*; wobei als Ursprung ***KPI*** angegeben wird, zu dem wir gleichfalls bei LIDDEL[324] finden, was folgt:

[324] AaO, 845; http://www.archive.org/details/greekenglishlex00liddrich

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

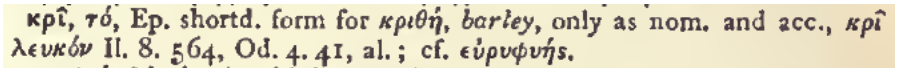
κρῖ, τό, Ep. shortd. form for κριθή, barley, only as nom. and acc., κρῖ λευκόν Il. 8. 564, Od. 4. 41, al.; cf. εὐρυφυής.

Der Ursprung des Begriffs der Kriminalität liegt also in der Nahrung, namentlich der Gerste, bzw. wohl dem Streit um sie – womit wir auch beim ältesten Alkohol, dem Bier angelangt sind, welches vermutlich beim Versuch erfunden wurde, durch Extrahieren der Nährstoffe aus dem Korn vermittelst der Verwendung von Wasser dieselben zu vermehren bzw. besser teilbar zu machen.

Um aber nochmals auf die Kapitalverbrechen der (nicht nur aber vor allem) österreichischen Ärzteschaft zurückzukommen, sei hier noch ein Beitrag des BF notiert, den dieser am 2. Dezember 2014 auf seiner Blogseite[325] veröffentlicht hat.

In ihrer Stellungnahme vom 1. Dezember 2014[326] zum Entwurf eines *Bundesgesetzes, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Gentechnikgesetz geändert werden (FortpflanzungsmedizinrechtsÄnderungsgesetz 2015 – FMedRÄG 2015),* BMJ-Z3.509/0010-I 1/2014[327], weist die Österreichische Bischofskonferenz durch ihr Sekretariat explizit darauf hin, dass die mit dem genannten Gesetzesentwurf geplante Zulassung der Drittspende von Ei- und Samenzellen gegen das Recht des Kindes verstoße, seine Eltern zu kennen und mit ihnen aufzuwachsen, wie es insbesondere in Artikel VII der UN-Konvention über die Rechte des Kindes verankert ist. - Im Folgenden soll untersucht werden, ob dieser Einwand tragfähig ist.

Die hier wesentlichen Stellen des mit dem genannten Gesetzesentwurf geänderten Fortpflanzungsmedizingesetzes (BGBl. Nr. 275/1992 idF BGBl I Nr. 111/2010 und BGBl. I Nr. 4/2014[328]) sollen die Zulassung der Fortpflanzungsmedizin auch für Eingetragene Partnerschaften und Lebensgemeinschaften von Partnern gleichen Geschlechts bringen; sie lauten:

> *§ 2. (1) Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist nur in einer Ehe, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft zulässig.*
>
> *(2) Sie ist nur zulässig, wenn*
> […]
> *3. eine Schwangerschaft bei einer von zwei miteinander in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Frauen herbeigeführt werden soll oder*
> […].
> […]
> *§ 3. (1) Für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung dürfen vorbehaltlich der in Abs. 2 und 3 geregelten Fälle nur die Eizellen und der Samen der Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten verwendet werden.*
> *(2)* Der Samen eines Dritten darf ausnahmsweise dann verwendet werden, wenn der des Ehegatten oder Lebensgefährten nicht fortpflanzungsfähig ist oder eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft von zwei Frauen vorgenommen werden soll.
> (3) Die Eizellen einer dritten Person dürfen ausnahmsweise dann verwendet werden, wenn die der Frau, bei der die Schwangerschaft *herbeigeführt werden soll, nicht fortpflanzungsfähig sind und diese Frau zum Zeitpunkt des Behandlungsbeginnes das fünfundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.*

Mit dem hier zuletzt zitierten § 3 Absatz 3 Fortpflanzungsmedizingesetz soll zusätzlich die Zulassung der Drittspende einer Eizelle für selbst fortpflanzungsunfähige Frauen unter 45 Jahren geschaffen werden. Fazit dieser geplanten Änderungen ist, dass das Kind, welches bei diesen medizinischen Eingriffen entsteht, zumindest einen seiner genetischen Elternteile nicht kennt; im theoretisch möglichen Fall einer lesbischen Partnerschaft, in der eine

---

[325] *Ist die mit der Novelle zum österreichischen Fortpflanzungsmedizingesetz geplante Zulassung der Drittspende von Ei- und Samenzellen mit dem Recht des Kindes nach Artikel 7 der UN-Kinderrechtskonvention, seine Eltern zu kennen und mit ihnen aufzuwachsen, vereinbar?* https://ahlambauer.wordpress.com/2014/12/02/ist-die-mit-der-novelle-zum-osterreichischen-fortpflanzungsmedizingesetz/

[326] http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_02394/imfname_376174.pdf

[327] http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00077/fname_372959.pdf

[328] https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10003046/FMedG%2c%20Fassung%20vom%2002.12.2014.pdf?FassungVom=2014-12-02

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

selbst nicht fortpflanzungsfähige unter 45-jährige Partnerin sich eine fremde Eizelle einpflanzen lässt, die überdies mit einer fremden Samenzelle befruchtet worden ist, sogar beide Elternteile.

Dazu führt die Bischofskonferenz in ihrer oben zitierten Stellungnahme aus, wie folgt:

> *Durch die Zulassung der PID, der Eizellspende sowie der Fremdsamenspende für die In-vitro-Fertilisation („IVF") und für gleichgeschlechtliche Partnerschaften werden im Namen einer naiven Fortschrittlichkeitsgläubigkeit unüberblickbare Probleme und Leiden geschaffen. Leidtragende sind vor allem die Kinder, deren nicht nur durch die UN-Konvention über die Rechte des Kindes anerkanntes Recht es ist, Vater und Mutter zu kennen und möglichst mit ihnen aufzuwachsen (vgl. Art 7). Diese Kinder werden – offenbar unhinterfragt – mehr und mehr zu einem Produkt der Fortpflanzungsindustrie, ein Mittel zum Zweck.*

Der hier angezogene Artikel VII Absatz 1 der *Convention on the Rights of the Child* (A/RES/44/25[329], Annex [Beilage 104zzz33]) lautet:

> *The child shall be registered immediately after birth and shall have the right from birth to a name, the right to acquire a nationality and, as far as possible,* ***the right to know and be cared for by his or her parents****.*

Das Kind soll demnach das Recht haben, seine Eltern zu kennen und von diesen umsorgt zu werden. Allein, was vordergründig stört, ist die dem vorangestellte Einschränkung *as far as possible*: so weit als möglich. Auffällt, dass sich diese Einschränkung nicht auf den Umfang des Rechtes, sondern auf dessen Existenz schlechthin bezieht. Denn bezöge sie sich auf den Umfang des Rechtes, müsste sie unmittelbar vor dem Passus *by his or her parents* gesetzt worden sein.

Was aber bedeutet es nun, dass schon das Recht als solches nur bestehen soll, soweit dies möglich ist? Dies wird umso klarer, wenn man sich andere, nach Artikel 54 der Convention authentische Sprachfassungen ihrer ansieht. So lautet Artikel VII Absatz 1 in der französischen Fassung (Beilage 104zzz34), wie folgt:

> *L'enfant est enregistré aussitôt sa naissance et a dès celle-ci le droit à un nom, le droit d'acquérir une nationalité et, dans la mesure du possible, le droit de connaître ses parents et d'être eleve par eux.*

Auch hier gilt die Einschränkung somit dem Recht als solchem, seiner Existenz und nicht seinem Umfang. Die spanische Version (Beilage 104zzz35) hingegen lautet:

> *El niño será inscripto inmediatamente después de su nacimiento y tendrá derecho desde que nace a un nombre, a adquirir una nacionalidad y, en la medida de lo possible, a conocer a sus padres y a ser cuidado por ellos.*

Hier erfährt demgegenüber nicht die Existenz des Rechtes, sondern dessen Umfang die Einschränkung. Worin besteht der Unterschied?

Wird die Existenz eines Rechtes als solchen durch die Bedingung des Möglichen eingeschränkt, so erscheint die Bedeutung, das Gewicht des Möglichen eine zugunsten des Rechtes rigorosere Definition erfahren zu müssen, als wenn bloß der Umfang des Rechtes durch die Bedingung des Möglichen eingeschränkt werden soll. Denn wäre dem anders, verkäme das Recht zu einem Beiwerk der Möglichkeit, die ihrerseits vom Willen oder dem Charakter anderer abhinge, welche Schuldner des Rechts sind, mithin die Eltern selbst: Das Recht des Kindes würde so *ad absurdum* geführt werden.

Indem Artikel VII Absatz 1 der Konvention somit die Existenz des Rechtes als solchen einschränkt, wird klar, dass die Unmöglichkeit, welche das Recht zunichtemachen könnte, eine absolute, eine durch menschliches Zutun nicht mehr abzuwendende Unmöglichkeit bedeuten muss. Hier ist insbesondere an den Tod oder eine derart abartige Beschaffenheit der Psyche der Eltern zu denken, welche weder reparabel noch dem Kindeswohl zuträglich bzw. zumutbar wäre.

Die spanische Fassung hingegen stellt auf andere Fälle ab, nämlich auf die der relativen Unmöglichkeit. Hier soll nicht das Recht als solches beschränkt werden, sondern dessen Umfang. Das Recht, seine Eltern zu kennen

[329] http://www.undocs.org/A/RES/44/25

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

und mit ihnen aufzuwachsen, soll nur soweit eine Umsetzung erfahren, als dies möglich ist. Damit ist auf Fälle abgestellt, in denen eine vollumfängliche Befriedigung des Rechtes nicht tunlich erscheint, weil sie dem Kindeswohl abträglich wäre, eine teilweise Befriedigung hingegen möglich ist. Man denke an die bloß namentliche und geschichtliche Kenntnis eines bereits verstorbenen Elternteils bzw. an die bloß teilweise stattfindende Obsorge durch ein Elternteil, das partiell unfähig zur Erziehung im Kindeswohl ist.

Keineswegs wird aber auch hier das Recht des Kindes vom Willen oder der Bequemlichkeit jener abhängig gemacht, die Schuldner des Rechts sind!

Dieses Ergebnis wird bestätigt, wenn man einen Blick in die Instrumente wirft, die der UN-Kinderrechtskonvention vorausgegangen sind und im operativen Text der Resolution 44/25 ausdrücklich genannt werden; so insbesondere der Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN) Resolution 1386 (XIV) *Declaration of the Rights of the Child*[330] (Beilage 104zzz36), in deren Prinzip II es heißt, wie folgt:

> *The child shall enjoy* ***special protection****, and shall be given opportunities and facilities,* ***by law and by other means****, to enable him to* ***develop physically, mentally, morally, spiritually and socially in a healthy and normal manner*** *and in conditions of freedom and dignity.* ***In the enactment of laws for this purpose, the best interests of the child shall be the paramount consideration.***

Der Schutz dieser obersten und wichtigsten, über allem anderen stehenden Interessen des Kindes soll also Programm für den Gesetzgeber sein. Zudem führt Prinzip 6 derselben Erklärung aus, wie folgt:

> *The child, for the full and harmonious development of his personality, needs* ***love and understanding****. He shall, wherever possible,* ***grow up in the care and under the responsibility of his parents****, and, in any case, in an atmosphere of affection and of moral and material security* [...].

Indem dieses Prinzip das Bedürfnis des Kindes nach Liebe und Verständnis in ein und demselben Atemzug mit dem Postulat nach dem Aufwachsen mit den und der Umsorgung durch die Eltern nennt, legt es die Erkenntnis offen, dass die optimale Liebe und solches Verständnis nur die (genetischen) Eltern des Kindes aufzubringen imstande sind, so sie es sind.

Dem hier dargestellten Regelwerk läuft diametral entgegen, wenn im Verhältnis Eltern-Kind nicht das Kindeswohl und dessen Interessen im Mittelpunkt stehen, sondern die Interessen und Wünsche von Erwachsenen, die sich um jeden Preis ein Kind wünschen, ohne aber dabei biologisch dazu imstande zu sein, eines zu bekommen, oder aber willens zu sein, den natürlichen Weg der Zeugung zu gehen. Denn solche Eltern machen das Kind zu ihrem Lustobjekt anstatt zur Lebensaufgabe. Sie wissen nicht, was es heißt durch den natürlichen Zeugungsakt den Geist der elterlichen Verquickung mit dem Kind zu erfahren. Und schlimmer noch: Sie sehen im Kind nicht ein Wesen, in dem ihr Leben fortgetragen würde, sondern sie sehen es als Objekt ihrer Triebe und Wünsche, das – genetisch von wem immer abstammend – diesen Trieben und Wünschen entsprechen soll.

Solche Eltern stehen der Umsetzung der Ziele des oben zitierten Prinzips II massiv im Wege, weil sie nicht das Kindeswohl, sondern ihr eigenes (wenn auch vermeintliches) Wohl an erster Stelle sehen.

Abgesehen von diesen soziologischen Überlegungen widerspricht das geplante Gesetzesvorhaben aber jedenfalls, wie aufgezeigt, dem Recht des Kindes, seine Eltern zu kennen und mit ihnen aufzuwachsen. Der eingangs zitierte Gesetzesentwurf ist daher hochverräterisch völkerrechtswidrig und kann und darf, ganz entsprechend der Stellungnahme der Österreichischen Bischofskonferenz, nicht Gesetz werden.

Erinnert wird an dieser Stelle an das Konkordat zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl, BGBl. 2/1934[331], in dessen Artikel I § 2 in der neben der italienischen Fassung gleichfalls authentischen deutschen Version es heißt:

> *Sie* [gemeint ist die Republik Österreich; Anm.] *anerkennt das Recht der katholischen Kirche, im Rahmen* ***ihrer*** *Zuständigkeit Gesetze, Dekrete und Anordnungen zu erlassen; sie wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.*

[330] http://www.undocs.org/A/RES/1386(XIV)
[331] http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19340004&seite=00000033

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Das ***ihrer*** bezieht sich nach den Regeln deutscher Grammatik auf die Republik, was schon daraus erhellt, dass ansonsten die Gleichzeitigkeit der Setzung des Begriffs eines Rechtes und jenes einer Zuständigkeit pleonastisch und redundant wäre! Dass dem so ist, geht völlig konform mit dem Umstand, dass das Konkordat 1855, RGBl. 195/1855[332], Annex, laut Artikel XXII Absatz 3 des Konkordats 1934 lediglich insoweit außer Kraft trat, als es mit ihm im Widerspruch stünde. Dies ist aber, was eine gewisse Zuständigkeit der Kirche angeht, die sich auch mit staatlichen Agenden überschneidet, nicht der Fall. So besagt Artikel XVI des Konkordats 1855 ausdrücklich, was folgt:

Seine Majeſtät der Kaiſer wird nicht dulden, daß die katholiſche Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienſt, ihre Einrichtungen, ſei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorſtehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich, wo es ſich um Wahrung des Glaubens, des Sittengeſetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hinderniſſe gelegt werden.

Hier ist also ausdrücklich eine Zuständigkeit der Kirche in Sachen Sittengesetzgebung normiert. Und diese nicht zu unterbinden, hat sich Österreich im oben zitierten Artikel I § 2 Konkordat 1934 ausdrücklich verpflichtet.

Das eingangs zitierte Gesetzesvorhaben verstößt somit auch gegen die beiden Konkordate aus 1934 und 1855. Die Kirche ist aufgerufen, ihren Widerstand dawider mit aller Kraft durchzusetzen! Denn es geht nicht allein darum, heute einige wenige Verwirrte und Verlorene davon abzuhalten, elternlose Kinder in die Welt zu setzen, sondern es geht darum, den Anfängen einer Entwicklung zu wehren, an deren Ende eine numerische Mehrheit von künstlich gezeugten und ohne genetische Eltern aufgewachsenen Erwachsenen steht, welche den wenigen noch verbliebenen liebevoll Erzogenen aus Neid und Eifersucht oktroyieren will, gleichfalls derlei *homunculos* zu erzeugen.

Man darf getrost davon ausgehen, dass etwa einem Igbo aus Biafra im Leben nicht einfiele, derlei blasphemische Aktivitäten zu setzen.

Ganz dem entsprechend formuliert die oben, im dritten operativen Punkt des Communiqués aus 2014 genannte Erklärung der Versammlung der OAU über einen Verhaltenskodex (Beilage 104zzz21), in deren hier zitierten Erwägungsgründen, wie folgt:

> ***Aware*** **of the need to assert human and moral values based on tolerance and the rejection of all forms of discrimination, injustice, extremism and terrorism,**
>
> […]
>
> ***Considering*** **that extremism and terrorism under the pretext of sectarianism, tribalism, ethnicity or religion undermine the moral and human values of peoples, particularly fundamental freedoms and tolerance,**

Wenn hier, im ersten zitierten Erwägungsgrund, die Versammlung die Notwendigkeit betont, *auf menschlichen und moralischen Werten, welche auf Toleranz und der Ablehnung aller Formen von Diskriminierung, Ungerechtigkeit, Extremismus und Terrorismus basieren, zu bestehen*, dann ist diesbezüglich einerseits auf die, gerade eben im Prinzip bereits angerissene Bedeutung des Wortes *Toleranz* wie auch auf jene der *Diskriminierung* sowie darauf hinzuweisen, dass die Phänomene des Extremismus und des Terrorismus korrelieren und nur dann und soweit überhaupt auftreten, als bzw. wenn die angesprochenen Werte bereits in einem bedrohlichen Maß abhandengekommen sind, welches den Fortbestand der Menschheit als solcher aus sich selbst heraus gefährdet; wobei klarzustellen ist, dass Terrorismus dafür eintritt, den Weg des Verlustes der Werte fortzuschreiten, während sich Extremismus dagegen auflehnt, obschon beide mit Mitteln, die in ihren äußeren Wirkungen einander ähneln, agieren, und nur die Gerechtigkeit, die im zitierten Erwägungsgrund in ihrem Gegenteil zwischen die beiden und die Diskriminierung (als Grund des Übels) gestellt ist, sicherzustellen vermag, die beiden auseinander zu halten; während die dort beim Namen genannte Ungerechtigkeit, namentlich bei der

[332] http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18550004&seite=00000635&size=45

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

zufolge der Beachtung dieser Werte notwendigen Unterscheidung der unterschiedlichen Entitäten, wie gesagt, Ursache für den, und zugleich Folge des, Gebrauch(s) der rohen Gewalt ist.

Im zweiten, zuvor zitierten Erwägungsgrund kommt die Versammlung ganz im Einklang mit dem gerade Gesagten und demnach zu Recht zum Schluss, dass nur der Terrorismus es ist, der *unter dem Vorwand des Sektierertums, des Tribalismus, der Ethnizität oder Religion* die moralischen und menschlichen Werte der Völker, insbesondere fundamentale Freiheiten und Toleranz unterminiert; während der Extremismus zwar, vor allem, wenn er auf Dauer angelegt ist, also keinen Erfolg hat, freilich auch droht, dieselbe Unterwanderung dieser Werte zu verantworten, weil die auch von ihm angewandte rohe Gewalt gegen Menschen, und seien sie auch betreffs der von ihnen verfolgten Werte in hohem Maße entmenschlicht, vor allem auf Dauer eben krank macht, worin ja der Grund dafür liegt, dass der Terrorismus überhaupt derart erstarkt ist. Der erörterte Vorwand wird hier semantisch allein dem Terrorismus zugeordnet, weil zwischen ihm und dem Wort *under* kein Beistrich steht.

Die gerade angesprochenen Verantwortlichkeiten sind, wenigstens archetypisch, mehr kausal, denn moralisch, denn so, wie der westliche (in jedem Fall aber rechtswidrige) Terrorismus seine Wurzeln in den sukzessiven Unbilden des Vorantreibens von Fortschritt in Technik und Wissenschaft findet, also schwierig mit Schuld beladen werden kann, solange ihm nicht die Rechtswidrigkeit seines Tuns vor Augen geführt wird, so ist der Extremismus und die von ihm angewandte, ebenso wertemäßig deprivierende Gewalt bloß Folge des Terrorismus, sodass hier noch weniger von Schuld, und schon gar nicht in strafrechtlichem Sinne, gesprochen werden kann, was schon in A/RES/3034(XXVII) richtig erkannt wurde.

Die Menschheit hat also nun zwei Möglichkeiten. Entweder sie bringt es zuwege, sich auszusöhnen und auszugleichen, oder aber sie wird sich selbst vernichten. Dass zur Umsetzung der ersten Variante unabdingbar ist, das abzustellen, was Urgrund des Problems ist, nämlich die im oben, zuletzt und an erster Stelle zitierten Erwägungsgrund genannten, abzulehnenden Werkzeuge, derer sich zu bedienen, die Menschheit allein während der Odyssee durch die Ungewissheit, also die gefährlichen Untiefen der Ozeane des universellen Wissens, genötigt war.

Daran erinnernd, dass der aus praktischen Gründen der Endlichkeit der ihm zur Verfügung stehenden Zeit und Kapazität aller Beteiligten einzuschränkende Hauptzweck dieser Beschwerden hier jener ist, den Hochverrat und seine Ursachen aufzuzeigen, sowie den Weg im Prinzip herauszukehren, welchen der Hohe Geist der Menschheit aufgezeichnet hat, ihm insgesamt zu entfliehen, springt der BF sogleich zum operativen Punkt 10. der genannten Erklärung über den Verhaltenskodex, welcher da lautet:

> **10. We unequivocally condemn as criminal all terrorist acts, methods and practises, and resolve to step up our cooperation in order to erase this blot on the security, stability and development of our countries, which poses as much threat to us as arms racketeering and drug peddling;**

Indem die Versammlung der OAU sich hier derselben Rhetorik bedient, wie sie oben, als vom SR benutzt, beschrieben wurde, verurteilt sie nur Terroristen-Handlungen (neben solchen Methoden und Praktiken) als kriminell, sodass sie die Frage der Schuld der solche Taten als Werkzeug des Hochverrats unmittelbar Ausführenden zumindest offenlässt, während sie aber den Extremismus von solcher Verurteilung völlig ausnimmt. Nicht trefflicher als mit dem von ihr gewählten Wort ***blot*** hätte die Versammlung, vor dem Hintergrund des bisher Erzielten, beschreiben können, von welcher Funktion und Eigenschaft der Terrorismus, den es zu entfernen gilt, im Hinblick auf Sicherheit, Stabilität und Entwicklung unserer Länder ist: Denn *blot* steht nicht nur für *Makel*, oder *Schandfleck*, sonder etwa auch für einen einzeln stehenden Stein im Backgammon-Spiel, welcher der Wegnahme ausgesetzt ist.[333] Worum es also geht, ist, den Hochverrat dadurch zu isolieren, dass er in seiner

[333] An dieser Stelle kann ich gar nicht anders, als die folgende wahre Geschichte zu erzählen: Vor nunmehr beinahe 20 Jahren unternahm ich einen Urlaub in Tunesien, in Begleitung meiner damaligen Gefährtin. Wir hatten uns ein Auto gemietet, um vor allem die ländliche Gegend dieses imposanten Landes unabhängiger erkunden zu können. Am Rande der Sahara stießen wir auf ein kleines Dorf und wollten uns in dem weit und breit einzig auszumachenden Gebäude, der Dorfwirtschaft, von der Hitze und dem Sand erfrischen. Sie war mit Menschen gut besucht und fast voll, als wir eintraten und, aufgrund dessen, die rege Betriebsamkeit samt einer damit einhergehenden Geräuschkulisse von dutzenden von Stimmen abrupt abriß, weil nicht ein Einziger nicht auf uns blickte, um, nach kurzer Musterung, fortzufahren, als wäre nichts geschehen. Nachdem wir einen Tisch gefunden hatten, an dem wir uns niederließen, sahen wir uns um und erkannten den Grund für diese uns zuteil gewordene Aufmerksamkeit: Meine Gefährtin war die einzige weibliche Person in diesen kühlen und halbdunklen Gemäuern. – Nach einem ausgezeichneten Mahl traten wir wieder vor die Tür, um unsere Fahrt fortzusetzen, wo inzwischen einige Beduinen mit ihren angeleinten Kamelen, im Sand sitzend verweilten,

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

ureigentlichen Hilflosigkeit und Unfähigkeit bloßgestellt wird, gegen den vom Recht geleiteten Geist, den er deshalb zu unterdrücken sucht, mit ebenbürtiger Sachlichkeit und solcher Weitsicht zu bestehen, auf dass er vom Spielfeld der Historie weggenommen werden kann: als Spielstein, der zwar eine Zeitlang dazu gehört hat, der aber nun nicht mehr vonnöten ist, das Werk zu vollbringen.

Zum englischen Adelstitel *Esquire* finden wir bei Whitney[334] (Beilage 104*zzz*39), was folgt:

esquire[1] (es-kwīr'), *n.* [< OF. *esquier, escuier, escuyer*, an esquire, shield-bearer, also a shield-maker, mod. F. *écuyer* = Pr. *escudier, escudier, escuier* = Sp. *escudero* = Pg. *escudeiro* = It. *scudiere, scudiero*, < ML. *scutarius*, a squire, a shield-bearer, shield-maker, < L. *scutum*, a shield: see *scutum, scute, scutage, escutcheon, scutcheon*, etc. Hence, by apheresis (though actually older in E.), *squire*, q. v.] **1†.** A shield-bearer or armor-bearer; an armiger; an attendant on a knight. See *squire*[1], 1.—**2.** A title of dignity next in degree below that of *knight*. In England this title is properly given to the eldest sons of knights and the eldest sons of the younger sons of noblemen and their eldest sons in succession, officers of the king's courts and of the household, barristers, justices of the peace while in commission, sheriffs, gentlemen who have held commissions in the army and navy, etc. There are also esquires of knights of the Bath, each knight appointing three at his installation. The title is now usually conceded to all professional and literary men. In the United States the title is regarded as belonging especially to lawyers. In legal and other formal documents *Esquire* is usually written in full after the names of those considered entitled to the designation; in common usage it is abbreviated *Esq.* or *Esqr.*, and appended to any man's name as a mere mark of respect, as in the addresses of letters (though this practice is becoming less prevalent than formerly). In the general sense, and as a title either alone or prefixed to a name, the form *Squire* has always been the more common in familiar use. See *squire*.

I am Robert Shallow, sir; a poor *esquire* of this county, and one of the king's justices of the peace.
Shak., 2 Hen. IV., iii. 2.

Esquires and gentlemen are confounded together by Sir Edward Coke, who observes that every *esquire* is a gentleman, and a gentleman is defined to be one qui arma gerit, who bears coat-armour, the grant of which was thought to add gentility to a man's family. It is indeed a matter somewhat unsettled what constitutes the distinction, or who is a real *esquire*; for no estate, however large, per se confers this rank upon its owner.
1 *Broom and Had. Com.* (Walt's ed.), p. 317.

The office of the *esquire* consisted of several departments; the *esquire* for the body, the *esquire* of the chamber, the *esquire* of the stable, and the carving *esquire*; the latter stood in the hall at dinner, carved the different dishes, and distributed them to the guests.
Strutt, Sports and Pastimes, p. 10.

It makes an important practical difference to an Englishman, by the way, whether he is legally rated as *Esquire* or "Gentleman," the former class being exempt from some burthensome jury duties to which the latter is subject. *C. A. Bristed*, English University, p. 408, note.

3. A gentleman who attends or escorts a lady in public.—**Esquire bedel.** See *bedel*.

Der *Schild- oder Waffenträger* stand im Rang unter dem *Ritter* und war ein Amt von Würde und Vertrauen. Ob sich dieses Verhältnis im Laufe der Zeit nicht umgekehrt habe, bleibt vorerst noch offen. Der etymologische Ursprung liegt einerseits im lateinischen *scutum*, welches bei GEORGES[335] zu finden ist:

um dort, der eine mit passenden abgerundeten Steinen, der andere, zur besseren Unterscheidung, mit getrockneten Kamelexkrementen, ein im Sand aufgezeichnetes Brettspiel verfolgten. Auch nach einigem Zusehen konnte ich nicht ausmachen, um welches es sich handelte, aber deren Konzentration war so hoch, dass sie anscheinend keinerlei Notiz von uns nahmen, weshalb wir weiterzogen.

[334] *AaO*, VII, 2007; http://www.archive.org/details/centurydictipt700whituoft

[335] *AaO*, I-2, Sp. 1528 ;

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

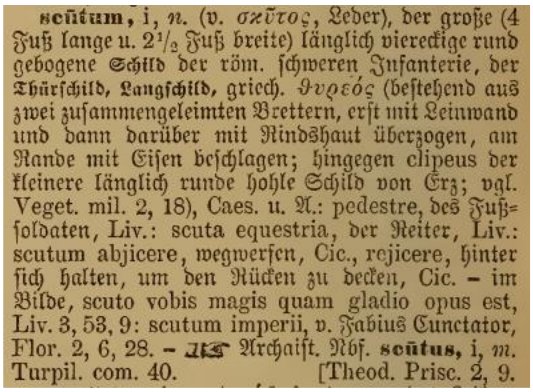

scūtum, i, *n.* (v. σκῦτος, Leder), der große (4 Fuß lange u. 2½ Fuß breite) länglich viereckige rund gebogene Schild der röm. schweren Infanterie, der Thürschild, Langschild, griech. θυρεός (bestehend aus zwei zusammengeleimten Brettern, erst mit Leinwand und dann darüber mit Rindshaut überzogen, am Rande mit Eisen beschlagen; hingegen clipeus der kleinere länglich runde hohle Schild von Erz; vgl. Veget. mil. 2, 18), Caes. u. A.: pedestre, des Fußsoldaten, Liv.: scuta equestria, der Reiter, Liv.: scutum abjicere, wegwerfen, Cic., rejicere, hinter sich halten, um den Rücken zu decken, Cic. – im Bilde, scuto vobis magis quam gladio opus est, Liv. 3, 53, 9: scutum imperii, v. Fabius Cunctator, Flor. 2, 6, 28. – Archaist. Nbf. **scūtus**, i, *m.* Turpil. com. 40. [Theod. Prisc. 2, 9.

wie auch im griechischen σκυτος, welches wir bei LIDDEL[336] finden:

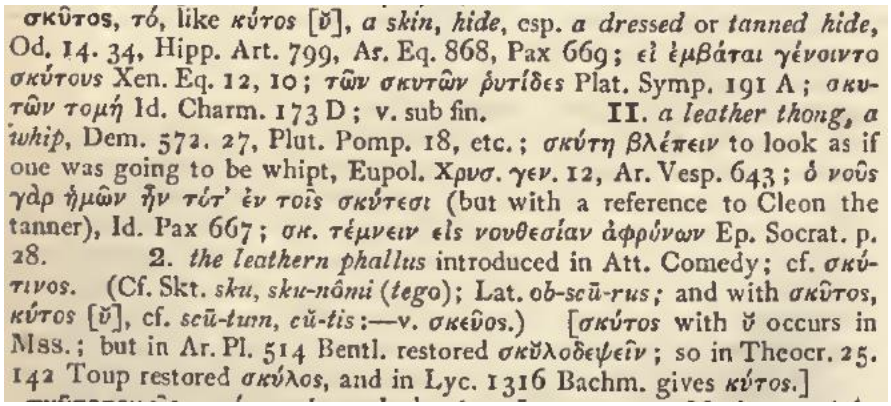

σκῦτος, τό, like *κύτος* [ῠ], *a skin, hide*, esp. *a dressed* or *tanned hide*, Od. 14. 34, Hipp. Art. 799, Ar. Eq. 868, Pax 669; *εἰ ἐμβάται γένοιντο σκύτους* Xen. Eq. 12, 10; *τῶν σκυτῶν ῥυτίδες* Plat. Symp. 191 A; *σκυτῶν τομή* Id. Charm. 173 D; v. sub fin. **II.** *a leather thong, a whip*, Dem. 572. 27, Plut. Pomp. 18, etc.; *σκύτη βλέπειν* to look as if one was going to be whipt, Eupol. Χρυσ. γεν. 12, Ar. Vesp. 643; *ὁ νοῦς γὰρ ἡμῶν ἦν τότ' ἐν τοῖς σκύτεσι* (but with a reference to Cleon the tanner), Id. Pax 667; *σκ. τέμνειν εἰς νουθεσίαν ἀφρόνων* Ep. Socrat. p. 28. **2.** *the leathern phallus* introduced in Att. Comedy; cf. *σκύτινος*. (Cf. Skt. *sku, sku-nômi* (*tego*); Lat. *ob-scū-rus*; and with *σκῦτος*, *κύτος* [ῠ], cf. *scū-tum, cŭ-tis*:—v. *σκεῦος*.) [*σκύτος* with ῠ occurs in Mss.; but in Ar. Pl. 514 Bentl. restored *σκῠλοδεψεῖν*; so in Theocr. 25. 142 Toup restored *σκύλος*, and in Lyc. 1316 Bachm. gives *κύτος*.]

Auf derselben Seite, etwas darüber finden wir bei LIDDEL das stammverwandte σκυτη:

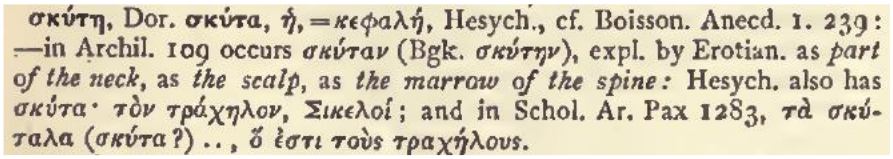

σκύτη, Dor. **σκύτα**, ἡ, = *κεφαλή*, Hesych., cf. Boisson. Anecd. 1. 239: —in Archil. 109 occurs *σκύταν* (Bgk. *σκύτην*), expl. by Erotian. as *part of the neck*, as *the scalp*, as *the marrow of the spine*: Hesych. also has *σκύτα· τὸν τράχηλον, Σικελοί*; and in Schol. Ar. Pax 1283, *τὰ σκύταλα* (*σκύτα*?) .., *ὅ ἐστι τοὺς τραχήλους*.

Im Diskussionsforum der wienerzeitung.at, zu: *Wie fängt man Ratten im stockfinsteren Tunnel?*[337] machte mich ein Diskutant, den Islam verurteilend, auf zwei Suren aufmerksam, deren fragwürdiger deutscher Übersetzung Quellen er zwar nicht angab, dafür aber die folgenden Übersetzungen:

> Sure 47,4: "*Wenn ihr auf die stoßt, die ungläubig sind, dann herunter mit dem Haupt.*"
> Oder Sure 2,191: "Und tötet sie, wo (immer) ihr sie (die Ungläubigen) zu fassen bekommt."

Ich erwiderte schon dort, mit dem folgenden Post:

> Des Rätsels Lösung ist ganz einfach:
>
> 1. Sure 2,190 spricht im Kontext zu 191 von jenen, die Euch bekämpfen: *Die* sollt ihr töten, wo immer Ihr sie antrefft.
>
> 2. Sure 47,4: "*Wenn ihr (in der Schlacht) auf die stoßet, die ungläubig sind, trefft (ihre) Nacken; und wenn ihr sie so überwältigt habt, dann schnüret die Bande fest. Hernach dann entweder Gnade oder Lösegeld, bis der Krieg seine Waffen niederlegt.*" - Tote kann ich nicht mehr schnüren, und schon gar kein Lösegeld für sie fordern. "Im Nacken treffen" muss daher was Anderes heißen, als köpfen; nämlich gleich: "*am Schlafittchen packen*", oder so.

[336] *AaO*, 1406 ; http://www.archive.org/details/greekenglishlex00liddrich

[337] http://www.wienerzeitung.at/meinungen/gastkommentare/833737_Wie-faengt-man-Ratten-im-stockfinsteren-Tunnel.html

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> 3. Nottut, dringend darüber zu reflektieren, ob der "Otto-Normalverbraucher" unserer Breitengrade wirklich so unschuldig am Darben der Völker der Dritten Welt ist: mit all dem Breitenluxus und der Verschwendung und Gier, mit denen er lebt. Sure 2,190: "*Und kämpfet für Allahs Sache gegen jene, die euch bekämpfen, doch überschreitet das Maß nicht, denn Allah liebt nicht die Maßlosen.*"
>
> http://www.koran-auf-deutsch.de/

Dem ist heute der Hinweis auf das zuvor zitierte σκυτη hinzuzufügen, woraus erhellt, dass der Auftrag, sie im Nacken zu treffen, vermutlich eine ursprünglich völlig andere Bedeutung nämlich die hatte, sie in deren Waffen zu treffen, deren Waffen zu vernichten.

Refugees

Im Folgenden sollen noch einige Beiträge in ihrer chronologischen Reihenfolge inseriert werden, die der BF zum internationalen Flüchtlingsrecht auf seiner Blogseite im Laufe der Zeit geschaltet hat:

Die Ursprünge des Flüchtlings-Völkervertragsrechts des 20. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das moderne Demokratieverständnis.[338] - Die geltende UN-Flüchtlingskonvention aus 1951 (UN-FK 1951; *Convention relating to the Status of Refugees*, 189 UNTS 138[339]; Beilage 104zzz42) definiert einen ersten Teil der von ihr geschützten Flüchtlinge in ihrem Artikel I.A.1 wie folgt:

> *A. For the purposes of the present Convention, the term „refugee" shall apply to any person who:*
>
> *(1) Has been considered a refugee under the Arrangements of 12 May 1926 and 30 June 1928 or under the Conventions of 28 October 1933 and 10 February 1938, the Protocol of 14 September 1939 or the Constitution of the Internationa] Refugee Organization;*
> […].

Die darin zitierte Vereinbarung vom 12. Mai 1926 (V 1926; *Arrangement relating to the Issue of Identity Certificates to Russian and Armenian Refugees*, 89 LNTS[340] 48; Beilage 104zzz43) definiert in ihrem § 2, was die Flüchtlinge aus Armenien angeht, diese, wie folgt:

> *Any person of Armenian origin* ***formerly a subject of the Ottoman Empire*** *who does not enjoy or who no longer enjoys the protection of the Government of the Turkish Republic and who has not acquired another nationality.*

Das Osmanische Reich wird wohl spätestens mit der Ausrufung der Republik Türkei am 29. Oktober 1923 (wikipedia.org, *Republik und Reformen*[341]) als untergegangen anzusehen sein. Angesichts des zuvor fett hervorgehobenen Passus erhebt sich somit die Frage, was für Kinder zu gelten habe, welche nach diesem Datum von danach flüchtenden Armeniern zur Welt gebracht wurden. Kinder – das liegt in ihrer Natur – genießen im wahrsten Sinne des Wortes jedweden Schutz, der ihnen zuteilwird. Sie tun dies aktiv und ohne, dass sie dazu aufgefordert oder angehalten werden müssten. Zumal Kinder außerdem von ihrer natürlichen Unbescholtenheit her für jeden gesunden Staat keine Gefahr darzustellen vermögen, wird ihnen weder ein solcher Staat den Schutz entziehen, noch werden sie aufhören, ihn zu genießen. Insbesondere ersteres setzt aber, wie auch im Falle der Erwachsenen, voraus, dass das heranwachsende Kind keine Verhaltensweisen an den Tag zu legen beginnt, die als staatsgefährdend anzusehen sind: Denn nur solches könnte ein Grund dafür sein, dass ein gesunder Staat ihm seinen Schutz entzieht, oder es gar von selbst aufhört, diesen zu genießen, indem es sich gegen ihn richtet.

Daraus resultieren nun mehrere Prämissen, die heutzutage so selbstverständlich nicht mehr zu sein scheinen, weshalb wir sie hier anführen:

- Jeder Staat ist verpflichtet, mindestens seine Angehörigen zu schützen.

---

338 https://ahlambauer.wordpress.com/2015/06/22/die-ursprunge-des-fluchtlings-volkervertragsrechts-des-20-jahrhunderts-und-ihre-bedeutung-fur-das-moderne-demokratieverstandnis/

339 https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20189/volume-189-I-2545-english.pdf

340 https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/LON/Volume%2089/v89.pdf#page=48

341 https://de.wikipedia.org/wiki/T%C3%BCrkei#Atat.C3.BCrk_.E2.80.93_Republik_und_Reformen

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

- Jeder Staat hat das Recht und die Pflicht, die Kinder seiner Angehörigen einer politischen Erziehung zu unterziehen, welche sicherstellt, dass es zu einem vollwertigen und treuen Angehörigen dieses Staates wird.
- Solche Erziehung wird idealtypisch von den ethisch und geistig Besten vorgenommen, weil nur so das vorhin erklärte Ziel sicher erreicht werden kann.

Aus all dem folgt somit, dass der Staat als Institution von den besten seiner Köpfe zu besetzen ist. Woraus schließlich desgleichen folgt, dass numerische Mehrheitswahlrechte unter diesen Prämissen vollends verfehlt sind, zumal sie keinerlei Gewähr dafür zu leisten vermögen, dass die besten Köpfe des Staates dessen Sessel besteigen.

Die oben zitierte V 1926 sieht in ihrem § 4 weiter vor, was folgt:

> *The Conference agrees that children under 15 years of age should be included on the identity certificates of their parents;*
> […].

Dieser Einschluss in die Ausweise der Eltern ändert nichts daran, dass die Kinder, wie oben dargelegt, nicht unter die Definition des Flüchtlings fielen, soweit sie nach Untergang des Osmanischen Reichs geboren wurden. Daraus resultiert ein essentielles Interesse nicht nur dieser Kinder am wenigstens rechtlich-theoretischen Fortbestand dieses Imperiums, worin denn auch einer der wesentlichen Gründe für den an ihren Eltern begangenen Völkermord zu sehen sein wird: deren besondere Treue gegenüber der Hohen Pforte.

Von größtem Interesse angesichts der gegenwärtigen Ströme von Flüchtlingen aus Afrika und Südostasien ist im Übrigen, dass schon die zitierte V 1926 in ihrem § 3 davon spricht, dass den Flüchtlingen ein Recht auf freie Bewegung (auch über Grenzen hinweg) zukommt:

> *In order to facilitate* ***freedom of movement of the refugees****, the Conference approves the principle of the affixing of return visas on identity certificates for refugees leaving a country, on the understanding that Governments shall be free to make exceptions to this principle in special cases.*

Solche Bewegungsfreiheit verstand und versteht sich für Angehörige eines jeden Staates, der diesen seinen Schutz gewährt, von selbst. Solange ein Flüchtling eine neue Staatsangehörigkeit noch nicht angenommen hat (was ja meist auch gar nicht von seinem Willen allein abhängt) wäre er somit gegenüber Schutz genießenden Staatsangehörigen massiv benachteiligt, was solche Bewegungsfreiheit angeht. Sachlicher Grund, welcher dies zu rechtfertigen vermöchte, ist keiner erkennbar.

In einem zweiten Teil ihres Artikels I.A nimmt die oben zitierte UN-FK 1951 eine weitere Definition von Flüchtlingen, wie folgt, vor:

> [*As a result of events occurring before 1 January 1951 and*] *owing to well-founded fear of being* ***persecuted for reasons of race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion****, is outside the country of his nationality and is unable or, owing to such fear, is unwilling to avail himself of the protection of that country ; or who, not having a nationality and being outside the country of his former habitual residence* [*as a result of such events*]*, is unable or, owing to such fear, is unwilling to return to it.*

Die in eckige Klammern gesetzten Passagen wurden vom *Protocol relating to the Status of Refugees* aus 1967 (P 1967; 606 UNTS 268[342]; Beilage 104*zzz*44) aufgehoben.

Menschen, welche in diesen Tagen ihre Heimatländer in Afrika verlassen, weil die sozio-politischen Zustände derselben sie dort keine Zukunft für ihre Kinder erkennen lassen, brauchen mitnichten von ihrer Regierung Verfolgte zu sein, um Flüchtlingsstatus im Sinne der Konvention zu haben. Im Gegenteil: Dass zitierter zweiter Teil von der wohl begründeten Furcht vor Verfolgung und zugleich davon spricht, dass die Person sich des Schutzes seines Heimatlandes **nicht bediene**, zeugt ja gerade davon, dass solcher Schutz, namentlich seitens dessen, was solch ein *country* gemeinhin ausmacht: nämlich Landsleute und Regierung, grundsätzlich sehr wohl gegeben wäre, jedoch allein nicht in Anspruch genommen werden *kann*.

[342] https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20606/volume-606-I-8791-English.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Die Gründe hierfür können nur darin liegen, dass staatsfremde Einflüsse sich dort bestimmend breitmachen. Solche staatsfremden Einflüsse können ausländisch oder inländisch sein. Ersteres liegt wohl in Afrika hauptsächlich vor. Aber letzteres liegt dann vor, wenn der Staat nicht von seinen besten Köpfen besetzt und geleitet wird.

Wer in unseren Breitengraden gemeinhin als *Wirtschaftsflüchtling* bezeichnet wird, ist, was die betroffenen Gebiete Afrikas angeht, *de facto* immer Verfolgter im Sinne der Konvention. Denn er wird von der Teilhabe an der Ausübung des in der UN-Charta verbrieften Rechts auf Selbstbestimmung der Völker (auch über deren Ressourcen) gerade deshalb ausgeschlossen, weil er seiner Rasse oder Religion oder Nationalität angehört, welcher zumindest eine von jenen des Westens verschieden ist.

Der Begriff des *Wirtschaftsflüchtlings* ist eine völkerrechtswidrige Erfindung des Hochverrats, die eine Fortschreibung des Menschen verachtenden Trugbildes suggerieren soll, dass Angehörige der Staaten insbesondere des Afrika der Subsahara *„zu nichts nutze"* seien, was in weiterer Folge wohl bedeuten solle, dass sie ihre Länder verließen, um hier bei uns zu schmarotzen, weil sie nicht imstande seien, selbst Wohlstand aufzubauen. (Dass dies eine niederträchtige Lüge ist, beweist schon die tragische Tatsache, dass es eben diese Afrikaner waren, die als Sklaven ganz wesentlich zum heutigen Wohlstand der USA beigetragen haben.)

Demgegenüber wahr ist also vielmehr, dass sie nicht unfähig sind, sondern ihnen bloß verunmöglicht wird, für eigenen Wohlstand zu sorgen. Denn sie leben in Gebieten, wo Rohstoffe vorkommen, die der Westen dringend benötigt, um seinen luxuriösen, verschwenderischen Konsumismus aufrecht erhalten zu können, der ganz wesentlich daraus resultiert, dass Ochlokratie herrscht, sodass als Ersatz für Geist und Wahrheit Materielles herhalten muss.

Zu beachten ist denn auch, dass die Konvention, wie oben zitiert, nur eine *well-founded fear of being persecuted* verlangt, also ganz erheblich auf individuelle Persönlichkeiten der betroffenen Personen abstellt, nämlich dahin, ob diese aufgrund ihrer spezifischen Persönlichkeit dazu imstande sind, der Verfolgung, die schließlich immer rechtswidrig ist, wirksam zu trotzen, in welch letzterem Fall nämlich Furcht gar nicht vorliegen wird.

Dass dem so sein kann, ist aber zweierlei nötig: zum einen, dass die zuvor beschriebene Ausbeutung der Dritten Welt aufhört; zum anderen, dass ihr, der Dritten Welt, dabei seitens des entwickelten Westens massive und nachhaltige Assistenz zuteilwird, die oben umrissenen schädlichen Einflüsse zu bekämpfen; was beides Hand in Hand geht.

Die Bewegungsfreiheit solcher Flüchtlinge im Sinne der Konvention dient also hauptsächlich dem Zweck, unsere erblindeten Sinne dazu zu zwingen, wieder zu hören, zu sehen und zu riechen, wenn Unrecht (vor allem vor unserer eigenen Tür) geschieht. Der Mensch unterscheidet sich vom Tier vor allem dadurch, dass er einen Verstand hat, dass er zur Geistigkeit imstande ist. Ihn trifft daher die Pflicht, dieser Geistigkeit entsprechend höchst gesteckte Ziele zu erreichen, die nur darin liegen können, die Ananke, die Naturgewalten zu überwinden um seinem Ebenbild gerecht zu werden. Dies wird nicht gelingen, solange ein kleiner, aber zur **technischen** Wesentlichkeit erkorener Teil der Menschheit viel zu früh und versunken in eine rosarote Traum- und Glitter-Welt dekadent Party feiert, während der große Rest aufgrund dessen misshandelt und verstümmelt blockiert darniederliegt.

Der globale Hochverrat an dem Ur-Zweck und Sinnbild der Menschheit als gen Himmel fahrende, Gott gleiche Spezies, der hier begangen wird, ist unleugbar und unverzeihbar. Wenn er nicht aufhört, wird dies in einer Apokalypse enden, die nichts Lebensfähiges übriglässt.

Einige Gedanken *zur UN-Flüchtlingskonvention 1951/1967:*[343] - Im Anschluss an unsere obigen Ausführungen wollen wir im Folgenden weitere interessante und in diesen Tagen vordergründig relevante Bestimmungen der UN-Flüchtlingskonvention 1951/1967 (UN-FK 1951) in der Fassung des *Protocol relating to the Status of Refugees* aus 1967 (P 1967) kommentieren.

So lautet Artikel 1 D der genannten Konvention:

> *D. This Convention shall not apply to persons who are* ***at present*** *receiving from organs or agencies of the United Nations other than the United Nations High Commissioner for Refugees protection or assistance.*

[343] https://ahlambauer.wordpress.com/2015/09/13/einige-gedanken-zur-un-fluechtlingskonvention-19511967/

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

When such protection or assistance has ceased for any reason, without the position of such persons being definitively settled in accordance with the relevant resolutions adopted by the General Assembly of the United Nations, these persons shall ***ipso facto*** *be entitled to the benefits of this Convention.*

Es gibt keinen Anhaltspunkt, der dazu nötigte, das fett hervorgehobene *at present* auf andere Zeitpunkte, denn auf die Dauer der Geltung der Konvention zu beziehen, sodass zitierter Abschnitt D auch heute darauf Anwendung findet, dass diverse UN-Hilfe-Agenturen angekündigt haben, deren Tätigkeit für Flüchtlinge in insbesondere afrikanischen Lagern mangels finanzieller Hilfen einzustellen; dies mit dem Effekt, dass alle sich dort aufhaltenden und vormals betreuten Flüchtlinge *ipso facto*, mithin ohne dass es auf die Kriterien des Artikels 1 UN-FK 1951 ankäme, unter den Schutz der Konvention mit all ihren Rechten und Freiheiten gestellt sind. [In dieser geltenden Rechtslage wird denn auch das Motiv für das hochverräterische Bestreben mancher europäischen Regierung zu erblicken sein, etwa in Nordafrika, nämlich nicht unter der Ägide der UN, gleichsam, um dieser und den beschriebenen Rechtsfolgen zuvorzukommen, Flüchtlingslager zu errichten.]

Artikel 1 F UN-FK 1951 lautet:

F. The provisions of this Convention shall not apply to any person with respect to whom there are serious reasons for considering that:

(a) he has committed a crime against peace, a war crime, or a crime against humanity, as defined in the international instruments ***drawn up*** *to make provision in respect of such crimes;*

(b) he has committed a serious non-political crime outside the country of refuge prior to his admission to that country as a refugee;

(c) he has been guilty of acts contrary to the purposes and principles of the United Nations.

Die Bedeutung des englischen Verbums *draw up* (auch bloß: *aufsetzen*) legt nahe, dass hier insbesondere der *Draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind*[344] (Beilage 104zzz45) gemeint ist, wie er 1951 bzw. in revidierter Form 1954 von der Internationalen Rechtskommission (ILC) der Vereinten Nationen abgefasst worden ist.

Artikel 6 UN-FK 1951 lautet:

For the purpose of this Convention, the term ***„in the same circumstances"*** *implies that any requirements (including requirements as to length and conditions of sojourn or residence) which the particular individual would have to fulfil for the enjoyment of the right in question, if he were not a refugee, must be fulfilled by him, with the exception of requirements* ***which by their nature a refugee is incapable of fulfilling****.*

Flüchtlinge sind demnach beim Erwerb bzw. der Ausübung von bestimmten Rechten im Zufluchtsstaat gegenüber herkömmlichen Migranten dort und insoweit privilegiert, als die Erfüllung von etwaigen Voraussetzungen dafür von Flüchtlingen naturgemäß nicht verlangt werden kann. Dazu zählen zum Beispiel der Vorweis von Ausweispapieren oder unter Umständen auch das Passieren der Staatsgrenzen an den dafür vorgesehenen Stellen des Grenzübertritts; oder auch nur die sorgfältige Vorbereitung auf die Einreise in das und den Verbleib in dem neuen Land.

Artikel 9 UN-FK 1951 lautet:

Nothing in this Convention shall prevent a Contracting State, ***in time of war or other grave and exceptional circumstances****, from taking* ***provisionally*** *measures which it considers to be essential to the national security* ***in the case of a particular person, pending a determination*** *by the Contracting State that that person is in fact a refugee and that the continuance of such measures is necessary in his case in the interests of national security.*

Dieser überaus wichtige Artikel macht klar, dass auch ein noch so heftiger Ansturm von Flüchtlingen *eo ipso* nicht als außergewöhnliche Umstände angesehen werden kann (um etwa **generelle** Maßnahmen zu setzen); und ferner, dass Maßnahmen, so sie demnach zulässig sind, immer nur provisorischen Charakter haben können

[344] http://legal.un.org/docs/?path=../ilc/texts/instruments/english/draft_articles/7_3_1954.pdf&lang=EF

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

und außerdem nicht kollektiv getroffen werden dürfen, sondern nur, solange ***ein*** Verfahren zur Feststellung, ob eine bestimmte Person überhaupt Flüchtling sei, anhängig ist. Dass hier *ein* (*a*) und nicht *das* (*the*) Verfahren gesetzt ist, bringt zum Ausdruck, dass es sich nicht um ein obligatorisches, mithin eben **das** (übliche, immer zur Anwendung gelangende, bestimmte) Verfahren handelt, sondern um eines, das ausnahmsweise abgehalten wird, weil Gründe hervorleuchten, welche die ansonsten anzustellende Vermutung, dass es sich um Flüchtlinge handelt, wenn Menschen Hals über Kopf deren Heimat verlassen, hinterfragen lassen. Mit anderen Worten: Aus Artikel 9 und dem Umstand, dass nirgendwo in der Konvention die Rede von einem Feststellungsverfahren ist, ergibt sich implizit, dass ein solches nur in Ausnahmefällen überhaupt statt zu finden habe, weil ansonsten die Vermutung für die Flüchtlingseigenschaft zu gelten hat.

Dasselbe ergibt sich im Übrigen schon aus dem Artikel 1 (A) (1) der UN-FK 1951, wenn dieser lautet:

> A. For the purposes of the present Convention, the term "refugee" shall apply to any person who :
>
> (1) Has been considered a refugee under the Arrangements of 12 May 1926[1] and 30 June 1928[2] or under the Conventions of 28 October 1933[3] and 10 February 1938[4], the Protocol of 14 September 1939[5] or the Constitution of the International Refugee Organization ;[6]
>
> Decisions of non-eligibility taken by the International Refugee Organization during the period of its activities shall not prevent the status of refugee being accorded to persons who fulfil the conditions of paragraph 2 of this section ;

und in dessen Einleitungssatz die Wendung: *has been considered* zur Anwendung gelangt, was mitnichten auf eine nach förmlichem Verfahren ergangene autoritative Entscheidung hindeutet, sondern vielmehr bloß auf eine, wenn überhaupt im Einzelfall erfolgen zu habende, kursorische Abwägung der meist ohnehin notorischen Umstände, unter denen der Betroffene seine Heimat verlassen hat; während erst im zweiten Absatz der Ziffer (1) überhaupt die Rede von *decisions* ist, welche die IRO (nämlich ausnahmsweise und zufolge im speziellen Fall aufgetretener Gründe, die Flüchtlingseigenschaft zu verneinen) getroffen hat, und lediglich **im Zusammenhang mit der Widerlegung** solcher Entscheidungen von der ***Zuerkennung*** des Flüchtlingsstatus gegebenenfalls nach Ziffer (2) die Rede ist.

Artikel 26 UN-FK 1951 lautet:

> *Each Contracting State shall accord to refugees* ***lawfully*** *in its territory the right to choose their place of residence and to move freely within its territory, subject to any regulations applicable to aliens generally* ***in the same circumstances****.*

Durch den am Ende hervorgehobenen Passus (siehe dazu oben zitierten Artikel 6!) wird abermals klar, dass die volle Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit auch dann zu gewähren ist, wenn Papiere fehlen oder über die grüne Grenze eingereist wurde, zumal die Einhaltung dieser wie anderer Bedingungen von Flüchtlingen naturgemäß nicht verlangt werden kann. Man hat sich vor Augen zu halten, dass Flüchtlinge oft traumatisiert sind, Hals über Kopf ihre Heimat verlassen mussten und überdies, wie in diesen Tagen bedauerlicherweise auch, mit Feindseligkeiten von Teilen der Bevölkerungen jener Länder zu kämpfen haben, welche sie auf deren Flucht betreten bzw. durchqueren. Dass von solcher Bewegungsfreiheit auch die Freiheit umfasst wird, nach anderen Ländern zu reisen, stellen die Artikel 27 und 28 unmissverständlich fest, wenn sie lauten:

> *The Contracting States shall issue* ***identity papers*** *to any refugee in their territory who does not possess a valid* ***travel document****.*

bzw.:

> *The Contracting States shall issue to refugees lawfully staying in their territory* ***travel documents*** *for the purpose of travel outside their territory, unless compelling reasons of national security or public order otherwise require, and the provisions of the Schedule to this Convention shall apply with respect to such documents. The Contracting States may issue such a travel document to any other refugee in their territory; they shall in particular give sympathetic consideration to the issue of such a travel document to refugees in their territory who are unable to obtain a travel document from the country of their lawful residence.*

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Artikel 31 UN-FK 1951 definiert, wann ein Flüchtling sich unrechtmäßig im Gebiet des Zufluchtsstaates aufhält:

> *1. The Contracting States shall not impose penalties, on account of their illegal entry or presence, on refugees who, **coming directly from a territory where their life or freedom was threatened** in the sense of article 1, enter or are present in their territory without authorization, **provided they present themselves without delay to the authorities and show good cause for their illegal entry or presence**.*
>
> *2. The Contracting States shall not apply to the movements of such refugees restrictions other than those which are necessary and such restrictions shall only be applied until their status in the country is regularized or they obtain admission into another country. The Contracting States shall allow such refugees a reason able period and all the necessary facilities to obtain admission into another country.*

Im Verein mit der oben zu Artikel 9 dargestellten grundsätzlichen Verfahrensfreiheit erhellt aus vorzitiertem Absatz 1, dass ein weiterer Grund für ein ausnahmsweises Verfahren jener ist, dass Flüchtlinge unter Umgehung der legalen Einreisebestimmungen bzw. -bedingungen eingereist sind: Denn dann (und nur dann) müssen sie gute Gründe dafür, namentlich aufzeigen, dass sie in ihrer Heimat (oder in einem Land ihrer Durchreise) Gefahr für Leib und Leben und/oder Freiheit (im Sinne des Artikels 1) ausgesetzt waren.

Diese Konzeption der Konvention, wonach ein Flüchtling grundsätzlich auch für einen solchen gehalten wird, und nur dann, wenn besondere Umstände eine formale Überprüfung dieser Eigenschaft nahelegen, ein eigenes Verfahren darüber abzuhalten ist (welches dann wohl meist darauf abzielen wird, diesen Status zu versagen, während er in allen anderen Fällen grundsätzlich und kraft Vermutung zuzugestehen ist) ergibt durchaus Sinn: Denn wir alle wissen, dass niemand seine Heimat ohne Not verlässt.

Artikel 31 stellt aber auch klar, dass der erfolgte Transit durch ein sogenanntes sicheres Drittland kein Grund dafür ist, als Flüchtling den Schutz nicht eines anderen Landes gemäß der Konvention in Anspruch zu nehmen. Denn wenn nur der direkt aus dem Fluchtland Kommende selbst dann Anspruch auf Schutz hat, wenn er in Umgehung der Einreisebestimmungen eingereist ist, dann muss der legal eingereiste auch dann solchen Schutz genießen dürfen, wenn er nicht direkt aus solchem Land kommt.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass für die Europäische Union ohnehin einerlei zu sein scheint, wo ein Flüchtling sich registrieren lässt und so erstmals den Anspruch auf Schutz nach der Konvention erhebt, denn mit diesem Land hat ihm solchen Schutz kraft der unionsrechtlichen Freiheiten sodann die ganze Union zu gewähren.

Aus Artikel 31 Absatz 2 aber ergibt sich, dass selbst Menschen, die nicht legal eingereist sind, dann nach anderen Konventionsländern weiterreisen können, wenn diese ihnen dies gestatten. Umso mehr muss Flüchtlingen, die legal eingereist sind, gestattet sein, ohne Registrierung im ersten Land in ein weiteres weiterzureisen, um sich dort niederzulassen.

Aus all dem erhellt deutlich, dass die Doktrin des sicheren Drittstaates völkerrechtswidrig ist, weil ein Flüchtling das konventionelle Recht hat, sich seinen Schutzstaat auszusuchen. Dies ist auch vernünftig und nachvollziehbar, zumal nicht alle Staaten (auch nicht der Union) dieselben außenpolitischen Beziehungen zu Fluchtstaaten unterhalten.

Abschließend sei, angesichts des Sagers des Ungarischen Premiers, wonach kein Grundrecht auf ein besseres Leben bestehe (diepresse.com, *Orban: Es gibt kein Grundrecht auf ein besseres Leben*[345], Beilage 104zzz46), sowie der Bemerkung der deutschen Kanzlerin, wonach „*Wirtschaftsflüchtlinge*" nicht bleiben dürften (diepresse.com, *Merkel: Wirtschaftsflüchtlinge können nicht bleiben*[346], Beilage 104zzz47) abermals darauf hingewiesen, dass sich ein solches Grundrecht sehr wohl aus den UN-Grundsätzen der Selbstbestimmung der Völker und der freundschaftlichen Beziehungen unter den Nationen ergibt. Denn diese Grundsätze werden derzeit vom Westen gegenüber der Dritten Welt gröblich verletzt, was in zahllosen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgehalten worden ist und dazu führt, dass die einzelnen Mitglieder der Völker dort sich

345 http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4819730/Orban_Es-gibt-kein-Grundrecht-auf-ein-besseres-Leben-?from=suche.intern.portal

346 http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4819908/Merkel_Wirtschaftsfluchtlinge-konnen-nicht-bleiben?from=gl.home_politik

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

nicht in vollem Maße an der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung (vor allem über deren Ressourcen) beteiligen können, was zutiefst politische sowie rassische Gründe hat, womit wir mitten im Anwendungsgebiet des Artikels 1 der Konvention sind.

Einige Gedanken zur derzeitigen europäischen Flüchtlingspolitik.[347] - Zuerst zum **Begriff der Aggression**, der in der UN-Charta, an exponierter Stelle zweimal vorkommt; nämlich zum einen in deren Artikel I, der da insoweit lautet:

> *The Purposes of the United Nations are:*
>
> *1. To maintain international peace and security, and to that end: to take effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of* ***acts of aggression*** *or* ***other breaches of the peace****, and to bring about by peaceful means, and in conformity with the principles of justice and international law, adjustment or settlement of international disputes or situations which might lead to a breach of the peace;*

zum anderen finden wir ihn in Artikel XXXIX UN-Charta, der da lautet:

> *The Security Council shall determine the existence of any threat to the peace,* ***breach of the peace****, or* ***act of aggression*** *and shall make recommendations, or decide what measures shall be taken in accordance with Articles 41 and 42, to maintain or restore international peace and security.*

Beide Bestimmungen unterscheiden somit zwischen Handlungen der Aggression einerseits und anderen Brüchen des Friedens andererseits. Schon daraus ergibt sich klar, dass Friedensbrüche auch durch Unterlassungen geschehen können, welch letztere dann gleichfalls als Aggression anzusehen sind. Dem entspricht ganz, was wir bei Whitney[348] (Beilage 104zzz48) zum Begriff *aggression* finden können, nämlich:

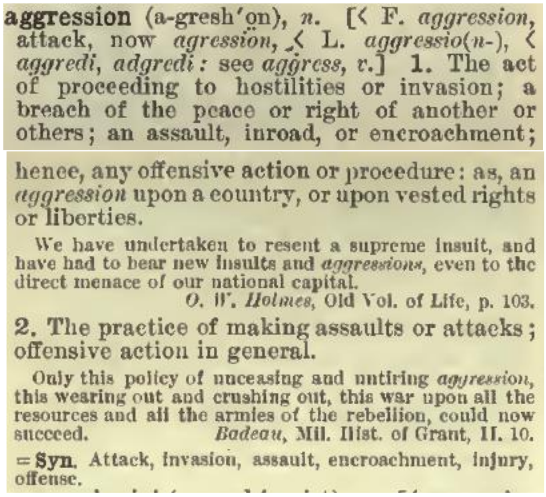

aggression (a-gresh'on), *n.* [< F. *aggression*, attack, now *agression*, < L. *aggressio*(*n*-), < *aggredi*, *adgredi*: see *aggress*, *v.*] **1.** The act of proceeding to hostilities or invasion; a breach of the peace or right of another or others; an assault, inroad, or encroachment; hence, any offensive action or procedure: as, an *aggression* upon a country, or upon vested rights or liberties.

We have undertaken to resent a supreme insult, and have had to bear new insults and *aggressions*, even to the direct menace of our national capital.
O. W. Holmes, Old Vol. of Life, p. 103.

2. The practice of making assaults or attacks; offensive action in general.

Only this policy of unceasing and untiring *aggression*, this wearing out and crushing out, this war upon all the resources and all the armies of the rebellion, could now succeed. *Badeau*, Mil. Hist. of Grant, II. 10.

= **Syn.** Attack, invasion, assault, encroachment, injury, offense.

Ungeachtet des Umstands, dass Whitney hier an erster Stelle erneut von einer Handlung, nämlich jener spricht, zu Feindseligkeiten oder einer Invasion zu schreiten; finden wir hier also an zweiter Stelle ganz allgemein den Bruch des Friedens oder der Rechte eines anderen. Rechte können auch durch Unterlassung verletzt werden; dies insbesondere dort, wo den Täter eine rechtliche Pflicht träfe, entgegen der Unterlassung zu handeln.

In diesem Blog zuletzt oben, unter: *Einige Gedanken zur UN-Flüchtlingskonvention 1951/1967*, ausführlicher aber schon oben, unter: *Panta rei?*[349], ferner oben, im Rechtsmittel zu C-52/15 P des Gerichtshofs der Europäischen Union (Beilage 10), sowie an zahlreichen anderen Stellen haben wir dargetan, dass Europa völkerrechts- und wirtschaftsgeschichtlich als Schuldner gegenüber der Dritten Welt insoweit anzusehen ist, als ersteres der letzteren seit mindestens 100 Jahren deren Rohstoffe zu einem Butterbrot nachgerade raubt und zum besseren Gelingen dieses Raubes deren Kulturen martialisch unterwandert, während die Völker dort sich in Enthaltsamkeit und Zurückhaltung betreffs eigener wirtschaftlicher Entwicklung geübt haben, sofern eine solche

[347] https://ahlambauer.wordpress.com/2015/09/16/einige-gedanken-zur-derzeitigen-europaeischen-fluechtlingspolitik/
[348] *AaO*, I, 111 ; http://www.archive.org/details/centurydictipt100whituoft
[349] https://ahlambauer.wordpress.com/2014/02/13/panta-rei/

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

neben solcher Unterwanderung überhaupt möglich gewesen wäre; dass also das ganze beschriebene Unterfangen dem Zweck gedient hat, Forschung und Technologie durch in Europa angelegte Leistungskonzentration bis zu einem Punkt voranzutreiben, an dem sie ermöglichten, allen Völkern dieses Globus ein würdiges Fortkommen zu sichern; mit welchem Punkt zugleich die erwähnte Schuld Europas (und dazu zählen wir insoweit auch Nordamerika) schlagend würde, einen sozio-ökonomischen wie aber auch psycho-sozialen Ausgleich mit der Dritten Welt vorzunehmen.

Europa ist dabei freilich kein homogenes Gebiet. Sein Osten nahm in der fraglichen Zeit eine völlig unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung, die sich viel mehr durch Nachhaltigkeit, Sparsamkeit und Enthaltsamkeit auszeichnete, als dies der Westen tat. Unter Berücksichtigung dessen, ist die genannte Schuld dort minder, denn im Westen.

So kann auch – einmal abgesehen davon, dass, wie oben verlinkt gezeigt, die Flüchtlinge das Recht haben, frei über deren Bewegung und Niederlassung in Europa zu entscheiden – gerechtfertigt werden, dass der Osten bei der Pflichterfüllung, solche Flüchtlinge aufzunehmen, weniger in Anspruch genommen wird. Insoweit kann in der Errichtung des Grenzzaunes, derer sich Ungarn nun befleißigt hat, noch nicht zwingend eine Aggression gesehen werden. Sehr wohl aber darin, dass Flüchtlinge, welche im Sinne des Artikels 31 Absatz 1 der UN-Flüchtlingskonvention (UN-FK 1951) in der Fassung des *Protocol relating to the Status of Refugees* aus 1967 (P 1967) an solchem Grenzübertritt in Umgehung der dafür bestehenden Vorschriften keine Schuld trifft, mit strafrechtlichen Konsequenzen gedroht werden sollte:

> **1. The Contracting States shall not impose penalties, on account of their illegal entry or presence, on refugees who, coming directly from a territory where their life or freedom was threatened in the sense of article 1, enter or are present in their territory without authorization, provided they present themselves without delay to the authorities and show good cause for their illegal entry or presence.**

Hierbei ist zu beachten, dass der nachgerade rassistische Fremdenhass, der solchen Flüchtlingen entgegenschlägt, nahezu in ganz Europa präsent ist, was eine subjektive – und auf die allein scheint es im Rahmen des Artikels 31 anzukommen! – Erlösung der traumatisierten Menschen auf der Flucht nicht eintreten lässt, sodass sie solange als direkt aus dem feindseligen Territorium kommend anzusehen sind, als solche Aggression nicht aufhört. Dass solcher Fremdenhass (Gott möge es geben!) lediglich in der numerischen Minderheit befindliche Bevölkerungsgruppen leitet, ist solange irrelevant, als diese nach wie vor unter gröblichem Missbrauch des Menschenrechtsauf freie Meinungsäußerung ungestraft und unterstützt durch die Medien öffentlich in Erscheinung treten können.

Ein zweiter Punkt, der uns wesentlich erscheint, ist nach wie vor die Begrifflichkeit des ***„Wirtschaftsflüchtlings"***, welche letztlich ja immer suggeriert, der Flüchtling habe die Wahl gehabt, daheim zu bleiben, oder zu uns zu fliehen.

Abgesehen davon, dass wir oben, im verlinkten Beitrag zur Flüchtlingskonvention (am Ende) sowie schon oben, unter: *Die Ursprünge des Flüchtlings-Völkervertragsrechts des 20. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das moderne Demokratieverständnis*, dargelegt haben, dass nahezu jeder so genannter Wirtschaftsflüchtling in Wahrheit und in letzter Konsequenz sehr wohl aus den Gründen, die in Artikel 1 UN-FK 1951 genannt sind, flieht, nahm sich die europäische bzw. die internationale Flüchtlingspolitik (sowie das ihr entspringende internationale Flüchtlings-Völkerrecht) ursprünglich aller an, die von der *involuntary emigration* bewegt waren: Man stellte dabei also allein darauf ab, ob die Emigration freiwillig oder unfreiwillig erfolgt. Dem liegt offenkundig der Gedanke zugrunde, dass dem Menschen (zumindest in einer prä-telekommunikativen Welt) die natürliche Eigenschaft anhaftete, seine Heimat, in der er geboren war, nicht ohne Not zu verlassen. Siehe dazu die am 14. Juli 1938 auf der Konferenz zu Évian verabschiedete Resolution, die bei FRUS[350], 1938, Vol. I[351],755[352], zu finden ist. Hier die genannte Resolution im Ganzen:

[350] http://uwdc.library.wisc.edu/collections/FRUS
[351] http://digicoll.library.wisc.edu/cgi-bin/FRUS/FRUS-idx?id=FRUS.FRUS1938v01
[352] http://digicoll.library.wisc.edu/cgi-bin/FRUS/FRUS-idx?type=goto&id=FRUS.FRUS1938v01&isize=M&submit=Go+to+page&page=755

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

"(1) Considering that the question of involuntary emigration has assumed major proportions and that the fate of the unfortunate people affected has become a problem for intergovernmental deliberation;

(2) Aware that the involuntary emigration of large numbers of people of different creeds, economic conditions, professions and trades, from the country or countries where they have been established is disturbing to the general economy, since these persons are obliged to seek refuge, either temporarily or permanently, in other countries at a time when there is serious unemployment; that in consequence countries of refuge and settlement are faced with problems not only of an economic and social nature but also of public order, and that there is a severe strain on the administrative facilities and absorptive capacities of the receiving countries;

(3) Aware, moreover, that the involuntary emigration of peoples in large numbers has become so great that it renders racial and religious problems more acute; increases international unrest; and may hinder seriously the processes of appeasement in international relations;

(4) Believing that it is essential that a long range program should be envisaged, whereby assistance to involuntary emigrants, actual and potential, may be coordinated within the framework of existing migration laws and practices of governments;

(5) Considering that if countries of refuge or settlement are to cooperate in finding an orderly solution of the problem before the Committee they should have the collaboration of the country of origin and are therefore persuaded that it will make its contribution by enabling involuntary emigrants to take with them their property and possessions and emigrate in an orderly manner;

(6) Welcoming heartily the initiative taken by the President of the United States of America in calling the intergovernmental meeting at Evian for the primary purpose of facilitating involuntary emigration from Germany including Austria, and expressing profound appreciation to the French Government for its courtesy in receiving the intergovernmental meeting at Evian;

(7) Bearing in mind the resolution adopted by the Council of the League of Nations on May 14, 1938 concerning international assistance to refugees;

Recommends:

(8) (*a*) That the persons coming within the scope of the activity of the Intergovernmental Committee shall be (1) persons who have not already left their country of origin (Germany including Austria), but who must emigrate on account of their political opinions, religious beliefs, or racial origin and (2) persons as defined in (1) who have already left their country of origin and who have not yet established themselves permanently elsewhere;

(*b*) That the governments participating in the Intergovernmental Committee shall continue to furnish the Committee, for its strictly confidential information, with (1) details regarding such immigrants which each government is prepared to receive under its existing laws and practices and (2) details of these laws and practices;

(*c*) That in view of the fact that the countries of refuge and settlement are entitled to take into account the economic and social adaptability of immigrants, these should in many cases be required to accept at least for a time changed conditions of living in the countries of settlement;

(*d*) That the governments of the countries of refuge and settlement should not assume any obligations for the financing of involuntary emigration;

(*e*) That, with regard to the documents required by the countries of refuge and settlement, the governments represented on the Intergovernmental Committee should consider the adoption of the following provision:

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

In those individual immigration cases in which the usually required documents emanating from foreign official sources are found not to be available, there should be accepted such other documents serving the purpose of the requirements of law, as may be available to the immigrant.

And that, as regards the document which may be issued to an involuntary emigrant by the country of his foreign residence to serve the purpose of a passport, note be taken of the several international agreements providing for the issue of a travel document serving the purpose of a passport, and of the advantage of their wide application.

(*f*) That there should meet at London an intergovernmental committee consisting of such representatives as the governments participating in the Evian meeting may desire to designate.

This committee shall continue and develop the work of the intergovernmental meeting at Evian and shall be constituted and shall function in the following manner:

There shall be a chairman of this committee and four vice-chairmen.

There shall be a director of authority, appointed by the intergovernmental committee, who shall be guided by it in his actions. He shall undertake negotiations to improve the present conditions of exodus and to replace them with conditions of orderly emigration. He shall approach the governments of the countries of refuge with a view to developing opportunities for permanent settlement.

The intergovernmental committee, recognizing the value of the work of the existing refugee services of the League of Nations and of the studies of migration made by the International Labor Office, shall cooperate fully with these services, and the intergovernmental committee at London shall consider the means by which the cooperation of the committee and the director with these services shall be established.

The intergovernmental committee at its forthcoming meeting at London will consider the scale on which its expenses shall be apportioned among the participating governments.

(9) That the intergovernmental committee in its continued form shall hold a first meeting at London on August 3, 1938.["]

Selbst dann, wenn man die von uns oben angestellte Interpretation bzw. Anwendnungsvariante des Artikels I der UN-FK 1951 nicht teilen wollte, hätte man also zum Schluss zu kommen, dass letztere zumindest insofern inkomplett ist, als sie in deren genanntem Artikel I lediglich manche aller möglichen **Flucht**gründe bezeichnet, wobei Flucht immer eine Unfreiwilligkeit impliziert; welche im konkreten Fall des so genannten Wirtschaftsflüchtlings mitnichten weniger schutzwürdig ist als jene, die von den in Artikel I UN-FK 1951 genannten Gründen motiviert sind: dies angesichts der oben aufgezeigten Verantwortung (westlicher) staatlicher Strukturen bzw. deren Politiken, die es westlichen Industrien ermöglichen, unter eklatanter Verletzung der Rechtsgrundsätze in deren (der „Wirtschaftsflüchtlinge") Heimatländern Rohstoff-Raubbau zu treiben – Rechtsgrundsätze, die die Generalversammlung der UNO in zahlreichen Resolutionen nach Artikel XI Absatz I UN-Charta verbindlich festgestellt hat. An solchen Resolutionen seien hier nur beispielsweise die folgenden genannt:

- A/RES/1803(XVII)[353]: *Permanent sovereignty over natural resources*
- A/RES/1938(XVIII)[354]: *Accelerated flow of capital and technical assistance to the developing countries*
- A/RES/2131(XX)[355]: *Declaration on the Inadmissibility of Intervention in the Domestic Affairs of States and the Protection of Their Independence and Sovereignty*
- A/RES/2158(XXI)[356]: *Permanent sovereignty over natural resources*
- A/RES/2169(XXI)[357]: *External financing of economic development of developing countries*
- A/RES/2276(XXII)[358]: *Outflow of capital from developing countries and measurement of the flow of resources to developing countries*
- und viele andere.

[353] http://www.undocs.org/A/RES/1803(XVII)
[354] http://www.undocs.org/A/RES/1938(XVIII)
[355] http://www.undocs.org/A/RES/2131(XX)
[356] http://www.undocs.org/A/RES/2158(XXI)
[357] http://www.undocs.org/A/RES/2169(XXI)
[358] http://www.undocs.org/A/RES/2276(XXII)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Replik auf des Ministerpräsidenten Orban Interview vom 16. September 2015 am Valence-See.[359] - Der Ungarische Ministerpräsident Orban gab einigen Medienvertretern am 16. September 2015 am Rande einer Veranstaltung seiner politischen Partei, am Valence-See, nahe Budapest, ein Interview (nachzulesen etwa bei DiePresse.com, *Orbán: „Ungarn ist eine christliche Nation"*[360], in welchem er einige bemerkenswerten Äußerungen von sich gab, welchen wir einige Gedanken entgegensetzen wollen, weil sie nicht unwidersprochen bleiben dürfen; andere davon hingegen verdienen Respekt und Unterstreichung, auch welche wir hier vornehmen wollen.

So bemerkte ORBAN etwa, was folgt:

> *Wir haben neue Gesetze mit harten Strafen für illegale Migranten. Und wir haben die Polizei und die Armee an die Grenze geschickt. Dies sollte klarstellen, dass Migranten zwar Asylanträge stellen können, sich aber an Regeln halten müssen.*

Wie oben bereits festgestellt, verpflichtet die UN-Flüchtlingskonvention 1951/1967 deren Vertragsstaaten in ihrem Artikel 31 dazu, Flüchtlinge wegen deren illegalen Grenzübertritts nicht zu bestrafen, wenn sie direkt aus einem Territorium kommen, in dem deren Freiheit oder Leben bedroht war; Artikel 31 Absatz 1 lautet:

> *1. The Contracting* States *shall not impose penalties, on account of their illegal entry or presence, on refugees who,* ***coming directly from a territory where their life or freedom was threatened*** *in the sense of article 1, enter or are present in their territory without authorization,* ***provided they present themselves without delay to the authorities and show good cause for their illegal entry or presence****.*

Dabei handelt es sich deutlich erkennbar um eine unumstößliche Vermutung der im Hinblick auf den Übertritt vorliegenden Schuldlosigkeit dieser Flüchtlinge, welche durch die Bedrohung begründet ist. Wie wir oben angemerkt haben, muss es sich angesichts weit verbreiteter Fremdenfeindlichkeit bei dem genannten Territorium keineswegs zwingend immer nur um jenes handeln, von dem der Flüchtling ursprünglich geflohen war.

Im Übrigen sieht die UN-Flüchtlingskonvention die Notwendigkeit eines Antrags zur Erlangung der Flüchtlingsstellung gar nicht vor. (Dass sich ein Flüchtling gegenüber den Behörden seines Zufluchtslandes als solcher zu erkennen geben muss, steht auf einem anderen Blatt Papier, hat aber nichts mit einem Antrag zu tun.) Die Konvention definiert (in ihrem Artikel 1) lediglich, was ein Flüchtling ist und nimmt in ihrem Artikel 9 Bezug auf ein ausnahmsweise stattfindendes Verfahren zur Feststellung dieser Eigenschaft dort, wo erhebliche Zweifel an ihr aufkommen. Mit anderen Worten: Die Konvention geht von der Begründetheit des Anspruchs auf Flüchtlingsstatus dort aus, wo ein solcher behauptet wird, ohne dass diese im Einzelfall zu prüfen wäre; und kehrt davon Ausnahmen vor, wo solche gerechtfertigt sind. Dies vor allem auch aus Rücksicht eben gerade jener inakzeptablen Zustände, die gegen die Flüchtlinge entstehen, wenn einzeln geprüft wird.

Weiter im Text des Interviews:

> *Nicht wegen* der *neuen Gesetze, sondern wegen der Genfer Flüchtlingskonvention. Darin ist klar festgelegt, dass Flüchtlinge kein Recht haben, sich das Land auszusuchen, wo sie gern hinwollen.*

Herr ORBAN ist eingeladen, uns allen zu zeigen, in welcher Bestimmung der Konvention „*klar festgelegt*" ist, dass eine solche Wahl unstatthaft sei. Es ist demgegenüber gerade die Mär von der Antragspflicht, welche im Verein mit einer sich daraus ergebenden staatlichen Zuständigkeit für das sich daran anschließende Verfahren dazu führt, dass sich eine gewisse örtliche Gebundenheit des Flüchtlings argumentieren lässt. Wahr ist aber vielmehr, dass weder eine solche Antragspflicht noch eine örtliche Gebundenheit bestehen. Der Flüchtling muss lediglich in jedem Land, in dem er sich befindet, dessen Gesetze einhalten; so lautet Artikel 2 der Konvention:

> *Every refugee has duties to the country in which he finds himself, which require in particular that he conform to its laws and regulations as well as to measures taken for the maintenance of public order.*

---

359 https://ahlambauer.wordpress.com/2015/09/17/replik-auf-des-ministerpraesidenten-orban-interview-vom-16-september-2015-am-valence-see/

360 http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4822692/Orban_Ungarn-ist-eine-christliche-Nation?_vl_backlink=/home/index.do

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Dass kein Vertragsstaat dazu berechtigt ist, den Passus *measures taken for the maintenance of public order* dahin auszulegen, als berechtigte er, insbesondere im Falle eines großen Zustroms von Flüchtlingen, Antragspflichten und andere, in der Konvention nicht vorgesehene Hürden vorzusehen, ergibt sich aus Artikel 9 derselben Konvention, welcher aber, wie im oben verlinkten früheren Beitrag gezeigt, lediglich **vorübergehende Maßnahmen betreffs einzelner Individuen** im Falle der Kriegszeiten oder anderer schwer wiegender, außergewöhnlicher Umstände zulässt.

Nach allem, was wir von den seit Wochen zu uns strömenden Flüchtlingen gehört und gesehen haben, sind es auch mitnichten sie, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gefährdeten, sondern es sind aggressive Aktionen von uns selbst, die dies bewerkstelligen. Dafür kann aber der zuvor fett hervorgehobene Passus schon gar nicht herhalten, nämlich insoweit nicht, als durch auf ihn etwa gestützte Maßnahmen die Freiheiten der Flüchtlinge eingeschränkt würden (anstatt diese xenophoben Hysterien in die Schranken zu weisen).

Aus den Artikeln 26 bis 28 der Konvention ergibt sich das Recht der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit der Flüchtlinge im Gebiet aller Vertragsstaaten; das Recht gegen jeden Vertragsstaat auf Ausstellung von Identitätsausweisen und Reisedokumenten, und somit die uneingeschränkte Reisefreiheit ihrer.

Unter der Voraussetzung, dass (um bei konkreten Beispielen zu bleiben) Deutschland einen Flüchtling, der auf dem Weg über den Balkan aus Syrien kommend Ungarn sowie Österreich durchquert hat, als Flüchtling einreisen lässt (wozu es nach der Konvention ja verpflichtet ist), braucht dieser Flüchtling noch nicht einmal Papiere von Ungarn oder von Österreich ausgestellt erhalten zu haben. Selbst wenn er aber etwa in Ungarn um solche Papiere angesucht haben sollte, steht ihm völlig frei, nach anderen Vertragsstaaten weiterzureisen, welche ihm denselben Schutz zu gewähren haben.

Herr Orban übersieht offenkundig, dass Artikel 37 der Konvention bestimmt, dass die Konvention an die Stelle aller einschlägigen völkerrechtlichen Instrumente der Vor- und Kriegszeit treten solle; welche vereinzelt solche Antragspflichten vorsahen. Somit ist evident, dass der folgende (fett hervorgehobene Teil des) Sagers des Herrn Orban in eklatantem Widerspruch zur Konvention steht:

> *Flüchtlinge haben ein Recht auf Schutz. Das müssen Nachbarstaaten gewährleisten.* ***Und dann kann man darum ansuchen, anderswo untergebracht [zu] werden.***

Und weiter im Interview-Text:

> *Das Ziel der internationalen Gemeinschaft kann nicht sein, alle Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen ein neues Zuhause zu geben. Es kann nicht das Ziel sein, dass alle Syrer Syrien verlassen. Wir müssen uns auf politischer Ebene anstrengen, dass Syrien wieder in lebenswerter Ort ist.*

Entweder stellt Herr ORBAN hier die Flüchtlinge außerhalb der Internationalen Gemeinschaft: Dann sind sie erst recht und selbstverständlich von ihr aufzunehmen, so sie die UN-Grundsätze achten, was niemand in Zweifel ziehen kann. Oder aber er versteht unter dieser Gemeinschaft nur Europa, oder wen immer, dann entlarvt er sich als Anhänger einer Ideologie, an welche schon Bundeskanzler FAYMANN ungarischerseits gemahnt wurde.

Richtig ist hingegen der zweite Teil dieser Äußerung: Eine Anstrengung alleine wird aber nicht reichen. Außerdem ist Syrien schon seit Jahren kein lebenswerter Ort mehr, und wir haben nichts dagegen unternommen, obwohl die Ursachen dafür zu einem guten Teil auf unsere Kappe zu nehmen sind. Ganz offenkundig benötigen wir also den politischen Druck, welcher jetzt durch die Flüchtlingsbewegungen ausgeübt wird, damit wir endlich tätig werden. - Und weiter im Interview:

> *Wir müssen zuerst darüber reden, wie wir sie [*gemeint: die Flüchtlinge*] stoppen können. Wenn man über Quoten redet, ist das wie eine Einladung. Jetzt muss zunächst das Chaos beendet werden.*

Aus den besagten Gründen ist diese Haltung ein Affront gegenüber Menschenrechten und UN-Werten. Im Übrigen übersieht sie, dass die Flüchtlinge Rechte haben, die sie solange in unseren Breitengraden in Anspruch nehmen werden, als nicht in ihrer Heimat wieder lebenswerte Umstände herrschen. Daraus ergibt sich, dass zuerst solche Umstände wiederhergestellt werden müssen, woraufhin sich der Flüchtlingsstrom von selbst auflösen, ja wahrscheinlich sogar umkehren wird. Weiter im Text:

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *Wir haben studiert, was in den westeuropäischen Staaten in den vergangenen Jahren passiert ist. Trotz aufrichtiger Bemühungen westlicher Regierungen haben sich muslimische Gemeinschaften nicht integriert. Wenn eine Nation Parallelgesellschaften will, dann hat sie das Recht dazu. Wir Ungarn wollen keine Parallelgesellschaften. Denn die Christen werden zahlenmäßig verlieren. Wenn man Muslime in unseren Kontinent lässt, werden sie bald mehr als wir sein. Das ist eine einfache Frage der Demografie, der Mathematik und der unbegrenzten Ressourcen an Muslimen in der islamischen Welt. Ich spreche nicht von Religion, sondern von Kultur, Werten, Lebensstil, sexuellen Gewohnheiten, Meinungsfreiheit, Gleichheit zwischen Mann und Frau.*

Diesen Befürchtungen ist ganz einfach dadurch beizukommen, dass die territorial festgemachte Definition des Staatswesens endlich und gemäß der UN-Prinzipien verabschiedet wird. Wenn wir Christen auf europäischem oder, durch Niederlassung unserer Angehörigen, welch anderem Gebiet auch immer eine christliche Nation gründen bzw. leben, dann ist diese völlig unabhängig von einem Territorium von allen anderen Nationen, die unter dem Dach der Vereinten Nationen verbunden sind, freundschaftlich zu behandeln und deren politische Unabhängigkeit und solches Recht auf Selbstbestimmung zu achten; während die Territorien sowie deren Ressourcen im Rahmen der UNO kollektiv verwaltet und einer gemeinschaftlich vorteilhaften Nutzung durch die einzelnen Nationen zugewiesen werden.

Die Ängste, denen sich Herr Orban hingibt, sind, abgesehen von ihrem hysterischen Charakter, nur nachvollziehbar, solange man ein Volk in ein begrenztes Territorium eingepfercht sieht, auf dem es in numerischer Unterlegenheit mit anderen Völkern in ein und demselben Staat zusammenleben muss. Exakt letzteres ist nach unserem Konzept aber gerade nicht mehr der Fall. - Weiter im Text:

> *Die Muslime sind stärker, sie haben mehr Respekt vor dem Leben, der Familie und Kindern, mehr Respekt vor kultureller Einheit.*

Na, eben. Wir sind erkoren, nach Jahrhunderte langer industrieller Anstrengung, welche uns psychosozial depriviert hat, während sie materielle und technologische Reichtümer hervorgebracht hat, die nun zu teilen sind, an den archaischen Werten wieder zu partizipieren, welche währenddessen von den Völkern, die jetzt zu uns strömen, bewahrt und gepflegt wurden.

Ausgleich in jedweder Hinsicht und mitnichten auf dem Weg einer Einbahnstraße ist angesagt. Es gibt keinen sachlich fundierten Grund, sich davor zu fürchten. Furcht und Ablehnung sollten wir einer kulturellen Niederlage entgegenbringen, die darin läge, uns abzuschotten und martialisch noch mehr aufzurüsten, um zu eiskalten Unwesen mit metallischen Herzen zu degenerieren, welche ihresgleichen, die sie an sich selbst, namentlich ihre archaische Vergangenheit erinnern, auszumerzen suchen. Das wäre die Apokalypse.

Weitere zwei Aspekte zum Recht der Flüchtlinge.[361] - **Zur Resolution 8(I) der Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN)**

Zuletzt wurden in Österreich Stimmen laut, welche die Idee propagierten, „Asyl" auf Zeit einzuräumen – angedacht ist ein Zeitraum auf drei Jahre – um hernach die „Asylgründe" erneut zu prüfen und, so sie nicht mehr vorliegen sollten, den Flüchtling wieder in sein Herkunftsland zu schicken. (diepresse.com, *Asyl auf Zeit: SPÖ unterstützt Forderung von MIKL-LEITNER*,[362]).

Diesem Ansinnen steht das Recht von Flüchtlingen unumgehbar im Wege, in ihr Herkunftsland nur mit ihrer Zustimmung zurückzukehren, welche im Übrigen auch nur gültig ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, welche die Resolution der GA der VN vom 12. Februar 1946, A/RES/8(I)[363] (Beilage 104zzz57), hierfür vorkehrt. Diese Resolution lautet insgesamt:

[361] https://ahlambauer.wordpress.com/2015/09/26/weitere-zwei-aspekte-zum-recht-der-fluechtlinge/
[362] http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4825780/Asyl-auf-Zeit_SPO-unterstutzt-Forderung-von-MiklLeitner?from=suche.intern.portal
[363] http://www.undocs.org/A/RES/8(I)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

X. RESOLUTIONS ADOPTED ON THE REPORTS OF THE THIRD COMMITTEE

7(I). MATTERS COVERED BY CHAPTER III, SECTION 1A, PARAGRAPH 4 (a), (c) AND (e), PARAGRAPH 5 (a), PARAGRAPHS 1, 2, 3, 6, AND 7 AND SECTION 1B OF THE REPORT OF THE PREPARATORY COMMISSION

The General Assembly noted the report of the Third Committee (document A/17) and adopted its conclusions.

Nineteenth plenary meeting, 29 *January* 1946.

8(I). QUESTION OF REFUGEES

The General Assembly,

recognizing that the problem of refugees and displaced persons of all categories is one of immediate urgency and recognizing the necessity of clearly distinguishing between genuine refugees and displaced persons, on the one hand, and the war criminals, quislings and traitors referred to in paragraph (*d*) below, on the other:

(*a*) *decides* to refer this problem to the Economic and Social Council for thorough examination in all its aspects under item 10 of the agenda for the first session of the Council and for report to the second part of the first session of the General Assembly;

(*b*) *recommends* to the Economic and Social Council that it establish a special Committee for the purpose of carrying out promptly the examination and preparation of the report referred to in paragraph (*a*);

(*c*) *recommends* to the Economic and Social Council that it take into consideration in this matter the following principles:

(i) this problem is international in scope and nature;

(ii) no refugees or displaced persons who have finally and definitely, in complete freedom, and after receiving full knowledge of the facts, including adequate information from the governments of their countries of origin, expressed valid objections to returning to their countries of origin and who do not come within the provisions of paragraph (*d*) below, shall be compelled to return to their country of origin. The future of such refugees or displaced persons shall become the concern of whatever international body may be recognized or established as a result of the report referred to in paragraphs (*a*) and (*b*) above, except in cases where the government of the country where they are established has made an arrangement with this body to assume the complete cost of their maintenance and the responsibility for their protection;

(iii) the main task concerning displaced persons is to encourage and assist in every way possible their early return to their countries of origin. Such assistance may take the form of promoting the conclusion of bilateral arrangements for mutual assistance in the repatriation of such persons having regard to the principles laid down in paragraph (*c*) (ii) above;

(*d*) *considers* that no action taken as a result of this resolution shall be of such a character as to interfere in any way with the surrender and punishment of war criminals, quislings and traitors, in conformity with present or future international arrangements or agreements;

(*e*) *considers* that Germans being transferred to Germany from other States or who fled to other States from Allied troops, do not fall under the action of this declaration in so far as their situation may be decided by Allied forces of occupation in Germany, in agreement with the governments of the respective countries.

Thirtieth plenary meeting, 12 *February* 1946.

Im Abschnitt (c) empfiehlt die GA dem Wirtschafts- und Sozialrat (ESC) der VN, in der Angelegenheit der Flüchtlinge verschiedene Grundsätze in Betracht zu ziehen.

Oben haben wir dargetan, dass die Artikel 11 Absatz 1 sowie 55 in Verbindung mit 60 der UN-Charta der GA der VN die Kompetenz einräumen, einerseits völkerrechtliche Grundsätze verbindlich festzustellen sowie andererseits betreffs *conditions of stability and well-being which are necessary for peaceful and friendly relations among nations based on respect for the principle of equal rights and self-determination of peoples* Maßnahmen unter ausdrücklicher Verantwortung dafür zu fördern, woraus jeweils die Verbindlichkeit der bezüglichen Resolutionen folgt.

Wenn also die GA dem ESC in A/RES/8(I) ausdrücklich empfiehlt, bestimmte Grundsätze in Betracht zu ziehen, dann heißt dies nicht, dass die nachfolgend festgestellten Grundsätze nicht verbindlich wären. Einer dieser Grundsätze, welcher in der genannten Resolution in deren Absatz (c) (ii) von der GA festgestellt wird, lautet in unserer Übersetzung:

> *Keine Flüchtlinge oder vertriebene Personen, die letztendlich und endgültig, in gänzlicher Freiheit, sowie nach dem Erhalt vollständiger Kenntnis von den Fakten, einschließlich adäquater Information von den Regierungen derer Herkunftsländer, begründete Einwände gegen die Rückkehr in deren Herkunftsländer erhoben haben, und die nicht in den Bereich der Bestimmungen des Absatzes (d) unten fallen, sollen gezwungen werden, in deren Herkunftsland zurückzukehren.*

Dieser allgemein verbindliche Rechtsgrundsatz schreibt also vor, dass selbst die Zustimmung zur Rückkehr nur dann von rechtlicher Relevanz ist, wenn sie auf der Basis vollständiger Aufklärung des Flüchtlings, auch durch die Regierung des Herkunftslandes, über die Umstände erfolgt, welche dazu geführt haben, dass er fliehen musste.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Es kommt daher auf den Umstand alleine, dass ein Fluchtgrund nicht mehr vorliege, gar nicht an, bzw. ist die Feststellung, dass er nicht mehr vorliege, nur als seriös und rechtlich relevant anzusehen, wenn er auf vollständiger Aufklärung der genannten Fakten basiert.

Das oben eingangs genannte Ansinnen der österreichischen Regierung wird daher so einfach, wie man sich das offenkundig vorstellt, nicht dazu führen können, dass Flüchtlinge nach kurzer Zeit wieder zurückgeschickt werden können. Vielmehr ist dafür, wie dargetan, vollständige Aufklärung nötig, was in weiterer Konsequenz dazu führen wird, dass durch die dadurch geschaffene Transparenz in weltpolitischen Zusammenhängen und transnationalen Wirtschaftsinteressen den hochverräterischen Umtrieben der organisierten völkerrechtlich zu ahndenden Kriminalität der Boden entzogen werden wird.

Zu Artikel 2 der UN-Flüchtlingskonvention 1951 - Die genannte Bestimmung der genannten Konvention lautet:

> *Every refugee has duties to the **country** in which he finds himself, which require **in particular** that he conform to **its** laws and regulations as well as to measures taken for the maintenance of public order.*

Die Rede ist hier nicht von Staaten oder Regierungen, sondern von dem **Land**, auf welchem sich der Flüchtling befindet: Dessen (des Landes, oder auch: das Land betreffende) Gesetze und Verordnungen soll er ebenso befolgen wie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßnahmen, wobei ihn diese Pflicht lediglich insbesondere (*in particular*) mithin nicht als die einzige trifft, welche er **dem Land gegenüber** zu erfüllen hat. Von wem die zu beachtenden Maßnahmen ergriffenen wurden, wird nicht gesagt.

Wie wir detailliert und konzentriert in unseren Eingaben in den beiden Verfahren des Gerichts der Europäischen Union (T-490/14[364]) bzw. des Gerichtshofs der Europäischen Union (C-52/15 P[365]), welche beide Verfahren diesem Beschwerdeverfahren zugrunde liegen, dargetan haben, sehen die Grundsätze, wie sie in der UN-Charta sowie in den diversen, von der GA darob erlassenen Resolutionen verankert wurden, eine neue, in der weltpolitischen Praxis bislang nur rudimentär oder gar nicht beachtete Weltordnung vor, in der der Globus und seine Rohstoffe kollektiv verwaltet und im kollektiven Interesse genutzt werden, sodass völkerrechtliche Begriffe vergangener Jahrhunderte, wie zB Territorialität und staatliche Souveränität (über Territorium) an Bedeutung verlieren bzw. zumindest einer gravierenden Veränderung zu unterziehen sind.

Völlig im Einklang mit dieser Weltordnung steht der oben zitierte Artikel 2 UN-FK 1951! Denn er sieht in erster Linie Rechtspflichten nicht gegenüber einem Staat, sondern gegenüber dem Land, dem Boden, bzw. seinen Vorschriften oder den Vorschriften vor, welche für ihn erlassen wurden: nämlich von der angesprochenen kollektiven Verwaltungs- und Nutzungszuteilungsbehörde, welche im Übrigen bereits besteht, nämlich mit der Behörde, welche die UNCLOS in ihrem Teil XI behandelt.

In wessen Zuständigkeit hingegen das Ergreifen von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung fällt, sagt Artikel 2 UN-FK 1951 nicht ausdrücklich.

Doch eingebettet in die angesprochene, neue Weltordnung kann Artikel 2 nur jene Institution meinen, welche für den Flüchtling, für die Reglementierung dessen öffentlichen Verhaltens zuständig ist. Denkbar ist, dass zur Erlassung von solchen Regeln der personal ausgerichtete Staat zuständig ist, dem der Flüchtling sich anschließt, nachdem er sein Herkunftsland und somit dessen Regierung verlassen hat: ein Staat, der nicht mehr (auch und vor allem) über ein Territorium definiert wird, welches er verwaltet, sondern über die Völker, die sich ihm angeschlossen haben. – Nachnäherer Überlegung ist aber ein Nachsinnen diesem Problem völlig unsinnig, weil es keine Flüchtlinge mehr geben wird, sobald das ISA-Regime implementiert sein wird.

Zur Voraussetzung der völkerrechtskonformen Gesinnung eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.[366] - Seit vor Kurzem in der Bahnunterführung, die ich jeden Tag passiere, wenn ich zur Arbeit schreite, ein Plakat der *Médecins sans Frontières* mit dem Slogan: *„Wir messen nicht die Gesinnung,*

[364] http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&jur=C,T,F&num=t-490/14&td=ALL

[365] http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf;jsessionid=9ea7d0f130d544606887b9e84668a44ecad83b8af9b5.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4ObNqOe0?num=C-52/15&language=de

[366] https://ahlambauer.wordpress.com/2015/10/05/zur-voraussetzung-der-voelkerrechtskonformen-gesinnung-eines-fluechtlings-im-sinne-der-genfer-fluechtlingskonvention/

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

sondern den Blutdruck" klebt, beginnt mein Tag je mit einem Ärgernis, das darin liegt, dass in diesem Slogan einer derart angesehenen Institution sehr wohl eine politische Botschaft des Gegenteils dessen steckt, was sie vorgibt, auszudrücken: nämlich politische Indifferenz.

Exakt diese politische Indifferenz ist es aber, die uns in diesen Tagen zum Verhängnis wird, wie sogleich zu zeigen sein wird.

Die oben, bei: *Weitere zwei Aspekte zum Recht der Flüchtlinge*, bereits behandelte Resolution der Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN) vom 12. Februar 1946 über die Frage der Flüchtlinge, A/RES/8(I), trug dem Wirtschafts- und Sozialrat (*Economic and Social Council*, ESC) auf, er solle ein Komitee einrichten, welches die Flüchtlingsfrage in all ihren Aspekten prüft, und sodann einen Bericht an die GA erstatten.

Mit seiner Resolution E/RES/3(I)[367] vom 16. Februar 1946 (Beilage 104zzz58) richtete der ESC das besagte Komitee ein und trug ihm auf, bei seiner Arbeit die Grundsätze zu berücksichtigen, welche sich aus wesentlichen Teilen der genannten A/RES/8(I) ergeben. Darunter befindet sich auch der Grundsatz im Punkt (d) dieser Resolution, dass Kriegsverbrechern, Kollaborateuren und Hochverrätern nicht nur der Schutz von Flüchtlingen nicht zukommen, sondern dass letzterer auch nicht dazu führen soll, dass jene nicht ausgeliefert und bestraft würden.

Mit seiner Resolution E/RES/2(II)[368] vom 21. Juni 1946 nahm der ESC einen Bericht des besagten Komitees und, nicht ohne vorher an diesem Entwurf einige Änderungen vorgenommen zu haben, eben den Entwurf des Komitees einer Verfassung einer Internationalen Flüchtlingsorganisation an, in deren Annex I, Teil I, Abschnitt A der Begriff des Flüchtlings definiert wird. Diese Definition enthält mehrere Kategorien von Flüchtlingen, nämlich jene, die Opfer des Nazi- bzw. faschistischen Regimes waren, jene, die Opfer des Falangisten-Regimes in Spanien waren, jene, die bereits vor dem WK II als Flüchtlinge anerkannt waren, und eine vierte Kategorie, die wie folgt umrissen war:

> *(c) Victims of persecution for reasons of race, religion, nationality, or* ***political opinions, provided these opinions are not in conflict with the principles of the United Nations****, as laid down in the Preamble of the Charter of the United Nations, whether enjoying international status as refugees or not.*

Mit derselben E/RES/2(II) trug der ESC dem Generalsekretär (GS) der VN auf, diesen von ihm angenommenen Entwurf den Mitgliedstaaten der VN zur Kommentierung zu übermitteln; ein Schritt, der weder in der UN-Charta noch in der oben zitierten A/RES/8(I) vorgesehen war, sich jedoch wohl daraus erklärte, dass der ESC mit diesem Entwurf der Verfassung einer eigenen Organisation einen Weg einschlug, der sich aus dem Konzept der VN-Charta entfernte.

Mit einer weiteren Resolution vom 3. Oktober 1946, E/RES/18(III)[369] gab der ESC zu verstehen, dass er den Entwurf der Verfassung im Lichte der Rückmeldungen der Mitgliedstaaten (erneut) revidiert habe und der Auffassung sei,

> *that all possible measures should be taken to expedite the establishment of the International Refugee Organization, to provide for an orderly transfer of functions to it from existing organizations, and to ensure, in the period previous to the coming into effective operation of the Organization, the maximum of effort for the accomplishment of these purposes,*

weshalb er der GA den Entwurf einer Resolution unterbreite, welche im Wesentlichen identisch ist mit der von der GA am 15. Dezember verabschiedeten A/RES/62(I)[370] (Beilage 104zzz61). Der genannten E/RES/18(III) ist kein Hinweis auf den ihr angeschlossenen Annex mit der (revidierten) ausdrücklich als Entwurf bezeichneten *DRAFT CONSTITUTION FOR THE INTERNATIONAL REFUGEE ORGANIZATION* zu finden.

[367] http://www.undocs.org/E/RES/3(I)
[368] http://www.undocs.org/E/RES/2(II)
[369] http://www.undocs.org/E/RES/18(III)
[370] http://www.undocs.org/A/RES/62(I)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Der genannte Resolutionsentwurf an die GA sowie die von ihr sodann verabschiedete A/RES/62(I) lauten also im Wesentlichen wie folgt:

> *The General Assembly,*
> *Noting* that action has been taken pursuant to the resolution concerning refugees and displaced persons adopted by the General Assembly on 12 February 1946, as follows:
> (*a*) The establishment by the Economic and Social Council of a Special Committee on Refugees and Displaced Persons, under a resolution of the Council of 16 February 1946;
> (*b*) The making of a report by the Special Committee to the second session of the Council;
> (*c*) The adoption of a draft Constitution for an International Refugee Organization and the creation of a Committee on the Finances of the International Refugee Organization by the Council, under a resolution of the Council of 21 June 1946;
> (*d*) The circulation to Members of the United Nations for their comments of the draft Constitution and the report of the Committee on the Finances of the International Refugee Organization;
> (*e*) The final approval by the Council of the Constitution and of a provisional budget for the first financial year, the adoption by the Council of an Arrangement for a Preparatory Commission, and the transmittal of both these instruments to the General Assembly, under resolution of the Council of 3 October 1946;
>
> *Having considered* the Constitution of the International Refugee Organization and the Arrangement for a Preparatory Commission as approved by the Economic and Social Council;
>
> *Considering* that every effort should be made to provide for the early establishment of the International Refugee Organization and the provision of measures during the interim period designed to facilitate such establishment:
>
> ***Therefore,***
> **(*a*) *Approves* the Constitution of the International Refugee Organization and the Arrangement for a Preparatory Commission as annexed hereto;**

Wie oben bereits bemerkt, ist auch der revidierte Entwurf der Verfassung, den der ESC in seiner oben zitierten E/RES/18(III) anführt (ohne jedoch auf einen entsprechenden Annex Bezug zu nehmen) ausdrücklich als *Draft* bezeichnet, sodass anders, als dies in der A/RES/62(I) geschieht, von einer endgültigen Annahme der Verfassung durch den ESC nicht die Rede sein kann, weshalb auch in letzter Konsequenz unklar bleibt, welchen Text die GA meint, wenn sie im operativen Punkt (a) der zuvor zitierten A/RES/62(I) die Verfassung annimmt. Dies, obschon dabei auf den Annex Bezug genommen wird.

Dieser Annex enthält bei der erneut in einem Annex I, Teil I, Abschnitt A vorgenommenen Definition des Begriffs des Flüchtlings die oben zitierte Kategorie, welche unabhängig vom WK II ist und auf die UN-Grundsätze Bezug nimmt, nicht mehr! Die Gründe hierfür mögen, wie sich aus den bislang zitierten Resolutionen insgesamt des Weiteren ergibt, im Finanziellen liegen, so traurig es ist, dies hier feststellen zu müssen. Sie mögen aber im Ergebnis auch darin gelegen sein, dass die Mitgliedstaaten der VN sich in erheblicher Zahl weigerten, eine Organisation zu schaffen, die sich mit später erzeugten Flüchtlingsströmen befassen sollte.

Die Internationale Flüchtlingsorganisation stellte denn ihre Tätigkeit im Jahr 1954 auch ein.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Mit A/RES/428(V)[371] (Beilage 104zzz62) schuf die GA das *Office of the United Nations High Commissioner for Refugees*. In dem dieser Resolution als Annex angeschlossenen Statut dieses Amtes werden die Flüchtlinge in Vorwegnahme des Artikels I der UN-Flüchtlingskonvention zweigeteilt definiert: zum einen mit jenen, welche schon vor dem, oder bedingt durch den WK II als Flüchtlinge angesehen wurden, sowie zum anderen mit jenen,

> *who, as a result of events occurring* ***before 1 January 1951*** *and owing to well-founded fear of being persecuted for reasons of race, religion, nationality or* ***political opinion****, is outside the country of his nationality and is unable or, owing to such fear or for reasons other than personal convenience, is unwilling to avail himself of the protection of that country; or who, not having a nationality and being outside the country of his former habitual residence, is unable or, owing to such fear or for reasons other than personal convenience, is unwilling to return to it.*

Der Zusatz betreffs der UN-Grundsätze fehlt also auch hier, was im Hinblick auf die kurze Geltung und Umsetzung der VN-Charta noch nachvollziehbar sein mag. Dass dieser Grundsatz aber auch in der UN-Flüchtlingskonvention 1951/1967 fehlt, ist insofern bemerkenswert, als die zeitliche Begrenzung mit Januar 1951 ja 1967 beseitigt wurde.

Wie dem auch immer sein mag, sind Personen, welche sich außerhalb der, bzw. im Konflikt mit den Grundsätzen der Präambel der VN-Charta politisch betätigen, mitunter und je nach dem, auf welchem Niveau sie dies tun, gar als Kriminelle anzusehen, sodass jedenfalls auszuschließen ist, dass ihnen Flüchtlingsschutz zu gewähren sei.

Legt man dies auf potentielle Flüchtlinge aus Syrien um, erhellt rasch, dass auch die europäische Flüchtlingsproblematik nicht zu lösen sein wird, ohne dem Konflikt in Syrien auf den Grund zu gehen.

Denn sollte es so sein, wie wir ihn erkennen, nämlich, dass die Regierung Assad gegen pseudo-politische Gruppierungen kämpft, welche in Syrien undifferenziert und unkritisch westliche Verhältnisse einführen wollen, die ja alles andere denn als im Einklang mit diesen UN-Grundsätzen stehend anzusehen sind, dann wären wohl die meisten der jetzt bei uns ankommenden Flüchtlinge gar nicht des Schutzes würdig, sofern sie diesem pseudo-politischen Lager zuzurechnen wären. Sie wären vielmehr zurück nach Syrien zu schicken. Dies freilich nicht, ohne dass zuvor, wie A/RES/8(I) dies, wie oben dargelegt, verlangt, alle Umstände aufgeklärt worden sind.

Dies hätte dann aber zugleich zur unabdingbaren Folge, dass der Westen sich selbst mit verurteilt. Er ist also, wie es den starken Anschein hat, in der unsterblichen Logik und Stringenz des Völkerrechts gefangen, welches ihm eine Grabstätte bereitet hat, in der er seine hyper-zivilisatorische Fratze, welche der Welt ein Antlitz verleiht, das Schrecken und Leid hervorruft, für immer niederlegen muss.

Zur Völkerrechtswidrigkeit einer generellen Registrierungspflicht von Flüchtlingen.[372] - Die Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN) hat mit ihrer Resolution A/RES/319(IV)[373] vom 3. Dezember 1949, was folgt, erwogen:

> ***The General Assembly,***
>
> ***Considering*** **that the problem of refugees is international in scope and nature and that its final solution can only be provided by the voluntary repatriation of the refugees or their assimilation within new national communities,**

Die GA stellt hier fest, dass das Flüchtlingsproblem seiner Natur und seinem Rahmen nach ein internationales sei.

Die GA hat bei der Erfüllung ihrer Kompetenzen – auch wenn dies aus keiner Bestimmung der UN-Charta *expressis verbis* hervorgeht – selbstverständlich unparteiisch zu sein. Es geht daher nicht an, die vorgenannte

[371] http://www.undocs.org/A/RES/428(V)

[372] https://ahlambauer.wordpress.com/2015/11/10/zur-voelkerrechtswidrigkeit-einer-generellen-registrierungspflicht-von-fluechtlingen/

[373] http://www.undocs.org/A/RES/319(IV)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Feststellung als aus der Sicht lediglich der Zielländer der Flüchtlinge betrachtet anzusehen; vielmehr muss sie auch aus der Sicht der Flüchtlinge selbst getroffen angesehen werden.

Dasselbe gilt für den zweiten Teil des oben zitierten Ersten Erwägungsgrundes der genannten Resolution: Dass nämlich die Lösung des Problems allein in einer freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge in deren Herkunftsländer oder aber in deren Eingliederung in neue nationale Gemeinschaften bestehen könne, ist nicht nur aus der Sicht der Flüchtlinge zu betrachten, sondern auch aus der Sicht der Staaten, nach deren Territorien die Flüchtlingsströme sich bewegen.

Im Ergebnis wird klar, dass diese Feststellung von einer völkerrechtlichen Zulässigkeit ausgeht, wonach Flüchtlinge selbst auf Ländern, nach denen sie streben, neue Staaten bilden, in denen sie sich assimilieren.

Eine Assimilierung im Sinne einer kulturellen Angleichung allein in bereits bestehenden nationalen Gemeinschaften, sprich: den alten Staaten Europas, kommt hingegen nicht infrage.

Dies ist aus mindestes zweierlei Gründen zutreffend: Zum einen wäre es ein massiver Verstoß gegen das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, wenn von ihnen verlangt würde, sich der Kultur der alten Staaten anzuschließen bzw. anzugleichen. Zum anderen sind diese „alten" Kulturen zumeist psychosozial depriviert, mithin dekadent und nicht dazu angetan, den Zielsetzungen der Grundsätze und Zwecke der VN-Charta Rechnung zu tragen, weshalb schon gar nicht angehen kann, dass andere Völker, schon gar solche, die noch intaktere Kulturen pflegen, sich ihnen anglichen.

Aus all dem resultiert nun schließlich, dass eine Registrierungspflicht, wie sie manchen europäischen Politikern vorschwebt, gar nicht als völkerrechtskonform angesehen werden kann, weil sie eben diesem Recht auf Selbstbestimmung zuwider und den etwaigen Wunsch der unter einander national verbundenen Flüchtlinge, ein eigenes Staatswesen zu gründen, unterliefe.

Eine solche Registrierung kann nur dort rechtskonform sein, wo sie mit dem Wunsch des Flüchtlings einhergeht, Reisepapiere im Sinne der Artikel 27 und 28 der UN-Flüchtlingskonvention (UN-FK 1951) ausgestellt zu erhalten, wo er also nicht selbst über solche Papiere des Staates, dem er angehört, verfügt.

Dass Artikel 34 UN-FK 1951 die Einbürgerung des Flüchtlings in den Staat, auf dessen Territorium er flieht, im Auge hat, widerspricht dem nicht, weil dies nur eine Alternative zur eigenen Staatsgründung ist.

Aus der Sicht der Xenophobie des Westens (welche gleichfalls Ausdruck der genannten Dekadenz ist) kann eine passable Lösung somit nur in der ersten Alternative liegen, welche die GA in ihrer oben zitierten Resolution anspricht: nämlich in der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge in ihr Herkunftsland.

Die Voraussetzung hierfür ist aber, wie oben, unter: *Weitere zwei Aspekte zum Recht der Flüchtlinge*, dargelegt, dass vollständige Aufklärung der Ursachen erfolgt, die dazu geführt haben, dass der Fremde fliehen musste.

Die Gier und der Geiz, sowie die Verschwendungssucht der westlichen Völker, welche diese vermittelst militärischer Gewalt durch martialischen Raubbau der Rohstoffe in den Herkunftsländern der Flüchtlinge finanzieren, haben ein Ende zu finden! Die westlichen Völker haben diesen Wahrheiten ins Auge zu blicken, so dass eine läuternde Heilung ihrer Deprivation eintreten könne, wofür die genannte Aufklärung gleichfalls nötig ist, denn die genannten Ursachen liegen ja ihrer Wurzel nach im Westen.

All dies steht in vollkommenem Einklang mit der neuen Weltordnung, wie wir sie in diesem Blog an vielfacher Stelle beschrieben haben, und wie sie sich aus den Grundsätzen der VN-Charta ergibt, nämlich als eine Ordnung, in der es keine ausschließliche Souveränität über Territorien mehr gibt, welche ein einzelner Staat darüber ausübte; weil stattdessen der gesamte Planet und seine Ressourcen kollektiv und zum Nutzen aller Völker von eben diesen verwaltet und genutzt werden. Daran führt kein Weg vorbei!

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Nochmals: Die Definition des Flüchtlings nach Artikel I der UN-Flüchtlingskonvention.[374] - Artikel I A/2 der UN-Flüchtlingskonvention 1951/1967 in der Fassung des *Protocol relating to the Status of Refugees* aus 1967 lautet im hier relevanten Teil:

> *A. For the purposes of the present Convention, the term "refugee" shall apply to any person who:*
> […]
> *(2)* ***Owing to well founded fear of being persecuted*** *for reasons of race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion, is outside the country of his nationality and is unable or, owing to such fear, is unwilling to avail himself of the protection of that country; or who, not having a nationality and being outside the country of his former habitual residence, is unable or, owing to such fear, is unwilling to return to it.*

Der fett hervorgehobene Passus ist wie folgt zu übersetzen: *Aus wohl begründeter Furcht, verfolgt zu werden* – oder mehr wörtlich: *Aus wohl begründeter Furcht vor dem Verfolgt-Werden.*

In diesem Passus wird somit kein Bezug auf eine besondere zeitliche Qualität der Verfolgung genommen: Es spielt für den Flüchtlingsstatus keine Rolle, ob die Verfolgung bereits stattfindet, oder ob sie lediglich, wohl begründet, *pro futuro* zu befürchten steht!

Wie wir in diesem Blog bereits mehrfach erklärt haben, ist der Begriff des *Wirtschaftsflüchtlings* weitgehend irreführend bzw. insofern unzutreffend, als er suggeriert, der Betroffene flüchte nicht aus solcher Furcht, sondern allein aufgrund der Aussicht auf besseren Lebensstandard.

Wahr ist demgegenüber, dass in den meisten Ländern, aus welchen solche „Wirtschaftsflüchtlinge" zu uns strömen, politische Strukturen und Verhältnisse bestehen, welche die Ausübung fundamentaler politischer Rechte ganz allgemein verunmöglichen, und von folgendem Szenario geprägt werden:

Aufgrund der geo-strategischen Lage und/oder des Vorkommens von Rohstoffen steht das Land *de facto* unter fremdländischer Kontrolle (hauptsächlich des Westens), welche die nationale Regierung korrumpiert und/oder erpresst und bedroht, so dass diese freie kulturelle Entfaltung, wozu auch wirtschaftliche Betätigung zählt, nicht zulasse, damit kein starker Staat entstehen möge, welcher den Preis für solche Rohstoffe autonom bestimmte und/oder die genannte Kontrolle abstellte. Daraus folgt logisch eine öko-soziale Geißelung des betroffenen Volkes, welche einem jeden seiner Angehörigen bereits in die Wiege legt, dass Widerstand lebensgefährlich ist.

Wer aus einem solchen Land stammt, hat permanente Furcht vor der (fremdländischen und/oder fremdländisch bestimmten) Obrigkeit seines Landes; dies auch ohne jemals einen Flugzettel verteilt oder an einer Demonstration teilgenommen zu haben. Und diese Furcht hat seinen Grund in so gut wie allen oben, im zitierten Artikel I aufgezählten Merkmalen, denn die Unterdrückung des Volks und somit eines jeden seiner Angehörigen hat zutiefst religiöse, rassistische, nationalistische, soziale und politische Gründe.

Damit ist der Definition des Begriffs des Flüchtlings auch hinsichtlich sogenannter Wirtschaftsflüchtlinge Genüge getan!

Europa hat nur eine Chance, des Problems Herr zu werden: Es muss politisch dafür kämpfen, dass die Umstände, welche oben betreffs der Herkunftsländer kurz umrissen wurden, sich ändern. Dazu ist es durchaus in der Lage. Dafür notwendig wäre massive und systematische Öffentlichkeitsarbeit der politischen Akteure, welche darauf abzielt, ebendiese Zusammenhänge aufzudecken und dem Volk verständlich zu machen, dass es mit seiner durchschnittlich luxuriösen Lebensweise mitverantwortlich für diese ist.

Außerdem ist der Nutzen, der dann, nachdem die zuvor genannten Maßnahmen Wirkung gezeitigt hätten, von der militärischen Hochrüstung des Westens noch übrigbliebe, seinen Kosten gegenüber zu stellen, so dass gewahr werde, dass mit letzteren ein Großteil der wirtschaftlichen Ursachen für die Misere in den Herkunftsländern beseitigt werden könnte.

---

374 https://ahlambauer.wordpress.com/2016/01/20/nochmals-die-definition-des-fluechtlings-nach-artikel-i-der-un-fluechtlingskonvention/

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

All diese Gedanken, die wir hier festhalten, sind mitnichten neu! Jedermann kann sie in den Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen bereits der 1950er Jahre bestätigt finden. Dass die Problematik also durchaus nicht unerkannt blieb, wirft auch Haftungsfragen auf. Und es erklärt, woher die enormen Staatsschulden rühren, welche auf den Gemeinwesen des Westens lasten.

Es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass die Zeit, während welcher der Westen noch die Möglichkeit haben wird, politisch gegen zu steuern, zusehends schwindet. Ist sie abgelaufen, wird es Krieg oder politische Bedeutungslosigkeit europäisch-westlicher Kultur geben.

Der Versuch, die Dinge schön zu reden, oder in pseudo-politischer Rhetorik der Abschottung sein Heil zu finden, kostet lediglich wertvolle Zeit und legt die Unfähigkeit vieler amtierender Politiker in einer im aufgezeigten Sinne höchst gefährlichen Weise offen.

Wo aber ist das Schwert an diesem Gordischen Knoten anzusetzen?

> *There are no armaments without effectives; there are no effectives without armaments.*
>
> [Andrey Yanuarevich Vyshinsky]

Zum Vierten Erwägungsgrund der UN-Flüchtlingskonvention.[375] - Der Vierte Erwägungsgrund der UN-Flüchtlingskonvention 1951/1967 in der Fassung des *Protocol relating to the Status of Refugees* aus 1967 lautet:

> *THE HIGH CONTRACTING PARTIES,*
> [...]
> *CONSIDERING that the* ***grant of asylum*** *may place unduly heavy burdens on certain countries, and that a satisfactory solution of a problem of which the United Nations has recognized the international scope and nature cannot therefore be achieved without international co-operation,*
> [...].

Das Substantiv *grant* finden wir bei Whitney[376] (Beilage 104zzz64); es bedeutet:

grant[1] (grânt), *n.* [< ME. *grant, graunt,* < OF. *grant, graant, graunt, greant, creant, crant,* m. (also *graante, creante, crante,* f.) (ML. *grantum*), a promise, assurance, engagement; from the verb.] 1†. A promise; a thing promised.

I sholde han also blame of every wyght,
My fadres *graunte* if that I so withstode,
Syn she is chaunged for the tounes goode.
Chaucer, Troilus, iv. 552.

When Achilles this chaunse choisely hade herd,
He was glad of the *graunt,* and the god answared.
Destruction of Troy (E. E. T. S.), l. 4488.

2. The act of granting; a conferring or conceding.

The body of the people . . . elects the . . . chief executive magistrate but twice in five years. Here is a clear *grant* of power for a long term.
J. Adams, Works, IV. 326.

3. A thing granted or conferred; a boon; especially, something conveyed by deed or patent: often used of tracts of land granted to colonists, railroad companies, etc.

Queen Elizabeth, at the request of William Harbourn, an English-man, procur'd a *Grant* from the Turkish Emperor for the English Merchants to exercise free Traffick in all places of his Dominions. *Baker,* Chronicles, p. 355.

I humbly kiss your ladyship's fair learned hands, and wish you good wishes and speedy *grants.*
Donne, Letters, v.

[375] https://ahlambauer.wordpress.com/2016/01/22/zum-vierten-erwaegungsgrund-der-un-fluechtlingskonvention/
[376] *AaO,* IX, 2599 ; http://www.archive.org/details/centurydictipt900whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

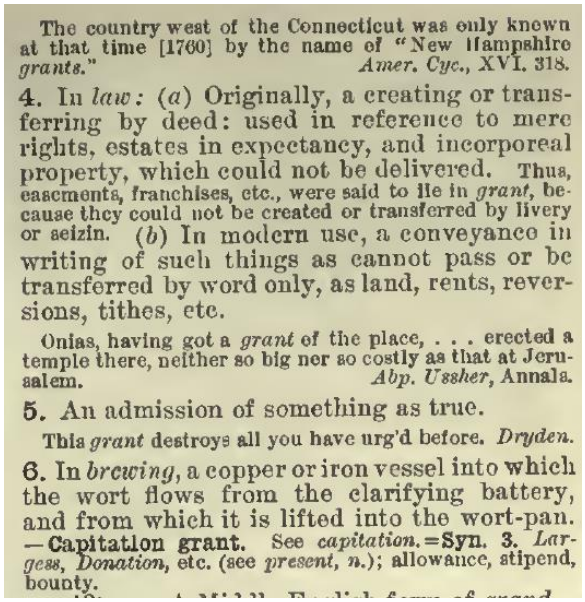

The country west of the Connecticut was only known at that time [1760] by the name of "New Hampshire *grants*." *Amer. Cyc.*, XVI. 318.

4. In *law*: (*a*) Originally, a creating or transferring by deed: used in reference to mere rights, estates in expectancy, and incorporeal property, which could not be delivered. Thus, easements, franchises, etc., were said to lie in *grant*, because they could not be created or transferred by livery or seizin. (*b*) In modern use, a conveyance in writing of such things as cannot pass or be transferred by word only, as land, rents, reversions, tithes, etc.

Onias, having got a *grant* of the place, . . . erected a temple there, neither so big nor so costly as that at Jerusalem. *Abp. Ussher*, Annals.

5. An admission of something as true.

This *grant* destroys all you have urg'd before. *Dryden.*

6. In *brewing*, a copper or iron vessel into which the wort flows from the clarifying battery, and from which it is lifted into the wort-pan. —**Capitation grant.** See *capitation*. =**Syn. 3.** *Largess, Donation*, etc. (see *present*, *n.*); allowance, stipend, bounty.

In Anbetracht der Tatsache, dass im oben zitierten Erwägungsgrund die Rede davon ist, dass *the grant of asylum* bestimmten Ländern eine ungebührlich schwere Last auferlegen mag, ist unter den mehreren hier theoretisch passenden Varianten der Bedeutung des zitierten Substantivs, *grant*, jene zu wählen, die dem Umstand gerecht wird, dass nicht etwa schon die formelle (konkret: bescheidmäßige) Bewilligung des Asyls solche Last bedeuten kann, sondern erst die tatsächliche Gewährung, das Zugestehen der damit verbundenen Rechte sowie die Duldung deren Ausübung; und diese Variante ist die 2.: *a conceding*, ein Zugestehen, ein Gewähren-Lassen, welches somit mit einem Formalakt unmittelbar gar nichts zu tun hat.

Es ist daher völlig verfehlt, aus diesem Erwägungsgrund irgendwelche Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Frage ableiten zu wollen, ob die in der Konvention verankerten Rechte kraft formellen, in einer Einzelprüfung zu entscheidenden Aktes zu verleihen wären.

Vielmehr lässt sich daraus, wenn überhaupt, ableiten, dass das Gegenteil der Fall ist, dass nämlich diese Rechte *eo ipso*, kraft Rechtsstellung des Betroffenen bzw. im Wege der tatsächlichen Gewährung zuzugestehen sind und eine Einzelfallprüfung gemäß Artikel 9 der Konvention nur bei besonderen Umständen, wie etwa Krieg oder ähnlich gravierenden Bedingungen statt zu finden habe.

Dies ergibt sich schon aus der praktischen Überlegung, dass die gegenwärtige Praxis des „Asylantrags" sowie des „Asylverfahrens", deren Auswirkungen offenkundig sind, bei strengem, rechtstechnischen Verständnis ja dazu führen müsste, dass vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die genannten Rechte nicht zustünden, was mit dem Wortlaut der Konvention, noch mit ihrem Geiste, nicht in Einklang zu bringen ist.

Der oben zitierte Erwägungsgrund meint mit *asylum* denn auch nichts anderes als die Schutzrechte, welche nach der Konvention dem Flüchtling **von jedem Vertragsstaat** zu gewähren sind.

Im Verein mit der sich aus der Konvention klar ergebenden Reisefreiheit bedeutet dies, dass Dublin überhaupt keinen Sinn ergibt, wenn es dem Flüchtling (**angeblich**, wie wir betonen) vorschreiben will, wo er allein einen „Antrag auf Asyl" zu stellen und somit das Recht auf den konventionellen Schutz habe.

Er hat dieses Recht nämlich überall!

Diese weitläufige Rechtsstellung der Flüchtlinge ist eine direkte Folge der Tatsache, dass die meisten der Zielländer der Flüchtlinge durch massiven Raubbau an den Rohstoffen derer Herkunftsländer zu jenem Reichtum gelangt sind, der sie nun zu träge zur Hilfe gemacht haben soll. Diese Rechtsstellung soll jene Zielländer gerade dazu zwingen, ihren eigenen Lebensstil an das Recht und die Vernunft anzupassen.

Das einzig Erlösende, was aus dem oben zitierten Erwägungsgrund somit tatsächlich herausgelesen werden kann, ist, dass unter den Vertragsstaaten kooperiert werden soll. Selbst dies kann aber nicht dazu führen, dass die

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

genannten Rechte der Flüchtlinge beschnitten würden und ist somit nur mit deren Zustimmung tunlich, wenn es darum geht, Zuweisungen an bestimmte Destinationen oder Ähnliches vorzunehmen.

Wie man es auch drehen und wenden will: Dieser Planet ist im Interesse und zum Nutzen aller Völker zu gebrauchen und nicht bloß in jenem mancher!

Dass zu einer „Umverteilung" von Flüchtlingen in Europa jeweils die Zustimmung eines jeden einzelnen von ihnen notwendig ist, besagt Dublin III, also die *VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)*[377] (Beilage 104zzz65) selbst am deutlichsten, wenn diese Verordnung in ihrem Artikel 17 Absatz 2 besagt, was folgt:

> *(2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und 16 nicht zuständig ist.* ***Die betroffenen Personen müssen dem schriftlich zustimmen.***

Zu all dem hinzu tritt, dass der oben erörterte 4. Erwägungsgrund der Genfer Flüchtlingskonvention laut Artikel I des eingangs zitierten Protokolls aus 1967 für Flüchtlinge, deren Fluchtgrund nach 1951 entstanden ist, gar nicht gilt!

Dies hat seine volle Berechtigung darin, dass mit dem Verlauf der Zeit (seit Inkrafttreten der UN-Charta) deren letzterer Grundsätze und Ziele zunehmend als verpflichtend umzusetzen anzusehen waren und sind, sodass Rücksicht auf (ohnehin bloß durch Bequemlichkeit bedingte) Belastungen seitens der (für die Misere verantwortlichen) Zielländer gar nicht mehr zu nehmen ist.

Zum Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention.[378] - Artikel 31 der UN-Flüchtlingskonvention 1951/1967 in der Fassung des *Protocol relating to the Status of Refugees* aus 1967 lautet:

> ***Article 31***
>
> **REFUGEES UNLAWFULLY IN THE COUNTRY OF REFUGE**
>
> **1. The Contracting States shall not impose penalties, on account of their illegal entry or presence, on refugees who, coming directly from a territory where their life or freedom was threatened in the sense of article 1, enter or are present in their territory without authorization, provided they present themselves without delay to the authorities and show good cause for their illegal entry or presence.**
>
> **2. The Contracting States shall not apply to the movements of such refugees restrictions other than those which are necessary and such restrictions shall only be applied until their status in the country is regularized or they obtain admission into another country. The Contracting States shall allow such refugees a reasonable period and all the necessary facilities to obtain admission into another country.**

Laut seiner Überschrift betrifft dieser Artikel ausschließlich unrechtmäßig im Einreiseland befindliche Flüchtlinge, was sich auch aus seinem Text ergibt, wenn der erste Absatz regelt, dass Flüchtlinge, die direkt aus einem Gebiet der Bedrohung in ein Land einreisen oder sich hier aufhalten, deswegen nicht zu bestrafen sind, wenn sie sich sofort an die Behörden wenden und dort Gründe der Rechtfertigung dafür darlegen.

Diese Bestimmung (Absatz 1) sagt daher direkt nichts über die Frage aus, ob Flüchtlinge an Asyl im ersten, von ihnen erreichten sicheren Drittstaat gebunden sind. Im Gegenteil ist daraus demgegenüber ein Umkehrschluss (*argumentum e contrario*) ableitbar, wonach bei unrechtmäßiger indirekter, mithin einer Einreise, nach Durchreise durch ein sicheres Drittland, zwar wegen der Unrechtmäßigkeit verwaltungsrechtlich bestraft werden darf, der

[377] http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1453540979320&uri=CELEX:32013R0604
[378] https://ahlambauer.wordpress.com/2016/01/25/zum-artikel-31-der-genfer-fluechtlingskonvention/

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Betreffende aber gleichwohl als Flüchtling zu behandeln ist, sodass ihm die konventionellen Rechte zustehen; was somit umso mehr und im Wege eines Größenschlusses (*argumenti a maiore ad minus*) auf jene zutrifft, die indirekt aber rechtmäßig in ein Drittland einreisen.

Unrechtmäßigkeit – das ergibt sich auch aus Absatz 2 der oben zitierten Bestimmung – meint insbesondere Einreise ohne Papiere oder über die grüne Grenze, oder ohne (erforderliches) Visum oder unter Verstoß gegen sonstige anwendbare Einreise- oder Aufenthaltsbestimmungen.

Absatz 2 des Artikel 31 UN-FK regelt nämlich die Bewegungsfreiheit ***solcher*** Flüchtlinge (mithin jener, im Absatz 1 genannter, die direkt, aber unrechtmäßig kamen bzw. hier sind) dahin, dass diese nur ***notwendigen*** Einschränkungen unterworfen werden dürfen, wobei solche Einschränkungen aufhören müssen, sobald der Status des Flüchtlings geklärt ist. Diese Klärung meint nicht etwa jene, ob der Betreffende Flüchtling sei, sondern die, wer er sei und woher er komme. Das ergibt sich klar und deutlich daraus, dass Absatz 2 diesbezüglich auf *their*, mithin *such refugees* verweist, wohingegen die Verwendung einer neutralen Bezeichnung (etwa: *the status of the concerned person*) nötig gewesen wäre, um zum Ausdruck zu bringen, dass auch die Klärung des Flüchtlingsstatus gemeint sei.

Welche Maßnahmen **nötig** sind, ergibt sich aus dem Grund, aus welchem eine Unrechtmäßigkeit vorliegt, und wird wohl damit zu beantworten sein, dass Anwesenheitspflichten auferlegt werden dürfen, die nötig sind, um die Verfügbarkeit des Flüchtlings für seine Befragung zu gewährleisten. Desgleichen müssen solche restriktiven Maßnahmen aufhören, sobald der Flüchtling Eintritt in ein anders Land erhält, wofür ihm das Land seines Aufenthaltes die nötige Zeit und alle Erleichterungen einräumen muss, die dafür nötig sind.

Auch hier greift ein Größenschluss Platz: Wenn nämlich sogar unrechtmäßig Eingereiste in einem Drittland als Flüchtling aufgenommen werden, dann hat dies – in Verbindung mit der sich aus Artikel 28 ergebenden Reisefreiheit – erst recht für rechtmäßig eingereiste und zwar unabhängig davon zu gelten, ob das erste Land sicher war oder nicht.

Einmal ganz praktisch und fernab von allem Wortlaut der UN-Flüchtlingskonvention nachgedacht, gelangt man zu folgenden Überlegungen:

Wie kommen unmittelbare Nachbarstaaten, die sicher sind, dazu, im Fall eines breit angelegten Grundes zur Flucht Millionen von Flüchtlingen aufzunehmen, weil manche anderen Regierungen meinen, eine Weiterreise derer sei nur bei erfolgter Konsumation des Asylrechts möglich?

Dass das Unfug sein muss, sagt einem der gesunde Menschenverstand.

Wenn die unmittelbaren Nachbarn ihr Pensum erfüllt haben, werden sie automatisch unattraktiv für Flüchtlinge, sodass diesen aus eigenem daran gelegen sein wird, weiter zu ziehen. Wenn dem aber so ist, erhebt sich die Frage, warum dies nicht generell gelten sollte, dass nämlich Flüchtlinge nicht an das erste sichere Land gebunden sind, so dass eine maximale Ausschöpfung der Kapazitäten der unmittelbaren Nachbarn erst gar nicht enstehe, sondern vielmehr eine gleichmäßigere Verteilung erfolge.

Flüchtlinge sind Menschen mit Rechten! Auch mit politischen Rechten. Sie werden, so sie halbwegs Intellekt besitzen, im Zielland sich auch politisch engagieren wollen, so dass etwaige Einflüsse aus anderen Staaten als deren Herkunftsländern auf letztere, welche etwa ursächlich für deren Fluchtgrund waren bzw. sind, unterbunden werden.

Es ist eine argumentativ unumstößliche Tatsache, dass einige Länder insbesondere im sogenannten Westen im Nahen Osten und in Afrika an den politischen Fäden ziehen, um dort zu ihren Gunsten Rohstoffe abzubauen und die dortigen Völker zugleich daran zu hindern, politische Konkurrenz zu ihrer globalen Suprematie zu entwickeln.

Dazu werden martialische Militärmaschinerien unterhalten, die jenen Anteil an Effekt aus den besagten Rohstoffen auffressen, welcher zur Ernährung und Ausbildung der genannten Völker dienen könnte.

Dafür wird auch minutiös unterbunden, dass solche Völker Afrikas bzw. deren Regierungen an Waffen zur Selbstverteidigung gelangten. Siehe dazu unten die Ausführungen zur *Convention relative au contrôle du commerce des armes et munitions* aus 1919!

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Es ist daher immens legitim, dass Flüchtlinge bevorzugt jene Staaten aufsuchen, die dafür verantwortlich zeichnen, um (sich) dort zu assimilieren, um dereinst am politischen Prozess mitzuwirken, die Dinge zu verändern.

Oben, unter: *Zur Völkerrechtswidrigkeit einer generellen Registrierungspflicht von Flüchtlingen*, haben wir aus der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/319(IV) zitiert, was folgt:

> ***The General Assembly,***
>
> ***Considering*** **that the problem of refugees is international in scope and nature and that its final solution can only be provided by the voluntary repatriation of the refugees or their assimilation within new national communities,**

Die Wortfolge *their assimilation* lässt sich mit Whitney[379] (Beilage 104zzz66) völlig zwanglos auch dahin verstehen, dass damit die aktive Assimilation gemeint sein soll, welche die Flüchtlinge bewirken (und nicht über sich ergehen lassen) sollen, erfährt man doch dort, dass *to assimilate* sowohl transitiv als auch intransitiv Verwendung findet. Dies umso mehr, wenn die gleiche Problematik kurze Zeit vorher im Wirtschafts- und Sozialrat der UN, in dessen Resolution E/RES/248(IX)[380] (Beilage 104zzz67), noch so formuliert wurde:

> ***Considering*** that at that time there will still be a considerable number of refugees many of whom will not be capable of being rapidly absorbed into the national communities of the countries where they are living, and that this number may possibly be increased by other refugees in a similar position,

Hätten die Hohen Vertrag schließenden Parteien der UN-Flüchtlingskonvention eine solche, wie oben angesprochene Eingrenzung auf sichere Nachbarstaaten vornehmen wollen, wäre dies wohl ausdrücklich geschehen. Es lässt sich der genannten Konvention nichts entnehmen, das darauf hindeutete, dass solche Eingrenzung dem geltenden Völkerrecht entspräche.

Einen für alle Beteiligten in deren Interesse liegenden Ausgleich der Lasten, die durch Flucht entstehen, lässt sich nur im Einvernehmen zwischen allen Beteiligten erzielen: Und dazu zählen auch und vor allem die Flüchtlinge selbst.

Zur Vertretung derer Interessen ist der UNHCR berufen, an den auch alle finanzielle Mittel gehen sollten, welche freiwillig aufgebracht werden, um der Problematik zu dienen.

Die hauptsächlichsten Agenden des UNHCR sind, wie in Punkt 8. dessen Statuts, A/RES/428(V), Annex, nachgelesen werden kann, die folgenden:

[379] *AaO*, II, 348 ; http://www.archive.org/details/centurydictipt200whituoft
[380] http://www.undocs.org/E/RES/248(IX)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

8. The High Commissioner shall provide for the protection of refugees falling under the competence of his Office by:

(*a*) Promoting the conclusion and ratification of international conventions for the protection of refugees, supervising their application and proposing amendments thereto;

(*b*) Promoting through special agreements with governments the execution of any measures calculated to improve the situation of refugees and to reduce the number requiring protection;

(*c*) Assisting governmental and private efforts to promote voluntary repatriation or assimilation within new national communities;

(*d*) Promoting the admission of refugees, not excluding those in the most destitute categories, to the territories of States;

(*e*) Endeavouring to obtain permission for refugees to transfer their assets and especially those necessary for their resettlement;

(*f*) Obtaining from governments information concerning the number and conditions of refugees in their territories and the laws and regulations concerning them;

(*g*) Keeping in close touch with the governments and inter-governmental organizations concerned;

(*h*) Establishing contact in such manner as he may think best with private organizations dealing with refugee questions;

(*i*) Facilitating the co-ordination of the efforts of private organizations concerned with the welfare of refugees.

Unter die Kompetenz des UNHCR aber fallen seit dem *Protocol relating to the Status of Refugees* aus 1967 laut dessen Artikel II in Verbindung mit Artikel I auch die Koventionsflüchtlinge, deren Fluchtgrund nach 1951 entstanden ist.

Dass der UNHCR ohne die Mitwirkung des UN-Generalsekretärs nach Punkt 8. (b) seines zuvor zitierten Statuts Vereinbarungen schließen soll, erscheint spätestens seit Geltung des genannten Protokolls vertretbar.

Der UNHCR ist somit in die Anstrengungen der Zielstaaten, sowohl Ansturm als auch Verteilung zu bewerkstelligen, wie auch die Fluchtursachen zu beseitigen, mit einzubinden.

Revision zum Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention.[381] - Oben, unter: *Zum Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention*, sind wir insofern einer irrtümlichen Unschärfe unterlegen, als wir die Vokabel ***unlawfully***, wie sie im Artikel 31 der UN-Flüchtlingskonvention 1951 in der Fassung des *Protocol relating to the Status of Refugees* aus 1967 vorkommt, falsch mit ***unrechtmäßig*** übersetzt haben. Artikel 31 soll hier abermals zitiert werden, wie folgt:

Article 31

REFUGEES UNLAWFULLY IN THE COUNTRY OF REFUGE

1. The Contracting States shall not impose penalties, on account of their illegal entry or presence, on refugees who, coming directly from a territory where their life or freedom was threatened in the sense of article 1, enter or are present in their territory without authorization, provided they present themselves without delay to the authorities and show good cause for their illegal entry or presence.

2. The Contracting States shall not apply to the movements of such refugees restrictions other than those which are necessary and such restrictions shall only be applied until their status in the country is regularized or they obtain admission into another country. The Contracting States shall allow such refugees a reasonable period and all the necessary facilities to obtain admission into another country.

[381] https://ahlambauer.wordpress.com/2016/03/04/revision-zum-artikel-31-der-genfer-fluechtlingskonvention/

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Was dessen Absatz 1 hier tut, ist – wie bereits im oben verlinkten früheren Beitrag dargelegt – nichts anderes, als einen Rechtfertigungsgrund zu umschreiben; was angesichts der widrigen Umstände, die einen Flüchtling vor, bei und während der Flucht ereilen können, sachlich auch vollkommen begründet ist.

Ein Rechtfertigungsgrund aber führt dazu, dass ein Verhalten, welches an sich bzw. ohne sein Vorliegen unrechtmäßig, da gesetzwidrig, wäre, zu einem rechtmäßigen Verhalten wird, weil es in der Rechtsordnung als eines anerkannt wird, das auch von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen (meist namentlich in einer Notsituation) nicht anders gesetzt worden wäre.

Unlawfully ist daher richtig mit *gesetzwidrig* nicht aber mit *unrechtmäßig* zu übersetzen, was die im Text des Absatzes 1 verwendete Vokabel *illegal* (die im Wesentlichen dasselbe bedeutet) unterstreicht. Ein gesetzwidriges Verhalten kann nun aber, wie wir gesehen haben, durchaus rechtmäßig sein, nämlich dann, wenn es durch besondere Umstände gerechtfertigt wird, wenn also durch diese Umstände vom Betroffenen nicht verlangt werden kann, sich gesetzeskonform zu verhalten.

Dass dies insbesondere für Einreiseformalitäten gilt, ist aus der Sicht des Flüchtlings mehr als leicht nachvollziehbar.

Aufgrund dieser Überlegungen wird nun aber klar, dass aus Artikel 31 keinerlei überzogene Rechtsfolgen abgeleitet werden können, welche solche Flüchtlinge beträfen, die gesetzwidrig eingereist sind; nämlich insbesondere etwa solche, die deren berechtigten Status als Flüchtling angingen.

Zufolge der im zitierten Absatz 1 enthaltenen Formulierung, wonach kein Mitgliedstaat der Konvention einen solchen Flüchtling, der (im Ergebnis) zwar gesetzwidrig, jedoch gleichwohl rechtmäßig eingereist ist, bestrafen soll, sofern er sich nur sofort bei den Behörden meldet, erhellt, dass selbst ein solcher Flüchtling, der letzteres nicht tut, immer noch als rechtmäßig eingereist anzusehen ist, obschon er dann bestraft werden kann: allerdings nicht wegen der gesetzwidrigen Einreise, sondern, weil er sich nicht unverzüglich gemeldet hat. An seinem Flüchtlingsstatus kann daher auch dies nichts ändern!

Der letzte Halbsatz des zitierten Absatzes 1 (*… provided that …*) ist nämlich nicht dahin auszulegen, dass der oben erörterte Rechtfertigungsgrund verwirkt würde, wenn eine unverzügliche Meldung nicht erfolgt: Denn dies widerspräche international anerkannten Rechtsgrundsätzen des Strafrechts, wonach eine Tat, die durch (vor oder bei ihrer Verrichtung) vorliegende Umstände gerechtfertigt ist, nicht durch nachfolgende Umstände wieder rechtswidrig werden kann; es kann dabei, nach der Tat, durch weiteres etwa gesetzwidriges Verhalten lediglich ein weiterer bzw. neuer Tatbestand gesetzt werden, der Strafe nach sich ziehen kann, was aber auf die Rechtmäßigkeit der vorangehenden Handlung keinen Einfluss nehmen kann.

Mit anderen Worten: Wenn, die gesetzwidrige Einreise erklärende, widrige Umstände bei der Einreise vorliegen, bleibt diese rechtmäßig auch dann, wenn sich der Flüchtling nicht unverzüglich bei den Behörden meldet, sondern seine Gründe erst später darlegt.

All dies wird durch die Regelung des Absatzes 2 des Artikels 31 UN-FK bestätigt, welche anordnet, dass die (nämlich zur Sicherstellung der Prüfung der Identität des Flüchtlings) notwendigen Maßnahmen nur solange greifen dürfen, als der Status des Flüchtlings nicht *regularized*, mithin normalisiert, also dem aller anderen (gesetzeskonform eingereisten) Flüchtlingen angeglichen, oder aber die Aufnahme durch einen anderen Staat erfolgt ist.

Die erwähnte Angleichung an den Status der anderen Flüchtlinge erfolgt durch die Feststellung der Identität des Flüchtlings und, gegebenenfalls, die Verbüßung der Strafe, welche verhängt wurde, weil er sich nicht unverzüglich gemeldet hatte. Das Abstellen auf eine Prüfung des Flüchtlingsstatus als solchen kann aus Absatz 2 hingegen nicht herausgelesen werden, schon, weil, wie oben, an mehreren Stellen dargelegt, eine obligatorische Einzelprüfung des Flüchtlingsstatus in der UN-FK gar nicht vorgesehen, sondern nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des Artikels 9 UN-FK vorzunehmen ist.

Abschließend ist abermals zu unterstreichen, dass das UN-Flüchtlingsrecht keineswegs Raum dafür bietet, bei einem massiven Massenansturm einer Flüchtlingsbewegung ihre Anwendung auszusetzen oder davon zu sprechen, dass das Boot voll sei.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Bereits auf der *Conférence d'Evian*, 1938, wurde eine multinationale Resolution (Beilage 104zzz49) verabschiedet, welche unter anderem die folgende Empfehlung aussprach:

> (*c*) That in view of the fact that the countries of refuge and settlement are entitled to take into account the economic and social adaptability of immigrants, these should in many cases be required to accept at least for a time changed conditions of living in the countries of settlement;

Interessant ist hier vorerst, dass von Flucht- *und* Niederlassungsstaaten gesprochen wird, woraus erhellt, dass der erste sichere Staat, der auf der Flucht erreicht wird, noch lange nicht jenes Land sein muss, auf dem sich der Flüchtling schließlich niederlässt.

Ferner ist bezeichnend, dass selbst widrige öko-soziale Umstände im Niederlassungsstaat nicht zu einer Dichtmachung der Grenzen, sondern allein dazu führen dürfen, dass die Flüchtlinge, wenigstens vorübergehend unter veränderten Lebensbedingungen zu verweilen haben.

Flucht hat Ursachen! Und diese wurzeln in unserer global vernetzten Welt typisch dort, wo derzeit üppige Lebensumstände herrschen, während dort, von wo geflohen wird, deswegen gedarbt und unnütz gestorben wird. Es ist daher zu tiefst rechtmäßig, dass wir die Bürde der unfreiwilligen Zuwanderung auf uns zu nehmen haben; solange wir nicht aufgehört haben, durch unsere Lebensweise deren Leben zu verunmöglichen.

Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime.[382] - Am 15. November 2000, in ihrer 62. Plenarsitzung der 55. Tagung (A/55/PV.62[383]) verabschiedete die Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN) eine Resolution (A/RES/55/25[384]) mit welcher sie den Text u. a. des oben, im Titel dieses Beitrags genannten Protokolls annahm, der dieser Resolution als Anhang angeschlossen ist.

Das genannte *Protokoll* befasst sich mit dem so genannten *smuggling of migrants*, welches in deren Artikel 3 (a) wie folgt definiert wird:

> *(a) "Smuggling of migrants" shall mean the procurement,* ***in order to*** *obtain, directly or indirectly, a financial or other material benefit, of the illegal entry of a person into a State Party of which the person is not a national or a permanent resident;*
> […].

Die Wendung *in order to* (um … zu) weist (insbesondere in strafrechtlichen Tatbeständen, zu deren Einrichtung Artikel 6 des genannten Protokolls seine Vertragsstaaten[385] [Beilage 104zzz70] verpflichtet) auf eine Absicht hin, eine welche dem (inkriminierten bzw.) definitionsgemäßen Tun zugrunde liegen muss. Der österreichische Gesetzgeber definiert die Absicht in § 5 Absatz 2 ö StGB[386], wie folgt:

> *Der Täter handelt absichtlich,* ***wenn es ihm darauf ankommt****, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.*

Im konkreten Fall heißt dies, dass *smuggling of migrants* im Sinne des Protokolls nicht vorliegt, wenn ein obligatorisches Entgelt von den beförderten Migranten nicht verlangt wird, sondern der Schlepper sich mit freiwilligen Spenden begnügt, die er aber mit keiner auch noch so geringen Intention einfordern darf.

Artikel 18 Absatz 1 des genannten Protokolls lautet nämlich:

> Article 18
> Return of smuggled migrants

382 https://ahlambauer.wordpress.com/2016/03/23/protocol-against-the-smuggling-of-migrants-by-land-sea-and-air-supplementing-the-united-nations-convention-against-transnational-organized-crime/
383 http://www.undocs.org/A/55/PV.62
384 http://www.undocs.org/A/RES/55/25
385 https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20II/Chapter%20XVIII/XVIII-12-b.en.pdf
386 https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12029546/NOR12029546.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *1. Each State Party agrees to facilitate and accept, without undue or unreasonable delay, the return of a person who has been the object of conduct set forth in article 6 of this Protocol and who is its national or who has the right of permanent residence in its territory at the time of return.*

Ein Vertragsstaat des Protokolls ist daher nicht verpflichtet, solche Migranten zurückzunehmen, welche für die Überfahrt kein obligatorisches Entgelt bezahlt haben.

Zum obigen Zitat aus Artikel 18 ist ferner hinzuzufügen, dass es allein die Pflicht des Herkunftsstaates begründet, auf solche, wie oben in Artikel 3 zitierte Weise transportierte Migranten zurückzunehmen. Über das Recht des Zielstaates, solche Migranten zurück zu bringen, sagt Artikel 18 hingegen gar nichts aus.

Demgegenüber lautet sogar Artikel 2 des genannten Protokolls, wie folgt:

> *The purpose of this Protocol is to prevent and combat the smuggling of migrants, as well as to promote cooperation among States Parties to that end,* ***while protecting the rights of smuggled migrants.***

Wenn also der (auch protokollwidrig) transportierte Migrant die Definition des Flüchtlings nach der UN-Flüchtlingskonvention 1951 in der Fassung des *Protocol relating to the Status of Refugees* aus 1967 erfüllt, hat er die darin verbrieften Rechte, so insbesondere das in deren Artikel 31 verankerte Recht, auch bei gesetzwidriger Einreise nicht bestraft zu werden, sofern er direkt aus einem Staat kommt, in dem er nicht sicher war, und sich umgehend den Behörden zu erkennen gibt.

1. So lautet denn auch Artikel 19 Absatz 1 des genannten Protokolls aus 2000 ausdrücklich:

> *1. Nothing in this Protocol shall affect the other rights, obligations and responsibilities of States and individuals under international law, including international humanitarian law and international human rights law and, in particular, where applicable, the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees and the principle of non-refoulement as contained therein.*

Ganz dem entsprechend hat der Sicherheitsrat (SR) der VN in seiner Resolution vom 9. Oktober 2015, S/RES/2240(2015)[387], u. a. ausgeführt, wie folgt:

> The Security Council,
> […]
> Expressing *grave concern at the recent proliferation of, and endangerment of lives by, the smuggling of migrants in the Mediterranean Sea, in particul ar off the coast of Libya and* **recognizing** ***that among these migrants may be persons who meet the definition of a refugee*** *under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees and the 1967 Protocol thereto,*
> […]
> *13.* Emphasises *that all migrants, including asylum-seekers, should be treated with humanity and dignity* ***and that their rights should be fully respected****, and* urges *all States* ***in this regard to comply with their obligations under*** *international law, including international human rights law and* ***international refugee law****, as applicable;*
> […].

Dementsprechend wurde in der Pressemitteilung 144/16[388] des Europäischen Rates, *Erklärung EU-Türkei, 18. März 2016,* unter deren Punkt 1) bekannt gegeben, was folgt:

> *Migranten, die kein Asyl beantragen oder deren Antrag gemäß der genannten Richtlinie als unbegründet oder unzulässig abgelehnt wird, werden in die Türkei rückgeführt.*

Dass die Rückführung erst erfolgen darf, wenn über einen Asylantrag in letzter Instanz (mithin in Straßburg) entschieden wurde, hat der EGMR mehrfach judiziert.

[387] http://www.undocs.org/S/RES/2240(2015)
[388] http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18-eu-turkey-statement/

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Der Friede von Paris (1814)

Doch die Wurzeln des Terrorismus, den der Staat vollzieht, gehen auch in der Moderne weiter zurück. Im drittletzten Absatz des Artikels III des Friedens von Paris, vom 30. Mai 1814[389] trafen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

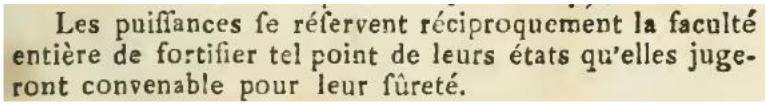
Les puiſſances ſe réſervent réciproquement la faculté entière de fortifier tel point de leurs états qu'elles jugeront convenable pour leur ſûreté.

Diese Bestimmung nimmt die NATO (welche einen partiellen, mithin völkerrechtswidrigen, Versuch, sie zu implementieren, darstellt) nur scheinbar vorweg. Vereinbart wurde hier nämlich, dass *die Mächte*, mithin die den Vertrag schließenden Parteien[390] – es waren dies neben Frankreich und Österreich auch Spanien, das Vereinigte Königreich, Portugal, Preußen, Russland und Schweden – *sich wechselseitig das* ***gänzliche*** *Recht vorbehalten, solchen Punkt ihrer Staaten zu befestigen, welchen sie für ihre Sicherheit geeignet befinden.* Es kann nicht gesagt werden, dass eine dem Wortlaut nämlich ganz und gar entsprechende Auslegung, welche hier das Kollektive betonte, zu unangemessenen oder absurden Ergebnissen führte: Befestigt werden konnte somit **gemeinschaftlich**, oder anders gesagt: zur gesamten Hand, also *unus omnibus et omnes uno* das, was **alle gemeinsam** für geeignet befanden! Dass der NATO heute Schweden und Russland nicht angehören, stellt somit einen weiteren Grund für deren Völkerrechtswidrigkeit dar.

Dass eine solch bemerkenswerte Kodifizierung geltenden Völkernaturrechts auch gegenüber Frankreich vorgenommen wurde und – wenn auch augenscheinlich nur zufolge der damit auch vorgenommenen Wiederherstellung des französischen Königtums - möglich war, zeigt deutlich, wer der eigentliche Kriegsgegner war: die (revoltierende) Ochlokratie! Sie ist auch die einzige, deren Bekämpfung die NATO heute, wenn überhaupt, für sich als legitimen Zweck und solches Ziel ins Treffen führen kann.

Dass die zitierte Bestimmung in jeweiligen bilateralen (gleichlautenden) Verträgen zwischen Frankreich einerseits und den zuvor aufgezählten anderen europäischen Mächten andererseits abgeschlossen wurde, ändert daran nichts, zumal in ihr von *den Mächten* die Rede ist, welche angesichts anderweitiger gleicher Verwendung dieser Bezeichnung im genannten Vertrag, neben jener der *alliierten Mächte* ebendort, im Gegensatz zu: *den* (beiden) *den Vertrag schließenden Parteien*, gleichfalls ebendort, darlegt, dass damit alle 1814 in Paris vertretenen Mächte, **wenn nicht alle relevanten Mächte überhaupt gemeint waren**, weshalb mit ihr, einer offensichtlichen, bloßen Wissenserklärung, auch belegt ist, dass es sich bei ihr (arg.: *se réservent*) um die Feststellung von Naturrecht handelt, welches 1945 (mit dem Grundsatz der souveränen Gleichheit) in das Kollektive Sicherheitssystem der UN mündete.

Eine *Macht* (*puissance*) kann nun aber im recht verstandenen Sinne nur der Staat sein, welcher vom Hohen Geist, nicht aber vom Pöbel vermittelst des ersteren Unterdrückung geleitet wird. Und dass die zitierte Bestimmung zugleich eine Bestätigung der Aufhebung nationaler territorialer Souveränität bedeutet, erhellt auch von selbst!

Bekanntlich wurde der Kreis der von der zitierten Bestimmung befähigten Mächte im Artikel 90 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815[391] ausdrücklich auf den König von Sardinien ausgedehnt; er lautet:

> **ART. 90. La faculté que les Puissances signataires du Traité de Paris du 30 mai 1814 se sont réservée par l'article 3 dudit Traité, de fortifier tel point de leurs États qu'elles jugeront convenable à leur sûreté, est également réservée sans restriction à S. M. le Roi de Sardaigne.**

Dass darin, wie oben dargestellt, unzutreffend die Rede bloß von den Signatarmächten ist, vermag als bloße Wissenserklärung nichts am wahren Umfang der Teilhaber an der Entscheidung, was befestigt wird, zu ändern.

---

[389] *Traité de paix signé entre la France et l'Autriche et ses alliés à Paris* ; MARTENS, *Nouveau recueil de traités*, Tome II, Göttingen (1818), I ; http://www.archive.org/details/nouveaurecueilde02martuoft

[390] Siehe dazu den Status bei http://www.diplomatie.gouv.fr/traites/affichetraite.do?accord=TRA18140003 !

[391] DE CLERCQ, *Recueil des Traités de la France*, Tome II, Paris (1864), 567 ; https://books.google.at/books?id=lEhNAAAAcAAJ&dq=editions%3AMOlWtB7IBL4C&hl=de&pg=PA567#v=onepage&q&f=false

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Deshalb war die Schweiz, entgegen der zu dieser Zeit revolutionsbedingt bereits verwässerten relevanten Mehrheitsmeinung, sehr wohl im Recht, als sie sich anlässlich der Einverleibung Savoyens durch Frankreich bzw. hernach, als dieses den Mont Vuache (namentlich ohne kollektive Mitbestimmung) befestigte, beschwerte.[392]

Der BF hält dafür, mit diesen Ausführungen zur Genüge dargelegt zu haben, dass die Annahme, er wolle mit dieser Beschwerde gegen Artikel 17 EMRK verstoßen, mithin insbesondere die Menschenrechte der Gleichheit und politischen Beteiligung menschenrechtswidrig beschneiden, aus der Luft gegriffen ist, und dass sein Ansinnen vielmehr seit Jahrhunderten offiziell gepflogenes und angestrengtes Programm ist. Um aber dazu kommen zu müssen, waren die zuvor angestellten weiteren Prüfungen nötig, an welchen auch der Gerichtshof nicht vorbeigekommen wäre, allerdings nur in seiner Formation als Kammer.

Die Drangsalierung der Völker Afrikas

Der völkerrechtliche Grundsatz, welchen der erste Abschnitt der Präambel der UN-Charta inkludiert, wenn dieser als mit ihm zu verfolgendes Ziel fett hervorgehoben lautet:

> *WE THE PEOPLES OF THE UNITED NATIONS DETERMINED*
>
> *to save succeeding generations from the scourge of war, which twice in our lifetime has brought untold sorrow to mankind, and*
>
> *to reaffirm faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person, in the equal rights of men and women and of nations large and small, and*
>
> *to establish conditions under which justice and respect for the obligations arising from treaties and other sources of international law can be maintained, and*
>
> ***to promote social progress and better standards of life in larger freedom,***

steht nicht von ungefähr an letzter Stelle dieser Aufzählung. Denn nur unter der Voraussetzung, dass die ihm vorangehenden Prinzipien Platz griffen, könnte dessen Verwirklichung möglich sein.

Besondere Beachtung ist dabei dem zweiten Teil dieses vierten Grundsatzes beizumessen: ***den besseren Lebensstandards in einer weiteren Freiheit***. Die genannten Standards sind hier also deutlich mit dem Postulat nach einer weiteren, einer größeren Freiheit verknüpft, wobei, auf den Passus *social progress* zu blicken, verstehen hilft, was das *larger* bedeuten solle: nämlich eine Freiheit, welche durch sozial hochstehende Strukturen in der Gesellschaft, wie auch im Einzelnen, und zwar im Lichte der vorangegangenen Grundsätze, insbesondere jenem der Würde und des Wertes der menschlichen Person, gekennzeichnet ist. Ein einfältiger Esel erleidet keine Beschränkung seiner Freiheit, wenn er an der Kandare jener Gesetze gehalten wird, die ihm hohe Intelligenz und Ethik im Einklang mit den zuvor zitierten UN-Prinzipien auferlegen, solange und sofern die ihm und seiner Personalität entsprechenden Bedürfnisse in einem Maße befriedigt werden, wie es die genannten Grundsätze zulassen und erfordern. Ein Genie hingegen leidet Höllenqualen an geraubter Freiheit, wenn es sich – meist durch brachiale Gewalt erzwungen – nach dem richten muss, was solch einfältige Esel vorgeben. Nicht zu vergessen ist dabei freilich, dass die oben angesprochene Industrialisierung auch dazu geführt hat, dass Menschen mit einer Persönlichkeit, welche in diesem Gefüge an sich einen höheren Status als den, der ihnen vorgeschrieben wurde, zuließe, eben unterdrückt und drangsaliert worden sind, was sie im Sinne des tiefenpsychologisch bedingten Wiederholungszwanges[393] im Laufe der Generationen auf ihre eigenen Kinder übertragen haben. Solche an Geist und Seele erkrankten Personen zu gesunden, ist ein wesentlicher Aspekt des Begriffs des *social progress*, den der oben zitierte Grundsatz meint.

Ein anderer Aspekt seiner ist, dass Menschen mit niedrigerer Personalität, welchen an höherem Intellekt mangelt, durch freien Zugang zu angemessener Bildung daran gehindert werden sollen, durch unbotmäßige Einschränkung ihrer geistigen Freiheit Aggression und somit Destruktivität auszubilden, welche sich widrig auf

---

[392] Siehe dazu BONFILS/FAUCHILLE (übersetzt von GRAH), *Lehrbuch des Völkerrechts*[3], Berlin (1904), 189! https://archive.org/details/lehrbuchdesvlke00faucgoog

92 der Wiener Schlussakte 1815).

[393] Vgl. MILLER, *Das Drama des begabten Kindes*, Suhrkamp (1982)!

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

diesen sozialen Fortschritt auswirkt. Dass dieses System der strukturellen Wahrheit nur dann zu einer ihr eigenen weiteren Freiheit führen kann, wenn es von Transparenz getragen wird, erscheint logisch. Denn nur wenn die Masse der einfältigen Esel daran gehindert wird, **Masken** überzustreifen, welche sie scheinbar emporbringt, indem sie mit deren und mit Hilfe von Gewalt die Minderheit des Hohen Geistes und der ethischen Intelligenz versklavt, nur dann kann die Letztere in solcher weiteren Freiheit agieren, um jener ersteren Freiheit im beschriebenen Sinne zu garantieren. Transparenz brauchen aber auch die Esel darüber, dass sie es mit dem Hohen Geist zu tun haben; denn nur ihm wollen und müssen sie sich fügen.

Am 20. April 1871 verabschiedete der US-Kongress ein im Volksmund als *Ku Klux Act* bezeichnetes Gesetz mit dem Titel: *Act to enforce the Provisions of the Fourteenth Amendment to the Constitution of the United States, and for other Purposes*[394]. Abschnitt 1 dieses Gesetzes lautet:

> ***Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled***, **That any person who, under color of any law, statute, ordinance, regulation, custom, or usage of any State, shall subject, or cause to be subjected, any person within the jurisdiction of the United States to the deprivation of any rights, privileges, or immunities secured by the Constitution of the United States, shall, any such law, statute, ordinance, regulation, custom, or usage of the State to the contrary notwithstanding, be liable to the party injured in any action at law, suit in equity, or other proper proceeding for redress; such proceeding to be prosecuted in the several district or circuit courts of the United States, with and subject to the same rights of appeal, review upon error, and other remedies provided in like cases in such courts, under the provisions of the act of the ninth of April, eighteen hundred and sixty-six, entitled "An act to protect all persons in the United States in their civil rights, and to furnish the means of their vindication"; and the other remedial laws of the United States which are in their nature applicable in such cases.**

Besonderes Interesse sollte daran dem Passus entgegengebracht werden, welcher mit *under color of* beginnt und mit *or usage of any State* endet. Dazu sogleich. Der zitierte Abschnitt verankert indessen eine Haftung desjenigen, der *unter dem Anschein jedweden Gesetzes, Statuts, Erlasses, jedweder Verordnung, Gewohnheit oder jedweder Übung irgendeines Staates* einer der US-amerikanischen Jurisdiktion unterstehenden Person deren von der Verfassung garantierte Rechte streitig bzw. verlustig macht.

Interessant ist nämlich, dass in der zuvor übersetzten Aufzählung das Völkerrecht nicht vorkommt. Bei näherer Betrachtung ist dies freilich selbstverständlich, denn auch die US-Constitution untersteht dem Völkerrecht und kann sich somit nicht über dieses hinwegsetzen. Soweit also zwischen Rechten, welche die US-Verfassung den ihr Unterstellten gewährte, einerseits sowie Vorkehrungen, welche das Völkerrecht für das Leben des Einzelnen vorsieht, andererseits ein Widerspruch bestünde, wäre dem Letzteren der Vorrang einzuräumen.

Eines der zentralen Rechte, welche die US-Verfassung den ihrem Recht Unterworfenen garantiert, ist im Abschnitt 1 des XIV Verfassungszusatzes[395] zur US-Constitution geregelt und besagt, dass [n]*o state shall make or enforce any law which shall abridge the privileges or immunities of citizens of the United States; nor shall any state deprive any person of life, liberty, or property, without due process of law; nor deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws.* Abschnitt 2 des *Ku Klux Acts* nimmt darauf Bezug, indem er (u. a.) unter Strafe stellt, [to] *go* ***in disguise*** *upon the public highway or upon the premises of another for the purpose, either directly or indirectly, of depriving any person or any class of persons of the equal protection of the laws, or of equal privileges or immunities under the laws* […].

Verknüpft man diesen Straftatbestand, der im Übrigen nur den Verkleideten betrifft, mit dem, was oben vom Völkerrecht gesagt worden ist, ergibt sich klar, dass das auch öffentliche Eintreten für die Abschaffung oder Begrenzung solcher verfassungsmäßig eingeräumter Rechte, dann nicht strafbar ist, wenn es im Einklang mit dem Völkerrecht steht.

Seit Jahrhunderten wird die Masse der Einfältigkeit dadurch daran gehindert, die ihr zustehende weitere Freiheit zu genießen, dass sie sich not gedrungen damit beschäftigen muss, das System der brachialen Gewalt und Unterdrückung aufrecht zu erhalten, welches den Geist versklavt und sie die Ergebnisse dessen verdrossener Arbeitsleistung zu missbrauchen zwingt. Kein Mensch ist glücklich dabei, ein Vielfaches der Größe eines

[394] 17 Stat. 13. http://uscode.house.gov/statviewer.htm?volume=17&page=13#
[395] https://www.law.cornell.edu/constitution/amendmentxiv

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

natürlichen ökologischen Fußabdruckes zu hinterlassen als dem, der ihm zukäme: denn dies macht psychisch und physisch krank.

Eine weitere Freiheit, wie sie die Präambel der UN-Charta anspricht, postuliert daher auch und insbesondere einen solchen Lebensstandard, der mit dem Wesen und der Personalität desjenigen harmoniert, der ihm frönt. Dabei ist abermals mit Nachdruck zu betonen, dass es die menschenrechtswidrigen Aktivitäten der Massenmedien und Unterhaltungsindustrien sind und waren, welche mit dafür verantwortlich zeichnen, dass der Mangel an solcher weiteren Freiheit vermittelst einer materialistischen Gier kompensiert zu werden gesucht wurde. Was hier im politischen Westen an Missstand durch Jahrhunderte hindurch gezüchtet wurde, sollte und darf nie auf den Rest der Welt übertragen werden, welcher zum Ausgleich solcher Hyper-Zivilisation rein von Materialismus-Denken und sozialer Perversion bleiben sollte und musste.

Ganz in diesem Sinne sind die Worte zu verstehen, welche Fürst von Bismarck am 15. November 1884 zu deren Eröffnung an dieselbe versammelte Konferenz von Berlin gerichtet[396] hat, und welche hier auszugsweise wiedergegeben werden, wie folgt:

> **En conviant à la Conférence, le Gouvernement Impérial a été guidé par la conviction que tous les Gouvernements invités partagent le désir d'associer les indigènes d'Afrique à la civilisation en ouvrant l'intérieur de ce continent au commerce, en fournissant à ses habitants les moyens de s'instruire, en encourageant les missions et les entreprises de nature à propager les connaissances utiles, et en préparant la suppression de l'esclavage, surtout de la traite des noirs, dont l'abolition graduelle fut déjà proclamée au Congrès de Vienne de 1815, comme un devoir sacré de toutes les Puissances.**
>
> **L'intérêt que prennent toutes les nations civilisées au développement matériel de l'Afrique assure leur coopération à la tâche de régler les relations commerciales avec cette partie du monde.**

Die Übersetzung des Autors lautet:

> *Indem sie zur Konferenz geladen hat, ist die Kaiserliche Regierung von der Überzeugung geleitet gewesen, dass alle eingeladenen Regierungen den Wunsch teilen, die Eingeborenen Afrikas an der Zivilisation zu beteiligen, indem das Innere dieses Kontinents dem Handel geöffnet wird, diesen Einwohnern die Mittel, sich zu bilden, bereitgestellt werden, die Missionen und Unternehmungen von der Natur, die nützlichen Kenntnisse zu verbreiten, ermutigt werden, und an der Unterdrückung der Sklaverei, vor allem des Handels mit Schwarzen, gearbeitet wird, deren letzterer graduelle Aufhebung schon am Kongress zu Wien 1815 als eine heilige Pflicht aller Mächte verkündet worden ist.*
>
> *Der Anteil, welchen alle zivilisierten Nationen an der materiellen Entwicklung Afrikas nehmen, stellt deren Zusammenarbeit zu dem Zweck sicher, die Handelsbeziehungen mit dieser Region der Welt zu regeln.*

Jemanden an etwas zu **beteiligen**, heißt auch und vor allem, ihm, dem Staat (repräsentiert durch seine menschlichen Personen), Mitspracherechte daran zuzugestehen. Schon daraus folgt, dass die Bereitstellung der Bildungsmittel keinen dominierenden Einfluss auf den Inhalt solcher Bildung zulassen hätte dürfen, sodass im Übrigen lediglich solche Missionen und Unternehmungen zu deren Taten ermutigt werden durften, welche ihrer Natur nach dazu angetan waren, **Nützliches** zu verbreiten, wobei, was nützlich ist, naturgemäß nur der bestimmen kann, zu dessen Gebrauch es dient: also die Völker Afrikas selbst. Dies vor allem, was der letzte der zitierten Sätze zum Ausdruck bringt, in der Hinsicht, dass allein zur **materiellen** Entwicklung Afrikas eine Zusammenarbeit der (damaligen) politisch-westlichen Nationen zu dem Zweck der kommerziellen Regulierung erfolgen sollte. Was im 20. Jahrhundert in Afrika tatsächlich geschah, ist freilich etwas ganz anderes, nämlich der höchst einseitige Raub afrikanischer Rohstoffe durch den Westen bei einem ebenso von martialischer Gewalt gestützten Oktroyieren westlicher Pseudo-Kultur unter gänzlicher Unterminierung und gar Zerstörung der einheimischen Kulturen und kulturellen Errungenschaften. Der Westen hat die letzten 150 Jahre damit zugebracht, sein eigenes Netz zu zerstören, das (auch) ihn davor bewahren sollte, bei dem Hochseilakt der Industrialisierung sicher vor einem Abgleiten in den kulturellen Abgrund der Hyper-Zivilisation zu sein. Und er hat dies selbstverständlich im krassen Widerspruch sowohl zum Völkerrecht als auch zu den Protagonisten seines Hohen Geistes und seiner Höchsten

[396] Siehe das oben bereits zitierte Protokoll Nr. I dieses Datums bei MARTENS, *aaO*, 201. https://archive.org/stream/recueildetraitsnou10uoft#page/201/mode/1up

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Intelligenz, seiner menschlichen Personen getan. Die Zeit ist reif, die so genannte (in Wahrheit lediglich) Pseudo-Demokratie, welche durch numerische Mehrheiten im Volk bestimmt wird, zugunsten einer Wiedergeburt der Herrschaft der menschlichen Personen zu Grabe zu tragen!

Nicht vorenthalten werden darf freilich, dass auch andere Redner auf der Berliner Konferenz in Vertretung derer Entsendestaaten die Bedeutung des Rechts der Völker Afrikas auf wirtschaftliche Entwicklung hervorgehoben haben. So gab etwa Sir Edward Malet, der Britische Repräsentant, vom Blatt ablesend, u. a. Folgendes[397] zu Protokoll:

> **Je dois cependant ne pas perdre de vue que, dans l'opinion du Gouvernement de Sa Majesté Britannique, les intérêts commerciaux ne doivent pas être envisagés comme sujet exclusif des délibérations de la Conférence.**
>
> **Si l'exploitation des marchés du Congo est désirable, le bien-être des indigènes ne doit pas être négligé.**
>
> **Ceux-ci perdront plus qu'ils ne gagneront, si la liberté du commerce, dépourvue de contrôle raisonnable, venait à dégénérer en licence. J'ose espérer que cette considération aura son poids, et que des mesures de précaution seront prises, en ce qui concerne le commerce légitime, pour que son introduction assure, autant que possible, les avantages de la civilisation aux indigènes et l'extinction des maux, pareils à la traite dans l'intérieur, par lesquels leur progrès est à présent retardé.**

Die deutsche Übersetzung des Autors lautet:

> *Ich darf jedoch nicht aus den Augen verlieren, dass der Meinung der Regierung Ihrer Britannischen Majestät zufolge die Handelsinteressen nicht als der ausschließliche Gegenstand der Beratungen der Konferenz angesehen werden dürfen.*
>
> *Wenn die Ausbeutung der Märkte des Kongo wünschenswert ist, darf das Wohlergehen der Indigenen nicht missachtet werden.*
>
> *Jene werden mehr verlieren, als sie gewinnen werden, wenn die Freiheit des Handels, so sie der vernünftigen Kontrolle entbehrt, dazu käme, in Freiheit zu degenerieren. Ich wage zu hoffen, dass diese Erwägung sein Gewicht haben wird, und dass Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, was den rechtmäßigen Handel anlangt, damit seine Einführung, soweit als möglich, die Vorteile der Zivilisation den Indigenen sowie die Ausmerzung der Übel sicherstellt, durch welche, gleich dem Handel im Innern, deren Fortschritt derzeit verspätet ist.*

Die *Acte général de la Conférence anti–esclavagiste* aus 1890

Am 2. Juli 1890 verabschiedeten zahlreiche europäische und außereuropäische Mächte auf der Konferenz von Brüssel die gleichnamige Generalakte[398], in deren ersten Bestimmungen es heißt, wie folgt:

> **Chapitre I.**
>
> ***Pays de traite. — Mesures à prendre aux lieux d'origine.***
>
> **Article I.**
>
> **Les Puissances déclarent que les moyens les plus efficaces pour combattre la traite à l'intérieur de l'Afrique sont les suivants:**
>
> **1° Organisation progressive des services administratifs, judiciaires, religieux et militaires dans les territoires d'Afrique placés sous la souveraineté ou le protectorat des nations civilisées;**

[397] Siehe das zitierte Protokoll Nr. I, 204! https://archive.org/stream/recueildetraitsnou10uoft#page/204/mode/1up

[398] *Acte général de la Conférence anti–esclavagiste*; MARTENS, *N. R. G.*, 2nd série, Tome XVI, Göttingen (1891), 3. http://archive.org/details/recueildetraits16martuoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

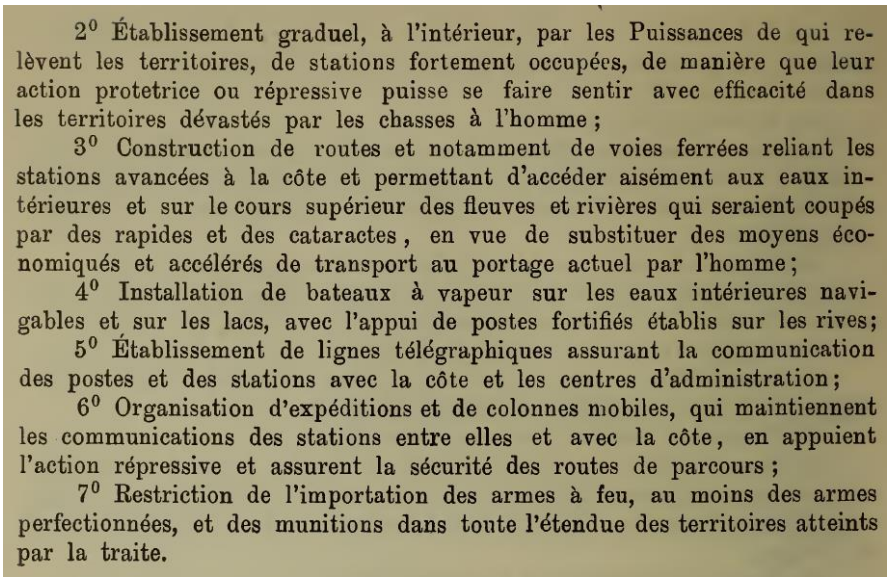

2° Établissement graduel, à l'intérieur, par les Puissances de qui relèvent les territoires, de stations fortement occupées, de manière que leur action protetrice ou répressive puisse se faire sentir avec efficacité dans les territoires dévastés par les chasses à l'homme ;

3° Construction de routes et notamment de voies ferrées reliant les stations avancées à la côte et permettant d'accéder aisément aux eaux intérieures et sur le cours supérieur des fleuves et rivières qui seraient coupés par des rapides et des cataractes, en vue de substituer des moyens économiqués et accélérés de transport au portage actuel par l'homme ;

4° Installation de bateaux à vapeur sur les eaux intérieures navigables et sur les lacs, avec l'appui de postes fortifiés établis sur les rives;

5° Établissement de lignes télégraphiques assurant la communication des postes et des stations avec la côte et les centres d'administration ;

6° Organisation d'expéditions et de colonnes mobiles, qui maintiennent les communications des stations entre elles et avec la côte, en appuient l'action répressive et assurent la sécurité des routes de parcours ;

7° Restriction de l'importation des armes à feu, au moins des armes perfectionnées, et des munitions dans toute l'étendue des territoires atteints par la traite.

Angesichts der heutigen desaströsen Zustände in Afrika könnte man glauben, weite Teile der Rechtsunterworfenen hätten den Begriff des Handels (*traite*) im Einleitungssatz des zitierten Artikels I falsch aufgefasst und darunter den allgemeinen Handel verstanden, wären da nicht die beiden Erwägungsgründe derselben Generalakte, welche, diesem zitierten Artikel I vorausgeschickt, lauten wie folgt:

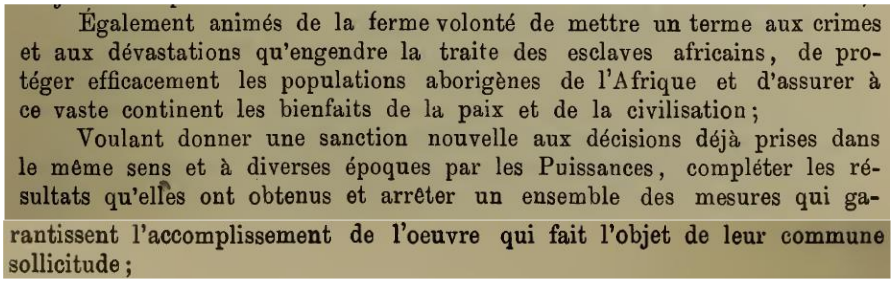

Également animés de la ferme volonté de mettre un terme aux crimes et aux dévastations qu'engendre la traite des esclaves africains, de protéger efficacement les populations aborigènes de l'Afrique et d'assurer à ce vaste continent les bienfaits de la paix et de la civilisation ;

Voulant donner une sanction nouvelle aux décisions déjà prises dans le même sens et à diverses époques par les Puissances, compléter les résultats qu'elles ont obtenus et arrêter un ensemble des mesures qui garantissent l'accomplissement de l'oeuvre qui fait l'objet de leur commune sollicitude ;

Gleichwohl finden wir im Absatz 1 des zitierten Artikels I die Abmachung, wonach *progressiv* (mithin auch in die Zukunft blickend) zu errichtende staatliche Infrastruktur unter die Kontrolle der Vertragsmächte gestellt werden soll. - Ebenso *graduell* soll nach dessen Absatz 2 die Errichtung von stark befestigten Stützpunkten derart durch die Vertragsmächte erfolgen, *dass deren beschützende oder unterdrückende Vorgehensweise in den von der Jagd nach dem Menschen verwüsteten Territorien mit Wirksamkeit wahrgenommen werden kann.*

Ob die Präambel der UN-Charta hier, bei den *chasses à l'homme* (und nicht etwa *chasse aux hommes*) betreffs der von ihr beschworenen menschlichen Person eine reziproke Anleihe genommen hat, muss hier offenbleiben. Tatsache aber ist die befremdliche Wendung, wonach die Wirksamkeit (gleichsam erst im Nachhinein) bereits betroffene, nämlich verwüstete Territorien erreichen soll. – Die wohl entlarvendste Bestimmung dieses Artikels I findet sich aber in dessen Absatz 7, wonach die Beschränkungen der Waffeneinfuhr einerseits – als ob diese Einschränkung einer der zu erwartenden Defensivstärke der Eingeborenen gerecht werdenden Notwendigkeit entspräche - lediglich *hochentwickelte* Waffen und im Übrigen allein *die ganze Ausdehnung der vom Handel erreichten Territorien* betreffen solle, was erneut die Frage aufwirft, welcher Handel denn gemeint sei, und, andererseits, ob animalische Personen deren bestialisches Unwesen, die menschlichen Personen unter den indigenen Völkern Afrikas abzuschlachten (anstatt zu versklaven) inzwischen munter weitertreiben dürfen sollten. – Ganz dieser sagenhaft sarkastischen Schlamperei entsprechend, liest sich die Bestimmung des Artikels VIII dieser Generalakte:

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Article VIII.

L'expérience de toutes les nations qui ont des rapports avec l'Afrique ayant démontré le rôle pernicieux et prépondérant des armes à feu dans les opérations de traite, et dans les guerres intestines entre tribus indigènes, et cette même expérience ayant prouvé manifestement que la conservation des populations africaines, dont les Puissances ont la volonté expresse de sauvegarder l'existence, est une impossibilité radicale si des mesures restrictives du commerce des armes à feu et des munitions ne sont établies, les Puissances décident, pour autant que le permet l'état actuel de leurs frontières, que l'importation des armes à feu et spécialement des armes rayées et perfectionnées, ainsi que de la poudre, des balles et des cartouches, est, sauf dans les cas et sous les conditions prévus à l'article suivant, interdite dans les territoires compris entre le 20e parallèle nord et le 22e parallèle sud et aboutissant vers l'ouest à l'océan Atlantique, vers l'est à l'océan Indien et ses dépendances, y compris les îles adjacentes au littoral jusqu'à 100 milles marins de la côte.

Die Formulierung darin, dass die Rolle der Feuerwaffen eine *schädliche und ausschlaggebende* sei, ist offenkundig bewusst so getroffen, dass sie insgesamt sowohl *die Operationen des Handels* – wobei erneut offenbleibt, welchen Handels – als auch *die inneren Kriege unter den einheimischen Stämmen* betrifft, was auf eine gewollte Auslese unter den Bevölkerungen, welche dem europäischen Handel in Afrika dienlich sein soll, hindeutet! Und selbst *die Bewahrung* [ausschließlich? Anm.] *jener afrikanischen Bevölkerungen, deren Existenz zu schützen, die Mächte den ausdrücklichen Willen haben,* stelle *eine radikale Unmöglichkeit* dar, *wenn den Handel mit Feuerwaffen und Munition beschränkende Maßnahmen nicht ergriffen* würden. Dass hier ferner auf den aktuellen Zustand deren Grenzen abgestellt wird, welcher die beabsichtigten Restriktionen erst zulassen müsse, bestätigt für den afrikanischen Raum außerhalb derselben, was gerade oben zu Artikel I Absatz 7 betreffs der Fortsetzung des Völkermords gesagt worden ist. – Die mangelnde Herzhaftigkeit, mit welcher vermeintlich zugunsten der Indigenen Afrikas vorgegangen ist, wird in der Bestimmung des Artikels IX dieser Generalakte deutlich:

Article IX.

L'introduction des armes à feu et de leurs munitions, lorsqu'il y aura lieu de l'autoriser dans les possessions des Puissances signataires qui exercent des droits de souveraineté ou de protectorat en Afrique, sera réglée, à moins qu'un régime identique ou plus rigoureux n'y soit déjà appliqué, de la manière suivante, dans la zone déterminée à l'article VIII.

Toutes armes à feu importées devront être déposées, aux frais, risques et périls des importateurs, dans un entrepôt public placé sous le contrôle de l'administration de l'État. Aucune sortie d'armes à feu ni de munitions importées ne pourra avoir lieu des entrepôts sans l'autorisation préalable de l'administration. Cette autorisation sera, sauf les cas spécifiés ci-après, refusée pour la sortie de toutes armes de précision telles que fusils rayés, à magasin ou se chargeant par la culasse, entières ou en pièces détachées, de leurs cartouches, des capsules ou d'autres munitions déstinées à les approvisionner.

Dans les ports de mer et sous les conditions offrant les garanties nécessaires, les Gouvernements respectifs pourront admettre aussi les entrepôts

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

particuliers, mais seulement pour la poudre ordinaire et les fusils à silex et à l'exclusion des armes perfectionnées et de leurs munitions.

Indépendamment des mesures prises directement par les Gouvernements pour l'armement de la force publique et l'organisation de leur défense, des exceptions pourront être admises, à titre individuel, pour des personnes offrant une garantie suffisante que l'arme et les munitions qui leur seraient délivrées ne seront pas données, cédées ou vendues à des tiers, et pour les voyageurs munis d'une déclaration de leur Gouvernement constatant que l'arme et ses munitions sont exclusivement destinées à leur défense personnelle.

Toute arme, dans les cas prévus par le paragraphe précédent, sera enregistrée et marquée par l'autorité préposée au contrôle, qui délivrera aux personnes dont il s'agit des permis de port d'armes, indiquant le nom du porteur et l'estampille de laquelle l'arme est marquée. Ces permis, révocables en cas d'abus constaté, ne seront délivrés que pour cinq ans, mais pourront être renouvelés.

La règle ci-dessus établie de l'entrée en entrepôt s'appliquera également à la poudre.

Ne pourront être retirés des entrepôts pour être mis en vente que les fusils à silex non rayés ainsi que les poudres communes dites de traite. A chaque sortie d'armes et de munitions de cette nature destinées à la vente, les autorités locales détermineront les régions où ces armes et munitions pourront être vendues. Les régions atteintes par la traite seront toujours exclues. Les personnes autorisées à faire sortir des armes ou de la poudre des entrepôts s'obligeront à présenter à l'administration, tous les six mois, des listes détaillées indiquant les destinations qu'ont reçues lesdites armes à feu et les poudres déjà vendues, ainsi que les quantités qui restent en magasin.

Die Unzulänglichkeit beginnt im Absatz 1 damit, dass *die Einfuhr von Feuerwaffen und deren Munition* nur dann geregelt werden soll, *wenn, sie in den Besitzungen der Signatarmächte, welche in Afrika Rechte der Souveränität oder des Protektorats ausüben, zu bewilligen, stattfinden wird,* was nicht nur eine sperrangelweit geöffnete Hintertüre zu noch nicht erschlossenen Gebieten übriglässt, sondern auch betreffs der erschlossenen Laxheit im Vollzug programmiert. Und auch hier wird durch den letzten Halbsatz des zitierten Absatzes 1 klar, dass sich die Regelung, soweit sie denn, basierend auf der Eventualität, die gerade angesprochen wurde, getroffen wird, nicht notwendigerweise auf die gesamte, in Artikel VIII bestimmte Zone beziehen muss.

Im Absatz 2 des oben zitierten Artikels IX. wird bestimmt, dass *die **importierten** Feuerwaffen auf Kosten, Risiken und Gefahr des Importeurs in einem öffentlichen Lagerhaus verstaut werden müssen, welches der Kontrolle der Staatsverwaltung unterstellt ist.* Im Zusammenhang mit den Freiheiten, welche die Kongo-Akte aus 1885 (Beilage 47) gewährt, erhebt sich die zentrale Frage, ab wann solche Waffen als importiert anzusehen waren. In der Präambel zu dieser zuletzt genannten Akte heißt es, dass die Bevollmächtigten der den Vertrag schließenden Mächte unter anderem die folgenden *Akte auf einander folgend diskutiert und angenommen* haben, nämlich:

4° Un Acte de navigation du Congo, qui, en tenant compte des circonstances locales, étend à ce fleuve, à ses affluents et aux eaux qui leur sont assimilées, les principes généraux énoncés dans les articles 108 à 116 de l'Acte final du Congrès de Vienne et destinés à régler, entre les Puissances signataires de cet Acte, la libre navigation des cours d'eau navigables qui séparent ou traversent plusieurs États, principes conventionnellement appliqués depuis à des fleuves de l'Europe et de l'Amérique, et notamment au Danube, avec les modifications prévues par les traités de Paris de 1856, de Berlin de 1878, et de Londres de 1871 et de 1883;

5° Un Acte de navigation du Niger, qui, en tenant également compte des circonstances locales, étend à ce fleuve et à ses affluents les mêmes principes inscrits dans les articles 108 à 116 de l'Acte final du Congrès de Vienne;

Artikel 109 der darin bezogenen Schlussakte des Wiener Kongresses lautet:

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

La navigation dans tout le cours des rivières Indiquées dans l'article précédent, du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne ; bien entendu que l'on se conformera aux règlements relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorables que possible au commerce de toutes les nations.

Und die betreffenden Bestimmungen des IV. und V. Kapitels der Kongo-Akte lauten:

CHAPITRE IV.

Acte de navigation du Congo.

Art. 13. La navigation du Congo, sans exception d'aucun des embranchements ni issues de ce fleuve, est et demeurera entièrement libre pour les navires marchands, en charge ou sur lest, de toutes les nations, tant pour le transport des marchandises que pour celui des voyageurs. Elle devra se conformer aux dispositions du présent Acte de navigation et aux règlements à établir en exécution du même Acte.

Dans l'exercice de cette navigation les sujets et les pavillons de toutes les nations seront traités, sous tous les rapports, sur le pied d'une parfaite égalité, tant pour la navigation directe de la pleine mer vers les ports intérieurs du Congo, et vice-versâ, que pour le grand et le petit cabotage ainsi que pour la batellerie sur le parcours de ce fleuve.

En conséquence, sur tout le parcours et aux embouchures du Congo, il ne sera fait aucune distinction entre les sujets des États riverains et ceux des non-riverains, et il ne sera concédé aucun privilége exclusif de navigation, soit à des sociétés ou corporations quelconques, soit à des particuliers.

Ces dispositions sont reconnues par les Puissances signataires comme faisant désormais partie du droit public international.

Art. 14. La navigation du Congo ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne seraient pas expressément stipulées dans le présent Acte. Elle ne sera grevée d'aucune obligation d'échelle, d'étape, de dépôt, de rompre charge, ou de relâche forcée.

Dans toute l'étendue du Congo, les navires et les marchandises transitant sur le fleuve ne seront soumis à aucun droit de transit, quelle que soit leur provenance ou leur destination.

Il ne sera établi aucun péage maritime ni fluvial basé sur le seul fait de la navigation, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

bord des navires. Pourront seuls être perçus des taxes ou droits qui auront le caractère de rétribution pour services rendus à la navigation même, savoir :

1° Des taxes de port pour l'usage effectif de certains établissements locaux tels que quais, magasins, etc. etc.

Le tarif de ces taxes sera calculé sur les dépenses de construction et d'entretien desdits établissements locaux, et l'application en aura lieu sans égard à la provenance des navires ni à leur cargaison.

2° Des droits de pilotage sur les sections fluviales où il paraîtrait nécessaire de créer des stations de pilotes brevetés.

Le tarif de ces droits sera fixe et proportionné au service rendu.

3° Des droits destinés à couvrir les dépenses techniques et administratives, faites dans l'intérêt général de la navigation, y compris les droits de phare, de fanal et de balisage.

Les droits de cette dernière catégorie seront basés sur le tonnage des navires, tel qu'il résulte des papiers de bord, et conformément aux règles adoptées sur le Bas-Danube.

Les tarifs d'après lesquels les taxes et droits, énumérés dans les trois paragraphes précédents, seront perçus, ne comporteront aucun traitement différentiel et devront être officiellement publiés dans chaque port.

Les Puissances se réservent d'examiner, au bout d'une période de cinq ans, s'il y a lieu de reviser, d'un commun accord, les tarifs ci-dessus mentionnés.

[...]

CHAPITRE V.

Acte de navigation du Niger.

Art. 26. La navigation du Niger sans exception d'aucun des embranchements ni issues de ce fleuve, est et demeurera entièrement libre pour les navires marchands, en charge ou sur lest, de toutes les nations, tant pour le transport des marchandises que pour celui des voyageurs. Elle devra se conformer aux dispositions du présent Acte de navigation et aux règlements à établir en exécution du même Acte.

Dans l'exercice de cette navigation, les sujets et les pavillons de toutes les nations seront traités, sous tous les rapports, sur le pied d'une parfaite égalité, tant pour la navigation directe de la pleine mer vers les ports intérieurs du Niger, et vice-versâ, que pour le grand et le petit cabotage, ainsi que pour la batellerie sur le parcours de ce fleuve.

En conséquence, sur tout le parcours et aux embouchures du Niger, il ne sera fait aucune distinction entre les sujets des États riverains et ceux des non-riverains, et il ne sera concédé aucun privilége exclusif de navigation, soit à des sociétés ou corporations quelconques, soit à des particuliers.

Ces dispositions sont reconnues par les Puissances signataires comme faisant désormais partie du droit public international.

Art. 27. La navigation du Niger ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance basées uniquement sur le fait de la navigation.

Elle ne subira aucune obligation d'échelle, d'étape, de dépôt, de rompre charge, ou de relâche forcée.

Dans toute l'étendue du Niger, les navires et les marchandises transitant sur le fleuve ne seront soumis à aucun droit de transit, quelle que soit leur provenance ou leur destination.

Il ne sera établi aucun péage maritime, ni fluvial, basé sur le seul fait de la navigation, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires. Pourront seuls être perçus des taxes ou droits qui auront le caractère de rétribution pour services rendus à la navigation même. Les tarifs de ces taxes ou droits ne comporteront aucun traitement différentiel.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Aus diesen zitierten Bestimmungen der Kongo-Akte einerseits und den oben zitierten Bestimmungen der Generalakte von Brüssel andererseits ergibt sich schlüssig, dass die Schifffahrt auf diesen beiden afrikanischen Strömen und seinen Nebenarmen auch nicht durch den Vollzug der steuerlichen Vorschriften gehindert, noch kontrolliert war, Feuerwaffen durch erschlossene Gebiete hindurch, nach unerschlossenen Gebieten zu verbringen, wo das Regime betreffs deren Bewilligung und Überwachung nicht galt. – Oben zitierter Artikel IX Absatz 4 der Brüsseler Generalakte hatte außerdem zur Folge, dass an Einheimische Waffen legal praktisch nicht oder nur in solchen Gebieten gelangen konnten, welche die Kolonialisten zur Schlachtbank auserkoren hatten. Artikel X Absatz 1 der Brüsseler Generalakte konnte daran nichts ändern; er lautet:

Article X.

Les Gouvernements prendront toutes les mesures qu'ils jugeront nécessaires pour assurer l'exécution aussi complète que possible des dispositions relatives à l'importation, à la vente et au transport des armes à feu et des munitions, ainsi que pour en empêcher soit l'entrée et la sortie par leurs frontières intérieures, soit le passage vers les régions où sévit la traite.

Denn die Freiheit der Schifffahrt auf den afrikanischen Strömen, wie sie in der Berliner Kongo-Akte normiert worden war, nahm diese gleichsam von den Grenzen aus. Indem der zweite Teil des Hauptsatzes, beginnend mit: *ainsi que pour…*, die Verhinderung der Ein- und Ausfuhr solcher Waffen über deren interne Grenzen sowie die Durchfuhr nach (nicht erschlossenen) Gebieten, wo der Sklavenhandel wütet, einerseits dem im ersten Teil des Hauptsatzes behandelten Vollzug der betreffenden Bestimmungen gegenüberstellt, unterstreicht er, was hier im Wege der Auslegung geargwöhnt wird, nämlich, dass das eine nichts mit dem anderen gemein habe.

Die Waffenhandelskontrollkonvention von Saint-Germain-en-Laye (1919)

Im Rahmen der Friedensverhandlungen mit Österreich kam es am 10. September 1919 in Saint-Germain-en-Laye zur Unterzeichnung der *Convention relative au contrôle du commerce des armes et munitions*[399]. Die Unterzeichnerstaaten weisen so namhafte Mächte auf wie zum Beispiel die USA, China, Japan, Frankreich, Großbritannien und Italien. Zwar trat diese Konvention bis heute nur in sehr eingeschränktem Umfang in Kraft, doch wurde anlässlich der Unterzeichnung ihrer auch das nachfolgend wiedergegebene Protokoll unterschrieben:

PROTOCOLE.

Au moment de signer la Convention en date de ce jour sur le commerce des armes et des munitions, les Plénipotentiaires soussignés déclarent, au nom de leurs Gouvernements respectifs, qu'ils considéreraient comme contraire à l'intention des Hautes Parties contractantes et à l'esprit de cette Convention que, en attendant l'entrée en vigueur de ladite Convention, une Partie contractante prît quelque mesure qui serait en contradiction avec les stipulations de cette Convention.

Fait en un seul exemplaire à Saint-Germain-en-Laye[1], le dix septembre mil neuf cent dix-neuf.

Obschon Artikel 103 UN-Charta seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges an sich dagegenspräche, ist demnach davon auszugehen, dass, was die darin liegende Bevormundung und Unterjochung der Völker Afrikas anlangt, noch bis lange in die Nachkriegszeit hinein nichts gegen das Telos dieser Konvention unternommen wurde. Schon die Präambel dieser Konvention aus 1919 besagt, dass die Vertragsmächte, wie folgt erwogen:

[399] 7 LonTS 332; https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/lon/Volume%207/v7.pdf#page=332

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Considérant que les stipulations conventionnelles, notamment l'Acte de Bruxelles[2] du 2 juillet 1890, réglementant le trafic des armes et des munitions dans certaines régions, ne correspondent plus aux circonstances actuelles, qui exigent des dispositions plus développées portant sur des territoires plus étendus en Afrique et l'établissement d'un régime analogue sur certains territoires d'Asie ;

Das Erste Kapitel dieser Konvention aus 1919 lautet insgesamt:

CHAPITRE I.

EXPORTATION DES ARMES ET MUNITIONS.

Article 1.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à interdire l'exportation des armes de guerre ci-après énumérées : pièces d'artillerie de toute espèce, appareils propres à lancer des projectiles explosifs ou gazogènes de toutes espèces, lance-flammes, bombes, grenades, mitrailleuses et armes rayées de petit calibre se chargeant par la culasse, de tout modèle, ainsi que l'exportation des munitions destinées à ces diverses catégories d'armes. L'interdiction d'exportation s'applique à ces armes et munitions, qu'elles soient montées ou en pièces détachées.

Toutefois, les Hautes Parties contractantes se réservent le droit d'accorder, en ce qui concerne les armes dont l'emploi n'est pas prohibé par le droit des gens, des autorisations dérogeant à cette interdiction, mais seulement en vue de permettre des exportations pour les besoins de leurs gouvernements ou du gouvernement de l'une d'entre elles.

Dans le cas d'armes à feu et de munitions susceptibles de servir à la guerre et à d'autres buts, les Hautes Parties contractantes se réservent le droit de déterminer, d'après l'importance, la destination et les autres circonstances de toute expédition, celui de ces usages auquel elles sont destinées et de décider dans chaque cas si les stipulations du présent article leur sont applicables.

Article 2.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à interdire l'exportation des armes à feu et munitions, montées ou en pièces détachées, autres que les armes et munitions de guerre, lorsqu'elles sont à destination des zones ou contrées spécifiées à l'article 6 ci-après.

Toutefois, les Hautes Parties contractantes se réservent le droit d'accorder des autorisations dérogeant à cette interdiction, étant entendu que ces autorisations seront délivrées par leurs propres autorités, qui devront préalablement s'assurer que les armes ou munitions pour lesquelles un permis d'exportation est demandé n'ont pas une destination et ne doivent pas recevoir un usage contraires aux stipulations de la présente Convention.

Article 3.

Les chargements qui seront effectués en exécution des contrats conclus antérieurement à la mise en vigueur de la présente Convention, seront soumis aux dispositions de cette Convention.

Article 4.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à n'accorder aucune autorisation d'exportation à un pays qui se refuse à accepter la tutelle sous laquelle il a été placé, ou qui, placé sous la tutelle d'une Puissance, chercherait, en dehors de celle-ci, à se procurer des armes ou des munitions visées aux articles 1 et 2.

Article 5.

Un Bureau central international, placé sous l'autorité de la Société des Nations, sera institué avec mission de réunir et de conserver les documents de toute nature échangés entre les Hautes Parties contractantes relativement au commerce et à la circulation des armes et des munitions visées par la présente Convention.

Chacune des Hautes Parties contractantes devra publier chaque année un rapport indiquant les autorisations d'exportation qu'elle aura accordées, avec mention de la quantité et de la destination des armes et munitions qui en auront fait l'objet. Un exemplaire de ce rapport sera adressé au Bureau central international et au Secrétaire général de la Société des Nations.

En outre, les Hautes Parties contractantes s'engagent à envoyer au Bureau central international et au Secrétaire général de la Société des Nations des renseignements statistiques complets sur les quantités et la destination de toutes les armes et munitions exportées sans licence.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Der Export von zum Teil bis heute gebräuchlichen Gattungen von Waffen wurde demnach gemäß Artikel 1 grundsätzlich untersagt und von diesem Verbot Ausnahmen nur über spezielle Bewilligungen und ausschließlich zu Zwecken des Bedarfs der eigenen Regierung oder einer anderen unter denjenigen der den Vertrag schließenden Parteien zugelassen. Es versteht sich von selbst, dass seitens einer Regierung, die ja *eo ipso* dem Völkerrecht verpflichtet ist, ein Bedarf für völkerrechtswidrige Zwecke nicht bestehen kann. Die besondere, sich aus ebendiesem Artikel 1 ergebende Perfidie liegt darin, dass nachmalig souverän werdende Staaten Afrikas zu Waffen aus Vertragsstaaten nur gelangen konnten, wenn sie der Konvention beitraten, was aber zur Folge hatte, dass sie zugleich zustimmten, dass Regierungen von Vertragsstaaten auch für eigene Zwecke Waffen in ihr Land verbringen durften. Diese in die Zukunft weisende Konzeption passt nicht zu territorialer Souveränität, welche zumindest bis zur Verabschiedung der Charta der Konferenz von San Francisco (1945) und weit darüber hinaus, ja bis heute gepflogene Praxis vor allem der westlichen Mächte ist, obschon sich diese, nicht zuletzt mithilfe der Waffen, welche sie unter der genannten Konvention aus 1919 dorthin verbracht hatten, in raubähnlicher Manier an den dort vorkommenden Rohstoffen der Staaten Afrikas seit jeher gütlich getan haben und bis heute gütlich tun.

Die vorhin angesprochene Perfidie wird im Artikel 2 der zitierten Konvention aus 1919 bestätigt, wenn es dort heißt, dass die von den Vertragsstaaten zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen für den Export von anderen als Kriegswaffen nach den in Artikel 6 definierten Gebieten (Afrikas und Asiens) von ihren eigenen Regierungen (und nicht etwa jenen, der souverän gewordenen Staaten Afrikas) auszustellen sind. - Dass Artikel 4 der besagten Konvention aus 1919 dem Selbstbestimmungsrecht der Völker diametral zuwiderläuft, braucht nicht besonders begründet zu werden. Dass diese Konvention insgesamt dazu beigetragen, nämlich den, wenn auch pseudo-rechtlichen, Rahmen geliefert hat, Afrika (und Asien) mit vom Westen kontrollierten Waffen zu übersähen, auch nicht. Mithilfe dieser Waffen, die im Zuge der formalen Beendigungen der Kolonialherrschaften in Afrika wohl nur auf solche Regierungen übergegangen sein werden, welche zuvor von der jeweiligen Kolonialmacht auf die Übernahme der durch letztere kontrollierten Macht vorbereitet worden sein werden, kontrolliert und bestimmt der politische Westen bis heute die Geschicke dieser Länder.

Betreffs der grundsätzlichen Ausführungen zum *US-Lend Lease Act* aus 1941 wird auf obiges verwiesen. Dazu zu ergänzen ist, was folgt: Bezeichnend für die hier diskutierten Belange ist, dass nach dem Konzept des Abschnitts 3 *litera* (a) insbesondere Ziffern (2) und (4) des genannten US-Aktes die von den USA nach anderen Staaten, deren Verteidigung der US-Präsident als vital für die eigene Verteidigung ansieht, vorgenommene Lieferung von Gegenständen der Verteidigung (*defense articles*) nicht notwendigerweise auch die Offenlegung von den diesen zugehörigen Informationen der Verteidigung (*defense information*) umfassen musste, ja im Hinblick auf damit meistens zusammenhängende Rechte des Geistigen Eigentums der Urheber dieser Waffensysteme (zufolge des allgemeinen Gesetzesvorbehalts im Einleitungssatz des Abschnitts 3) unter Umständen gar nicht umfassen durfte. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die USA solche Informationen überhaupt vorenthielten, was die Handhabung der gelieferten Waffen ohne Zutun der USA unmöglich machen oder doch erheblich erschweren konnte; oder aber die Preisgabe ihrer davon abhängig machen konnten, dass zu ihrem Empfang seitens der belieferten Macht ausschließlich Personen befugt sein sollten, welche die USA selbst ausgewählt haben würden. – Dass dieses System, wie schon jenes der zuvor erörterten Brüsseler Generalakte sowie der Konvention aus 1919, eine der wesentlichsten Ursachen für den weltweit wütenden Moloch der Korruption darstellen wird, ist evident. Dass es dazu geführt hat, dass weite Teile der Armeen vieler Staaten der internationalen Gemeinschaft *de facto* unter der Kontrolle der USA stehen, auch.

Wenn es im Artikel 6 der oben zitierten Konvention aus 1919 heißt:

Art. 6. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent, chacune en ce qui concerne le territoire soumis à sa juridiction à prohiber l'importation

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

des armes et des munitions visées aux Articles 1er et 2 dans les zones territoriales suivantes, et en outre à en interdire l'importation et le transport dans la zone maritime définie ci-dessous:

1° La totalité du continent africain, à l'exclusion des territoires de l'Algérie, de la Libye et de l'Union Sud-Africaine.

Sont comprises dans la zone de prohibition du continent africain les îles adjacentes situées à moins de cent milles marins de la côte, ainsi que les îles du Prince, de Saint-Thomé, d'Annobon et de Socotora.

2° La Transcaucasie, la Perse, le Gwadar, la péninsule arabique et les territoires continentaux de l'Asie, qui, au 1er août 1914, dépendaient de l'Empire ottoman.

3° La zone maritime comprenant la mer Rouge, le golfe d'Aden, le golfe Persique, ainsi que la mer d'Oman, et limitée par une ligne qui, partant du cap Guardafui, suivra le parallèle de ce cap jusqu'à sa rencontre avec le 57° de longitude Est de Greenwich et, de là, gagnera directement la frontière orientale de Perse dans le golfe d'Oman.

Des autorisations spéciales d'importation dans les zones ci-dessus définies pourront être accordées; dans la zone africaine, elles seront subordonnées à l'observation des prescriptions prévues aux Articles 7 et 8 ci-après, sans préjudice des prescriptions plus rigoureuses qui se trouveraient en vigueur sur les lieux; dans les autres zones énumérées dans le présent Article, ces autorisations seront subordonnées à l'observation des prescriptions analogues, mises en vigueur par les Gouvernements qui y exercent l'autorité.

,

dann heißt dies im Hinblick auf die ja bereits in deren Artikel 1 und 2 normierten Exportverbote, samt Ausnahmen hiervon, nichts anderes, als dass die hier, unter Artikel 6 betroffenen, ja unter der Jurisdiktion der Vertragspartei zu stehen habenden Länder als einheitliches Staatsgebiet mit deren Mutterland aufzufassen sind: Denn nur dann verträgt sich die in Artikel 6 normierte Pflicht, die Einfuhr zu unterbinden, mit dem nach den Artikeln 1 und 2 normierten Rechten der Ausnahme, für Regierungsbedarf sehr wohl zu exportieren, sodass einerseits eine Waffenlieferung aus dem Mutterland gar kein Import ist, und andererseits das (zusätzliche) verbot nach Artikel, 6 nötig war, um (für die in Artikel 6 genannten Gebiete) Importe, die wegen der Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 1 und 2 erfolgen könnten, verbotsmäßig zu erfassen.

Wobei hiervon wiederum ausgenommen sind Algerien, Libyen und Südafrika, was keinen anderen Grund hat als den, diese typischen Brückenpfeiler nach Europa (als Abreiseorte für, vollkommen legale, da ja in einheitliches Staatsgebiet erfolgende Migration) auch den Waffen dritter Nationen zugänglich zu machen, welche insbesondere im Hinblick auf 1919 längst abgemachte Sache seiende EU ein Wort bei der intra-afrikanischen Einreise nach diesen Ländern mitreden können sollten.

Für Lager in diesen Ländern ist daher nicht der geringste völkerrechtliche Platz!

Ehe nun diesbezüglich tiefer schürfende Ausführungen gemacht werden, soll, des besseren Verständnisses ihrer, zuerst noch auf die US-verfassungsrechtliche sowie völkerrechtliche Befugnis und Pflicht des US-Präsidenten, Ämter fremder Mächte zu übernehmen, eingegangen werden,

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Zur (bislang missbrauchten und verletzten) Befugnis des US-Präsidenten, ihm von fremden Staaten verliehene Ämter anzunehmen und auszuführen

Artikel I Sektion 9 letzter Absatz der US-*Constitution*[400] lautet:

> *No Title of Nobility shall be granted by the United States: And no Person holding any Office of Profit or Trust* ***under them****, shall, without the Consent of the Congress, accept of any present, Emolument, Office, or Title, of any kind whatever, from any King, Prince, or foreign State.*

Die zitierte Verfassungsbestimmung untersagt jeder Person, die ein Amt ***unter*** *den Vereinigten Staaten* innehat, u. a., ein Amt für einen fremden Staat anzunehmen. Die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) verfügen über ein enormes Maß an militärischer Rüstung, welches das, was die UN-Charta, mithin insbesondere deren Artikel 11, 26 und 47, zuließe, bei weitem übersteigt. Die USA hätten also seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs permanent gegen geltendes Völkerrecht verstoßen, wenn dieses nicht Mittel vorkehrte, zu deren Rechtfertigung und Zweckmäßigkeit die US-amerikanische Hochrüstung rechtens erforderlich gewesen wäre. Unsere Arbeitsthese, welcher wir hier im Folgenden sie verifizierend oder falsifizierend nachgehen wollen, lautet:

Der US-amerikanische Präsident ist nach der US-Konstitution (ohne der Zustimmung durch den Kongress zu bedürfen) befugt und nach allgemeinem Völkerrecht verpflichtet, ***im Namen und im Auftrag dritter Staaten*** *unter Ausnützung seiner Stellung als Commander in Chief der US-amerikanischen Streitkräfte sowie unter Einsatz letzterer militärische Maßnahmen bis hin zur Kriegsführung vorzunehmen, um dabei dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen.*

Kommen wir vorerst zurück zum eingangs zitierten letzten Absatz der Sektion 9 des Artikels I der US-Konstitution: Dort ist die Rede von *under them*, also *unter den Vereinigten Staaten*. Dies trifft zweifelsfrei auf alle dem US-Präsidenten unterstehenden Regierungsmitglieder sowie auf die Beamten und Agenten der US-Administration zu. Doch hat auch der US-Präsident selbst sein Amt *unter* den USA inne? Wenngleich diese Formulierung so in der US-Konstitution heute nicht mehr vorkommt, so lautet doch die Klausel, welche alle US-Gesetze des Kongresses einleitet, gemäß 1 USC § 101[401], wie folgt:

> *Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America* ***in Congress assembled.***

Unserem Verständnis der englischen Sprache gemäß müsste vor dem fett hervorgehobenen Passus ein Beistrich stehen, wenn sich derselbe auf *Senat und Repräsentantenhaus* beziehen sollte. Zweifelsfrei bezieht er sich stattdessen auf die USA. Und er deutet damit darauf hin, dass die USA im Kongress selbst ihre Verkörperung finden. Diesen Stil finden wir bereits in den *Articles of Confederation*[402] aus 1777 (*AoC*), welche der US-Konstitution als, im weitesten Sinne gesprochen: Verfassung, vorausgingen und deren Artikel 2 lautet, wie folgt:

> *Each state retains its sovereignty, freedom and independence, and every power, jurisdiction and right, which is not by this confederation expressly delegated* ***to the United States in congress assembled****.*

Die nach herrschender Ansicht mit diesen *AoC* begründete Konföderation wurde somit im Konföderations-Kongress der damaligen USA verwirklicht. Vereinfacht abstrahierend und direkt lässt sich also sagen, dass die USA seinerzeit in diesem Kongress bestanden. Demgegenüber lautet schon die Promulgationsklausel der US-Konstitution, wie folgt:

> *We the People of the United States, in Order* ***to form a more perfect Union****, establish Justice, insure domestic Tranquility, provide for the common defence, promote the general Welfare, and secure the Blessings of Liberty to ourselves and our Posterity, do ordain and establish this Constitution for the United States of America.*

---

[400] *Constitution of the United States of America, adopted by Convention of Philadelphia, on 17th September 1787, as amended*; http://www.archives.gov/exhibits/charters/constitution_transcript.html

[401] https://www.law.cornell.edu/uscode/text/1/101

[402] Siehe diese in BARNES/DERBY, *The Constitutions of the several states of the Union and United States, including the Declaration of Independence and Articles of Confederation*, New York (1856), i; http://www.archive.org/details/constitutionsofs00newy

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Und in weiterer Folge kehrt eben diese Verfassung vor, dass als eine von den drei Säulen der USA zum einen die legislative anzusehen sei, von welcher Artikel I Sektion 1 derselben sagt:

> *All legislative Powers herein granted shall be* ***vested in a Congress*** *of the United States, which shall consist of a Senate and House of Representatives.*

Zum anderen bildet die zweite Säule die Exekutive, über welche Artikel II Sektion 1 derselben Verfassung bestimmt:

> *The executive Power shall* ***be vested in a President*** *of the United States of America.*

Und die dritte Säule schließlich nehmen laut deren Artikel III Sektion 1, wie folgt, ein:

> *The judicial Power of the United States shall* ***be vested in one supreme Court****, and in such inferior Courts as the Congress may from time to time ordain and establish.*

Die USA, wie sie seit der US-Konstitution organisiert sind, bestehen somit wesentlich aus dem US-Kongress, dem US-Präsidenten sowie dem *Supreme Court*. Die US-Konstitution trat nach einem Urteil des US-*Supreme Court* (*Owings vs. Speed*, 18 U. S. 420[403]) am ersten Mittwoch des Monats März 1789 in Kraft. Bei diesem seinem Urteil berief sich der US-*Supreme Court* auf den Erlass des Konföderations-Kongresses vom 13. September 1788[404], mit dem dieser beschloss, wie folgt:

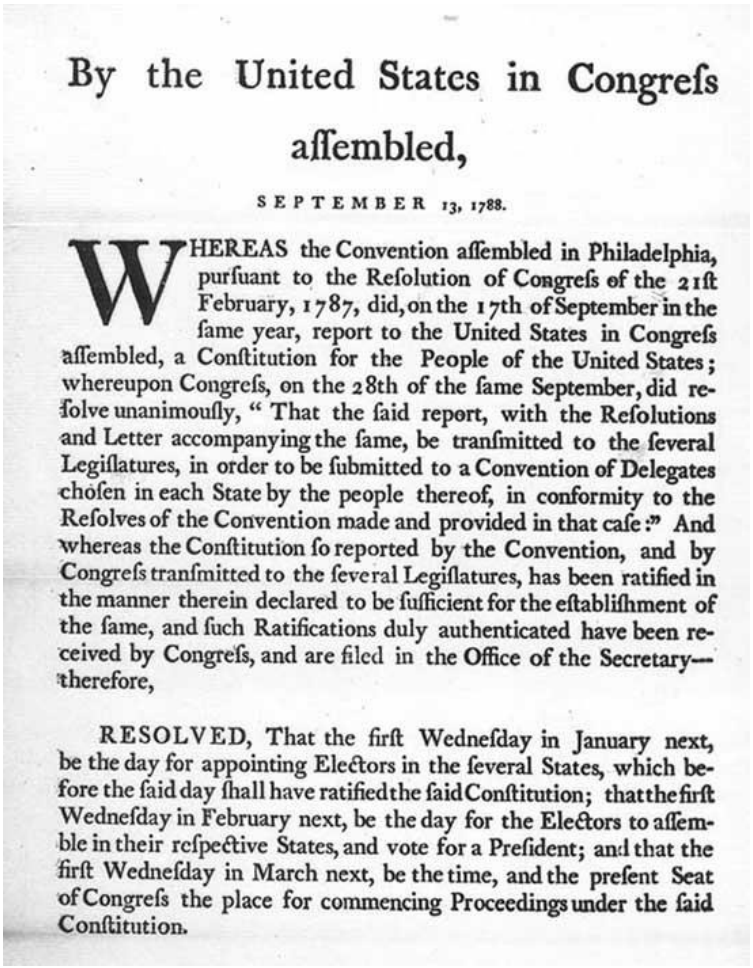

By the United States in Congreſs aſſembled,

SEPTEMBER 13, 1788.

WHEREAS the Convention aſſembled in Philadelphia, purſuant to the Reſolution of Congreſs of the 21ſt February, 1787, did, on the 17th of September in the ſame year, report to the United States in Congreſs aſſembled, a Conſtitution for the People of the United States; whereupon Congreſs, on the 28th of the ſame September, did reſolve unanimouſly, "That the ſaid report, with the Reſolutions and Letter accompanying the ſame, be tranſmitted to the ſeveral Legiſlatures, in order to be ſubmitted to a Convention of Delegates choſen in each State by the people thereof, in conformity to the Reſolves of the Convention made and provided in that caſe:" And whereas the Conſtitution ſo reported by the Convention, and by Congreſs tranſmitted to the ſeveral Legiſlatures, has been ratified in the manner therein declared to be ſufficient for the eſtabliſhment of the ſame, and ſuch Ratifications duly authenticated have been received by Congreſs, and are filed in the Office of the Secretary—therefore,

RESOLVED, That the firſt Wedneſday in January next, be the day for appointing Electors in the ſeveral States, which before the ſaid day ſhall have ratified the ſaid Conſtitution; that the firſt Wedneſday in February next, be the day for the Electors to aſſemble in their reſpective States, and vote for a Preſident; and that the firſt Wedneſday in March next, be the time, and the preſent Seat of Congreſs the place for commencing Proceedings under the ſaid Conſtitution.

Nebenbei sei beachtet, dass weder der US-*Supreme Court* in seinem oben zitierten Urteil noch gar der bezeichnete Kongress in seinem Erlass davon sprach, dass die *AoC* damit aufgehoben würden. Deren Artikel XIII besagte vielmehr:

---

[403] http://caselaw.findlaw.com/us-supreme-court/18/420.html
[404] http://www.gwu.edu/~ffcp/exhibit/p2/p2_1.html

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *And the articles of this confederation shall be inviolably observed by every state, and the union shall be perpetual; nor shall any alteration at any time hereafter be made in any of them, unless such alteration be agreed to in a congress of the United States, and be afterwards confirmed by the legislature of every state.*

Daraus folgt, dass die *AoC* nach wie vor in Geltung stehen, soweit ihnen nicht mit der Konstitution derogiert wurde. Aus all dem folgt ferner, dass der US-Präsident nicht **unter** den USA sein Amt innehat, sondern dass er und sein Amt (gemeinsam mit jenem der Kongressmitglieder und der Richter der Justiz) die USA vielmehr darstellt, ausmacht und verkörpert. Denn er und die anderen beiden Institutionen der USA sind es, welche die Staatsgewalt innehaben: Sie sind schlechthin die USA.

Daraus ergibt sich nun, dass der eingangs zitierte Verbotssatz, wonach Amtsträger *unter den USA* u. a. Ämter dritter Staaten nicht annehmen dürfen, für den US-Präsidenten **nicht** gilt. Grundsätzlich nicht gilt, ist dem hinzuzufügen, denn für eine verfassungskonforme solche Amtsübernahme von fremden Staaten müssen weitere Bedingungen erfüllt sein, die im Folgenden erörtert werden sollen. Zuvor aber soll das vorhin erzielte Auslegungsergebnis nicht zuletzt aufgrund seines kuriosen Charakters durch zusätzliche Argumente weiter untermauert und dessen Ergebnis für das positive US-amerikanische Verfassungsrecht hergeleitet und erläutert werden. Letzteres ist notwendig, weil die Tatsache, dass die eingangs zitierte Verbotsnorm den US-Präsidenten nicht trifft, noch nicht zwingend zu bedeuten hat, dass daraus der Schluss gezogen werden kann, dass ihm erlaubt sei, solche Ämter anzunehmen. Doch dazu im Folgenden erst an zweiter Stelle. Artikel VI Absatz 4 *AoC* lautet auszugsweise:

> *No vessels of war shall be kept up in time of peace, by any state, except such number as shall be deemed necessary by the United States in congress assembled, for the defence of such state or its trade; nor shall any body of forces be kept up by any state in time of peace, except such number only as, in the judgment of the United States in congress assembled, shall be deemed requisite to garrison the forts necessary for the defence of such state* [.]

Diese höchst avantgardistische Abbildung des neuzeitlichen Völkerrechts, wonach solche stehenden Heere und Rüstungen zu Friedenszeiten verboten sind, wie es heute die UN-Charta, wie oben angesprochen, darlegt, wurde durch Artikel I Sektion 8 US-Constitution tendenziell aufgegeben, wenn es dort heißt:

> *The Congress shall have power* [...]
>
> *To raise and support Armies, but no Appropriation of Money to that Use shall be for a longer Term than two Years;*
>
> *To provide and maintain a Navy* [.]

Solche Abkehr vom bezeichneten Prinzip der Minimalrüstung muss einen Grund gehabt haben, der wohl nur im Völkerrecht bzw. den seinerzeitigen Geschehnissen bei dessen positiver Gestaltung durch Verträge, mithin der ihrerseits erfolgenden Positionierung der anderen, insbesondere: Seemächte der damaligen Zeit gefunden werden kann. Bei Martens[405] finden wir eine hervorragende Zusammenstellung dessen, was damals (zwischen dem Ausbruch des amerikanischen Revolutionskrieges und seiner Befriedung 1783) auf völkerrechtlichem Terrain zwischen den europäischen Großmächten sich zugetragen hat. Die Quintessenz dieser Geschehnisse wird sich wohl dahin zusammenfassen lassen, dass dem neutralen Handel (so es so etwas unter den damaligen Vorstellungen davon überhaupt geben konnte!) der unverletzliche Vorrang eingeräumt werden sollte, was durch eine *bewaffnete Neutralität* gewährleistet werden sollte, die ihrerseits freilich die oben erwähnten Prinzipien der Minimalrüstung unter dem Vorwand der angeblichen Rechtmäßigkeit eines Handels über den Haufen geworfen hatte, der nichts anderes anstrebte, als die Völker der Dritten Welt zugunsten einer Fortentwicklung von Technologie und Forschung auszubeuten. An solchem Handel – das war bei nüchterner Betrachtung klar – würde sich auch Amerika beteiligen müssen, wenn es denn wirtschaftlich und technisch mit Europa mithalten wollte. Und in solchem grundsätzlich konkurrenziellem Handel ließe sich nur reüssieren, wenn die bewaffnete Macht aufgestockt würde.

Um dem ein im universellen Interesse aller Völker gelegenes Gegengewicht für die Wahrung des dereinstigen Ausgleichs entgegenzustellen, war aus der Sicht der die Freiheit und das Recht liebenden Autoren der US-

[405] *Recueil de traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc.*, Tome III, Göttingen (1818), ab Seite 100. http://www.archive.org/details/s01recueildetrait03martuoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

amerikanischen Verfassungsdokumente zugleich und dazu parallellaufend eine Verschreibung der erstarkten USA an dieses Interesse vonnöten. Deshalb schuf man beides: Eine starke US-amerikanische Armee und einen Präsidenten, der fremden Aufträgen folgen durfte, so diese dem Völkerrecht entsprachen.

Erinnert sei an dieser Stelle an die US-amerikanische *Declaration of Independance* vom 4. Juli 1776[406], welche in der Übersetzung des Autors aus dem Englischen[407] mit ihrem letzten Absatz wie folgt abschließt:

> *Wir, die Repräsentanten der vereinigten Staaten von Amerika, in allgemeinem Kongress versammelt,* ***den Hohen Richter der Welt um die Rechtschaffenheit unserer Absichten anrufend****, machen daher im Namen und kraft der Amtsgewalt der braven Völker dieser Kolonien feierlich bekannt und erklären, dass diese Vereinigten Kolonien frei sind und von Rechts wegen frei und unabhängige Staaten sein sollen; dass sie von jeder Untertanenpflicht gegenüber der Britischen Krone losgesprochen sind, und dass jede politische Verbindung zwischen ihnen und dem Staat Großbritanniens völlig aufgelöst ist und sein soll; und dass sie als freie und unabhängige Staaten volle Macht haben, Krieg zu führen, Frieden zu schließen, Allianzen einzugehen, Handel einzurichten,* ***und alle anderen Akte zu setzen und Dinge zu tun, die unabhängige Staaten rechtens tun mögen****. Und zur Unterstützung dieser Erklärung verpfänden wir uns gegenseitig unser Leben, unser Schicksal und unsere heilige Ehre.*

Und diese Verschreibung dem Recht sollte durch eine Position des Präsidenten dieser Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen, welche ihm die Möglichkeit offenließ, unabhängig von jedweder anderen Gewalt über Recht und Unrecht mit militärischer Gewalt zu richten.

Bei Betrachtung der US-amerikanischen, in die weltpolitischen Geschehnisse dieser Zeit eingebetteten Verfassungsgeschichte, wird demnach klar, dass es einen sehr triftigen, auch völkerrechtlichen Grund gab, eingangs zitierten Artikel I Sektion 9 letzter Absatz nicht nur dahin auszulegen, dass der Präsident davon nicht betroffen sei, sondern ihn auch dahin zu verstehen, dass ihm im Wege eines Umkehrschlusses daraus erlaubt, ja er auch dazu verpflichtet werden sollte, solche Ämter fremder Staaten anzunehmen, und sich diese Amtsausübung auch durch finanzielle Entschädigung entgelten zu lassen, um vom US-Kongress unabhängig zu sein, der – auch das war klar – einem amerikanischen Volk verpflichtet sein würde, das sich vom Strom der materialisierten Zeit würde haben mitreißen lassen, sodass ihm nicht mehr uneingeschränkt Verständnis für das Recht aller Völker würde abverlangt werden können.

Nur der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass der US-Präsident bei solcher Amtsübernahme freilich nicht dem Impeachment nach Artikel II Sektion 4 der US-Constitution (USC) ausgesetzt werden kann, solange er dabei die Verfassung, sowie all jene US-Gesetze, welche mit dem vorbezeichneten völkerrechtlichen Auftrag konformgehen, wie überhaupt das Völkerrecht einhält; dies ergibt sich aus Artikel VI Absatz 2 USC, der hier abermals zitiert werden soll:

> *This Constitution, and the Laws of the United States which shall be made in Pursuance thereof; and* ***all Treaties made, or which shall be made****, under the Authority of the United States, shall be the supreme Law of the Land* [.]

Zu diesen Verträgen zählt demnach auch die UN-Charta mit ihren Prinzipien des Völkerrechts. Dazu weiter unten. Festzuhalten ist hier vorerst, dass der US-Präsident bei der Formulierung seines fremden Amtes darauf zu achten hätte, dass bei aller seiner persönlichen Unterstellung unter die Autorität des fremden Staates seine volle Befugnis und Autorität als *Commander in Chief* gegenüber der US-Streitkräfte unberührt bliebe.

Der vorgenannte Artikel II Sektion 4 USC aber lautet:

> *The President, Vice President and all civil Officers of the United States, shall be removed from Office on Impeachment for, and Conviction of, Treason, Bribery, or other high Crimes and Misdemeanors.*

Was der US-amerikanische Gesetzgeber heute unter *Treason* (Hochverrat) versteht, finden wir im Tatbestand 18 USC § 2381[408]:

---

[406] http://www.archives.gov/exhibits/charters/declaration_transcript.html
[407] https://ahlambauer.files.wordpress.com/2011/03/17760704-declaration_of_independence_dt.pdf
[408] http://uscode.house.gov/view.xhtml?req=granuleid:USC-prelim-title18-section2381&num=0&edition=prelim

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *Whoever, owing allegiance to the United States, levies war against them or adheres to their enemies, giving them aid and comfort within the United States or elsewhere, is guilty of treason and shall suffer death, or shall be imprisoned not less than five years and fined under this title but not less than $10,000; and shall be incapable of holding any office under the United States.*

Nichts davon wäre gegeben, solange der US-Präsident bei der Ausübung der Befugnis nach Artikel I Sektion 9, letzter Absatz (*e contrario*) USC sich nicht einem Staat unterstellt, mit dem die USA sich im Krieg befinden. Was Angehörige der dem US-Präsidenten dabei unterstellten US-Streitkräfte anlangt, gilt dasselbe.

Bei der Bestechung (*Bribery*) scheint uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass sich der Inhalt dieses Straftatbestandes seit 1789 wesentlich verändert hat. Wir halten aber dafür, dass hier eine historische Auslegung Platz zu greifen hat, weil sonst die Verfassung *de facto* geändert wäre, wofür die notwendigen Formalitäten (Artikel 5 USC) nicht eingehalten worden wären. Eine Definition, was wohl nicht nur noch zur Zeit der Einführung der USC, sondern selbst noch 1828 unter *Bribery* verstanden wurde, findet sich etwa bei Webster[409]:

> *The act or practice of bribing, or of giving or taking rewards for* ***corrupt*** *practices.*

Und weiter betreffs des Verbs *to bribe*, ebd.:

> 1. *To give or promise a reward or consideration to, with a view to* ***pervert*** *the judgment or* ***corrupt*** *the conduct; to hire for* ***bad*** *purposes; to purchase the decision of a judge, the testimony of a witness, or the performance of some act,* ***contrary to known truth, justice, or rectitude****.*
> […]
> 2. *To gain by a bribe.*

Das, die Wahrhaftigkeit verzerrende, Moment war hier also ausschlaggebend; sodass die Hingabe eines Vorteils für rechtmäßige Amtsausführung gar nic darunterfiel. Das hat betreffs des US-Präsidenten auch heute zu gelten. Zumindest, was seine hier zentral erörterte Befugnis angeht; denn anderwärts bestimmt Artikel I Sektion I Absatz 7 USC, was folgt:

> *The President shall, at stated Times, receive for his Services, a Compensation, which shall neither be increased nor diminished during the Period for which he shall have been elected, and he shall not receive within that Period any other Emolument* ***from the United States****, or any of them.*

Hier wird also – wohl im Hinblick auf jene Befugnis – nur von den USA (und deren Gliedern) nicht aber von fremden Auftraggebern gesprochen.

Davon ausgehend, dass ein Feldzug, den der US-Präsident als *Commander in Chief* der US-Streitkräfte mit diesen in Ausübung eines solchen fremden Amtes unternähme, somit nicht unter der Autorität der USA, sondern unter der Souveränität des ihn beauftragenden fremden Staates geführt würde, bedürfte der US-Präsident dafür nicht nur keiner Zustimmung durch den Kongress (nach Artikel I Sektion 8 Absatz 11 USC), sondern verstieße auch nicht gegen die USC, wenn er ihn unternimmt; sofern dabei das Völkerrecht gewahrt ist.

Dass die, wie oben gezeigt, absichtlich erfolgte Zuteilung der Befugnis zur fremden Amtsübernahme vor allem auf Militärisches bezogen sein wird, und somit nur Sinn ergibt, wenn sie sich vor allem auf die Eigenschaft des Präsidenten als *Commander in Chief* erstreckt, ergibt sich aus dem erörterten völkerrechtlichen Hintergrund.

Wie oben, eingangs dieses Subtitels zitiert, ergibt sich aus Artikel I Sektion 9 letzter Absatz der US-Constitution, dass das darin ausgesprochenen Verbot nur für Personen gilt, die *unter diesen*, also unter den USA Dienst versehen. Dies trifft zweifelsohne auf Angehörige der US-Streitkräfte zu. Doch würden sie bei einer Mitwirkung an einem Auftrag, den ihr *Commander in Chief* von einer fremden Macht übernähme, nicht von dieser, sondern von ihm bezahlt, also von einer der Institutionen, die, wie oben dargelegt, die Vereinigten Staaten ausmachen. Hinzukommt, dass Artikel II, Sektion 2, erster Halbsatz USC lautet, wie folgt:

> *The President shall be Commander in Chief of the Army and Navy of the United States, and of the Militia of the several States, when called into the actual Service of the United States;* […].

---

409 *An American dictionary of the English language*, Vol. I, New York (1828), 299 ; http://www.archive.org/details/americandictiona01websrich

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Der US-Präsident steht also als *Commander in Chief* auch den einzelstaatlichen Milizen vor, *wenn sie zum Dienst **der** –* und nicht etwa: für die (!) - *Vereinigten Staaten* einberufen werden. Dass hier, wie fett hervorgehoben, *Dienst **der** USA* formuliert wird, besagt vor dem bislang erörterten Hintergrund offensichtlich zweierlei: zum einen, dass durch solche Einberufung nicht notwendigerweise eine Treuepflicht (18 USC § 2381) noch ein *holding any Office of Profit or Trust* (Artikel I Sektion 9 letzter Absatz USC) entsteht, sodass diese Angehörigen der einzelstaatlichen Milizen ihrem jeweiligen Einzelstaat untergeben bleiben, sodass sie nicht *unter den USA* tätig werden; zum anderen, dass sich der US-Präsident als Commander in Chief bei fremden Aufträgen somit vor allem an die ausführende Unterstützung der einzelstaatlichen Milizen halten sollte.

Dies ergibt rechtspolitischen Sinn. Denn der eigentliche Zweck der Eröffnung der Möglichkeit der Übernahme solcher Ämter fremder Mächte lag vor allem darin, der Tendenz der Herstellung einer hegemonialen Weltregierung zu wehren, welche die Rechte der Völker und derer unterschiedlichen, souverän gleichen Staaten nicht ausreichend wahrte. Dafür waren die Milizen nationaler Einzelstaaten weitaus besser geeignet als die Armee eines Bundesstaates, deren Rüstung aus diesen parallel laufenden Gründen hochgefahren würde.

Artikel 6 § 4 der, wie oben erklärt, insoweit bis heute in Geltung stehenden *Articles of Confederation* lautet:

> *No vessel of war shall be kept up in time of peace by any State, except such number only, as shall be deemed necessary by the United States in Congress assembled, for the defense of such State, or its trade; nor shall any body of forces be kept up by any State in time of peace, except such number only, as in the judgement of the United States in Congress assembled, shall be deemed requisite to garrison the forts necessary for the defense of such State**; but every State shall always keep up a well-regulated and disciplined militia, sufficiently armed and accoutered**, and shall provide and constantly have ready for use, in public stores, a due number of filed pieces and tents, and a proper quantity of arms, ammunition and camp equipage.*

An dieser Stelle ist der Zweite Verfassungszusatz der US Konstitution[410] zu zitieren:

> *A well regulated Militia, being necessary to the security of a free State, the right of the people to keep and bear Arms, shall not be infringed.*

Auch darauf, dass dieser 1791 hinzugefügte Zusatz in seinem ersten und dritten Satzteil eine Apposition mit der Bedeutung darstellt, dass das Recht auf Waffenbesitz und deren Führung (ausschließlich) im Rahmen solcher Milizen auszuüben ist, hat der Autor bereits wiederholt hingewiesen. Der Zweite Verfassungszusatz ist daher sowohl als eine bundesrechtliche Bekräftigung der einzelstaatlich organisierten Milizen als auch als solche materielle Ausdehnung auf alle Bürger zu verstehen, welche Waffen besitzen.

Wenn das kein Korrektiv zur Macht der privaten US-Waffenindustrie und hochverräterischen Seilschaften innerhalb der US-Administration, welche von ihr (der Waffenindustrie) abhängen, darstellt! Vor diesem Hintergrund erhellt auch, dass der *Lend-Lease Act 1941* eine innerstaatliche Ausstattung an die Kompetenz des US-Präsidenten war, fremde Aufträge anzunehmen. Denn in diesem Zusammenhang ist vor allem zu beachten, dass Sektion 3 (a) (1) des genannten Akts 1941 voraussetzt, dass die *defense articles* [are] *to manufacture in arsenals, factories, and shipyards under their jurisdiction*, nämlich unter der Kontrolle der zuständigen Regierungsmitglieder.

Die Frage, welche sich für die praktische Anwendung dieses Ergebnisses für heute stellt, ist vor allem, wie sich diese Amtsbefugnis und Amtspflicht des US-Präsidenten mit den Prinzipien und Pflichten (aus) der UN-Charta vertragen. Sie sind als interimistische Einrichtung anzusehen, die nur mehr galt, solange Artikel 106 UN-Charta zum Tragen kam. Artikel 106 UN-Charta lautet:

> ***Pending the coming into force of such special agreements referred to in Article 43 as in the opinion of the Security Council enable it to begin the exercise of its responsibilities under Article 42**, the parties to the Four-Nation Declaration, signed at Moscow, 30 October 1943, and France, shall, in accordance with the provisions of paragraph 5 of that Declaration, consult with one another and as occasion requires with other Members of the United Nations with a view to such joint action on behalf of the Organization as may be necessary for the purpose of maintaining international peace and security.*

Erklärend dazu sei der Wortlaut des Artikels 42 VN-Charta in Erinnerung gerufen, der da ist:

[410] http://hrlibrary.umn.edu/education/all_amendments_usconst.htm

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Should the Security Council consider that measures provided for in Article 41 would be inadequate or have proved to be inadequate, ***it*** *may take such action by air, sea, or land forces as may be necessary to maintain or restore international peace and security. Such action may include demonstrations, blockade, and other operations by air, sea, or land forces of Members of the United Nations.*

Das fett hervorgehobene ***it*** meint klar und deutlich den SR selbst. Es ist somit der SR, welcher Handlungen durch Luft-, See- oder Landstreitkräfte zu setzen hat, die nötig sind, den Frieden und die Sicherheit aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen. Damit er dies könne, sind ihm nach Artikel 43 Kontingente und Gerät sowie Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Artikel 43 VN-Charta lautet:

1. All Members of the United Nations, in order to contribute to the maintenance of international peace and security, undertake ***to make available to the Security Council, on its call and in accordance with a special agreement or agreements****, armed forces, assistance, and facilities, including rights of passage, necessary for the purpose of maintaining international peace and security.*

2. Such agreement or agreements shall govern the numbers and types of forces, their degree of readiness and general location, and the nature of the facilities and assistance to be provided.

3. ***The agreement or agreements shall be negotiated as soon as possible on the initiative of the Security Council.*** *They shall be concluded between the Security Council and Members or between the Security Council and groups of Members and shall be subject to ratification by the signatory states in accordance with their respective constitutional processes.*

Entsprechende Abkommen hätten also längst mit jedem Mitglied der VN einzeln oder, je in Gruppen, abgeschlossen werden müssen, sodass der SR jederzeit auf die damit bereits gestellten Truppen, Geräte etc. zugreifen kann. Nichts von dem wurde je in die Praxis umgesetzt. Diese sieht vielmehr so aus, dass jeweils bezogen auf den einzelnen Fall, über den der SR nach dem Kapitel VII beschließt, dass Gewalt angewandt werden solle, *ad hoc* Vereinbarungen getroffen werden, denen zufolge eine oder mehrere Permanente Mitglieder des SR alleine oder mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern der VN militärisch vorgehen sollen. Was hier also geschah, ist in Wahrheit ein Mix aus dem Artikel 106 und einer (in der Charta so überhaupt nicht vorgesehenen) Zustimmung dazu durch den SR. Das Konzept der Charta ist aber ein ganz anderes, nämlich jenes, dass entweder der SR die Verantwortung trägt (nämlich ab dem Zeitpunkt, da im Sinne des ersten Halbsatzes des Artikels 106 VN-Charta die Abkommen nach Artikel 43 in ausreichender und effizienter Art und Weise geschlossen wurden) oder aber die fünf Permanenten Mitglieder des SR als Parteien der Moskauer Deklaration (zuzüglich Frankreichs) nämlich solange solche Abkommen nach Artikel 43 **nicht** bestehen. Beachtlich in diesem Zusammenhang ist ferner Artikel 45 VN-Charta, welcher Abkommen zur Bereitstellung von Luftstreitkräften regelt und da lautet:

In order to enable the United Nations to take urgent military measures, Members shall hold immediately available national air-force contingents for combined international enforcement action. The strength and degree of readiness of these contingents and plans for their combined action shall be determined within the limits laid down in the special agreement or agreements referred to in Article 43, by the Security Council ***with the assistance of the Military Staff Committee****.*

Das UN *Military Staff Committee*

Das *Military Staff Committee* aber besteht gemäß Artikel 47 VN-Charta aus den Generalstabschefs der fünf Permanenten Mitglieder des SR, mithin aus denselben Personen, die im Rahmen von Aktionen unter dem Mantel von Artikel 106 fuhrwerken werden. Wenn also sich die genannten Permanenten Mitglieder des SR der VN nach wie vor auf das Nicht-Bestehen von ausreichenden Abkommen nach Artikel 43 VN-Charta berufen und sohin unter Artikel 106 tätig werden wollen, ist dies nicht anders zu betrachten denn als Rechtsmissbrauch; dies umso mehr, wenn dieser offenkundige Umgehungsakt zu Lasten des Internationalen Friedens und solcher Sicherheit von Schein-Resolutionen des SR sanktioniert werden soll und (zum Schein) sanktioniert wurde.

Allerdings steht zu vermuten, dass diese Generalstabschefs unter besonderem Einfluss der international vernetzten und verwobenen Waffenindustrie stehen werden, worauf später, unten noch näher einzugehen sein wird. Zunächst aber soll der Genesis der Verhandlungen im Rahmen der UN betreffs des Themas dieses Komitees nachgegangen werden.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

In seiner Resolution S/RES/1(1946)[411] vom 25. Januar 1946 verabschiedete der Sicherheitsrat (SR) der Vereinten Nationen (VN) ohne Abstimmung den folgenden Text:

> By Article 47 of the Charter, the United Nations have agreed that there shall be established a Military Staff Committee to advise and assist the Security Council, and that the Military Staff Committee shall consist of the Chiefs of Staff of the permanent members of the Security Council or their representatives;
>
> *Therefore*
>
> 1. *The Security Council requests* the permanent members of the Security Council to direct their Chiefs of Staff to meet, or to appoint representatives who shall meet, at London on 1 February 1946;
>
> 2. *The Security Council directs* that the Chiefs of Staff or their representatives, when so assembled, shall constitute the Military Staff Committee referred to above;
>
> 3. *The Security Council directs* the Military Staff Committee thereupon, as its first task, to draw up proposals for its organization (including the appropriate secretarial staff) and procedure, and to submit these proposals to the Security Council.
>
> *Adopted at the 2nd meeting.*[22]

In der betreffenden 2. Sitzung des SR, S/PV.2[412] gab der sowjet-russische Vertreter im SR, Vyshinsky, bekannt, was folgt:

> Mr. VYSHINSKY (Union of Soviet Socialist Republics) (*translated from Russian*): I wish to inform the Security Council that the Soviet Government has appointed the following three persons as its representatives on the Military Staff Committee: Lieutenant-General Vasiliev, Vice-Admiral Bogdenko, and Major-General of Aviation Sharapov.

Die UdSSR hatte also ihren Stabschef durch einen politisch bestellten Vertreter ersetzt. Aus entsprechenden Äußerungen des chinesischen und des französischen Vertreters im SR geht hervor, dass deren Staaten es dem russischen gleichtaten. Demgegenüber sieht Artikel 47 Absatz 2 UN-Charta zweifelsfrei vor, dass es sich bei der Funktion der Mitgliedschaft der Stabschefs im Komitee um eine eigenständige, von der Politik unabhängige handelt, was allein von sachfremden Einflüssen freie Beratung und Unterstützung des SR zu liefern vermochte. Daraus hat aber zu folgen, dass der Vertreter des jeweiligen Stabschefs von diesem selbst und eigenständig zu bestimmen war.

Vorauszuschicken ist demnach, dass der, wie im Folgenden zu erörtern sein wird, sich sodann in London treffende Reigen von militärischen Vertretern nichts mit dem *Military Staff Committee* (MSC) gemein hatte, wie es Artikel 47 UN-Charta vorsieht.

Aufgrund des in jeder Hinsicht lesenswerten Inhalts wird im Folgenden der gesamte Wortlaut der Äußerungen der Vertreter der fünf Permanenten Mitglieder des SR zum Tagesordnungspunkt 8 wiedergegeben:

[411] http://www.undocs.org/S/RES/1(1946)
[412] Http://www.undocs.org/S/PV.2

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

8. Adoption of directive to the Military Staff Committee to meet at a given place and date[1]

The PRESIDENT: We will proceed with the consideration of item 8 of the agenda.[2] Has any member of the Council a resolution to propose regarding item 8, the directive to the Military Staff Committee? Then I take it there is no objection to the adoption of item 8 of the agenda.

Mr. STETTINIUS (United States of America): I move the adoption of the draft directive calling on the Military Staff Committee to meet in London prior to 1 February.

The PRESIDENT: You have heard the recommendation made by the representative of the United States of America. Are there any observations that any member would wish to make?

Mr. BEVIN (United Kingdom): I second the resolution.

The PRESIDENT: I take it that the resolution is acceptable to the Council?

Mr. VYSHINSKY (Union of Soviet Socialist Republics) (*translated from Russian*): I wish to inform the Security Council that the Soviet Government has appointed the following three persons as its representatives on the Military Staff Committee: Lieutenant-General Vasiliev, Vice-Admiral Bogdenko, and Major-General of Aviation Sharapov.

According to my information, they should arrive in London by about 1 February. I would therefore ask for the first meeting to be called immediately after the 1st, on 2 or 3 February, if they do not arrive in London before 1 February. If on the other hand they arrive by the 1st, there would be no objection on our part to a meeting on that date.

The PRESIDENT: Has any other member of the Council any observations to make in regard to the item that is the subject of consideration? You have heard the submission by the representative of the United States of America. Does the Council agree now to vote upon the matter?

Mr. BEVIN (United Kingdom): I should like to ask whether it is not possible to get them here by 1 February; or, if they have got to consider organizational problems arising under this part of the Charter, I wonder whether they would be able to do it and report before the conference finishes. I should hope that the Union of Soviet Socialist Republics would get its representatives here by 1 February.

The PRESIDENT: I would point out to the representative of the United Kingdom that there is no conference actually; this Council is in permanent session.

Mr. Wellington Koo (China): The Chinese Government has appointed General Shang Chen, Chief of Staff to the Generalissimo, as its representative on the Military Staff Committee. He will be accompanied by military, naval and air advisers. They left on 23 January, and there is every reason to expect that they will arrive before 1 February.

As regards the date, therefore, we are quite ready to accept 1 February; but, in view of the possibility that the USSR representatives may arrive just on that day, I wondered whether or not we could amend the proposal of the United States representative by making it "not later than 2 February". That, perhaps, would meet the possibility that the Soviet representatives may arrive too late for a meeting on 1 February, a possibility which, of course, may not materialize. We should then be able to meet on 1 February if they had arrived, and, if not, on 2 February.

Mr. PAUL-BONCOUR (France) (*translated from French*): The French delegation very willingly accepts the suggested date of 1 February. We shall submit the names of our military experts later.

Mr. STETTINIUS (United States of America): If it so happens that the military representatives of the USSR do not arrive by 1 February, of course they may ask for an adjournment of a day, but I think it would be best that we agree that our target date be 1 February.

Mr. VYSHINSKY (Union of Soviet Socialist Republics) (*translated from Russian*): Subject to a postponement of a day or two if our representatives do not arrive in time, I agree that the meeting be called for 1 February. For my part I will today take all possible measures to ensure their arrival here by 1 February, but weather conditions between Moscow and London are sometimes unfavourable.

Mr. BEVIN (United Kingdom): I think I can assure the representative of the USSR that the British Government will do its best to dispel the fog before 1 February.

Mr. VYSHINSKY (Union of Soviet Socialist Republics) (*translated from Russian*): And I hope that the British Government will make the greatest effort, because, as is widely known, London has more fogs.

Mr. BEVIN (United Kingdom): Political and otherwise.

The PRESIDENT: I take it that the proposal of the representative of the United States of America is, therefore, adopted.

The directive to the Military Staff Committee to meet in London before 1 February was adopted.

Da ist also vor allem die Rede von Nebel, der die Landung von Flugzeugen verhindere; und davon, dass die Britische Regierung alles tun werde, diesen aufzulösen.

In seiner 23. Sitzung vom 16. Februar 1946, S/PV.23[413] traf der SR die nachstehenden Entscheidungen:

> At its 23rd meeting, on 16 February 1946, the Council adopted a proposal to the effect that the Committee of Experts should be summoned to meet at the temporary headquarters a week prior to the date selected for the next meeting of the Security Council in order to examine the report submitted by the Military Staff Committee (S/10)[23] and report to the Council, and that pending the approval by the Council of the rules of procedure and of the statute of the Military Staff Committee, the latter should be authorized to carry on provisionally along the lines of the proposals which it had submitted.
>
> At the same meeting, the Council adopted the following proposal:
>
> "That the Security Council should request the Military Staff Committee to meet at the temporary headquarters of the United Nations simultaneously with the first meeting of the Security Council at the temporary headquarters in New York, and that the Council should direct the Military Staff Committee, as its first task, to examine from the military point of view the provisions contained in Article 43 of the Charter, and to submit the results of the study and any recommendations to the Council in due course."

Der darin genannte, auf die oben zitierte Resolution I(1946) zurückgehende Bericht des MSC, S/10[414] vom 14. Februar 1946, war auch Gegenstand der 25. Sitzung des SR, S/PV.25[415] vom 26. März 1946, in welcher es dazu hieß:

> **The PRESIDENT: The third item of this provisional agenda is the report of the Military Staff Committee. This report also came before the Council at its last meeting in London and it was decided again to postpone consideration of the report until the Council met at its new headquarters. The Council, however, asked the Committee of Experts to undertake a preliminary examination of the report of the Military Staff Committee.[1] The Committee has not yet been able to complete the study of this document and I think it would be wise also to defer our consideration of this item of the agenda until we have the observations of the Committee of Experts before us. That item can also come up at any time.**

In der Folge wurde der Bericht des MSC, S/10, - wohl aufgrund der Einladung in der oben zitierten Entscheidung des SR vom 16. Februar - durch das Papier S/115[416] vom 24. Juli 1946 ersetzt. In letzterem findet sich jedoch keinerlei Bemerkung über den mit der oben zitierten, zweiten Entscheidung des SR vom 16. Februar 1946 dem MSC erteilten Auftrag, die Bestimmungen des Artikels 43 UN-Charta zu studieren. Erst in der mit S/130[417] gesammelten Korrespondenz zwischen dem Sekretariat der UNO sowie dem MSC findet sich, in des Letzteren Schreiben vom 3. Juli 1946, folgendes:

[413] http://www.undocs.org/S/PV.23
[414] http://www.undocs.org/S/10
[415] http://www.undocs.org/S/PV.25
[416] http://www.undocs.org/S/115
[417] http://www.undocs.org/S/130

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

(c) Examination of Article 43

The Security Council at its 23rd Meeting on 16th February 1946, directed the Military Staff Committee, as its first task, to examine from the military point of view the provisions of Article 43 of the Charter and to submit the results of the study and any recommendations to the Security Council in due course.

The Military Staff Committee decided that as a first step towards the accomplishment of its task it should formulate recommendations to the Security Council as to the Basic Principles which should govern the organization of the United Nations Forces, further action to be postponed until its report to the Security Council had been approved. Accordingly, the Military Staff Committee formed a Sub-committee to formulate recommendations.

The Sub-committee first met on 28th March and four Delegations submitted their views to this Sub-committee by 3rd April The Soviet Delegation, however, is still studying the problem and is not yet ready to submit its views.

The various delegations are continuing to study this matter and therefore the Military Staff Committee is not yet ready to submit its recommendations concerning the basic principles of the organization of the United Nations Forces.

(d) Standard Form of Agreement

The Military Staff Committee also paid attention to the possibility of preparing a standard form of agreement between the Security Council and the Member Nations of the United Nations concerning the provision of security Forces. A Sub-committee has been set up which is about to commence studying this question.

Am 29. November 1946 erstattete das *First Committee* seinen Bericht, A/203, zum Thema *Presence of Forces of Members oft he United Nations on Non-Enemy territories*, welchen es mit Schreiben vom 6. Dezember 1946, A/203/ADD.1 (zusammengefasst in Beilage 141), ergänzte, und womit offensichtlich auf die Ergebnisse der im Folgenden noch näher darzulegenden Umtriebe betreffs des US-*Lend Lease Act's* Bezug genommen wird. Wie den Protokollen über die 52. bis 54. sowie die 62. und 63. Sitzung der GA in deren 1. Tagung (A/PV.52 bis 54, 62 und 63), in welchen die vorgenannten Berichte erörtert wurden, zu entnehmen ist, herrschte insbesondere unter den Vertretern der fünf Ständigen Mitglieder im SR großes Einvernehmen, eine genaue Erhebung der Daten über diese Streitkräfte zu verhindern. (**Man beachte, dass wir uns hier in einer Zeit vor dem Abschluss des *North Atlantic Treaty*, mithin einem bei aufrechter naturrechtlicher Regelung kollektiver Verantwortung für Sicherheit befinden, wie sie oben zu den Verträgen nach den französischen Revolutionskriegen behandelt wurde!**) So wurde über gemeinsames Betreiben derselben insbesondere erreicht, dass aus dem im Bericht, A/203, enthaltenen Entwurf einer Resolution über die Information durch Mitglieder über deren Waffen- und Truppenbestände Teile zugunsten einer Entscheidung durch den SR entfernt wurden, welche eine spezifische Vorlage solcher Informationen vorsahen. Siehe dazu im Folgenden die A/RES/42(I)!

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Am 14. Dezember 1946 verabschiedete die Generalversammlung (GA) der VN die Resolutionen 41 (I), *Principles governing the general regulation and reduction of armaments*, sowie 42 (I), *Information on Armed Forces to be supplied by Members of the United Nations*, die da lauten:

41 (I). Principles governing the general regulation and reduction of Armaments

1. In pursuance of Article 11 of the Charter and with a view to strengthening international peace and security in conformity with the Purposes and Principles of the United Nations,

The General Assembly,

Recognizes the necessity of an early general regulation and reduction of armaments and armed forces.

2. *Accordingly,*

The General Assembly,

Recommends that the Security Council give prompt consideration to formulating the practical measures, according to their priority, which are essential to provide for the general regulation and reduction of armaments and armed forces and to assure that such regulation and reduction of armaments and armed forces will be generally observed by all participants and not unilaterally by only some of the participants. The plans formulated by the Security Council shall be submitted by the Secretary-General to the Members of the United Nations for consideration at a special session of the General Assembly. The treaties or conventions approved by the General Assembly shall be submitted to the signatory States for ratification in accordance with Article 26 of the Charter.

3. As an essential step towards the urgent objective of prohibiting and eliminating from national armaments atomic and all other major weapons adaptable now and in the future to mass destruction, and the early establishment of international control of atomic energy and other modern scientific discoveries and technical developments to ensure their use only for peaceful purposes,

The General Assembly,

Urges the expeditious fulfilment by the Atomic Energy Commission of its terms of reference as set forth in section 5 of the General Assembly resolution of 24 January 1946.

4. In order to ensure that the general prohibition, regulation and reduction of armaments are directed towards the major weapons of modern warfare and not merely towards the minor weapons,

The General Assembly,

Recommends that the Security Council expedite consideration of the reports which the Atomic Energy Commission will make to the Security Council and that it facilitate the work of that Commission, and also that the Security Council expedite consideration of a draft convention or conventions for the creation of an international system of control and inspection, these conventions to include the prohibition of atomic and all other major weapons adaptable now and in the future to mass destruction and the control of atomic energy to the extent necessary to ensure its use only for peaceful purposes.

5. *The General Assembly,*

Further recognizes that essential to the general regulation and reduction of armaments and armed forces, is the provision of practical and effective safeguards by way of inspection and other means to protect complying States against the hazards of violations and evasions.

Accordingly,

The General Assembly,

Recommends to the Security Council that it give prompt consideration to the working out of proposals to provide such practical and effective safeguards in connexion with the control of atomic energy and the general regulation and reduction of armaments.

6. To ensure the adoption of measures for the early general regulation and reduction of armaments and armed forces, for the prohibition of the use of atomic energy for military purposes and the elimination from national armaments of atomic and all other major weapons adaptable now or in the future to mass destruction, and for the control of atomic energy to the extent necessary to ensure its use only for peaceful purposes,

There shall be established, within the framework of the Security Council, which bears the primary responsibility for the maintenance of international peace and security, an international system, as mentioned in paragraph 4, operating through special organs, which organs shall derive their powers and status from the convention or conventions under which they are established.

7. *The General Assembly,*

Regarding the problem of security as closely connected with that of disarmament,

Recommends the Security Council to accelerate as much as possible the placing at its disposal of the armed forces mentioned in Article 43 of the Charter;

Recommends the Members to undertake the progressive and balanced withdrawal, taking into account the needs of occupation, of their armed forces stationed in ex-enemy territories, and the withdrawal without delay of their armed forces stationed in the territories of Members without their consent freely and publicly expressed in treaties or agreements consistent with the Charter and not contradicting international agreements;

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Further recommends a corresponding reduction of national armed forces, and a general progressive and balanced reduction of national armed forces.

8. Nothing herein contained shall alter or limit the resolution of the General Assembly passed on 24 January 1946, creating the Atomic Energy Commission.

9. *The General Assembly,*

Calls upon all Members of the United Nations to render every possible assistance to the Security Council and the Atomic Energy Commission in order to promote the establishment and maintenance of international peace and collective security with the least diversion for armaments of the world's human and economic resources.

Sixty-third plenary meeting,
14 December 1946.

42 (I). Information on Armed Forces to be supplied by Members of the United Nations

The General Assembly,

Desirous of implementing, as soon as possible, the resolution of 14 December 1946 on the principles governing the regulation and reduction of armaments,

Calls upon the Security Council to determine, as soon as possible, the information which the States Members of the United Nations should be called upon to furnish, in order to give effect to this resolution.

Sixty-third plenary meeting,
14 December 1946.

Am 13. Februar 1947 verabschiedete der SR die Resolution S/RES/18(1947)[418], welche lautet:

18 (1947). Resolution of 13 February 1947

[S/268/Rev.1/Corr.1]

The Security Council,

Having accepted General Assembly resolution 41 (I) of 14 December 1946, and recognizing that the general regulation and reduction of armaments and armed forces constitute a most important measure for strengthening international peace and security and that the implementation of the resolution of the General Assembly on this subject is one of the most urgent and important tasks before the Security Council,

Resolves :

1. To work out the practical measures for giving effect to General Assembly resolutions 41 (I) and 42 (I) of 14 December 1946 concerning, on the one hand, the general regulation and reduction of armaments and armed forces and the establishment of international control to bring about the reduction of armaments and armed forces and, on the other hand, information concerning the armed forces of the United Nations ;

2. To consider as soon as possible the report submitted by the Atomic Energy Commission [14] and to take suitable decisions in order to facilitate its work ;

3. To set up a commission consisting of representatives of the members of the Security Council with instructions to prepare and submit to the Security Council, within the space of not more than three months, the proposals (*a*) for the general regulation and reduction of armaments and armed forces, and (*b*) for practical and effective safeguards in connexion with the general regulation and reduction of armaments, which the commission may be in a position to formulate in order to ensure the implementation of the above-mentioned resolutions of the General Assembly of 14 December 1946, in so far as these resolutions relate to armaments within the new commission's jurisdiction ;

The commission shall submit a plan of work to the Council for approval ;

Those matters which fall within the competence of the Atomic Energy Commission as determined by General Assembly resolutions 1 (I) of 24 January 1946 and 41 (I) of 14 December 1946 shall be excluded from the jurisdiction of the commission hereby established ;

The title of the commission shall be the Commission for Conventional Armaments ;

The Commission shall make such proposals as it may deem advisable concerning the studies which the Military Staff Committee and possibly other organs of the United Nations might be asked to undertake ;

4. To request the Military Staff Committee to submit to it, as soon as possible and as a matter of urgency, the recommendations for which it has been asked by the Security Council on 16 February 1946 [15] in pursuance of Article 43 of the Charter and, as a first step, to submit to the Security Council, not later than 30 April 1947, its recommendations with regard to the basic principles which should govern the organization of the United Nations armed force.

Adopted at the 105th meeting by 10 votes to none, with 1 abstention (Union of Soviet Socialist Republics).

Am 30. April 1947 erstattete das MSC seinen ihm im operative Punkt 4. der vorzitierten Resolution abverlangten Bericht über Artikel 43 UN-Charta, S/336[419]. In seiner 141. Sitzung vom 16. Juni 1947, S/PV.141[420] traf der SR diesbezüglich die folgende Entscheidung (Beilage 144):

[418] http://www.undocs.org/S/RES/18(1947)
[419] http://www.undocs.org/S/336
[420] http://www.undocs.org/S/PV.141

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

At its 141st meeting, on 16 June 1947, the Council adopted a motion to the effect that, the general discussion on the report of the Military Staff Committee[18] having been concluded, the report would be taken as a working paper and its articles studied one by one in the Council.

Adopted by 9 votes to none, with 2 abstentions (Poland, Union of Soviet Socialist Republics).

At the same meeting, the Council decided to request the Military Staff Committee to continue its work concurrently with the Council's examination of its report,[18] and without waiting for a decision on all the existing points of disagreement.

Am 25. Juni 1947, in seiner 146. Sitzung, S/PV.146 traf der SR eine weitere Entscheidung, das MSC wie folgt zu befassen:

At its 146th meeting, on 25 June 1947, the Council decided to submit a question to the Military Staff Committee. In the letter subsequently addressed to the Chairman of the Military Staff Committee by the President of the Council,[19] the Military Staff Committee was requested: (1) to prepare and submit to the Council an estimate of the over-all strength of the armed forces which should be made available to the Security Council, indicating the approximate strength and composition of the separate components, land, sea and air; and (2) to indicate the proportion of this over-all strength that in its opinion should be provided on the basis of equality by the five permanent members of the Security Council.

Die darüber ergangene Korrespondenz zwischen dem SR und dem MSC ist im Dokument S/380 zu finden, wobei zu beachten ist, dass an den betreffenden Sitzungen des MSC der Russische Vertreter nicht (mehr) teilgenommen hatte. Zuletzt diskutierte der SC den genannten Bericht, S/336, in seiner 157. Sitzung vom 15. Juli 1947.

Am 17. Juli 1947 erstattete das *Committee of Experts*, welches mit der oben zitierten, in der 23. Sitzung des SR getroffenen Entscheidung damit betraut worden war, seinen Bericht S/421[421] über die Prüfung des Berichts der MSC S/10 (Beilage 137) bzw. S/115 (Beilage 139). Dieser Bericht wurde vom SR bis heute nicht erörtert.

Damit endete die tatsächliche Erörterung der Fragen um das MSC und Artikel 43 UN-Charta im SR. Hernach waren die Tagesordnungspunkte: *Special Agreements under Article 43 and the Organization of the Armed forces made available to the Security Council*, sowie: *Statute and Rules of Procedure of the Military Staff Committee*, durchwegs in den *Zusammenfassenden Erklärungen des Generalsekretärs über Gegenstände, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist,* nach Regel 11 der *Provisional Rules of Procedure* des SR als Gegenstand 1 bzw. 3 zu finden; zuletzt in jener in S/1996/15[422].

Mit Note vom 24. Januar 1996, S/1996/55[423], gab der Präsident des SR bekannt, dass [a]*s part of the efforts to improve the documentation of the Security Council, the members of the Council have again reviewed the list of matters of which the Security Council is seized.* Dabei habe der Rat beschlossen, u. a. zuvor zitierten Gegenstand 3, betreffend das Statut und die Verfahrensregeln des MSC, von der Liste zu streichen.

Mit Note vom 22. August 1996, S/1996/603[424], gab der Präsident ferner bekannt, dass der SR entschieden habe, *that, as of 15 September 1996, matters which have not been considered by the Council in the preceding five years will be automatically deleted from the list of matters of which the Council is seized. The result will be that in the next summary statement issued by the Secretary-General after 15 September 1996, the matters listed in the*

[421] http://www.undocs.org/S/421
[422] http://www.undocs.org/S/1996/15
[423] http://www.undocs.org/S/1996/55
[424] http://www.undocs.org/S/1996/603

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

annex to the present note will be deleted. A matter will, however, be provisionally retained in the list of matters of which the Security Council is seized for a period of one year if a Member of the United Nations notifies its objection to its deletion before 15 September 1996.

Zumal der zunächst noch verbliebene Gegenstand 1, betreffend Artikel 43, in der Zusammenfassenden Erklärung des SG vom 10. Januar 1997, S/1997/40 nicht mehr aufscheint, ist davon auszugehen, dass kein Mitgliedsland einen Widerspruch gegen die Streichung eingelegt hat.

Die UNCLOS trat am 16. November 1994 in Kraft.[425] Der Zeitpunkt der Beseitigung der beiden genannten Gegenstände aus der genannten Liste ist daher offensichtlich kein Zufall: Mit dem Wegfall territorialer Souveränität und der Beschränkung der Verwendung aller Ressourcen dieses Planeten auf friedliche Zwecke verlieren die Vereinbarungen nach Artikel 43 UN-Charta bzw. deren Erörterung durch den SR insofern an Bedeutung, als nicht dem SR unterstellte nationale und internationale Rüstungen nicht (mehr) als friedlichen Zwecken dienend anzusehen sind, sodass damit ein völkerrechtskonformer Zwang auf alle gerüsteten Staaten ausgeübt wird, diese Rüstungen dem SR zu unterstellen, auf dass sie fortan friedlichen Zwecken, nämlich insbesondere dem der Friedenserhaltung, dienten.

Wie oben bereits angeklungen ist, hatten die fünf Permanenten Mitglieder des SR, welche auch im MSC vertreten sind, aufgrund der Bestimmung des Artikels 106 UN-Charta unlauterer Weise augenscheinlich kein Interesse daran, für die Umsetzung des Artikels 43 UN-Charta zu sorgen. Dies liegt nicht zuletzt vor allem an den Ergebnissen des oben bereits erörterten US *Lend-Lease Act's*, auf dessen Folgen nachstehend näher eingegangen werden soll.

Der US-amerikanische *Lend-Lease Act* 1941

Am 18. Juni 1941 schlossen die **Türkei** und das Deutsche Reich einen Freundschaftsvertrag[426] auf zehn Jahre ab. Der wesentliche Inhalt seiner ist der folgende:

Artikel 1.

Das Deutsche Reich und die Türkische Republik verpflichten sich, gegenseitig die Integrität und Unverletzlichkeit ihres Staatsgebietes zu respektieren sowie keinerlei Massnahmen zu ergreifen, die sich direkt oder indirekt gegen den andern Vertragspartner richten.

Artikel 2.

Das Deutsche Reich und die Türkische Republik verpflichten sich, künftig in allen ihre gemeinsamen Interessen berührenden Fragen freundschaftlich miteinander Fühlung zu nehmen, um über die Behandlung solcher Fragen eine Verständigung herbeizuführen.

Gleichwohl befand der US-Präsident, Roosevelt, am 7. November 1941 zufolge eines Schreibens selben Datums[427] an den Administrator des *Lend-Lease*-Programms, Stettinius, unter Sektion 3 des oben erörterten *Lend-Lease Act's, that the defense of the Government of Turkey is vital to the defense of the United States.* Das genannte Schreiben lautet:

867.24/217

President Roosevelt to the Lend-Lease Administrator (Stettinius)[8]

WASHINGTON, November 7, 1941.

MY DEAR MR. STETTINIUS: I have today found that the defense of the Government of Turkey is vital to the defense of the United States.

[425] Siehe dazu den Status bei: https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20II/Chapter%20XXI/XXI-6.en.pdf

[426] MARTENS/TRIEPEL, *N. R. G.*, 3ème serie, Tome XXXIX, Greifswald (1942), 3;

[427] FRUS, 1941, Vol III, 922; http://digicoll.library.wisc.edu/cgi-bin/FRUS/FRUS-idx?type=goto&id=FRUS.FRUS1941v03&isize=M&submit=Go+to+page&page=922

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

I therefore desire you to take immediate action to transfer to the Government of Turkey under the Lend-Lease Act all feasible material aid.

I should appreciate it if you and Secretary Hull would work out the details of this program with representatives of His Majesty's Government in the United Kingdom.

Very sincerely yours, FRANKLIN D. ROOSEVELT

Erst am 23. Februar 1945, mithin offenbar nach vollendeten Tatsachen, schlossen die Regierung der USA und die Regierung der Türkei ein Abkommen[428] *on the principles applying to aid under the Act of 11 March 1941*. Zumal jedes Wort dieses Vertrags von Bedeutung ist, soll er hier vollumfänglich zitiert werden:

Whereas the Government of the Republic of Turkey is desirous of strengthening its national defenses in order that it may be in a position to protect its territorial integrity and sovereign rights in a world at war;

And whereas the President of the United States of America on November 7, 1941 determined, pursuant to the Act of Congress of March 11, 1941, that the defense of the Republic of Turkey is vital to the defense of the United States of America;

And whereas the United States of America has extended and is continuing to extend to the Republic of Turkey aid in the development of its means of defense;

And whereas it is expedient that the final determination of the terms and conditions upon which the Government of the Republic of Turkey receives such aid and of the benefits to be received by the United States of America in return therefor should be deferred until the extent of the aid is known and until the progress of events makes clearer the final terms and conditions and benefits which will be in the mutual interests of the United States of America and the Republic of Turkey and will promote the establishment and maintenance of world peace;

And whereas the Government of the United States of America and the Government of the Republic of Turkey are mutually desirous of concluding now a preliminary agreement in regard to the provision of such aid and in regard to certain considerations which shall be taken into account in determining such terms and conditions; and the making of such an agreement has been in all respects duly authorized, and all acts, conditions and formalities which it may have been necessary to perform, fulfill or execute prior to the making of such an agreement in conformity with the laws either of the United States of America or of the Republic of Turkey have been performed, fulfilled or executed as required;

The undersigned, being duly authorized by their respective Governments for that purpose, have agreed as follows:

Article I

The Government of the United States of America will continue to supply the Government of the Republic of Turkey with such defense articles, defense services, and defense information as the President of the United States of America shall authorize to be transferred or provided.

Article II

The Government of the Republic of Turkey will provide to the United States of America such articles, services, facilities or information as it may be in a position to supply, and may authorize.

[428] 121 UNTS 170; https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20121/v121.pdf#page=182

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Article III

The Government of the Republic of Turkey will not without the consent of the President of the United States of America transfer title to, or possession of, any defense article or defense information transferred to it under the Act of March 11, 1941 of the Congress of the United States of America, or under that Act as amended, or permit the use thereof by anyone not an officer, employee, or agent of the Government of the Republic of Turkey.

Article IV

If, as a result of the transfer to the Government of the Republic of Turkey of any defense article or defense information, it becomes necessary for that Government to take any action or make any payment in order fully to protect any of the rights of a citizen of the United States of America who has patent rights in and to any such defense article or information, the Government of the Republic of Turkey will take such action or make such payment when requested to do so by the President of the United States of America.

Article V

The Government of the Republic of Turkey will return to the United States of America at the end of the present emergency, as determined by the President of the United States of America, such defense articles transferred under this Agreement as shall not have been destroyed, lost or consumed and as shall be determined by the President of the United States of America to be useful in the defense of the United States of America or of the Western Hemisphere or to be otherwise of use to the United States of America.

Article VI

In the final determination of the benefits to be provided to the United States of America by the Government of the Republic of Turkey full cognizance shall be taken of all property, services, information, facilities, or other benefits or considerations provided by the Government of the Republic of Turkey subsequent to March 11, 1941, and accepted or acknowledged by the President of the United States of America on behalf of the United States of America.

Article VII

In the final determination of the benefits to be provided to the United States of America by the Government of the Republic of Turkey in return for aid furnished under the Act of Congress of March 11, 1941 and under that Act as amended, the terms and conditions thereof shall be such as not to burden commerce between the two countries, but to promote mutually advantageous economic relations between them and the betterment of world-wide economic relations. To that end, they shall include provision for agreed action by the United States of America and the Republic of Turkey, open to participation by all other countries of like mind, directed to the expansion, by appropriate international and domestic measures, of production, employment, and the exchange and consumption of goods, which are the material foundations of the liberty and welfare of all peoples; to the elimination of all forms of discriminatory treatment in international commerce; to the reduction of tariffs and other trade barriers; and, in general, to the attainment of all the economic objectives set forth in the Joint Declaration made on August 14, 1941,[1] by the President of the United States of America and the Prime Minister of the United Kingdom.

At an early convenient date, conversations shall be begun between the two Governments with a view to determining, in the light of governing economic conditions, the best means of attaining the above-stated objectives by their own agreed action and of seeking the agreed action of other like-minded Governments.

Article VIII

It is understood that in the implementation of the provisions of the agreement each Government will act in accordance with its own constitutional procedures.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Article IX

This Agreement shall take effect as from this day's date. It shall continue in force until a date to be agreed upon by the two Governments.

DONE in duplicate in the English and Turkish languages, both authentic, at Ankara, this 23 day of February, 1945.

For the Government of the United States of America :
Laurence A. STEINHARDT
Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary of the United States of America at Ankara

For the Government of the Republic of Turkey :
Hasan SAKA
Minister of Foreign Affairs

[SEAL] [SEAL]

Betreffs des in Artikel I des zitierten Abkommens benutzten Wortes: *to supply with*, ist nicht nur bei Whitney[429] zu finden, was folgt:

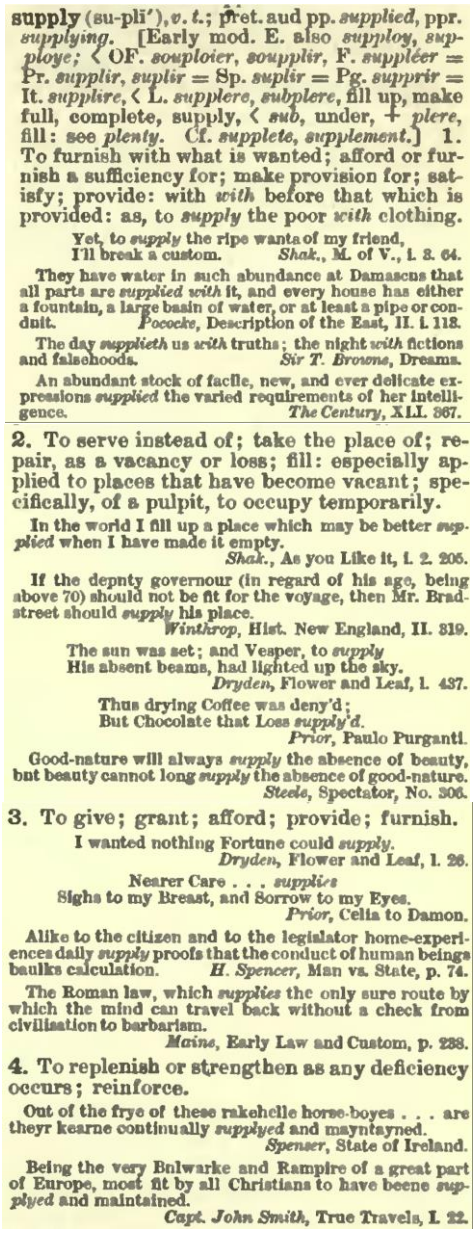

supply (su-pli'), *v. t.*; pret. and pp. *supplied*, ppr. *supplying*. [Early mod. E. also *supploy*, *supploye*; < OF. *souploier*, *soupplir*, F. *suppléer* = Pr. *supplir*, *suplir* = Sp. *suplir* = Pg. *supprir* = It. *supplire*, < L. *supplere*, *subplere*, fill up, make full, complete, supply, < *sub*, under, + *plere*, fill: see *plenty*. Cf. *supplete*, *supplement*.] 1. To furnish with what is wanted; afford or furnish a sufficiency for; make provision for; satisfy; provide: with *with* before that which is provided: as, to *supply* the poor *with* clothing.

Yet, to *supply* the ripe wants of my friend,
I'll break a custom. *Shak.*, M. of V., i. 3. 64.

They have water in such abundance at Damascus that all parts are *supplied with* it, and every house has either a fountain, a large basin of water, or at least a pipe or conduit. *Pococke*, Description of the East, II. i. 118.

The day *supplieth* us *with* truths; the night *with* fictions and falsehoods. *Sir T. Browne*, Dreams.

An abundant stock of facile, new, and ever delicate expressions *supplied* the varied requirements of her intelligence. *The Century*, XLI. 367.

2. To serve instead of; take the place of; repair, as a vacancy or loss; fill: especially applied to places that have become vacant; specifically, of a pulpit, to occupy temporarily.

In the world I fill up a place which may be better *supplied* when I have made it empty.
Shak., As you Like it, i. 2. 205.

If the depnty governour (in regard of his age, being above 70) should not be fit for the voyage, then Mr. Bradstreet should *supply* his place.
Winthrop, Hist. New England, II. 319.

The sun was set; and Vesper, to *supply*
His absent beams, had lighted up the sky.
Dryden, Flower and Leaf, l. 437.

Thus drying Coffee was deny'd;
But Chocolate that Loss *supply'd*.
Prior, Paulo Purganti.

Good-nature will always *supply* the absence of beauty, but beauty cannot long *supply* the absence of good-nature.
Steele, Spectator, No. 306.

3. To give; grant; afford; provide; furnish.

I wanted nothing Fortune could *supply*.
Dryden, Flower and Leaf, l. 26.

Nearer Care . . . *supplies*
Sighs to my Breast, and Sorrow to my Eyes.
Prior, Celia to Damon.

Alike to the citizen and to the legislator home-experiences daily *supply* proofs that the conduct of human beings baulks calculation. *H. Spencer*, Man vs. State, p. 74.

The Roman law, which *supplies* the only sure route by which the mind can travel back without a check from civilisation to barbarism.
Maine, Early Law and Custom, p. 238.

4. To replenish or strengthen as any deficiency occurs; reinforce.

Out of the frye of these rakehelle horse-boyes . . . are theyr kearne continually *supplyed* and mayntayned.
Spenser, State of Ireland.

Being the very Bulwarke and Rampire of a great part of Europe, most fit by all Christians to have beene *supplyed* and maintained.
Capt. John Smith, True Travels, I. 22.

[429] *AaO*, 6073; http://www.archive.org/details/centurydictipt2100whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Dass dieses Verb im zitierten Artikel I in der Tat in seiner hier, bei Whitney, unter Punkt 2. erklärten Bedeutung dahin zu verstehen sei, dass *die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika fortfahren wird, die Regierung der Republik Türkei mit solchen Verteidigungsartikeln, Verteidigungsdienstleistungen und Verteidigungsinformationen* ***zu ersetzen****,*[430] *wie der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika autorisieren wird, dass sie übertragen oder vorgesehen werden*, ergibt sich aus dem Umstand, dass *supply* in seiner ersten Bedeutung nach Whitney wohl eine Auswahl durch die türkische Regierung bedingt hätte; sowie daraus, dass eine Bedeutung im Sinne einer Belieferung deswegen ausscheidet, weil im Ermessen des US-Präsidenten liegen sollte, etwa auch nur vorzusehen (*provide* nach dem Punkt 1. im sogleich folgenden Zitat Whitney's; und nicht zu übertragen). Klar ist aber dennoch, dass solche Vorsehung von Verteidigungsartikeln auf türkischem Territorium zu erfolgen habe, denn andernfalls würde die damit beabsichtigte Ersetzung der türkischen Regierung nicht stattfinden. Dass das *provided* im Artikel I nicht bloß spezifisch für die (ja nicht körperlich erfolgende) Übertragung von *defense information* steht, ergibt sich aus Artikel III, wo beide Kategorien: jene der *articles* und jene der *information*, unter *transferred* zusammengefasst werden.

Zu *provide* finden wir bei WHITNEY[431] nämlich, was folgt:

provide (prō-vīd'), *v.*; pret. and pp. *provided*, ppr. *providing*. [= F. *pourvoir*, OF. *pourvoir*, *pourveir* (> E. *purvey*) = Pr. *provezir* = Sp. *proveer* = Pg. *prover*, < It. *provedere*, *provvedere*, < L. *providere*, see forward, act with foresight, take care, provide, < *pro*, forward, + *videre*, see: see *vision*. Cf. *purvey*, from the same source, through OF.] I. *trans.* 1†. To foresee; look forward to.

Severe and wise patriots, . . . *providing* the hurts these licentious spirits may do in a state.
B. Jonson, Volpone, Ded.

2. To procure beforehand; get, collect, or make ready for future use; prepare.

God will *provide* himself a lamb for a burnt-offering.
Gen. xxii. 8.

A small spare mast,
Such as seafaring men *provide* for storms.
Shak., C. of E., i. 1. 81.

There are very good Laws *provided* against Scandal and Calumny. *Steele*, Tender Husband, v. 1.

3. To furnish; supply: now often followed by *with*, but formerly also by *of*.

And I know you well *provided of* Christian, and learned, and brave defences against all human accidents.
Donne, Letters, cxxiii.

Rome, by the care of the magistrates, was well *provided with* corn. *Arbuthnot*, Ancient Coins.

4. To make ready; prepare.

I shall expect thee next summer (if the Lord please), and by that time I hope to be *provided* for thy comfortable entertainment. *Winthrop*, Hist. New England, I. 447.

They . . . told us, We were welcome if wee came to fight, for they were *prouided* for vs.
Quoted in *Capt. John Smith's* Works, II. 15.

Auch eine Untersuchung des Artikels II des zitierten Abkommens führt somit zum selben Ergebnis. Dort ist, offensichtlich in der Absicht, in die Irre zu führen, unter Verwendung des Verbs *provide*, diesmal in seiner Bedeutung nach WHITNEY'S Punkt 3., geregelt, dass die Regierung der Türkei die USA mit solchen verteidigungsrelevanten Gegenständen beliefere, sodass, aufgrund der Homonymie der beiden Verben in Artikel I und II die irrige Meinung geschürt wird, auch im Artikel I sei damit *liefern* gemeint.

All das wird durch einen Blick auf die Präambel des zitierten Abkommens bestätigt. Schon der erste Erwägungsgrund hat es in sich, weil er – erinnert sei an den Freundschaftsvertrag mit Deutschland – der Türkei den Zwang oktroyiert, wohl seiner geostrategischen Lage zwischen Europa und dem Nahen Osten wegen, aufzurüsten, obwohl es gar nicht im Krieg ist. Im zweiten Erwägungsgrund wird die Relevanz der Verteidigung der *Republik* für die Verteidigung der USA betont (was bis heute von Bedeutung zu sein scheint). Im dritten Erwägungsgrund wird Bezug auf die schon zuvor geschaffenen Fakten genommen und diese somit gerechtfertigt. Der vierte Erwägungsgrund aber ist ausschlaggebend, weil er offenlegt, dass die Regelung der Bedingungen, unter denen die Türkei *solche Hilfe* – und nicht etwa Defensivartikel – *erhält*, aufgeschoben werden soll; mithin auch ohne weiteres jener, welche den allfälligen Übergang von Machtbefugnissen über solche Artikel betreffen.

[430] Und zwar ausschließlich auf dem Verteidigungssektor.
[431] *AaO*, 4804; http://www.archive.org/details/centurydictipt1600whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Artikel III des zitierten Abkommens aber bedeutet entgegen seines vordergründigen Ausdrucks und im Zusammenhang mit der oben diskutierten Befugnis des US-Präsidenten, fremde Ämter anzunehmen, erst recht einen Verbleib des Besitzes über Verteidigungsartikel auf Seiten der USA, wiewohl dabei ohnehin bloß von solchen die Rede ist, welche *übertragen* – und nicht etwa nach Artikel I lediglich *vorgesehen* - wurden.

Auch Artikel IV betont, dass nur die *Übertragung* patentrechtliche Pflichten der Türkei auslösen würde.

Artikel V jedoch ist der verhängnisvollste, weil er vorsieht, dass am Ende des Notstandes, lediglich die *übertragenen* Verteidigungsartikel zurückzugeben sein werden; wobei über die lediglich *vorgesehenen*, gar nichts gesagt wird. An dieser Stelle wird erst klar, dass die im ersten Erwägungsgrund der Präambel angesprochene Absicht der Türkei, ihre territoriale Unversehrtheit und souveränen Rechte zu schützen, sich auf die Gegenwart, nämlich darauf beziehen könnte, dass sie diese Werte an eine proletarische Diktatur zu verlieren drohte, welche der türkischen Nation von Europa zufolge der Flüchtlingskrise oktroyiert werden würde; einer Flüchtlingskrise nämlich, welche Programm schon damals war und allein dazu dienen sollte, das materialistisch und nationalistisch festgefahrene Europa aufzutauen.

Wie im Artikel VI des oben zitierten Abkommens vereinbart, schlossen die beiden Parteien am 7. Mai 1946 ein *Agreement on lend-lease and claims*[432]. Dieses lautet:

> **The Government of the United States of America and the Government of the Republic of Turkey,**
>
> **Animated by the desire to arrive at a final settlement of lend-lease and of financial claims of each government against the other arising out of World War II,**
>
> **Considering the benefits which they have already received by the defeat of the common enemy, and affirming their intention to seek no further benefits as consideration for lend-lease or for the settlement of claims or other obligations arising out of the war, except as specifically provided in the present Agreement,**
>
> **Declaring that this settlement is complete and final,**
>
> **Reaffirming, pursuant to the general obligations assumed by them in Article VII of the Agreement of February 23, 1945[1] on the "Principles applying to Aid under the Act of March 11, 1941", their agreement to confer together and with other governments in the near future in the interest of**
>
> **(*a*) the expansion, by appropriate international and domestic measures, of production, employment and the exchange and consumption of goods, which are the material foundations of the liberty and welfare of all peoples,**
>
> **(*b*) the elimination of all forms of discriminatory treatment in international commerce, and**
>
> **(*c*) the reduction of tariffs and other trade barriers,**
>
> **Declaring it to be their policy**
>
> **(*a*) to avoid the adoption of new measures affecting international trade, payments or investments which would prejudice the objectives of such a conference and,**
>
> **(*b*) to afford to each other adequate opportunity for mutual consultation regarding the aforementioned measures,**
>
> **Declaring that the recent Agreement between the two governments covering civil aviation[1] and the application of the Government of the Republic of Turkey for membership in the International Bank for Reconstruction and Development and the International Monetary Fund are consonant with the spirit of the principles mentioned above,**
>
> **Are agreed as follows:**

[432] 6 UNTS 294; https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%206/v6.pdf#page=308

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Article I

The term "lend-lease article" as used in this Agreement means any article transferred by the Government of the United States under the Act of March 11, 1941:

(*a*) to the Government of the Republic of Turkey, or

(*b*) to any other government and retransferred to the Government of the Republic of Turkey.

Article II

The Government of the Republic of Turkey will pay to the Government of the United States a net sum of 4,500,000 United States dollars within thirty (30) days after this Agreement has been executed. This amount is in payment for

(*a*) all lend-lease articles in the categories of machine tools and other productive machinery, locomotives and other railroad rolling stock, and load-carrying trucks of 1½ ton and greater capacity.

(i) for which the Government of the United States has not received any payment; and

(ii) which were in the possession or control of the Government of the Republic of Turkey, its agents or distributees at midnight on September 1, 1945, or thereafter passed into the possession or control of the Government of the Republic of Turkey, its agents or distributees.

(*b*) All lend-lease articles (other than those covered by requisitions calling for cash payment) transferred to the Government of the Republic of Turkey after March 11, 1941, for which the Government of the United States has not been reimbursed but for which it has been the policy of the Government of the United States to seek cash reimbursement from the Government of the Republic of Turkey.

(*c*) The net amount of claims due from one Government to the other arising out of World War II, excluding amounts still payable for lend-lease articles covered by cash reimbursement lend-lease requisitions heretofore filed by the Government of the Republic of Turkey.

Article III

The Government of the Republic of Turkey hereby acquires, without qualification as to disposition or use, full title to all articles described in paragraphs (*a*) and (*b*) of Article II hereof, and to all lend-lease articles now in the possession or control of the Government of the Republic of Turkey, its agents or distributees, for which the Government of the United States has been fully reimbursed.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Article IV

(*a*) Under Article V of the Agreement dated February 23, 1945,[1] on the Principles applying to Mutual Aid Between the Governments of the United States and of the Republic of Turkey, the Government of the United States has the right to recover at the end of the present emergency, as determined by the President of the United States, such defense articles transferred under that Agreement as have not been destroyed, lost or consumed, and as shall be determined by the President to be useful in the defense of the United States or of the Western Hemisphere, or to be otherwise of use to the United States. Although the Government of the United States does not intend to exercise generally this right of recapture, the Government of the United States may exercise this right, under procedures to be mutually agreed, at any time after September 1, 1945, with respect to lend-lease articles, other than those described in paragraphs (*a*) and (*b*) of Article II hereof, which, as of the date upon which notice requesting return is communicated to the Government of the Republic of Turkey, are not destroyed, lost or consumed.

(*b*) The Government of the Republic of Turkey will not transfer or dispose of lend-lease articles, other than those described in paragraphs (*a*) and (*b*) of Article II hereof, to any third country.

Article V

Financial claims between the two governments arising out of existing arrangements (such as the agreements on the disposal of chrome stocks recently concluded and the sale of United States surplus property located both inside and outside of Turkey) where the liability for payment has heretofore been acknowledged and the method of computation mutually agreed are not covered by this settlement as they will be settled in accordance with such arrangements. In consideration of the undertakings in this Agreement, and with the objective of arriving at as comprehensive a settlement as possible and of obviating protracted negotiations between the two governments, all other financial claims whatsoever of one government, its agencies and instrumentalities, against the other government, its agencies and instrumentalities, which (*a*) arose out of lend-lease, or (*b*) otherwise arose on or after March 11, 1941 and prior to September 2, 1945 out of or incidental to the conduct of World War II, and which are not otherwise dealt with in this Agreement, are hereby waived, and neither government will hereafter raise or pursue any such claims against the other.

Article VI

The effective date of this Agreement shall be established through an exchange of notes which shall take place at Ankara as soon as possible.[1]

DONE at Ankara, in duplicate, in the English and Turkish languages each of which shall be of equal authenticity, this 7th day of May, 1946.

For the Government of the United States of America	For the Government of the Republic of Turkey
Edwin C. WILSON	Hasan SAKA
[SEAL]	[SEAL]

Zu beachten ist hier vorerst, dass Artikel I dieser Übereinkunft den Begriff: *lend-lease article*, allein als übertragenen (*transferred*) Artikel definiert. Die nach Artikel I des obigen Abkommens aus 1945 eventuell bloß *vorgesehenen* Artikel bleiben also, abgesehen davon, dass sie in ihrer Präambel zweimal davon spricht, mit ihr eine endgültige Regelung herbeizuführen, von dieser Übereinkunft hier vollkommen unberührt. – Auch, wenn Artikel III der Übereinkunft 1946 vollmundig alles Recht über die in ihrem Artikel II geregelten (übertragenen) Artikel der Türkei einräumt, kann darob nicht übersehen werden, dass dies, wie gesagt, nicht für die gar nicht übertragenen, sondern nur vorgesehenen Artikel gilt.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Aus dem letzten Satz des Artikels IV der Übereinkunft ergibt sich, dass es noch andere übertragene Artikel als jene nach *literae* (a) und (b) des Artikels II der zitierten Übereinkunft geben muss, deren Rückgewinnung sich nämlich die Regierung der USA vorbehielt. Zumal sich der US-Präsident in seinen Funktionen als Regierungsrepräsentant der USA einerseits sowie als Inhaber der Befugnis, fremde Ämter anzunehmen, andererseits in einer Zwitterstellung befindet, im Rahmen welcher er zugleich im Auftrag der türkischen Regierung Besitzer von ihr übertragenen Artikeln, sowie als Repräsentant der US-Regierung Besitzer von lediglich *vorgesehenen* Artikeln sein kann, wird die Zweckmäßigkeit dieser hier vorbehaltenen Rückgewinnung deutlich: Sie sollte eine Generalklausel für alle verwässerten und unklaren Besitzverhältnisse an Artikeln vorsehen, welche nicht unter Artikel II fallen.

Aus all dem folgt jedenfalls, dass die US-Militärs, unter ihrem *Commander in Chief*, um es unumwunden zu formulieren, im Verteidigungswesen der Türkei wohl bis heute massiv die Finger im Spiel haben. Mag auch gut sein, dass dieser *Commander* auf seine Leitfunktion vergessen hat; eine Leitfunktion, welche vordringlich dazu bestimmt war, ein Ausarten der Bestimmungen der Atlantik Charta, auf welche auch Artikel VII, letzter Satz Bezug nimmt, dahin zu verhindern, dass die (nach Artikel 106 UN-Charta) willigen, *like minded countries* mit deren Konsum, der gesteigert werden sollte, die Rechte jener Völker erstickten, deren Anspruch auf Selbstbestimmung unter souveräner Gleichheit, und somit Mitsprache am kollektiven Entscheid über die Geschicke dieser Welt immer noch in der Warteschlange verharrte.

Mit dem am 11. Juni 1942 zwischen den Regierungen der USA sowie der UdSSR geschlossenen *Agreement relating to the principles applying to mutual aid in the prosecution of the war against aggression*, 105 UNTS 286[433] und dem zwischen denselben Parteien am 15. Oktober 1945 geschlossenen *Agreement (with schedules) on the disposition of lend-lease supplies in inventory or procurement in the United States*, 278 UNTS 152[434] bestehen über weite Teile inhaltsgleiche Regelungen, welche – unvorgreiflich einer näheren Untersuchung – die dringende Vermutung indizieren, dass sowjet-russische Kernwaffen in Wahrheit in US-amerikanischem Besitz waren bzw. eventuell bis heute sind.

Artikel I der genannten Vereinbarung, spricht daher eine deutlichere Sprache, wenn er vorsieht, was folgt:

> ***Article I***
>
> **All articles and services undertaken to be provided by the Government of the U.S. under this Agreement shall be made available under the authority and subject to the terms and conditions of the Act of Congress of March 11, 1941, as amended, and any acts supplementary thereto.**

Zumal das genannte Abkommen rund um *supply, transfer* und *provide*, dieselben sprachlichen Eigenheiten aufweist wie die oben erörterten Übereinkünfte zwischen den USA und der Türkei, lässt sich argumentieren, dass das *to be provided* hier, im vorzitierten Artikel I, gleichfalls als Vorkehrung ohne Übertragung der physischen Handhabungsmacht zu verstehen ist. Außerdem wird mit der *authority of the lend-lease act* jene des US-Präsidenten betont, welche in diesem *Act* unter Artikel I Abschnitt 9, letzter Absatz USC spezifiziert ist.

> ***Article II***
>
> **Within such periods as may be authorized by law, the Government of the U.S. undertakes to transfer to the Government of the U.S.S.R., and the Government of the U.S.S.R. agrees to accept subject to the right of inspection referred to in Article V, those articles which are or will be available to the Government of the U.S. for transfer to the Government of the U.S.S.R. out of articles that are included in the requisitions set forth in Schedule I-A² or in the categories of articles set forth in Schedule I-B² and that were in inventory or procurement in the United States for the purpose of providing war aid to the U.S.S.R., but were not transferred, prior to the date of the signature of this Agreement.**

[433] https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20105/v105.pdf#page=298
[434] https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20278/v278.pdf#page=164

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Diese höchst komplexe und eigenwillige Bestimmung belegt, was gerade zur Identität der sprachlichen Eigenheiten gesagt wurde. Denn sie stellt den halbherzigen, vermeintlichen Versuch[435] dar, letztere zu korrigieren; was ihr aber nicht nur nicht gelingt, sondern sogar in das diese Eigenheiten bestätigende Gegenteil umschlägt, zumal sie erst recht nicht jene Artikel betrifft, die vor dem Datum der Unterzeichnung des Abkommens nicht in den USA, sondern – unter den Bestimmungen des Artikels I des Abkommens, Beilage 160 - in der UdSSR von der Regierung der USA gehalten wurden, gegebenenfalls, um sie an die UdSSR zu übertragen. Dabei impliziert sie, dass eben diese zuletzt genannten Artikel gleichfalls in den beiden in Artikel II genannten Aufstellungen I-A und I-B aufscheinen: Denn auch auf sie trifft zu, dass sie *are … available to the Government of the U.S. for transfer … out of articles that are included in the requisitions set forth* […].

Artikel III des genannten Abkommens lautet:

Article III

Changes may be made from time to time by mutual agreement of the parties in the list of requisitions and categories in Schedule I-A and Schedule I-B.

The Government of the U.S.S.R. shall be released from its obligation to accept articles under the provisions of Article II upon payment to the Government of the U.S. of any net losses to the Government of the U.S., including contract cancellation charges, resulting from the determination of the Government of the U.S.S.R. not to accept such articles.

The Government of the U.S.S.R. reserves the right, without payment as provided in the foregoing paragraph, not to accept articles which cannot be made available by the Government of the U.S. in complete units as specified in the approved requisitions or written requests of the Government of the U.S.S.R., or in the offerings made by the U.S. Government, relating to such articles and units.

Dass die Aufstellungen I-A und I-B nur betreffs solcher Artikel von Zeit zu Zeit geändert werden könnten, welche unter Artikel II übertragen werden sollen, sagt Artikel III Absatz 1 mitnichten! Die in Artikel II vorgesehene Abnahmeverpflichtung der UdSSR, welche hier, im zweiten Absatz, gegen Bezahlung eines Nettoschadens der USA potentiell aufgehoben wird, erinnert im Zusammenhang mit den zuvor geregelten Änderungen der Aufstellungen daran, dass die – aus, sich auch aus dem folgend zitierten Artikel IV ergebenden, Gründen der Sparsamkeit zugunsten der tristen Devisenlage der UdSSR zu dieser Zeit wohl eher von der US-amerikanischen Regierung in der UdSSR gehaltene – sowjetrussische Rüstung zudem wesentlich auf der US-amerikanischen beruhte, was deutlich macht, welch Potemkin'sches Dorf der Kalte Krieg war. Erwähnter Artikel IV des genannten Abkommens lautet:

Article IV

Within such periods as may be authorized by law, the Government of the U.S. undertakes to aid in the movement to the U.S.S.R. of the articles provided under Article II by furnishing American flag shipping and related services so far as it deems necessary to supplement Soviet flag shipping and so far as it is consistent with the national interest of the U.S., and the Government of the U.S.S.R. agrees to pay the Government of the U.S. for such shipping and related services as may be made available under the provisions of this Article in an amount and on terms and conditions set forth in Schedule II.

All diese Bestimmungen legen dar, dass mit ihnen der Kalte Krieg, der, wie vom BF schon vor Jahren gemutmaßt, Programm war, vorbereitet wurde: Dass die UdSSR bzw. deren Außenwirtschaft mit dem Westen während dessen massiv leiden würde, sodass keine Devisen für westliche Rüstungsgüter vorhanden wären, war ebenso klar, wie, dass die UdSSR deshalb gar nicht die Mittel haben würde, von Artikel II in erheblichem Ausmaß

[435] Der wohl dazu dienen sollte, Gerüchte über diese Eigenheiten unter dem Pöbel zu zerstreuen.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Gebrauch zu machen; sodass hauptsächlich von Artikel I der genannten Vereinbarung betroffene, von der Regierung der USA in der UdSSR gehaltene Rüstung dazu dienen würde, dem blökenden Volk weltweit zu demonstrieren, welch große Gefahr in einem atomaren Krieg zwischen den beiden Supermächten läge, während die sowjetrussischen Kernwaffen unter dem Oberbefehl des US-Präsidenten standen, der dabei jedoch seinerseits nach Artikel I, Abschnitt 9, letztere Absatz UNC als Inhaber eines von der sowjetrussischen Regierung verliehenen Amtes fungierte. – Artikel V des genannten Abkommens lautet:

Article V

The Government of the U.S. will, in lieu of granting any warranty express or implied with respect to articles transferred to the U.S.S.R., assign to the Government of the U.S.S.R. any assignable rights which it may have against the suppliers, inland carriers or other private contracting agencies for breach of warranty, or any assignable claims for loss of or damage to articles prior to transfer to the Government of the U.S.S.R. The Government of the U.S.S.R. shall have the right of inspection of articles prior to delivery. The Government of the U.S. undertakes to use its best efforts to provide appropriate assistance to the Government of the U.S.S.R. to effectuate a satisfactory settlement with the suppliers, inland carriers, or other private contracting agencies of any claims of the Government of the U.S.S.R. covered by the aforesaid assignment.

The Government of the U.S. agrees that the provisions of Article V of the Mutual Aid Agreement of June 11, 1942,[1] shall not apply to supplies made available to the Government of the U.S.S.R. under the provisions of Article II of this Agreement.

Zumal sein Inhalt an die wechselseitigen Kernwaffen-Inspektionen gemahnt, welche angeblich erst während des Kalten Krieges vereinbart wurden, erhellt nun, dass selbstverständlich auch jene Kernwaffen, welche unter Artikel II fielen, und sich erst bzw. noch in den USA befanden, unter das *lend-lease* Regime eingeordnet wurden, sodass der US-präsidiale Oberbefehl über sie mitnichten der Fahnenstange Ende war und ist: Daher auch die Ausnahme von der Rückgabeverpflichtung nach Beendigung des Notstandes, welcher nämlich vom US-Präsidenten Truman am 28. April 1952 mit der folgenden Proklamation[436] wenigstens zum Teil aufgehoben wurde:

Proclamation 2974 - Termination of the National Emergencies Proclaimed on September 8, 1939, and May 27, 1941

April 28, 1952

By the President of the United States of America
A Proclamation

Whereas by Proclamation No. 2352 of September 8, 1939, the President proclaimed the existence of a national emergency in connection with and to the extent necessary for the proper observance, safeguarding, and enforcing of the neutrality of the United States of America and the strengthening of our national defense within the limits of peace-time authorizations; and

Whereas by Proclamation No. 2487 of May 27, 1941, the President proclaimed the existence of an unlimited national emergency, requiring that the military, naval, air, and civilian defenses of this country be put on the basis of readiness to repel any and all acts or threats of aggression directed toward any part of the Western Hemisphere; and

Whereas acts of aggression against the United States of America by Axis Powers subsequently led to declarations by the Congress of the existence of states of war between the United States of America and Japan, Germany, Italy, Hungary, Rumania and Bulgaria; and

Whereas the state of war between the United States of America and Japan, which was the last of the aforesaid states of war still existing, was terminated by the coming into force this day of the Treaty of Peace with Japan signed at San Francisco on September 8, 1951:

Now, Therefore, I, Harry S. Truman, President of the United States of America, do proclaim that the national emergencies declared to exist by the proclamations of September 8, 1939, and May 27, 1941, terminated this day upon the entry into force of the Treaty of Peace with Japan.

Nothing in this proclamation shall be construed to affect Proclamation No. 2914, issued by the President on December 16, 1950, declaring that world conquest by communist imperialism is the goal of the forces of aggression that have been loosed upon the world, and proclaiming the existence of a national emergency requiring that the military, naval, air, and civilian defenses of this country be strengthened as speedily as possible to the end that we may be able to repel any and all threats against our national security and to fulfill our responsibilities in the efforts being made through the United Nations and otherwise to bring about lasting peace; and nothing herein shall be construed to affect the continuation of the said emergency of September 8, 1939, as specified in the Emergency Powers Interim Continuation Act, approved April 14, 1952 (Public Law 313-82d Congress), for the purpose of continuing the use of property held under the Act of October 14, 1940, ch. 862, 54 Stat. 1125, as amended.

[436] HARRY S. TRUMAN: "Proclamation 2974 - Termination of the National Emergencies Proclaimed on September 8, 1939, and May 27, 1941", April 28, 1952. Online by GERHARD PETERS and JOHN T. WOOLLEY, The American Presidency Project. http://www.presidency.ucsb.edu/ws/print.php?pid=87328

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

In Witness Whereof, I have hereunto set my hand and caused the Seal of the United States of America to be affixed.

Done at the City of Washington this twenty-eighth day of April in the year of our Lord nineteen hundred and fifty-two, and of the Independence of the United States of America the one hundred and seventy-sixth.

HARRY S. TRUMAN

By the President:

DEAN ACHESON,
Secretary of State.

Nur des vagen Versuchs einer Vollständigkeit halber soll hier darauf hingewiesen werden, dass die im Ausnahmetatbestand der zuvor zitierten Proklamation, an dessen Ende zitierten US-*Public Laws* in engem Zusammenhang mit der Finanzkrise 2006 stehen dürften. Dem hier erläuternd nachzugehen, sprengte aber den Zweck dieser Beschwerde. - Artikel VI Absatz 2 des oben genannten Abkommens sieht schließlich vor, was folgt:

> **Nothing in this Agreement shall modify or otherwise affect the final determination, under the Act of March 11, 1941, as amended, and the Mutual Aid Agreement between the two Governments of June 11, 1942, of the terms and conditions upon which the Government of the U.S.S.R. has received aid except for the articles and services made available under the provisions of this Agreement.**

Selbstverständlich ist hier – all das zuvor Gesagte bestätigend – erneut nicht die Rede von etwa: *upon which articles have been transferred*, sondern von: *has received aid*, welch letztere Formulierung Platz für von der Regierung der USA (auch in der UdSSR) Gehaltenes übriglässt.

Abgesehen von jeweils eine Reihe von einzelnen Artikeln, darunter vor allem Schiffen und Booten, betreffenden Abkommen[437] ist soweit nicht ersichtlich, dass sich die USA und die UdSSR bzw. heute die Russische Föderation bereits auf eine generelle Regelung der Rückgabe geeinigt hätten. Nach Auffassung des BF stellt dies ein gravierendes Indiz dafür dar, dass der Löwenanteil der bereit gestellten Hilfe nach wie vor von der US-Regierung gehalten wird, sodass gar nichts *übertragen worden* und somit auch nichts *zurückzustellen* ist. - Der BF ist kein Kerntechniker noch Kernphysiker, doch soll ihn der Affe lausen, wenn nicht in den oben, in Artikel II der Beilage 161 genannten Aufstellungen I-A und I-B, 315 UNTS 249[438] Artikel aufschienen, die zumindest von einem *dual-use* Charakter sind. Man beachte nur schon die Vakuumpumpen und Ammoniumkompressoren, die darin vorkommen!

---

[437] Es sind dies die folgenden vier Abkommen: (**a**) Agreement on dates and procedures for return of three icebreakers and twenty-seven frigates of the United States Navy received by the Union of Soviet Socialist Republics under the Lend-Lease Act, vom 27. September 1949; 149 UNTS 28, https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20149/v149.pdf#page=52; (**b**) Agreement on dates and procedures for the return of twenty subchasers type RPC and PTC, six subchasers type SC and twelve torpedo boats type PT of the United States Navy received by the Union of Soviet Socialist Republics under the Lend-Lease Act, vom 26. März 1954; 247 UNTS 264; https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20247/v247.pdf#page=284; (**c**) Agreement (with annex) on dates and procedures for the return of four subchasers type RPC, eight Torpedo boats type PT and fifteen landing craft infantry type LCI of the United States Navy received by the Union of Soviet Socialist Republics under the Lend-Lease Act, vom 22. Dezember 1954; 251 UNTS 42; https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20251/v251.pdf#page=58; (**d**) Agreement (with annex) on dates and procedures for the return of four subchasers type SC, two subchasers type RPC and fifty-six torpedo boats type PT of the United States Navy received by the Union of Soviet Socialist Republics under the Lend-Lease Act, vom 26. May 1955; 270 UNTS 62; https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20270/v270.pdf#page=76.

[438] https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20315/v315.pdf#page=259. Beachtet sei im Übrigen auch die Fußnote zu der Überschrift Schedule I, auf der analogen Seite 158 der Beilage 161, die da lautet:

> **[1] Schedule I (I-A and I-B) not having been reproduced in the copies of the Agreement transmitted for filing and recording is not printed herein. The filing and recording of this Schedule took place on 13 November 1958 and its text will be published in United Nations, *Treaty Series*, Vol. 315 (annex B).**

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Ganz ähnliche Konstruktionen finden sich im Vertragswerk zwischen den USA und **Frankreich**. Am 25. September 1943 vereinbarten die Regierungen dieser beiden Staaten einen *Modus vivendi on reciprocal aid in French North and West Africa,* 76 UNTS 184[439], in dem es u. a. heißt:

> The Government of the United States and the French Committee of National Liberation desirous of lending each other the reciprocal aid necessary to the prosecution of the joint war effort are agreed upon the following provisional *Modus Vivendi* which will, following signature, be applicable in French North and West Africa:
>
> I — With reference to supplies and services urgently needed to maintain the French war effort, which the United States has furnished to the French authorities and will continue to furnish, within limitations of need and supply, it is understood that:
>
> (*a*) Military aid, including supplies for railroads, docks, public utilities and other facilities to the extent that such supplies are determined to be military aid is made available on a straight Lend-Lease basis, in the light of the considerations set forth in Paragraph V. Such aid does not include the pay and allowances of French forces. The United States reserves the right to require the return of any articles furnished under this paragraph and not lost, destroyed or consumed,
>
> (i) — if at any time it is decided that such restitution would be an advantage in the conduct of the war, or
>
> (ii) — if at the end of the present emergency as determined by the President of the United States, the President shall determine that such articles are useful in the defense of the United States or of the Western Hemisphere, or to be otherwise of use to the United States.
>
> (*b*) For all civilian supplies imported from the United States, the French authorities will pay upon the basis of prices to be agreed. Payment will be made, currently at convenient intervals, in dollars, to an appropriately designated account in the United States.
>
> (*c*) The distinction between civilian and military aid, supplies and services, where such distinction may be necessary, will be made by agreement.
>
> (*d*) All aid furnished under Paragraph I (*a*) and I (*b*) will be made available by the United States under the authority and subject to the terms and conditions provided for in the Act of Congress of March 11, 1941, as amended (P.L. 11, 77th Congress, 1st Session).
>
> II — With reference to supplies and services urgently needed to maintain the United States war effort, which the French authorities have furnished to the United States and will continue to furnish, within limitations of need and supply, its is understood that:
>
> (*a*) The French authorities undertake to make available to or for the use of the armed forces and other governmental agencies of the United States, as reverse Lend-Lease aid to the United States, on a straight Lend-Lease basis, when it is found that such aid can most effectively be procured in territory under their control,
>
> (i) — military equipment, munitions, and military and naval stores;
>
> (ii) — other supplies, materials, facilities and services for United States forces, including the use of railway and port facilities, but not including the pay and allowances of such forces nor the administrative expenses of American missions;

[439] https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%2076/v76.pdf#page=214

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

(iii) — supplies, materials, facilities and services, except for the wages and salaries of United States citizens, needed in the construction of military projects, tasks and similar capital works required in the common war effort, to the extent that French North or West Africa is the most practicable source of such supplies, materials, facilities or services;

(iv) — such other supplies, materials, services or facilities as may be agreed upon as necessary in the prosecution of the war, but not including exports of civilian supplies to the United States from North and West Africa.

While the French authorities retain, of course, the right of final decision, subject to the obligations and arrangements they have entered into for the prosecution of the war, decisions as to the most effective use of resources shall, so far as possible, be made in common, pursuant to common plans for winning the war.

(*b*) All civilian supplies exported from French North and West Africa to the United States will be paid for on the basis of prices to be agreed. Payment will be made currently, at convenient intervals, in dollars, to an appropriate designated account in the United States.

(*c*) The distinction between civilian and military aid, supplies and services, where such distinction may be necessary, will be made by agreement.

(*d*) In order to obtain the supplies and services included within the scope of Paragraph II (*a*), duly authorized United States officers or other officials will submit their requests to the official services duly designated by the French authorities. These services will be established in Algiers, Casablanca, Oran, Tunis, Dakar, and other places where it may be found practicable and convenient to establish organizations for facilitating the transfer of reciprocal aid.

(*e*) For use in those exceptional cases, and particularly in cases of local procurement of supplies, in which it is agreed to be more practicable to secure such reverse Lend-Lease supplies, facilities and services by direct purchase, rather than by the method of procurement set forth in Paragraph II (*b*), it is agreed that the French authorities establish a franc account in convenient banking institutions and in the name of a designated officer of the United States to facilitate the provision of reverse Lend-Lease aid as contemplated by Paragraph II (*a*). The French contributions to this account will be mutually agreed upon from time to time in the light of the changing needs of the American forces, and other appropriate factors. Such an account will not be used for the payment of wages and salaries of American military or civilian personnel, nor for administrative expenses of American missions. Estimates of the franc requirements of the United States will be submitted to designated French authorities from time to time, as may be found convenient. The French authorities will be kept fully and currently informed of all transactions in this account.

Wohl zufolge des seitens der USA zur Generalakte von Algeciras[440] erklärten Vorbehalts[441], wonach die USA im Vertragsgebiet lediglich wirtschaftliche Interessen verfolgten, ist hier, die Rede von tatsächlicher Übertragung an Frankreich. Umgekehrt verpflichtet sich Frankreich, *when it is found that such aid can most effectively be procured in territory under their control* [Artikel II (a)], den USA insbesondere Rohstoffe zu liefern. Erinnert sei in diesem Zusammenhang, dass Französisch Westafrika das heutige Gebiet des Niger umfasste, der erkleckliche Vorkommen von Uran aufweist. Im Ergebnis haben die USA also jene Waffen an Frankreich in Westafrika geliefert, welche erforderlich waren, den Abbau und die Lieferung des Urans zu sichern, aus dem zuerst die Kernwaffen für Nagasaki und Hiroshima gebaut wurden.

Am 28. Februar 1945 schlossen die USA und Frankreich eine Reihe von Abkommen[442], deren zentrales das *Preliminary Agreement relating to the principles applying to mutual aid in the prosecution of the war against*

[440] *Acte général de la Conférence internationale d'Algéciras relatif aux affaires du Maroc*; vom 7. April 1906. *La Quinzaine Coloniale*, Tome XVII, Paris (1906), 193 ; http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k31407b/f197.item.zoom

[441] *Statutes at Large*, Vol. XXXVII/3, Washington (1907), 2905; http://www.loc.gov/law/help/statutes-at-large/59th-congress.php

[442] Siehe diese in 76 UNTS 194 ff.!

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

aggression, 76 UNTS 194[443] ist, welches in weiten Teilen textlich identisch mit den oben erörterten Abkommen zwischen den USA und der Türkei bzw. der UdSSR ist und dieselben, oben spezifizierten sprachlichen Eigenheiten aufweist. Dass diese Eigenheiten die oben erörterten Folgen, also insbesondere nach sich ziehen, dass die USA physische Gewalt über an die jeweiligen Vertragspartner gelieferte Ausrüstung und Waffen behielt, wird im Verhältnis zu Frankreich durch das Abkommen vom selben 28. Februar 1945 des Titels: *Agreement relating to the provision of certain supplies and services*, 76 UNTS 224[444] gut bestätigt, indem es darin nur um die *Übertragung* an Frankreich von Artikeln und Dienstleistungen (*articles and services*; nicht aber *informations*) geht, welche in einer Aufstellung (*Schedules 1 + 2*) aufscheinen, welche nach dessen Artikel V fortlaufenden Änderungen unterzogen werden können und sich wohl durch nichts von jenen unterscheiden, die vom Abkommen, Beilage 167, umfasst werden könnten. Dass keine Informationen (im Sinne des Abschnitts 2 [b] des *US Lend-Lease Act's*) übertragen werden ist dabei zentral, zumal unter solchen auch die Aktivierungscodes für Kernwaffen zu verstehen sein werden, wobei zu beachten ist, dass die in den Artikeln II und III der Beilage 168 genannten zeitlichen Einschränkungen freilich nicht für die vom Abkommen, Beilage 167, umfassten Artikel *etc.* gelten. Für diese sieht eine Novelle zum genannten US Act namens: *Act to extend for one year the provisions of an Act to promote the defense of the United States, approved March 11, 1941, as amended,* 59 Stat 52[445] in dessen Abschnitt 2 in Ergänzung des Abschnitts 3 (c) des *Lend-Lease Act's* vor, was folgt:

> SEC. 2. That subsection (c) of section 3 of such Act is further amended by striking out the period after the word "earlier", inserting a semicolon, and the following new language: "*Provided, however*, That nothing in section 3 (c) shall be construed to authorize the President to enter into or carry out any contract or agreement with a foreign government for postwar relief, postwar rehabilitation or postwar reconstruction; except that a contract or agreement entered into in accordance with this Act in which the United States undertakes to furnish to a foreign government defense articles, services, or information for use in the prosecution of the present war and which provides for the disposition, on terms and conditions of sale prescribed by the President, of any such defense articles, services, or information after the President determines they are no longer necessary for use by such government in promoting the defense of the United States shall not be deemed to be for postwar relief, postwar rehabilitation or postwar reconstruction."

Damit wurde, kraft mannigfaltig möglicher Umkehrschlüsse daraus, der Weg für Jahrzehnte des hinausgezögerten Friedensschlusses mit Deutschland geebnet. Bleibt noch zu erwähnen, dass mit dem Vereinigten Königreich und China nahezu identische, wie oben erörterte Abkommen abgeschlossen wurden. Von wesentlicher Bedeutung in diesem Abschnitt 2 ist aber außerdem, dass vorgekehrt wird, dass die Befugnis des US-Präsidenten, fremde Aufträge anzunehmen, mit Kriegsende jedenfalls dahin sein soll: dann nämlich, wenn die Resolution A/RES/2749(XXV) bzw. die UNCLOS mit ihrem Regime, da in ausrechender multinationaler Stärke, universell bzw. global wirksam, in Kraft treten würde.

Dass diese komplexen vertraglichen Bestimmungen, welche betreffs der Nuklearbewaffnung der fünf Ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine höchst sinnvolle, da den Frieden sichernde und sie voneinander abhängig machende Aufteilung zwischen physischer und rechtlicher Gewalt vorsehen, durch die Politik in eklatantem Masse missachtet wurden, beweist mindestens zweierlei: zum einen, dass die Politik zum Großteil aus unfähigen, inkompetenten, nichts wissenden und angstneurotischen Schauspielern besteht, welche zum anderen das Volk durch Lügen und Fehlinformation verdummen und psychisch krank machen, weil niemand auf Dauer erträgt, dass ihm betreffs der Wahrheit von angeblich höchster Stelle ein X für ein U vorgemacht wird.

Andererseits gewinnt vor diesem Hintergrund das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*[446] insofern an Richtigkeit, als der darin (Seite 44, Punkt E) vom IGH gezogene Schluss, wonach:

---

[443] https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%2076/v76.pdf#page=224
[444] https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%2076/v76.pdf#page=254
[445] http://uscode.house.gov/statviewer.htm?volume=59&page=52#
[446] http://www.icj-cij.org/docket/files/95/7495.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> However, in view of the current state of international law, and of the elements of fact at its disposal, the Court cannot conclude definitively whether the threat or use of nuclear weapons would be lawful or unlawful in an extreme circumstance of self-defence, in which the very survival of a State would be at stake;

sich wohl in erster Linie nicht auf Staaten untereinander, sondern auf die höchste, rechtmäßig, also im Einklang mit internationalem Recht, insbesondere Menschenrechten, bestellte Staatsgewalt gegenüber ihrer Basis zu beziehen hat. Denn anders ergibt die Prozedur, welche aus dem Zweiten Weltkrieg heraus verfolgt wurde, um diese (und andere) Waffen zu schaffen und zugleich deren Benutzung einem kollektiven Regime zu unterstellen, das seine Wurzeln in den französischen Revolutionskriegen hat, wobei all dem mit dem Ende des Weltkrieges eine Frist gesetzt wurde, die mit dem Inkrafttreten der UNCLOS in etwa koinzidiert, keinen Sinn. Solcher Sinn kann somit allein darin liegen, diese Waffen zur Abschreckung und zum Zwang dafür einzusetzen, den hochverräterischen Pöbel des Westens in die Rechtskonformität mit dem Regime von UNCLOS zu führen.

Zusammengefasst hat es mithin den Anschein, als stünden sich also in der NATO, in welcher die vorgenannten Strukturen aufgegangen sein werden, einerseits Restbestände der kollektiven Befestigung, wie sie 1814 und 1815, wie oben gezeigt, **gegen** die Ochlokratie, vereinbart wurden, sowie andererseits ebensolche Strukturen aus *lend-lease* gegenüber, welch letztere dazu missbraucht wurden, einem artverwandten politischen Muster im Kampf gegen die Tendenz der demokratischen Aristokratie zu einer autoritären Weltregierung ausgleichend zu **dienen**: der nationalistischen Mehrheitsdemokratie.

Diesem Paradoxon, welches derzeit in Reaktivierung derselben Kräfte, die den Holocaust aus, unter zynisch programmatischen Aspekten zwar naheliegenden, Gründen[447] ersonnen, freilich aber doch verschuldet haben, verhindert, dass das Flüchtlingsphänomen Europa zur Räson bringen kann, kann nur entkommen werden, indem endlich die Strukturen implementiert werden, wie sie die UN-Charta und freilich eben auch die UNCLOS vorsehen. Denn es führt zu katastrophalen Ergebnissen, wie im Folgenden anhand der Irakkriege gezeigt werden soll. Zuvor muss aber noch betont werden, dass das einzige Terrain, auf dem die Ausübung der Kompetenzen sowohl der NATO als auch des US-Präsidenten im Dienste Dritter neben den Strukturen der UNO unabhängig von den Artikeln 51 und 106 UN-Charta rechtmäßige Bedeutung bis heute haben kann, jenes der Verteidigung gegen den inneren Feind ist. Und der besteht in den Folgen der Tiefen geplagter menschlicher Psyche, die Destruktion und Hass hervorbringt.

Dass es Österreich mit dem Verbotsgesetz[448] dabei besonders pervers und selbstverständlich menschenrechtswidrig getroffen hat, sei hier noch erwähnt und ergibt sich aus dem Umstand, dass es jedwede, angesichts des Dreimächtebundes höchst angezeigte, Hinterfragung des Charakters der politischen Ideologie der NSDAP bei schwerer Strafe verbietet, obschon davon abhängt, beurteilen zu können, wieweit her es, abgesehen vom davon gänzlich zu scheidenden Kriegsverbrechen des Holocausts, mit den Kriegsgründen für und gegen Deutschland ist, wovon wiederum abhängt, inwieweit die Atlantik Charta mit ihren Zielen der weltweiten Aufrüstung und Stützung der Weltwirtschaft darauf, auf rechtmäßigem Boden steht, sofern nicht überhaupt zu deduzieren ist, dass Deutschland in diese Pläne von Anfang an involviert war, was aber auch die Urheberschaft des Holocausts erheblich politisch wie auch geografisch womöglich ausweiten müsste. Dies hätte freilich zur Folge, dass all das diabolische Theater von weltweit vernetzten faschistoiden Nazis aufgeführt worden wäre, die bis heute vordergründig am Werk und die eigentlichen Proponenten des den Hohen Geist versklavenden Hochverrats sind, mit dessen ihm abgenötigter Hilfe erst möglich war, das Drehbuch dazu zu verfassen. Dass Kriege unter den Führern der einander bekämpfenden Staaten in geheimer Mission vereinbart werden, um die Wirtschaft zu beleben und sich nebenbei unliebsamer Teile der Bevölkerungen zu entledigen, ist in der Geschichte ein alter Hut. Dass aber ebendasselbe geschieht, um ein auf ewig ausgerichtetes Bollwerk gegen die Völker der Dritten Welt, welche man sich selbst untergeordnet ansieht, aufzurichten, ist eben so neu wie ungesühnt! Im Folgenden, rechts hereingerückt, ein Beitrag auf der Blogseite de BF vom 5. März 2010.

In Wahrheit fördert das Verbotsgesetz den so genannten Antisemitismus bzw. totalitäres Denken mehr, als es ihn (es) verhindert: Die Geschehnisse vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg in Österreich haben sich

[447] Dass der Holocaust Teil eines perfiden Plans war, die Taufe des Staates Israel zu erleichtern, ist eine lang gehegte Sicht des BF. Freilich ebenso gut möglich ist, dass er lediglich Ausdruck des Hochverrats war, der sich den frühen Schritten hin zur Kollektivität der Erde widersetzen wollte und deshalb, zur abschreckenden Wirkung, jene zuhauf mordete, welche bereits angekündigt hatten, diesen Weg konsequent gehen zu wollen.

[448] https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000207

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

– wie dies mit jedem Krieg der Fall ist – tief in die Seelen der Menschen eingefressen – so tief, dass sie die Erlebnisse und Verwundungen darob nicht nur an ihre Kinder weitergegeben haben, sondern so tief, dass auch noch diese sie an deren Kinder weitergeben. Insofern ist mit dem Tod der Kriegsgeneration mitnichten das Thema gleichsam erledigt.

Wenn jetzt dazu geschritten wird, die freie und ungezwungene Auseinandersetzung mit den Themen darum zu untersagen, werden die unterschwelligen Gefühle und Ängste, welche dergestalt tradiert worden sind, gefördert. Das Ergebnis ist unterbewusster Hass und erst recht Folgen, die durch ein solches Gesetz angeblich verhindert werden sollen. Im Übrigen kommt sich der gebildete Mensch von einem solchen Gesetz entmündigt, degradiert und in ein Korsett gesteckt vor, und man stellt sich die Frage: Wer bin ich denn, dass ich mir von einem blutigen Fetzen Papiers sagen lassen müsste, was Freiheit ist, wie sie erlangt oder gesichert wird! Wer bin ich, dass ich mir von einem Fetzen hochverräterischen Papiers sagen lassen müsste, was Menschen sind, wie man sie achtet, respektiert und mit ihnen friedlich zusammenlebt. Indem dieser Fetzen Papiers mir verbieten will, offen zu sprechen, beraubt er mich gleichsam dessen, was meinen Lebenskern ausmacht: des Erlebens von Gut und Böse, von Freiheit und Sklaverei. Er nimmt mir daher die Möglichkeit, mich frei für oder gegen etwas zu entscheiden; er beraubt mich damit des Fundaments jedweden demokratischen Daseins.

Kürzlich hat ein Würdenträger der Zweiten Republik Stellung bezogen. Er sieht sich von Feuer bedroht, wo in Wahrheit Eiseskälte herrscht. Sein verhaltenes Reden, sein unterdrückter Ausdruck, ja sein nahezu geflüstertes Bild von Unterdrückung zeigt bestens, in welchem Korsett jener steckt, der uns glauben machen will, er vertrete unsere wohlverstandenen Interessen.

Wer frei sein will, dem gelüstet nicht nach Mord, nach Unterdrückung des Nächsten, nach Blutrünstigkeit: All das widerspricht dem Freiheitsgedanken und dem Leben von Freiheit – solange sie gewährt und gelebt werden kann. Jener jedoch, der unterdrückt und gegängelt dahin darbt, in dem steigen Wut, Hass und Aggression auf: Er will sich befreien, seine Peiniger abschütteln. Er ist derjenige, der gefährlich ist. Und selbst er ist dies nur, solange und weil er in Sklaverei lebt.

Indem man uns mit diesem Verbotsgesetz den Mund, das Nachdenken und den freien, offenen Diskurs über unsere Geschichte verbietet, verbietet man uns zu leben, frei unsere Zukunft zu wählen, uns des Miteinanders zu erfreuen.

Wer mit Gewalt die Verfassung ändern will, begeht Hochverrat nach § 242 StGB, auf den zehn bis 20 Jahre Haft stehen; wobei dessen Tatbild des *Unternehmens* so weiten Spielraum lässt, dass man sehr bald einmal darunterfallen kann, wenn man nur demokratische Werte unterlaufen will und dabei aggressiv sich gibt. Wer Hassreden führt und das (für **solche** Reden zugängliche und **deshalb** gefährliche) Volk aufwiegelt, begeht Verhetzung nach § 283 StGB und ist mit bis zu zwei Jahren Haft zu bestrafen. Was, das nach einem eigenen Gesetz bestraft werden müsste, bleibt also übrig?

Dass die wahren Geschehnisse und Abläufe des Krieges verheimlicht und verklärt werden, gehört zu ihm wie die Gewalt, das Leid und der Kummer. Was also will man mit diesem Maulkorb verheimlichen? Was soll nicht ans Licht kommen durch freie, offene Diskussion und Auseinandersetzung mit den geschichtlichen Fakten? Dass Juden selbst am Holocaust beteiligt waren. Nicht als Opfer, sondern als Täter!

In Österreich, ja in halb Europa sind und waren seit langer Zeit Machthaber am Werk, die ihr eignes Volk verkauft und gegängelt haben, auf Geheiß ferner Mächte, die Europa als Werkstatt brauchten, nicht jedoch als freien Lebensraum.

Man kann das sehr gut aus den alten Verträgen herauslesen, in denen stets freie, aber unterdrückte und höchst intelligente Geister literarisch am Werk waren, uns deren Schicksal zu tradieren, zu kommunizieren, dass unser heutiger Alltag sich nicht wesentlich von dem der alten Tage unterscheidet. Der *Article séparé du Traité de Paix d'Amiens*[449] ist auch so ein Beweis dafür, dass die europäischen Dinge von anders woher vorgegeben wurden, wenn er über den Umweg von Sprachregelungen sagen will, dass alles nur Vorgabe anderswoher war.

[449] http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k95781s.image.f509.langFR :

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Hitler war wahrscheinlich geisteskrank. Ich sehe ihn als vorgeschobene Figur, als Marionette, welche mit ihrem enthusiastischen Gehabe die Massen für einen Feldzug begeistern sollte, der die halbe Welt ins Verderben stürzte. Man verhindert solche Katastrophen nicht durch Verbote!

Es gibt da diese authentische Video-Dokumentation über den Eichmann-Prozess in Israel. Aus dieser ergibt sich schön, dass die Obersten des Nazi-Regimes in Holocaustfragen Befehlsempfänger waren – und zwar offenbar von einer Stelle, die außerhalb Europas gelegen sein musste, ob der Zeitdauer, die regelmäßig verstrich, ehe man Avis bekam, wie vorzugehen sei.

Es gibt haufenweise Hinweise in der Literatur, die belegen, dass eminentes Interesse der halben Welt daran bestand, dass in Palästina ein Fegefeuer eingerichtet werde, um das Öl fließen, ohne dabei die dortigen Völker Überhand nehmen zu lassen.

Die Schuld am Horror des Zweiten Weltkrieges liegt mitnichten nur an Deutschland oder Österreich!

Durch das Verbot jenes Gesetzes wird verhindert, dass wir uns mit den Ursachen, der Entstehung des Phänomens Krieg und Massenmord frei und ungezwungen auseinandersetzen. Wir werden dadurch daran gehindert, uns darüber klar zu werden, dass jedwede militärische Rüstung gerade uns hier in Europa daran hindert, unseren Geist zu schärfen, unsere intellektuellen Fähigkeiten zu perfektionieren, die allein unsere Stärke ist, auf die wir dringend bauen sollten, und mit der allein wir stechen sollten, sodass wir Waffen nicht mehr brauchen. – Indem wir uns auf Waffen verlassen (die überdies ohnehin wirklich von anderen beherrscht werden: der rote Knopf unten an der Waffe [„*Das Fünfte Element*“]), laufen wir Gefahr, die Pflege unserer geistigen Fähigkeiten zu vernachlässigen, was uns unweigerlich in einen Strudel nach unten reißt.

Jüngst wurden Stimmen aus Gelehrtenkreisen lauter, wonach das Verbotsgesetz zwar klar gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung verstoße, dies aber vom Gesetzesvorbehalt gedeckt sei, weil die vom Verbotsgesetz verbotenen Ideologien auf Abschaffung der Menschenrechte gerichtet seien. Darauf finde ich wie folgt zu erwidern:

Die Menschenrechte, darunter vor allem das Staatsgrundgesetz 1867 und die Europäische Menschenrechtskonvention stehen in Österreich nach Artikel 149 Absatz 1 B-VG bzw. nach Artikel II Ziffer 7 des BVG BGBl. 59/1969 im Verfassungsrang. Ginge also jemand her und unternähme es, die Menschenrechte abschaffen zu wollen, was – dies setze ich als freier Demokrat voraus! – nur mit Gewalt geschehen könnte, dann ist er klassisch nach § 242 StGB dran.

In dem man jetzt (mit dem Verbotsgesetz) *de facto* her geht und sagt, die Österreicher wären auch durch Rhetorik und sonstige Überredung soweit zu bringen, die Menschenrechte (sei es auch nur gegenüber manchen Bevölkerungsgruppen) abzuschaffen, weshalb man ein zusätzliches Gesetz brauche, das auch das verbiete, ist man genau dort, worauf es mir bei meiner letzten Stellungnahme zu diesem Thema (oben) ankam: Man zieht die heutigen Generationen durch den geisteskranken Kakao unserer Vorfahren und beschneidet uns damit auch

---

ARTICLE SÉPARÉ.

Il est convenu que l'omission qui pourrait avoir eu lieu de quelques titres dans le présent Traité ne sera pas préjudiciable aux Puissances ou aux personnes intéressées.

Il est également convenu que les langues Française et Anglaise employées dans tous les exemplaires du présent traité ne formeront point un exemple qui puisse être allégué, ni tirer à conséquence, ni porter préjudice en aucune manière aux Puissances Contractantes dont les langues n'ont point été employées, et que l'on se conformera à l'avenir à ce qui a été observé et doit être observé à l'égard et de la part des Puissances qui sont en usage et possession de donner et de recevoir des exemplaires de semblables traités en une autre langue.

Le présent Traité ne laissant pas d'avoir la même force et vertu que si le susdit usage avait été observé.

En foi de quoi, nous soussignés Plénipotentiaires de la République Française, de S. M. Britannique, de S. M. Catholique, et de la République Batave avons signé le présent article séparé et y avons fait apposer nos cachets respectifs.

Fait à Amiens le 6 Germinal an X de la République Française (27 mars 1802).

J. BONAPARTE. CORNWALLIS. AZZARA. SCHIMMELPENNINCK.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

empfindlich in unserem Ego, indem man uns die Chance nimmt, aus eigenem zu beweisen, dass wir ein solches Gesetz gar nicht brauchen.

Das meinte ich mit Demütigung, Entmündigung und Totalitarismus. Das Verbotsgesetz gehört sehr wohl abgeschafft! Denn es ist selbst verkappt totalitär!

Man hilft mit dem Verbotsgesetz in Wahrheit nur, den kollektiven Bewusstseins- und Gemütszustand aufrechtzuerhalten, der nötig ist, wie ein Schwamm oder eine Herde blökender Schafe sehr wohl für solche umstürzlerischen und totalitären Machenschaften zugänglich zu sein. Und dies kommt den politischen Parteien zugute, die uns seit Jahrzehnten an der Nase herumführen und uns um unsere demokratischen, von Verfassung wegen garantierten Rechte zu bringen.

Zu der richtigen Rechtsmeinung des Akademikerbundes haben sich gestern, neben Busek, zwei Prototypen von Repräsentanten politischer Parteien zu Wort gemeldet: Beide sind nicht Akademiker, der eine hat noch nicht einmal Matura; beide bekleiden aber in ihrer Organisation führende Positionen. Beide hatten der richtigen Rechtsmeinung des Akademikerbundes kein einziges sachliches Argument entgegenzusetzen, sondern allein unbegründete kategorische Ablehnung und Allgemeinplätze. Beide sind überhaupt nicht kompetent, die Rechtsansicht des Akademikerbundes zu kommentieren; sie haben nicht im Entferntesten den akademisch ausgebildeten Weitblick, um die sozialen Fragen zu beurteilen, die mit den Themen, die der Bund behandelt hat, verbunden sind.

Offensichtlich befinden wir uns längst in einer Situation, in der die Weisheit unter uns, die ja nicht breit gestreut ist, sondern einen zahlenmäßig verschwindend geringen Minderteil ausmacht, Schutz braucht; Schutz vor dem Pöbel, der sich mit solchen Nichts-Sagern zu Agenden aufschwingt, die ihm nicht zukommen.

Die so genannte Finanzkrise und das allgemeine wirtschaftliche Fiasko, in dem sich Europa nun wiederfindet, sind ja genau darauf zurückzuführen, dass der Pöbel seit mindestens dem Ende des ersten Weltkriegs über die Akademie herrscht. Das kann noch lange so weitergehen, denn der Geist vergeht nicht – das Fleisch hingegen schon.

Ich denke, es wird dennoch nicht mehr lange dauern, bis all diese Hochverräter sich in Handschellen wiederfinden.

Existierte das Verbotsgesetz nicht, müssten sich nicht nur die Staatsanwälte und die Richter des Öfteren, bzw. meines Wissens erstmals mit dem Tatbestand des Hochverrats (§ 242 StGB) auseinandersetzen, sondern auch die Öffentlichkeit würde für diesen wichtigen Straftatbestand sensibilisiert. – Und exakt dies ist offenbar, was die ochlokratisch-politische Kaste nicht will, denn, was die politischen Parteien im österreichischen Verfassungssystem aufführen, ist exakt dem Tatbild des § 242 StGB entsprechend. Man hat erhebliches Interesse daran, dass § 242 StGB in der Praxis gleichsam totes Recht bleibt, (auch) deshalb hat man die nach dem WK II zu erwarten gewesenen Wiederholungstaten in einen neuen Tatbestand gegossen.

Hochverrat!

Der Erste Irak-Krieg (1990)

Mit Resolution vom 2. August 1990, S/RES/660(1990)[450], äußerte sich der Sicherheitsrat (SR) der Vereinten Nationen (VN) zu der in der Nacht zuvor erfolgten Invasion irakischer Truppen in Kuweit. Darin heißt es:

> ***The Security Council,***
>
> ***Alarmed*** **by the invasion of Kuwait on 2 August 1990 by the military forces of Iraq,**
>
> ***Determining*** **that there exists a breach of international peace and security as regards the Iraqi invasion of Kuwait,**
>
> ***Acting*** **under Articles 39 and 40 of the Charter of the United Nations,**

[450] http://www.undocs.org/S/RES/660(1990)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

1. *Condemns* the Iraqi invasion of Kuwait;

2. *Demands* that Iraq withdraw immediately and unconditionally all its forces to the positions in which they were located on 1 August 1990;

3. *Calls upon* Iraq and Kuwait to begin immediately intensive negotiations for the resolution of their differences and supports all efforts in this regard, and especially those of the League of Arab States;

4. *Decides* to meet again as necessary to consider further steps to ensure compliance with the present resolution.

Adopted at the 2932nd meeting by 14 votes to none. One member (Yemen) did not participate in the vote.

Der Sicherheitsrat zeigt sich also im ersten Erwägungsgrund dieser hoch bedeutungsschwangeren Resolution alarmiert **durch die** (und nicht etwa: *wegen der*) Invasion; eine Formulierung, die mindestens zweideutig insofern ist, als sie auch dahin verstanden werden kann, dass er zwar aufgrund ihrer in erhöhte Aufmerksamkeit versetzt, mithin alarmiert sei, dass aber die Gefahr, die einem solchen Zustand semantisch immanent ist, gar nicht unmittelbar von der Invasion, sondern von anderen Umständen ausgeht, auf welche diese lediglich hinweist.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass auch der zweite Erwägungsgrund mit seiner Formulierung *as regards* von besonderer Ambivalenz deshalb ist, weil ebendiese Formulierung in ihrem insoweit abgeschwächten Charakter nicht zwingend bedeuten muss, dass der festgestellte Bruch des Internationalen Friedens und solcher Sicherheit in der Invasion begründet sei; sondern vielmehr auch bedeuten kann, dass sie deren Ausdruck sei.

Denn hinzukommt schließlich, dass sich der SR im dritten Erwägungsgrund einer Resolution, welche angeblich den Irak als Friedensbrecher maßregeln soll, mit Artikel 40 UN-Charta auf eine Bestimmung stützt, die, angesichts des festgestellten Bruches (und nicht etwa nur der Gefährdung), dann als völlig unzureichend aufzufassen wäre, wenn Irak der Urheber desselben wäre.

Dass der SR im operativen Absatz 1 der Resolution die Invasion sodann aber wiederum *verurteilt*, steht überhaupt nicht im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Artikels 40 UN-Charta, auf den er sich beruft und der da lautet:

> In order to prevent an aggravation of the situation, the Security Council may, before making the recommendations or deciding upon the measures provided for in Article 39, call upon the parties concerned to comply with such provisional measures as it deems necessary or desirable. Such provisional measures shall be without prejudice to the rights, claims, or position of the parties concerned. The Security Council shall duly take account of failure to comply with such provisional measures.

Eine Verurteilung stellt alles andere als eine Maßnahme ohne Präjudiz für die Rechtsposition der Beteiligten dar! Diese Verurteilung war daher rechtswidrig und nichtig.

Das im zweiten operativen Absatz zum Ausdruck gebrachte Verlangen, dass Irak all seine Truppen aus Kuweit zurückzieht, lässt völlig offen, an wen sich dieses Verlangen richtet, was – durchaus in das bisher besprochene Konzept der Resolution passende – Spekulationen nähren muss, ob nicht auch im Irak bereits damals ähnliche militärische Netzwerke bestanden, wie sie oben im Zusammenhang mit *lend-lease* dargestellt wurden, was sich mit Blick auf das *Agreement on the principles applying to aid for defense*, vom 31. Juli 1945, 121 UNTS 240[451] selbstverständlich tendenziell bewahrheitet.

Im dritten operativen Absatz der oben zitierten Resolution aber anerkennt der SR mit der Erwähnung von Differenzen (welche offenbar auch noch nach dem angeordneten Rückzug bestünden) implizit, dass es für die Invasion eventuelle Gründe gegeben haben könnte, auf welche einzugehen, der SR hier vollkommen pflichtwidrig verabsäumt. Diesen Gründen ist nur durch einen Blick in die Geschichte näher zu kommen. Am 23. Januar 1899 trafen Großbritannien und der Scheich von Kuweit die nachstehende Vereinbarung[452]:

[451] https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20121/v121.pdf#page=252

[452] Siehe diese in GOODWIN, *The Iraq-Kuwait Crisis of 1961*, Thesis, University of Washington (1991), Appendix A; http://www.dtic.mil/dtic/tr/fulltext/u2/a238674.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

AGREEMENT OF 23RD JANUARY 1899 WITH RULER OF KUWAIT.

(Translation.)

Praise be to God alone (*lit.* in the name of God Almighty) ("Bissim Illah Ta'alah Shanuho").

The object of writing this lawful and honourable bond is, that it is hereby covenanted and agreed between Lieutenant-Colonel Malcolm John Meade, I.S.C., Her Britannic Majesty's Political Resident, on behalf of the British Government, on the one part, and Shaikh Mubarak-bin-Shaikh Subah, Shaikh of Kuwait, on the other part; that the said Shaikh Mubarak-bin-Shaikh Subah, of his own free will and desire, does hereby pledge and bind himself, his heirs and successors, not to receive the agent or representative of any Power or Government at Kuwait, or at any other place within the limits of his territory, without the previous sanction of the British Government; and he further binds himself, his heirs and successors, not to cede, sell, lease, mortgage, or give for occupation or for any other purpose, any portion of his territory to the Government or subjects of any other power without the previous consent of Her Majesty's Government for these purposes. This engagement also to extend to any portion of the territory of the said Shaikh Mubarak which may now be in possession of the subjects of any other Government.

In token of the conclusion of this lawful and honourable bond, Lieutenant-Colonel Malcolm John Meade, I.S.C., Her Britannic Majesty's Political Resident in the Persian Gulf, and Shaikh Mubarak-bin-Shaikh Subah, the former on behalf of the British Government, and the latter on behalf of himself, his heirs and successors, do each, in the presence of witnesses, affix their signatures, on this the 10th day of Ramazan, 1316, corresponding with the 23rd day of January 1899.

(Sd.) M. J. MEADE, *Lieut.-Col.*,
Political Resident in the Persian Gulf.

(L. S.) (Sd.) MUBARAK-AL-SUBAH.

Witnesses:

(Sd.) E. WICKHAM HORE, *Captain, I.M.S.*
(Sd.) J. CALCOTT GASKIN.
(L. S.) MUHAMMAD RAHIM-BIN-ABDUL NEBI SAFFER.

(Sd.) CURZON OF KEDLESTON,
Viceroy and Governor-General of India.

Ratified by His Excellency the Viceroy and Governor-General of India at Fort William on the 16th day of February 1899.

Seal.

(Sd.) W. J. CUNINGHAM,
Secretary to the Government of India in the Foreign Department.

Damit schnitt die Britische Krone das an Öl reichste Gebiet Arabiens aus dem Ottomanischen Reich heraus und unterwarf es ihren Interessen. Schon nach altem, territorial-souverän orientiertem Völkerrecht war die Rechtmäßigkeit dieser Aktion fragwürdig; doch auch nach neuem, auf Kollektivität ausgerichtetem Völkerrecht vermag sie nicht zu entsprechen, weil demnach nicht angeht, dass ein Völkchen von einigen Zehntausend Menschen, wie sie Kuwait als Stadt damals wie heute aufzuweisen hat, die Früchte aus einem Reichtum an Ressourcen alleine einstreicht, mit dem ansonsten mehrere Millionen Menschen im Irak versorgt hätten werden können. Für Großbritannien war dies freilich die günstigere Variante, weil billiger kommt, ein Kuweitisches Herrscherhaus reich zu machen, als 40 Millionen Iraker würdig zu unterhalten.

Auch diese Schieflage konnte allenfalls eine Zeitlang gerechtfertigt werden, um oben bereits hinreichend diskutiertes kollektives Interesse nach Vorantrieb von Forschung und Entwicklung in Europa zugunsten aller Völker zu befriedigen; doch mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges und spätestens durch die Wiedervereinigung

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Deutschlands, den 2+4-Vertrag[453], war dieser Rechtfertigung nach allem, was bisher erörtert wurde, der Boden zugunsten eines nunmehr anstehenden Ausgleichs, wie ihn die UNCLOS vorsieht, entzogen.

So janusköpfig das *lend-lease* Konzept auch war, es hätte hier zugunsten der Beendigung und Abschaffung der Begünstigung der westlichen Industrie ausschlagen müssen. Auch der Erste Irakkrieg war somit seitens der (nach Artikel 106 UN-Charta) *Willigen* völkerrechtswidrig.

Dass sich in den Folgejahren der organisierte Kampf um Freiheit und Selbstbestimmung, wie er von A/RES/3034(XXVII) ausdrücklich als legitim festgestellt wurde, als das ausbreitete, was gemeinhin als Terrorismus bezeichnet wird, ist logische Folge dieses epochalen und monumentalen Vertragsbruchs der *Willigen*.

Die *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide* (1948)

Was der sogenannte politische Westen insbesondere in Afrika und dem Nahen Osten seit Jahrzehnten, um nicht zu sagen: Jahrhunderten, verbricht, ist nichts anderes, denn Völkermord! Nach Artikel X dieser Konvention[454] ist ihr Text in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache authentisch. Artikel II dieser Konvention definiert den Völkermord in Französisch[455] wie folgt:

> *Dans la présente Convention le génocide s'entend de l'un quelconque des actes ci-après, commis dans* ***l'intention de détruire****, en tout ou en partie, un groupe national, ethnique, racial ou religieux, comme tel :*
>
> a) *Meurtre de membres du groupe ;*
> b) *Atteinte grave à l'intégrité physique ou mentale de membres du groupe ;*
> c) *Soumission intentionnelle du groupe à des conditions d'existence devant entraîner sa destruction physique totale ou partielle ;*
> d) *Mesures visant à entraver les naissances au sein du groupe ;*
> e) *Transfert forcé d'enfants du groupe à un autre groupe.*

Hier ist klar die Absicht gemeint, wie sie § 5 Abs. 2 öStGB[456] definiert ist. Anders aber in Artikel II dieser Konvention, der den Völkermord in Englisch[457] wie folgt definiert:

> *In the present Convention, genocide means any of the following acts committed with* ***intent to destroy****, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group, as such*:
>
> *(a) Killing members of the group;*
> *(b) Causing serious bodily or mental harm to members of the group;*
> *(c) Deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part;*
> *(d) Imposing measures intended to prevent births within the group;*
> *(e) Forcibly transferring children of the group to another group.*

Schon der Umstand, dass in der Aufzählung a) bis e) nicht nur die Tötung von Gruppenmitgliedern, sondern auch etwa nur die Zufügung schweren seelischen Schadens als tatbildlich gilt, sofern dies vom *intent to destroy* umfasst ist, zeigt, dass die eigentliche Tathandlung nicht direkt auf solche Vernichtung gerichtet sein muss, sondern lediglich auf die Schaffung eines Zustands des Opfers, der in weiterer Folge zur Vernichtung führt. Es wäre verfehlt, trotz der Erkenntnis, dass bereits bestimmte Verstümmelungen (an Leib oder Seele) in weiterer Folge (gleichsam selbsttätig) zur Vernichtung führen können, beim Täter einen darauf (auf die Vernichtung) gerichteten speziellen Vorsatz zu verlangen! Schon aus diesem Grund erscheint verfehlt, den *intent* nach englischer Sprachfassung mit *Absicht* zu übersetzen. Dies wäre auch in der Tat falsch, wie folgende linguistische Untersuchung zeigt: Neben der

---

[453] Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland; dt. BGBl II 1990/38; http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl290038.pdf

[454] Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, 78 UNTS 278.

[455] 78 UNTS 279; http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%2078/volume-78-I-1021-French.pdf

[456] § 5 Absatz 2 des österreichischen Strafgesetzbuches lautet: Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.

[457] 78 UNTS 278; http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%2078/volume-78-I-1021-English.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

identischen Bedeutung mit *intention* (Punkt 1) kommt der englischen Vokabel *intent* nach WHITNEY[458], unter Punkt 2 b) nämlich eine juristische wie folgt zu:

> *The tendency imputable by law to an act; the constructive purpose of an action, for which the doer may be responsible, although the actual intent was not wrongful: as when a conveyance is said to be intended to defraud creditors, because, although it may have been without actual dishonest intention, it necessarily has that tendency.*

Ins Deutsche ließe sich dieser Begriff somit am ehesten mit dem des *(objektiven) Taterfolgs* übersetzen, wie er etwa der österreichischen Allgemeinen Strafrechtslehre gemein ist. Dass die Autoren der Konvention dies auch so gemeint haben, ergibt sich aus dem Umstand, dass in der französischen Fassung mit *intention* sehr wohl die Absicht gemeint ist, während man mit der englischen unter Verwendung gerade nicht von *intention* sondern eben von *intent* die zweite Sparte von denkmöglichen Tathergängen abdecken wollte. In der völkerrechtlichen Kodifikationspraxis sehr üblich ist, die Mehrsprachigkeit der authentischen Texte dazu auszunutzen, unterschiedliche Bedeutungen der Normen zu schaffen, um einen umso größeren Anwendungsbereich zu erzielen.

Auch eine etymologische Untersuchung des Wortes *intent* zeigt nichts Anderes: Es stammt von lateinisch *intendo, intendere* und bedeutet nach Georges[459]: (das Substantiv zu)

> *I) 1) anstrengen; 2) drohend gegen jemand etwa ausstrecken;*
>
> *II) 1)* ***seine Bewegung*** *irgendwohin richten; 2) seine Geisteskräfte wohin richten.*
> *Etc.*

Die Bedeutungen dieses Wortes verlangen somit nicht unbedingt und ausschließlich nach einer subjektiven Komponente. Auch das objektive Zielgerichtete, das auf etwas Abzielen, Hinauslaufen, fällt darunter. In ihrer Resolution 96(I) aus Dezember 1946[460] führt die Generalversammlung u. a. aus:

> The General Assembly, therefore,
>
> Affirms *that genocide is a crime under international law which the civilised world condemns, and for the commission of which principals and accomplices – whether private individuals, public officials or statesmen,* ***and whether the crime is committed on religious, racial, political or any other grounds*** *– are punishable;*
>
> […]
>
> Requests *the Economic and Social Council to undertake the necessary studies, with a view to drawing up a draft convention on* ***the crime of genocide*** *to be submitted to the next regular session of the General Assembly.*

Mit der Erklärung der religiösen, rassischen, politischen und jedweder anderen Gründe für das Verbrechen als unerheblich für die Qualifikation als Verbrechen nimmt die Generalversammlung (GA) sowohl die derart gefärbten Motive als auch darauf abzielende Vorsatzprägungen des Täters von der Tatbildwirkung ausdrücklich aus. Mit anderen Worten: Es soll nach dem Willen der GA unerheblich für die Strafbarkeit sein, ob bzw. aus welchen dieser Gründe der Täter die Tat begangen hat. Umso mehr muss ausgeschlossen bleiben, dass vom Täter für die Strafbarkeit ein subjektiver spezieller Vorsatz verlangt wird, der auf die Beschaffenheit seiner Opfer als Mitglieder einer damit korrespondierenden Gruppe abstellt. Allein, es muss genügen, dass diese Merkmale objektiv vorliegen und dass die Folgen der Tat sich gegen die Gruppe von diesen Merkmalen als solche tatsächlich richten; welch letztere Voraussetzung entgegen dem ersten Anschein bald erfüllt ist: Denn wer auf einem großen Platz zu hundert organisiert mit Schnellfeuerwaffen wild um sich schießt, auf einem Platz, auf dem sich zwei Millionen Menschen befinden, namentlich eine Million der (fünf Millionen umfassenden) Minderheit des Volkes X und die andere Million Mitglieder gemischter Gruppen, sodass jedwede besondere Intention, gerade diese Minderheit zu

---

[458] *The Century dictionary and cyclopedia*, Band IV, New York (1901), S. 3136 lSo, http://www.archive.org/stream/centurydictionar04whituoft#page/3136/mode/1up

[459] *Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch*, Band I, Leipzig (1843), Sp. 1881 f. http://www.archive.org/stream/lateinischdeutsc01georuoft#page/942/mode/2up

[460] A/RES/96(I); http://www.undocs.org/A/RES/96(I)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

erwischen, offen bleiben muss, begeht zweifelsfrei Völkermord an dieser Minderheit: Er tötet die Mitglieder dieser Gruppe als solche. Es ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung diesem Terminus über die Bezeichnung der Angehörigkeit zur Gruppe hinauszukommen soll; dies insbesondere im Fall der englischen Sprachfassung!

Das Verwerfliche an der Tat, das sich der Täter zurechnen zu lassen hat, besteht in zwei Alternativen: entweder – nach der französischen Sprachfassung – darin, dass der Täter die Absicht hat, eine entsprechende Gruppe zu vernichten (dann reicht bereits ein Opfer, um den Tatbestand herzustellen), oder aber – nach der englischen - darin, dass er aufgrund der spezifischen Ausformung seiner Tat **bewirkt**, dass dem so geschieht, dass also entweder die hohe Zahl an Opfern oder aber die einschlägig wirkende sonstige Beeinträchtigung der Opfer oder deren letzterer herausragende Bedeutung für die Gruppe[461] empfindsam auf die Integrität der Gruppe schädlich wirkt.

In ihrer Resolution 180(II) aus November 1947[462] bekräftigt die GA ihre vorgenannte Resolution 96 (II) und führt weiter aus:

> The General Assembly,
> […]
> Declaring *that* ***genocide*** *is an international crime entailing national and international responsibility on the part of individuals and States*;
> […]

Das hervorgehobene Wort *genocide* steht hier klar nicht als strafrechtlicher *terminus technicus* sondern als Name für einen Lebenssachverhalt, bei dem eine betreffende Gruppe vernichtet wird bzw. vernichtet zu werden droht. Wäre dies nicht so, erübrigte es sich auf die Verantwortungen etc. hinzuweisen, welche sich dann von selbst verstünden. Auch damit bringt die GA somit zum Ausdruck, dass der Lebenssachverhalt *Völkermord* im Mittelpunkt der zu schaffenden Strafnorm stehen soll, und nicht irgendwelche Absichten oder subjektive spezielle Willensausrichtungen des Täters. Und weiter im Text der genannten Resolution:

> Considering *that the Economic and Social Council has stated in its resolution of 6 August 1947 that it proposes to proceed as rapidly as possible with the consideration of the question of genocide,* ***subject to any further instructions which it may receive*** *from the General Assembly*, […].

Die oben erörterte, in ihrer Resolution 96(I) zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht über das (intentionsunabhängige) Verbrechen des Völkermordes war selbstverständlich auch eine solche Instruktion, die der ESC erhalten hatte. Allein, er hatte sie zu diesem Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 180(II) (noch) nicht umgesetzt, weshalb vielleicht die Betonung auf *which it may receive* erfolgte (!). Denn in dem darin zitierten, seinem Bericht E/447[463] scheint (auf Seite 5) ein sodann nicht Gesetz gewordener Entwurfstext auf, in dem etwa der Genozid unter Verwendung des Passus *with the purpose of destroying* definiert wird; in der französischen (Original)Fassung dieses Dokuments[464] heißt es (auf Seite 7) hier *dans le but de détruire*.

Diese auf den bezüglichen Vorsatz des Täters abstellende, sich auf den gesamten Tatbestand beziehende Zweckauslegung widerspricht klar der Vorgabe der GA aus Resolution 96(I): daher die Rüge in 180(II), und daher die Korrektur in dem heute geltenden Konventionstext, der schließlich mit Resolution 260(III) A[465] aus Dezember 1948 angenommen wurde. Dass in der französischen Fassung *l'intention* beibehalten wurde, schadete insofern nicht, als diese Formulierung *in concreto,* wie gezeigt, sogar zu einer Ausdehnung des Tatbestandes führt.

Somit decken die beiden genannten Sprachversionen beides ab: sowohl die auf die Vernichtung gerichtete Absicht, sodass schon nach dem ersten Opfer die Tatbildlichkeit gegeben sein kann, sofern nur die betreffende Absicht vorlag; als auch den Taterfolg der wenn auch nur teilweisen Vernichtung, sodass tatbildlich auch handelt, wer ohne betreffende Absicht einen erheblichen Teil einer betreffenden Gruppe entsprechend behandelt, wobei die Anzahl der erforderlichen Opfer von der Wirkungsintensität der Tatvariante abhängt.

---

[461] Gedacht sei hier insbesondere an systematische Ausrottung der Hohen Intelligenz einer Gruppe, mithin derer menschlichen Personen.
[462] A/RES/180(II); http://www.undocs.org/A/RES/180(II)
[463] https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/DER/NL4/701/92/pdf/NL470192.pdf?OpenElement
[464] https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/DER/NG9/002/38/pdf/NG900238.pdf?OpenElement
[465] http://www.undocs.org/A/RES/260(III)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Dass das Konsum- und Sozialverhalten, welches die Gesellschaften des politischen Westens an den Tag legen, ursächlich für unnötiges, vorzeitiges Sterben und Darben unter den Völkern der Dritten Welt, vornehmlich Afrikas, ist, wurde in diesem Verfahren zur Genüge dargelegt. Dass darin kollektiv begangener Genozid an diesen Völkern zu erblicken ist, steht somit fest.

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (1968)

Dieses, zuvor beschriebene Gesellschaftssystem und das es stützende politische System der Ochlokratie wird nicht zuletzt durch den Besitz von und die Drohung mit Kernwaffen rechtswidrig verteidigt. Dabei spielt die Stationierung von Kernwaffen auf dem geografischen Gebiet von Nicht-Kernwaffen-Staaten (NKWS) durch Kernwaffen-Staaten (KWS) eine wesentliche Rolle. Insbesondere die USA haben, wie gezeigt, auch aufgrund des *leand-lease* Programms eine Vielzahl von Kernwaffen auf dem Gebiet von NKWS stationiert. Zuletzt war bei deutsche-wirtschafts-nachrichten.de, *Berichte: USA verlagern Atomwaffen von der Türkei nach Rumänien*[466], am 19. August 2016 davon berichtet worden, dass die USA beabsichtige, Kernwaffen aus der Türkei nach Rumänien zu verlegen.

Artikel I NPT[467] (Beilage 013, Seite 214) lautet:

> *Each nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes* ***not to transfer to any recipient*** *whatsoever nuclear weapons or other nuclear explosive devices* ***or control*** *over such weapons or explosive devices directly, or indirectly; and not in any way to assist, encourage, or induce any non-nuclear-weapon State to manufacture or otherwise acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices, or control over such weapons or explosive devices.*

Zum Verbum *transfer* finden wir bei Whitney[468], was folgt:

transfer (tràns-fèr'), *v. t.*; pret. and pp. *transferred*, ppr. *transferring*. [= F. *transférer* = Sp. *transferir*, *trasferir* = Pg. *transferir* = It. *transferire*, *trasferire*, < L. *transferre*, pp. *translatus*, bear across, carry over, transfer, translate, < *trans*, over, + *ferre* = E. *bear*[1].] 1. To convey from one place or person to another; transport; transmit; pass or hand over: usually followed by *to* (*unto*, *into*), sometimes by *on* (*upon*): as, to *transfer* a thing from one hand *to* the other.

> In things right true my heart and eyes have erred,
> And to this false plague are they now *transferr'd*.
> *Shak.*, Sonnets, cxxxvii.

> The war being now *transferred into* Munster, the series both of matters and times calleth me thither also.
> *Camden*, Elizabeth, an. 1601.

> They forgot from whence that ease came, and *transferred* the honour of it *upon* themselves. *Bp. Atterbury.*

2. To make over the possession or control of; convey, as a right, from one person to another; sell; give: as, to *transfer* a title to land by deed, or the property in a bill of exchange by indorsement.

> The lucrative right of supplying the Spanish colonies in America with negroes was *transferred* from a French company to the English. *Lecky*, Eng. in 18th Cent., i.

3. To convey by means of transfer-paper, as a written or drawn design to the lithographic stone from which it is to be printed.—4. To remove from one background to another for decorative purposes. In embroidering, this is done by attachment to a new background, the embroidered pattern being carefully cut out with so much of the old material as supports it, and sewed upon a new piece of stuff; in lace-making, the sprigs, flowers, or pattern of lace are removed from their old background and sewed strongly upon a new réseau or mesh.

[466] http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2016/08/19/berichte-usa-verlagern-atomwaffen-von-der-tuerkei-nach-rumaenien/

[467] Sie zu diesem Vertrag insgesamt LAMBAUER, *Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen*, Nordhausen (2013).

[468] *AaO*, 6428; http://www.archive.org/details/centurydictipt2200whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Dass die hier, unter Punkt 2. erklärte Bedeutung im vorzitierten Artikel I NPT nicht gemeint sein kann, erhellt schon daraus, dass dann die eigens erfolgte Erwähnung der alternativen Verbringung der Kontrolle über solche Waffen redundant wäre: Denn dem Übertragen nach Punkt 2. ist die Verschaffung der Kontrolle über das Übertragene immanent. Dass demgegenüber allein die Bedeutung unter Punkt 1., also: *To convey from one place or person to another*, infrage kommen kann, ergibt sich ferner daraus, dass das Nomen *recipient* im Artikel I NPT gerade nicht synonym mit dem juristischen Terminus *transferee*[469] ist, welch letzterer gebraucht worden wäre, wenn die umfassende, direkte Übertragung und Verschaffung der Kontrolle an eine andere Person gemeint gewesen wäre. *Recipient* ist nach Whitney[470] vielmehr:

recipient (rē-sip'i-ent), *a.* and *n.* [= F. *récipient*, a receiver, water-clock, = Sp. Pg. It. *recipiente*, receiving, a receiver, < L. *recipien(t-)s*, ppr. of *recipere*, receive: see *receive*.] I. *a.* Receiving; receptive; acting or serving as a receiver; capable of receiving or taking in.

The step from painting on a ground of stanniferous enamel to a similar surface on a metallic *recipient* body is an easy and obvious one. *Cat. Soulages Coll.*, p. 99.

Recipient cavity, in *entom.*, a cavity in which an organ or part is received at the will of the insect; specifically, a cavity of the mesosternum which corresponds to a spine of the prosternum, the spine and cavity forming in the *Elateridæ* a springing-organ. See *spring*.

II. *n.* 1. A receiver or taker; especially, one who receives or accepts something given or communicated; a taker of that which is offered or bestowed: as, *recipients* of charity or of public education; the *recipients* of the eucharist.

Whatever is received is received according to the capacity of the *recipient*.
Cudworth, Intellectual System, p. 725.

Something should have been inserted to signify that, when the *recipient* is fitly qualified and duly disposed, there is a salutary life-giving virtue annexed to the sacrament. *Waterland*, Works, V. 423.

The first *recipients* of the Revelation.
J. H. Newman, Development of Christian Doctrine, ii. § 1.

2. That which receives; formerly, the receiver in an apparatus or instrument.

The form of sound words, dissolved by chymical preparation, ceases to be nutritive, and, after all the labours of the alembeck, leaves in the *recipient* a fretting corrosive. *Decay of Christian Piety.*

Die Übertragung (Verlegung) von Kernwaffen in einen anderen Staat muss auch dort als gegen das Verbot des Artikels I angesehen werden, wo der Überträger die Kontrolle über die Kernwaffen (zufolge vertraglicher Regelung mit dem Empfängerstaat) beibehält. Allein solche Auslegung verträgt sich auch mit dem sich aus dem

[469] Siehe MURRAY, *aaO*, Part X/1, 258; http://www.archive.org/details/newenglishdictio101murruoft

Transferee (transfĕrī'). Also *erron.* -ferree. [f. TRANSFER *v.* + -EE.]

1. One to whom a transfer is made. (Chiefly in *Law*, as correlative to TRANSFEROR or TRANSFERRER.)

1736 BAILEY (folio) Pref., *Transféree*, the Person to whom any Thing is transferred. 1789-90 A. HAMILTON in *Debates Congress* (1834) II. 2048 The transferable quality of stock .. depends on the idea of complete security to the transferee. 1801 — *Wks.* (1886) VII. 187 A discrimination between original holders and transferees of the public debt. 1905 *Times* 3 Apr. 8/4 Mr. B. signed a blank transfer as transferee.

2. One who is transferred or removed; e.g. from one position or grade to another.

1892 *Daily News* 27 Oct. 5/5 The children removed under the law from gaols to reformatories in the past year have done fairly well; but, looking to the difficulty in inducing employers to take these transferees into their service, they urge [etc.]. 1899 *Educat. Rev.* XVIII. 27 No disgrace was entailed upon the transferees, who were advanced with the rest of that class at the regular promotion.

[470] *AaO*, 5000; http://www.archive.org/details/centurydictipt1700whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

zweiten Erwägungsgrund ergebenden Vertragszweck, die namentlich **geografische Ausbreitung** von Kernwaffen zu unterbinden. Dies geht konform mit der Verwendung des Begriffs des *recipient* im englischen Vertragstext, welcher gegenüber dem spezifischeren, nicht verwendeten Begriff des *transferee* nicht die Übertragung im rechtstechnischen Sinne, sondern die physische betont, mithin schon jene auf das Territorium des Empfängers miteinschließt.

Das Ansinnen der USA, Kernwaffen, welche sie rechtlich kontrollieren, nun aus dem geografischen Gebiet der Türkei in jenes von Rumänien zu verlegen, ist daher NP-vertragswidrig und auch nicht mit den Bestimmungen der UN-Charta sowie der UNCLOS in Einklang zu bringen. Dies wird auch im Vergleich zu Artikel I des US-Entwurfes (DC/227; deutlich, wo das Verbot mit *to transfer into the national control* umschrieben war, was bei der Redaktion des NPT als zu eng gefasst fallen gelassen wurde.

Doch auch am Beispiel Iran ist auszumachen, welch kriminelles Regime jene verfolgen, die hinter der *deterrence policy* stehen. Artikel II NPT lautet:

> *Each non-nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes not to receive the transfer from any transferor whatsoever of nuclear weapons or other nuclear explosive devices or of control over such weapons or explosive devices directly, or indirectly;* ***not to manufacture*** *or otherwise acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices; and not to seek or receive any assistance in the manufacture of nuclear weapons or other nuclear explosive devices.*

Der zweite Verbotskomplex des Artikels II betrifft das Verbot der **Herstellung** oder des anderweitigen Erwerbs von Kernwaffen. Dabei stellt der englische Vertragstext auf das Verb *not to manufacture* ab. Nach Whitney[471] wo *manufacture* beschrieben wird als: *make* or *fabricate*, ***as anything for use***, […] *work materials into the form of*, kommt diesem Verbum die Bedeutung von *herstellen* zu. Das *as anything for use* macht deutlich, dass es sich beim Resultat der Herstellung um das zur Anwendung nützliche (End-)Ergebnis eines Arbeitsvorganges handelt, das heißt bezogen auf *to manufacture a nuclear weapon*, dass das Ergebnis die Kernwaffe sein muss, und nicht etwa bloß deren Einzelteile, und schon gar nicht deren (letzterer) theoretischer Entwurf oder auch Testung. Ein wenn auch vollständiger Haufen von Bestandteilen einer Waffe ist keine Waffe. Ebenso wenig stellt zum Beispiel ein Zulieferer von KFZ-Teilen Automobile her; dies tut nur der, der diese Teile zu einem Ganzen zusammenfügt.

Im Gegensatz dazu verwendete die GA der VN erstmals in ihrer Resolution A/RES/1380(XIV)[472] im Zusammenhang mit den Kernwaffenstaaten das Verb *produce*, welchem nach Whitney[473] (die hier allein infrage kommende) einschlägige Bedeutung von: "*6. To make;* ***bring into being*** *or form: as, to* produce *wares*", zukommt, mithin den gesamten Entstehungsprozess der Herstellung (und zwar auch der Einzelteile eines Ganzen) miteinschließt und wohl mit *erzeugen* zu übersetzen sein wird.

Zur Herstellung von Kernwaffen im Sinne des Verbotes ist daher die Existenz aller dafür benötigten Komponenten in materieller (spaltbaren und sonstigen Materials, Werkzeuge und Anlagen etc.) und technisch-ideeller Hinsicht (Know-how, Pläne etc.) innerhalb der Jurisdiktion des Nicht-Kernwaffenstaates und dessen **Absicht** bzw. in Umsetzung begriffener Entschluss vonnöten, eine Kernwaffe herzustellen.

Das Studium der Kernwaffentechnologie dient auch Verteidigungszwecken, ohne dass dabei Kernwaffen hergestellt werden müssten. Vergleiche dazu Artikel I.1.b des *Agreement for co-operation regarding atomic information for mutual defence purposes,* (214 UNTS 302[474], 2905:

> *While the United Kingdom and the United States are participating in international arrangements for their mutual defence and security and making substantial and material contribution thereto, each Government will from time to time make available to the other Government atomic information which the Government making such information available deems necessary to […] (b) the training of personnel in the employment of and* ***defence against atomic weapons****.*

[471] *AaO*, 3620; http://www.archive.org/stream/centurydictionar05whit#page/3620/mode/1up
[472] http://www.undocs.org/A/RES/1380(XIV)
[473] *AaO*, 4752; http://archive.org/stream/centurydictionar06whit#page/4752/mode/1up
[474] Washington, 15. Juni 1955; https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20214/v214.pdf#page=315

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Ebenso wird im *Agreement on measures to reduce the risk of outbreak of nuclear war*[475] (807 UNTS 58), in dessen Artikel 2 anerkannt, dass Entschärfung von Kernwaffen möglich ist: *The Parties undertake to notify each other immediately in the event of an accidental, unauthorized or any other unexplained incident involving a possible detonation of a nuclear weapon which could create a risk of outbreak of nuclear war. In the event of such an incident, the Party whose nuclear weapon is involved will immediately make every effort to take necessary measures* ***to render harmless or destroy such weapon without its causing damage***.

Entgegen dieser Bedeutung des Wortlauts des Artikels II NPT hat der ursprüngliche Kernwaffenstaat UdSSR solches Recht der Nicht-Kernwaffenstaaten von Anbeginn an vertragswidrig ignoriert bzw. geleugnet. So nachzulesen in der Wiedergabe der Stellungnahmen der Vertreter der UdSSR sowie der USA im *First Committee* betreffend Artikel V NPT (A/C.1/1052):

> *In addition, this article now includes a provision stressing that the peaceful application of nuclear explosions in accordance with this treaty must be made "under appropriate international observation", with a view to excluding any possibility of peaceful nuclear explosions being used by nun-nuclear-weapon States to obtain the special information needed for the manufacture of nuclear weapons.*

So der russische Vertreter in einem Statement, das den irrigen Eindruck erweckt, Nicht-Kernwaffenstaaten wäre vertragsgemäß verboten, solche Informationen (namentlich im Rahmen der Erforschung und Entwicklung der zivilen Kernenergie) selbst zu erlangen.

Ein wesentlicher Teil des Vertragszwecks des NPT ist, atomare Abrüstung zu erlangen. Dies zu verhandeln, verpflichten sich die Vertragsparteien in Artikel VI des Vertrages. Der Anreiz für Kernwaffenstaaten, sich ernsthaft auf solche Verhandlungen einzulassen, wäre empfindlich geschmälert, legte man die Artikel I und II des Vertrages so aus, dass die Stellung der Kernwaffenstaaten als solche zementiert wäre und die Nicht-Kernwaffenstaaten dem nichts entgegenzusetzen hätten. Demgegenüber lässt die hier angestellte Auslegung des Verbotes *not to manufacture* den Nicht-Kernwaffenstaaten erstens die Fähigkeit, durch Studium der technischen Eigenschaften der Kernwaffen sich – soweit möglich – gegen Angriffe damit zu wappnen und zweitens die Möglichkeit, der *deterrence policy* der Kernwaffenstaaten einiges an Wind aus den Segeln zu nehmen, indem sie *break out capability* (völlig zu Recht) entwickeln. So formulierte schon die Iranische Delegation auf der NPT-Review-Konferenz 1975 (NPT/CONF/35/I[476]) wie folgt:

> *To our mind, the heart of the NPT is a balance of obligations and rights between those states possessing nuclear weapons and those renouncing the option so to do.*

Indem allgemeine Grundsätze des Völkerrechts den Gebrauch von Kernwaffen (mithin deren Einsatz oder die Drohung damit) verbieten[477], verbieten sie in Wahrheit auch und bereits deren **Besitz**. Denn der bloße Besitz von Kernwaffen stellt sich angesichts des Umstands, dass die Nicht-Kernwaffenstaaten ihnen nichts entgegenzusetzen hätten, als, wie dies die *deterrence policy* ja ausdrücklich zugesteht, potentielle Bedrohung dar, sodass zum Schluss zu gelangen ist, dass bereits der Besitz von Kernwaffen nach allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts verboten ist. Wenn also Artikel II NPT, wie gezeigt, nur die (endfertige) Herstellung von Kernwaffen nicht aber deren Erforschung und Entwicklung in Einzelteilen verbietet, dann schreibt er lediglich diese Rechtslage fort und betont damit aber zugleich, dass in Artikel I des Vertrages mitnichten eine Legitimation des Besitzes von Kernwaffen durch die Kernwaffenstaaten begründet ist. Anders naturgemäß die Kernwaffenstaaten im zitierten Verfahren vor dem IGH, worauf dieser, wenig überzeugt, hinweist (Beilage 170, § 61):

> *For those who support the legality in certain circumstances of recourse to nuclear weapons, there is no absolute prohibition against the use of such weapons. The very logic and construction of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, they assert, confirm this. This Treaty, whereby, they contend, the possession of nuclear weapons by the five nu-clear-weapon States has been accepted, cannot be seen as a treaty banning their use by those States; to accept the fact that those States possess nuclear weapons is tantamount to recognizing that such weapons may be used in certain circumstances. Nor, they contend, could the security*

---

475 *Signed at Washington on 30 September 1971*; http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20807/volume-807-I-11509-English.pdf

476 Annex II, Seite 21; https://unoda-web.s3-accelerate.amazonaws.com/wp-content/uploads/assets/WMD/Nuclear/pdf/finaldocs/1975%20-%20Geneva%20-%20NPT%20Review%20Conference%20-%20Final%20Document%20Part%20I.pdf

477 Siehe dazu *Lambauer*, *aaO*, 56, Rn 13.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *assurances given by the nuclear-weapon States in 1968, and more recently in connection with the Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons in 1995, have been conceived without its being supposed that there were circumstances in which nuclear weapons could be used in a lawful manner. For those who defend the legality of the use, in certain circumstances, of nuclear weapons, the acceptance of those instruments by the different non-nuclear-weapon States confirms and reinforces the evident logic upon which those instruments are based.*

Hinzukommt ein Argument, das sich seit jeher durch die völkerrechtlichen Verträge schlängelt: In der Resolution A/RES/47/68[478] der GA der VN, mit welcher *Principles relevant to the Use of Nuclear Power Sources in Outer Space* angenommen wurden, heißt es:

> *Affirming that this set of Principles applies to nuclear power sources in outer space devoted to the generation of electric power on board space objects* ***for non-propulsive purposes****, which have characteristics generally comparable to those of systems used and missions performed at the time of the adoption of the Principles.*

Wenngleich diese Bestimmung (*argumento e contrario*) nur besagt, dass lediglich **im Weltraum** keinerlei Vorschriften die Forschung und Entwicklung an nuklearen Antriebssystemen behindern sollen, so kann daraus doch auch für irdische Belange der Schluss gezogen werden, dass derlei Aktivitäten, auch wenn sie auf der Erde stattfinden, solche Freiheiten genießen sollen; dies umso mehr, seitdem der Weltraumvertrag, wie oben gezeigt, auch die Erde selbst dem Weltraum zuordnet. Auch Nicht-Kernwaffenstaaten, die sich auf dem Gebiet solcher Forschung und Entwicklung umtun, sollen nicht durch den Vorwurf, gegen Artikel II zu verstoßen, bzw. durch die daraus resultierenden völkerrechtlichen Maßnahmen gegen sie behindert werden.

Zum Vergleich mit dem Verbot *to manufacture* sei im Übrigen auf die Kernwaffenfreizonenverträge verwiesen, in denen der Verbotstatbestand, der hier erörtert wird, durchwegs eine spezielle Ergänzung durch Hinzufügung anderer *Verba* zum Begriff des *manufacture* erfährt. So verbietet Artikel I.1.a des vor dem NPT datierenden (!) *Tlatelolco Treaty*[479] etwa [t]*he testing, use, manufacture,* ***production*** *or acquisition by any means whatsoever of any nuclear weapons*. Artikel III.1.a des *Bangkok Treaty*[480] formuliert das Verbot, wie folgt: ***develop****, manufacture or otherwise acquire*. Und Artikel III.a des *Pelindaba Treaty*[481] gebietet [n]*ot to conduct* ***research on****,* ***develop****, manufacture, stockpile or otherwise acquire, possess or have control over any nu-clear explosive device by any means anywhere*. Die jeweils fett hervorgehobenen Passagen kommen in Artikel II NPT nicht vor.

Artikel VI NPT lautet:

> *Each of the Parties to the Treaty undertakes to pursue negotiations in good faith on effective measures relating to cessation of the nuclear arms race at an early date and to nuclear disarmament, and on a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control.*

Das **erste** genannte **Verhandlungsziel** sind wirksame **Maßnahmen,** und zwar betreffs der Beendigung der nuklearen Wettrüstung zu einem frühen Zeitpunkt, sowie betreffs der nuklearen Abrüstung. Ziel der Verhandlungen sollen somit wirksame Maßnahmen sein, welche darauf gerichtet sind, das nukleare Wettrüsten zu einem frühen Zeitpunkt zu beendigen sowie nukleare Abrüstung zu bewirken. Die Wendung, wonach die nukleare Wettrüstung zu einem frühen Zeitpunkt enden solle, betont die besondere Dringlichkeit dieses ersten Schrittes hin zur nuklearen Abrüstung, kann hingegen nicht dahin verstanden werden, dass *e contrario* die zu erzielenden Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung Aufschub vertrügen. Denn die nukleare Abrüstung insgesamt ist völkerrechtlich verbindlich vorgegebenes Gebot der Stunde, das keinen Aufschub aus politischen Gründen verträgt. Es mag zwar sein, dass das Konzept der *nuclear deterrence* in den letzten 60 Jahren des 20. Jahrhunderts aufgrund der Notwendigkeit, leistungskonzentriert Forschung und Entwicklung im Westen voranzutreiben, gerechtfertigt war; doch mittlerweile schlägt das Pendel der Entwicklung in den negativen Bereich der Überzivilisation mit all ihren negativen Auswirkungen in psychohygienischer und psychosozialer Hinsicht aus, was zur Folge hat, dass schon heute kaum mehr Aussicht darauf besteht, dass der hochgerüstete Westen noch Interesse daran hätte, einen wirtschaftlich-sozialen Ausgleich mit der Dritten Welt vorzunehmen, welche diese Zeit der Konzentration lang in ihrem Konsum und Verbrauch bewusst und vereinbarungsgemäß zurückgesteckt hat. Es ist daher höchst an der

[478] Vom 23. Februar 1993; http://www.undocs.org/A/RES/47/68
[479] 634 UNTS 326; https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20634/volume-634-I-9068-English.pdf
[480] 1981 UNTS 130; http://disarmament.un.org/treaties/t/bangkok/text
[481] http://disarmament.un.org/treaties/t/pelindaba/text

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Zeit, dass dieses Übergewicht des Westens durch nukleare Abrüstung beseitigt und so dem angesprochenen Ausgleich der Weg geebnet wird. Denn die ansonsten für den Westen vorgezeichnete weitere Entwicklung wäre fatal und näherte sich immer mehr der *science fiction* an von kybernetischen Humanwesen und totaler Vernichtung der Umwelt zugunsten eines rücksichtslosen Raubbaues an Ressourcen zur Befriedigung des nimmersatten Hungers des Westens, dem Einhalt zu gebieten ist.

Das **zweite** genannte **Verhandlungsziel** ist der Abschluss eines **Vertrages über** allgemeine und vollständige **Abrüstung unter** strikter und wirksamer **internationaler Kontrolle**. Während also in Artikel VI hinsichtlich der Verpflichtung zu Verhandlungen betreffs der konventionellen Abrüstung von einem ***Vertrag*** als Verhandlungsziel gesprochen wird, bleibt es betreffs der atomaren Abrüstung bloß bei ***Maßnahmen***: weil die Verpflichtung zur atomaren Abrüstung, anders als die zur konventionellen, gar nicht mehr vertraglich vereinbart zu werden braucht, existiert sie doch kraft allgemein anerkannter Völkerrechtsgrundsätze. Was aber für den Besitz von Kernwaffen gilt, muss erst recht für deren Gebrauch gelten! Auch aus Artikel VI NPT lässt sich somit direkt schließen, dass dessen Vertragsparteien davon ausgegangen sind, dass ein Verbot sowohl des Besitzes als auch erst recht des Gebrauches von Kernwaffen nicht mehr vereinbart zu werden braucht, weil es sich vielmehr bereits aus allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen wie dem ergibt, wonach Massenvernichtungswaffen insbesondere modernen Zuschnitts absolut zu verpönen sind. Aus der oben erörterten Differenzierung zwischen Verträgen einerseits und Maßnahmen andererseits, kann aber auch gefolgert werden, dass sich, wie gesagt, über die rechtliche Pflicht zur nuklearen Abrüstung ohnehin alle Völkerrechtssubjekte einig sind, dass es aber anders an Individuen, an Hochverrätern, liegt, die sich querlegen. Dabei kann es sich nur um hohe Militärs und deren Seilschaften zum ochlokratischen Pöbel handeln.

Der usurpatorisch hegemoniale und hochverräterische politische Westen will also beides: sowohl seine Kernwaffen nicht abrüsten, als auch den NKWS jedweden Fortschritt auf dem Gebiet der Kerntechnologien verwehren. Das ist animalisch und barbarisch, im schlechtesten Sinn des Wortes, und sucht Seinesgleichen vergebens. Indem mit dem JCPOA die Umsetzung der UN-Prinzipien sowie des UNCLOS-Regimes *de facto* und präjudiziell um weitere 30 Jahre in die Zukunft verschoben wurde, wurden Krieg, Elend und Not ohne jede Rechtfertigung prolongiert.

Exkurs: Zur Abhängigkeit der USA

Artikel I der am 30. November 1782, in Paris, zwischen Seiner Britannischen Mäjestät, Georg III., vertreten durch Richard Oswald, Esquire, einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch John Adams, Benjamin Franklin, John Jay und Henry Laurens, andererseits geschlossenen Friedenspräliminarien[482] (Beilage 199a) lautet:

> **ART. I. His Britannic Majesty acknowledges the said United States, viz., New Hampshire, Massachusetts Bay, Rhode Island and Providence Plantations, Connecticut, New York, New Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, North Carolina, South Carolina, and Georgia, to be Free, Sovereign, and Independent States; that he treats with them as such, and for himself, his Heirs, and Successors, relinquishes all claims to the government, propriety and territorial rights of the same and every part thereof; and that all disputes which might arise in future on the subject of the Boundaries of the said United States may be prevented, it is hereby agreed and declared, that the following are and shall be their Boundaries, viz.,**

Das hier Wesentliche daraus lautet, von mir ins Deutsche übersetzt, wie folgt:

> *Seine Britannsche Majestät anerkennt, dass die besagten Vereinigten Staaten, …, Freie, Souveräne und Unabhängige Staaten sein sollen; dass er mit ihnen als solchen verkehrt, und für sich selbst, seine Erben, und Nachfolger, auf alle Ansprüche auf die Regierung, das Eigentum und die territorialen Rechte derselben sowie eines jeden Teils von ihnen, verzichtet*; […].

[482] Siehe diese in BRITISH AND FOREIGN STATE PAPERS, Vol. I-I, London (1841), 773; https://books.google.at/books?id=DLkMAQAAIAAJ&dq=editions%3Apv5UcL6Z5iAC&hl=de&pg=PA773#v=onepage&q&f=false

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Der Einleitungssatz der Präambel zu diesen Präliminarien lautet:

> **ARTICLES agreed upon by and between Richard Oswald, Esquire, the Commissioner of His Britannic Majesty for treating of Peace with the Commissioners of the United States of America, in behalf of His said Majesty on the one part; and John Adams, Benjamin Franklin, John Jay, and Henry Laurens, 4 of the Commissioners of the said States for treating of Peace with the Commissioner of His said Majesty on their behalf, on the other part; to be inserted in and to constitute the Treaty of Peace proposed to be concluded between the Crown of Great Britain and the said United States; but which Treaty is not to be concluded until Terms of a Peace shall be agreed upon between Great Britain and France, and His Britannic Majesty shall be ready to conclude such Treaty accordingly.**

Diese Präliminarien waren demnach dazu bestimmt, *in den, zwischen der Krone Großbritanniens und den besagten Vereinigten Staaten geschlossen zu werden, vorgeschlagenen Friedensvertrag eingefügt zu werden und ihn zu begründen.*

Der erste Erwägungsgrund derselben Präambel lautet:

> **Whereas reciprocal advantages and mutual convenience are found by experience to form the only permanent foundation of Peace and Friendship between States, it is agreed to form the Articles of the proposed Treaty on such principles of liberal equity and reciprocity, as that partial advantages (those seeds of discord) being excluded, such a beneficial and satisfactory intercourse between the 2 Countries may be established, as to promise and secure to both perpetual Peace and Harmony.**

Großbritannien, also GEORG III., war zu diesem Zeitpunkt durch den Frieden von Paris[483], geschlossen am 10. Februar 1763, mit dem König von Frankreich, LUDWIG XV., dem König von Spanien, KARL III., unter dem Beitritt des Königs von Portugal, JOSEPH I., gebunden, dessen Präambel lautet, wie folgt:

Au Nom de la Très Sainte & Indiviſible Trinité, Pere, Fils, & Saint Eſprit. Ainſi ſoit il.

Soit notoire à tous ceux qu'il appartiendra, ou peut appartenir en Manière quelconque.

Il a plu au tout Puiſſant de répandre l'Eſprit d'Union, & de Concorde, ſur les Princes dont les Diviſions avoient porté le Trouble dans les quatre parties du monde, & de leur inſpirer le Deſſein de faire ſuccéder les Douceurs de la Paix aux Malheurs d'une longue & ſanglante Guerre, qui, après s'être élevée entre l'*Angleterre* & la *France*, pendant le règne du Séréniſſime & Très Puiſſant Prince, *George* Second, par la grace de Dieu, Roi de la *Grande Brétagne*, de glorieuſe Mémoire, a été continuée ſous le Règne du Séréniſſime & Très puiſſant Prince, *George* Trois, Son Succeſſeur, & s'eſt communiquée. dans ſes progrès, à l'*Eſpagne*, & au *Portugal:* En conſéquence, Le Séréniſſime & Très Puiſſant Prince, *George* Trois, par la Grace de Dieu, Roi de la *Grande-Brétagne*, de *France*, & d'*Irlande*, Duc de *Brunſwick* & de *Lune-*

[483] Siehe diesen in MARTENS, *Recueil des principaux Traités*, Tome I, Göttingen (1791), 33 ; http://www.archive.org/details/recueildesprinci01martuoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

bourg, Archi-Tréſorier & Electeur du Saint Empire *Romain;* Le Séréniſſime & Très puiſſant Prince, *Louis* Quinze, par la Grace de Dieu, Roy Très Chrétien; Et le Séréniſſime & Très Puiſſant Prince, *Charles* Trois, par la Grace de Dieu, Roi d'*Eſpagne*, & des *Indes*, après avoir poſé les Fondements de la paix dans les Préliminaires ſignés le Trois *Novembre* dernier à *Fontainebleau;* Et le Séréniſſime & Très Puiſſant Prince Dom *Joſeph* Premier, par la Grace de Dieu, Roi de *Portugal*, & des *Algarves*, après y avoir accédé, ont réſolu de conſommer, ſans Delai, ce grand & important Ouvrage. A cet Effet, Les Hautes Parties Contractantes ont nommé & conſtitué Leurs Ambaſſadeurs Extraordinaires & Miniſtres Plénipotentiaires reſpectifs, ſavoir, Sa Sacrée Majeſté le Roi de la *Grande-Brétagne*, le Très Illuſtre & Très Excellent Seigneur *Jean*, Duc & Comte de *Bedford*, Marquis de *Taviſtock*, &c. Son Miniſtre d'Etat, Lieutenant Général de Ses Armées, Garde de Son Sçeau Privé, Chévalier du Très Noble Ordre de la Jarretière, & Son Ambaſſadeur Extraordinaire près de Sa Majeſté Très *Chrétienne;* Sa Sacrée Majeſté le Roi Très *Chrétien*, le Très Illuſtre & Très Excellent Seigneur *Céſar Gabriel de Choiſeul*, Duc de *Praslin*, Pair de *France*, Chévalier de Ses Ordres, Lieutenant Général de Ses Armées & de la Province de *Brétagne*, Conſeiller en tous Ses Conſeils, & Miniſtre & Secretaire d'Etat, & de Ses Commandemens & Finances; Sa Sacrée Majeſté le Roi *Catholique*, le Très Illuſtre & Très Excellent Seigneur, Dom *Gerome Grimaldi*, Chévalier des Ordres du Roy Très *Chrêtien*, Gentilhomme de la Chambre de Sa Majeſté *Catholique* avec Exercice, & Son Ambaſſadeur Extraordinaire près de Sa Majeſté Très *Chrêtienne;* Sa Sacrée Majeſté le Roi Très *Fidéle*, le Très Illuſtre & Très Excellent Seigneur *Martin de Mello & Caſtro*, Chévalier Profès de l'Ordre de Chriſt, du Conſeil de Sa Majeſté Très *Fidéle*, & Son Ambaſſadeur & Miniſtre Plénipotentiaire près de Sa Majeſté Très *Chrétienne*.

Leſquels, après s'être duement communiqué Leurs Pleinpouvoirs, en bonne Forme, & dont les Copies ſont tranſcrites à la Fin du préſent Traité de Paix, ſont convenus des Articles, dont la Teneur s'enſuit.

Die von mir angefertigte deutsche Übersetzung dessen lautet:

Im Namen der Hochheiligen und Unteilbaren Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Es sei bekannt *allen jenen, die es angehen wird oder auf irgendeine Weise angehen kann.*

Es hat *dem Allmächtigen gefallen, den Geist der Union und der Eintracht auf die Fürsten zu verbreiten, deren Zerteilungen die Unruhe über die vier Erdteile gebracht hatte, und ihnen die Absicht einzuflößen, die Annehmlichkeiten des Friedens den Übeln eines langen und blutigen Krieges folgen zu lassen, welcher, nachdem er zwischen England und Frankreich während der Regentschaft des Durchlauchtigsten und Höchstmächtigen Fürsten, Georg des Zweiten, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, von ruhmreichem Andenken, ausgebrochen war, unter der Regentschaft des Durchlauchtigsten und Höchstmächtigen Fürsten, Georg des Dritten, seines Nachfolgers, fortgesetzt worden ist, und der in seinem Fortgang auf Spanien und auf Portugal übergegriffen hat: Infolgedessen haben der Durchlauchtigste und Höchstmächtige Fürst, Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, von Frankreich und von Irland, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Erz-Kämmerer und Kurfürst des Heiligen Römischen Reichs; der Durchlauchtigste und Höchstmächtige Fürst, Ludwig der Fünfzehnte, von Gottes Gnaden Sehr*

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Christlicher König; und der Durchlauchtigste und Höchstmächtige Fürst, Karl der Dritte, von Gottes Gnaden König von Spanien und der Indien, nach der Schaffung der Grundlagen für den Frieden in den am letzten Dritten November in Fontainbleau unterzeichneten Präliminarien; und der Durchlauchtigste und Höchstmächtige Prinz Don Joseph der Erste, von Gottes Gnaden König von Portugal und der Algarve, nach dem Beitritt dazu, beschlossen, dieses große und bedeutende Werk ohne Verzug zu vollziehen. Zu dieser Wirkung haben die Hohen Vertrag Schließenden Parteien zu Ihren Außerordentlichen Botschaftern und Bevollmächtigten Ministern ernannt und bestellt, nämlich: Seine Heilige Majestät der König von Großbritannien den berühmten und ausgezeichneten Herrn Johann, Herzog und Graf von Bedford, Marquis von Tavistock, etc., Ihren Staatsminister und General-Leutnant Ihrer Armeen, Wächter Ihres Privatsiegels, Ritter des höchstnoblen Hosenband-Ordens, und Ihren Außerordentlichen Botschafter bei Seiner Sehr Christlichen Majestät; Seine Heilige Majestät der Sehr Christliche König, den sehr berühmten und ausgezeichneten Herrn Cäsar Gabriel von Choiseul, Herzog von Praslin, Pair von Frankreich, Ritter Ihrer Orden, Generalleutnant Ihrer Armeen und der Provinz Bretagne, Rat in allen Ihren Beiräten, sowie Sekretär und -minister des Staates, und Ihrer Befehlsgewalt und Finanzen; Seine Heilige Majestät der Katholische König den sehr berühmten und ausgezeichneten Herrn, Don Gerome Grimaldi, Ritter der Orden des Sehr Christlichen Königs, Nobelmann der Kammer Seiner Katholischen Majestät mit Pouvoir, und Ihren Außerordentlichen Botschafter bei Seiner Sehr Christlichen Majestät; Seine Heilige Majestät der Sehr Fidele König den sehr berühmten und ausgezeichneten Herrn Martin von Mello und Castro, Ritter des Christus-Ordens, vom Rat Seiner Sehr Fidelen Majestät, und Ihren Botschafter und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Sehr Christlichen Majestät.

Welche, nachdem deren Vollmachtsurkunden in guter Form gebührlich mitgeteilt wurden, deren Kopien am Ende des gegenwärtigen Friedensvertrags übertragen worden sind, über die Artikel übereingekommen sind, deren Inhalt nachfolgt.

Der Artikel II dieses Friedens von Paris lautet:

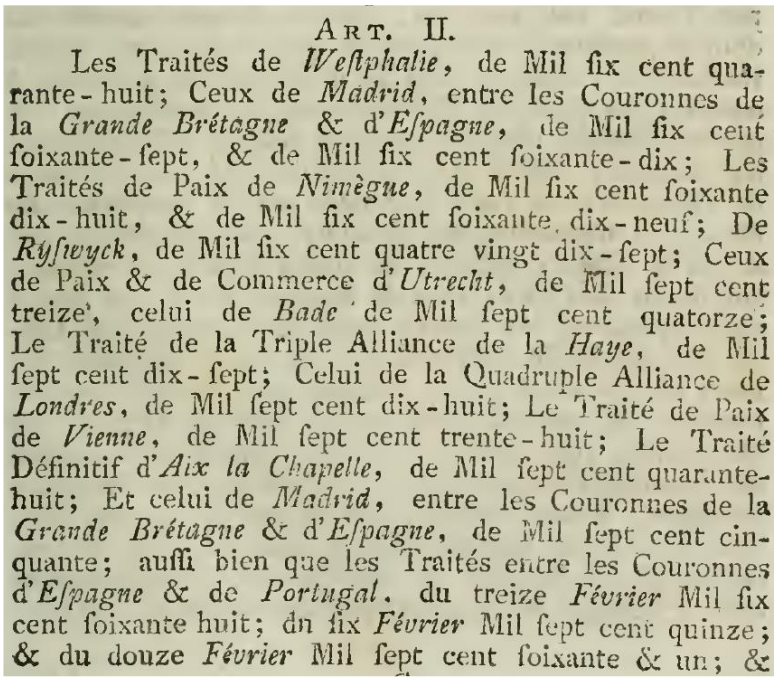

ART. II.

Les Traités de *Weſtphalie*, de Mil ſix cent quarante-huit; Ceux de *Madrid*, entre les Couronnes de la *Grande Brétagne* & d'*Eſpagne*, de Mil ſix cent ſoixante-ſept, & de Mil ſix cent ſoixante-dix; Les Traités de Paix de *Nimègue*, de Mil ſix cent ſoixante dix-huit, & de Mil ſix cent ſoixante dix-neuf; De *Ryſwyck*, de Mil ſix cent quatre vingt dix-ſept; Ceux de Paix & de Commerce d'*Utrecht*, de Mil ſept cent treize', celui de *Bade* de Mil ſept cent quatorze; Le Traité de la Triple Alliance de la *Haye*, de Mil ſept cent dix-ſept; Celui de la Quadruple Alliance de *Londres*, de Mil ſept cent dix-huit; Le Traité de Paix de *Vienne*, de Mil ſept cent trente-huit; Le Traité Définitif d'*Aix la Chapelle*, de Mil ſept cent quarante-huit; Et celui de *Madrid*, entre les Couronnes de la *Grande Brétagne* & d'*Eſpagne*, de Mil ſept cent cinquante; auſſi bien que les Traités entre les Couronnes d'*Eſpagne* & de *Portugal*, du treize *Février* Mil ſix cent ſoixante huit; du ſix *Février* Mil ſept cent quinze; & du douze *Février* Mil ſept cent ſoixante & un; &

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

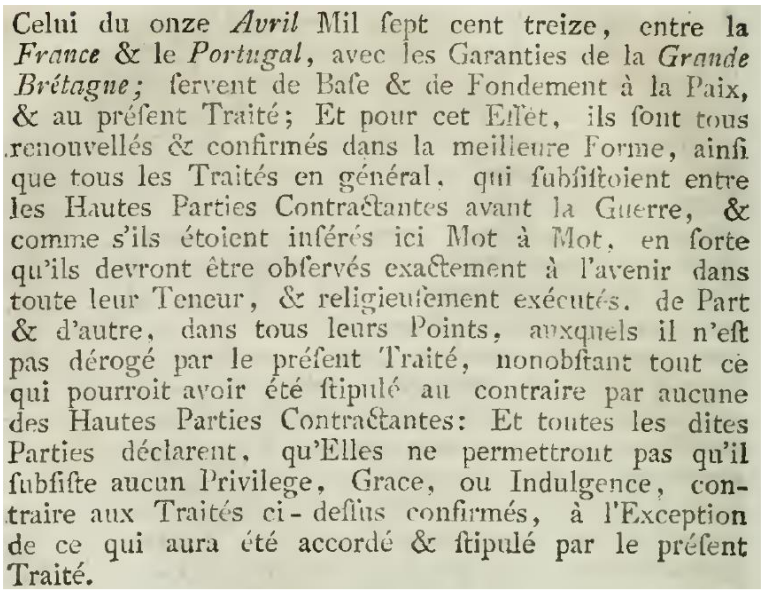

Celui du onze *Avril* Mil ſept cent treize, entre la *France* & le *Portugal*, avec les Garanties de la *Grande Brétagne;* ſervent de Baſe & de Fondement à la Paix, & au préſent Traité; Et pour cet Effet, ils ſont tous renouvellés & confirmés dans la meilleure Forme, ainſi que tous les Traités en général, qui ſubſiſtoient entre les Hautes Parties Contractantes avant la Guerre, & comme s'ils étoient inſérés ici Mot à Mot, en ſorte qu'ils devront être obſervés exactement à l'avenir dans toute leur Teneur, & religieuſement exécutés, de Part & d'autre, dans tous leurs Points, auxquels il n'eſt pas dérogé par le préſent Traité, nonobſtant tout ce qui pourroit avoir été ſtipulé au contraire par aucune des Hautes Parties Contractantes: Et toutes les dites Parties déclarent, qu'Elles ne permettront pas qu'il ſubſiſte aucun Privilege, Grace, ou Indulgence, contraire aux Traités ci-deſſus confirmés, à l'Exception de ce qui aura été accordé & ſtipulé par le préſent Traité.

In meiner deutschen Übersetzung lautet dies:

Die Verträge von Westfalen von sechzehnhundertachtundvierzig; jene von Madrid zwischen den Kronen Großbritanniens und Spaniens von sechzehnhundertsiebenundsechzig und von sechzehnhundertsiebzig; die Friedensverträge von Nimwegen von sechzehnhundertachtundsiebzig und von sechzehnhundertneunundsiebzig; von Rijswijk von sechzehnhundertsiebenundneunzig; jene des Friedens und des Handels von Utrecht von siebzehnhundertdreizehn, jener von Baden von siebzehnhundertvierzehn; der Vertrag über die Trippel-Allianz von Den Haag von siebzehnhundertsiebzehn; jener über die Quadrupel-Allianz von London von siebzehnhundertachtzehn; der Friedensvertrag von Wien von siebzehnhundertachtunddreißig; der Definitivvertrag von Aachen von siebzehnhundertachtundvierzig; und jener von Madrid zwischen den Kronen Großbritanniens und Spaniens von siebzehnhundertfünfzig; ebenso wie die Verträge zwischen den Kronen Spaniens und Portugals vom dreizehnten Februar sechzehnhundertachtundsechzig; vom sechsten Februar siebzehn hundertfünfzehn; vom zwölften Februar siebzehnhunderteinundsechzig; und jener vom elften April siebzehnhundertdreizehn zwischen Frankreich und Portugal, mit den Garantien Großbritanniens; dienen dem Frieden und dem gegenwärtigen Vertrag als Grundlage und Fundament; und zu diesem Ende werden sie alle in der besten Form erneuert und bestätigt, so wie im Allgemeinen alle Verträge, welche zwischen den Hohen, den Vertrag schließenden Parteien vor dem Krieg bestanden, als wären sie hier Wort für Wort eingefügt worden, derart, dass sie in Zukunft in ihrem ganzen Inhalt wechselseitig in allen ihren Punkten genau beobachtet und geflissentlich vollzogen werden müssen, in welchen ihnen nicht durch den gegenwärtigen Vertrag derogiert worden ist, ungeachtet dessen, was von irgendeiner der Hohen, den Vertrag schließenden Parteien dawider vertraglich festgelegt worden sein könnte: Und alle besagten Parteien erklären, dass sie nicht zulassen werden, dass irgendein Privileg, irgendeine Gnade oder Nachsicht gegen die oben bestätigten Verträge bestehe, mit Ausnahme dessen, was durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbart und festgelegt worden sein wird.

Mit dem besagten Frieden von Paris wurde somit ein quasi weltumspannender Friede geschlossen, der sich auch auf frühere Instrumente des Friedens bezog, um diesen Kreis auszudehnen, welcher, dergestalt, in seinem Artikel I, wie folgt, definiert wurde:

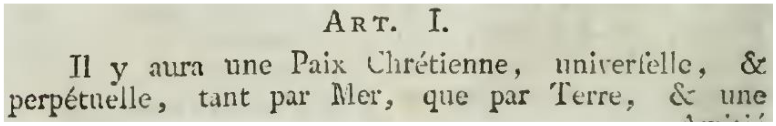

ART. I.

Il y aura une Paix Chrétienne, univerſelle, & perpétuelle, tant par Mer, que par Terre, & une

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

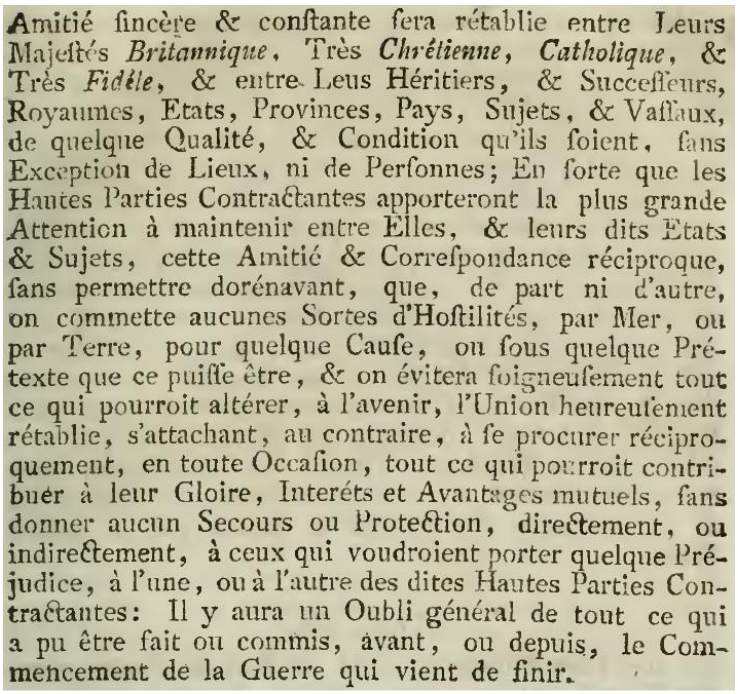

Amitié ſincère & conſtante ſera rétablie entre Leurs Majeſtés *Britannique*, Très *Chrétienne*, *Catholique*, & Très *Fidèle*, & entre Leus Héritiers, & Succeſſeurs, Royaumes, Etats, Provinces, Pays, Sujets, & Vaſſaux, de quelque Qualité, & Condition qu'ils ſoient, ſans Exception de Lieux, ni de Perſonnes; En ſorte que les Hautes Parties Contractantes apporteront la plus grande Attention à maintenir entre Elles, & leurs dits Etats & Sujets, cette Amitié & Correſpondance réciproque, ſans permettre dorénavant, que, de part ni d'autre, on commette aucunes Sortes d'Hoſtilités, par Mer, ou par Terre, pour quelque Cauſe, ou ſous quelque Prétexte que ce puiſſe être, & on évitera ſoigneuſement tout ce qui pourroit altérer, à l'avenir, l'Union heureuſement rétablie, s'attachant, au contraire, à ſe procurer réciproquement, en toute Occaſion, tout ce qui pourroit contribuer à leur Gloire, Interéts et Avantages mutuels, ſans donner aucun Secours ou Protection, directement, ou indirectement, à ceux qui voudroient porter quelque Préjudice, à l'une, ou à l'autre des dites Hautes Parties Contractantes: Il y aura un Oubli général de tout ce qui a pu être fait ou commis, avant, ou depuis, le Commencement de la Guerre qui vient de finir.

Die deutsche Übersetzung dessen durch mich lautet:

Art. I

Es wird da einen Christlichen, universellen und fortdauernden Frieden so zur See, wie zu Lande, geben, und eine ernste und beständige Freundschaft wird wiedererrichtet werden zwischen Ihren, der Britannischen, Sehr Christlichen, Katholischen und Sehr Treuen, Majestäten, und zwischen deren Erben und Nachfolgern, Königreichen, Staaten, Provinzen, Ländern, Untertanen, und Schiffen, welcher Eigenschaft und Bedingung sie auch sein mögen, ohne Ausnahme des Ortes, noch der Person; derart, dass die Hohen, den Vertrag schließenden Parteien die größte Aufmerksamkeit entgegenbringen werden, unter Ihnen und ihren besagten Staaten und Untertanen diese Freundschaft und wechselseitiges Einvernehmen zu wahren, ohne von nun an zuzulassen, dass man, von welcher Seite her immer, irgendwelche Arten der Feindseligkeiten zur See oder zu Lande, aus welchem Grunde oder unter welchem Vorwand es auch immer sein möge, begehe, und man wird sorgfältig alles vermeiden, was in Zukunft die glücklicherweise wiederhergestellte Einheit verändern könnte, indem man sich im Gegenteil damit befassen wird, einander wechselseitig bei jeder Gelegenheit alles zu verschaffen, was zu deren wechselseitigem Ruhm, Interesse und Vorteil beitragen könnte, ohne direkt oder indirekt jenen irgendeine Hilfe oder Schutz zu geben, welche irgendwelchen Schaden der einen oder der anderen der Hohen, den Vertrag schließenden Parteien beibringen wollten: Es wird ein allgemeines Vergessen all dessen geben, was vor oder seit dem Beginn des Krieges, der gerade endet, getan oder begangen werden konnte.

Dieser Friede erstreckte sich somit ausdrücklich auch auf die seinerzeitigen Besitzungen der Vertragsteile auf dem Amerikanischen Kontinent. Und er wurde in dem, im oben zitierten Einleitungssatz der Präliminarien von Paris aus 1782 **vorausgesetzten**, Frieden von Versailles[484] (Beilage 199c), zwischen dem König von Großbritannien, Georg III., und dem König von Frankreich, Ludwig XVI., vom 3. September 1783, nicht nur bestätigt, sondern gleichfalls auf das Fundament aller, nämlich auch hier in dessen Artikel II aufgelisteten, früheren Instrumente des Friedens gestellt.

Eben dasselbe trifft auf den am selben 3. September 1783, in Versailles, zwischen dem König von Großbritannien, Georg III., und dem König von Spanien, Karl III., geschlossenen Friedensvertrag[485] zu.

[484] Siehe diesen in MARTENS, *aaO*, Tome II, 462; http://www.archive.org/details/recueildesprinci02martuoft
[485] Siehe diesen in MARTENS, aaO, 484; http://www.archive.org/details/recueildesprinci02martuoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Vor diesem Hintergrund schlossen der König von Großbritannien, Georg III., und die Vereinigten Staaten von Amerika schließlich gleichfalls am 3. September 1783, jedoch zu Paris, den Definitivfrieden[486] (Beilage 199e) ab, dessen Präambel lautet, wie folgt:

In the name of the Moſt Holy and Undivided Trinity.

It having pleaſed the Divine Providence to diſpoſe the hearts of the Moſt Serene and Moſt Potent Prince, George the Third, by the grace of God, King of Great-Britain, France and Ireland, Defender of the Faith, Duke of Brunſwick and Luneburg, Arch-Treaſurer and Prince Elector of the Holy Roman Empire, &c. and of the United States of America, to forget all paſt miſunderſtandings and differences that have unhappily interrupted the good correſpondence and friendſhip which they mutually wiſh to reſtore; and to eſtabliſh ſuch a beneficial and ſatisfactory intercourſe between the two countries upon the ground of reciprocal advantages and mutual convenience, as may promote and ſecure to both perpetual peace and harmony; and having for this deſirable end already laid the foundation of peace and reconciliation, by the proviſionel articles ſigned at Paris, on the 30th of November, 1782, by the Commiſſioners empowered on each part; which articles were agreed to be inſerted in, and to conſtitute the treaty of peace propoſed to be concluded between the Crown of Great-Britain and the ſaid United States, but which treaty was not to be concluded until terms of peace ſhould be agreed upon between Great-Britain and France, and his Britannick Majeſty ſhould be ready to conclude ſuch treaty accordingly; and the treaty between Great-Britain and France having ſince been concluded his Britannick Majeſty and the United States of America, in order to carry into full effect the proviſional articles above mentioned, according to the tenor thereof, have conſtituted and appointed, that is to ſay, his Britannick Majeſty, on his part, David Hartley, Eſq., Member of the Parliament of Great-Britain: and the ſaid United States, on their part, John Adams, Eſq., late a commiſſioner of the United States of America at the Court of Verſailles, late Delegate in Congreſs from the State of Maſſachuſets and Chief Juſtice of the ſaid State, and Miniſter Plenipotentiary of the ſaid United States to their High Mightineſſes the States General of the United Netherlands; Benjamin Franklin, Eſq., late Delegate in Congreſs from the State of Pennſylvania, Preſident of the Convention of the ſaid State, and Miniſter Plenipotentiary from the United

[486] Siehe diesen gleichfalls in MARTENS, *aaO*, 497.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

States of America at the Court of Verſailles; John Jay, Eſq., late Preſident of Congreſs, and Chief Juſtice of the State of New-York, and Miniſter Plenipotentiary from the ſaid United States at the Court of Madrid; to be the Plenipotentiaries for the concluding and ſigning the preſent definitive treaty; who, after having reciprocally communicated their reſpective full powers, have agreed upon and confirmed the following articles:

Wenn hier, eingangs dieser Präambel von den Herzen auch der Vereinigten Staaten von Amerika die Rede ist, dann spielt dies offenkundig auf die oben bereits erörterte Frage an, wer letztere ausmacht. Wie wir oben gesehen haben, werden die USA seit den *Articles of Confederation* (*AoC*) im *Congress* als solchem, sowie, seit der *Constitution* 1787, zusätzlich im Präsidenten und im *Supreme Court* verkörpert.

Dass die Bedeutung der Beantwortung dieser Frage auch dem Hochverrat nicht verschlossen blieb, zeigt die heute im Internet aufrufbare Fassung der *AoC*[487], welche insbesondere im oben bereits zitierten und erörterten Artikel II ihrer einen Beistrich aufweist, der freilich mit dem, etwa auch bei wikipedia.org[488] *online* gestellten Foto des Originals der ersten Seite der *AoC*[489] übereinstimmt, auf dem am betreffenden Ort, in Artikel II, namentlich zwischen den *United States* einerseits und dem *in Congress assembled* andererseits sehr wohl und tatsächlich ein Beistrich gesetzt zu sein scheint. Allein, darauf kommt es gar nicht an!

Wir zitieren abermals aus den AoC, nämlich die beiden Erwägungsgründe, welche den eigentlichen Text der Artikel ummanteln:

TO ALL TO WHOM THESE PRESENTS SHALL COME.

We, the undersigned, delegates of the States affixed to our names, send greeting:

WHEREAS, the delegates of the United States of America, in congress assembled did, on the fifteenth day of November, in the year of our Lord one thousand seven hundred and seventy-seven, and in the second year of the independence of America, agree to certain articles of confederation and perpetual union between the states of New Hampshire, Massachusetts Bay, Rhode Island and Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, North-Carolina, South-Carolina, and Georgia, in the words following, viz:

Articles of confederation and perpetual union between the states of New-Hampshire, Massachusetts Bay, Rhode Island and Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, North-Carolina, South-Carolina, and Georgia.

[Es folgen die 13 Artikel.]

[487] http://www.law.ou.edu/ushistory/artconf.shtml
[488] https://en.wikipedia.org/wiki/Articles_of_Confederation
[489] https://en.wikipedia.org/wiki/Articles_of_Confederation#/media/File:Articles_page1.jpg

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

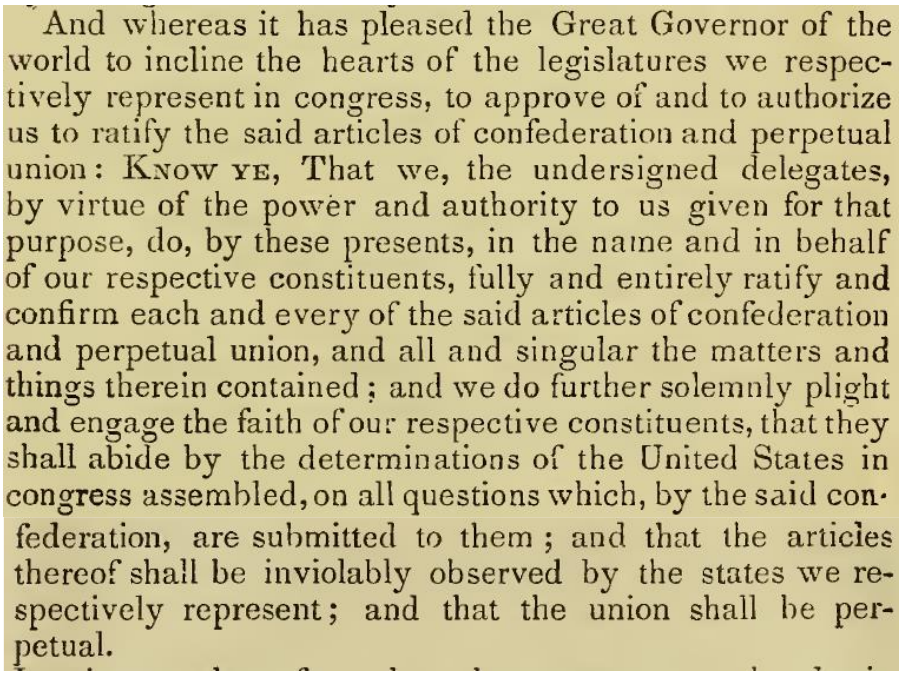

And whereas it has pleased the Great Governor of the world to incline the hearts of the legislatures we respectively represent in congress, to approve of and to authorize us to ratify the said articles of confederation and perpetual union: KNOW YE, That we, the undersigned delegates, by virtue of the power and authority to us given for that purpose, do, by these presents, in the name and in behalf of our respective constituents, fully and entirely ratify and confirm each and every of the said articles of confederation and perpetual union, and all and singular the matters and things therein contained; and we do further solemnly plight and engage the faith of our respective constituents, that they shall abide by the determinations of the United States in congress assembled, on all questions which, by the said confederation, are submitted to them; and that the articles thereof shall be inviolably observed by the states we respectively represent; and that the union shall be perpetual.

Anders als in der weiter oben zitierten Promulgationsformel des 1 USC § 101, wo auch die Repräsentanten selbst genannt sind, sodass der dort fehlende Beistrich von der dort erläuterten Bedeutung ist; ist in Artikel II der *AoC* von Repräsentanten gar nicht die Rede, sondern allein von den Vereinigten Staaten, sodass dort völlig unerheblich ist, ob ein Beistrich gesetzt wird, oder nicht: Die Bedeutung bleibt mit ihm oder ohne ihn dieselbe, weshalb nach strengen grammatikalischen Regeln eigentlich der Variante, ihn nicht zu setzen, der Vorzug zu geben ist. Dies haben die meisten älteren Publikationen der *AoC* (korrigierend) berücksichtigt.

Wie auch immer, feststeht, dass die zuvor zitierte Präambel des Definitivfriedens von Paris (1783) gar nicht anders konnte, als sich mit der Angabe (Herzen der) *Vereinigten Staaten von Amerika* auf die *AoC* zu beziehen, welche allein zu dieser Zeit existierten. Wie aber anhand des zuvor zitierten einleitenden Erwägungsgrundes der AoC gesehen werden kann, haben die sich dort noch als im Kongress versammelten Delegierten der Vereinigten Staaten von Amerika im sodann verabschiedeten Artikel II, zufolge dessen hinlänglich erörterten Inhalts, im Namen der Staaten dazu verpflichtet, im Kongress fortan nicht mehr die Delegierten, sondern die Staaten versammelt sein zu lassen. Dies bedeutet einen gravierenden Unterschied, weil nun nicht mehr die Delegierten, oder etwa sogar jene, die sie geschickt haben, als dort versammelt anzusehen waren, sondern die Staaten als solche, was die Frage aufwirft, wer oder was unter ihnen zu verstehen sei.

Indem es im zweiten, zuvor zitierten Erwägungsgrund der *AoC* sinngemäß zuerst heißt, *dass dem Großen Regenten der Welt gefallen hat, die Herzen der Gesetzgeber, welche wir jeweils im Kongress repräsentieren, dahin zu neigen, dass sie die besagten Artikel der Konföderation und dauernden Union bestätigen und uns autorisieren, sie zu ratifizieren*; und erst sodann, nach einem Doppelpunkt die eigentliche Ratifizierung dahin folgt, *dass wir, die unterzeichneten Delegierten, kraft der uns zu diesem Zweck erteilten Vollmacht und Autorität, durch diese gegenwärtigen* [Schriften], *im Namen der und mit Wirkung für die unseren jeweiligen Wählerschaften, völlig und zur Gänze jeden und alle der besagten Artikel … sowie alle und jeden einzelnen der in ihnen enthaltenen Gegenstände ratifizieren und bestätigen;* wird deutlich dass mit dieser Ratifizierungsklausel erst die konstitutionelle Veränderung herbeigeführt wird, was durch den weiteren Text: *und ferner verpfänden und verpflichten wir feierlich den Glauben unserer jeweiligen Wählerschaft, dass diese den Bestimmungen der im Kongress versammelten Vereinigten Staaten betreffs aller Fragen folgen werden, welche ihnen durch die besagte Konföderation unterbreitet werden;* unterstrichen wird und durch den gleichfalls zu dieser Klausel noch gehörenden abschließenden Endtext: *und dass deren Artikel durch die von uns jeweils repräsentierten Staaten unverletzlich beobachtet werden sollen*; mitnichten etwa nochmals aufgeschnürt würde, weil die Ratifizierung ja erst mit dem Abschluss dieses Satzes geschehen ist, sodass mit der Erwähnung der (nämlich nicht etwa Vereinigten, sondern vielmehr einzelnen) Staaten die damit erfolgende Unterwerfung diesem Kongress gemeint ist.

Die in der oben zitierten Präambel des Friedens von Paris (1783) angesprochenen Herzen der Vereinigten Staaten von Amerika sind also nicht identisch mit jenen, welche in der Präambel zu den *AoC* genannt werden. Denn während letztere die, durch wen auch immer gebildeten Gesetzgeber der einzelnen Bundestaaten der USA

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

meinten, bezogen sich diejenigen im Frieden von Paris auf die USA selbst, mithin auf die Repräsentanten im Kongress. Und diese, sowie Georg III., waren es, die Frieden schlossen.

Wie Artikel 5 der *AoC* entnommen werden kann, war auch hinsichtlich der von jedem Einzelstaat der USA in den Kongress zu entsendenden Delegierten klar und deutlich festgelegt, dass diese ihren jeweiligen Staat *repräsentieren* sollten.

Unter diesen Prämissen ist nun Artikel I des Definitivfriedens von Paris (1783) zu lesen, der da lautet:

ART. I.

His Britannick Majeſty acknowledges the ſaid United States, viz. New Hampſhire, Maſſachuſets Bay, Rhode Island and Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jerſey, Pennſylvania, Delaware, Maryland, Virginia, North-Carolina, South-Carolina, and Georgia, to be Free, Souvereign, and Independent States; that he treats with them as ſuch; and for himſelf, his heirs and ſucceſſors, relinquiſhes all claims to the government, propriety, and territorial rights of the ſame, and every part thereof.

Zu *acknowledge* finden wir bei WHITNEY[490], was folgt:

acknowledge (ak-nol'ej), *v. t.*; pret. and pp. *acknowledged*, ppr. *acknowledging*. [< ME. *knowlechen, knoulechen, cnawlechen*, acknowledge, < *knowleche, knouleche, cnawleche*, knowledge: see *knowledge*. The prefix *ac-*, for *a-*, is due to the frequent ME. verb *aknowen*: see *acknow*.] 1. To admit or profess a knowledge of; avow to be within one's knowledge or apprehension; own to be real or true; recognize the existence, truth, or fact of: as, to *acknowledge* God, or the existence of or belief in a God; to *acknowledge* the rights of a claimant.

He that *acknowledgeth* the Son hath the Father also. 1 John ii. 23.

The Romans that erected a temple to Fortune, *acknowledged* therein, though in a blinder way, somewhat of divinity. *Sir T. Browne*, Religio Medici, i. 18.

The influence attributed to Cecrops . . . indicates that Athens was *acknowledged* as the head of this confederacy. *Thirlwall*, Hist. Greece, xi.

2. To express or manifest perception or appreciation of; give evidence of recognizing or realizing: as, to *acknowledge* an acquaintance by bowing; to *acknowledge* a favor or one's faults.

I *acknowledged* my sin unto thee. . . . I said, I will confess my transgressions. Ps. xxxii. 5.

They his gifts *acknowledged* none. *Milton*, P. L., xi. 612.

These were written with such submissions and professions of his patronage, as I had never seen any more *acknowledging*. *Evelyn*, Diary, Aug. 18, 1673.

With what queenly dignity . . . did the great Zenobia *acknowledge* the greetings of her people! *W. Ware*, Zenobia, I. 87.

[490] *AaO*, I, 49; http://www.archive.org/details/centurydictiptI00whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

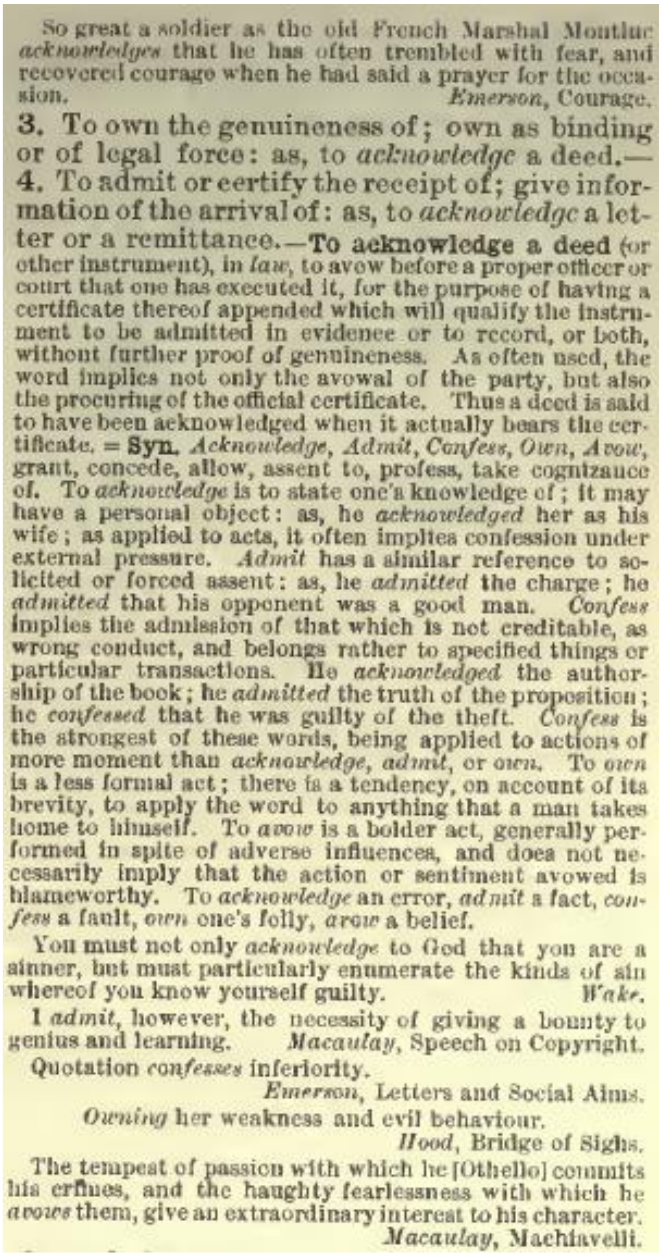

So great a soldier as the old French Marshal Montluc *acknowledges* that he has often trembled with fear, and recovered courage when he had said a prayer for the occasion. *Emerson*, Courage.

3. To own the genuineness of; own as binding or of legal force: as, to *acknowledge* a deed.—**4.** To admit or certify the receipt of; give information of the arrival of: as, to *acknowledge* a letter or a remittance.—**To acknowledge a deed** (or other instrument), in *law*, to avow before a proper officer or court that one has executed it, for the purpose of having a certificate thereof appended which will qualify the instrument to be admitted in evidence or to record, or both, without further proof of genuineness. As often used, the word implies not only the avowal of the party, but also the procuring of the official certificate. Thus a deed is said to have been acknowledged when it actually bears the certificate. = **Syn.** *Acknowledge*, *Admit*, *Confess*, *Own*, *Avow*, grant, concede, allow, assent to, profess, take cognizance of. To *acknowledge* is to state one's knowledge of; it may have a personal object: as, he *acknowledged* her as his wife; as applied to acts, it often implies confession under external pressure. *Admit* has a similar reference to solicited or forced assent: as, he *admitted* the charge; he *admitted* that his opponent was a good man. *Confess* implies the admission of that which is not creditable, as wrong conduct, and belongs rather to specified things or particular transactions. He *acknowledged* the authorship of the book; he *admitted* the truth of the proposition; he *confessed* that he was guilty of the theft. *Confess* is the strongest of these words, being applied to actions of more moment than *acknowledge*, *admit*, or *own*. To *own* is a less formal act; there is a tendency, on account of its brevity, to apply the word to anything that a man takes home to himself. To *avow* is a bolder act, generally performed in spite of adverse influences, and does not necessarily imply that the action or sentiment avowed is blameworthy. To *acknowledge* an error, *admit* a fact, *confess* a fault, *own* one's folly, *avow* a belief.

You must not only *acknowledge* to God that you are a sinner, but must particularly enumerate the kinds of sin whereof you know yourself guilty. *Wake*.

I *admit*, however, the necessity of giving a bounty to genius and learning. *Macaulay*, Speech on Copyright.

Quotation *confesses* inferiority.
Emerson, Letters and Social Aims.

Owning her weakness and evil behaviour.
Hood, Bridge of Sighs.

The tempest of passion with which he [Othello] commits his crimes, and the haughty fearlessness with which he *avows* them, give an extraordinary interest to his character.
Macaulay, Machiavelli.

Völlig einerlei, welcher dieser Bedeutungen man sich zuwendet, es ergibt immer dasselbe Ergebnis, nämlich, dass es sich beim ersten Teil des zitierten Artikels I um ein Zugeständnis, mithin eine Wissenserklärung handelt, wonach **diese** Vereinigten Staaten von Amerika frei, souverän und unabhängig seien; wobei interessant ist, dass im zitierten Artikel I bei der Bezeichnung *United States* die Ergänzung *of America* fehlt, sodass hier gar noch fraglich sein könnte, ob das Zugeständnis nicht etwa bloß, mit Bezug auf Artikel 2 *AoC*, hinsichtlich der einzelnen Bundesstaaten erklärt worden ist, nicht aber betreffs der Union als solcher, welche Lesart allerdings wieder dadurch an Stringenz einbüßt, dass dort immerhin von ***the said*** *United States* zu lesen steht, was auf deren Nennung in der Präambel hindeutet, wo sie überwiegend mit der genannten Ergänzung gesetzt sind. Hinzukommt, dass die genannten Vereinigten Staaten von Amerika im Zeitpunkt des Abschlusses des Definitivfriedens von Paris noch nicht einmal eine Regierung, geschweige denn ein Staatsoberhaupt hatten.

Wie auch immer, feststeht, dass es sich bei der Anerkennung der Freiheit, Souveränität und Unabhängigkeit also um eine Wissenserklärung handelt – welche freilich bloß an einen *Status quo* gebunden sein kann!

Dasselbe gilt zufolge des mit dem Wort *that* eingeleiteten zweiten Teils des Artikels I für diesen, zumal er sich demgemäß gleichfalls auf das Prädikat *acknowledges* bezieht: GEORG III. gesteht im Rahmen einer Wissenserklärung zu, mit den Vereinigten Staaten als solchen, mithin als freien, souveränen und unabhängigen Staaten zu verhandeln.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Was den dritten Teil des Artikels I angeht, ist vorerst darauf hinzuweisen, dass sich dieser Artikel in einem wesentlichen Detail von jenem unterscheidet, wie er in den Präliminarien von Paris (1782) ausdrücklich als in diesen zu inserierende Grundlage des Definitivfriedens bezeichnet worden war: Während sich die hier diskutierten einzelnen Teile zwei und drei des Artikels I in den Präliminarien nämlich durch einen Beistrich voneinander scheiden, steht stattdessen im Definitivfrieden auch hier ein Strichpunkt. Diese Tatsache hat, was den dritten Teil angeht, die grammatikalische Wirkung, dass nunmehr dieser dritte Teil als eigenständiger gelesen werden kann, wonach Georg III., als Drittes (nach der Anerkennung der Freiheit, Souveränität und Unabhängigkeit, sowie der derartigen Behandlung), verzichte, während man in der Fassung der Präliminarien, welche streng genommen eigentlich Provisorien heißen, so zu lesen hat: *anerkennt, dass sie … sind, dass er mit ihnen so verhandeln wird und für sich, seine Erben und Nachfolger … verzichtet*; dass also der Verzicht von der Wissenserklärung des Anerkenntnisses umfasst wird, sodass der gesamte Inhalt dieses einzigen und zusammengefassten Zugeständnisses mit dem *Status quo* der Freiheit, Souveränität und Unabhängigkeit steht und fällt.

Es bedarf, nach allem, was bereits gesagt wurde, und, was (auch im Teil II dieses Schriftsatzes) noch folgen wird, keiner besonderen Begründung, dass auch die Vereinigten Staaten von Amerika, *assembled in Congress, and personified by their President and Supreme Court, with their Power vested in,* längst nicht mehr im Sinne der *AoC* frei, souverän und unabhängig sind, weil sie die in ihnen vereinigten Staaten, mithin deren menschliche Personen als maßgebliche Träger derer Würde und Wertes, nicht mehr zu repräsentieren vermögen, weil auch dort der hochverräterische Umtrieb der politischen Parteien sich längst so weit in die Institutionen gefressen hat, dass die Gewährleistung dessen, wovon Georg III. bei Abschluss des Definitivfriedens von Paris als dessen Voraussetzung und Bedingung für Bestand offenkundig ausgegangen war, nicht mehr gegeben ist: nämlich die Wahrung des weltumspannenden Friedens, welchen zu tragen, zu pflegen und zu halten, aufgrund allein deren Intelligenz, Bildung und Ethik, nur der menschlichen Person als einziger Inhaberin der Jurisdiktion zueigen sein kann und tatsächlich ist!

(Ende des Exkurses)

Zum Modus der Bestellung des UN-Generalsekretärs

Zufolge dieser, oben beschriebenen offenbaren Unzulänglichkeiten in der Vorstellung eines Weltbilds des UN-Generalsekretärs sei im Folgenden ein Blick auf die Regelungen in der UN-Charta geworfen, welche das Verfahren zur Empfehlung und Bestellung des UN-Generalsekretärs durch den Sicherheitsrat bzw. die Generalversammlung bestimmen; wobei vorweggenommen werden darf, dass – wie sollte es anders sein – auch diese seit jeher nicht eingehalten wurden bzw. werden.

Artikel 97 UN-Charta lautet:

> *The Secretariat shall comprise a Secretary-General and such staff as the Organization may require.* ***The Secretary-General shall be appointed by the General Assembly upon the recommendation of the Security Council.*** *He shall be the chief administrative officer of the Organization.*

Zum fett hervorgehobenen zweiten Satz dieses Zitats verabschiedete die Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN) am 24. Januar 1946, in ihrer 17. Sitzung (A/PV.17[491]) den Entwurf (A/11[492]) des Fünften Komitees, dieses unter dem Vorsitz Griechenlands (T. AGHNIDES), zu einer Resolution, welche dabei einstimmig angenommen und mit der Bezeichnung A/RES/11(I)[493] versehen wurde. Wir zitieren diese Resolution im Folgenden zur Gänze:

[491] http://www.undocs.org/A/PV.17
[492] http://www.undocs.org/A/11
[493] http://www.undocs.org/A/RES/11(I)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

11(I). TERMS OF APPOINTMENT OF THE SECRETARY-GENERAL

The General Assembly resolves that, in view of the heavy responsibilities which rest upon the Secretary-General in fulfilling his obligations under the Charter:

1. The terms of the appointment of the Secretary-General shall be such as to enable a man of eminence and high attainment to accept and maintain the position.

2. The Secretary-General shall receive a salary of an amount sufficient to bring him in a net sum of $20,000 (U.S.), together with representation allowance of $20,000 (U.S.), per annum. In addition, he shall be provided with a furnished residence, the repairs and maintenance of which, excluding provision of household staff, shall be borne by the Organization.

3. The first Secretary-General shall be appointed for five years, the appointment being open at the end of that period for a further five-year term.

4. The following observations contained in paragraphs 18-21 of section 2, chapter VIII of the Preparatory Commission's Report be noted and approved:

(*a*) There being no stipulation on the subject in the Charter, the General Assembly and the Security Council are free to modify the term of office of future Secretaries-General in the light of experience.

(*b*) Because a Secretary-General is a confident of many governments, it is desirable that no Member should offer him, at any rate immediately on retirement, any governmental position in which his confidential information might be a source of embarrassment to other Members, and on his part a Secretary-General should refrain from accepting any such position.

(*c*) From the provisions of Articles 18 and 27 of the Charter, it is clear that, for the nomination of the Secretary-General by the Security Council, an affirmative vote of seven members, including the concurring votes of the permanent Members, is required; and that for his appointment by the General Assembly, a simple majority of the members of that body present and voting is sufficient, unless the General Assembly itself decides that a two-thirds majority is called for. The same rules apply to a renewal of appointment as to an original appointment; this should be made clear when the original appointment is made.

(*d*) It would be desirable for the Security Council to proffer one candidate only for the consideration of the General Assembly, and for debate on the nomination in the General Assembly to be avoided. Both nomination and appointment should be discussed at private meetings, and a vote in either the Security Council or the General Assembly, if taken, should be by secret ballot.

Seventeenth plenary meeting, 24 *January* 1946.

Der Punkt, welcher uns hier besonders zu interessieren hat, ist deren vierter. Laut dessen Einleitung, in Verbindung mit der Einleitung der Resolution insgesamt, *beschließt* die GA hier, *dass die folgenden, in den*

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Absätzen 18-21 des 2. Abschnitts des Kapitels VIII des Berichts der Kommission zur Vorbereitung (PC/20[494]) *enthaltenen Beobachtungen zur Kenntnis genommen und gebilligt seien.*

Streng genommen geht aus dieser Formel, mit hinlänglicher Deutlichkeit, noch nicht einmal hervor, **von wem** diese Beobachtungen zur Kenntnis genommen und gebilligt (worden) seien.

Unbeschadet dessen handelt es sich beim Substantiv *observation* um eines, welches seiner Bedeutung nach nichts anderes als die Wahrnehmung eines Wissensobjekts bzw. (in weiterer Folge) eine Erklärung über diese zum Gegenstand haben kann.

Im Ergebnis beschloss die GA damit also, dass die dort enthaltenen Beobachtungen (mithin die Erklärung eines Wissens) zur Kenntnis genommen und gebilligt seien, ohne freilich, wie gesagt, zu sagen, von wem; was nur die recht tiefe Abneigung gegenüber derlei Unfug zum Ausdruck bringt, welchen überhaupt behandeln zu müssen, der GA dabei aufgezwungen wurde.

Zumal von der gewählten Konstruktion in der Einleitung des operativen Punktes 4.: *observations contained in … the Commission's Report*, noch nicht einmal zwingend auf eine Urheberschaft dieser Beobachtungen seitens der *Kommission zur Vorbereitung* geschlossen werden kann, kann sich der Beschluss der GA, wonach diese Beobachtungen (von wem immer sie stammen mochten) zur Kenntnis genommen und gebilligt seien, auch einzig und allein, als weitere Wissenserklärung, darauf beziehen, dass die genannte Kommission diese Beobachtungen, die offenbar von Dritter Seite her stammten, zur Kenntnis nehmen und billigen habe mögen; denn immerhin wurde die genannte Kommission von der *United Nations Conference on International Organization*, in San Francisco 1945 ins Leben gerufen, welche Konferenz zu diesem Zeitpunkt (1946) nicht mehr existierte, sodass als deren logischer Nachfolger die GA selbst anzusehen war, welche somit auch befugt und berufen war, dieser Kommission übergeordnet anzuordnen.

Aus all dem folgt somit, dass mit operativem Punkt 4. weder autoritatives Recht geschaffen wurde, noch, dass die GA irgendwelcher besonderer Quoren oder formaler Beschlüsse überhaupt bedürfte, um von dem, was dort beschrieben ist, abzuweichen. Dies gilt freilich und selbstverständlich umso mehr, als der wesentliche Inhalt dieses operativen Punktes 4. der zitierten Resolution, mithin die darin wiedergegebenen Beobachtungen, als falsch zu bezeichnen sind.

So ist, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, insbesondere unzutreffend, dass, wie in *litera* (c) des genannten Punktes 4. behauptet, für eine wirksame Empfehlung eines Kandidaten an die GA die Zustimmung der Permanenten Mitglieder des Sicherheitsrates (SR), mithin der so genannten Veto-Mächte, nämlich aller ihrer, erforderlich sei; denn die Angelegenheit nach oben zitiertem Artikel 97, 2. Satz UN-Charta, der GA, zur Bestellung durch diese, Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs zu empfehlen, ist, was unten desgleichen nachgewiesen werden wird, als eine Verfahrensfrage im Sinne des Artikels 27 Absatz 2 UN-Charta[495] anzusehen.

Artikel 27 UN-Charta lautet insgesamt:

VOTING – Article 27

1. *Each member of the Security Council shall have one vote.*
2. ***Decisions of the Security Council on procedural matters shall be made by an affirmative vote of nine members.***
3. *Decisions of the Security Council on all other matters shall be made by an affirmative vote of nine members including the concurring votes of the permanent members; provided that, in decisions under Chapter VI, and under paragraph 3 of Article 52, a party to a dispute shall abstain from voting.*

Vor der Satzungsänderung 1963 (557 UNTS 8132[496]), mit welcher die Zahl der Mitglieder des SR von 11 auf 15 aufgestockt wurde, stand hier, Absatz 2, statt neun Mitglieder: *sieben* Mitglieder, zu lesen. Siehe dazu die Urfassung der UN-Charta[497] von San Francisco.

Was sind nun also Verfahrensfragen im Sinne des Artikels 27 Absatz 2 UN-Charta?

[494] http://www.undocs.org/PC/20
[495] http://www.un.org/en/sections/un-charter/chapter-v/index.html
[496] https://treaties.un.org/Pages/showDetails.aspx?objid=0800000028002bf41
[497] http://treaties.un.org/doc/publication/ctc/uncharter.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Das Wort *procedural*, wie es dort gebraucht wird, scheint von jüngerer Schöpfung zu sein, denn es kommt bei Whitney[498] nicht vor; dort finden wir, zu dieser Wortfamilie, nur, was folgt:

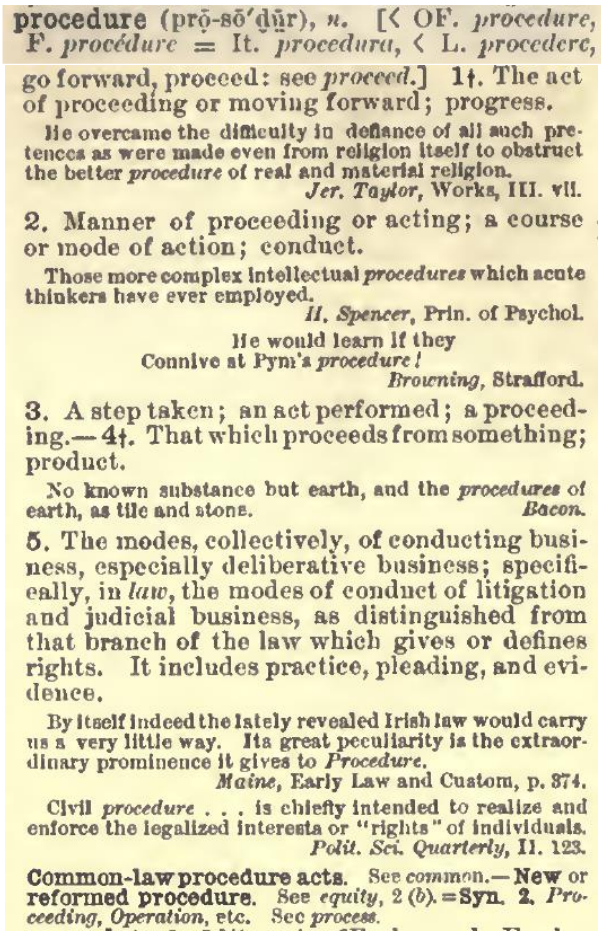

procedure (prō-sē′dūr), *n.* [< OF. *procedure*, F. *procédure* = It. *procedura*, < L. *procedere*, go forward, proceed: see *proceed*.] 1†. The act of proceeding or moving forward; progress.

He overcame the difficulty in defiance of all such pretences as were made even from religion itself to obstruct the better *procedure* of real and material religion.
Jer. Taylor, Works, III. vii.

2. Manner of proceeding or acting; a course or mode of action; conduct.

Those more complex intellectual *procedures* which acute thinkers have ever employed.
H. Spencer, Prin. of Psychol.

He would learn if they
Connive at Pym's *procedure*!
Browning, Strafford.

3. A step taken; an act performed; a proceeding.—4†. That which proceeds from something; product.

No known substance but earth, and the *procedures* of earth, as tile and stone. *Bacon.*

5. The modes, collectively, of conducting business, especially deliberative business; specifically, in *law*, the modes of conduct of litigation and judicial business, as distinguished from that branch of the law which gives or defines rights. It includes practice, pleading, and evidence.

By itself indeed the lately revealed Irish law would carry us a very little way. Its great peculiarity is the extraordinary prominence it gives to *Procedure*.
Maine, Early Law and Custom, p. 374.

Civil *procedure* . . . is chiefly intended to realize and enforce the legalized interests or "rights" of individuals.
Polit. Sci. Quarterly, II. 123.

Common-law procedure acts. See *common*.—**New** or **reformed procedure.** See *equity*, 2 (*b*).=**Syn. 2.** *Proceeding, Operation*, etc. See *process*.

bzw.:

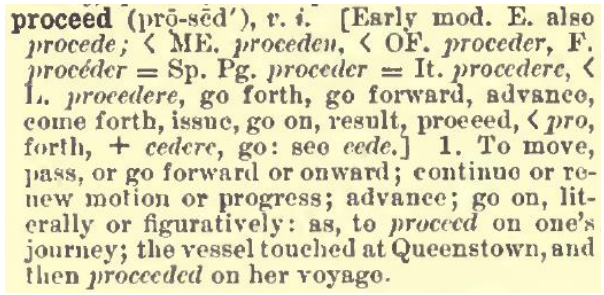

proceed (prō-sēd′), *v. i.* [Early mod. E. also *procede*; < ME. *proceden*, < OF. *proceder*, F. *procéder* = Sp. Pg. *proceder* = It. *procedere*, < L. *procedere*, go forth, go forward, advance, come forth, issue, go on, result, proceed, < *pro*, forth, + *cedere*, go: see *cede*.] 1. To move, pass, or go forward or onward; continue or renew motion or progress; advance; go on, literally or figuratively: as, to *proceed* on one's journey; the vessel touched at Queenstown, and then *proceeded* on her voyage.

[498] *AaO*, XVI, 4744; https://archive.org/stream/centurydictipt1600whituoft#page/4744/mode/1up

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

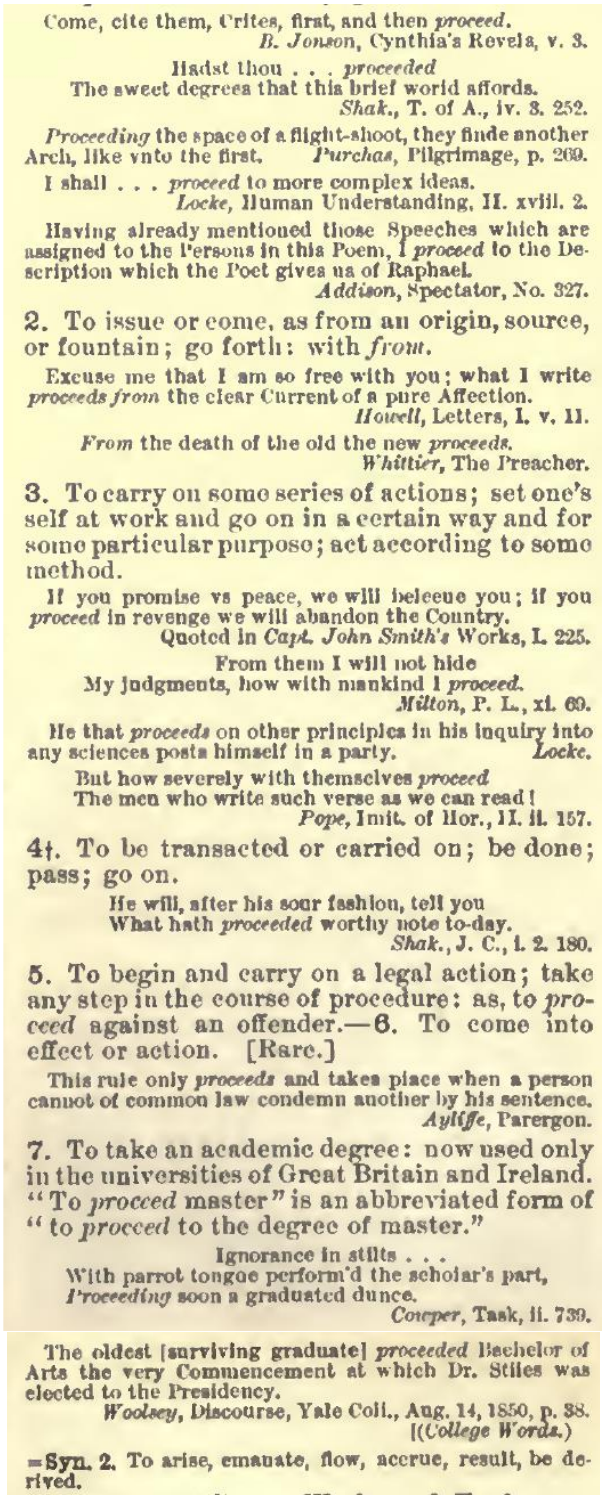

Come, cite them, Crites, first, and then *proceed*.
B. Jonson, Cynthia's Revels, v. 3.

Hadst thou . . . *proceeded*
The sweet degrees that this brief world affords.
Shak., T. of A., iv. 3. 252.

Proceeding the space of a flight-shoot, they finde another Arch, like vnto the first. *Purchas*, Pilgrimage, p. 269.

I shall . . . *proceed* to more complex ideas.
Locke, Human Understanding, II. xviii. 2.

Having already mentioned those Speeches which are assigned to the Persons in this Poem, I *proceed* to the Description which the Poet gives us of Raphael.
Addison, Spectator, No. 327.

2. To issue or come, as from an origin, source, or fountain; go forth: with *from*.

Excuse me that I am so free with you; what I write *proceeds from* the clear Current of a pure Affection.
Howell, Letters, I. v. 11.

From the death of the old the new *proceeds*.
Whittier, The Preacher.

3. To carry on some series of actions; set one's self at work and go on in a certain way and for some particular purpose; act according to some method.

If you promise vs peace, we will beleeue you; if you *proceed* in revenge we will abandon the Country.
Quoted in *Capt. John Smith's* Works, I. 225.

From them I will not hide
My judgments, how with mankind I *proceed*.
Milton, P. L., xi. 69.

He that *proceeds* on other principles in his inquiry into any sciences posts himself in a party. *Locke*.

But how severely with themselves *proceed*
The men who write such verse as we can read!
Pope, Imit. of Hor., II. ii. 157.

4†. To be transacted or carried on; be done; pass; go on.

He will, after his sour fashion, tell you
What hath *proceeded* worthy note to-day.
Shak., J. C., i. 2. 180.

5. To begin and carry on a legal action; take any step in the course of procedure: as, to *proceed* against an offender.—**6.** To come into effect or action. [Rare.]

This rule only *proceeds* and takes place when a person cannot of common law condemn another by his sentence.
Ayliffe, Parergon.

7. To take an academic degree: now used only in the universities of Great Britain and Ireland. "To *proceed* master" is an abbreviated form of "to *proceed* to the degree of master."

Ignorance in stilts . . .
With parrot tongue perform'd the scholar's part,
Proceeding soon a graduated dunce.
Cowper, Task, ii. 739.

The oldest [surviving graduate] *proceeded* Bachelor of Arts the very Commencement at which Dr. Stiles was elected to the Presidency.
Woolsey, Discourse, Yale Coll., Aug. 14, 1850, p. 38.
[(*College Words.*)

=Syn. 2. To arise, emanate, flow, accrue, result, be derived.

Von den fünf bei Whitney dargebotenen Bedeutungen des Substantives *procedure*, erscheint uns die unter Punkt 2. die trefflichste zu sein. Doch selbst, wenn die Bedeutung unter Punkt 5., dort, anzunehmen wäre, hätte man, unter Berücksichtigung der materiellen **Aufgaben** des SR – ja, wie zu zeigen sein wird, der UN überhaupt -, also dessen, wo der SR und die UN im weitesten Sinne berufen sind, Recht zu setzen, zum Schluss zu kommen, dass das *Verfahren* alles anbelangt bzw. umfasst, was die Art und Weise angeht, wie der SR bzw. die UN die Wahrnehmung dieser ihrer materieller Aufgaben einer Verwirklichung zuführen.

Die Aufgaben (und Funktionen) des SR sind primär und hauptsächlich in Artikel 24 UN-Charta geregelt, welcher da lautet:

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

FUNCTIONS and POWERS - Article 24

1. *In order to ensure prompt and effective action by the United Nations, its Members confer on the Security Council primary responsibility for the maintenance of international peace and security, and agree that in carrying out its duties under this responsibility the Security Council acts on their behalf.*
2. *In discharging these duties the Security Council shall act in accordance with the Purposes and Principles of the United Nations. The specific powers granted to the Security Council for the discharge of these duties are laid down in Chapters VI, VII, VIII, and XII.*
3. *The Security Council shall submit annual and, when necessary, special reports to the General Assembly for its consideration.*

Hier kommt aber Artikel 97 UN-Charta nicht vor. Gleichwohl lohnt, auch zur Auslegung des Artikels 97 UN-Charta, sich vorerst etwas mit der diesbezüglichen Differenzierung im Hinblick auf die im Artikel 24 Absatz 2 UN-Charta genannten Kapitel VI und VII auseinanderzusetzen.

Betrachtet man die Präambel der UN-Charta[499], sowie vor allem den in deren Artikel 1[500] genannten und dort ganz besonders hervorgehobenen vordersten Zweck der Organisation,

> *To maintain international peace and security,* ***and to that end****: to take effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace, and to bring about by peaceful means, and in conformity with the principles of justice and international law, adjustment or settlement of international disputes or situations which might lead to a breach of the peace;*

so erhellt, dass der Inhalt des Kapitels VI der UN-Charta[501] sich von jenem deren Kapitels VII[502] in dieser Hinsicht zunächst allein dadurch wesentlich unterscheidet, dass allein das erstere, nämlich in dessen Bestimmungen in den Artikeln 37 Absatz 2 und 38, überhaupt materielle Fragen, die der SR bei der Friedenswahrung zu lösen habe, enthält; während alle anderen Fragen, so insbesondere jene, die im Kapitel VII, etwa in Artikel 39 geregelt sind, also vor allem die Entscheidung, ob eine Gefährdung oder ein Bruch des Friedens vorliegt, in Wahrheit als solche Frage anzusehen sind, die der SR beim und zum Voranschreiten bei und in seiner Aufgabe, den Frieden zu wahren, mithin *to that end*, zu lösen hat.

Allein durch die zuerst genannte, in den Artikeln 37 Absatz 2 und 38 UN-Charta enthaltene Kategorie von Fragen setzt der SR Recht; während er bei allen anderen Fragen entweder das Verfahren unterstützt, welches die Mitglieder selbst bei der Friedenswahrung zu befolgen haben, oder aber (im Kapitel VII) Maßnahmen ergreift, die dessen, nach der ersten Kategorie getroffenen, Sachentscheidungen zur Umsetzung verhelfen sollen, mithin Verfahrensschritte setzt, welche die Erreichung seiner im zitierten Artikel 1 Absatz 1 UN-Charta festgelegte und im zitierten Artikel 24 UN-Charta näher ausgeführte Aufgabe, den Frieden zu wahren, erst materialisieren sollen.

Dass hier strengste Auffassungen sogar die Frage aufwerfen werden, ob denn nicht sogar auch die genannte Kategorie nach Artikel 37 Absatz 2 und 38 UN-Charta letztlich nichts Anderes beinhalte, als zum Ende der Wahrung des Friedens Recht zu setzen, soll noch erwähnt werden.

Dass dies, nämlich der Regelungen des Kapitels VII ausschließliche Eigenschaft als Verfahrensfragen im Sinne des Artikels 27 Absatz 2 UN-Charta, schon auf der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen zu San Francisco 1945, somit gleichsam aus erster Hand und demnach freilich mit verbindlicher Wirkung ebenso gesehen wurde, ergibt sich aus den im Folgenden diskutierten Dokumenten dieser Konferenz:

Wir zitieren also aus UNITED NATIONS INFORMATION ORGANIZATIONS, *Documents of the United Nations Conference on International Organization San Francisco 1945,* Volume XI[503], London/New York (1945), 12[504], Auszüge aus dem Dokument *Doc. 943 III/5,* vom 13. Juni 1945: *Commission III, Security*

[499] http://www.un.org/en/sections/un-charter/preamble/index.html
[500] http://www.un.org/en/sections/un-charter/chapter-i/index.html
[501] http://www.un.org/en/sections/un-charter/chapter-vi/index.html
[502] http://www.un.org/en/sections/un-charter/chapter-vii/index.html
[503] https://archive.org/details/documentsoftheun00881 8mbp
[504] https://archive.org/stream/documentsoftheun00881 8mbp#page/n27/mode/1up

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Council, VERBATIM MINUTES OF THE FIRST MEETING OF COMMISSION III, Opera House, June 12, 1945, 3:30 pm:

I. ROLE OF THE SECURITY COUNCIL

An initial category of amendments proposed by the various powers referred to the procedure contemplated in Section B of Chapter VIII for the determination of the existence of threats to the peace or of acts of aggression, and of the role of the Security Council in this procedure.

Der hier angesprochene *Abschnitt B im Kapitel VIII* bezieht sich auf den Text von *PROPOSALS FOR THE ESTABLISHMENT OF A GENERAL INTERNATIONAL ORGANIZATION,* wie er im Rahmen der *Washington Conversations on International Peace and Security Organization,* am 7. Oktober 1944 zu *Dumbarton Oaks* angenommen wurde und heute etwa (vollständiger) bei WORDS OF PEACE – WORDS OF WAR[505] oder (in einem wesentlichen Punkt rudimentär) im *Yearbook of the United Nations*[506] gefunden werden kann.

Besagter Abschnitt B im Kapitel VIII dieses genannten Vorschlags von *Dumbarton Oaks,* auf dem die genannte Konferenz zu San Francisco 1945 aufbaute, lautete insgesamt:

CHAPTER VIII. ARRANGEMENTS FOR THE MAINTENANCE OF INTERNATIONAL PEACE AND SECURITY INCLUDING PREVENTION AND SUPPRESSION OF AGGRESSION

[...]

Section B. Determination of Threats to the Peace or Acts of Aggression and Action With Respect Thereto. 1. Should the Security Council deem that a failure to settle a dispute in accordance with procedures indicated in paragraph 3 of Section A, or in accordance with its recommendations made under paragraph 5 of Section A, constitutes a threat to the maintenance of international peace and security, it should take any measures necessary for the maintenance of international peace and security in accordance with the purposes and principles of the Organization.

2. In general the Security Council should determine the existence of any threat to the peace, breach of the peace or act of aggression and should make recommendations or decide upon the measures to be taken to maintain or restore peace and security.

3. The Security Council should be empowered to determine what diplomatic, economic, or other measures not involving the use of armed force should be employed to give effect to its decisions, and to call upon members of the Organization to apply such measures. Such measures may include complete or partial interruption of rail, sea, air, postal, telegraphic, radio and other means of communication and the severance of diplomatic and economic relations.

4. Should the Security Council consider such measures to be inadequate, it should be empowered to take such action by air, naval or land forces as may be necessary to maintain or restore international peace and security. Such action may include demonstrations, blockade and other operations by air, sea or land forces of members of the Organization.

5. In order that all members of the Organization should contribute to the maintenance of international peace and security, they should undertake to make available to the Security Council, on its call and in accordance with a special agreement or agreements concluded among themselves, armed forces, facilities and assistance necessary for the purpose of maintaining international peace and security. Such agreement or agreements should govern the numbers and types of forces and the nature of the facilities and assistance to be provided. The special agreement or agreements should be negotiated as soon as possible and should in each case be subject to approval by the Security Council and to ratification by the signatory states in accordance with their constitutional processes.

[505] https://www.ibiblio.org/pha/policy/1944/441007a.html

[506] 1946-47; http://www.unmultimedia.org/searchers/yearbook/page.jsp?volume=1946-47&page=39&searchType=advanced

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

6. In order to enable urgent military measures to be taken by the Organization there should be held immediately available by the members of the Organization national air force contingents for combined international enforcement action. The strength and degree of readiness of these contingents and plans for their combined action should be determined by the Security Council with the assistance of the Military Staff Committee within the limits laid down in the special agreement or agreements referred to in paragraph 5 above.

7. The action required to carry out the decisions of the Security Council for the maintenance of international peace and security should be taken by all the members of the Organization in cooperation or by some of them as the Security Council may determine. This undertaking should be carried out by the members of the Organization by their own action and through action of the appropriate specialized organizations and agencies of which they are members.

8. Plans for the application of armed force should be made by the Security Council with the assistance of the Military Staff Committee referred to in paragraph 9 below.

9. There should be established a Military Staff Committee the functions of which should be to advise and assist the Security Council on all questions relating to the Security Council's military requirements for the maintenance of international peace and security, to the employment and command of forces at its disposal, to the regulation of armaments, and to possible disarmament. It should be responsible under the Security Council for the strategic direction of any armed forces placed at the disposal of the Security Council. The Committee should be composed of the Chiefs of Staff of the permanent members of the Security Council or their representatives. Any member of the Organization not permanently represented on the Committee should be invited by the Committee to be associated with it when the efficient discharge of the Committee's responsibilities requires that such a state should participate in its work. Questions of command of forces should be worked out subsequently.

10. The members of the Organization should join in affording mutual assistance in carrying out the measures decided upon by the Security Council.

11. Any state, whether a member of the Organization or not, which finds itself confronted with special economic problems arising from the carrying out of measures which have been decided upon by the Security Council should have the right to consult the Security Council in regard to a solution of those problems.

Zitiertes Kapitel VIII/Abschnitt B von *Dumbarton Oaks* entspricht also seinem Regelungsgegenstand nach im Wesentlichen dem, was heute dem Kapitel VII der UN-Charta zu entnehmen ist.

Und Bezug nehmend eben auf dieses Kapitel VIII/Abschnitt B spricht die oben zitierte Einleitung zum Kapitel I. des Doc. 943 III/5, welches sich mit der Rolle des Sicherheitsrates auseinandersetzt, von einer ***anfänglichen*** [mithin wohl: besonders wichtigen] *Kategorie von Vorschlägen zur Verbesserung … bezogen auf das* [dort] *in Erwägung gezogene* ***Verfahren*** *zur Feststellung der Existenz von Bedrohungen des Friedens oder Akten der Aggression, und die Rolle des Sicherheitsrates in diesem Verfahren.*

Wenn auch diese Formulierung freilich noch Raum für Ausflüchte dahin offen lässt, dass ein geregeltes *Verfahren zur Feststellung* noch lange nicht zwingend zu bedeuten habe, dass solche Feststellung selbst eine Entscheidung über eine Verfahrensfrage sei – was freilich trotzdem Unsinn bliebe, weil solche Feststellung ja die im Artikel 39 UN-Charta klar normierte (und somit verfahrenstechnische) Voraussetzung für die infolgedessen anzuwendende Gewalt darstellt -, wird die *Commission III* direkt im Anschluss im selben Dokument 943 III/5 deutlicher, wenn es dort heißt:

A. Participation by the Assembly or Enlargement of the Council

A general discussion was first entered into on the proposal to supplement the action of the Security Council by participation of the Assembly in decisions relative to enforcement measures or to provide for the participation of states not members of the Council in decisions relative to such measures.

The majority of the powers that expressed their opinion on these two proposals emphasized in the first place that the Council included a majority of members elected by the Assembly, in which all the powers of the international Organization originally reside. For this reason, the Security Council must be granted full confidence since, aside from the question of the unanimity of the permanent members, it expresses, in the final analysis. only the opinions of the Assembly.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Zuerst sei also in diesem Komitee III *eine* ***allgemeine*** *Diskussion über den Vorschlag geführt worden, die Vorgehensweise des SR bei Entscheidungen mit Bezug auf Zwangsmaßnahmen durch die Teilnahme der GA zu ergänzen, oder die Teilnahme von Staaten in, auf solche Maßnahmen Bezug habenden, Entscheidungen vorzusehen, die nicht Mitglied des SR sind.*

Dabei habe *die Mehrheit der Mächte, welche deren Meinung zu diesen beiden Vorschlägen zum Ausdruck gebracht haben,* ***zu aller erst*** *betont, dass der Rat eine Mehrheit aus Mitgliedern einschließe, welche von der Versammlung gewählt würden, in welcher alle Autorität der internationalen Organisation ursprünglich angesiedelt sei. Aus diesem Grund müsse dem SR volles Vertrauen gezollt werden, da er ja, abgesehen von der Frage der Einstimmigkeit der permanenten Mitglieder,* ***in der abschließenden Analyse*** *nur die Meinungen der Versammlung ausdrücke.*

Wenn diese Mächte also zum Schluss kamen, dass der SR (in diesen diskutierten Belangen) **zufolge** der in ihm bestehenden **Mehrheit** aus von der Versammlung gewählten (sechs) Mitgliedern nur die Meinungen der Versammlung ausdrücke (**weshalb** der letzteren, als Hortes der Autorität der Organisation, Teilnahme gar **nicht notwendig sei!**), dann kann das folgerichtig nur bedeuten, dass sie hinsichtlich dieser Belange als von Verfahrensfragen ausgingen: Denn wären sie dies nicht, dann hätte diese genannte Mehrheit (welche die Teilnahme der GA als Ganzer redundant machen solle!) die ihr dabei offenkundig zugeordnete Wirkung der (mehrheitlichen und daher durchschlagenden) Repräsentation der GA nicht, weil solche Repräsentation dann, und nur dann, von einem Veto eines permanenten Mitglieds zunichte gemacht werden könnte; sodass sich der im obigen Zitat eingeschobene *Gedanke*: …, *aside from* …, bloß als Hinweis auf die – wie wir hier, in unserer Beschwerde bestens aufgezeigt haben – gleichgeschaltete und völkerrechtswidrig missbrauchte Obstruktion dieser permanenten Mitglieder darstellt.

Denn der angesprochene *Gedanke* führt auch überhaupt nicht aus, auf wen sich die in ihm genannte Einstimmigkeit (*unanimity*) der permanenten Mitglieder beziehen soll, nämlich, ob auf sie *unter sich*, oder aber auf die restlichen, die Mehrheit darstellenden und die GA repräsentierenden Sechs (bzw. heute: Zehn), was Raum für völkerrechtskonformes Verständnis der Stoßrichtung dieser *unanimity* lässt.

Tatsache ist aber, dass bereits der zu *Dumbarton Oaks* diskutierte, vorerst allein beim oben verlinkten *Words of Peace – Words of War* auffindbare Vorschlag bzw. die darin auch für Verfahrensfragen vorgesehene Mehrheit von *sieben* Stimmen zumindest eine Stimme eines der permanenten Mitglieder umfassen musste. Auf eine Einstimmigkeit *unter* den permanenten Mitgliedern kam es demnach gar nicht an!

Gemeint sein konnte daher allein eine Übereinstimmung (wenigstens eines) der permanenten Mitglieder mit den restlichen Sechs, sowie freilich in zweiter Linie und im Lichte der erörterten Repräsentation der GA auch durch **alle** Fünf, eine Übereinstimmung dieser unter sich.

Um das rekapitulierend nochmals zu betonen: Die im oben, aus dem Dokument 943 III/5 zuletzt zitierten zweiten Absatz des Abschnitts A gegebene **Begründung** für die (schließlich ja erfolgte) **Verwerfung** des Vorschlags der Einbindung der GA in die Entscheidungen des SR betreffs Feststellung der Existenz von Bedrohungen und Zwangsmaßnahmen ergibt ausschließlich dann einen logischen und stringenten Sinn, wenn man sie so liest, wie hier geschehen.

Festzustellen ist daher, dass die UN-Konferenz von San Francisco ein für die Auslegung der Bestimmungen der Charta maßgebliches Dokument hervorgebracht hat, welches hinsichtlich der sich schon nach dem Verständnis allein des Wortlautes des Artikels 27 UN-Charta ergebenden Deutlichkeit, was als Verfahrensfrage anzusehen sei, jedweden letzten Zweifel ausräumt, soweit es um die Frage der bezüglichen Qualifizierung der Bestimmungen des Kapitels VII der UN-Charta geht. Betreffs der angesprochenen Maßgeblichkeit des erörterten Dokuments 943 III/5 siehe insbesondere heutigen Artikel 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention (1155 UNTS 18232[507])!

Wenn nun aber, wie gesehen, schon die den Organen der Organisation zur Erlangung des ersten, vordersten und hauptsächlichsten Zwecks ihrer (nämlich der Wahrung des Friedens) zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Durchsetzung des rechtlich Notwendigen als Angelegenheiten des Verfahrens im Sinne des Artikels 27 Absatz 2 UN-Charta zu qualifizieren sind, um wie viel mehr muss dies für Angelegenheiten gelten, welche sich auf die Ausstattung der Organisation beziehen, welche nötig ist, solche Maßnahmen zu ergreifen, und bestünde sie nur darin, Staaten oder Personen in die dafür vorgesehenen Funktionen, also die Organe, hinein zu bestimmen?!

[507] https://treaties.un.org/Pages/showDetails.aspx?objid=0800000280039o2f

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Es kann daher nicht der geringste Zweifel daran bestehen, dass die Empfehlung durch den SR von Kandidaten zur Bestellung als Generalsekretär durch die GA gemäß Artikel 97 UN-Charta als Verfahrensfrage im Sinne des Artikels 27 Absatz 2 UN-Charta zu qualifizieren ist!

Wie dem Video[508] bei *UN WebTV*[509], vom 5. Oktober 2016, anschaulich zu entnehmen ist, trat an diesem Tag der Ständige Vertreter der Russischen Föderation, welche derzeit den Vorsitz im SR innehat, Churkin, im UN-Hauptquartier, und umringt offenbar von allen anderen Ständigen Vertretern im SR, vor die Kameras, um dort zu verkünden, dass sich die fünf Veto-Mächte im SR gerade darauf geeinigt hätten, Antonio Guterres zum Kandidaten zu küren, welche Kür tags darauf, den 6. Oktober 2016, durch Akklamation im SR erfolgen solle.

Am 6. Oktober 2016 trat derselbe Botschafter, wie in dem Video[510] dieses Datums ebendort zu sehen ist, erneut vor die Kameras, um zu verkünden, dass die Kür des Genannten nunmehr und per Akklamation im SR erfolgt sei.

Überdies geht aus diesen Videos hervor, dass die beiden Sitzungen des SR je *in privat*, mithin nichtöffentlich gehalten wurden. Wie wir an anderer Stelle bereits nachvollzogen haben, geben die einschlägigen Bestimmungen der UN-Charta überhaupt nicht her, dass in einer, zumal derart wichtigen Frage Sitzungen des SR unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden. Welche fatalen Auswirkungen dies nämlich hat, zeigt der hier erörterte Fall besonders deutlich auf.

Ohne dass die Öffentlichkeit je etwas davon erfahren kann, um darob etwa eine (unglücklicherweise) so notwendige Diskussion und Urgenz der Veränderung anzustellen, wird hinter verschlossenen Türen und unter dem Druck der Veto-Mächte und ihrer destruktiven, gleichgeschalteten militärischen Macht sowie deren Auswirkungen im Alltagsleben eines jeden Zeitgenossen auf diesem Planeten, bei tief in uns sitzendem Irrglauben, es gehe im SR nichts ohne die Veto-Mächte, zuerst eine, wie gezeigt, völlig rechtswidrige und überdies redundante Prozedur durchgezogen, bei welcher sich die Ständigen Vertreter der Veto-Mächte im SR als die großen Sager aufspielen, welche, im Ergebnis und zufolge des drohenden, alles zunichtemachenden Vetos auch nur eines von ihnen, allein zu bestimmen hätten, um ohne eine, dadurch ja an den Rand gequetschte, Mitwirkung der restlichen Zehn einen Kandidaten zu fixieren, der sodann in einer weiteren, gleichfalls nichtöffentlichen Sitzung und überdies per Akklamation durch gewunken wird.

Dass die restlichen Zehn bei der ersten Festlegung nichts zu melden hatten, obwohl sie, anscheinend, auf dem Video vom 5. Oktober als Statisten mitwirken, erhellt schon daraus, dass ansonsten der Termin vom 6. Oktober völlig überflüssig gewesen wäre. Dass im Übrigen deren, der Zehn, Zustimmung zu Guterres mitnichten ausgemachte Sache gewesen ist, kann ohne große Schwierigkeit dem enttäuschten, um nicht zu sagen in höchstem Maße frustrierten Gesichtsausdruck entnommen werden, den diese restlichen Zehn in dem genannten Video vom 5. Oktober zeigen.

Die Frustration rührt logisch daher, dass sie, abgesehen von einem massiven Durchgriff, gar keine andere Möglichkeit haben, als den von den Fünf oktroyierten Kandidaten durch zu winken, wollen sie nicht die Funktion der Organisation nach außen schwächen. Denn – so der *status quo* der Meinungen – spreizt sich auch nur eine der Fünf, geht überhaupt nichts.

Um zu alle dem auch noch auszuschließen, dass vielleicht der eine oder andere Ständige Vertreter der restlichen Zehn, oder gar derer eine Mehrheit (!) sich erdreisten könnte, beim Durchwinken nicht mit zumachen, sondern dagegen zu stimmen, wird überdies das in klarstem Widerstreit zum Artikel 27 (wo die Rede von abstimmen ist) stehende und somit rechtswidrige Instrument der Akklamation bemüht, im Rahmen welchen, durch die Fünf inszenierten martialischen Getöses noch nicht einmal die nicht ausgeschlossene Öffentlichkeit so genau erkennen könnte, wer jetzt eigentlich akklamiert und wer nicht.

---

508 http://webtv.un.org/watch/sc-president-vitaly-churkin-russian-federation-on-the-selection-process-for-the-position-of-the-next-un-secretary-general-security-council-media-stakeout-5-october-2016/5157255993001

509 http://webtv.un.org/

510 http://webtv.un.org/watch/sc-president-vitaly-churkin-russian-federation-on-the-selection-process-for-the-position-of-the-next-un-secretary-general-security-council-media-stakeout-6-october-2016/5159321350001

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Feststeht aufgrund all dessen, dass die am 6. Oktober 2016, in der 7782. Sitzung des SR (S/PV.7782[511]; Beilage 199s) verabschiedete Empfehlung des Antonio Guterres als Kandidaten zur Bestellung zum Generalsekretär durch die GA, S/RES/2311(2016)[512] (Beilage 199t), nicht den Bestimmungen der UN-Charta entspricht, sondern diesen und ihren Zwecken und Zielen in einem Ausmaß zuwiderläuft, das die Ursächlichkeit für so manchen Sand im Getriebe der Organisation der letzten 7 Jahrzehnte nur erahnen lässt.

Ein Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen, welcher auf dieser Empfehlung beruhte, wäre ebenso rechtswidrig und ungültig.

Zur Befassung der UN-Gremien mit der Krim-Krise, und deren Entscheidungen darüber

Mit Brief vom 28. Februar 2014, S/2014/136[513], trat der Ständige Vertreter der Ukraine bei den VN mit den folgenden Worten an den Präsidenten des **Sicherheitsrats** heran:

> *Due to the deterioration of the situation in the Autonomous Republic of the Crimea, Ukraine, which threatens the territorial integrity of Ukraine, and upon the relevant instruction of my Government, I have the honour* ***to request an urgent meeting*** *of the Security Council* ***in accordance with Articles 34 and 35*** *of the Charter of the United Nations.*

Die darin angezogenen Artikel 34 und 35 der UN-Charta lauten:

> ***Article 34***
> *The Security Council may investigate any dispute, or any situation which might lead to international friction or give rise to a dispute, in order to determine whether the continuance of the dispute or situation is likely to endanger the maintenance of international peace and security.*

> ***Article 35***
> 1. *Any Member of the United Nations may bring any dispute, or any situation of the nature referred to in Article 34, to the attention of the Security Council or of the General Assembly.*
> 2. *A state which is not a Member of the United Nations may bring to the attention of the Security Council or of the General Assembly any dispute to which it is a party if it accepts in advance, for the purposes of the dispute, the obligations of pacific settlement provided in the present Charter.*
> 3. *The proceedings of the General Assembly in respect of matters brought to its attention under this Article will be subject to the provisions of Articles 11 and 12.*

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hielt daraufhin die folgenden Sitzungen mit jeweils dem Tagesordnungspunkt: *Letter dated 28 February 2014 from the Permanent Representative of Ukraine to the United Nations addressed to the President of the Security Council (S/2014/136)*, ab:

7123. Sitzung vom 18. Februar 2014, nicht öffentlich (S/PV.7123)[514];
7124. Sitzung vom 1. März 2014 (S/PV.7124)[515];
7125. Sitzung vom 3. März 2014 (S/PV.7125)[516];
7131. Sitzung vom 10. März 2014 (S/PV.7131)[517];
7134. Sitzung vom 13. März 2014 (S/PV.7134)[518];
7138. Sitzung vom 15. März 2014 (S/PV.7138)[519];
7144. Sitzung vom 19. März 2014 (S/PV.7144)[520].

[511] http://www.undocs.org/S/PV.7782
[512] http://www.undocs.org/S/RES/2311(2016)
[513] http://www.undocs.org/S/2014/136
[514] http://www.undocs.org/S/PV.7123
[515] http://www.undocs.org/S/PV.7124
[516] http://www.undocs.org/S/PV.7125
[517] http://www.undocs.org/S/PV.7131
[518] http://www.undocs.org/S/PV.7134
[519] http://www.undocs.org/S/PV.7138
[520] http://www.undocs.org/S/PV.7144

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

In seiner Sitzung vom 15. März 2014 stimmte der Sicherheitsrat über einen an erster Stelle von den USA eingebrachten Entwurf einer Resolution (S/2014/189[521]) ab; der Entwurf wurde nicht angenommen; China enthielt sich, Russland stimmte dagegen. Die wesentlichen operativen Punkte dieses abgelehnten Entwurfes lauten:

> The Security Council,
>
> […]
>
> *3.* Calls *on Ukraine to continue to respect and uphold its obligations under international law and to protect the rights of all persons in Ukraine, including the rights of persons belonging to minorities, and in this regard, welcomes the statements by the transitional government in Ukraine affirming its commitments to uphold the rights of all Ukrainians, including those belonging to minorities, and to an inclusive national political dialogue;*
>
> *4.* Notes *that Ukraine has not authorized the referendum on the status of Crimea;*
>
> *5.* Declares *that this referendum can have no validity, and cannot form the basis for any alteration of the status of Crimea; and calls upon all States, international organizations and specialized agencies not to recognize any alteration of the status of Crimea on the basis of this referendum and to refrain from any action or dealing that might be interpreted as recognizing any such altered status;*

Die genannte Sitzung vom 15. März 2014 (S/PV.7138) schloss ihr Präsident mit den folgenden Worten:

The Security Council has thus concluded ***the present stage*** *of its consideration of the item on its agenda.*

Auch die Sitzung vom Sitzung vom 19. März 2014 (S/PV.7144) schloss deren Präsident mit denselben Worten.

Am 24. März 2014 wurde ein Entwurf für eine Resolution (A/68/L.39) unter dem Titel: *Territorial Integrity of Ukraine*, in die **Generalversammlung** der VN eingebracht. Die GA stimmte darüber in ihrer Plenarsitzung vom 27. März 2014 (A/68/PV.80) ab; der Entwurf wurde als A/RES/68/262, *Territorial Integrity of Ukraine* mit 100 zu 11 Stimmen, bei 58 Enthaltungen angenommen. Sie lautet, wie folgt:

> *The General Assembly*,
>
> *Reaffirming* the paramount importance of the Charter of the United Nations in the promotion of the rule of law among nations,
>
> *Recalling* the obligations of all States under Article 2 of the Charter to refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any State, and to settle their international disputes by peaceful means,
>
> *Recalling also* its resolution 2625 (XXV) of 24 October 1970, in which it approved the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Cooperation among States in accordance with the Charter of the United Nations, and reaffirming the principles contained therein that the territory of a State shall not be the object of acquisition by another State resulting from the threat or use of force, and that any attempt aimed at the partial or total disruption of the national unity and territorial integrity of a State or country or at its political independence is incompatible with the purposes and principles of the Charter,
>
> *Recalling further* the Final Act of the Conference on Security and Cooperation in Europe, signed in Helsinki on 1 August 1975, the Memorandum on Security Assurances in Connection with Ukraine's Accession to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (Budapest Memorandum) of 5 December 1994,1 the Treaty on Friendship, Cooperation and Partnership between Ukraine and the Russian Federation of 31 May 1997 2 and the Alma-Ata Declaration of 21 December 1991,

[521] http://www.undocs.org/S/2014/189

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Stressing the importance of maintaining the inclusive political dialogue in Ukraine that reflects the diversity of its society and includes representation from all parts of Ukraine,

Welcoming the continued efforts by the Secretary-General and the Organization for Security and Cooperation in Europe and other international and regional organizations to support de-escalation of the situation with respect to Ukraine,

Noting that the referendum held in the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol on 16 March 2014 was not authorized by Ukraine,

1. *Affirms* its commitment to the sovereignty, political independence, unity and territorial integrity of Ukraine within its internationally recognized borders;

2. *Calls upon* all States to desist and refrain from actions aimed at the partial or total disruption of the national unity and territorial integrity of Ukraine, including any attempts to modify Ukraine's borders through the threat or use of force or other unlawful means;

3. *Urges* all parties to pursue immediately the peaceful resolution of the situation with respect to Ukraine through direct political dialogue, to exercise restraint, to refrain from unilateral actions and inflammatory rhetoric that may increase tensions and to engage fully with international mediation efforts;

4. *Welcomes* the efforts of the United Nations, the Organization for Security and Cooperation in Europe and other international and regional organizations to assist Ukraine in protecting the rights of all persons in Ukraine, including the rights of persons belonging to minorities;

5. *Underscores* that the referendum held in the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol on 16 March 2014, having no validity, cannot form the basis for any alteration of the status of the Autonomous Republic of Crimea or of the city of Sevastopol;

6. *Calls upon* all States, international organizations and specialized agencies not to recognize any alteration of the status of the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol on the basis of the above-mentioned referendum and to refrain from any action or dealing that might be interpreted as recognizing any such altered status.

80th plenary meeting
27 March 2014

Die zuvor zitierte Resolution behandelt, wenn auch unter einem anderen Titel, zweifelsohne denselben Gegenstand wie jener, mit dem der Sicherheitsrat (SC) in seinen oben zitierten Sitzungen befasst war. Ganz gemäß dem oben zitierten Passus, mit welchem, der Präsident des SC die oben genannten Sitzungen schloss (***the present stage***) wurde der Gegenstand, wie er in der 7123. Sitzung erstmals in die Tagesordnung aufgenommen worden war, auch vom Generalsekretär (GS) in dessen wöchentliche Berichte, S/2014/10/ADD.9 bis 14 (*item* 52)[522] nach Regel 11 der Vorläufigen Verfahrensregeln des SC inkludiert.

Die gescheiterte Beschlussfassung im SC vom 15. März 2014 über den Entwurf S/2014/189 ging durch die Weltpresse. Auch wenn Artikel 12 Absatz 2 UN-Charta die Mitteilung von Agenden des SC an die GA nur mit Zustimmung des Präsidenten des SC vorsieht, und dieser Vorschrift gegenständlich nicht entsprochen worden zu sein scheint, stellt sie nur eine Ordnungsvorschrift dar, deren Nichtbefolgung insbesondere im Fall, da die Mitglieder der GA anderwärts Kenntnis von solcher Agenda erlangen, nicht die Anwendung des Artikels 12 Absatz 1 UN-Charta hindern kann, welcher lautet:

> *While the Security Council is exercising in respect of any dispute or situation the functions assigned to it in the present Charter, the General Assembly shall not make any recommendation with regard to that dispute or situation unless the Security Council so requests.*

522 http://www.undocs.org/S/2014/10/ADD.9; http://www.undocs.org/S/2014/10/ADD.10; http://www.undocs.org/S/2014/10/ADD.11; http://www.undocs.org/S/2014/10/ADD.12; http://www.undocs.org/S/2014/10/ADD.13; http://www.undocs.org/S/2014/10/ADD.14

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Diese Bestimmung verlangt für den Ausschluss der Kompetenz der GA nach Artikel 11 Absatz 2 UN-Charta, nämlich, [to] *discuss any questions relating to the maintenance of international peace and security brought before it by any Member of the United Nations, or by the Security Council, or by a state which is not a Member of the United Nations in accordance with Article 35, paragraph 2, and, except as provided in Article 12, may make recommendations with regard to any such questions to the state or states concerned or to the Security Council or to both*, allein die *Ausübung der Funktionen* des SC, wie sie ihm von der Charta zugeteilt sind. Anzunehmen, dieser Passus meinte alle dieser Funktionen (auf einmal), ergibt keinen rechten Sinn, weshalb zu genügen hat, wenn der SC auch nur eine dieser Funktionen ausübt. Oben zitierter Artikel 34 UN-Charta kehrt die Kompetenz des SC vor, solche Situationen zu untersuchen.

Wie ich in diesem Beschwerdeverfahren darzulegen suche, waren die Vorgänge auf der Krim, welche die Ukraine zum Gegenstand von Untersuchungen des SC machen wollte, völkerrechtskonform, weshalb sie selbst auch nicht dazu angetan sein konnten, die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und solcher Sicherheit zu gefährden, wie dies Artikel 34 UN-Charta im Auge hat. Wenn der SC die Situation auf der Krim gleichwohl auf seine Tagesordnung nahm, kann das, rechtskonform betrachtet, nur den Grund gehabt haben, dass andere Mächte die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung durch die Krim-Russen behindern wollten, und daraus etwa eine solche Situation entstand, welche in weiterer Folge derart friedensgefährdend sein hätte können. Mit anderen Worten: Die Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung des SC konnte den Ausschluss der Kompetenz der GA, Empfehlungen nach Artikel 12 Absatz 1 UN-Charta auszusprechen, nur dann bewirken, wenn der Fokus betreffs der Situation auf der Krim nicht auf der Ausübung des genannten Selbstbestimmungsrechtes, sondern auf dessen beabsichtigter Behinderung lag. Umgekehrt hatte aber auch die GA keinerlei Kompetenz, sich zur Situation auf der Krim zu äußern, wenn diese von keinerlei Rechtswidrigkeit befangen gewesen wäre.

Wie man es auch dreht und wendet: Die oben zitierte Resolution A/RES/68/262 war und ist wider die UN-Charta und somit völkerrechtswidrig, weil sie auf keiner aktuellen Kompetenz der GA beruhen kann. Sie ist demnach null und nichtig. Dies aber nicht nur formal aufgrund der soeben diskutierten Absenz einer Kompetenz der GA, sondern auch materiell aufgrund des Umstands, dass sie in ihrem Tenor nicht mit dem geltenden Völkerrecht im Hinblick auf das Recht der Selbstbestimmung im Einklang steht, wie es insbesondere in den Resolutionen A/RES/742(VIII) sowie A/RES/2625(XXV) der GA näher spezifiziert worden ist.

Indem die GA darin aber die Mitgliedstaaten der UN dazu aufruft, Veränderungen des Status der Krim **aufgrund der Volksabstimmung** nicht anzuerkennen, bezeugt sie immerhin, dass solche Plebiszite, wo sie auf numerisch gleichen Stimmrechten basieren, nicht völkerrechtskonform sind.

Wie bereits angedeutet, kann der Behandlung des Gegenstandes durch die UN-Gremien rechtskonformer Inhalt nur beigemessen werden, wenn er wie folgt verstanden wird: Der SC setzte die Situation betreffs der Krim auf die Tagesordnung, weil sich abgezeichnet hatte, dass Kiew (und andere Mächte, darunter vor allem die USA und die von ihnen gedrängte EU) gegen das Recht auf Selbstbestimmung zu verstoßen beabsichtigten. Der Entwurf S/2014/189 wurde von Russland, trotz eines vermeintlichen Verstoßes gegen Artikel 27 Absatz 3 UN-Charta, zu Recht mit Veto bedacht, weil darin gleichfalls das Recht auf Selbstbestimmung behindernde bzw. verneinende, somit völkerrechtswidrige Aufträge und Inhalte aufschienen. Mit der Ablehnung dieses Entwurfes war der Gegenstand somit alles andere als erledigt, sodass für die GA keine Kompetenz offenstand. Dass sie gleichwohl entschied, kann konform nur sein, wenn man die Untätigkeit des SC betreffs des eigentlichen Gegenstandes, namentlich der Hintertreibungsversuche seitens der USA und der EU, als konträr zur Erfüllung seiner Funktionen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 UN-Charta ansieht. Der Inhalt der Resolution A/RES/68/262 wiederum ist völkerrechtskonform einzig dann, wenn beachtet wird, dass die GA in deren letztem Erwägungsgrund den Umstand, dass Kiew das Referendum nicht genehmigt hat, lediglich zur Kenntnis nimmt, was überhaupt nichts über eine etwaige Verneinung des Rechts der Krim-Russen aussagt, eine Entscheidung auf Sezession auch ohne Kiew zu treffen; dass sich die in operativem Punkt 5. der Resolution ausgesprochene Ungültigkeit des Referendums, sowie dessen Untauglichkeit, als Basis für eine Veränderung des Status der Krim herangezogen zu werden, allein darauf bezieht, dass Referenda, welche vermittelst der Abstimmung mit gleichem Stimmgewicht für alle Wahlberechtigten entschieden werden, grundsätzlich kein taugliches Mittel sind, über völkerrechtliche Fragen zu entscheiden; und dass aus diesem Grund die Internationale Gemeinschaft aufgerufen wird, eine Statusveränderung, welche auf diesem Referendum fußt, nicht anzuerkennen; wobei mit keiner Silbe, die am 27. März 2014 längst erfolgte Aufnahme der Krim in die Russische Föderation als solche gerügt wurde.

In der Sitzung des SC vom 1. März 2014, S/PV.7124, erstattete der Stellvertretende Generalsekretär Jan Eliasson Bericht, aus dem im Folgenden auszugsweise zitiert wird:

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

[…]

In Crimea, key sites such as airports, communications and public buildings, including the regional parliament, reportedly continue to be blocked by unidentified armed men. There are further reports of armed personnel taking control of regional administration buildings in several cities ***in the East and South of Ukraine****.*

The new Crimean Prime Minister, Sergei Aksenov, today released a statement ***appealing to President Vladimir Putin to provide assistance*** *in "ensuring peace and tranquillity on the territory of the Autonomous Republic of Crimea". In the same statement, he announced that he was taking control of security in Crimea "on a temporary basis". He told all security personnel to declare allegiance to him rather than to the authorities of Kiev. Following the reported deployment of additional Russian troops and armoured vehicles to Crimea, the Russian Federation's upper house of Parliament today approved the request of President Putin for Russian forces to be used in Ukraine "pending the normalization of the public and political situation in that country".*

At the same time, in this fluid situation, however, there are some encouraging signs. One of them is the reported announcement from Kiev just now of the intention to broaden the Government to include representatives from eastern Ukraine.

Daraus geht in dieser Reihenfolge hervor, dass Gegenstand der Sitzung nicht nur die Ereignisse auf der Krim, sondern auch jene im Osten und Süden der Ukraine waren; dass die Regierung der Krim Russland um Hilfe zur Sicherstellung des Friedens und der Ruhe auf der Krim ersucht hatte; dass die Kiewer Regierung der Krim anbot, Vertreter in die Zentralregierung zu entsenden, woraus folgt, dass dem zuvor nicht so war. – Ferner zitiert Eliasson dabei das *Statement attributable to the Spokesperson for the Secretary General on Ukraine* vom 1. März 2014[523], welches lautet:

The Secretary General continues to closely follow the ***seriously and rapidly unfolding events*** *in Ukraine, including developments in Crimea, and is gravely concerned about the deterioration of the situation.*

The Secretary General reiterates his call for the full respect for and preservation of the independence, sovereignty and territorial integrity of Ukraine.

He calls for an ***immediate restoration of calm and direct dialogue*** *between all concerned to solve the current crisis.*

The Secretary General will be speaking with President Vladimir Putin of Russia shortly about the situation in Ukraine.

As the Secretary General is about to fly to Europe, he has asked the Deputy Secretary General to attend today's Security Council session to brief members of the Council on developments in Ukraine.

Der SG spricht hier also von *sich ernsthaft und rasch entfaltenden Geschehnissen*, was alles andere ist als eine Verurteilung eines vermeintlichen Angriffs auf territoriale Integrität; sondern vielmehr die Feststellung, dass die Umsetzung eines Rechts sich entfaltet, nämlich desjenigen auf Selbstbestimmung. Daher beschwört er auch die Wiedereinrichtung direkten Dialogs. – Nach dem darin angesprochenen Gespräch mit dem russischen Präsidenten veröffentlichte das *UN News Centre* die folgenden *Remarks* [by the SG] *to the press after speaking with Russian President Vladimir Putin*[524]:

I have just spoken directly with Russian President Vladimir Putin by telephone.

I told him that I am closely following the serious and rapidly unfolding developments in Ukraine.

I am gravely concerned by some of the recent events in particular those that could in any way compromise the unity, sovereignty and territorial integrity of the country.

[523] http://www.un.org/sg/STATEMENTS/index.asp?nid=7492
[524] http://www.un.org/apps/news/infocus/sgspeeches/statments_full.asp?statID=2153#

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

It is crucial to restore calm and proceed to an immediate de-escalation of the situation.

Cool heads must prevail and dialogue must be the only tool in ending this crisis.

I appealed to President Putin to urgently engage in direct dialogue with the authorities in Kiev.

Der SG verleiht hier seiner Betroffenheit, Sorge oder auch nur seinem Interesse Ausdruck, welche *durch* (*by*) die Geschehnisse hervorgerufen wurden, nicht aber betreffs (*about* oder *for*) ihrer! Dies heißt, dass er sich nicht um der Sezessionsbestrebungen willen sorgt, sondern wegen derer zu erwartenden Folgen, namentlich des manifesten und martialischen Widerstands, den sie hervorrufen würden. Dies wird bestätigt durch die Bedeutung des sodann gebrauchten Verbums *compromise*, zu dem wir bei Whitney[525] finden, was folgt:

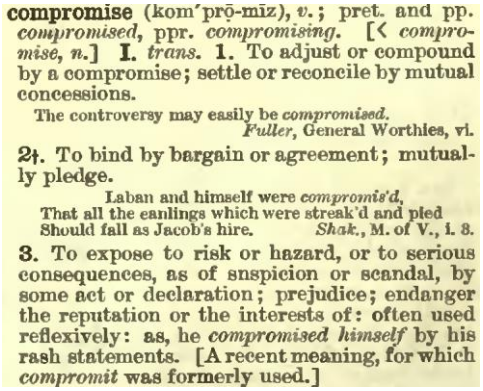

compromise (kom′prō-mīz), *v.*; pret. and pp. *compromised*, ppr. *compromising*. [< *compromise*, *n.*] I. *trans.* 1. To adjust or compound by a compromise; settle or reconcile by mutual concessions.

The controversy may easily be *compromised*.
Fuller, General Worthies, vi.

2†. To bind by bargain or agreement; mutually pledge.

Laban and himself were *compromis'd*,
That all the eanlings which were streak'd and pied
Should fall as Jacob's hire. *Shak.*, M. of V., i. 3.

3. To expose to risk or hazard, or to serious consequences, as of suspicion or scandal, by some act or declaration; prejudice; endanger the reputation or the interests of: often used reflexively: as, he *compromised himself* by his rash statements. [A recent meaning, for which *compromit* was formerly used.]

Kompromittieren im Sinne des Punktes 3. scheint sich nur eine Person zu lassen; dasselbe trifft zwar auf die Bedeutung unter Punkt 1. zu, doch macht hier, auch und vor allem im Zusammenhang mit dem gerade zuvor Analysierten sowie unter Berücksichtigung des gerade zuvor geführten Telefonats mit Putin, mehr Sinn, das *compromise* darunter zu subsumieren, also dahin zu verstehen, dass *Einheit, Souveränität und territoriale Integrität* der Ukraine durch die angesprochenen Geschehnisse einer beiderseits konzessiven Vereinbarung unterzogen werden müssten. Eine solche gütliche Einigung im Verhandlungswege wurde schließlich einerseits durch die starrköpfige Haltung Kiews, andererseits durch die nicht zuletzt deswegen ausgelöste mangelnde Kompromissbereitschaft der Krim vereitelt. So führte der Vertreter der Ukraine, Sergeyev, in der genannten Sitzung des SC vom 1. März 2014 aus, was auszugsweise folgt:

*The situation continues to deteriorate. As I said yesterday (see S/PV.7123), Russian troops **illegally** entered the territory of Ukraine in the Crimean peninsula on the ambiguous pretext of protecting the Russian-speaking population of Ukraine. A few hours ago, the upper house of the Russian Parliament, the Federation Council, unanimously authorized the use of military force against Ukraine upon the request of the President of the Russian Federation, Vladimir Putin, but the troops are already there and their number is increasing every hour.*

*However, such action by the Russian Federation constitutes an **act of aggression against the State of Ukraine** and a severe violation of international law, posing a serious threat to the sovereignty and territorial integrity of our country, as well as peace and stability in the whole region. The Russian Federation is not complying with its obligations as a State guarantor of Ukraine under the **Budapest Memorandum**, obliging Russia, as well as other permanent members of the Security Council, to refrain from the threat or use of force against the territorial integrity of Ukraine. It is a dangerous challenge to the very principle of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons.*

Die Hervorhebungen zeigen deutlich, dass die Ukraine das Vorgehen Russlands als vermeintliches Völkerrechtsvergehen massiv verurteilt; obschon dieses Vorgehen, wie in diesem Verfahren bereits ausgeführt, allein der Sicherung und Ermöglichung der Umsetzung der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung durch die Krim-Russen diente, und als solches von der regionalen Regierung sogar ausdrücklich erbeten worden war. Dass russische Truppen, wie sich aus den bisherigen Zitaten ergibt, bereits am 28. Februar 2014, mithin vor dem Ersuchen AKSENOVS, auf die Krim vorgedrungen seien, entspricht dem Umstand, dass das genannte Recht auf Selbstbestimmung keines des Staates oder der Regierung, sondern dasjenige des Volkes ist, sodass das verspätete

[525] *The Century Dictionary*, New York (1889) 1156; http://www.archive.org/details/centurydictipt400whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Ersuchen an Russland dessen vorzeitiges Einschreiten zugunsten des Rechts des Volks nicht hindern, noch rechtswidrig machen konnte.[526] – Das angesprochene *Budapester Memorandum*[527] (**Beilage 214**) aber lautet, soweit hier von Relevanz, wie folgt:

> *Ukraine, the Russian Federation, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America,*
>
> *Welcoming the accession of Ukraine to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons as a non-nuclear-weapon State,*
>
> *Taking into account the commitment of Ukraine to eliminate all nuclear weapons from its territory within a specified period of time,*
>
> *Noting the changes in the world-wide security situation, including the end of the cold war, which have brought about conditions for deep reductions in nuclear forces,*
>
> ***Confirm the following:***
>
> *1. The Russian Federation, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America* ***reaffirm*** *their commitment to Ukraine,* ***in accordance with the principles of the Final Act of the Conference on Security and Cooperation in Europe****, to respect the independence and sovereignty and the existing borders of Ukraine;*
>
> […].

In diesem Papier wurden somit nur bestehende Verpflichtungen bestätigt, keine neuen begründet, was im Übrigen auch gar nicht möglich wäre, soweit es zulasten des Selbstbestimmungsrechts der Krim-Russen ginge. Eine Beschränkung des Rechts Russlands, bei der Umsetzung dieses Rechts beizustehen, war weder beabsichtigt noch bewirkt worden. – Die hier offenbar angesprochene *Schlussakte von Helsinki* (1975)[528], welche nicht gemäß Artikel 101 Absatz 1 UN-Charta registriert worden ist, ist gleichfalls kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern eine politische Wissens- und Absichtserklärung, bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen einhalten zu wollen, und somit nicht geeignet, neues, von den hier diskutierten Rechten und Pflichten abweichendes vertragliches Völkerrecht zu schaffen, was im Übrigen, soweit Grundsätze der UN-Charta betroffen sind, nach deren Artikel 103 auch gar nicht möglich wäre; wobei diese Akte, in deren erstem Kapitel: *Questions relating to Security in Europe*, unter Abschnitt I (a) VIII: *Equal rights and self-determination of peoples*, sogar ausdrücklich ausführt, was folgt:

> *The participating States will respect the equal rights of peoples and their right to self-determination, acting at all times in conformity with the purposes and principles of the Charter of the United Nations and with the relevant norms of international law,* ***including those relating to territorial integrity of States****.*
>
> *By virtue of the principle of equal rights and self-determination of peoples, all peoples* ***always*** *have the right,* ***in full freedom, to determine, when and as they wish, their internal and external political status****, without external interference, and to pursue as they wish their political, economic, social and cultural development.*
>
> *The participating States reaffirm the universal significance of respect for and effective exercise of equal rights and self-determination of peoples for the development of friendly relations among themselves as among all States; they also recall the importance of the elimination of any form of violation of this principle.*

Dass die territoriale Integrität des Gesamtstaates, in den das betroffene Volk integriert ist, durch die Ausübung des letzteren dessen Selbstbestimmungsrechts gar nicht verletzt, sondern lediglich einer Neuordnung unterzogen wird, wurde hier bereits erläuternd gesagt. – Doch weiter in den Ausführungen SERGEYEVS:

---

[526] Siehe jedoch unten, sogleich, die Erörterung der Ausführungen des russischen Ständigen Vertreters in der genannten Sitzung des SC, aus welchen sich kurios das Gegenteil ergibt.

[527] Memorandum on Security Assurances in Connection with Ukraine's Accession to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, signed on 5 December 1994; A/49/765, Annex I; http://www.undocs.org/A/49/765

[528] *Conference on Security and Co-Operation in Europe Final Act*, Helsinki 1975; http://www.osce.org/mc/39501?download=true

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *Russia officially rejected the Ukrainian proposal to hold immediate bilateral consultations under article 7 of the Treaty on Friendship, Cooperation and Partnership between Ukraine and the Russian Federation of 1997. The Russian Federation has brutally violated the basic principles of the Charter of the United Nations, obliging all Member States, inter alia, to refrain from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any State.*
>
> ***Facing the announced military intervention in Ukraine, the Government of Ukraine requested that this meeting of the Security Council be held.*** *We call upon the Security Council to do everything possible now to stop aggression by the Russian Federation against Ukraine. There is still a chance.*

Zumal die Krimkrise materiell betrachtet in erster Linie keine Angelegenheit zwischen Russland und der Ukraine war, sondern eine interne zwischen der Zentralregierung in Kiew einerseits und dem Volk der Krim-Russen andererseits; und da die Krim-Russen einen potentiellen ethnischen Anteil an der russischen Nation bildeten, dessen Interessen die Russische Föderation wahrzunehmen berechtigt war; traf Russland weder eine Verpflichtung, gleichsam hinter dem Rücken der Krim-Russen mit Kiew (über das Selbstbestimmungsrecht der Krim-Russen) zu verhandeln, noch lag in der Weigerung, dies zu tun, eine Verletzung des im Zitat genannten Freundschaftsvertrages[529]. Dessen, von der Ukrainischen Seite angezogener Artikel 7 lautet:

> *In the event a situation arises that, **in the opinion of one of the High Contracting Parties**, creates a threat to peace, disrupts the peace, or affects the interests of its national security, sovereignty, and territorial integrity, it may propose immediate consultations to the other Party. The Parties shall exchange the appropriate information, and where necessary take coordinated or joint steps, in order to overcome such a situation.*

Auch wenn diese vertragliche Bestimmung betont, dass ihr Regelungsgegenstand bereits vorliegen soll, wenn dies lediglich *nach der Meinung einer der den Vertrag schließenden Parteien* der Fall ist, so kann dieser Passus nicht dahin ausgelegt werden, dass er die in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen auch dann auslöse, wenn die Bedrohung des Friedens etc. in einem rechtswidrigen Verhalten dieser Partei begründet liegt; denn darin läge ein Rechtsmissbrauch. Dass die Krim-Krise eskaliert ist, ist indessen in erster Linie von der Kiewer Regierung zu verantworten, weil sie von Anfang an das Recht auf Selbstbestimmung der Krim-Russen bestritten bzw. dessen Ausübung als verfassungswidrig und die russische Hilfe als Aggression bezeichnet hat, was völkerrechtlich freilich nicht schlüssig bzw., was die behauptete Verfassungswidrigkeit anlangt, ohne Relevanz ist. Hinzukommt, dass bei, dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechender, Auslegung des zitierten Artikels 7 davon auszugehen ist, dass Russland von seinem Anwendungsumfang einen Fall wie den der Krim-Krise ausgenommen wissen wollte, da ethnische Russen, die (noch) der Ukraine angehören, deren politischen Status in Ausübung deren Rechts auf Selbstbestimmung ändern wollen. Dass davon, von solcher Ausübung, im Übrigen bei nüchterner und rechtskonformer Betrachtung keine Gefahr für Frieden etc. ausgehen kann, sei noch betont, und wurde hier bereits dargelegt, wiewohl derjenige, der den Frieden gefährdet, jener ist, der diese Ausübung behindern will.

Obwohl SERGEYEV, wie oben zuletzt zitiert, anführt, dass die ukrainische Regierung den SC aufgrund der russischen Intervention[530] anrief, ist von dieser (behaupteten) Rechtswidrigkeit noch nicht einmal im oben zitierten (gescheiterten) Entwurf S/2014/189 irgendetwas zu finden![531] Noch nicht einmal die offiziellen USA, von denen der genannte Entwurf führend stammt, waren somit der Auffassung, welche SERGEYEV im letzten Absatz seiner Ausführungen vertritt:

> *Ukraine calls on the guarantor States to react immediately in order to prevent intervention. We call for international monitors of the situation in Ukraine with regard to the aggression of the Russian Federation. We urge all States Members of the United Nations to demonstrate solidarity with the Ukrainian nation to protect the sovereignty and territorial integrity of the country and the very basic principles of the United Nations, currently brutally violated by a permanent member of the Security Council.*

---

[529] *Treaty on Friendship, Cooperation and Partnership between Ukraine and the Russian Federation*, vom 31. Mai 1997. https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/No%20Volume/52240/Part/I-52240-08000002803e6fae.pdf

[530] Dass diese im genannten Zitat mit dem Attribut *announced* versehen wird, lässt erhebliche Zweifel aufkommen, ob (zumindest) der ukrainische Vertreter davon überzeugt war, dass diese Intervention überhaupt völkerrechtswidrig ist; welche Betrachtung erst recht ein schlimmes und äußerst düsteres Bild auf die EU bzw. den politischen Westen und dessen Wirtschafts- und strategische Interessen überhaupt wirft.

[531] Dass dem so ist, legt alles Gewicht auf den Fokus, welcher dort der Ungültigkeit des Referendums zuteilwird, was nämlich die Völkerrechtswidrigkeit numerischer Mehrheiten bei Wahlen mit gleichem Stimmgewicht unterstreicht.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Der BF hat seine Argumentation, wonach die Verurteilung durch den Rat der EU des Verhaltens der Russischen Föderation gegenüber der Krim als völkerrechtswidrig anzusehen ist, bisher, was die Fakten der russischen militärischen Intervention auf der Krim angeht, hauptsächlich auf die veröffentlichte Medienmeinung gestützt, wonach die ab dem 27. Februar 2014 auf der Krim auftauchenden Soldaten solche unter russischem Befehl waren. Wie die folgenden Ausführungen des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation im SC, CHURKIN, nahelegen, handelt es sich bei dieser von den Medien geschürten Propaganda um eine Halbwahrheit, welcher Umstand aber, wie zu zeigen sein wird, der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Russischen Föderation keinen Abbruch tun kann.

In derselben Sitzung des SC vom 1. März 2014 (S/PV.7124) führte CHURKIN (in der UN-amtlichen Übersetzung aus dem Russischen) aus, wie folgt:

> *At the outset, I would like to express my sympathy to you, Madam President, because under your presidency we have just wasted two hours discussing the format for this meeting. We agreed that only three people would speak in an open format: Mr. Eliasson, my Ukrainian colleague Mr. Sergeyev, and the Permanent Representative of the Russian Federation. As I understand it, some of my Security Council colleagues already intend to depart from that agreement, but what can we do when there is a game without rules?*

CHURKIN spricht hier Umstände an, die höchst fragwürdigen Charakters sind, nämlich die Übung des SC, Sitzungen mitunter in geschlossener Form, mithin unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten. Was die gleichfalls in dieser Form abgehaltene Sitzung vom 28. Februar 2014 (S/PV.7123) angeht, gehen der Öffentlichkeit wie der Wissenschaft wertvollste Kenntnisse über den Inhalt der dort erstatteten Berichte verloren. Doch hält man sich die bisher erörterten Hintergründe und veröffentlichten Meinungen über die Krim-Krise vor Augen wird klar, dass der Ständige Vertreter der Russischen Föderation sich hier einer Ironie[532] bediente, wenn er mit dem Vorwurf des *game without rules* gerade den Umstand bedachte, dass entgegen der getroffenen Vereinbarung auch andere als die drei im Zitat genannten Personen in der öffentlichen Sitzung vortragen sollten. Denn nur diese Öffentlichkeit kann Gewähr dafür leisten, dass die Völkerrechtswidrigkeit der Haltung des Westens und seiner Verbündeten ans Licht kommt.[533] - CHURKIN fährt fort, wie folgt:

> *I would like to thank Mr. Eliasson for his briefing and I support his conclusion that, in the current situation, cool heads must prevail. Unfortunately, I must note that my Ukrainian colleague did not choose to follow that advice, and what I heard in his statement was a number of terms characterizing the situation in Ukraine and the actions of the Russian Federation to which we cannot agree at all.*
>
> ***We are discussing a crisis that should not have taken place. There was no objective reason whatsoever for it to happen.*** *There was and remains our fraternal country of Ukraine, our neighbour. If we talk about this in terms of the situation last autumn, it has a democratically and legally elected President, Mr. Yanukovych. He undertakes his functions on basis of the parliamentary majority in a democratically elected Parliament. His country is certainly dealing with serious economic challenges, and the leadership of Ukraine had serious decisions to make. In particular, it needed to decide whether to join or sign an association agreement with the European Union. That is a complex decision. One of the mistakes made the Ukrainian leadership was perhaps its last-minute recognition that this association agreement could have significant economic consequences for Ukraine.*
>
> *In such conditions, the Ukrainian leader, President Yanukovych, took a completely constitutional decision that was fully in line with the prerogatives of the Head of any State, namely, to refrain from signing an association agreement with the European Union. That did not mean, as many have said, that there was a complete repudiation of a European orientation; he simply had to weigh the circumstances that had arisen at that time.* ***Therefore, I repeat, his decision was fully within the prerogatives of the Ukrainian leadership.***
>
> *This raises a question: Why did that problem need to result in street demonstrations? Why do those street demonstrations need to be encouraged from abroad by members of the European Union? Why did the*

[532] Ob diese ein versteckter Hinweis auf die UNCLOS war, muss hier offenbleiben.

[533] Den Regeln der UN-Charta über das Verfahren des SC lässt sich keine unmittelbare Kompetenz entnehmen, Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten. Die einzige Bestimmung, welche dahin auslegbar sein könnte, dass dies zulässig wäre, ist die Kompetenz des SC, subsidiäre Organe zu schaffen, welche sodann geschlossen tagen dürfen, wenn dies notwendig ist. Doch hat der SC selbst stets öffentlich zu tagen, weil nur dies den Zwecken und Grundsätzen der UN-Charta gerecht wird.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

representatives of several countries of the European Union need to appear at those meetings, which were ignited by protests against a decision taken by the Ukrainian leadership? Why did some officials need to talk about stirring up the public and opposition leaders? Why did there have to be such crude interventions in the internal affairs of a sovereign State?

There is another question that must be asked. I do not want to condone the actions of President Yanukovych during the crisis in reaction to the protests. Many things could be said in that regard, but I will just reiterate the facts. A leader of the opposition, Mr. Yatsenyuk, was offered the post of Prime Minister. Why did he not accept that proposal? Why continue to escalate the situation? Mr. Yatsenyuk could have formed a Government. If he had wanted to sign an association agreement with the European Union, he could have — and then he would have been responsible for the catastrophic economic consequences for the country if he had done so. Moreover, there will be presidential elections in Ukraine in 2015, and if the people do not like President Yanukovych's position, they can elect another President. That has happened before. Mr. Yanukovych lost an election and other Presidents were elected in Ukraine.

Why continue to whip up the situation? Why are some of our Western colleagues trying to prolong the confrontation? Why are they bringing armed militants into the streets? Why do those armed militants need to throw Molotov cocktails at the police? Why are they going after the police? Have we heard any censure of these activities from the Western supporters of democracy in Ukraine? We, for one, have heard not one word from any of the many institutions that promote democracy. It is therefore unclear why they even exist, if they do not react to such manifestations.

As a result of the emergence of the crisis, an agreement between President Yanukovych and the opposition was signed on 21 February. It contained the signatures of the Ministers of Foreign Affairs of Germany, France and Poland. It was a very important agreement. At a later stage, it would have provided an opportunity to defuse the crisis. Under the agreement, a national unity Government was to be formed within 10 days, constitutional reforms were to be undertaken, a new constitution was to be adopted, and presidential elections were to be held by December 2014. The opposition and its leaders pledged not use force. They were to surrender their weapons to whomever was supposed to keep them.

Why was that agreement not implemented? Why were threats aimed at President Yanukovych that resulted in his having to leave Kiev? ***Why, with all the traumatic changes that have taken place, was the first action of the Ukrainian Parliament and its new membership a decision to change the law on language, which accorded Ukrainian minority communities — not only Russians but others as well — the right to use their own languages?*** *Why was that decision taken the very first day? This was not the result of a political coalition or process. One opposition leader sought to assert himself, claimed victory and tried to impose his will on the people. I would not venture to estimate their numbers, but there are a number of political groups whose membership includes radical extremists working in the field of Ukrainian security.*

What has occurred over the past few days, which is the reason for our meeting today? A very difficult situation has arisen in Crimea and the eastern part of Ukraine in recent days. ***There has been a lot of concern, and in Crimea in particular. People have come in from Kiev with the clear intention of repeating what they have done in Kiev and in the western Ukraine by replacing the regional governments. That has created great concern in the eastern part of the country, especially in the Republic of Crimea.***

CHURKIN listet hier auf, was die Rechtmäßigkeit des schon *eo ipso* legalen Entschlusses der Krim-Russen, in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes eine Neuordnung ihres politischen Status vorzunehmen, zusätzlich untermauert: gegen die russische Ethnie in der Ukraine gerichtete nationalistische Umtriebe in und rund um die Kiewer Regierung, die allesamt den autonomen Status der Krim unterwandern sollten. Die Folge dessen dokumentiert CHURKIN wie folgt:

In those circumstances, the Chairman of the Council of Ministers of Crimea, Mr. Aksyonov, made a statement that was referenced today by Mr. Eliasson, in which he said:

"In spite of the agreement that was reached with the central authorities concerning the inadmissibility of the appointment of leaders of power structures without the consent of the Supreme Council of the Autonomous Republic of Crimea, in violation of the norms of the Constitution of the Autonomous Republic of Crimea and the Ukrainian laws governing the police, yesterday, 28 February, ***Mr. Igor Avrutsky was appointed chief of the local Crimean militia.*** *That appointment,* ***the presence of unidentified armed groups***

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

and military equipment, and the inabaility [sic!] *of the power structures of the Autonomous Republic of Crimea to effectively control the situation on the territory of the Republic have led to disorder and the use of firearms."*

I will now quote the statement issued today by the Minister for Foreign Affairs of Russia.

"On the night of I March, unknown armed people sent from Kiev attempted to storm the Ministry of Internal Affairs of the Autonomous Republic of Crimea. As a result of those perfidious provocations, there were casualties. The decisive action of self-defence groups prevented the attempt to overrun the Ministry. These developments confirm the aspirations of certain well-known political circles in Kiev to destabilize the situation on the peninsula. It is very irresponsible to stir up tensions in the Crimea, which is already very tense."

In those conditions, Mr. Aksyonov, Prime Minister of Crimea, went to the President of Russia with a request for assistance to restore peace in Crimea. According to available information, the appeal was also supported by Mr. Yanukovych, whose removal from office, we believe, was illegal. As a result of that appeal, the President of Russia, in accordance with our constitutional procedures, sent to the Federation Council the following request.

"With respect to the extraordinary situation in Ukraine and threats against the lives of Russian citizens, our compatriots, and members of the military contingent of the armed forces of the Russian Federation deployed in conformity with international agreement on the territory of Ukraine, the Autonomous Republic of Crimea — in accordance with paragraph (g) of part I of article 102 of the Constitution of the Russian Federation — has requested the deployment of the armed forces of the Russian Federation on the territory of Ukraine until the civic and political situation in Ukraine can be normalized".

I therefore draw the Council's attention to the fact that it says "on the territory of Ukraine" — not "against Ukraine", as my Ukrainian colleague said, but "on the territory of Ukraine until the civic and political situation in Ukraine can be normalized". In recent reports that I have received, including the statement issued by the press representative of the President of the Russian Federation, the President of the Russian Federation has not taken a decision on the use of armed forces on the territory of Ukraine.

With regard to how to get out of this situation, I repeat, as Mr. Eliasson said quite correctly, that cooler heads must prevail and we must return to the political path in the constitutional framework. We need to go back to the agreement of 21 February and establish a national unity Government, and we need to put an end to attempts to converse with our ethnic or political opponents in the language of force. The international factors that are especially interested in the situation in Ukraine need to call the radicals to order. They must advise the Ukrainian opposition, or whoever happens to be in Kiev, to distance itself from the radicals and not allow them to lord it over Ukraine, as such actions could lead to very difficult developments, which is what the Russian Federation is trying to avoid.

Die seinerzeit in den Medien so sensationell berichteten, nicht identifizierten Truppen stammten also, nach russischer Darstellung, aus Kiew. Wie es scheint, war eine Sezession seitens der Krim-Russen zu diesem Zeitpunkt, als der russische Präsident um Hilfe angerufen worden war, noch gar nicht beschlossen. Russland vertrat offenbar die Ansicht, (a) dass es als Schutzmacht der ethnischen Russen in der Ukraine jedwedes Recht hatte, für deren Sicherheit zu sorgen. Außerdem vertrat die regionale Regierung der Autonomen Republik der Krim die Auffassung, wonach (b) Russland (selbst noch ohne deren Entschluss zur Sezession) die Autonomie der Krim zu verteidigen über deren Ersuchen befugt war. – Beiden diesen Varianten ist im Folgenden näher auf den Grund zu gehen:

Ad (a): Vorerst nochmals zu betonen und in Erinnerung zu rufen ist hier, dass die GA der VN in deren Resolution A/RES/2749(XXV), bzw. in der darin vorgenommenen Erklärung festgestellt hat, dass [the] *area shall not be subject to appropriation by any means by States or persons, natural or juridical, and no state shall claim or exercise sovereignty or sovereign rights over any part thereof*; und dass dieser Feststellung unter den Bestimmungen der Artikel 11 Absatz 1 sowie 55, 56 und 60 UN-Charta angesichts der gegenwärtigen Umstände der weltpolitischen Lage allgemeine Verbindlichkeit zuzukommen hat, wobei aus den nämlichen Gründen, und wie in diesem Verfahren bereits detailliert erläutert, dem Begriff des *Area* der derzeit trockene Boden einzuverleiben ist. Wir haben es demzufolge nunmehr mit Staaten zu tun, die kein Territorium mehr aufweisen, bzw., die zumindest keine Souveränität mehr über solch ein Territorium auszuüben berechtigt und befähigt sind. Deren Souveränität reduziert sich daher auf einerseits insbesondere die Angehörigen derer jeweiligen Nation sowie andererseits jene

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Ressourcen, welche ihnen durch die ISA zur (allfälligen) Gewinnung (im Interesse aller Völker) sowie zur Nutzung auf einem bestimmten Territorium zugewiesen wurden. Und selbst bei letzterer sind die Interessen der gesamten Menschheit zu wahren.

Unter Berücksichtigung dieser neuen Weltordnung, welche solcher personellen Souveränität eine neue Dimension verleiht, ist davon auszugehen, dass alle einer Ethnie zugehörigen Personen, wo auch immer sie sich aufhalten und niedergelassen haben, grundsätzlich *eo ipso* der Nation angehören, welche in ihrem Namen einen Staat hervorgebracht hat. Ausgenommen hiervon können unter Umständen nur jene sein, die sich ausdrücklich und kraft eigener, freier Entscheidung sowie mit dessen Zustimmung einem anderen Staat angeschlossen haben: solange dies der Fall und die Entscheidung nicht in Ausübung der Selbstbestimmung der Völker zurückgenommen worden ist.[534] Ferner liegt es sodann an diesem Staat, sich von der ISA für die Nutzung der ihm zugeteilten Ressourcen auch ein Territorium zuteilen zu lassen, auf dem seine Nation berechtigt sein soll, solche Nutzung vorzunehmen.

Geht man von diesen, hier notwendigerweise vorerst nur stark verkürzt dargestellten Voraussetzungen aus, ergibt sich, dass angesichts der derzeit noch mangelnden Implementierung des Regimes der ISA in Fällen wie dem vorliegenden eine Entscheidung zu treffen ist, wie mit Territorium zu verfahren sei, auf dem mehrheitlich eine Ethnie lebt, welche nunmehr in ihre Mutter-Nation aufgenommen, oder doch von dieser gegen ungebührliche Beschneidungen deren Rechts auf Selbstbestimmung (durch jenen Staat, dem sie derzeit angehört) verteidigt werden soll. Um es abzukürzen: Es gibt keinen vernünftigen Grund, der dagegenspräche, dass der Mutter-Nation bzw. deren staatlichen Strukturen in solchen Fällen und unter den gegenwärtigen Voraussetzungen erlaubt sein soll, gerade im Hinblick auf die nahende Implementierung des ISA-Regimes, über (wie ausgeführt) gar nicht mehr existierende geografisch-politische Grenzen hinweg für die Sicherheit seiner Angehörigen zu sorgen, auch wenn diese kollektiv (noch) nicht darum ersucht haben. Sofern davon nicht nur die oben angesprochenen Einzelnen betroffen sind, die sich einem fremden Staat angeschlossen haben, fördert diese interimistische Beurteilung die Implementierung des ISA-Regimes, weil alle Staaten durch sie dringend veranlasst sind, endlich dafür zu sorgen, dass einerseits eine staatsbürgerschaftliche Konsolidierung deren ethnischer Angehörigen und andererseits eine global flächendeckende Zuteilung von Territorien durch die ISA erfolgt, erst auf welchen sodann eine Intervention durch die (fremde) Mutter-Nation zugunsten ihrer dort lebender Angehöriger ohne die Zustimmung des durch die Zuteilung berechtigten Staates nicht mehr möglich sein soll, wobei solche Zustimmung in generalisierter Form durch entsprechende Abkommen zu erteilen sein werden, die wohl am ehesten mit den seinerzeit auf dem Boden des Osmanischen Reichs gültigen Kapitulationen vergleichbar sein und auf kulturelle Belange beschränkt sein könnten.

Ad (b): Was gerade vorhin gesagt worden ist, muss umso mehr gelten, wenn das Kollektiv einer in einen anderen Staat integrierten Teil-Ethnie um solchen Schutz bei deren Mutter-Nation ansucht.

Es erweist sich daher - abgesehen davon, dass die Variante, wonach die oben erörterten, nicht identifizierten Soldaten auf der Krim von Kiew geschickt worden wären, eine zusätzliche Verschärfung der Bedrohung des Selbstbestimmungsrechts der Krim-Russen darstellte - als völlig unerheblich, woher diese Soldaten wirklich kamen; denn Russland war in jedem Fall berechtigt, zum Schutz seiner ethnischen Angehörigen zu sorgen. In diesem Zusammenhang zu betonen ist schließlich, dass die Ukraine die UNCLOS unterzeichnet und ratifiziert hat! Dass dies auf die USA nicht zutrifft, ist angesichts der Verbindlichkeit der mit A/RES/2749(XXV) verabschiedeten Erklärung rechtlich unerheblich. Dienlich ist ferner der Hinweis, dass der Ukraine theoretisch völlig freisteht, bei der ISA die Zuteilung welchen Territoriums auch immer zur darauf erfolgenden Nutzung der (wo auch immer von wem auch immer gewonnenen) Ressourcen des *Area* zu beantragen. Dass ein solcher Antrag betreffs solcher Territorien, auf denen mehrheitlich ethnische Russen leben, in Konkurrenz zu einem entsprechenden Antrag Russland stehen und dabei grundsätzlich die schlechteren Chancen haben wird, versteht sich von selbst.[535]

In derselben Sitzung vom 1. März 2014, S/PV.2174, meldete sich auch die Ständige Vertreterin der USA, Power, zu Wort. Zumal deren wohl verschlüsselte Ausführungen zum Teil hoch interessante Aufschlüsse darüber vermitteln, welch Intensität der globale Hochverrat angenommen hat, sollen auch deren Worte hier auszugsweise zitiert werden:

---

[534] Hier wird auch deutlich, dass dieses Recht der Selbstbestimmung in dem Fall einer Entscheidung über die Staatszugehörigkeit sogar von einer einzelnen Person als pars *pro toto* ausgeübt werden kann. Vgl. schon die Artikel 13 bis 15 UDHR!

[535] Dass hier, wie bereits an anderer Stelle in diesen Prozessunterlagen dargetan, immer deutlicher wird, welch unermessliches Unrecht dem Dritten Reich (und dessen Alliierten, vor allem Japan) betreffs deren Ansinnen zuteilwurde, gemäß dem Dreimächtepakt jeder Nation sein Land zu verschaffen, sei hier erinnernd nur angemerkt.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *I would like to take a moment to respond to the comments made here by the representative of the Russian Federation. Actions speak louder than words. Early this morning, the Russian Duma acted to authorize the use of military force in Ukraine.* ***This is as dangerous as it is destabilizing.*** *We are deeply disturbed by reports this morning of Russian military intervention into Crimea.* ***This intervention is without legal basis; indeed, it violates Russia's commitment to protecting the sovereignty, territorial integrity and independence of Ukraine.***

Mit keinem Wort wird hier eine Aggression Russlands gegen die Ukraine behauptet, geschweige denn verurteilt; allein von einer Verletzung russischer Verpflichtungen gesprochen, nicht aber ukrainischer Rechte. Gefährlich und destabilisierend ist die Implementierung des UNCLOS-Regimes über das *Area* allemal, dem ist zuzustimmen! Destabilisierung ist nicht *eo ipso* verwerflich; dies vor allem dann nicht, wenn die stabile, etwa mit massiver, aggressiver Waffengewalt hergestellte, Lage, welche umgeworfen wird, rechtswidrig ist. Die Gefahr dabei besteht freilich wegen Renitenzen hochverräterischer Seilschaften.

> *We have said from the outset that we recognize and respect Russia's historical ties to Ukraine, but* ***instead of engaging the Government of Ukraine and international institutions about its concerns for ethnic Russians****, Russia has ignored both, and has instead acted unilaterally and militarily.* ***It is ironic*** *that the Russian Federation regularly goes out of its way in this Chamber to emphasize the sanctity of national borders and of sovereignty, but Russian actions in Ukraine are violating the sovereignty of Ukraine and pose a threat to peace and security.*

Nach dem Selbstbestimmungsrecht der Völker sind weder diese, noch jene Nationen, welche sie demgemäß zu Hilfe rufen, dazu verpflichtet, lange herum zu diskutieren, wenn dieses Recht massiv verletzt worden ist, sodass das Einzige, was der Würde und den legitimen Bedürfnissen des betroffenen Volks Rechnung zu tragen vermag, eine Neuordnung dessen politischen Status' ist. – Dem, dass die russischen Handlungen in der Ukraine die Souveränität derselben verletzen, ist immerhin ein *it is ironic* vorangestellt! – Auch der Ständige Vertreter des Vereinigten Königreichs, Grant, bediente sich einer deutlichen Sprache:

> *The United Kingdom is deeply concerned by the escalation of tensions in the Crimea peninsula and by the fact that the Russian Parliament has authorized Russian* ***military action*** *on Ukrainian soil against* ***the wishes*** *of the Ukrainian Government.* ***That action is a grave threat*** *to the sovereignty, independence and territorial integrity of Ukraine. We condemn any act of aggression against Ukraine. We have therefore sought an immediate and full explanation from the Russian Federation for the decision to authorize military action on sovereign Ukrainian soil, and of the basis for it under international law.*

Die Avancen Kiews im gegebenen Zusammenhang lediglich als Wünsche zu benennen, ist bezeichnend! Dass die (vom russischen Parlament autorisierten) russischen militärischen Handlungen bloß als Bedrohung ukrainischer Souveränität und territorialer Integrität, und nicht als deren Verletzung, bezeichnet werden, macht das Verständnis auch Großbritanniens deutlich, wonach solche Handlungen, soweit sie allein der Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts dienten, vollkommen rechtskonform wären bzw. sind. – Und der Ständige Vertreter Frankreichs, ARAUD, legt im völlig identischen Sinne nach, wie folgt:

> *L'autorisation donnée par le Conseil de la Fédération de Russie de déployer des troupes en Ukraine pourrait se révéler, si elle était suivie d'effets, une menace pour l'intégrité territoriale de ce pays et serait un développement dangereux pour la paix.*

Zur Auslegung des Begriffs seabed in A/RES/2749(XXV) sowie in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (1) UNCLOS

Wie oben bereits ausführlich erläutert, definiert Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (1) UNCLOS das *Area*, wie folgt:

> *"Area" means the seabed and ocean floor and subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction*; […].

Auch die für die Auslegung der UNCLOS, wie oben dargelegt, zentrale A/RES/2749(XXV) definiert das *Area* im Punkt 1. derer Erklärung wie folgt:

> *The sea-bed and ocean floor, and the subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction (hereinafter referred to as the area), as well as the resources of the area, are the common heritage of mankind.*

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Der BF vertritt nun die Auffassung, dass diese Definition des *Area* auch das derzeit trocken liegende Land der Erdoberfläche (und dessen Untergrund) umfasst, was sich insbesondere aus der Bedeutung des Begriffs *seabed* ergibt.

Wie oben dargelegt, gibt es aufgrund veränderlichen Gebrauchs der Terminologie hinsichtlich des Passus: *seabed and (the) ocean floor*, während der Vorarbeiten zur UNCLOS im Rahmen der Gremien der GA der VN erheblichen Grund zur Annahme, dass die Absicht bestand, schon die Eigenschaft des Wortlauts dieses Passus dahin zu prägen, dass darunter auch das trockene Land zu verstehen sei.

Denn durch das Setzen dieses, später weggelassenen, ***the*** erfolgt eine semantische Trennung des *seabed* vom *ocean floor*, sodass beides etwas jeweils Eigenständiges sei; während durch das Weglassen des *the* die Einheit beider Begrifflichkeiten betont wird, **ohne** dass dadurch eine die Synonymie beider Begriffe ausdrückende Apposition entstünde, welche nämlich demgegenüber: *the seabed, the ocean floor*, lauten müsste.

Es erhebt sich also die Frage, was für das *seabed,* wenn man das derzeit trockene Land davon ausnähme, gleichsam noch übrigbliebe, wenn der davon zwar verschiedene, mit ihm aber eine Einheit bildende *ocean floor* logischer Weise das sein muss, was vom Wasser bedeckt ist, lastet letzteres doch auf ihm, dem Boden.

Daraus, dass auch dieser Passus, nämlich: *underlying the high seas*, erst nachträglich weggelassen worden ist, folgt zwingend, dass mit *seabed* (auch) das derzeit trockene, unter Umständen aber die Wassermassen der Meere tragende Land zu verstehen ist. Denn nun, unter dessen Weglassung, kann sich der *ocean floor*, nicht mehr nur auf jenen Meeresboden beziehen, welcher unter der Hochsee (als *terminus technicus*) liegt, sondern auf den gesamten, vom Meerwasser bedeckten Boden (einschließlich des Kontinentalschelfs und der Küstengewässer; diese freilich wieder ausgenommen durch den Passus: *beyond the jurisdiction…*), sodass für das *seabed* in der Tat nur das derzeit trockene Land übrigbleibt!

Wie der nachfolgend dargestellten Seebettkarte[536] entnommen werden kann, ist das Verständnis, welches wir gemeinhin vom Gebiet des Planeten haben, auf dem sich die Ozeane ausbreiten, von Irrtümern bzw. subjektiv gefärbten Wunschvorstellungen sowie vor allem der zutreffenden Angst davor geprägt, dass die Ozeane „über deren Ufer hinaus“ treten könnten, wobei schon der Begriff des Ufers rein subjektiv vom Menschen bestimmt wird.

[536] https://www.reddit.com/r/MapPorn/comments/1f0cd4/global_seabed_map_1581x756/

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Tatsache ist demgegenüber, dass sich die Morphologie der Erdoberfläche als unregelmäßig zerklüftetes und „gebirgiges" Gebiet darstellt, und zwar sowohl dort, wo sie derzeit trocken liegt, als auch dort, wo sie derzeit von den Meeren bedeckt wird, sodass dort, wo letzteres schon seit geraumer Zeit der Fall ist, Auswaschungen und Zerklüftungen an den Küsten erfolgt sind, die den irrigen Eindruck erwecken, hier sei für das Wasser gleichsam Endstation. Tatsache ist ferner, dass der einzige relevante Umstand, der für eine Grenze zwischen diesen beiden Landmassen (nämlich der derzeit trockenen und der unter Wasser liegenden) bzw. deren Oberfläche verantwortlich ist, in der Willkür Gottes liegt, den Umfang der Wassermassen auf Erden zu bestimmen. Tatsache ist ferner, dass nichts in diesem Gebiet, dass keine Erhebung und kein Massiv die Meere davon abhalten kann, das derzeit trockene Land zu überfluten, wenn nur die vorhandenen Wassermengen dazu tauglich, also ausreichend sind.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Was aber diese Wassermengen angeht, so unterliegen sie, erdzeitgeschichtlich betrachtet, einer fortdauernden Veränderung im Sinne einer stetigen Zu- und Abnahme, je nach Temperatur und Klima überhaupt, welche das Anfrieren oder Abschmelzen von Wassermassen an den Polen und in höchsten Berglagen bedingen, aber auch je nach Bestand von Flora und Fauna, welche bedeutende Wasserspeicher aber auch wesentliche Produzenten von Sauerstoff darstellen; wie auch letztlich je nach Qualität des Erdmagnetismus, welcher für die Ableitung, oder aber Durchlässigkeit, hinsichtlich des Plasmas der Sonnenwinde verantwortlich ist, welches zu einer exterritorialen Zufuhr von Wasserstoff und somit zu einer Zunahme der Wassermenge auf der Erde führt, so wie im Gegenteil eine Abfuhr von Wasserstoff ins All durch entsprechende Bedingungen in der Ionosphäre möglich ist.

Der BF gesteht zu, von all diesen geo- und astrophysikalischen Dingen lediglich eine blasse Ahnung zu haben, doch dürfte – so dies der Gerichtshof für noch notwendig befinden sollte - höchst angezeigt sein, ihnen anlässlich einer Entscheidung über die hier anstehenden Fragen auf den Grund zu gehen, was nicht Aufgabe des BF sein kann. Seine Aufgabe ist allein, die logisch-linguistischen Bedingungen für die juristischen Beurteilungen herauszustreichen, welche auf die Frage anzuwenden ist, was unter dem *seabed* zu verstehen sei. Dies soll im Folgenden, erneut unter Zuhilfenahme VATTELS Auslegungsregeln[537], versucht werden. Zuvor soll aber noch klar zum Ausdruck zu bringen sein, was von jenen Zeitgenossen zu halten ist, die der Meinung sind, die hier diskutierten Belange könnten uns heute angesichts deren Relevanz in Jahrzehntausenden einerlei sein: nämlich gar nichts! Der Mensch, seine menschliche Person braucht einen Lebenssinn. Welcher könnte nobler, gehaltvoller und erquicklicher sein als der, das Überlebend er Menschheit für die Ewigkeit zu sichern! – VATTEL führt ebendort aus:

Aus § 299:

Vom Beginn dieses Kapitels an haben wir beobachtet, dass die Ideen der Menschen sowie deren Sprache nicht immer exakt bestimmt sind. Da ist ohne Zweifel keine Sprache, welche keine Ausdrücke, Worte oder ganze Phrasen anböte, die zu einem mehr oder weniger ausgedehnten Sinn geeignet sind. Ein solches Wort passt gleichermaßen zur Gattung wie zur Art; jenes der Schuld *beinhaltet sowohl die* Arglist, *als auch den* Fehler *im eigentlichen Sinn; einige Tiere besitzen nur einen gemeinsamen Namen in zwei Gattungen:* Feldhuhn, Lerche, Sperling *etc.; wenn man von* Pferden *allein in Beziehung auf die Dienste spricht, die sie dem Menschen leisten, so versteht man unter diesem Namen auch* Stuten. *Ein Wort hat in der Kunstsprache bisweilen mehr, bisweilen weniger Ausdehnung als im vulgären Gebrauch: Der* Tod *bezeichnet in den Begriffen der Jurisprudenz nicht allein den natürlichen Tod, sondern auch den zivilen Tod; das* Verbum *bezeichnet in der lateinischen Grammatik nur das* Verb, *im gewöhnlichen Gebrauch bezeichnet dieser Begriff ein Wort, einen Ausdruck. Oft bezeichnet auch dieselbe Phrase, der Natur des Themas oder des Gegenstandes folgend, mehrere Dinge bei einer Gelegenheit, und weniger bei einer anderen;* Hilfe zu leisten, *wird bisweilen als eine gedungene und unterhaltene, bisweilen als die Hilfe von Truppen verstanden, deren Kosten jener trägt, der sie empfängt. Es ist daher notwendig, Regeln für die Auslegung dieser unbestimmten Ausdrücke festzulegen, um die Fälle zu bestimmen, da man sie in einem mehr ausgedehnten Sinne auffassen, sowie jene, da man sie auf einen eingeschränkteren Sinn reduzieren muss. Einige Regeln, welche wir bereits dargestellt haben, können zu diesem Ende dienen.*

Aus § 300:

Aber es ist im Besonderen hier, dass die besagte Unterscheidung sich auf zu begünstigende *als auch auf* schändliche *Dinge bezieht. Manche haben sie abgelehnt*[538]*. Das liegt zweifelsohne am Mangel, sie gut zu verstehen. Im Effekt befriedigen die Definitionen, welche von* zu begünstigen *und von* schändlich *gegeben worden sind, nicht vollständig, und sie sind überhaupt nicht von einfacher Anwendung. Nachdem ich eindringlich erwogen habe, was die Gelehrtesten über den Gegenstand geschrieben haben; da scheint mir dies, worauf sich die ganze Frage und die richtige Idee dieser besagten Unterscheidung reduziert. Wenn die Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Übereinkunft klar, deutlich und präzise sind und eine sichere Anwendung ohne Schwierigkeiten zulässt; dann hat keine Auslegung, keine Kommentierung stattzufinden (§ 263). Der präzise Punkt des Willens des Gesetzgebers oder der Kontrahenten ist, wem es zu folgen gilt.* ***Wenn ihre Ausdrücke aber unbestimmt, vage und zu einem mehr oder weniger ausgedehnten Sinn geeignet sind; wenn dieser präzise Punkt ihrer Absicht im besonderen Fall, um den es sich handelt, durch die anderen Regeln der Auslegung nicht aufgedeckt und fixiert werden kann; so muss man ihn nach den Gesetzen der Vernunft und der Billigkeit vermuten: Und dafür ist notwendig, auf die Natur der Dinge, um die es geht, Acht zu geben.***

[537] *AaO*, § 299 ff.
[538] Siehe die Bemerkungen BARBEYRACS über GROTIUS und über PUFENDORF!

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> ***Es gibt Sachen, deren Billigkeit die Ausdehnung mehr duldet als die Einschränkung, das heißt, dass hinsichtlich dieser Sachen, während der präzise Punkt des Willens sich nicht in den Bestimmungen des Gesetzes oder des Vertrags zeigt, sicherer ist, diesen Punkt, um die Billigkeit zu wahren, in den ausgedehntesten Sinn zu legen, ihn dort zu vermuten, als ihn einzuschränken:*** *Diese Sachen sind jene, welche man die* zu begünstigenden *nennt. Die* schändlichen *Sachen hingegen sind jene, deren Einschränkung sicherer der Billigkeit zuneigt, als deren Ausdehnung. Stellen wir uns den Willen, die Absicht des Gesetzgebers oder der Kontrahenten als einen fixen Punkt vor. Wenn dieser Punkt klar bekannt ist, hat man sich präzise daran zu halten: Ist er ungewiss, versucht man wenigstens, sich ihm anzunähern. Bei den* zu begünstigenden *Dingen, gilt mehr, diesen Punkt zu übergehen, als ihn nicht zu erreichen; bei den* schändlichen *Dingen gilt mehr, ihn nicht zu erreichen, als ihn zu übergehen.*

Abgesehen von diesen Regeln, die anzuwenden sind, wenn die Absicht der Kontrahenten betreffs der Bedeutung eines mehrdeutigen Wortes nicht zu eruieren ist, steht, was hier abermals zu betonen ist, eine solche Absicht betreffs der Bedeutung des *seabed* schon deshalb fest, weil in den Titeln der Resolutionen A/RES/2340(XXII) und A/RES/2467(XXIII) noch die Rede vom *seabed and* ***the*** *ocean floor* war, was beide als unterschiedliche Formen bezeichnet, während in der zentralen A/RES/2749(XXV) es nurmehr *the seabed and ocean floor* heißt, was beide Formen als Einheit auffasst, womit klar angedeutet wird, dass die Grenzen dieser Formen auf dem Planeten offen sind, was dadurch unterstrichen wird, dass in der zuletzt genannten Resolution, anders als in den beiden ersteren, der Passus *underlaying the high seas* ebenso fehlt. Sollten trotz dieser klaren Zeichen für die Absicht der Autoren dieser Resolutionen sowie der darauf aufbauenden UNCLOS und trotz des ihnen zeitlich gleichgeschalteten bzw. vorausgehenden Weltraumvertrags, der, wie gezeigt, gleichfalls den Ausschluss souveräner Aneignung vorsieht, noch Zweifel bleiben, ist diesen mithilfe VATTELS beizukommen:

> **Aus § 301:**
>
> *Es wird jetzt nicht schwierig sein, im Allgemeinen zu kennzeichnen, welche Dinge* zu begünstigen *und welche* schändlich *sind. Und vorneweg,* alles, was in den Übereinkünften der gemeinen Nützlichkeit zuträglich ist, alles, was dazu tendiert, Gleichheit unter die Kontrahenten zu setzen, ist zu begünstigen. *Dass die Bedingungen unter den Parteien gleich seien, ist die Stimme der Billigkeit, die generelle Regel der Verträge. Man vermutet ohne starke Gründe gar nicht, dass einer der Kontrahenten vorgegeben hat, den anderen zu seinem Schaden zu begünstigen; und was von allgemeiner Nützlichkeit ist, diesbezüglich herrscht keine Gefahr dabei, es auszudehnen. Wenn also befunden wird, dass die Kontrahenten ihren Willen nicht ausreichend klar, mit aller verlangten Präzision dargelegt haben; dann ist gewiss mit der Billigkeit besser vereinbar, diesen Willen im Sinn zu suchen, der das allgemeine Nützliche und die Ausgewogenheit am besten begünstigt, als ihn im entgegengesetzten Sinn zu vermuten. Aus denselben Gründen* ist alles, was überhaupt nicht zum allgemeinen Vorteil gereicht, alles, was dazu tendiert, die Ausgewogenheit eines Vertrags zu beseitigen, alles, was nur eine der Parteien belastet, oder was sie mehr belastet als die andere, schändlich. *In einem Freundschafts-, einem Unions- oder einem Allianzvertrag im engeren Sinne, ist alles, was, ohne für irgendeine Partei schädlich zu sein, zum gemeinsamen Wohl der Konföderation, dazu tendiert, deren Verknüpfung festzuzurren, zu begünstigen. In ungleichen Verträgen und vor allem in ungleichen Allianzen sind alle Klauseln der Ungleichheit und hautsächlich jene, welche den geringeren Alliierten belasten, schändlich. Auf diesem Grundsatz, wonach man im Zweifelsfall auszudehnen hat, was der Gleichheit zustattenkommt und einzuschränken, was ihr schadet, ist diese so bekannte Regel begründet: Die Sache desjenigen, der sucht, einen Verlust zu vermeiden, ist mehr zu begünstigen, als jene desjenigen, der danach strebt, sich einen Profit zu verschaffen:* Incommoda vitantis melior, quam commoda petentis est causa.[539]
>
> **Aus § 302:**
>
> **Alle Dinge, die, ohne jemanden zu sehr zu belasten, nützlich und wohltuend für die menschliche Gesellschaft sind, müssen zu den zu begünstigenden Dingen gezählt werden.** *Denn eine Nation befindet sich schon natürlicherweise in der Verpflichtung gegenüber Dingen dieser Natur; nämlich dergestalt, dass man, wenn sie irgendwelche Verpflichtungen in dieser Hinsicht übernommen hat, nichts riskiert, während man diesen Verpflichtungen den weitest ausgedehnten Sinn beimisst, den sie aufnehmen können. Befürchten wir, das Gleichgewicht zu verletzen, indem wir dem Naturgesetz folgen und den Verpflichtungen all deren Ausdehnung zuteilen, die dem Wohlsein der Menschheit zukommt? Im Übrigen kommen die der menschlichen Gesellschaft nützlichen Dinge durch diesen Umstand selbst dem gemeinschaftlichen Vorteil der Kontrahenten zu, und sind in Konsequenz dessen* zu begünstigen *(§ 301).* **Wir halten**, *im Gegenteil,* **für**

[539] (Die beschwerliche Sache ist mehr zu meiden, als die günstige anzustreben.) QUINTUS, *Instit. Orat.*, Buch VII, Kapitel IV.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

schändlich alles, was seiner Natur nach dem Menschengeschlecht eher schädlich als nützlich ist. *Die Dinge, welche zum Wohl des Friedens beitragen, sind zu begünstigen; jene, die zum Krieg führen, sind schändlich.*

Die Nützlichkeit einer kollektiven Verwaltung und Nutzung aller Ressourcen dieses Planeten zugunsten bzw. im Interesse aller Völker ist zweifelsfrei größer, als ein Weiterwirtschaften wie bisher schädlich ist. Dies auch und unabhängig davon, ob die Befürchtungen betreffs eines möglichen Anstiegs des Meeresspiegels ins Unermessliche zutreffen, oder, ob eine Regulierung des Wasserstoffhaushalts der Erde durch den Menschen möglich ist. Denn schon die jetzig sichtbaren schädlichen Auswirkungen des bisherigen unilateralen Wirtschaftens belegen dessen Schändlichkeit und Schädlichkeit für die Menschheit. Dass eine, wie von der UNCLOS in deren Teil XI vorgesehene kollektive Verwaltung dem legitimen Nutzen aller Völker zustattenkäme, Kriege unterbände, Hunger wirksam bekämpfte und einzig und allein Gewähr dafür böte, die angesprochene Regulierung des H-Haushaltes zu bewerkstelligen, steht außer Zweifel. Fest steht ferner, dass all dies bei kollektiver Verwaltung allein des unter Wasser liegenden Gebiets nicht möglich ist, weil dann beide, einander bekämpfenden Systeme politischer Weltordnung nebenher bestünden, was zu einer Zunahme bzw. Zementierung kriegerischer Auseinandersetzungen und politisch-nationalistischer Abschottung des Westens gegenüber der Dritten Welt führte. So sagt Vattel weiter:

Aus § 303:

Alles, was Leid beinhaltet, ist schändlich. *Hinsichtlich der Gesetze stimmt alle Welt damit überein, dass der Richter sich im Zweifel für die maßvollere Partei zu entscheiden hat, und dass zweifelsohne mehr gilt, einen Schuldigen freikommen zu lassen, als einen Unschuldigen zu bestrafen. In den Verträgen belasten die Strafbestimmungen eine der Parteien; sie sind daher* schändlich (§ 301).

Aus § 304:

Was einen Akt nichtig und wirkungslos machen würde, sei es in seiner Gänze, sei es zum Teil, *und in Konsequenz dessen,* alles, was bereits festgelegten Dingen irgendeine Veränderung beibringt, ist schändlich. *Denn die Menschen schließen deren gemeinsamer Nützlichkeit willen mit einander Verträge; und wenn ich einen Vorteil durch einen legitimen Vertrag erworben habe, kann ich ihn nur verlieren, wenn ich auf ihn verzichte. Wenn ich demnach neuen Klauseln zustimme, die dem zu derogieren scheinen, kann ich mein Recht nur verlieren, wenn ich es sehr deutlich losgelassen habe; und infolgedessen hat man diese neuen Klauseln in dem engsten Sinn aufzufassen, zu denen sie fähig sind; was bei* schändlichen *Dingen der Fall ist (§ 300). Wenn das, was einen Akt nichtig und wirkungslos machen kann, im Akt selbst enthalten ist; ist evident, dass man ihn im eingeschränktesten und jenem am besten geeigneten Sinn auffassen muss, welcher den Akt bestehen lässt. Wir haben bereits gesehen, dass man jedwede Auslegung ablehnen muss, welche den Akt nichtig und wirkungslos macht (§ 283).*

Der Weltraumvertrag hat, wie oben ausgeführt und dargelegt, bereits vor der UNCLOS das Verbot bzw. den Ausschluss souveräner Aneignung von Gebieten auf dem Himmelskörper Erde kodifiziert. Um diese umzustoßen, hätte die UNCLOS eine deutlichere Sprache sprechen müssen, einmal abgesehen davon, dass solch Werk sich mit naturrechtlichen Grundsätzen der Notwendigkeit des Harmonierens des menschlichen Verhaltens mit den Vorgaben der Naturgewalten auf das Äußerste spießte.

Aus § 305:

Man hat zur Zahl der schändlichen Dinge *ferner* alles hinzuzufügen, was den gegenwärtigen Zustand der Dinge verändern würde. *Denn der Eigentümer kann sein Recht nur exakt soweit verlieren, wie er es abtritt; und im Zweifel geht die Vermutung zugunsten des Besitzers. Es ist zur Gleichheit weniger gegensätzlich, dem Eigentümer nicht das zu lassen, woran er den Besitz durch seine Sorglosigkeit verloren hat, als den rechten Besitzer dessen zu entledigen, was ihm legitim gehört. Die Auslegung hat sich daher eher der ersten Unzulänglichkeit auszusetzen als der letzteren. Es lässt sich hier in vielen Fällen ferner die Regel anziehen, von der wir im § 301 Erwähnung gemacht haben, dass der Grund dessen, der einen Verlust zu vermeiden sucht, mehr zu begünstigen ist, als jener dessen, der einen Gewinn zu machen verlangt.*

Es lässt sich nicht oft genug betonen, dass bereits die Grundsätze der UN-Charta, namentlich der freundschaftlichen Beziehungen unter den Nationen, der gleichen Rechte sowie des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der souveränen Gleichheit der Staaten und des Verbots der Beeinträchtigung der territorialen Integrität nur mehr mittels Gewalt, diese neue Weltordnung der kollektiven Verwaltung der Erde klar und deutlich eingeläutet haben, denn keiner dieser Grundsätze lässt sich in letzter Konsequenz zu Ende gedacht ohne solche Verwaltung

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

vollständig umsetzen. Die UN-Charta aber haben alle Staaten dieser Erde ratifiziert. Die Irrelevanz dessen, dass für ein Verständnis der zuvor diskutierten Grundsätze, wie es hier angelegt wird, höhere Bildung und Intelligenz nötig sind, für die Rechtswirksamkeit der Ratifizierung liegt unter Berücksichtigung einer gesunden, menschlicheren Vernunft sowie Grundsätzen der Logik gerecht werdenden, Auffassung von Demokratie und menschlicher Person auf der Hand. Durch die hier vertretene Auffassung der Bedeutung des *Area* wird somit niemandem etwas weggenommen, sondern längst Bestehendes Bestätigt. So führt gerade Vattel weiter aus, was folgt:

Aus § 306:

Schließlich gibt es Dinge, welche, der Seite folgend, von der aus man sie betrachtet, das Zu-Begünstigende *und das* Schändliche *ganz gemeinsam in sich tragen. Was Verträgen derogiert, oder was den Zustand der Dinge verändert, ist schändlich; wenn es aber zum Wohl des Friedens geschieht, ist es an dieser Stelle zu begünstigen. Die Leiden begreifen stets das Schändliche in sich: Doch können sie bei Gelegenheiten, da sie höchst speziell für das Wohl der Gesellschaft nötig sind, auf das Zu-Begünstigende bezogen werden. Wenn es sich darum handelt, Dinge dieser Natur auszulegen, so hat man abzuwägen, ob das, was sie an zu Begünstigendem aufweisen, das um Vieles aufwiegt, was sie an Schändlichem darbieten; wenn das Gute, das sie verschaffen, wenn ihnen der ganze Umfang beigemessen wird, welchen die Worte zulassen können, deutlich über dem liegt, was es dabei an Hartem und Schändlichem gibt; und nur in diesem Fall* zählt man sie zur Zahl der zu begünstigenden Dinge*. Das ist so, wie eine Veränderung, welche für den Zustand der Dinge oder für die Übereinkunft wenig erheblich ist, für gering genommen wird, wenn sie das wertvolle Wohl des Friedens verschafft. Desgleichen kann man Strafgesetzen in kritischen Gelegenheiten den ausgedehntesten Sinn geben, wo diese Härte für das Wohl des Staates nötig ist. Cicero ließ die Komplizen Catilinas auf einen Abschied des Senats hin hinrichten; denn das Wohl der Republik erlaubte ihm nicht darauf zu warten, dass sie durch das Volk verurteilt würden. Aber diese Unverhältnismäßigkeit ausgenommen, sowie bei im Übrigen gleichen Dingen, liegt die Gunst bei der Partei, welche nichts Schändliches darbietet; ich will sagen, dass man sich der schändlichen Dinge zu enthalten hat, es sei denn, dass das Gute, welches sich dabei findet, sehr stark das übersteigt, was es dabei an Schändlichem gibt, dass es dies auf gewisse Weise verschwinden lässt. Wenn das Schändliche und das zu Begünstigende sich in einer dieser* gemischten *Sachen auch nur ausgleichen,* so wird sie in den Rang des Schändlichen gestellt*; und dies in der Folge selbst eines Grundsatzes, auf den wir die Unterscheidung zwischen dem zu Begünstigenden und dem Schändlichen gegründet haben (§ 300), weil nämlich im Zweifel notwendig ist, die Partei zu präferieren, bei der man sich am wenigsten dem aussetzt, die Ausgeglichenheit zu verletzen. Man lehnt in einem zweifelhaften Fall mit Grund ab, Hilfe zu leisten, obwohl eine zu begünstigende Sache, wenn es sich darum handelt, sie gegen einen Verbündeten zu leisten, was schändlich wäre.*

So sehr diese zutreffenden Überlegungen VATTELS durch Jahrhunderte hindurch die Abschottung Europas und die Ausbeutung Afrikas gerechtfertigt haben, weil der Nutzen daraus für die Menschheit, nämlich die konzentrierte Förderung von Forschung und Entwicklung, den Schaden, namentlich den Niedergang der Kulturen der Dritten Welt und die Entstehung der Zivilisationskrankheiten im politischen Westen sowie die Veränderung des Klimas, deutlich überwogen hat, so sehr gebieten sie nun eine Umkehr der Paradigmen, weil in Forschung und Entwicklung ein Niveau erreicht ist, welches eine Lockerung dieser Konzentration erlaubt, die im Übrigen angesichts der rapiden und massiven Zunahme des Leidens sowohl im Westen als auch in der Dritten Welt, zum Wohl der Menschheit und zur Verwirklichung des Zwecks ihrer auch absolut indiziert ist.

Aus § 307:

Hier nun die Regeln der Auslegung, wie sie sich aus den Grundsätzen ergeben, die wir gerade festgestellt haben.

I. Wenn es um zu begünstigende Dinge geht, hat man den Worten den vollen Umfang beizumessen, zu dem sie nach dem allgemeinen Gebrauch fähig sind; und wenn ein Begriff mehrere Eigenschaften aufweist, ist die ausgedehnteste zu präferieren. *Denn die Ausgewogenheit muss die Regel aller Menschen sein, überall, wo das perfekte Recht in seiner Präzision nicht genau bestimmt und bekannt ist. Wenn der Gesetzgeber oder die Kontrahenten ihren Willen nicht in exakten und perfekt bestimmten Worten markiert haben; so nimmt man an, dass sie das wollten, was das Billigste ist. Die am weitesten ausgedehnte Eigenschaft der Worte stimmt nun bei Gegenständen der zu begünstigenden Dinge besser mit der Ausgewogenheit überein, als deren eingeschränkteste Eigenschaft. Das ist so, wie der für Cecina plädierende Cicero mit Grund behauptete, dass der Zwischenabschied, welcher anordnete,* denjenigen, der aus seiner Erbschaft verjagt worden war, wieder in deren Besitz zu setzen, *auch betreffs dessen verstanden werden muss, dass man ihn mit Gewalt daran gehindert*

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

hatte, in ihn einzutreten[540]*: Und der Digest entscheidet es so*[541]*. Wahr ist, dass diese Entscheidung noch auf der Regel basiert, welche aus der Gleichheit des Grundes abgeleitet worden ist (§ 290). Denn es ist, was die Wirkung anlangt, völlig eins, jemand aus seinem Erbe zu verjagen, oder ihn mit Gewalt daran zu hindern, sie anzutreten; und es gibt in den beiden Fällen denselben Grund, ihn wiedereinzusetzen.*

2. Beim Gegenstand der zu begünstigenden Dinge müssen die Kunstbegriffe in ihrer ganzen Ausdehnung aufgefasst werden, dabei nicht nur dem gewöhnlichen Gebrauch folgend, sondern ferner als technische Begriffe, wenn derjenige, welcher spricht, die Kunst, welcher diese Begriffe angehören, versteht, oder wenn er von Ratschlägen durch Leute geleitet wird, welche diese Kunst verstehen.

3. Man darf *jedoch* überhaupt nicht aus dem einzigen Grund, dass eine Sache zu begünstigen sei, die Worte in einer ungeeigneten Eigenschaft auffassen; und es ist nur erlaubt, dies zu tun, um die Absurdität, die Ungerechtigkeit oder die Nichtigkeit des Aktes zu vermeiden, *wie man davon in allen Gegenständen Gebrauch macht (§§ 282, 283). Denn man hat die Worte eines Aktes in ihrem eigentlichen Sinn aufzufassen, mithin in Übereinstimmung mit dem Gebrauch, es sei denn, dass man sehr starke Gründe hätte, sich davon zu entfernen (§ 271).*

4. Obwohl eine Sache zu begünstigen bzw. schiene, dies von einer bestimmten Seite in Betracht zu ziehen; muss man, wenn die Eigentümlichkeit der Worte in ihrer Ausdehnung zu irgendeiner Absurdität oder Ungerechtigkeit führt, deren Eigenschaft einschränken, nämlich den oben gegebenen Regeln folgend (§§ 293, 294). *Denn hier wird die Sache im speziellen Fall zu einer gemischten selbst dann, wenn sie aus jenen stammt, welche man in den Rang der schändlichen Sachen einzureihen hat.*

5. *Aus demselben Grund* hat man sich, wenn von der Eigentümlichkeit der Worte nichts zur Wahrheit, noch zur Absurdität, noch zur Ungerechtigkeit führt, wenn aber eine offenkundige Ausgewogenheit oder eine große gemeinschaftliche Nützlichkeit deren Einschränkung verlangt; an deren engsten Sinn zu halten, welchen die treffende Eigenschaft erleiden kann, selbst im Gegenstand, welcher in sich selbst zu begünstigen zu sein scheint. *Darum ist ferner hier der Gegenstand ein gemischter, und muss im speziellen Fall für schändlich gehalten werden. Im Übrigen hat man sich stets daran zu erinnern, dass es bei all diesen Regeln nur um zweifelhafte Fälle geht; weil man ja überhaupt keine Auslegung für das suchen muss, was klar und präzise ist (§ 263). Wenn sich jemand klar und förmlich zu einer Sache verpflichtet hat, die ihm schädlich ist, hat er dies eben gewollt; und er kann nicht im Nachhinein dazu angenommen werden, Billigkeit zu reklamieren.*

Aus § 308:

Da ja die schändlichen Sachen jene sind, deren Einschränkung sicherer zur Billigkeit tendiert, als deren Ausdehnung; und da man die mit der Billigkeit am besten im Einklang stehende Partei zu ergreifen hat, wenn der Wille des Gesetzgebers oder der Kontrahenten nicht exakt bestimmt oder präzise bekannt ist; ist im Fall der schändlichen Sachen erforderlich, die Worte im eingeschränktesten Sinn aufzufassen; *und* kann man *desgleichen* bis zu einem bestimmten Punkt den bildlichen Sinn zulassen, um die schädlichen Folgen des eigentlichen und wörtlichen Sinnes, oder das zu beseitigen, was Schändliches enthält. *Denn man begünstigt die Billigkeit und man beseitigt das Schändliche, soweit als dies möglich ist, ohne direkt gegen den Inhalt des Aktes vorzugehen, ohne dem Wortlaut Gewalt anzutun.*

Fasst man den Begriff des *seabed* bildhaft auf, was angesichts des bisher Gesagten angezeigt sein könnte, umfasst er jedenfalls auch derzeit trockenes Land, weil die Ozeane sich, wie oben andiskutiert, ungehindert ausdehnen werden, wenn die Wassermassen dies bedingten. – VATTEL schließt sein hier in großen Auszügen wieder gegebenes Kapitel über die Vertragsauslegung mit den folgenden Worten ab:

Aus § 322:

Alle in diesem Kapitel enthaltenen Regeln müssen mit einander kombiniert werden, und die Auslegung in der Form geschehen, dass sie sich ihnen allen anpasst, soweit sie auf den Fall anwendbar sind. Wenn diese Regeln sich zu kreuzen scheinen, dann gleichen sie einander wechselseitig aus und beschränken einander ebenso, nämlich gemäß ihrer Stärke und ihrer Wichtigkeit, und soweit sie in besonderem Maße dem Fall angehören, um den es geht.

[540] Orationes pro Cecina, Kapitel XXIII.
[541] *Digesten*, Buch XLIII, Titel XVI. *De vi & vi armata*, Leg. I. & III.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Die *Vienna Convention on succession of States in respect of treaties*

Die *Vienna Convention on succession of States in respect of treaties,* 1946 UNTS 4[542] wurde am 23. August 1978 abgeschlossen und trat am 6. November 1996 in Kraft[543]. Der Anwendungsbereich dieser Konvention wird in deren Artikel 1 abgegrenzt, wie folgt:

> *The present Convention applies to the effects of a succession of States in respect of treaties between States.*

Der darin enthaltene Passus: *succession of States*, wird in deren Artikel 2 Absatz 1 *litera* (b) definiert, wie folgt:

> *(b) "succession of States" means the replacement of one State by another in the responsibility for the international relations of territory;* [...].

Mit keiner Silbe besagen die bisher zitierten Bestimmungen der genannten Konvention, dass ausschließliche Konzeption der Charakteristika von Staaten jene sei, dass diese *Verantwortlichkeit für die internationalen Beziehungen von Territorium* haben. Vielmehr lässt der Wortlaut ihrer – wohl in weiser Voraussicht der Konzeption des Regimes über das *Area* der UNCLOS bzw. zufolge der bereits rechtswirksam festgestellten Grundsätze aus A/RES/2749(XXV) – breiten Raum sowohl für Staaten, die überhaupt keine solche Verantwortlichkeit haben, weil die Angehörigen derer Nation (etwa auch über den Erdball verstreut) als deren Gäste auf Territorien lebt, die Verantwortung für welche anderen Staaten zukommt, als auch dafür, dass Staaten die Verantwortung für mehrere, nicht miteinander verbundene Territorien zukommt, als schließlich auch für die Auffassung, wonach die Souveränität über ein Territorium überhaupt nicht (mehr) Bedingung für die Charakterisierung einer völkerrechtlichen Entität als Staat zu sein habe.

Ja, Artikel 2 Absatz 1 *litera* (f) dieser Konvention lässt aufgrund seiner Definition des *newly independent State* als *a successor State the territory of which immediately before the date of the succession of States was a* ***dependent*** *territory for the International relations of which the predecessor State was responsible*, sogar die Konzeption von unabhängigen Territorien zu, für die überhaupt kein Staat die einzelne Verantwortung hat, weil diese vielmehr dem Kollektiv der Staatengemeinschaft bzw. der ISA zukommt. – Artikel 16 dieser Konvention bestätigt all dies, wenn er lautet, wie folgt:

> *A newly Independent State is not bound to maintain in force, or to become a party to, any treaty by reason only of the fact that at the date of the succession of States the treaty was in force in respect of the territory to which the succession of States relates.*

Diese Bestimmung bedeutet freilich weder, dass ein neuer Staat, dessen Nation sich etwa, ohne fortan für ein Territorium Verantwortung zu haben, aus einem bestehenden Staat, auf den dies etwa zutrifft, herauslöst, unter gegebenen Umständen nicht an diese Pflichten gebunden wäre; noch, dass einen Neu Unabhängigen Staat im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 *litera* (f) der Konvention selbst bei Vorliegen der in der zuvor zitierten Bestimmung beschriebenen Konzeption solche Pflichten unter gegebenen Umständen nicht treffen könnten.

Die gegebenen Umstände, die zuvor angesprochen wurden, liegen insbesondere einerseits im Ausmaß, in dem der fragliche Vertrag seinem Gegenstand nach sich auf das Territorium bezieht, für welches der Neue Staat Verantwortung hat und andererseits in der Intensität, mit welcher die Nation, das Volk des Neuen Staates im Rahmen seines Rechts auf Selbstbestimmung an der Beschließung und Abgabe der Erklärung des Willens des verbliebenen Staates beteiligt war, an den fraglichen Vertrag gebunden sein zu wollen; um nur diese zu nennen.

Ein kurzer Ausblick auf die Implikationen des ISA-Regimes der UNCLOS auf das trockene Land

Der BF räumt ein, dass viele Fragen betreffs der Implementierung und Anwendung des ISA-Regimes der UNCLOS, wie auch zum Beispiel betreffs dessen, was überhaupt unter der *Verantwortung für die internationalen Beziehungen von Territorium* zu verstehen sei, oder, präziser, in welcher Beziehung Staaten künftig zu jenem Teil der Erdoberfläche stehen werden, welcher ihnen von der ISA zur Erforschung, Gewinnung und Nutzung von

[542] https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201946/v1946.pdf#page=16
[543] https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20II/Chapter%20XXIII/XXIII-2.en.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Rohstoffen zugewiesen worden sein wird, noch der feststellenden Suche und Findung durch Auslegung des einschlägigen internationalen Rechts harren.

Doch kann es weder Aufgabe des BF noch Zweck dieser Beschwerde sein, hier und jetzt auf all diese Fragen einzugehen (schon gar nicht, um den Hochverrat, der vielmehr zerschlagen werden muss, mit strategischen Informationen zu nähren).

Solcher Zweck lag vielmehr lediglich darin, die beabsichtigte Bedeutung und Eigenschaft des Begriffs des *Area* darzulegen sowie die Ernsthaftigkeit der Umsetzung dessen Rechtswirkungen, wie sie hier prinzipiell aufgezeigt wurden und im Folgenden, im Rahmen eines kurzen Abrisses werden aufgezeigt werden, anhand damit kompatibler Regelungen der UNCLOS und anderen geltenden Völkerrechts darzutun.

Nicht vergessen werden darf über all dem, dass Artikel I Absatz 2 UN-Charta, wenn eben gerade schon nicht betreffs der hier zentralen Grundsätze gleicher Rechte und des Rechts auf Selbstbestimmung aller Völker, so doch betreffs der freundschaftlichen Beziehungen, welche auf diesen Grundsätzen ruhen sollen, davon spricht, dass solche erst entwickelt werden müssen, womit er klar und deutlich zum Ausdruck bringt, dass die zuerst genannten beiden Grundsätze bereits geltendes Recht darstellen.

Zu einer Entwicklung gehört aber notwendig, das irgendwann damit begonnen wird. Die Aufgabe dieser Beschwerde war – im Rahmen der darin behaupteten Verletzung des Rechts nach Artikel 3 ZP EMRK, auf deren rechtliche Begründung weiter unten noch ergänzend einzugehen sein wird – somit auch, Umstände im (historischen) Weltgeschehen tatsächlicher und rechtlicher Art darzutun, welche dafürsprechen, dass diese Entwicklung an sich bereits höchst fortgeschritten zu sein hätte, jedoch lediglich vom Hochverrat, der, um das in aller Deutlichkeit zu betonen, ein Kapitalverbrechen darstellt, behindert wird.

Was nun das Nähere zum ISA-Regime der UNCLOS angeht, ist vorerst gegenüber den Ausführungen in den Randnummern 48 ff der Beilage 62 eine Korrektur dahin vorzunehmen, dass der letzte Halbsatz der dort zitierten Bestimmung des Artikels 133 (a): *including polymetallic nodules*, sich freilich sehr wohl auch auf jene Knollen bezieht, die **auf** dem *ocean floor* liegen. Hinsichtlich der anderen Ressourcen, welche auf oder unterhalb des Meeresbodens liegen, ist aber die dort erzielte Lesart aufrechtzuerhalten, wonach diese derzeit vom zulässigen Abbau ausgenommen sind.

Der XI. Teil der UNCLOS enthält durchaus ein paar Stellen, die vordergründig daran zweifeln lassen, dass das *Area* auch das derzeit trocken liegende Land umfassen soll, zumal sie eben erst auf den zweiten Blick damit vereinbar sind. Nicht nur, wenn schon nicht alle, so doch die wichtigsten dieser Stellen einer entsprechenden Auslegung zu unterziehen, wie auch, die wesentlichen Grundzüge des ISA-Regimes darzulegen, soll im Folgenden versucht werden.

Der hauptsächliche Grund, aus dem die Definition der ***activities in the Area*** nicht im XI. Teil der UNCLOS, sondern in derer Erstem, im dort[544] zitierten Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (3) UNCLOS, vorgenommen worden ist, dürfte wohl darin liegen, dass damit die Anwendung der Definition der *resources*, wie sie in Artikel 133 UNCLOS erfolgt, auf die *resources* der zuvor genannten Ziffer (3) ausgeschlossen ist. Dies hat zur Folge, dass unter den *resources* in der Ziffer (3) nicht (nur) solche *in situ* zu verstehen sind, was zum einen den Weg öffnet, auch die in Küstengewässern gewonnen Rohstoffe bzw. deren Erforschung und Weiterverwendung am Festland dem ISA-Regime zu unterwerfen, und zum anderen, die, angesichts des Vertragszwecks der UNCLOS notwendige, im Folgenden anzustellende Auslegung des Passus: *all activities of* ***exploration*** *for, and* ***exploitation*** *of, the resources of the Area*, ermöglicht.

Dabei erhebt sich nämlich die zentrale Frage, was unter den beiden fett hervorgehobenen Begriffen zu verstehen sei.

Zu ***exploration*** finden wir bei WHITNEY[545], was folgt:

[544] Beilage 62, § 49.
[545] *AaO*, 2083; http://www.archive.org/details/centurydictipt800whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

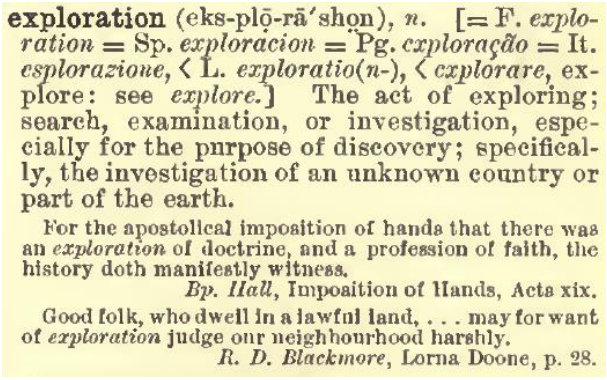

exploration (eks-plō-rā′shon), *n.* [= F. *exploration* = Sp. *exploracion* = Pg. *exploração* = It. *esplorazione*, < L. *exploratio(n-)*, < *explorare*, explore: see *explore*.] The act of exploring; search, examination, or investigation, especially for the purpose of discovery; specifically, the investigation of an unknown country or part of the earth.

For the apostolical imposition of hands that there was an *exploration* of doctrine, and a profession of faith, the history doth manifestly witness.
Bp. Hall, Imposition of Hands, Acts xix.

Good folk, who dwell in a lawful land, . . . may for want of *exploration* judge our neighbourhood harshly.
R. D. Blackmore, Lorna Doone, p. 28.

bzw.:

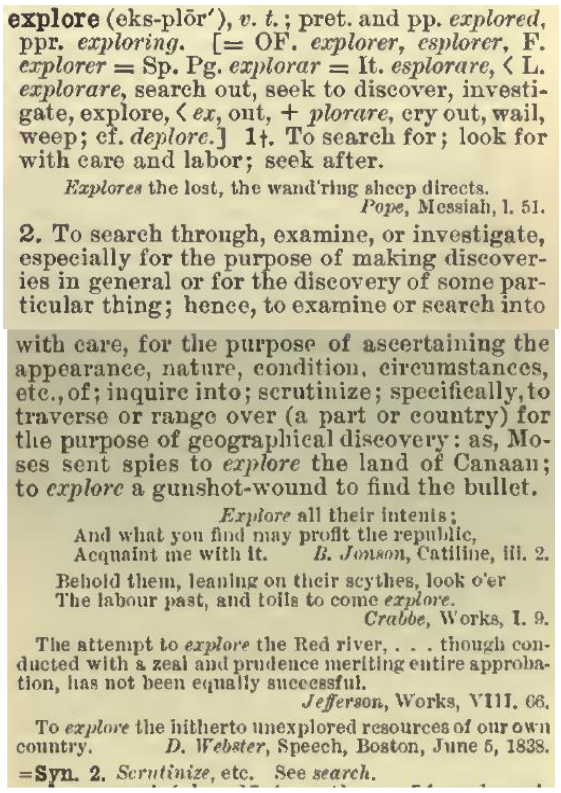

explore (eks-plōr′), *v. t.*; pret. and pp. *explored*, ppr. *exploring*. [= OF. *explorer*, *esplorer*, F. *explorer* = Sp. Pg. *explorar* = It. *esplorare*, < L. *explorare*, search out, seek to discover, investigate, explore, < *ex*, out, + *plorare*, cry out, wail, weep; cf. *deplore*.] 1†. To search for; look for with care and labor; seek after.

Explores the lost, the wand'ring sheep directs.
Pope, Messiah, l. 51.

2. To search through, examine, or investigate, especially for the purpose of making discoveries in general or for the discovery of some particular thing; hence, to examine or search into with care, for the purpose of ascertaining the appearance, nature, condition, circumstances, etc., of; inquire into; scrutinize; specifically, to traverse or range over (a part or country) for the purpose of geographical discovery: as, Moses sent spies to *explore* the land of Canaan; to *explore* a gunshot-wound to find the bullet.

Explore all their intents;
And what you find may profit the republic,
Acquaint me with it. *B. Jonson*, Catiline, iii. 2.

Behold them, leaning on their scythes, look o'er
The labour past, and toils to come *explore*.
Crabbe, Works, I. 9.

The attempt to *explore* the Red river, . . . though conducted with a zeal and prudence meriting entire approbation, has not been equally successful.
Jefferson, Works, VIII. 66.

To *explore* the hitherto unexplored resources of our own country. *D. Webster*, Speech, Boston, June 5, 1838.

=Syn. 2. *Scrutinize*, etc. See *search*.

Daraus ergibt sich, dass mit *exploration for* mitnichten nur die Auskundschaftung von Ressourcen, namentlich *in situ*, gemeint ist, sondern auch die Untersuchung und Erforschung der bereits gewonnenen Substanzen, nämlich zu dem Zweck, sie für (in dieser Verwendung oder Art bislang noch nicht erfolgte) Zwecke nutzbar zu machen. Dies wird durch die französische Sprachfassung der oben in Englisch zitierten Ziffer (3) unterstrichen, welche nämlich lautet, wie folgt:

> *3) on entend par « activités menées dans la Zone » toutes les activités d'exploration et d'exploitation* ***des ressources*** *de la Zone*, […].

Das *des* im fett hervorgehobenen Teil ist gegenüber der Zielrichtung der Forschung bzw. Untersuchung neutral, weshalb es, noch deutlicher als das *for* im englischen Text, darauf hinweist, dass, ganz allgemein, die Untersuchung (nämlich des bzw. im *Area*) sowohl *nach* Rohstoffen, als auch *der* Rohstoffe gemeint ist.

Ähnliches ergibt sich für die Auslegung des Begriffs ***exploitation***. Zu diesem finden wir bei WHITNEY[546], was folgt:

[546] *Ebd.*

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

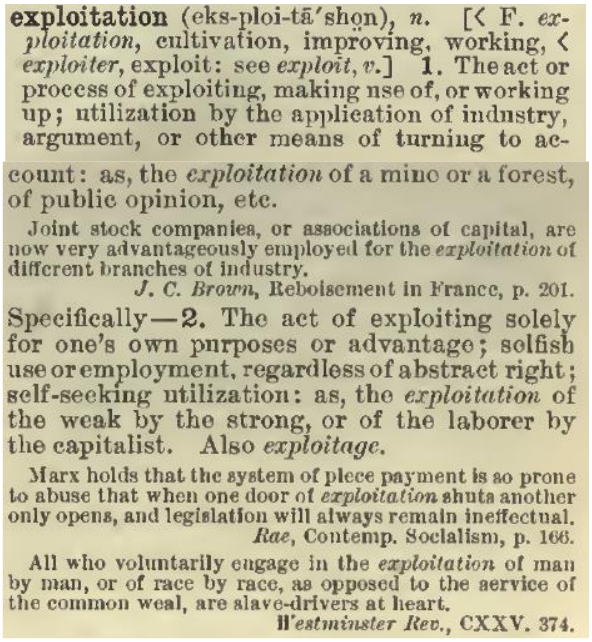

exploitation (eks-ploi-tā′shọn), *n.* [< F. *exploitation*, cultivation, improving, working, < *exploiter*, exploit: see *exploit*, *v.*] 1. The act or process of exploiting, making use of, or working up; utilization by the application of industry, argument, or other means of turning to account: as, the *exploitation* of a mine or a forest, of public opinion, etc.

Joint stock companies, or associations of capital, are now very advantageously employed for the *exploitation* of different branches of industry.
J. C. Brown, Reboisement in France, p. 201.

Specifically—2. The act of exploiting solely for one's own purposes or advantage; selfish use or employment, regardless of abstract right; self-seeking utilization: as, the *exploitation* of the weak by the strong, or of the laborer by the capitalist. Also *exploitage*.

Marx holds that the system of piece payment is so prone to abuse that when one door of *exploitation* shuts another only opens, and legislation will always remain ineffectual.
Rae, Contemp. Socialism, p. 166.

All who voluntarily engage in the *exploitation* of man by man, or of race by race, as opposed to the service of the common weal, are slave-drivers at heart.
Westminster Rev., CXXV. 374.

bzw.:

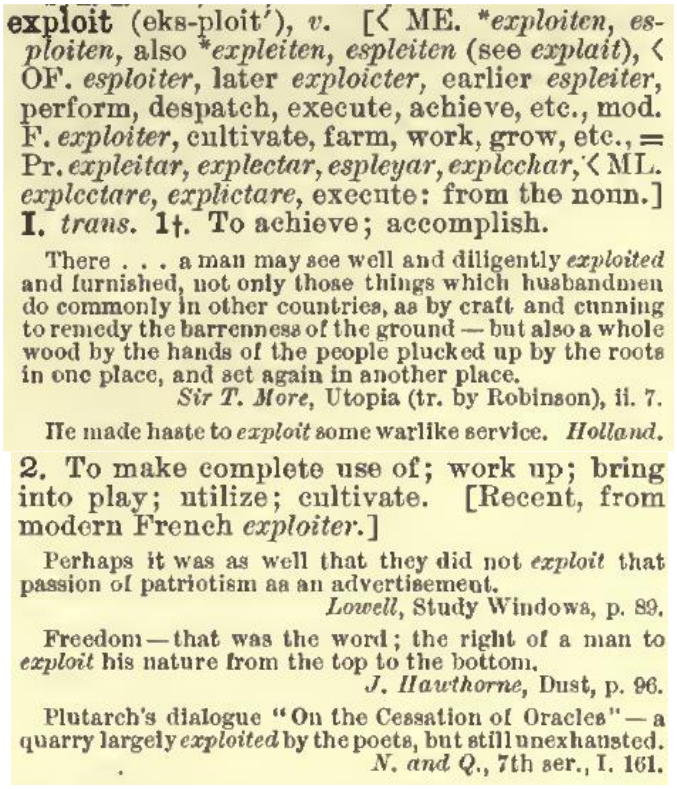

exploit (eks-ploit′), *v.* [< ME. **exploiten*, *esploiten*, also **expleiten*, *espleiten* (see *explait*), < OF. *esploiter*, later *exploicter*, earlier *espleiter*, perform, despatch, execute, achieve, etc., mod. F. *exploiter*, cultivate, farm, work, grow, etc., = Pr. *expleitar*, *explectar*, *espleyar*, *explechar*, < ML. *explectare*, *explictare*, execute: from the noun.] I. *trans.* 1†. To achieve; accomplish.

There . . . a man may see well and diligently *exploited* and furnished, not only those things which husbandmen do commonly in other countries, as by craft and cunning to remedy the barrenness of the ground — but also a whole wood by the hands of the people plucked up by the roots in one place, and set again in another place.
Sir T. More, Utopia (tr. by Robinson), ii. 7.

He made haste to *exploit* some warlike service. *Holland.*

2. To make complete use of; work up; bring into play; utilize; cultivate. [Recent, from modern French *exploiter*.]

Perhaps it was as well that they did not *exploit* that passion of patriotism as an advertisement.
Lowell, Study Windows, p. 89.

Freedom—that was the word; the right of a man to *exploit* his nature from the top to the bottom.
J. Hawthorne, Dust, p. 96.

Plutarch's dialogue "On the Cessation of Oracles"—a quarry largely *exploited* by the poets, but still unexhausted.
N. and Q., 7th ser., I. 161.

Auch hier ist somit nicht nur die Gewinnung, der Abbau der Rohstoffe (aus dem *Area*), sondern auch deren Verwendung, Verarbeitung und Nutzung (im *Area*) gemeint.

Von so großer Bedeutung sind diese semantischen Ergebnisse der Auslegung des Artikels 1 Absatz 1 Ziffer (3) UNCLOS deshalb, weil deren Artikel 134, enthalten im XI. Teil der UNCLOS, vorkehrt, wie folgt:

> *Activities in the Area shall be governed by the provisions of this Part.*

Daraus ergibt sich, dass sämtliche Aktivitäten (!), welche der zuvor angestellten Auslegung nach unter die Begriffe der *exploration* bzw. der *exploitation* fallen, nach dem ISA-Regime auszuführen sind. Eine gewaltige Errungenschaft immensen teleologischen Geistes! – Artikel 138 UNCLOS hält dazu zu allererst fest, was folgt:

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

> *The **general conduct** of States in relation to the Area shall be in accordance with the provisions of this Part, the principles embodied in the Charter of the United Nations and other rules of international law in the interests of maintaining peace and security and promoting international cooperation and mutual understanding.*

Deutlicher ist nicht mehr zum Ausdruck zu bringen, dass nicht nur eine Neue Weltordnung geschaffen wurde, sondern auch eine neue Ära anbricht, sobald die UNCLOS implementiert worden sein wird. Denn, um es stark verkürzt auszudrücken, jedweder Konsum, jedwedes Hantieren und Werken mit und von Rohstoffen aus dem *Area* hat im Einklang mit den darin genannten Regeln und Grundsätzen zu stehen![547]

Eine weitere solche, die Aktivitäten im *Area* grundsätzlich betreffende Bestimmung finden wir im Artikel 140 Absatz 1 UNCLOS, der da lautet:

> ***Activities in the Area shall**, as specifically provided for in this Part, be carried out **for the benefit of mankind as a whole**, irrespective of the geographical location of States, whether coastal or land-locked, and **taking into particular consideration the interests and needs of developing States and of peoples who have not attained full independence** or other self-governing status recognized by the United Nations in accordance with General Assembly resolution 1514 (XV) and other relevant General Assembly resolutions.*

Hier ist somit jener globale Ausgleich angesprochen, den auch der BF seit langem postuliert. Artikel 141 UNCLOS aber geht noch weiter, wenn er lautet:

> *The Area shall be **open to use exclusively for peaceful purposes by all States**, whether coastal or land-locked, without discrimination and without prejudice to the other provisions of this Part.*

Dass hier friedliches Verhalten *expressis verbis* lediglich vonseiten der Staaten abverlangt wird, heißt mitnichten, dass Private oder Industrien und sonstige Wirtschaftskörper nicht daran gebunden wären; sondern soll allein betonen, dass der Staat (mithilfe des ISA-Regimes; was im Folgenden noch näher zu erläutern sein wird) wieder erstarken und seine Mitglieder, seine Staatsbürger als Rechtsunterworfene, wieder fest und kontrollierend im Griff haben soll. – Die Artikel 147 Absätze 1 und 2 UNCLOS sehen übrigens u. a. vor, was folgt:

> *1. Activities in the Area shall be carried out with reasonable regard for other activities in the **marine environment**.*
>
> *2. Installations used for carrying out activities in the Area shall be subject to the following conditions:*
> *(a) such installations shall be erected, emplaced and removed solely in accordance with this Part and subject to the rules, regulations and procedures of the Authority.*

Dass das fett hervorgehobene ***marine*** nicht nur die Umgebung im Meer, sondern auch jene des letzteren meint, welche (als die mindestens ebenso in korrelativer Beziehung zum Meer stehende) derzeit trocken liegt, versteht sich nach allem, was bisher zum *Area* gesagt wurde, und in umfassendem Sinn von selbst. Bemerkenswert ist also, dass die Errichtung, Platzierung und Entfernung **aller** Anlagen, die für die Ausführung von *activities in the Area* gebraucht werden, im Einklang mit dem ISA-Regime stehen müssen. – Artikel 148 UNCLOS lautet:

> *The effective participation of developing States in activities in the Area shall be promoted as specifically provided for in this Part, having due regard to their special interests and needs, and in particular to the special need of the land-locked and geographically disadvantaged among them to overcome obstacles arising from their disadvantaged location, including **remoteness from the Area** and difficulty of access to and from it.*

Zur *remoteness* finden wir bei Whitney[548] (**Beilage 220**), was folgt:

---

[547] Auch hier wird im Übrigen mehr als deutlich, wie unsinnig, unzweckmäßig und den gesamten Erfolg dieses epochalen Vertragswerks zunichtemachend wäre, unter dem *Area* allein unter Wasser liegendes Land zu verstehen!

[548] *AaO*, 5072; http://www.archive.org/details/centurydictipt1700whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

remoteness (rē-mōt'nes), *n.* 1. The state of being remote, in any sense.—2. In the *law of conveyancing*, a ground of objection to the validity of an estate in real property, attempted to be created, but not created in such manner as to take effect within the time prescribed by law (computed with reference to a life or lives in being), so that, if carried into effect, it would protract the inalienability of land against the policy of the law. See *perpetuity*.

bzw.:

remote (rē-mōt'), *a.* [< ME. *remote*, < OF. *remot*, m., *remote*, f., = Sp. Pg. *remoto* = It. *remoto*, *rimoto*, < L. *remotus*, pp. of *removere*, remove: see *remove*.] 1. Distant in place; not near; far removed: as, a *remote* country; a *remote* people.

Here oon [tree], there oon to leve a fer *remote*
I holde is goode.
Palladius, Husbondrie (E. E. T. S.), p. 150.

Remote, unfriended, melancholy, slow,
Or by the lazy Scheldt, or wandering Po.
Goldsmith, Traveller, l. 1.

2. Distant or far away, in any sense. (*a*) Distant in time, past or future: as, *remote* antiquity.

It is not all *remote* and even apparent good that affects us. *Locke.*

The hour conceal'd, and so *remote* the fear,
Death still draws nearer, never seeming near.
Pope, Essay on Man, iii. 75.

When *remote* futurity is brought
Before the keen inquiry of her thought.
Cowper, Table-Talk, l. 492.

Some say that gleams of a *remoter* world
Visit the soul in sleep. *Shelley*, Mont Blanc, iii.

Do we not know that what is *remote* and indefinite affects men far less than what is near and certain?
Macaulay, Disabilities of Jews.

Zumal das *remote* offenbar auch im Sinne von *entlegen* zu übersetzen ist und alles, was in seiner Summe das *Area* ausmacht (wie der Ozeanboden, das Meeresbett, aber auch der derzeit trockene Boden, und jeder Teil derselben) der von ihm gegebenen Definition gemäß auch als es selbst aufzufassen ist, stört das ***from*** im zuvor zitierten Text des Artikels 148 UNCLOS überhaupt nicht, sondern bringt nur eine Entlegenheit (etwa von den besten Plätzen) innerhalb des Area zum Ausdruck.

Der oben bereits zitierte Artikel 151 Absatz 1 *litera* (a) UNCLOS[549] sieht von der ISA zu ergreifende Maßnahmen u. a. zur Effizienz der Märkte vor, auf welchen Waren, die aus Rohstoffen des *Area* produziert wurden, umgeschlagen werden. Zum dabei gebrauchten Nomen *efficiency* finden wir bei Whitney[550], was folgt:

efficiency (e-fish'ĕn-si), *n.* [= Sp. *eficiencia* = Pg. *efficiencia* = It. *efficienza*, < L. *efficientia*, efficiency, < *efficien(t-)s*, efficient: see *efficient*.] The quality of being efficient; effectual agency; competent power; the quality or power of producing desired or intended effects.

bzw.:

[549] Without prejudice to the objectives set forth in article 150 and for the purpose of implementing subparagraph (h) of that article, the Authority, acting through existing forums or such **new arrangements or agreements** as may be appropriate, in which all interested parties, including both producers and consumers, participate, shall take measures necessary to promote the growth, efficiency and stability of markets for those commodities produced from the minerals derived from the Area, at prices remunerative to producers and fair to consumers. All States Parties shall cooperate to this end.

[550] *AaO*, 1849; http://www.archive.org/details/centurydictipt700whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

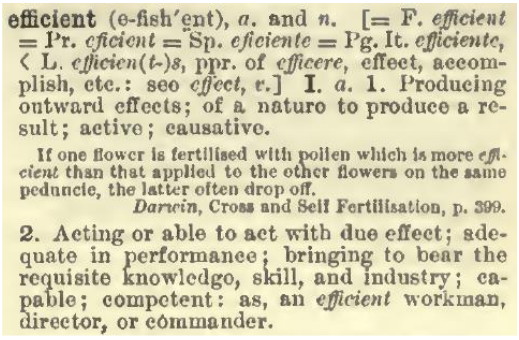

efficient (e-fish'ent), *a.* and *n.* [= F. *efficient* = Pr. *eficient* = Sp. *eficiente* = Pg. It. *efficiente*, < L. *efficien(t-)s*, ppr. of *efficere*, effect, accomplish, etc.: see *effect*, *v.*] **I.** *a.* **1.** Producing outward effects; of a nature to produce a result; active; causative.

If one flower is fertilised with pollen which is more *efficient* than that applied to the other flowers on the same peduncle, the latter often drop off.
Darwin, Cross and Self Fertilisation, p. 399.

2. Acting or able to act with due effect; adequate in performance; bringing to bear the requisite knowledge, skill, and industry; capable; competent: as, an *efficient* workman, director, or commander.

Die (lautere, ethisch einwandfreie) Absicht, das ebensolche Ziel und der ebensolche Zweck, zu dem eine Tätigkeit verrichtet wird, sind also ihrer Effizienz immanent. Ein weiterer riesiger Meilenstein auf dem Weg hin zu einer gesunden und lebenswerten Welt!

Artikel 151 Absatz 1 Ziffer 2 (a) UNCLOS legt für die *interim period* fest, was folgt:

> *During the* ***interim period*** *specified in paragraph 3,* ***commercial production*** *shall not be undertaken pursuant to an* ***approved plan of work*** *until the* ***operator*** *has applied for and has been issued a production authorization by the Authority. Such production authorizations may not be applied for or issued more than five years prior to the planned commencement of commercial production under the plan of work unless, having regard to the nature and timing of project development, the rules, regulations and procedures of the Authority prescribe another period.*

Was unter der *interim period* (*Übergangszeit*) zu verstehen sei, sagt Absatz 3 *leg cit*:

> *The interim period shall begin five years prior to 1 January of the year in which the earliest commercial production is planned to commence under an approved plan of work. If the earliest* ***commercial production*** *is delayed beyond the year originally planned, the beginning of the interim period and the production ceiling originally calculated shall be adjusted accordingly. The interim period shall last 25 years or until the end of the Review Conference referred to in article 155 or until the day when such* ***new arrangements or agreements*** *as are referred to in paragraph 1 enter into force, whichever is earliest. The Authority shall resume the power provided in this article for the remainder of the interim period if the said arrangements or agreements should lapse or become ineffective for any reason whatsoever.*

Damit ist gewährleistet, dass – entsprechend dem oben bereits erörterten, in der Erklärung der A/RES/2749(XXV) enthaltenen Verbot der Aktivitäten im *Area* ohne gültiges und wirksames Regime – *kommerzielle Produktion* im *Area* unzulässig ist, soweit sie nicht, während einer Übergangszeit, von der ISA ausdrücklich bewilligt wird. Zu diesem Regime zählen, wie gesagt, auch die oben angesprochenen, insbesondere Effizienz der Märkte gewährleistenden Maßnahmen der ISA, welche diese etwa durch neue Arrangements und Abkommen ergreifen soll.[551]

Die Unzulässigkeit, welche somit, wenn schon nicht, wie von uns vertreten, mit Verabschiedung der genannten Resolution der GA, dann doch zumindest seit Inkrafttreten der UNCLOS und somit derzeit vorliegt, führt dazu, dass jedwedes Wirtschaftstreiben (auf Produktionsseite wie auf Konsumseite) derzeit unter einem besonderen Damoklesschwert der völkerrechtlich begründeten persönlichen Haftung der dabei initiativ Tätigen für die Einhaltung der in der UNCLOS enthaltenen Vorschriften geschieht.

Was bei Artikel 151 Absatz 3 UNCLOS besonders zu beachten ist, ist der Umstand, dass er vom *operator* und nicht vom *contractor* spricht. Beide Begriffe werden von der UNCLOS nicht ausdrücklich definiert, ergeben sich ihrer Bedeutung nach aber aus dem Zusammenhang der einzelnen, sie betreffenden Regelungen.

---

[551] Spätestens an dieser Stelle hat die menschliche Person einigermaßen Mühe, *Echauffage* darüber zu vermeiden, dass die mörderische Inkompetenz, welche uns zu regieren wähnt, sich im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsphänomen immer noch deren faschistoiden Träumen von der nationalistischen Abschottung hingibt, anstatt für die so dringend benötigten legislativen Neuerungen zu sorgen!

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Die *Übergangszeit* wird eingeleitet durch einen Zeitpunkt, der am Beginn einer von der ersten Bewilligung eines ***Arbeitsplans*** (bzw. der darin vorgesehenen Aufnahme kommerzieller Produktion) rückzurechnenden Dauer von fünf Jahren liegt.

Was allerdings unter *commercial production*, also dem regimegemäß adaptierten Gegenteil von dem, was derzeit (*e contrario*) eigentlich grundsätzlich verboten ist, zu verstehen sei, hat die ISA nach Artikel 17 Absatz 1 *litera* (b) (xiii) des Annexes III zur UNCLOS festzustellen. Die Konstellation, welche der ISA die Definition der kommerziellen Produktion überlässt, ermöglicht, diesbezüglich eine progressive Denkart anzulegen, welche dem Fortschritt der Transition des Wirtschaftsdenkens der insbesondere westlichen Welt gerecht wird. Diesbezüglich existiert ein erster Entwurf[552] der ISA, der da lautet:

> ***"Commercial Production"*** *means production where an operator engages in sustained large-scale* ***recovery operations*** *which yield a quantity of* ***materials***[553] *sufficient to indicate clearly that the principal purpose is large-scale production rather than production intended for information gathering, analysis or the testing of equipment or plant.*

Der BF hält dafür, dass diese Definition, deren fette Unterstreichung von ihm stammt, soweit sie nicht, was weitere Aspekte der Produktion betrifft, noch als äußerst unausgereift bzw. zu wenig aufgefächert zu betrachten wäre, *self-explanatory* ist, was die Ausrichtung der ersten Phase der Übergangszeit in materiell-technischer Hinsicht (auf die vorerst und bis auf weiteres ausschließlich angesagte Wiederverwertung) angeht. Beachtet werden dabei die unterschiedlichen Diktionen in Artikel 137 Absatz 2 (*minerals* ***recovered*** *from the Area*) bzw. in Artikel 150 litera (e) UNCLOS (*minerals* ***derived*** *from the Area*)! Denn zu *recover* finden wir bei WHITNEY[554], was folgt:

recover[2] (rē-kuv'ėr), *v.* [< ME. *recoveren, recoevren, recoeuren, recouren, reouren, rekeveren, rekeuren,* < OF. *recovrer, recouvrer, reouvrer, recoevrer, recoverer, recouvrer,* regain, recover, get, obtain, etc., F. *recouvrer,* recover, = Pr. Sp. *recobrar* = Pg. *recuperar* = It. *recuperare,* < L. *recuperare, reciperare,* get again, regain, recover, revive, restore; in ML. also intr., revive, convalesce, recover; < *re-* + *-cuperare, -ciperare,* of uncertain origin; perhaps orig. 'make good again,' < Sabine **cuprus, cyprus,* good; or orig. 'desire,' < L. *cupere,* desire: see *Cupid.* Cf. *recuperate,* and *recure*[1], a contracted form, and *cover*[2], a reduced form, of *recover*[2].] **I.** *trans.* **1.** To regain; get or obtain again (after it has been lost).

And some to ryde and to *recoeure* that vnrizтfully was wonne. *Piers Plowman* (B), xix. 239.

Than com alle the Bretouns oute of the wode, and haue *recouered* the felde. *Merlin* (E. E. T. S.), iii. 654.

And David *recovered* all that the Amalekites had carried away. 1 Sam. xxx. 18.

I spier'd for my cousin fu' couthy and sweet,
Gin she had *recover'd* her hearin'.
Burns, Last May a Braw Wooer.

2. To restore from sickness, faintness, or the like; cure; heal.

Am I God, . . . that this man doth send unto me to *recover* a man of his leprosy? 2 Ki. v. 7.

He 's most desperate ill, sir;
I do not think these ten months will *recover* him.
Fletcher, Rule a Wife, v. 3.

3. To repair the loss or injury of; retrieve; make up for: as, to *recover* lost time.

"For los of catel may *recovered* be,
But los of tyme shendeth us," quod he.
Chaucer, Prol. to Man of Law's Tale, l. 27.

[552] Siehe diesen in dem ISA-Papier: *Developing a Regulatory Framework for Mineral Exploitation in the Area,* Schedule 1, 80; https://www.isa.org.jm/legal-instruments/ongoing-development-regulations-exploitation-mineral-resources-area (abgerufen am 15. August 2016)!

[553] Und nicht etwa: *minerals*!

[554] *AaO,* XVII, 5010; http://www.archive.org/details/centurydictipt1700whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

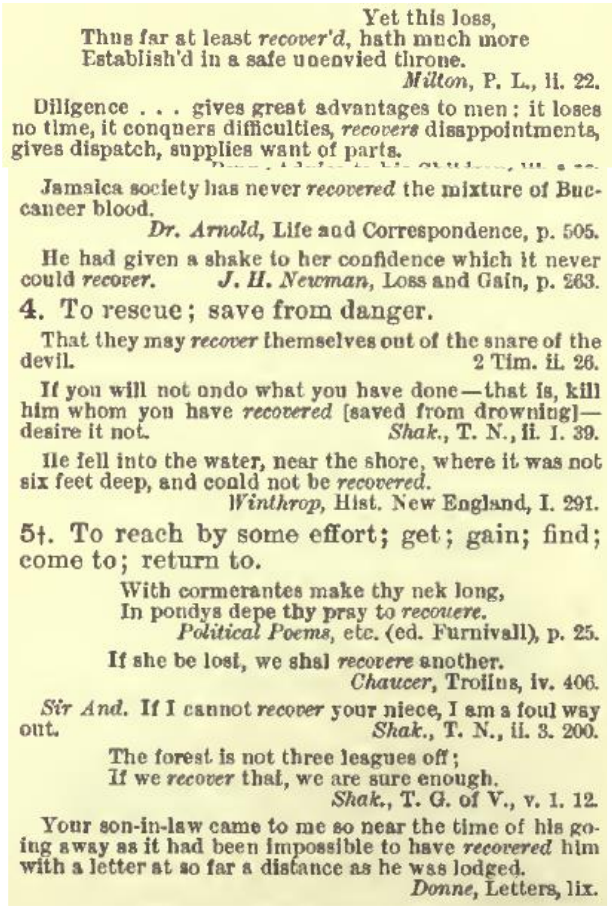

Yet this loss,
Thus far at least *recover'd*, hath much more
Establish'd in a safe unenvied throne.
Milton, P. L., ii. 22.

Diligence . . . gives great advantages to men: it loses no time, it conquers difficulties, *recovers* disappointments, gives dispatch, supplies want of parts.

Jamaica society has never *recovered* the mixture of Buccaneer blood.
Dr. Arnold, Life and Correspondence, p. 505.

He had given a shake to her confidence which it never could *recover*. *J. H. Newman*, Loss and Gain, p. 263.

4. To rescue; save from danger.

That they may *recover* themselves out of the snare of the devil. 2 Tim. ii. 26.

If you will not undo what you have done—that is, kill him whom you have *recovered* [saved from drowning]—desire it not. *Shak.*, T. N., iii. 1. 39.

He fell into the water, near the shore, where it was not six feet deep, and could not be *recovered*.
Winthrop, Hist. New England, I. 291.

5†. To reach by some effort; get; gain; find; come to; return to.

With cormerantes make thy nek long,
In pondys depe thy pray to *recouere*.
Political Poems, etc. (ed. Furnivall), p. 25.

If she be lost, we shal *recovere* another.
Chaucer, Troilus, iv. 406.

Sir And. If I cannot *recover* your niece, I am a foul way out. *Shak.*, T. N., iii. 3. 200.

The forest is not three leagues off;
If we *recover* that, we are sure enough.
Shak., T. G. of V., v. 1. 12.

Your son-in-law came to me so near the time of his going away as it had been impossible to have *recovered* him with a letter at so far a distance as he was lodged.
Donne, Letters, lix.

Zumal die unter Punkt 5. erklärte Bedeutung (bereits 1895!) veraltet war, kommt die des Punktes 1, also der Wiedergewinnung, oder moderner: des Recyclings, wohl zumindest primär in Frage! Dies bestätigt die Bedeutung, welche wir betreffs *derive* bei WHITNEY[555] finden:

derive (dē-rīv'), *v.*; pret. and pp. *derived*, ppr. *deriving*. [< ME. *deriven*, < OF. *deriver*, F. *dériver* = Sp. Pg. *derivar* = It. *derivare* = G. *derivíren* = Dan. *derivere* = Sw. *derivera*, < L. *derivare*, lead, turn, or draw off (a liquid), draw off, derive (one word from another, in last sense for earlier *ducere*), < *de*, away, + *rivus*, a stream: see *rival*.] **I.** *trans.* **1†.** To turn aside or divert, as water or other fluid, from its natural course or channel: as, to *derive* water from the main channel or current into lateral rivulets.

The solemn and right manner of *deriving* the water.
Holland, tr. of Livy, p. 190.

The whole pond is very great; but that part of it which is *derived* towards this font is but little.
Coryat, Crudities, I. 36.

2†. Figuratively, to turn aside; divert.

And her dew loves *deryv'd* to that vile witches shayre.
Spenser, F. Q., I. iii. 2.

That saving grace which Christ originally is or hath for the general good of his whole Church, by sacraments he severally *deriveth* into every member thereof.
Hooker, Eccles. Polity, v. 57.

The Siamites are the sinke of the Easterne Superstitions, which they *deriue* to many Nations.
Purchas, Pilgrimage, p. 460.

If we take care that the sickness of the body *derive* not itself into the soul, nor the pains of one procure impatience of the other, we shall alleviate the burden.
Jer. Taylor, Works (ed. 1835), I. 332.

[555] *AaO*, VI, 1552; http://www.archive.org/details/centurydictipt600whituoft

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

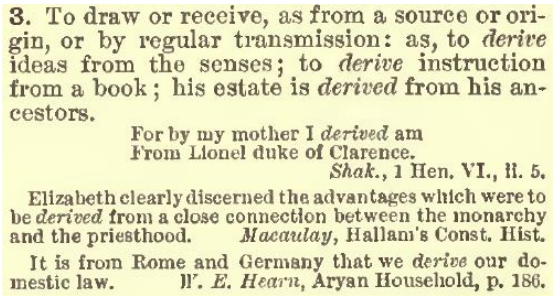

3. To draw or receive, as from a source or origin, or by regular transmission: as, to *derive* ideas from the senses; to *derive* instruction from a book; his estate is *derived* from his ancestors.

For by my mother I *derived* am
From Lionel duke of Clarence.
Shak., 1 Hen. VI., ii. 5.

Elizabeth clearly discerned the advantages which were to be *derived* from a close connection between the monarchy and the priesthood. *Macaulay*, Hallam's Const. Hist.

It is from Rome and Germany that we *derive* our domestic law. *W. E. Hearn*, Aryan Household, p. 186.

Die hier wohl allein einschlägige Bedeutung nach Punkt 3. lässt breiten Spielraum für die Interpretation der Bedeutungen von *minerals* bzw. deren dort beschriebener Herkunft in Artikel 150 (e) UNCLOS; dies auch unter Berücksichtigung der je unterschiedlichen Möglichkeiten der Eigenschaft des dort vorkommenden *from*!

Alle zuvor diskutierten Bedeutungen differieren aber jedenfalls von *exploit*, wie es im oben erörterten Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (3) UNCLOS zu Gebrauch gelangt, was sowohl die oben eben dazu, als auch die gerade hier gegebene Auslegung bestätigt.

Artikel 153 Absatz 1 UNCLOS lautet:

> *1. Activities in the Area shall be organized, carried out and controlled by the Authority on behalf of mankind as a whole in accordance with this article as well as other relevant provisions of this Part and the relevant Annexes, and the rules, regulations and procedures of the Authority.*

Die *International Seabed Authority* (ISA) mit Sitz in Kingston, Jamaika, hat somit das Heft in der Hand, was Organisation, Ausführung und Kontrolle von Aktivitäten im *Area* angeht. Dass sie sich dabei anderer bedienen kann, regelt Artikel 153 Absatz 2, wie folgt:

> *2. Activities in the Area shall be carried out as prescribed in paragraph 3:*
> *(a) by the* ***Enterprise****, and*
> *(b)* ***in association with the Authority by States Parties, or state enterprises or natural or juridical persons*** *which possess the nationality of States Parties or are effectively controlled by them or their nationals, when sponsored by such States, or any group of the foregoing which meets the requirements provided in this Part and in Annex III.*

Das *Enterprise* ist im Artikel 170 UNCLOS geregelt und stellt eine operative Einheit der ISA dar, die somit auch selbst wirtschaftlich und wissenschaftlich tätig wird; dies vor allem zugunsten der Dritten Welt. – Andere *Operatoren* sind Staaten, die bei der Ausführung von Aktivitäten im *Area* in Assoziation mit der ISA agieren, ferner Staatsunternehmen, natürliche und juristische Personen, welche in besonderer Nahebeziehung zu einem Staat stehen müssen, welch letzterer nämlich nach Artikel 139 UNCLOS die volle Verantwortung für die rechtmäßige Ausführung der Aktivitäten seiner Angehörigen trägt. Einer eingehenderen Untersuchung bedarf die Antwort auf die Frage, ob die genannten Rechtspersonen bei der Ausführung der Aktivitäten bis ins letzte Produktions- und Vertriebsglied in Konsortien organisiert zu sein haben, oder ob sie für die ihnen nachgeordneten, rechtlich selbständig tätig werdenden Kräfte ähnlich Franchisenehmern verantwortlich sind. Einen spezifischen Rahmen geben diesen Aktivitäten sogenannte ***plans of work***, über die Absatz 3 *leg cit* sagt, was folgt:

> *3. Activities in the Area shall be carried out in accordance with a formal written* ***plan of work*** *drawn up in accordance with Annex III and approved by the Council after review by the Legal and Technical Commission. In the case of activities in the Area carried out as authorized by the Authority by the entities specified in paragraph 2(b), the plan of work shall, in accordance with Annex III, article 3, be in the form of a contract. Such contracts may provide for joint arrangements in accordance with Annex III, article 11.*

Zu diesen Arbeitsplänen sagt Artikel 6 Absatz 1 ANNEX III, was folgt:

> *1. Six months after the entry into force of this Convention, and thereafter each fourth month, the Authority shall take up for consideration proposed plans of work.*

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Der Homepage der ISA[556] kann entnommen werden, das offenbar noch kein einziger Staat einen Arbeitsplan vorgeschlagen hat! Angesichts dessen, was folgt, ein befremdlicher Umstand. Denn Absatz 3 *leg cit* lautet auszugsweise, wie folgt:

> *3. All proposed plans of work shall be taken up* ***in the order in which they are received****. The proposed plans of work shall comply with and be governed by the relevant provisions of this Convention and the rules, regulations and procedures of the Authority, including those on operational requirements, financial contributions and the undertakings concerning the transfer of technology. If the proposed plans of work conform to these requirements, the Authority shall approve them provided that they are in accordance with the uniform and non-discriminatory requirements set forth in the rules, regulations and procedures of the Authority, unless:*
> *(a) part or all of the area covered by the proposed plan of work is included in an approved plan of work or a previously submitted proposed plan of work which has not yet been finally acted on by the Authority;*
> […].

Im Übrigen kehrt Artikel 3 ANNEX III vor, was folgt:

> *Article 3*
> *Exploration and exploitation*
>
> *1. The Enterprise, States Parties, and the other entities referred to in article 153, paragraph 2(b), may apply to the Authority for approval of plans of work for activities in the Area.*
>
> *2. The Enterprise may apply with respect to any part of the Area, but applications by others with respect to reserved areas are subject to the additional requirements of article 9 of this Annex.*
>
> *3. Exploration and exploitation shall be carried out only in areas specified in plans of work referred to in article 153, paragraph 3, and approved by the Authority in accordance with this Convention and the relevant rules, regulations and procedures of the Authority.*
>
> *4. Every approved plan of work shall:*
>
> *(a) be in conformity with this Convention and the rules, regulations and procedures of the Authority;*
> *(b) provide for control by the Authority of activities in the Area in accordance with article 153, paragraph 4;*
> *(c) confer on the operator, in accordance with the rules, regulations and procedures of the Authority, the exclusive right to explore for and exploit the specified categories of resources in the area covered by the plan of work. If, however, the applicant presents for approval a plan of work covering only the stage of exploration or the stage of exploitation, the approved plan of work shall confer such exclusive right with respect to that stage only.*
>
> *5. Upon its approval by the Authority, every plan of work, except those presented by the Enterprise, shall be in the form of a contract concluded between the Authority and the applicant or applicants.*

Dazu soll vorerst nur so viel bemerkt werden, dass Absatz 4 (c) in vollem Einklang mit der oben gegebenen Auslegung des Artikels I Absatz I Ziffer (3) UNCLOS steht. Zentral für die hier interessierenden Territorialfragen aber ist Artikel 8 ANNEX III, welcher da lautet:

> *Article 8*
> *Reservation of areas*
>
> ***Each application****, other than those submitted by the Enterprise or by any other entities for reserved areas,* ***shall cover a total area, which need not be a single continuous area, sufficiently large and of sufficient estimated commercial value to allow <u>two</u> mining operations.*** *The applicant shall indicate the coordinates dividing the area into* ***two parts of equal estimated commercial value*** *and submit all the data obtained by him with respect to both parts. Without prejudice to the powers of the Authority pursuant to article 17 of this Annex, the data to be submitted concerning polymetallic nodules shall relate to mapping, sampling, the abundance of nodules,*

[556] https://www.isa.org.jm/

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

and their metal content. Within 45 days of receiving such data, ***the Authority shall designate which part is to be reserved*** *solely for the conduct of activities by the Authority through the Enterprise or in association with developing States. This designation may be deferred for a further period of 45 days if the Authority requests an independent expert to assess whether all data required by this article has been submitted. The area designated shall become a reserved area as soon as the plan of work for the non-reserved area is approved and the contract is signed.*

Für die Staaten insbesondere des politischen Westens bedeutet dies, hier wirklich nur grob umrissen, dass sie, wenn sie ihr nach altem Regime besessenes Territorium behalten wollen, irgendwo auf der Erde eine Zweite Hälfte finden müssen, welche sodann von der ISA reserviert werden kann, was freilich das Vorliegen der zuvor zitierten Bedingungen voraussetzt. Zentral dabei ist die Frage, was als *kommerziell gleichwertig* anzusehen ist. Bei der Beantwortung dieser Frage hat der aufrechte Gerechte Mühe, einen gewissen Anflug von Schadenfreude dem Hochverrat gegenüber zu unterdrücken. Denn gelingt solche Suche, solcher Vorschlag einer Zweiten Hälfte nicht (zur Gänze), was, abgesehen von Regulierungen, welche die ISA betreffs der zulässigen Gesamtgröße des *area's* unter Artikel 9 vornehmen wird, mit zunehmender Zahl vorliegender Arbeitspläne immer öfter der Fall sein wird, müssen vom zuvor angesprochenen angestammten Territorium zugunsten einer Reservierung Abstriche gemacht, oder aber, um dies zu vermeiden, schon zuvor immense Investitionen in neue Infrastrukturen dort getätigt werden, wobei der mehrschichtigen Eigenschaft des Passus: ***single continuous area***, entscheidende Bedeutung zukommt. Hier wird besonders deutlich, wie absurd, konfus, vergeblich und inkompetent, sowie freilich auch faschistoid die Bestrebungen westlicher Regierungen der EU sind, den Zustrom von Fremden zu unterbinden; und wie heillos fehlerhaft die bisher dort gepflogene Asylpolitik in vielfacher Hinsicht gewesen ist, was diesen Regierungen tonnenschwer auf den hohlen Schädel fallen muss und wird. – Artikel 9 ANNEX III aber lautet:

Article 9
Activities in reserved areas

1. The Enterprise shall be given an opportunity to decide whether it intends to carry out activities in each reserved area. This decision may be taken at any time, unless a notification pursuant to paragraph 4 is received by the Authority, in which event the Enterprise shall take its decision within a reasonable time. The Enterprise may decide to exploit such areas in joint ventures with the interested State or entity.

2. The Enterprise may conclude contracts for the execution of part of its activities in accordance with Annex IV, article 12. It may also enter into joint ventures for the conduct of such activities with any entities which are eligible to carry out activities in the Area pursuant to article 153, paragraph 2(b). When considering such joint ventures, the Enterprise shall offer to States Parties which are developing States and their nationals the opportunity of effective participation.

3. The Authority may prescribe, in its rules, regulations and procedures, substantive and procedural requirements and conditions with respect to such contracts and joint ventures.

4. Any State Party which is a developing State or any natural or juridical person sponsored by it and effectively controlled by it or by other developing State which is a qualified applicant, or any group of the foregoing, may notify the Authority that it wishes to submit a plan of work pursuant to article 6 of this Annex with respect to a reserved area. The plan of work shall be considered if the Enterprise decides, pursuant to paragraph 1, that it does not intend to carry out activities in that area.

Auch nach diesem kurzen Abriss sind noch viele Detailfragen offen. Dass diese hier geklärt würden, vermag der Zweck dieser Beschwerde nicht zu decken. Denn dieser liegt darin, dem BF jene Voraussetzungen wieder zu verschaffen, die er benötigt, weiterhin hilfreich und konstruktiv seinen Beitrag zum Gelingen dieses phänomenal genialen Jahrtausendwerks zu leisten.

Frühe, für die Stützung des globalen Hochverrats wesentliche Fehler in der Anwendung der IMF-Artikel

Diese Ziele sind nicht neu, und es gab seit 1945 eine Vielzahl von legislativen Vorstößen auf völkerrechtlicher Ebene, sie zu implementieren. Gedacht sei insbesondere an die *Articles of Agreement*[557] des *International Monetary Fund* sowie der *International Bank for Reconstruction and Development*. Doch alle versagten aufgrund desselben

[557] Siehe diese in ihrer noch astreinen Urfassung in 2 UNTS 40; https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%202/v2.pdf#page=47

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

eklatanten Mangels an Regierungskompetenz und, dadurch bedingt, an Stringenz in rechtsstaatlicher Konsequenz; verursacht durch ochlokratische Auswüchse, nicht zuletzt auch zurückgehend auf falsche Auslegung und Anwendung gerade der Menschenrechte. Dies zugunsten eines Menschenschlages, der sich durch heillose Selbstüberschätzung, immensen (grotesk-paradoxen) Narzissmus und unstillbaren Hunger nach glitzernder Publicity auszeichnet: des Prototyps des Politikers, der, übte er einen zivilen Beruf in der Marktwirtschaft aus, zufolge seiner minderen und oft auch nur durch Betrug erlangten Ausbildung nicht einen Bruchteil dessen an materieller Entlohnung erzielte, welche er als Mitglied dieses hochverräterischen Zirkels einstreift, der die Geistige Elite zu drangsalieren und sich, selbstverständlich durch Gewalt, sklavisch untertan zu machen sucht. Das ist das politische Kapitalverbrechen des Hochverrats!

Finanziert wurden diese Unternehmen des Hochverrats und zugleich zunichte gemacht die Zwecke des Artikels I IMF durch systematische Falschanwendung der IMF-Artikel. Ergänzend zu den Ausführungen im Rechtsmittel, Beilage 10, Seiten 23 ff, sei hier auf das Folgende hingewiesen.

Artikel I IMF lautet:

Article I

PURPOSES

The purposes of the International Monetary Fund are:

(i) To promote international monetary co-operation through a permanent institution which provides the machinery for consultation and collaboration on international monetary problems.

(ii) To facilitate the expansion and balanced growth of international trade, and to contribute thereby to the promotion and maintenance of high levels of employment and real income and to the development of the productive resources of all members as primary objectives of economic policy.

(iii) To promote exchange stability, to maintain orderly exchange arrangements among members, and to avoid competitive exchange depreciation.

(iv) To assist in the establishment of a multilateral system of payments in respect of current transactions between members and in the elimination of foreign exchange restrictions which hamper the growth of world trade.

(v) To give confidence to members by making the Fund's resources available to them under adequate safeguards, thus providing them with opportunity to correct maladjustments in their balance of payments without resorting to measures destructive of national or international prosperity.

(vi) In accordance with the above, to shorten the duration and lessen the degree of disequilibrium in the international balances of payments of members.

The Fund shall be guided in all its decisions by the purposes set forth in this Article.

Durch das nachfolgend beschriebene Agieren der IMF-Organe, wie es der BF schon vor einiger Zeit auf seiner Blogseite[558] erläutert hat, wurden diese Zwecke mit Füßen getreten. Im Folgenden wollen wir nachweisen, dass der Internationale Währungsfonds (IMF) bereits in seinen frühen Jahren der Existenz, mithin in den späten 1940er und in den frühen 1950er Jahren des 20. Jahrhunderts, damit begann, Aktivitäten zu setzen, die nicht nur klar

[558] *Frühe, aber für den globalen Finanz-Hochverrat grundlegende Fehlentwicklungen in der Gebarung des Internationalen Währungsfonds*; https://ahlambauer.wordpress.com/2015/07/25/fruehe-aber-fuer-den-globalen-finanz-hochverrat-grundlegende-fehlentwicklungen-in-der-gebarung-des-internationalen-waehrungsfonds/ sowie: *Die Spekulanten begünstigende völkerrechtswidrige Tolerierung fluktuierender Paritäten durch den Internationalen Währungsfonds*; https://ahlambauer.wordpress.com/2015/07/28/die-spekulanten-beguenstigende-voelkerrechtswidrige-tolerierung-fluktuierender-paritaeten-durch-den-internationalen-waehrungsfonds/

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

gegen die *Articles of Agreement* (IMF-A) verstießen, sondern auch der kriminellen und somit rechtswidrigen, so genannten Spekulation der Hochfinanz Tür und Tor öffnete, wobei bereits hier anzumerken ist, dass von Spekulation (im herkömmlichen, pervertierten Sinne) dabei keine Rede sein kann, sondern pure Berechnung und eiskalte Menschenverachtung am Werk waren, wenn *hot money*[559] seinen vermeintlichen Eigentümer wechselte.

Ein wesentlicher Grundpfeiler des Internationalen Währungssystems, wie es 1944 auf der Konferenz zu *Bretton Woods* beschlossen wurde, war das System der festen Wechselkurse, der *par values* (Paritäten), durch welche die am Fonds teilnehmenden Währungen an einen fixen Goldpreis bzw. an den US-Dollar geknüpft waren, welch letzterer seinerseits an seinen Goldkurs vom 1. Juli 1944 gebunden wurde. Ein ganz wesentlicher Grund für dieses fixierte System war, Währungsspekulationen zu begegnen. Gleichwohl war man sich bewusst, dass es auch in der lauter geführten Wirtschaft Situationen gibt, in denen eine Anpassung der Paritäten nötig sein kann, bzw. dass solche Anpassungen überhaupt nötig sein würden, um den Zwecken und Zielen des Fonds in Zukunft gerecht zu werden. So kehrt IMF-A IV/5 das Verfahren bzw. die Voraussetzungen vor, welche bei einer Änderung der Parität vorliegen müssen, damit sie zulässig ist. Genannter IMF-A IV/5 (a) lautet:

> *(a) A member shall not propose a change in the par value of its currency except to correct a fundamental disequilibrium.*

Das Verfahren beim IWF, eine Währungsparität zu ändern, wird also mit einem darauf abzielenden **Vorschlag** des betreffenden Mitgliedstaates eröffnet. Ein solcher Vorschlag darf jedoch nur unterbreitet werden, wenn sein Ziel nötig ist, ein tiefgreifendes Ungleichgewicht (namentlich in der Zahlungsbilanz) zu korrigieren. Eine Änderung der Parität darf also von einem Mitgliedsstaat des IWF nicht eigenmächtig vorgenommen werden, sondern muss mit letzterem abgesprochen werden; dazu lautet IMF-A IV/5 (b) wie folgt:

> *(b) A change in the par value of a member's currency may be made only on the proposal of the member and only after consultation with the Fund.*

Wie der IWF nun auf einen an ihn herangetragenen Vorschlag zu reagieren habe, regelt IMF-A IV/5 (c), wie folgt:

> *(c) When a change is proposed, the Fund shall first take into account the changes, if any, which have already taken place in the initial par value of the member's currency as determined under Article XX, Section 4. If the proposed change, together with all previous changes, whether increases or decreases,*
>
> *(i) does not exceed ten per cent of the initial par value, the Fund shall raise no objection,*
>
> *(ii) does not exceed a further ten per cent of the initial par value, the Fund may either concur or object, but shall declare its attitude within seventy-two hours, if the member so requests,*
>
> *(iii) is not within (i) or (ii) above, the Fund **may either concur or object**, but shall be entitled to a longer period in which to declare its attitude.*

Dass in den *litera* (ii) und (iii) auch die Möglichkeit vorgesehen ist, dass sich der Fonds gegen die Änderung ausspricht, belegt, dass selbst das Vorliegen eines tiefgreifenden Ungleichgewichts nicht zwingend zur Berechtigung führen muss, eine solche Änderung herbeizuführen. (Nur am Rande sei hier angemerkt, dass es andere Methoden gibt, solch einem Ungleichgewicht beizukommen.) Umso mehr muss dem Fonds aber gegeben sein, eine Änderung abzulehnen, wenn noch nicht einmal ein tiefgreifendes Ungleichgewicht vorliegt, wie es oben zitierte *litera* (a) als Voraussetzung für die Befugnis, einen Vorschlag zu unterbreiten, festsetzt. Das heißt, dass in die *sub-litera* (i) der *litera* (c) die *litera* (a) dergestalt hinein zu lesen ist, dass eine Ablehnung aus dem Grund, dass die Änderung 10% vom Basiswert nicht übersteigt, gleichwohl dann nicht ausgeschlossen ist, wenn schon der Vorschlag unzulässig war, weil ein tiefgreifendes Ungleichgewicht gar nicht vorliegt. Im Übrigen ist festzuhalten, dass oben zitierte *litera* (a) klar und deutlich von der Korrektur eines tiefgreifenden Ungleichgewichts, mithin von einem bereits bestehenden *Disäquilibrium* spricht, und nicht etwa davon ein solches vorauseilend zu vermeiden.

Dies ist gerechtfertigt, weil fixe Wechselkurse bzw. Währungsparitäten zu Recht als so fundamental für die Erlangung der Ziele und Zwecke des IWF angesehen wurden, dass davon nur dann abgewichen werden sollte, wenn

[559] https://en.wikipedia.org/wiki/Hot_money

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

gleichsam Feuer am Dach ist; nicht aber schon dann, wenn der Brandstifter herannaht: Denn dann wird er erkannt und muss mit ihn selbst betreffenden Mitteln dingfest gemacht werden, um ihn an der Tat zu hindern!

Die im Fonds Agierenden sahen dies leider anders; und wir schicken voraus, dass diese andere Sichtweise wohl eine oktroyierte gewesen sein wird, wie die folgenden Schilderungen der damaligen Geschehnisse am Beispiel Kanadas zeigen.

Kanadas Basiswert, mithin die Parität des Kanadischen Dollars (KD) zum US$ war ursprünglich 1; für einen KD mussten also 100 US-Cents bezahlt werden (siehe dazu das *Statement Concerning Initial Par Values* vom 18. Dezember 1946, PR/46/4[560].

Am 19. September 1949 stimmten die Exekutivdirektoren (EDs) des IWF einer Abwertung der Parität des Kanadischen Dollars auf US-Cents 90,9091 zu; siehe dazu das Protokoll der 480. Sitzung der EDs dieses Datums, EBM/49/480[561]. Gegenstand der Entscheidung der EDs war ein Antrag Kanadas vom selben Tage (EBS/49/95[562]). Der Kanadische ED, L. RASMINSKY, führte zur Begründung des Vorschlags Kanadas, die Parität zu ändern, demnach u. a. aus, wie folgt:

> *In these circumstances my Government is of the opinion that maintenance of the par value of the Canadian dollar at its present level* ***would result*** *in a fundamental disequilibrium.*

Daraus folgt, dass zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Vorschlags und ebenso zum Zeitpunkt dessen Behandlung durch die EDs ein solches Ungleichgewicht noch gar nicht vorlag. Gleichwohl führte derselbe Kanadische ED sodann aus, wie folgt:

> *Taking all considerations into account,* ***the Canadian Government has decided*** *that the change in the par value of the Canadian dollar referred to in the communication made to the Fund today by the Minister of Finance is necessary in order to help to correct a fundamental disequilibrium.*

Man war sich der Problematik des Widerspruchs zu IMF-A IV/5 (a) also sehr wohl bewusst; und es musste auch klar sein, dass nach dessen Diktion die endgültige Entscheidung, ob ein solches Ungleichgewicht vorliegt oder nicht, nicht der Kanadischen Regierung, sondern dem IWF zukam. Auf die Spitze trieb es in dieser Sitzung jedoch der brasilianische ED, O. Paranagua, welcher im zitierten Protokoll zu Wort kommt, nachdem es darin heißt:

> ***Some*** *Executive Directors gave their views.*

Es meldeten sich also in dieser Sitzung betreffs des Kanadischen Vorschlags nicht alle EDs zu Wort, was später noch von Bedeutung sein wird. O. PARANAGUAS Ausführungen wurden im Resümee-Protokoll wie folgt vermerkt:

> *He noted that the devaluation of the Canadian dollar was proposed* ***in anticipation*** *of fundamental disequilibrium. Article IV, Section 4* [richtig: 5; Anm.], *provided that par value changes should not be proposed „except to correct a fundamental disequilibrium." He welcomed* ***the realistic and liberal interpretation*** *of this Section which allowed a country to devalue in order* ***to prevent*** *a fundamental disequilibrium.* ***Such acceptance, he believed, meant that other countries could change their par value for the same reason.***

Man war sich also des Problems nicht nur bewusst, sondern man wischte es zugleich auch mit einem lapidaren Strich vom Tisch! Den Abschluss im Reigen der sich zu Wort meldenden EDs macht der Venezolanische, mit folgendem Beitrag:

---

560 http://adlib.imf.org/digital_assets/wwwopac.ashx?command=getcontent&server=webdocs&value=EB/1946/PR/318837.PDF

561 http://adlib.imf.org/digital_assets/wwwopac.ashx?command=getcontent&server=webdocs&value=EB/1949/EBM/178191.PDF

562 http://adlib.imf.org/digital_assets/wwwopac.ashx?command=getcontent&server=webdocs&value=EB/1949/EBS/219635.PDF

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Mr. Santaella associated himself with ***most*** *of the views expressed by Mr. Paranagua noting the difficulties which suddenly confronted Latin American countries as a result of the precipitous action by important member countries.*

Leider wird hier nicht gesagt, mit welchen Ansichten Paranaguas er nicht konformgeht. Wie auch immer, das Protokoll setzt fort, wie folgt:

Some *Directors believed the Fund should show that it supported Canada's action or at least that it did not object. Mr. Rasminsky held that the Fund's decision could not go beyond its legal powers and, in this case under Article IV, Section 5(c)(i), where the Fund had no legal right to object, the decision and announcement should be neutral, showing nothing beyond that the action had been noted.*

Erneut ist die Rede nur von einigen EDs, wobei nicht präzisiert wird, ob diese eine statutarische Mehrheit bilden. Was von RASMINSKYS Haltung zur Auslegung der zitierten Bestimmung zu halten ist, haben wir oben bereits deutlich gemacht. Er verkennt, dass dem Fonds sehr wohl eine Prüfkompetenz zukommt, ob überhaupt ein tiefgreifendes Ungleichgewicht vorliegt.

Zu diesem Moloch an Widrigkeiten hinzu kommt, dass betreffs des Vorschlags, die Parität zu ändern, Punkt F.3 der *Rules and Regulations* des Fonds - siehe diese in der 1949 geltenden Fassung im *Annual Report of the IMF for the Year of 1946*[563] (**Beilage 228**) - bestimmte, was folgt:

F-3. A member desiring to change the par value of its currency shall give the Fund as much notice as the circumstances allow, and shall submit a full and reasoned statement why, in its opinion, such a change is necessary so [richtig wohl: *to*] *correct a fundamental disequilibrium.*

Der an den *Managing Director* des IMF gerichtete Antrag Kanadas vom 19. September 1946 (EBS/49/95, Beilage 227) lautete insgesamt, wie folgt:

Dear Sir:

I have been instructed to transmit to you the following communication, which is addressed to you by the Minister of Finance:

"I wish to inform you that the Government of Canada is proposing to change the par value of its currency in terms of the United States dollar of the weight and fineness in effect on July 1, 1944. The par value now proposed is one Canadian dollar per .90 10/11 United States dollars of the weight and fineness in effect on July 1, 1944, the change in par value to take effect at twelve o'clock (midnight), Eastern Standard Time, on Monday, September 19th, 1949.

The change in par value is proposed under the provisions of section 5 of Article IV of the Articles of Agreement of the Fund.

Mr. Louis Rasminsky, who is now in Washington, has been authorized by me to present to the Fund the statement called for by Section F3 of the Rules and Regulations of the Fund.

I shall forward to you, as soon as possible, the Order in Council passed under the authority of the Bretton Woods Agreement Act, 1945, Chapter 11 of the Statutes of Canada, 1945."

Yours sincerely,

/s/ N. H. Wrong

[563] Seite 20; https://www.imf.org/external/pubs/ft/ar/archive/pdf/ar1946.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Es bedarf keiner vielen Worte, um darzulegen, dass der Inhalt dieses Schreibens der vorzitierten Bestimmung nicht gerecht wird. Ob dies auf die Ausführungen des EDs RASMINSKY zutrifft, kann unseres Erachtens deshalb außer Acht gelassen werden, weil ein ED im Gremium der EDs nicht zum Vertreter eines Mitgliedstaates *in merito* werden kann, weil ihn dies in Interessenkonflikt mit seinen Pflichten brächte, wie sie IMF-A XII/3 (a) definiert:

> *The Executive Directors shall be responsible for the conduct of the general operations of the Fund, and for this purpose shall exercise all the powers delegated to them by the Board of Governors.*

Die Ausführungen RASMINSKYS durften also nicht als Ersatz für den ungenügenden Inhalt des Vorschlags Kanadas in EBS/49/95 herhalten. Die EDs trafen am besagten 19. September schließlich die folgende Entscheidung:

> *1. **In accordance with Article IV, Section 5(c) (i)**, Canada has proposed to change the par value of its dollar to a par value of one Canadian dollar per .90 10/11 United States dollars, to be effective at 12:00 midnight, EST, September 19, 1949 (Executive Board Special No. 95, 9/19/49). That first change from the initial par value of the Canadian dollar would not exceed 10 per cent of the initial par value. The Fund notes the proposal of Canada. In terms of gold and of United States dollars the new par value will be as follows:*
>
> *0.807883 grams of fine gold per Canadian dollar;*
> *38.5000 Canadian dollars per troy ounce of fine gold;*
> *1.10000 Canadian dollars per U.S. dollar,*
> *90.9091 U.S. cents per Canadian dollar.*
>
> *2. Members shall be informed.*

Ausdrücklich bezieht sich der Beschluss somit nicht auf die *litera* (a), wenn er Konformität feststellt, sondern lediglich auf *litera* (c)(i) IMF-A IV/5. Dies darf als Zeichen gewertet werden, dass sich die EDs der Tragweite ihrer Entscheidung ebenso bewusst waren wie derer Rechtswidrigkeit.

Die Unstimmigkeiten, welche sich aus dem Zusammenwirken der oben aufgezeigten Komponenten (dem Anschein, dass nur einige wenige der EDs die Sicht des Kanadischen EDs geteilt haben sowie der sonderbaren Bezugnahme in der Entscheidung der EDs) ergeben, legen nahe, davon auszugehen, dass in Wahrheit ein (in diesem Fall zwar nicht offen ausgetragener, sehr wohl aber bestehender) Streit zwischen dem IWF und Kanada darüber vorlag, wie IMF-A IV/5 (a) auszulegen sei. Für solche Fälle sieht IMF-A XVIII das folgende Verfahren vor:

> *(a) **Any question of interpretation** of the provisions of this Agreement **arising** between any member and the Fund or between any members of the Fund shall be submitted to the Executive Directors for their decision. If the question particularly affects any member not entitled to appoint an executive director it shall be entitled to representation in accordance with Article XII, Section 3 (j).*
>
> *(b) In any case where the Executive Directors have given a decision under (a) above, any member may require that the question be referred to the Board of Governors, whose decision shall be final. Pending the result of the reference to the Board the Fund may, so far as it deems necessary, act on the basis of the decision of the Executive Directors.*

Man beachte, dass hier noch nicht einmal die Rede von einem Streit ist, sondern lediglich von einer auftauchenden Frage der Interpretation. Dass eine solche Frage in der Sitzung vom 19. September 1949 aufgetaucht ist, steht außer Zweifel. Die EDs hätten daher ausdrücklich über diese Frage entscheiden müssen, was sie noch nicht einmal schlüssig getan haben. Dies erforderte auch die enorme Tragweite der anstehenden Entscheidung, wie sie sich Kanada vorstellte, nämlich die Veränderung der Paritäten schon bei einem (etwaige) bevorstehenden Ungleichgewicht zuzulassen. Denn diese Frage betraf und betrifft alle Mitglieder des Fonds und hätte daher vor den Gouverneursrat gebracht werden müssen, wofür der Weg aber abgeschnitten war, weil sich die EDs nicht zu einer ausdrücklichen Entscheidung aufraffen konnten. Diese Entscheidung wird daher nachzuholen sein.

Der nächste, auf diese Nachlässigkeiten aufbauende Schritt ließ nicht lange auf sich warten! Er betraf die Einführung eines fluktuierenden Dollar-Kurses durch Kanada im Jahre 1950. Im Folgenden wollen wir den darauf aufbauenden nächsten Schritt in der Unterstützung rechtswidriger Währungsgeschäfte durch den IWF

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

veranschaulichen, der gleichfalls im Verhältnis zu Kanada gesetzt worden ist: die Tolerierung einer fluktuierenden Währungsparität.

Wie bereits zuvor, oben dargetan, kommt den nationalen Vertretern der Mitgliedstaaten des IWF, welche die Funktion eines ED auszuüben haben, nicht die Befugnis zu, gleichsam als Rechtsvertreter ihres Heimatstaates unter den EDs aufzutreten. Gleichwohl war es abermals der ED Kanadas, L. RASMINSKY, der in der 604. Sitzung der EDs des IWF, vom 30. September 1950, für Kanada das Wort erhob, um den Beschluss seiner Regierung darzulegen, fortan fluktuierende Währungsparitäten anzuwenden. Das darüber verfasste Protokoll (EBM/50/604[564]) hielt dazu insbesondere fest, was folgt:

> *Mr. Rasminsky made a statement on the present exchange situation in Canada and* ***informed*** *the Executive Board of the proposals which the Canadian Minister of Finance had decided* ***to submit to the Canadian Cabinet*** *in order to meet the problems created by a tremendous inflow of capital into Canada and a formidable speculative movement which had developed.*
>
> *In recent months there had been a growing tide of capital movements out of foreign currencies into Canadian dollars. In part the flow had been into useful long-term investments. During the last few weeks, however, the bulk of the movement had "****hot money****" characteristics based on the possibility of an upward revaluation of the Canadian dollar, and had taken the form of the acquisition of Canadian dollar balances and purchase of Canadian domestic securities, including particularly government securities.*
>
> […]
>
> *In this situation the Minister of Finance* ***had considered*** *returning the Canadian dollar to parity with the U.S. dollar. This course of action would, in fact, put an end to the speculation, have an anti-inflationary effect, and tend to create unsettlement in the bond market.* ***His decision was against it****, however, mainly because* ***he was convinced*** *the current account position did not justify an arbitrary ten per cent increase in the value of the Canadian dollar. Since the devaluation of September, 1949, the current account had shown a moderate surplus, but less than in the previous years.*
>
> […]
>
> *Another factor was the unfortunate experience of 1946, when the revaluation to parity with the U.S. dollar was followed by a heavy loss in reserves calling for the imposition of drastic restrictions. The basic cause of that loss probably was the failure to maintain a proper relationship between the amount of foreign credit extended and the amount of current account surplus.*
>
> […]
>
> *The Canadian Government thus found itself in the position of not being able to maintain the par value established with the Fund and unable to fix a new parity.* ***Therefore, the Finance Minister had decided to propose that the present parity be abandoned without fixing a new one****, leaving the rate of exchange to be determined by conditions of supply and demand for foreign currencies in Canada.*

Nach weiteren Ausführungen im Protokoll ergibt sich, dass RASMINSKY sehr wohl klar war, dass dieser Plan der Kanadischen Regierung (mehrfach) den IMF-A zuwiderliefe:

> ***The proposed action, it was recognized, would place Canada in the position of not complying with the provisions of Article IV, Section 3 of the Fund Agreement.*** *Therefore, the Canadian Government was not requesting formal Fund approval of the plan.*

Zitierter IMF-A IV/3 lautet:

> *The maximum and the minimum rates for exchange transactions between the currencies of members taking place within their territories shall not differ from parity:*
>
> *(i) in the case of spot exchange transactions, by more than one per cent; and*
>
> *(ii) in the case of other exchange transactions, by a margin which exceeds the margin for spot exchange transactions by more than the Fund considers reasonable.*

564 http://adlib.imf.org/digital_assets/wwwopac.ashx?command=getcontent&server=webdocs&value=EB/1950/EBM/178833.PDF

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Allein, mit dem Verstoß gegen diese Bestimmungen war es noch nicht getan. Der Plan Kanadas, fluktuierende Paritäten zu praktizieren, verstieß auch gegen IMF-A IV/4, der lautet wie folgt:

> *(a) Each member undertakes to collaborate with the Fund to promote exchange stability, to maintain orderly exchange arrangements with other members, and* ***to avoid competitive exchange alterations****.*
>
> *(b) Each member* ***undertakes****, through appropriate measures consistent with this Agreement,* ***to permit within its territories exchange transactions between its currency and the currencies of other members only within the limits prescribed under Section 3 of this Article****. A member whose monetary authorities, for the settlement of international transactions, in fact freely buy and sell gold within the limits prescribed by the Fund under Section 2 of this Article shall be deemed to be fulfilling this undertaking.*

Laut einem, vom Beamtenstab des IMF erzeugten Papiers (EBS/50/159[565], **Beilage 230**) sprach sich dieser, aus nachfolgend wiedergegebenen, laut oben zitiertem Protokoll zusammengefassten Gründen gegen den Plan Kanadas aus:

> *It was the staff's opinion that if at all possible the course proposed by Canada should be avoided* ***because of its disadvantages both to Canada and to the Fund in general****. The staff believed one or both of two alternative internal measures should be considered instead: (1) the absorption of additional reserves by open market operations (if necessary creating fresh debt for the purpose), and (2) the introduction of additional controls to restrain the intake of capital.*

Auf diese Standpunkte erwiderte Rasminsky laut Protokoll im Wesentlichen, was folgt:

> *Mr. Rasminsky had some comments on the staff recommendations, which had been made available to him earlier and which had been submitted to the Finance Minister for consideration and reference to the Canadian Cabinet.*
> […]
> *With respect to the second recommendation, the Minister recognized its theoretical merit, but did not believe it was applicable to the peculiar* ***financial and economic relationship between Canada and the United States****.*
> […]
> *It would be difficult to convince the public that this kind of control was the only course of action open to the Government.*

So dessen hauptsächliche Einwände gegen die Alternativ-Vorschläge des IMF-Beamtenstabes: an Unsachlichkeit und Larmoyanz nicht mehr zu überbieten! Laut Protokoll meldete sich hierauf der Direktor der Forschungsabteilung des Fonds (E. M. BERNSTEIN) zu Wort und führte demnach im Wesentlichen aus, was folgt:

> *It was a fundamental principle of the Fund, he said, that* ***exchange rates should not be used as an instrument of domestic monetary policy****. The corollary was that a country can find alternative means to protect itself from* ***disturbing forces originating abroad****.*
> […]
> *The Canadian problem was a fundamental one of a recurring nature. In order to prevent periodic pressure on the monetary and exchange position it was suggested that the Canadians should act on the assumption that the world-wide instability leading to these pressures would continue and might even grow worse.* ***Continued fluctuation of the rate was a policy which encouraged and justified the expectations of speculators****. Accordingly, the staff proposed the use of open market operations and/or the control of capital inflow as more effective alternatives.*

Hier wurde also sogar ausdrücklich auf die unterstützende Wirkung fluktuierender Paritäten auf das Geschäft von Währungsspekulanten hingewiesen. Der US-amerikanische ED, F. A. SOUTHARD, meinte schließlich, was folgt:

> *He saw nothing lost, and possibly much gained, by trying a* ***short period*** *of fluctuating exchange rates.*

---

565 http://adlib.imf.org/digital_assets/wwwopac.ashx?command=getcontent&server=webdocs&value=EB/1950/EBS/220456.PDF

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Kaum abzustreiten, dass die *kurzen Perioden* eine Anspielung auf den Hochfrequenzhandel darstellen. Der niederländische ED, J. W. BEYEN, schoss aber den Vogel ab, wenn er behauptete, was folgt:

> *Mr. Beyen, in supporting the proposal, stated that it had to be recognized* ***that the Articles of Agreement overlooked the case of a country which could not hold to its established par value and could not take a position with respect to a new one****.*

Dass IMF-A IV Paritäten der einzelnen Währungen mit einer festen Goldbindung vorsieht, soll der (zumindest über einen längeren Zeitraum üblicherweise konstant bleibenden) Leistungskraft einer bestimmten Volkswirtschaft Rechnung tragen. Deren Veränderlichkeit darf somit nicht dazu missbraucht werden, unerwünschten (spekulativen) Kapitalabflüssen zu begegnen, oder den Einfluss ausländischen Kapitals auf die inländische Wirtschaft zu verzerren: Für ersteres haben Kapitalflusskontrollen, und für letzteres einschlägige Gesetze vorzukehren, welch letztere nach dem operativen Punkt 3. der A/RES/1803(XVII)[566] ausdrücklich zulässig sind, um die Souveränität über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu wahren. Immerhin entgegnete der Vorsitzende der EDs, der Geschäftsführende Direktor des Fonds, C. GUTT, auf die Haltung BEYENS, was folgt:

> *The Chairman stated that the position taken by Mr. Beyen called for very definite qualification, because, if too widely interpreted, it might amount to a* ***negation of one of the main principles the Fund stands for****.*
>
> *He could not agree that the Fund was obliged to accept any proposal submitted by a member on the theory that the responsibility for the proposed action and its effect were the government's alone. The Fund had a responsibility to all its members and each member in turn had a responsibility to other members.*

Gleichwohl trafen die EDs am 30. September 1950, in ihrer 604. Sitzung die folgende, in zwei Punkte unterteilte Entscheidung:

> *1. The Government of Canada has informed the International Monetary Fund that in order to cope with large inflows of capital it has decided for the time being to allow the foreign exchange value of the Canadian dollar to fluctuate and therefore will not insure that exchange transactions within its territories will be based on the par value established with the Fund.*
>
> *2. The Fund recognizes the exigencies of the situation which have led Canada to the proposed plan and takes note of the intention of the Canadian Government to remain in consultation with the Fund and to re-establish an effective par value as soon as circumstances warrant.*

Was an dieser Entscheidung bezeichnend ist, ist der Umstand, dass dasselbe Ergebnis unter Anwendung des oben zitierten IMF-Artikels IV/3 (ii), basierend auf einer geänderten oder – je nach dem – beibehaltenen Parität durchaus gleichfalls zu erzielen gewesen wäre, und zwar auf legaler Grundlage: Der Fonds hätte lediglich Spannen festlegen müssen, binnen welcher Kanada befugt sein sollte, den Wechselkurs für seinen Dollar bei vom Fonds spezifisch zu kategorisierenden Nicht-Kassageschäften fluktuieren zu lassen. Wobei ein solches System freilich nur im Rahmen der Zwecke des Fonds, insbesondere nach dessen IMF-A I (i) und (ii) als zulässig angesehen werden kann, und zwar zu dem Zweck ausgeglichenes Wachstum durch entsprechende Kapitalflüsse global herzustellen bzw. zu begünstigen; die beiden in den genannten *literae* (i) und (ii) fixierten Zwecke des Fonds lauten:

> *(i) To promote international monetary co-operation through a permanent institution which provides the machinery for consultation and collaboration on international monetary problems.*
>
> *(ii) To facilitate the expansion and balanced growth of international trade, and to contribute thereby to the promotion and maintenance of high levels of employment and real income and to the development of the productive resources of all members as primary objectives of economic policy.*

Ganz offensichtlich hatte der Fonds es aber am Beispiel Kanada mit verbotenen Spekulationen zu tun, welche verhindern sollten, dass Kanadas, zu diesem Zeitpunkt bestehende, noch aus dem Krieg herrührende beträchtliche Währungsreserven (siehe dazu ein vom Beamtenstab des Fonds gefertigtes Papier über die volkswirtschaftliche Lage

[566] http://www.undocs.org/A/RES/1803(XVII)

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Kanadas per Juni 1949; EBS/49/95, SUPP 1[567]) zugunsten einiger Alliierter Hauptmächte (darunter vor allem der USA sowie des Vereinigten Königreichs) abgebaut würden.

Das Prinzip, durch technisch ausgefeilte Mittel Kapitalflüsse zu lenken, wurde somit richtig angegangen, jedoch im konkreten Fall auf die falschen Beine gestellt, bzw. mit zu geringer Inbrunst klargestellt, dass nur der hehre Zweck die Mittel zu heiligen imstande ist. Denn, was Kanada an abschottenden Maßnahmen vorschwebte, kann unter reziproken Voraussetzungen und Bedingungen im Prinzip auch dafür herhalten, Volkswirtschaften kapitalistisch aus zu bluten, sofern deren Regierungen nicht die Macht dazu besitzen, dem entgegen zu steuern, was auf die meisten Länder zutreffen wird, die sich im Prozess der Entwicklung befinden. Aus diesem Grund ist es der Fonds, der eigens dafür geschaffen wurde, solche Techniken zu überwachen, zu leiten und auf die richtigen Schienen zu bringen. Im dargestellten Falle Kanadas hat er dies nicht geschafft. Und, davon ist auszugehen, er war präjudiziell für viele andere!

Zur Auslegung des Begriffs der Meinung im Artikel 10 EMRK

Dass, ein solch kriminelles Unternehmen zu unterhalten, ohne Mitwirkung eines Rattenschwanzes von Komplizen in einer Vielzahl angeblich Wirtschaft treibender und pseudowissenschaftlicher Fachbereiche nicht möglich wäre, leuchtet ein. An erster Stelle sind hier die Massenmedien zu nennen, die sich für fette Einnahmen aus Wahlwerbungen und laufendem Lügen- und die Wahrheit verzerrendem Geschäft prostituieren und – gleichfalls an Inkompetenz nicht zu übertreffen – in akribischer Manie, voneinander und/oder gleichgeschalteten Agenturen abzuschreiben, ergehen, sodass von Journalismus im eigentlichen Sinne nichts mehr übrig ist; was selbstverständlich auch auf dessen vermeintlichen Anspruch auf Wahrung der Menschenrechte von ganz wesentlichem Einfluss zu sein hat.

In diesem Zusammenhang hat sich der BF schon vor einiger Zeit auf seiner Blogseite[568] mit dem Hintergrund der Bedeutung des Begriffs der Meinung (im Sinne des Artikels 10 EMRK) auseinandergesetzt, das Ergebnis wovon er, ob dessen hoher Relevanz für das Verstehen bzw. Aufklären des Unternehmens des Hochverrats, dem Gerichtshof nicht vorenthalten will.

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (*European Convention on Human Rights*; EMRK) lautet in seiner englischen Sprachfassung[569], wie folgt:

> *1. Everyone has the right to* ***freedom of expression****. This right* ***shall*** *include* ***freedom to hold opinions*** *and to receive and impart information and ideas without interference by public authority and regardless of frontiers. This Article shall not prevent States from requiring the licensing of broadcasting, television or cinema enterprises.*
>
> *2. The exercise of these freedoms, since it carries with it duties and responsibilities, may be subject to such formalities, conditions, restrictions or penalties as are prescribed by law and are necessary in a democratic society, in the interests of national security, territorial integrity or public safety, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, for the protection of the reputation or rights of others, for preventing the disclosure of information received in confidence, or for maintaining the authority and impartiality of the judiciary.*

Das eigentliche, in Artikel 10 garantierte Recht ist also jenes der Freiheit des Ausdrucks, der Expression, mithin der Ausdrucksfreiheit. Indem der nachfolgende zweite Satz ein *shall* (soll) gebraucht, wird deutlich, dass das *include* hier taxativen Charakter hat, was bedeutet, dass nichts, was im Nachfolgenden nicht aufgezählt wird, in ihm, dem besagten Recht enthalten ist, oder eben sein *soll*.

Das Recht auf Ausdrucksfreiheit besteht somit erstens aus der Freiheit, Meinungen zu vertreten (*to hold opinions*) und zweitens in jener, Informationen oder Ideen zu empfangen oder zu vermitteln. Für heute soll uns der erste Teil dessen interessieren: die *Meinungsfreiheit*.

---

567 http://adlib.imf.org/digital_assets/wwwopac.ashx?command=getcontent&server=webdocs&value=EB/1949/EBS/219638.PDF

568 *Der Begriff der Meinung im Lichte des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention – oder umgekehrt?* - https://ahlambauer.wordpress.com/2016/01/12/der-begriff-der-meinung-im-lichte-des-artikels-10-der-europaeischen-menschenrechtscharta-oder-umgekehrt/

569 http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_ENG.pdf

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Zu ihr ist vorerst und nicht wenig zentral zu bemerken, dass das *to hold* in Bezug auf sie nicht als *festhalten an* im Sinne von *beharren auf*, zu übersetzen ist, sondern lediglich als *vertreten* im Sinne von *kundtun* und *verteidigen*. Dies ergibt sich aus der französischen Sprachfassung[570] des betreffenden Passus, die da lautet: *Ce droit comprend* ***la liberté d'opinion*** *…*

Die *Freiheit der Meinung*, wie dies hier zu übersetzen ist, kann nämlich, im Zusammenhang mit dem eigentlichen Gegenstand der **Ausdrucks**freiheit, nur dahin verstanden werden, dass dieser, also der Ausdruck der ***Meinung*** grundsätzlich keiner Restriktion unterworfen werden darf, weil **diese** frei zu sein hat. Ein wissentliches *Beharren auf*, ja ein *Festhalten an* einer insbesondere anerkanntermaßen bereits widerlegten Meinung kann von diesem Recht aber nicht umfasst sein, weil unter Berücksichtigung der Vernunft des Menschen von Freiheit nicht mehr die Rede sein kann, wenn jemand eine widerlegte Meinung beharrlich verfolgt, nämlich ohne zumindest neue, intrinsische, bei der genannten Anerkennung nicht berücksichtigte Fakten ihrer Grundlage hinzuzufügen: Solch ein Beharren auf solche Meinung könnte nur als zwanghaft und somit als wahnhaft und nicht mehr als frei angesehen werden, sodass es der Kautelen des oben zitierten Absatzes 2 des Artikels 10 EMRK gar nicht bedarf, um seiner in der Öffentlichkeit Herr zu werden. Unterstrichen wird all dies von der Semantik und Etymologie des Substantivs *opinion*, welche, nach Whitney[571], die folgenden sind:

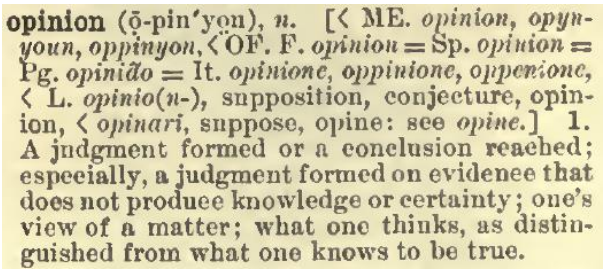

opinion (ō-pin'yon), *n.* [< ME. *opinion, opynyoun, oppinyon,* < OF. F. *opinion* = Sp. *opinion* = Pg. *opinião* = It. *opinione, oppinione, oppenione,* < L. *opinio(n-),* supposition, conjecture, opinion, < *opinari,* suppose, opine: see *opine.*] 1. A judgment formed or a conclusion reached; especially, a judgment formed on evidence that does not produce knowledge or certainty; one's view of a matter; what one thinks, as distinguished from what one knows to be true.

Eine Meinung ist im Englischen – ebenso wie im strengen deutschen Wortsinn – also stets eine auf ungewisser Grundlage basierende Sicht auf eine Sache. (Vgl. dazu etwa die deutsche Redensart: *Meinen heißt, nichts wissen.*) Ganz dem entsprechend finden wir bei Georges[572] was folgt:

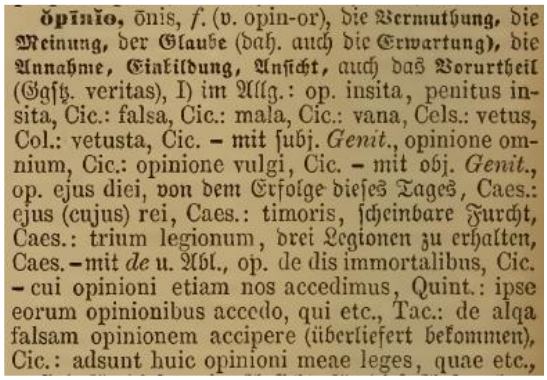

ŏpīnĭo, ōnis, *f.* (v. opin-or), die Vermuthung, die Meinung, der Glaube (dah. auch die Erwartung), die Annahme, Einbildung, Ansicht, auch das Vorurtheil (Ggstz. veritas), I) im Allg.: op. insita, penitus insita, Cic.: falsa, Cic.: mala, Cic.: vana, Cels.: vetus, Col.: vetusta, Cic. – mit subj. *Genit.*, opinione omnium, Cic.: opinione vulgi, Cic. – mit obj. *Genit.*, op. ejus diei, von dem Erfolge dieses Tages, Caes.: ejus (cujus) rei, Caes.: timoris, scheinbare Furcht, Caes.: trium legionum, drei Legionen zu erhalten, Caes. – mit *de* u. Abl., op. de dis immortalibus, Cic. – cui opinioni etiam nos accedimus, Quint.: ipse eorum opinionibus accedo, qui etc., Tac.: de alqa falsam opinionem accipere (überliefert bekommen), Cic.: adsunt huic opinioni meae leges, quae etc.,

Bestätigt wird dies bei DU FRESNE DU CANGE[573], wo es heißt:

[570] http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_FRA.pdf

[571] *AaO*, XIV, 4127; https://archive.org/stream/centurydictipt1400whituoft#page/4127/mode/1up

[572] *Ausführliches lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Handwörterbuch*, Vol. I-2, Leipzig (1869), Sp. 628; https://archive.org/stream/pt2ausfhrliche01geor#page/314/mode/1up

[573] *Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae Latinitatis*, Tomus IV, Paris (1850), 715; https://archive.org/stream/b21904418_0004#page/715/mode/1up

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

OPINIO, Fama, existimatio : δόξα, in Gloss. Græc. Lat. Anianus ad leg. un. Cod. Th. de His qui veniam ætatis, etc. (12,7.) : *Quos morum et honestatis commendat Opinio.* Adso Abbas Dervensis in Vita S. Basoli cap. 19 : *Cum autem ejus Opinio cœpisset ire per populos, etc.* Id pluribus probant Salmasius ad Solinum pag. 143. et Altaserra ad lib. 1. Gregorii Mag. Epist. 35. Hinc vassallus dicitur *quærere Opinionem facere domino suo*, qui in exercitum cum eo pergit, et in præliis præclare se gerit, in Lege Bajwar. tit. 2. cap. 7. § 1. [Literæ ann. 1275. tom. 3. Ordinat. Reg. Franc. pag. 61 : *Possint alii (Consules) eligi, qui essent bone Opinionis et vite.*]

OPINIO, Rumor, fama, nuntius. Capitulare Caroli Mag. ann. 802. cap. 17 : *Pervenit ad aures nostras Opinio perniciosissima, etc.*

Und auch unter dem griechischen Querverweis, den DU FRESNE hier anzeigt, finden wir bei CRUSIUS[574] das Folgende:

δόξα, ἡ (δοκέω), Meinung, Wahn, Erwartung, ἀπὸ δόξης, wider Erwarten, Il. 10, 325. Od. 11, 343.

Noch deutlicher dazu aber ist Schneider[575]:

δόξᾰ, ἡ, (δοκέω) Meinung, Gedanke den man sich von einer Sache macht, Erwartung, **ἀπὸ δόξης**, wider Erwarten, Il. 10, 324. Od. 11, 344. in Prosa gew. **παρὰ δόξαν**: dah. Vorurtheil, Wahn, Einbildung: aber auch Ansicht, Urtheil über eine Sache od. Person, Lehrsatz, Lehre, **κύριαι δόξαι**, die eigenthümlichen Sätze eines Philosophen: oft mit dem Nebenbegriff des Unsichern, Subjectiven, Irrigen, wodurch **δόξα** sich von **ἐπιστήμη** unterscheidet, Wytt. ep. cr. p. 240. 2) die Meinung, in der man bey andern steht, das öffentliche Urtheil, *existimatio*: Ruf, Ruhm, Ehre, Ansehn.

Das Gegenteil, welches Schneider hier anführt, finden wir bei DEMSELBEN[576]:

ἐπιστήμη, ἡ, (ἐφίστημι) Richtung der Aufmerksamkeit auf etwas hin, die auf etwas gewandte Anstrengung od. Thätigkeit, Studium. 2) (**ἐπίσταμαι**) das Verstehn od. Wissen, Einsicht, Wissenschaft, Kenntniss, Kunst, Geschicklichkeit: Betrachtung, Ueberlegung.

Und auch der Lateiner unterscheidet von der (ungewissen) *opinio*, wie wir bei DU FRESNE DU CANGE[577] sehen, namentlich die:

---

574 *Vollständiges griechisch-deutsches Wörterbuch*, Hannover (1841), 139; https://archive.org/stream/vollstndigesgri00crusgoog#page/n166/mode/1up

575 *Handwörterbuch der griechischen Sprache*, Band I, Leipzig (1826), 371; http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/goToPage/bsb10523497.html?pageNo=399

576 *AaO*, 567; http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/goToPage/bsb10523497.html?pageNo=595

577 *AaO*, Tomus VI, 189; https://archive.org/stream/b21904418_0006#page/189/mode/1up

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

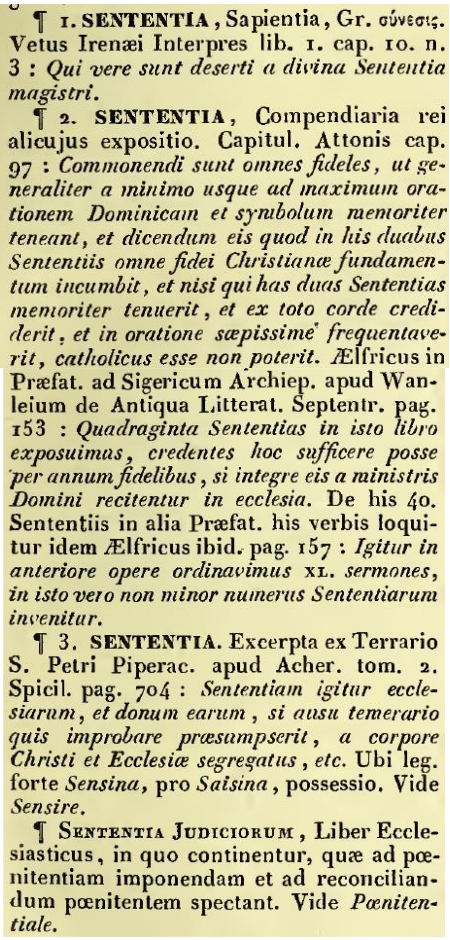

¶ 1. **SENTENTIA**, Sapientia, Gr. σύνεσις. Vetus Irenæi Interpres lib. 1. cap. 10. n. 3 : *Qui vere sunt deserti a divina Sententia magistri.*

¶ 2. **SENTENTIA**, Compendiaria rei alicujus expositio. Capitul. Attonis cap. 97 : *Commonendi sunt omnes fideles, ut generaliter a minimo usque ad maximum orationem Dominicam et symbolum memoriter teneant, et dicendum eis quod in his duabus Sententiis omne fidei Christianæ fundamentum incumbit, et nisi qui has duas Sententias memoriter tenuerit, et ex toto corde crediderit, et in oratione sæpissimè frequentaverit, catholicus esse non poterit.* Ælfricus in Præfat. ad Sigericum Archiep. apud Wanleium de Antiqua Litterat. Septentr. pag. 153 : *Quadraginta Sententias in isto libro exposuimus, credentes hoc sufficere posse per annum fidelibus, si integre eis a ministris Domini recitentur in ecclesia.* De his 40. Sententiis in alia Præfat. his verbis loquitur idem Ælfricus ibid. pag. 157 : *Igitur in anteriore opere ordinavimus* XL. *sermones, in isto vero non minor numerus Sententiarum invenitur.*

¶ 3. **SENTENTIA.** Excerpta ex Terrario S. Petri Piperac. apud Acher. tom. 2. Spicil. pag. 704 : *Sententiam igitur ecclesiarum, et donum earum, si ausu temerario quis improbare præsumpserit, a corpore Christi et Ecclesiæ segregatus, etc.* Ubi leg. forte *Sensina*, pro *Saisina*, possessio. Vide *Sensire.*

¶ SENTENTIA JUDICIORUM, Liber Ecclesiasticus, in quo continentur, quæ ad pœnitentiam imponendam et ad reconciliandum pœnitentem spectant. Vide *Pœnitentiale.*

Die *direkte Schilderung irgendeiner Sache* hat also mit einer *Meinung* gar nichts zu tun, weil letztere nicht die Sache schildert, sondern das, was ihr Urheber von ihr hält. Das Menschenrecht der Meinungsfreiheit ist daher eine große Errungenschaft für die Wissenschaft, weil es ihr hilft, im Disput, im Diskurs, der somit ohne Blatt vor dem Mund vorgenommen werden kann und darf, unumwunden zu Ergebnissen zu gelangen, die im wohlverstandenen Interesse der Menschheit verwertbar sind. Dass davon auch **bekanntermaßen** Falsches umfasst sein könnte, ist, wie oben bereits ausgeführt, schlichtweg undenkbar.

Es versteht sich von selbst, und dies lehrt uns auch die Geschichte, dass im Einzelfall schwierig sein kann, zu entscheiden, was als falsch erwiesen ist, und was, demgegenüber, als ungewisse Sicht noch toleriert werden muss: Nur letzteres kann frei behauptet werden, während ersteres nur von jemand vertreten werden kann, der sprichwörtlich mit dem Kopf durch die Wand, oder besser, mit Vollgas in die Zwangsjacke will. Doch die angesprochene Abgrenzungsschwierigkeit kann und darf teleologisch nicht dazu führen, die Unterscheidung überhaupt und von Vornherein aufzugeben! Denn es gibt andererseits zahllose Fälle, in denen diese Unterscheidung sehr wohl möglich ist: viele Medien sowie manche Transparente auf Demonstrationen sind voll davon!

Dass die *opinio*, wie gezeigt, auch die Bedeutung des *Wahns* haben kann, muss uns nämlich davor warnen, die insbesondere öffentliche Verbreitung von erwiesenermaßen Unwahrem, Falschem, Nicht-Zutreffendem und somit Verwirrendem, Wahnhaftem, und letztlich die Volksseele Vergiftendem zuzulassen.

Die Politik, welche jene betreiben, die trotz ihrer oben beschriebenen minderen Eigenschaften und Fähigkeiten durch numerische Mehrheitsentscheidung des stupiden unwissenden Pöbels auf die Sessel der Macht gelangen, strotzt nur so vor solchen nichtigen Pseudo-Errungenschaften, deren Nutzlosigkeit und Schädlichkeit der aufrechten Wissenschaft längst bekannt sind. Doch ist sie, die Wissenschaft, vom Pöbel genötigt, ihre Botschaften, für jene sichtbar, die zuhören wollen, zwischen den Zeilen zu verstecken. Denn der manisch expansive Pöbel will nichts anderes, denn Party.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Die Bulle Nikolaus V., Romanus Pontifex, und ihre missbräuchliche Deutung zur unrechtmäßigen Begründung der Sklaverei über die Völker Afrikas

Dieser päpstlichen Bulle vom 8. Januar 1455[578] wird gemeinhin nachgesagt, sie habe die Sklaverei an den Afrikanischen Völkern gerechtfertigt, was mitnichten zutrifft. Bevor wir auf die Einzelheiten eingehen, hier das Ergebnis unserer Übersetzung, soweit es bislang vorliegt:

> *Wie der Bischof von Rom, der Nachfolger Celestins, des Schlüsselträgers des Reichs, und Stellvertreter Jesu Christi alle Gegenden der Welt und die Lebensbedingungen aller Völkerschaften in diesen mit väterlicher Erwägung untersucht, und das Heil jedes Einzelnen beklagt und zugleich anstrebt, regelt und bestimmt er nach geneigter Überlegung heilsam das, wovon er erkennen kann, dass es der göttlichen Erhabenheit künftig dankbar sein wird und wodurch er die sich selbst anvertrauten Schafe durch göttliche Fügung in den einzigen Schafstall des Herrn zurückführe, und ihnen die Belohnung der ewigen Glückseligkeit dazugewinne, und die Vergebung für die Seelen erlange; von der wir glauben, dass sie aus diesem Schöpfergott noch sicherer hervorgeht, wenn wir mit angemessener Anerkennung und besonderer Wohlgefälligkeit jene Katholischen Könige und Fürsten begleiten, welche, gleichwie als des Christlichen Glaubens Wettkämpfer und unerschrockene Faustkämpfer, wir durch das Sparen keiner Anstrengungen und Aufwände aufgrund der Sichtbarkeit des Werks als nicht nur die Wildheit der Sarazenen und anderer heidnischer Feinde des Namens Christi im Keim Erstickende, sondern auch als sie selbst und deren Herrschaften und Stellungen, auch in fernsten und uns unbekannten Gegenden mit Bestand zur Verteidigung und Vermehrung des Glaubens derartig Bezwingende, und ihrer weltlichen Herrschaft Unterwerfende, wahrnehmen, damit die Könige und gerade die Fürsten, indem jeder beliebige Nachteil auf sich genommen wird, zu so heilsamster und so rühmlich weiter auszuführender Aufgabe noch weiter ermutigt werden mögen.*
>
> *1. **Wenn nämlich** neulich nicht ohne außerordentliches Vergnügen und Freude unseres Geistes zu unserem Gehör gelangt ist, dass der liebe Sohn, der noble Herr Heinrich, Infant Portugals, Onkel unseres allerliebsten Sohnes in Christo Alfons, des berühmten Königs der Königreiche von Portugal und der Algarve, der Festsitzende in den Fußstapfen des Johann, von ruhmreicher Erinnerung, Königs der genannten Königreiche, dessen Erzeugers, und zwar mit Eifersucht auf das Heil der Seelen, und auch mit Leidenschaft des Glaubens sehr viel entflammt, gleichsam als Katholik und wahrer Soldat Christi, des Schöpfers aller, und scharfsinnigster wie auch unerschrockenster Verteidiger eben dieses Glaubens, und als unverzagter Faustkämpfer, dass ebendieses Schöpfers ruhmreichsten Namen durch den gesamten Erdkreis hindurch selbst an den entlegensten und unbekannten Orten verbreitet, gepriesen und angebetet werde, und gewiss auch jenes und zwar wunderbaren, durch welches wir erlöst worden sind, Kreuzes Feinde nämlich die Sarazenen, und welche anderen Ungläubigen auch immer in den Schoß ebendieses Glaubens zurückgeführt werden, von Anbeginn dessen Lebens mit aller Kraft anstrebend, nach der Unterwerfung der in Afrika Posten beziehenden Bürgerschaft Ceuta unter dessen Herrschaft durch den besagten König Johann, und auch nach vielen durch den Infanten selbst, jedoch im Namen des besagten Königs gegen die besagten Feinde und Ungläubigen, sooft auch nur in eigener Person, nicht ohne höchste Anstrengungen und Aufwände, sowie Gefahren für Sachen und Personen, und auch Verlust, sowie Gemetzel sehr vieler seiner Angeborener geführten Kriegen, aus so vielen und bedeutenden Anstrengungen, Gefahren und Einbußen nicht entkräftet und nicht abgeschreckt, sondern zur Begleitung seines lobenswerten und frommen sich vor Augen Gehaltenen von Tag zu Tag mehr und zunehmend entbrennend, im ozeanischen Meer bestimmte einsame Inseln mit Gläubigen bevölkert hat, und auf ihnen auch Kirchen gründen und erbauen hat lassen, sowie andere fromme Plätze, auf denen die Gottesdienste gefeiert werden, haben[579] sich **auch** wegen des besagten Infanten lobenswerter Arbeit und Fleißes gar viele der im besagten Meer zum Vorschein kommender Inseln Einwohner oder Bewohner, welche zur Erkenntnis des wahren Gottes gelangt sind, der heiligen Taufe unterzogen, zum Lob und Ruhm ebendieses*

[578] Zu finden etwa bei DAVENPORT, *European Treaties bearing on the History of the United States and its Dependencies*, Volume I, Washington (1917), 13; https://archive.org/stream/europeantreaties01daveuoft#page/13/mode/1up; bei DUMONT, *Corps universel diplomatique*, Tome III/1, La Haye (1726), 200; https://archive.org/stream/corpsuniverseldi03dumo#page/n227/mode/1up; bei JORDÃO, *Bullarium patronatus Portugalliae regum in ecclesiis Africae, Asiae atque Oceaniae*, Tomus I, Olisipone (1868), 31; http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/goToPage/bsb10506760.html?pageNo=61; sowie bei COCQUELINES, *Bullarum Privilegiorum ac Diplomatum Romanorum Pontificum amplissima Collectio*, Tomus III/3, Romae (1743), 70; https://books.google.at/books/ucm?id=FOnkc1C42AQC&hl=de&pg=PA70#v=onepage&q&f=false.

[579] Beachte, dass hier der eigentliche Hauptsatz beginnt, dessen hauptsächlicher Nebensatz eingangs mit *wenn nämlich* beginnt, woraus heftige Kritik seitens NIKOLAUS' am gewaltsamen Vorgehen HEINRICHS erhellt.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Gottes und zum Heil vieler Seelen, auch zur Fortpflanzung des orthodoxen Glaubens und zur Mehrung des göttlichen Kultus.

2. Ferner hat er, nachdem einst zur Kenntnis eben dieses Infanten gelangt war, dass niemals, oder wenigstens nicht von der Geschichtsschreibung der Menschheit an, gewohnt gewesen sei, über das derartige ozeanisches Meer gegen südliche und auch östliche Küsten gefahren zu werden, und jenes uns Westlichen so sehr unbekannt sein würde, dass wir keine sichere Kenntnis von den Völkern jener Gegenden haben würden, glaubend, dass er am meisten gegenüber diesem Gott Gehorsam erwiese, wenn mit dessen Mühe und Fleiß eben dieses Meer bis zu den Indern, von denen gesagt wird, sie verehrten den Namen Christi, schiffbar gemacht würde, und so mit ihnen teilen und jene zur Hilfe der Christen gegen die Sarazenen und andere Feinde des derartigen Glaubens bewegen, und auch einige barbarische oder heidnische, von der Sekte des ruchlosesten Mohammet ganz und gar nicht angesteckte, inmitten darunter lebende Völker fortwährend bezwingen, und den ihnen unbekannten höchst geheiligten Namen Christi predigen, wie auch gepredigt werden lassen, könnte; obschon immer mit königlicher Vollmacht ausgestattet, binnen der Zeit seit seines fünfundzwanzigsten Lebensjahres nicht aufgehört, beinahe jedes einzelne Jahr unter höchsten Anstrengungen, Gefahren und Aufwänden auf schnellsten, Karavellen genannten Schiffen nach dem zu erkundenden Meer und den Hochseegegenden gegen die südlichen Gebiete und den antarktischen Pol auszuschicken. Und so ist geschehen, dass, nachdem Schiffe gar viele Häfen, Inseln und Meere derartig durchzogen und eingenommen hatten, doch endlich nach der Provinz Guinea gelangten, wo einige ebendieser Provinz benachbarte Inseln, Häfen und auch das Meer besetzt worden sind, und, als sie noch jenseitiger navigierten, an die Mündung eines gewissen großen Flusses, der gemeinhin für den Nil gehalten wurde, gerieten (wobei dieser gewaltige Fluss nicht der Nil, sondern der Niger war, wie später erfahren worden ist); gegen die Völker jener Gebiete im Namen ebendieses Königs Alfons und des Infanten durch einige Jahre hindurch beherrschter Krieg stattfand[580]*, und in ihm gar viele gerade dort benachbarte Inseln bezwungen und auch friedlich in Besitz genommen worden sind, je nach dem sie außerdem mit dem anliegenden Meer in Besitz genommen wurden. Hierauf sind auch viele Guineische und andere Negride gewaltsam gefangen genommen, einige sogar* ***nicht***[581] *im Austausch gegen verbotene Sachen, oder durch anderen rechtmäßigen Kaufvertrag nach den besagten Königreichen gebracht worden, in derer darunter befindlichem gedankenreichen Stand sie sich als zum katholischen Glauben hin Gewandte herausgestellt haben,*[582] *und mit gewogener göttlicher Gnade wird gehofft, dass, falls mit ihnen die Entwicklung derartig fortgesetzt werden wird, entweder die Völker selbst zum Glauben werden hingewandt werden, oder wenigstens die Seelen vieler von ihnen werden dem Heiland gewonnen werden.*[583]

3. Weil aber, wie wir erfahren haben, wenngleich die Vorgenannten, der König und der Infant, welche mit so viel und so bedeutenden Gefahren, Anstrengungen und Aufwänden, und gewiss auch Verlust von Gebürtigen der derartigen Königreiche, derer gar viele eben dort umgekommen sind, freilich nur im Vertrauen auf die Hilfe gerade dieser Gebürtiger, jene Provinzen erkunden ließen, und derartig Häfen, Inseln und Meere dazugewonnen und in Besitz genommen haben, wie oben erwähnt worden ist, als deren wahre Herren, die fürchteten, dass nicht irgendwelche von Habsucht Angeführte nach jenen Gegenden navigieren würden, und dabei wünschten, die derartige Vollendung, Nutznießung und Verherrlichung der Unternehmung für sich in Anspruch zu nehmen, oder wenigstens zu verhindern, deswegen, sei es aus Gewinninteresse, sei es aus Bosheit, Eisenware, Waffen, Bauholz und andere Sachen und Güter, deren Verbringung zu den Ungläubigen verboten ist, hinschafften, und hinüberbrachten, oder sogar eben diese Ungläubigen in der Art des Navigierens unterwiesen, weswegen ihnen die Feinde zu mächtig und auch zu hartherzig wurden, und derartig die Verfolgung entweder behindert wurde, oder vielleicht ganz und gar aufhörte, nicht ohne großes Ärgernis Gottes und ungeheure Schande für die ganze Christenheit; um dem Vorausgeschickten entgegen zu treten, und auch für die Bewahrung ihres Rechtes und Besitzes, unter gewissen, dann abgenötigten schwersten Strafen verboten und allgemein bestimmt haben, dass niemand, wenn nicht mit ihren Seemännern und auch Schiffen, sowie nach Bezahlung einer bestimmten Abgabe, und vorher von oben her erlangter, ausdrücklicher Erlaubnis durch ebendiesen König oder Infanten, nach den besagten Provinzen zu navigieren, oder auch in deren Häfen Verträge zu schließen, oder im Meer zu fischen vorher genösse; bei alledem mit dem Verlauf der Zeit eintreten könnte, dass von Neid, Boshaftigkeit, oder Habsucht Geleitete anderer Königreiche oder Nationen gegen das

---

[580] *Guerra habita extitit*. Sic!

[581] Man beachte die Satzstellung dieses *nicht* und die Bedeutung, welche sie der Satzaussage gibt!

[582] Die intelligenteren gaben also des Ablassens der Gewalt willen nach, worin somit noch kein fundierter Glauben erkannt werden kann; außer einer, zu dessen Leben keinerlei Bekehrung nötig gewesen wäre.

[583] Der letzte Halbsatz, in dem auch nur der Tod vieler erblickt werden kann, zeigt die ironische Ausdrucksweise, die hier betreffs der angewandten Gewalt benützt wird, deutlich auf.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

vorgenannte Verbot, ohne Erlaubnis und Bezahlung der Abgabe derartig nach den genannten Provinzen zu gelangen, in den so erworbenen Provinzen, Häfen und Inseln sowie auch dem Meer zu navigieren, Verträge zu schließen und zu fischen vorher genössen, und sodann zwischen dem König Alfons und dem Infanten, die keineswegs ausgesetzt würden, darin derart hintergangen zu werden, und den vorgenannten vorher Genießenden gar viel Widerwärtigkeiten, Groll, Verfeindungen, Kriege und Ärgernisse in höchster Beleidigung Gottes und Gefahr für die Seelen wahrscheinlich unmittelbar nachfolgen könnten und nachfolgen würden: haben wir, nachdem wir alles und jedes Vorausgeschickte vermittels des geschuldeten Nachdenkens erwogen und unsere Aufmerksamkeit darauf gerichtet haben, dass dadurch, dass wir einst dem vorausgeschickten König Alfons in unseren anderen Schriften[584] *unter anderem die volle und unbeschränkte Erlaubnis eingeräumt haben, welche Sarazenen und Heiden sowie andere Feinde Christi auch immer, wo auch immer sie niedergelassen sein mögen, und auch die von ihnen gehaltenen oder besessenen Königreiche, Herzogtümer, Fürstentümer, Herrschaften, Besitzungen sowie welcher Art bewegliche als auch unbewegliche Güter auch immer anzugreifen, zu erobern, einzunehmen, zu bezwingen und zu unterwerfen,* ***sowie deren Persönlichkeiten in dauerhaften Gehorsam zu versetzen****,*[585] *und die Königreiche, Herzogtümer, Grafschaften, Fürstentümer, Herrschaften, Besitzungen und Güter sich und seinen Nachfolgern hinzuzufügen und anzueignen, und auch in seine und seiner Nachfolger Nutzungen und Gebräuche hinzukehren; unter dem Vorwand der besagten Erlaubnis ebendieser König Alfons oder mit dessen Ermächtigung der vorgenannte Infant recht- und gesetzmäßig die Inseln, Ländereien, Häfen und Meere, derartig erworben und inne gehabt hat und inne hat, und jene eben diesen König Alfons und eben dessen Nachfolger von Rechts wegen betreffen und ihm gehören, und weder ein beliebiger anderer unter den Gläubigen Christi hat, außer mit der speziellen Erlaubnis ebendieser, des Königs Alfons und seiner Nachfolger, erlaubter Weise sich unmittelbar nach ihnen soweit einmarschieren lassen gekonnt, noch kann er es auf irgendeine Weise; […].*

[…] *illorumque personas in perpetuam servitutem redigendi*; […]. Dies ist jene Passage, welcher gemeinhin nachgesagt wird, mit ihr habe die Römisch-Katholische Kirche die Sklaverei über die Afrikaner beauftragt und akzeptiert. Dabei ergäbe freilich keinen, noch nicht einmal verwerflichen Sinn, nur die Persönlichkeiten (*personas*) der Sarazenen und anderen Ungläubigen (*illorum*[*que*]) zu versklaven; sehr wohl Sinn ergibt aber, ebendiese und nur diese in Gehorsam zu führen, weil die anderen dann von selbst folgten. Persönlichkeiten, mithin besonders Begabte und Kluge, versetzt man aber allein dadurch in Gehorsam, dass man ihnen eine Botschaft übermittelt, die für sie womöglich neu, einleuchtend und heilbringend ist. Doch diese Menschen in die Pläne und Ziele der europäischen Industrie dieser Zeit einzubinden und einzuweihen, wie es die Kirche vorsah, war gerade nicht das Anliegen Heinrichs des Seefahrers.

Diese Bulle ist somit einer der vielen Beweise dafür, dass das Ansehen und die Würde der Römisch-Katholischen Kirche des (ausgehenden) Mittelalters völlig zu Unrecht von weltlicher Machtgier und Habsucht besudelt worden sind. Sie sah sich vielmehr einer weltlichen Waffenmacht gegenüber, welcher sie hilflos ausgesetzt war, und der sie nichts entgegenzusetzen vermochte, als den höchsten Geist, mit dessen Hilfe sie diese obsessiven, ausbeutenden Mächte vor deren Augen bloßstellte, und damit ein für alle Mal bewies, welch tölpelhaften Charakters sie waren: der Sprache weitgehend unkundig und nur darauf beflissen, ihren materiellen Vorteil um jeden Preis der Menschlichkeit zu ergattern.

Daran hat sich bis heute sehr wenig geändert. Gewalt und Dummheit regieren die Welt, während sich die Intelligenz, der Hohe Geist, weitgehend zumindest insofern fügen muss, als ihm nur verbleibt, die Wahrheit in diesem aufgezeigten doppeldeutigen Sinn an den müden und unfähigen Sinnen der Gier vorbei, doch gleichwohl offenkundig für die Gläubigkeit, darzulegen und deren Vergewaltigung und Verzerrung anzuprangern.

Die Widerwärtigkeit so manchen politischen Aktionismus‘ dieser Tage ist durch nichts zu überbieten. Die Katastrophe, ohne welche der Pöbel noch kaum je einzulenken bereit war, wird denn wohl abermals kommen müssen. Sie wird ihm aufs Neue vor dann geöffnete und erwachte Augen führen, dass nur die *persona humana* fähig und berufen ist, den Weg vorzuzeichnen, und dass alle anderen gut daran tun, ihm zu folgen, anstatt wie vom Marder aufgescheuchte Hühner in alle Richtungen kopflos und wirr davon zu stieben, um an der nächsten Ecke für Zeiten auf das zurückgeworfen zu werden, was ohne Geist möglich ist: Siechtum und Barbarei, welche jenen vorgeworfen wurde, die an Geist und Würde augenscheinlich überlegen waren, um so eine Entwicklung geschehen zu lassen, die zwar einerseits technischen Fortschritt zu bringen versprach, doch andererseits auch vorhersehen ließ, dass dereinst grobe Korrekturen nötig und erlösend sein würden. Korrekturen, welche die *upside*, welche derzeit *down* ist, wieder dorthin zu wenden, wo sie hingehört.

---

[584] Gemeint ist die Bulle *Dum diversas* vom 18. Juni 1452.

[585] Dies ist die fragliche Stelle, auf welche sich die Sklaverei und deren Schergen beriefen.

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Zur Frage, ob nationales Verfassungsrecht, das Inhalten von geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen widerspricht, letztere unwirksam macht

Allenthalben stößt man auf die veröffentlichte Meinung, wonach nationales Verfassungsrecht völkerrechtliche Verträge zu brechen imstande sei; was freilich Unsinn ist, was im Folgenden zufolge dessen Erheblichkeit für das gegenständliche Beschwerdeverfahren gezeigt werden soll.

Vorauszuschicken ist, dass nach der Regel *lex posterior derogat legi priori* – wenn überhaupt – nur zeitlich älteres, nationales Verfassungsrecht geeignet sein kann, völkerrechtliche Vertragsinhalte unwirksam zu machen. Allein, unter welchen Voraussetzungen ist dies wirklich möglich? Die Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) differenziert hinsichtlich der Vertretungsmacht von Repräsentanten eines Vertragsstaates zwischen der so genannten *full powers* einerseits und der kraft deren Amtes **erwogenen** Vertretungsmacht höchster Organe eines Staates (namentlich des Staatsoberhaupts, des Regierungschefs sowie des Außenministers) andererseits.

In älteren völkerrechtlichen Verträgen findet man betreffs der Vertretungsmacht von speziell zum Behufe des Abschlusses eines Vertrags Bestellten regelmäßig Wendungen wie jene etwa in der oben erörterten Allianz von Sens: „*von uns mit* ***ausreichender*** *Vollmacht zu dem weiter unten unmittelbar folgenden Wortlaut eigens beauftragten und bestimmten Botschaftern …*„ (im lateinischen Original: *cum sufficienti potestate a nobis delegatis , & ad infra scripta subsequentia specialiter commissis & deputatis*); oder auch in der zwischen Russland und der Hohen Pforte 1800 geschlossenen Konvention der Republik der Sieben Vereinigten Inseln (**Beilage 261**[586]): „*nominiert und* ***zu diesem Zweck*** *bevollmächtigt*" (im französischen Original: *nommé et autorisé pour cet effet*), welche Wendungen durchwegs auf den materiellen Inhalt, und nicht nur den formellen der Bevollmächtigung abstellen, namentlich in dem Sinne, dass der Vertreter autorisiert und somit befugt sei, den konkret ins Auge gefassten Inhalt des Vertrags, entsprechend seiner Zwecke und Ziele, die meist in der Präambel (wie auch in der Vollmachtsurkunde) festgehalten wurden, im Namen des vertretenen Souveräns einzugehen.

Wenn also Artikel II Absatz 1 *litera* c der WVK die *full powers* als

> *a document emanating from the* ***competent*** *authority of a State designating a person or persons to represent the State for negotiating, adopting or authenticating the text of a treaty, for expressing the consent of the State to be bound by a treaty, or for accomplishing any other act with respect to a treaty*

definiert, dann stellt er klar, dass diese Vollmacht, so in ihr nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist, dem in ihr ausgewiesenen Vertreter **umfassende** Vollmacht einräumt, sodass es nach dem Zweck und Ziel der WVK nur mehr auf die gegebene formelle Kompetenz des Vollmachtgebers ankommt, ob der Vertreter ausreichend legitimiert ist; eine materielle, inhaltliche Einschränkung dieser ***full*** *powers* muss der Vertragspartner somit nur gegen sich gelten lassen, wenn sie in ihnen ausdrücklich aufscheint.

Zumal die oben genannten obersten Staatsorgane gemäß Artikel VII Absatz 2 WVK *are* ***considered*** *as representing their State,* und zwar *without having to produce full powers,* ist klargestellt, dass für diese Organe gleichfalls die Vermutung (arg.: *considered*) der vollen Vertretungsmacht gegeben ist, ohne dass dieser irgendeine materielle, inhaltliche Beschränkung anhaften könnte.

Zumal eine solch letztere im Fall der *full powers* der sonstigen Vertreter ausdrücklich in der Vollmachtsurkunde mitgeteilt zu werden hat, um wirksam sein zu können, hat ebendieses *mutatis mutandis* auch für die privilegierten obersten Organe zu gelten; und zwar in dem Sinne, als eine solche Beschränkung (die sich etwa aus der Verfassung deren vertretenen Staates ergäbe) dem anderen Vertragspartner ausdrücklich zur Kenntnis gebracht werden müsste, damit sie wirksam sein kann. Wie dies in der Praxis geschehen könnte, sei hier dahingestellt.

Solange aber solche Mitteilung einer materiellen Einschränkung der Vertretungsmacht nicht erfolgt ist, ist sowohl die *full powers* als auch die präsumtiv formell gegebene Vertretungsmacht der genannten obersten Organe als umfassend und universell anzusehen.

---

[586] MARTENS, *Recueil des Principaux Traités d'Alliance, de Paix, de Trêve, de Neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc.*, Band VII, Göttingen (1831), 41 ; http://www.archive.org/stream/recueildestrait02martgoog#page/n51/mode/2up

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer

Nationale Verfassungen sind interne Regelungen zum Zweck der Ausgestaltung der internen Souveränität des Staates gegenüber seinen Rechtsunterworfenen. Sie richten sich daher *nicht* an andere Staaten[587]! Die in solchen Verfassungen vorgesehenen Regelungen, sind auf völkerrechtlicher Ebene für andere Staaten nur so weit verbindlich, als dies im Völkerrecht vorgesehen ist. Solch eine Vorkehrung stellen die zuvor diskutierten Bestimmungen der WVK dar; sie betreffen jedoch, wie gezeigt, nur die formelle verfassungsrechtliche Vertretungsbefugnis, nicht aber die materielle, die inhaltliche.

Von all dem zu unterscheiden ist der Fall, in dem die Vertrag schließenden Parteien in ihren Abmachungen vereinbaren, dass erstens die Wirksamkeit des Vertragsabschlusses von der Ratifizierung abhängen soll, und zweitens, dass dieser Begriff der Ratifizierung nicht bloß den formalen Akt der Notifikation einer Ratifikationsurkunde bedeuten soll, welch letztere von einem formell befugten Staatsorgan stammt und bekräftigt, dass der Vertrag wirksam sein soll, sondern auch den materiell verfassungskonformen Vorgang dieser Ratifikation.

Eine solche Vereinbarung, die gemäß Artikel XXIV Absatz 4 WVK bereits ab Annahme des Vertragstextes wirksam ist, wurde etwa im Artikel IX Absatz 3 NPT getroffen, wo es heißt:

> *This Treaty shall enter into force after its ratification by the States, the Governments of which are designated Depositaries of the Treaty, and forty other States signatory to this Treaty and the deposit of their instruments of ratification.*

Hier wird also klar und deutlich gesagt, dass nicht nur die formelle Notifikation der Ratifizierung durch die Ratifikationsurkunden Voraussetzung für das Inkrafttreten sein soll, sondern auch die (somit tatsächliche) Ratifizierung schlechthin, was so viel heißt, als dass die jeweils verfassungskonforme Zustimmung des dazu berufenen Organs der Vertragsparteien Bedingung sein soll. Doch stellt diese Klausel des NPT die Ausnahme dar.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass – abgesehen freilich von Betrug, Zwang und anderen Widrigkeiten, welche nach den Artikeln XLI fortfolgende WVK zu beurteilen sind – die Aussage bzw. die Vorstellung, wonach nationales Verfassungsrecht, oder auch die Willkür des nationalen Souveräns, völkerrechtliche Verpflichtungen, die nach dem zuvor Erörterten wirksam eingegangen wurden, auszuhebeln vermöchte, selbstverständlich falsch ist. Dieses Ergebnis entspricht der Tatsache, dass das Völkerrecht die Pflichten und Rechte der Völker, Nationen und Staaten untereinander, bzw. gegen einander, regelt, sodass die Rechtssubjekte, welche es anspricht, diese Völker, Staaten und Nationen selbst sind, welche ihm somit als Rechtsunterworfene unterliegen, sodass ausgeschlossen ist, dass solches Völkerrecht von der Willkür eines solchen Unterworfenen abhinge.

587 Siehe dazu etwa BONFILS/FAUCHILLE, aaO, 133; https://archive.org/stream/lehrbuchdesvlke00faucgoog#page/n173/mode/1up!

© 2014-2019 Mag. Arthur H. Lambauer